



Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de

26. März 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit laden wir Sie zur 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am Donnerstag, dem 8. Mai 2014, um 9.30 Uhr, mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Heiliggeistkirche und endet am Samstag, dem 10. Mai 2014, voraussichtlich mit dem Abendessen. Der Abend der Begegnung ist am Donnerstag, 8. Mai 2014 vorgesehen.

TAGUNGSORT:

60311 Frankfurt am Main

Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes
Kurt-Schumacher-Straße 23

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Präses
(Drucksache **Nr. 03/14**)
2. Bericht der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht der Kirchenleitung 2013/2014 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
(Drucksache **Nr. 04/14**)
 - 2.2 Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil 2
(Drucksache **Nr. 05/14**, *Fortsetzung Drucksache Nr. 52/13*)
 - 2.3 Bericht zur Umsetzung des Medienkommunikationskonzeptes
(s. auch Beschlussvorschlag unter TOP 4.1)
(Drucksache **Nr. 06/14**)
 - 2.4 Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN
(Drucksache **Nr. 07/14**)
3. Kirchengesetze
 - 3.1 Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens
(Drucksache **Nr. 11/14**)
 - 3.2 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD
(Drucksache **Nr. 12/14**)
 - 3.3 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeinewahlordnung
(Drucksache **Nr. 13/14**)
 - 3.4 Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Drucksache **Nr. 14/14**)
 - 3.5 Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
(Drucksache **Nr. 15/14**)
 - 3.6 Kirchengesetz zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
(Drucksache **Nr. 16/14**)
 - 3.7 Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
(Drucksache **Nr. 17/14**)
 - 3.8 Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems
(Fortführung der 1. Lesung)
(Drucksache **Nr. 18/14** und Drucksache Nr. 63/13)
 - 3.9 Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes
(2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 19/14** und Drucksache Nr. 61/13)
 - 3.10 Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst
(2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 20/14** und Drucksache Nr. 64/13)
 - 3.11 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(2. und 3. Lesung)
(Drucksache **Nr. 21/14** und Drucksache Nr. 65/13)
4. Beschlüsse
 - 4.1 Zukunft der Mitgliederkommunikation / Fortführung der Aktion Impulspost
(Drucksache **Nr. 22/14**)
5. Schwerpunktthema:
Perspektiven der Armutsbekämpfung und Armutsprävention in der EKHN
(Drucksache **Nr. 23/14**)
6. Information zu Stand und Verlauf der Reformationsdekade in der EKHN
(Drucksache **Nr. 24/14**)
7. Vorstellung des zweiten Bandes zur wissenschaftlichen Auswertung zur Kirchenkampfdokumentation
(Drucksache **Nr. 25/14**)

8. Revision der Geschäftsordnung der Kirchensynode
(Drucksache **Nr. 26/14**)
9. Berufung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung
(Drucksache **Nr. 27/14**)
10. Wahl einer Dezernentin / eines Dezernenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung
(Drucksache **Nr. 28/14**)
11. Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten des KVVG
(Drucksache **Nr. 29/14**)
12. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 12.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
 - 12.2 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
 - 12.3 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Finanzausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
 - 12.4 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Bauausschuss
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
13. Anträge von Dekanatssynoden
 - 13.1 Dekanat Wetterau zur Zuweisung für Verwaltungsstellen
(Drucksache **Nr. 31/14**)
 - 13.2 Dekanat Wetterau zu den Examensgottesdiensten
(Drucksache **Nr. 32/14**)
 - 13.3 Dekanat Nidda zur Änderung von § 3 Abs. 2 der GrVVO
(Drucksache **Nr. 33/14**)
 - 13.4 Dekanat Bergstraße zum Verfahren der Neubesetzung der Stelle des Dekans / der Dekanin
(Drucksache **Nr. 34/14**)
14. Fragestunde
(Drucksache **Nr. 35/14**)

Ergibt sich aus den Drucksachen **Nr. 08/14** (Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen) und **Nr. 09/14** (Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden) sowie Drucksache **Nr. 10/14** (Berichte der Ausschüsse) weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode).

Quartierbeschaffung und Anfahrt / Parkplätze:

Die Quartierbeschaffung wird vom Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt a. M. übernommen.

Wir bitten die Synodalen, die während der 10. Tagung in Frankfurt übernachten möchten, dies **bis 14. April 2014** auf dem beiliegenden Anmeldebogen **dem Spenerhaus**, Quartieramt, Dominikanergasse 5, 60311 Frankfurt (Fax 069 / 21 65 15 22), mitzuteilen.

Wenn ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch genommen werden kann, bitten wir, dies spätestens 8 Tage vor Beginn der Tagung dem Wirtschaftsbetrieb Dominikanerkloster zu melden.

Beachten Sie bitte, dass wir nur Zimmer im Spenerhaus und im Fleming's Hotel, Lange Str. 5 – 9, in Frankfurt, angemietet haben. Parkplätze stehen dort in begrenzter Zahl auch zur Verfügung.

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt würden wir auch Taxikosten in Kauf nehmen, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird.

Verpflegung:

Das Essen wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen.

Wünsche hinsichtlich des Essens können auf der Anmeldekarte mitgeteilt werden.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 10. Tagung der Elften Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters und des Synodalbüros.


Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch den Präses. Die entsprechenden Anträge sind im Tagungsbüro erhältlich.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)

Präses



Anlagen (die fehlenden Drucksachen werden nachgereicht)

Hinweis zu den Drucksachen

Bei der Erstellung der Tagesordnung wird für jeden Tagesordnungspunkt eine Drucksachen-Nummer vergeben. Bis zur Synodentagung kann es sich ergeben, dass keine oder keine neue Drucksache zu erstellen ist. In diesem Fall gibt es trotz einer Drucksachen-Nr. in der Tagesordnung keine Drucksache.

Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Briefanschrift:
Postfach
64276 Darmstadt

 (06151) 405-308/307
 (06151) 405-304

E-Mail:
Synodalbuero@ekhn-kv.de
Christiane.Nothnagel@ekhn-kv.de

Darmstadt, 23. April 2014

An die
Mitglieder der Elften Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 02/14**) der
10. Tagung der Elften Kirchensynode bekannt:

- zu
12. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
- 12.5 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Diakonie und
Gesellschaftliche Verantwortung
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
 - 12.6 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
 - 12.7 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung
und Mitgliederorientierung
(Sammel-Drucksache **Nr. 30/14**)
- zu
13. Anträge von Dekanatssynoden
- 13.5 Dekanat Bad Schwalbach zur Bemessung und Finanzierung von
Gemeindesekretariatsstellen
(Drucksache **Nr. 38/14**)
 - 13.6 Dekanat Alsfeld zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes in der
EKHN
(Drucksache **Nr. 39/14**)
 - 13.7 Dekanat Alsfeld zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 40/14**)
 - 13.8 Dekanat Schotten zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 41/14**)
 - 13.9 Dekanat Büdingen zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 42/14**)
 - 13.10 Dekanat Kirchberg zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 43/14**)
 - 13.11 Dekanat Grünberg zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 44/14**)

- 13.12 Dekanat Vogelsberg zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 45/14**)
- 13.13 Dekanat Hochtaunus zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 46/14**)
- 13.14 Dekanat Nidda zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 47/14**)
- 13.15 Dekanat Alzey zum Zuweisungssystem
(Drucksache **Nr. 48/14**)
- 13.16 Dekanat Wöllstein zum Religionsunterricht
(Drucksache **Nr. 49/14**)
15. DRIN: Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben
(Drucksache **Nr. 36/14**)
16. Auftrag an die Kirchenleitung zur Neubildung der Propsteibereiche
(Drucksache **Nr. 37/14**)

Hinweise:

- **Am ersten Synodentag wird die Botschafterin des Rates der EKD für das Reformationsjubiläum 2017, Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Margot Käßmann, zu Gast sein und vor der Synode ein Grußwort sprechen.**
- Der Tagesordnungspunkt 3.9 „Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (2. und 3. Lesung) (Drucksache **Nr. 19/14**)“ wird auf die Herbstsynodentagung 2014 vertagt.
- Am Donnerstag, 08.05.2014, um 19.30 Uhr laden wir Sie herzlich zu einem Konzert von Prof. David Tasa (Trompete) und Frank Hofmann (Orgel) in die Heiliggeistkirche ein. Ab 20.00 Uhr findet der Abend der Begegnung statt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Kirchensynodalvorstand



(Dr. Oelschläger)
Präses

Anlagen

BERICHT DES PRÄSES

I. Die **Beschlüsse** der 9. Tagung der Elften Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 02/2014 veröffentlicht.

II. Ausgeschiedene Synodale

Ingrid Schäfer
64342 Seeheim-Jugenheim

Arno Kreh
64823 Groß-Umstadt

Tobias Loy
64356 Mühlthal

Werner Stoklossa
64807 Dieburg

Barbara Mielert
60431 Frankfurt

Michael Blüchardt
60489 Frankfurt

Angela Sluyter
63065 Offenbach

Nicole Ott
63073 Offenbach

Nachfolge

Barbara Demus
64297 Darmstadt

Bettina von Bremen
64823 Groß-Umstadt

Gottfried Kleiner
64372 Ober-Ramstadt

Evelyn Bachler
64823 Groß-Umstadt

Michael Blüchardt
60489 Frankfurt

Andreas Baron von Koskull
60439 Frankfurt

Nicole Ott
63073 Offenbach

N.N.

III. Sitzungen

- Der KSV trat seit der 9. Tagung der Elften Kirchensynode zu sieben Sitzungen zusammen
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Klausurtagung KL/KSV
- Teilnahme an den Sitzungen der AG Reformationsdekade
- Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Ehrenamtsakademie
- Teilnahme an Sitzungen des Kuratoriums der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN
- Mitglieder des KSV nahmen an Sitzungen verschiedener Ausschüsse teil
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an der Sitzung zur Vorbereitung des Jubiläums 80 Jahre Theologische Erklärung von Barmen
- Teilnahme an der Sitzung des Kooperationsrates

IV. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung des Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

- Tagungen der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Verleihung der Martin-Niemöller-Medaille an Herrn Dr. Christmann in Wiesbaden-Erbenheim
- Vortrag zum Thema EKNH und Nationalsozialismus im Offenen Haus in Darmstadt
- Ökumenische Adventfeier im Zentrum Ökumene
- Weihnachtsgottesdienst in der Pauluskirche Darmstadt
- Empfang zum 60. Geburtstag von Bischof Dr. Hein in Kassel-Wilhelmshöhe
- Empfang der Ministerpräsidentin Malu Dreyer in der Staatskanzlei Mainz
- Neujahrsempfang der Stadt Worms

- Feierliche Ehrenpromotionen von Pfarrer Ulrich Schwemer und Pfarrer Jürgen Schefzyk - Laudatio für Jürgen Schefzyk wurde vom Präses gehalten
- Einführung von Pfarrer Arno Kreh als Dekan im Dekanat Bergstraße
- Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der 1. Sitzung der XIX. Wahlperiode des Hessischen Landtags
- Verleihung der Carl-Zuckmayer-Medaille an Dieter Kühn in Mainz
- Neujahrsempfang der Grünen im Hessischen Landtag
- Medientraining im Medienhaus Frankfurt
- 70. Geburtstag von Dr. Peter Steinacker
- Neujahrsempfang der SPD mit Ministerpräsidentin Malu Dreyer
- Ausstellung „Heimatweh“ - Eine Trilogie der Stiftung Zentrum gegen Vertreibungen
- Einführung der Geschäftsführerin Dr. Joneleit-Oesch, der Studienleiterin Dr. Kunter und des Studienleiters Dr. Scholtz der Evangelischen Akademie Frankfurt
- Theologischer Studientag der Kirchenleitung „Taufe – heute verstehen und feiern“
- Veranstaltung „Antijudaismus bei Bach?“ im Zentrum Verkündigung in Frankfurt
- Vorstellung der Kirchenkampf Publikation in Wiesbaden
- Vortrag „Demokratie in der Kirche“ beim Landestag des Evangelischen Arbeitskreises der CDU
- Interview beim Hessischen Rundfunk zur Buchvorstellung der Auswertungen der Kirchenkampfdokumentation
- Buchvorstellung der EKHN „EKNH und Nationalsozialismus“ in der Stadtkirche in Darmstadt
- Verabschiedung von Horst Schopbach im Dekanat Alsfeld
- Förderpreisübergabe an der Paul-Ehrlich-Schule in Frankfurt
- Frühlingsempfang der SPD-Landtagsfraktion im Hessischen Landtag
- Ehrenamtsakademie (eaA) Freiwilligenmanagement Zertifikatsübergabe
- Einführung von Landesjugendpfarrer Pit Saaler in Höchst i. Odw.
- Synode des Evangelischen Stadtdekanats Frankfurt
- Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
- Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt
- Life Radiosendung „Kulturcafé“ beim HR2 zum Thema EKNH und Nationalsozialismus
- Treffen der Präses und Präsidenten der Gliedkirchen der EKD in Worms

V. Rechtsverordnungen

Der KSV hat nachstehenden Rechtsverordnungen zugestimmt:

- Rechtsverordnung zur Änderung der Härtefondsverordnung – Verlängerung der Gültigkeit der bestehenden Härtefondsregelungen bis zum 30. Juni 2014 (Amtsblatt 3/2014, S. 140)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung – Erstattung der Nettomietausgaben für Kirchengemeinden in Höhe von 90 % ab dem Jahr 2014 (Amtsblatt 3/2014, S. 140)
- Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie (EAAkadVO) (Amtsblatt 03/2014, S. 140f.)

VI. Antrag des KSV

Der KSV beantragt die Rücknahme des Auftrages aus der 5. Tagung der Elften Kirchensynode (s. Amtsblatt 7/2012, S. 214, Beschluss Nr. 8) an den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Theologischen Ausschuss, einen Alternativ-Vorschlag zu Art. 53 (4) Satz 2 KO vorzubereiten.

VII. Termine der nächsten Tagungen

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| 11. Tagung der Elften Kirchensynode | 19.11. – 22.11.2014 |
| 12. Tagung der Elften Kirchensynode | 23.04. – 25.04.2015 |
| 13. Tagung der Elften Kirchensynode | 25.11. – 28.11.2015 |

Die 11., 12. und 13. Tagung werden voraussichtlich in Frankfurt stattfinden.

Änderungen bleiben vorbehalten

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2013 / 2014

zur Vorlage an die
10. Tagung der Elften Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 8. bis 10. Mai 2014 in Frankfurt am Main

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2013 / 2014

Die Kirchenleitung trat von Mai 2013 bis April 2014 zu

insgesamt 14 zumeist ganztägigen Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und zwei Klausurtagungen

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN

Neues Mitglied der Kirchenleitung wurde turnusgemäß ab dem 1. Mai 2013 Frau Dr. Birgit Pfeiffer, die als Vertreterin des Kirchensynodalvorstandes Frau Dore Struckmeier-Schubert ablöste.

Frau Dr. Susan Durst wurde als Gemeindemitglied in die Kirchenleitung ab dem 1. Januar 2014 von der Synode wiedergewählt.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

Gestaltung von Klinikkapellen

Zurzeit werden viele Kliniken gebaut oder umgebaut. So entstehen auch neue Andachtsräume. Bei der künstlerischen Gestaltung hilft das Referat Kunst und Kirche. Es vermittelt Künstlerinnen und Künstler, leitet Wettbewerbe und berät in den Prozessen. Das Referat Kunst und Kirche begleitet diese Projekte gemeinsam mit dem Baureferat und in Kooperation mit den katholischen Partnern. Die vier folgenden Beispiele zeigen etwas von der fruchtbaren Zusammenarbeit:

Ende letzten Jahres wurde die Kapelle im Erbacher Kreisklinikum renoviert. Ein international anerkannter Bildhauer aus Krefeld (Klaus Simon) hat den Altar aus einer alten Odenwald-Eiche geschaffen. Der Baumstamm als solcher bleibt erkennbar. Eine große Baumwunde zeigt Spuren des Lebens und der Heilung.

Kürzlich wurden die Hochtaunus-Kliniken in Bad-Homburg und in Usingen fertig gestellt. Nach einem Wettbewerb hat ein Künstlerteam aus München die außergewöhnlichen Kapellen gestaltet (Thierry Boissel und Daniel Bräg). Für die Fenster wurden medizinische Gegenstände aus Glas verarbeitet – zum Beispiel Reagenzgläser. Altar und Lesepult sind runde Skulpturen aus Beton in der Farbe von Sandstein. Sie enthalten dasselbe Glasmaterial. Hier wirkt es wie eingelagerte Fossilien. Das Ergebnis ist ein Raum, der zum Nachdenken anregt und gleichzeitig Geborgenheit vermittelt. An den Tagen der offenen Tür haben hunderte von Besuchern die Gestaltung gelobt.

In Gießen gibt es ein neues Hospiz. Sein „Raum der Stille“ steht Menschen jeder Religion und Weltanschauung offen. Mit religiösen Zeichen musste also zurückhaltend umgegangen werden. Dennoch

sollte die Kunst über das Irdische hinausweisen. Die Lösung hat eine Künstlerin aus Wiesbaden (Nicole Ahland) entwickelt. Raum und Licht sind ihr Thema. Im Hospiz trösten ihre Werke mit der Vorstellung von einem Übergang ins Licht.

Ein anderer multireligiöser Raum entsteht zurzeit in einer Gießener Psychiatrie (Vitos-Kliniken). Er wird für die persönliche Andacht genutzt werden, für Seelsorgegespräche und Gebetskreise. Wichtig sind auch die psychologischen Anforderungen, die ein solcher Raum im Kontext Psychiatrie erfüllen muss. Hier wird man sich auf eine Glasgestaltung konzentrieren. Entworfen und ausgeführt wird sie durch eine renommierte Künstlerin aus Stuttgart (Angelika Weingardt).

Kunst unterstützt die Seelsorge in Krankenhäusern. Auch von multireligiös genutzten Räumen gilt: Menschen spüren der besonderen Gestaltung ab, dass sie als Person ernst genommen werden. Ein angemessen gestalteter Raum unterstützt Menschen dabei, sich für die Fragen nach Sinn und Glauben zu öffnen.

Taufeste feiern. Entscheidungs- und Gestaltungshilfen

In den vergangenen Jahren haben die Taufe und die Gestaltung der Taufpraxis verstärkt Aufmerksamkeit gewonnen. Die Gestaltungsweise der Taufe hat sich erweitert und intensiviert. In diesen Zusammenhang gehört, dass an immer mehr Orten und in verschiedenen Regionen unserer Landeskirche Tauffeste gefeiert werden: als außergewöhnliches Ereignis an einem besonderen Ort – in einer Klosteranlage, im Grünen, an einem Gewässer oder auch in der Kirche. Alle Beteiligten beschreiben, dass bei einem Tauffest der gemeinschaftliche Festcharakter der Taufe über die Familienfeier hinaus gestärkt wird.

Die neue Praxis wirft eine ganze Reihe theologischer, grundsätzlicher und gestaltungspraktischer Fragen auf. Sind Tauffeste nach evangelischem (kirchlichem) Verständnis angemessene Formen der Taufe? Verliert die Bedeutung der Taufe hinter dem Erlebnischarakter der Veranstaltung an Gewicht? In welchem Verhältnis stehen die Tauffeste zur Ortsgemeinde? Soll an einem See der Täufling ganz untergetaucht werden? Und was ist dabei die angemessene liturgische Kleidung der Pfarrerin oder des Pfarrers? Was ist theologisch und praktisch zu bedenken, wenn eine Gemeinde oder ein Dekanat ein Tauffest plant?

Das Zentrum Verkündigung hat dazu unter dem Titel „Taufeste feiern“ eine 12-seitige Broschüre mit Entscheidungs- und Gestaltungshilfen als Onlinepublikation herausgegeben. Vorausgegangen war ein theologisches Fachgespräch mit Professor Christian Grethlein (Münster) sowie Pfarrern, Dekaninnen und Dekanen aus der EKHN, die bereits Tauffeste durchgeführt haben. Das Ergebnis der Konsultation in unserer Landeskirche ist:

Taufeste können mit ihrer bunten Vielgestaltigkeit eine Bereicherung der gegenwärtigen Praxis sein. Zu beachten ist, dass die Taufe im Sonntagsgottesdienst und damit die Bezüge zur örtlichen Gemeinde nicht geschwächt werden.

Die Broschüre fand auch EKD-weit Beachtung.

Handreichung zum 9. November 1938

Es gibt nur noch wenige Menschen, die den 9. November 1938 als Erwachsene erlebt haben. Zum Gedenken an die Novemberpogrome vor 75 Jahren, insbesondere zur Nacht vom 9. auf den 10. November 1938, wurden in 2013 vom Zentrum Verkündigung und dem Evangelischen Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau, ImDialog, Entwürfe und Empfehlungen für Gedenkgottesdienste erstellt. Die 40-seitige Broschüre erschien unter dem Titel „

weiteres Material. Alle Kirchengemeinden der EKHN wurden in einem Brief des Kirchenpräsidenten auf diese Materialien hingewiesen mit der Empfehlung, in den Gottesdiensten am 10. November der Ereignisse zu gedenken.

Lutherweg in Hessen

Der Verein „Lutherweg in Hessen“, der sich im Herbst 2012 gegründet hat, arbeitet selbstständig und in Kooperation mit Kirchengemeinden und Tourismusverbänden daran, den Lutherweg zwischen Worms und Eisenach als Pilgerweg zu kennzeichnen und bekannt zu machen. Noch ist die exakte Wegstreckenführung nicht letztgültig festgelegt, die meisten Wegabschnitte stehen allerdings fest und werden – obwohl sie noch nicht markiert sind – bereits von ersten Gruppen begangen. Ziel des Vereins ist es, dass sich in allen Regionen Arbeitskreise bilden, die in Netzwerken vor Ort eigene Akzente auf dem Lutherweg setzen, Patenschaften für Wegabschnitte übernehmen und die Themen der Reformation im Zusammenhang des Pilgerns vergegenwärtigen. Alle grundlegenden und aktuellen Informationen dazu sind unter www.lutherweg.de zu finden. Der Verein „Lutherweg in Hessen“ gehört zur Lutherweggesellschaft, die als Dachverband für eine Vernetzung und Zusammenarbeit aller Lutherwege in Deutschland sorgt.

Im Dezember 2013 begann eine Fortbildung, die Menschen befähigt, Tagespilgerangebote auf dem Lutherweg zu konzipieren und durchzuführen. Eine Gruppe von 18 Teilnehmenden hat sich auf den Weg gemacht und wird bis September 2014 Praxiserfahrungen sammeln und reflektieren. Die Ehrenamtlichen sind sehr dankbar, dass sie durch Zuschüsse kostenfrei an der Fortbildung teilnehmen können. Zugrunde liegt eine Kooperation von EKHN und EKKW. Eine weitere Fortbildung dieser Art ist für 2015 geplant.

Das Landestreffen Kindergottesdienst in Gelnhausen, 31. August 2013

Unter dem Motto „Ich zeig´ dir was von Gott“ hat im August in Gelnhausen das Landestreffen Kindergottesdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zusammen mit dem Tag für Mitarbeitende im Kindergottesdienst der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck stattgefunden. Über 650 Mitarbeitende im Kindergottesdienst haben sich aus beiden Landeskirchen zu einem Fortbildungstag zusammen gefunden. Nach einem festlichen Gottesdienst brachten Bischof Martin Hein und die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten Ulrike Scherf ihren Dank für das ehren- und hauptamtliche Engagement zum Ausdruck. Gottesdienste mit Kindern sind ein Grundangebot der Gemeinden. Heute gibt es jedoch nicht mehr „den Kindergottesdienst“, sondern vielfältige Modelle und Angebote. Alle sind Teil des reichen gottesdienstlichen Lebens unserer Kirchen. Die Vielfalt wurde in den 30 verschiedenen Arbeitsgruppen, die die Teilnehmenden besuchen konnten, deutlich. Der Reichtum des gottesdienstlichen Lebens der beiden Landeskirchen wurde aber auch durch die Verbindung der Generationen, die im Bereich Gottesdienste mit Kindern ganz selbstverständlich ist, sichtbar. Die Teams bestehen aus Jugendlichen, jungen Erwachsenen, der Eltern- und der Großelterngeneration. Alle zeigen sich einander auf ihre eigene Weise etwas von Gott und entdecken mit den Kindern ihren Glauben.

Kirchenmusikalischer Nachwuchs

Als Kirche müssen wir uns stärker als bisher für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses engagieren. Viele Orgelbänke lassen sich nur noch schwer besetzen, Chöre und Bands suchen qualifizierte Leitungen, die Studierendenzahlen für den kirchenmusikalischen Hauptberuf sind in den vergangenen fünf Jahren um ein Viertel gesunken. Deshalb wurden die Ausbildungsangebote der EKHN ausgebaut:

Auf Dekanatssebene, im Posaunenwerk und im Zentrum Verkündigung werden D-Ausbildungskurse in den Fächern Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, PopPiano und Gitarre angeboten.

Die C-Ausbildung steht nun auf mehreren Standbeinen:

Es finden Jahreskurse im Zentrum Verkündigung statt, es gibt die Möglichkeit einer studienbegleitenden Ausbildung an der Universität Gießen, Kurse im Posaunenwerk, Wochenkurse mit Modulsystem in der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern, mit der die EKHN seit 01.01.2014 kooperiert.

Der Nachwuchs-Förderung dient auch der Laubacher Orgelwettbewerb für nebenberufliche Organistinnen und Organisten in der EKHN. Er findet vom 26.-28. September 2014 zum zweiten Mal statt und soll in zweijährigem Turnus weitergeführt werden.

Die Jahresfortbildung für die hauptberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 2013 beschäftigte sich mit „Musik mit Kindern und Jugendlichen“, da es immer wichtiger wird, den kirchenmusikalischen Nachwuchs frühzeitig und kompetent zu begeistern – nicht zuletzt, um Schülerinnen und Schüler für die D- oder C-Ausbildung oder ein Kirchenmusik-Studium zu motivieren.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN

Seelsorge und Beratung sind Lebensäußerungen der Kirche, die vielfach in Anspruch genommen werden. Dies hat, auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen, in den vergangenen Jahren zu einer Erweiterung und Ausdifferenzierung des Handlungsfeldes geführt, womit auch diffizile Fragestellungen verbunden sind. Was meint überhaupt der Begriff „Seelsorge“? In welcher Gestalt sind Seelsorge und Beratung als grundlegende Dimension kirchlichen Handelns wahrnehmbar? In welchen Bereichen tritt Seelsorge als Nächsten liebende Begleitung und Deutungsangebot von Lebenswirklichkeit in Erscheinung? Welche Zielperspektiven nehmen Seelsorge und Beratung wahr und welche Organisationsstrukturen sind daraus abzuleiten?

Die zunehmende Bedeutung von Seelsorge und Beratung in der öffentlichen Wahrnehmung einerseits und die daran geknüpften Fragestellungen auf der anderen Seite haben Kirchenleitung und Synodale der EKHN dazu veranlasst, das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Erstellung eines Grundlagentextes zu beauftragen.

Dieser Grundlagentext trägt den Titel „Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN“ und hat den Charakter einer Standortbestimmung für das Handlungsfeld Seelsorge. Er enthält konzeptionelle Überlegungen insofern, als mit der Formulierung von Zielperspektiven, Hintergrundinformationen und Begründungszusammenhängen ein Handlungsrahmen dargestellt wird, der theologische, zeitliche, soziale und organisationale Aspekte berücksichtigt und darin offen ist für eine jeweils angemessene Weiterentwicklung. Die Überlegungen sind im Kern eine deskriptive Dokumentation des Handlungsfeldes Seelsorge und dienen der Standortbestimmung dieses wichtigen Arbeitsbereiches. Beschrieben werden die Seelsorgebereiche, die dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Referat „Seelsorge und Beratung“ der Kirchenverwaltung zugeordnet sind. Für jeden Bereich wurden neben einer Beschreibung des Arbeitsbereiches, die aktuelle Situation, perspektivische Entwicklungen und personelle und finanzielle Ressourcen aufgezeigt.

Der Grundlagentext „Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN“ wird der Elften Kirchensynode als Drucksache Nr. 07/14 in ihrer 10. Tagung vorgelegt.

Ergebnisse des Runden Tisches zum Thema „Konzeptentwicklung für Hospiz- und Palliativarbeit in der EKHN“

Auf Wunsch der Kirchenleitung tagte fast zwei Jahre lang eine Arbeitsgruppe aus Zentrumsvertretern, Vertreterinnen und Vertreter der Klinikseelsorge, der Altenheimseelsorge und der AG-Hospiz in der EKHN, ein Vertreter der Dekanekonferenz, eine Vertreterin der Kirchensynode und ein Vertreter des DWHN zum Thema „Konzeptentwicklung für Hospiz- und Palliativarbeit in der EKHN“. Anfang 2013 wurde der Kirchenleitung ein umfangliches Papier vorgelegt. In diesem Papier wird Bezug genommen auf: (1) Die Hospiz- und Palliativarbeit von Ehrenamtlichen (Sterbebegleitung durch Ehrenamtliche, Stärkung des Ehrenamtes, Qualifizierung von Ehrenamtlichen); (2) Hospiz- und Palliativarbeit durch Pfarrerinnen und Pfarrer in der Spezialsorge (die neue Rolle der Seelsorgerin/des Seelsorgers, die seelsorgliche Versorgung von Hospizen, Kliniken und Altenheimen, regionale Seelsorge); (3) Hospiz- und Palliativarbeit durch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer; (4) Qualifizierung von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer; (5) Ethische Herausforderungen.

Begleitet wurde dieses Arbeitspapier mit einer Liste von Empfehlungen, die sich die Kirchenleitung zu Eigen gemacht hat:

Wir empfehlen der Kirchenleitung, nicht dem Trend der Maximalversorgung einiger weniger Sterbender und ihrer Angehörigen auch noch durch die Seelsorge zu folgen, sondern dem Konzept der „allgemeinen Sterbebegleitung“ ein stärkeres Gewicht zu verleihen. „Allgemein“ ist hier als die Abgrenzung zu einer rein spezialisierten Begleitung und Versorgung sterbenskranker Menschen zu verstehen.

Wir empfehlen der Kirchenleitung, im Bereich der Sterbebegleitung das Ehrenamt zu stärken. Dies bezieht neben den Ehrenamtlichen in der Hospizarbeit auch die Ehrenamtlichen in der Besuchsdienstarbeit bzw. Besuchsseelsorge mit ein.

Wir empfehlen der Kirchenleitung, weiterhin eine Qualifizierung Ehrenamtlicher sicher zu stellen und Begleitangebote zu fördern. Dies impliziert, dass neben einer Qualifizierung von Ehrenamtlichen in der Hospiz- und Besuchsdienstarbeit auch eine Begleitung durch Hauptamtliche bereit zu stellen ist.

Wir empfehlen daher der Kirchenleitung darauf hinzuwirken, dass die Dekanate diese Hauptamtlichkeit für den Hospiz- und Palliativbereich zur Verfügung stellen.

Wir empfehlen der Kirchenleitung die Dekanate darin zu bestärken, Stellenanteile vorzusehen und mit geeignete Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu besetzen, die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die regionalen hospizlichen und palliativen Netzwerke sind. Diese Personen bilden ein innerkirchliches Netzwerk „Hospiz- und Palliativseelsorge“. Dieses wird vom Zentrum Seelsorge und Beratung unterstützt, auch im Hinblick auf Fortbildungsangebote.

Wir empfehlen der Kirchenleitung weiterhin Sensibilität bei der Umwandlung vorhandener Stellen für den Palliativ- und Hospizbereich zu zeigen. Bei der Entwicklung zukünftiger regionaler Sollstellenpläne empfehlen wir der Kirchenleitung, Dekanate darin zu bestärken, einen Schwerpunkt auf die Allgemeine Sterbebegleitung zu legen.

Wir empfehlen der Kirchenleitung, frühzeitig andere Seelsorge-Konzepte zu erproben, um die regionale Seelsorge personell zu stärken.

Hier könnte eine Qualifizierung von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in Seelsorge angedacht werden. Möglich wäre auch, das Fach Seelsorge in das Studium der Gemeindepädagogik an der Evangelischen Hochschule zu integrieren.

Denkbar wäre auch, das Konzept einer „Seelsorge in den Ambulanzen der Kliniken“ stärker auszubauen. Durch die „Ambulantisierung“ des Gesundheitswesens, werden immer mehr Menschen ambulant behandelt. Die Ambulanzen der Kliniken sind maßlos überfüllt. Die Seelsorge in den Kli-

niken ist jedoch eine „Seelsorge, die vorwiegend auf Stationen stattfindet“. Für beide Bereiche – stationär und ambulant, aber auch für den Übergang vom stationären zum ambulanten Bereich – müssten neue und vernetzende Konzepte entwickelt werden.

Denkbar wäre auch, je nach lokalen Gegebenheiten, die Seelsorge als „nachgehende Seelsorge“ auszubauen. D.h. Klinikseelsorgerinnen und Klinikseelsorger können Patienten auch – für eine begrenzte Zeit – beim Übergang von der Klinik in den häuslichen Bereich begleiten.

Wir empfehlen der Kirchenleitung, die Themen Sterbebegleitung, Tod und Trauer noch stärker in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, aber auch in der Fortbildung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu verankern. Für letztere empfiehlt es sich, einen FEA-Kurs zu diesem Themenkomplex anzubieten.

Installation einer Arbeitsgruppe Medizinethik in der EKHN

Euthanasie, ethische Fragestellungen in Bezug auf Demenz, Gehirntod, Organtransplantation, Organspende/Fragen der Allokation, Cochlea Implantate, pränatale Diagnostik, Patientenverfügung, Betreuungsrecht u.a.m. sind Beispiele ethischer Fragestellungen, mit denen sich Seelsorgerinnen und Seelsorger in ihrem Berufsalltag ständig auseinandersetzen müssen. In einigen Krankenhäusern, Einrichtungen der stationären Altenhilfe und Hospizen gibt es Ethik-Komitees, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger mitarbeiten. Ihre wertgeschätzte Arbeit bleibt punktuell; eine Vernetzung mit anderen Seelsorgenden in anderen Ethik-Komitees findet so gut wie nicht statt. Die Lösungen, um die in einem Komitee gerungen werden, fallen unter Umständen im Bereich des nächsten Ethik-Komitees nuanciert oder deutlich anders aus, ohne dass dies durch lokale Faktoren vorgegeben wäre. Es wird zunehmend als problematisch empfunden, dass die (personenabhängige und oft auch öffentlich gemachte) Position der EKHN zu einem ethischen Thema örtlich sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Die Kirchenleitung hat daher – als eine der ersten Umsetzungen der Empfehlungen des Runden Tisches zum Thema „Konzeptentwicklung für Hospiz- und Palliativarbeit in der EKHN“ – die Einrichtung einer „Arbeitsgruppe Medizinethik“, die die Fragestellungen rund um die Themen Krankheit, Behinderung, Tod und Sterben in den Blick nimmt, die Position der EKHN in diesem Bereich diskutiert und für die Kirchenleitung sowie die gesamte EKHN Expertisen vorhält, beschlossen. Der Arbeitsgruppe Medizinethik, die am Zentrum Seelsorge und Beratung verortet ist, gehören Dr. Alexander Dietz (Diakonie Hessen), Pfr. Dr. Kurt Schmidt (Zentrum für Ethik am Markus Krankenhaus), Pfrin. Beate Jung-Henkel (Ethik-Kommission der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz), Pfr. Lutz Krüger (Zentrum Seelsorge und Beratung), Pfr. Alexander Pollack (Konvent Behindertenseelsorge), Pfrin. Britta Tembe (Konvent Altenheimseelsorge), Pfr. Lothar Jung-Hankel (Konvent Klinikseelsorge), Pfrin. Helgard Kündiger (AG-Hospiz), Frau Renate Sandforth (benannt vom Kirchensynodalvorstand) und Pröpstin Gabriele Scherle (entsandt vom Konvent der Pröpstinnen und Pröpste) an.

Die Arbeitsgruppe Medizinethik möchte primär:

- sowohl die Kirchenleitung als auch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Handlungsfeld Seelsorge in medizinethischen Fragestellungen beraten.
- an einer möglichst konsensfähigen Position der EKHN zu ethischen Fragestellungen rund um die Themen Krankheit, Behinderung, Tod und Sterben arbeiten.

Die Arbeitsgruppe Medizinethik möchte sekundär:

- eine Vernetzung der Seelsorgerinnen und Seelsorger aus den unterschiedlichsten Ethik-Komitees herstellen. Hierzu soll einmal im Jahr ein Fachtag/Studententag organisiert werden.
- Schulungen zu ethischen Themen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie Kirchengemeinden und Dekanaten anbieten.

Bundesweite Ausbildung in Gefängnisseelsorge im Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN

Nach der Entscheidung der EKD vom Februar 2012, die finanzielle Unterstützung des Projekts Sonderseelsorge am Seelsorgeinstitut Bethel einzustellen, hat sich der Vorstand der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge auf die Suche nach einer neuen organisatorischen Trägerschaft für ihre Weiterbildungskurse begeben. Das Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN hat im Sommer 2012 seine Bereitschaft in Absprache mit der Kirchenleitung erklärt, die Weiterbildung für Seelsorge in Justizvollzugsanstalten in Verbindung mit dem Kirchenamt der EKD und der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in seine Verantwortung zu übernehmen.

Nach konzeptionellen Gesprächen zwischen dem Studienleiter für die Seelsorgefort- und weiterbildung und Begutachtung der Räumlichkeiten wurde das Angebot im Juli 2012 gerne angenommen. Ein erster Kurs unter Leitung von Dr. Irmhild Liebau-Bender, Jochen Locher und Jönk Schnitzius und fachlicher sowie supervisorischer Begleitung durch Studienleiter Bernd Nagel konnte im April 2013 starten.

Dieser 6-Wochen-Kurs, der sich über die Dauer von 2 Jahren erstreckt, hat bislang zu ausgesprochen positiven Erfahrungen geführt, so dass die nächste EKD-weite Weiterbildung auf Wunsch der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge ab Februar 2015 erneut im Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN in Friedberg angeboten werden soll.

Die EKHN hat vergleichsweise viele Pfarrstellen in der Gefängnisseelsorge und ist auf EKD-Ebene in diesem Handlungsfeld der Seelsorge - unter anderem in der Bundeskonferenz - stark engagiert. Auf diesem Hintergrund hat die EKHN nach Auflösung des EKD-Seelsorgeinstituts Bethel ein großes Interesse an der Qualitätssicherung für die Weiterbildung der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger. Im Rahmen der Institute einzelner Landeskirchen macht die EKHN mit ihrer Bereitschaft, Ausbildungsstandort für die Gefängnisseelsorge zu sein, ein spezialisiertes Angebot auf EKD-Ebene.

Die Teilnehmenden finanzieren die Kurse durch Eigenbeiträge, die in der Regel durch die entsendenden Landeskirchen erstattet werden. Damit fallen für die EKHN mit dem Angebot der Weiterbildung keine zusätzlichen Kosten an.

3. Handlungsfeld Bildung

Projekt: „Jugendarbeit weit und breit – Konzeptionelles Arbeiten in ländlichen Räumen: sozialraumorientiert und subjektorientiert“

Die Folgen des demografischen Wandels in ländlichen Räumen sind deutlich spürbar: Junge Familien ziehen weg. Jüngere und gut qualifizierte Mitarbeitende in der Jugendarbeit wandern ab. Der Altersdurchschnitt der Bevölkerung steigt. Dörfer veröden. Das Projekt „Jugendarbeit weit und breit“ – in sieben Teilprojekten wissenschaftlich begleitet – beschreibt detailliert die Veränderungen und zeigt Wege, Konzeptionen weiter zu entwickeln und sich konsequent an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in ihrem Sozialraum zu orientieren. Die Ergebnisse zeigen erstaunlicherweise, dass sich die Herausforderungen dieser Jugendarbeit nicht grundsätzlich von denen im städtischen Kontext unterscheiden. Themen waren u.a.: die Kooperation im Dekanat, das Verhältnis zwischen den verschiedenen kirchlichen Professionen, die Freizeitarbeit, das online-Verhalten von Jugendlichen und die Möglichkeiten schulbezogener Angebote. Diese werden aber intensiver und schneller wahrgenommen.

Die Rolle der Hauptberuflichen verändert sich stark: Die konkrete Arbeit verlagert sich zunehmend auf die Bereitstellung von Räumen und Ressourcen und die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen. Der zu erwartende Anstieg der Vakanzen im Pfarrstellenbereich fordert zu neuen tragfähigen

Kooperationen zwischen Gemeinden und der Dekanatsjugendarbeit heraus. Für eine gelingende Jugendarbeit in ländlichen Räumen sind die Fähigkeit der beteiligten Personen, mit den Anderen wertschätzend, reflektiert und strukturiert zusammen zu arbeiten, Voraussetzung.

Die Konzeptionen der neuen Dekanate müssen sich individuell an die besonderen Bedingungen der jeweiligen Sozialräume anpassen.

Die Dokumentation „jugendarbeit weit und breit“ ist zum Download online erhältlich:

www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/fileadmin/jugendarbeit/downloads/Doku_JA_weit_u_breit.pdf

Alphabetisierungskampagnen in Hessen und Rheinland-Pfalz im Verbund der Freien Träger und Volkshochschulen

Bei dem Projekt „Wege zur Alphabetisierung“ handelt es sich um eine Gemeinschaftsinitiative der Freien Träger der Weiterbildung in Hessen, gefördert aus Mitteln des Landes Hessen im Rahmen von „HessenCampus“. Die Ergebnisse der leo.-Level-One Studie und der aktuellen PIACC Studie machen den Handlungsbedarf im Erwachsenenbildungsbereich deutlich. Allein in Hessen dürfte es ca. 500.000 sogenannte erwachsene, funktionale Analphabetinnen und Analphabeten geben. Hier sehen sich die freien Träger in der Pflicht, gehört es doch zu ihren originären Aufgaben, Bildungsangebote entlang der Lebensbiographie zu machen, die die Teilhabechancen von Menschen erhöhen und die Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben bieten. Trotz vielfältiger Angebote zur Alphabetisierung durch die Volkshochschulen wird bislang nur ein sehr kleiner Teil der Betroffenen erreicht. Analphabetismus ist bei Erwachsenen mit viel Scham besetzt. Sie verstecken sich, arrangieren sich damit und haben vielfältige Strategien des Umgangs mit dem Problem entwickelt. Umso wichtiger ist es, niedrigschwellige, lebensweltorientierte Angebote zu vermitteln. Die freien Träger sind gut aufgestellt in der Fläche und relativ nah an der Lebenswelt der Betroffenen, sei es über Vereine, wie im Bereich des Sports, Kirchengemeinden und Familienzentren oder auch Betriebe. Kirchliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die im Rahmen des Bildungsprojekts für die Thematik sensibilisiert werden sollen, sind u.a. Leitende und Mitarbeitende von Familienzentren, Familienbildungsstätten und Kindertagesstätten, Fach- und Profilstelleninhaber und -inhaberinnen, Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Dienst und in regionalen diakonischen Werken sowie ehrenamtlich Tätige in Gemeinden.

Mehrjährige Erfahrungen im Aufbau regionaler Netzwerke zur Alphabetisierung wurden bereits mit dem Projekt „AlphaNetz“ in Rheinland Pfalz gesammelt. „AlphaNetz“ begann als Kooperation der Evangelischen Landesorganisation für Erwachsenenbildung mit der „LAG anderes lernen“ und dem Verband der Volkshochschulen und ist inzwischen integriert in ein ESF (Europäischer Sozialfond)-Netzwerkprojekt. Die weitere Entwicklung des Projektes ist damit zunächst gesichert.

Medienbildungskonzepte für digitales und selbstgesteuertes Lernen

Neue digitale Lernangebote tragen der Tatsache Rechnung, dass mit den Web 2.0-Technologien ein interaktives Netz entstanden ist, ein „Mitmach-Internet“, das auf Beteiligung setzt. Es lebt vom Geben und Nehmen von Informationen und erweitert die Möglichkeiten für Online-Zusammenarbeit und selbstgesteuertes Lernen. Jeder und jede kann sich selbst die Kompetenzen aneignen, die sie oder er haben möchte, kann ihre eigne Fortbilderin, sein eigener Fortbildner werden. Mit den neuen Selbstlernmodulen für Web 2.0 ist ein kompaktes Lernformat zur Medienbildung entwickelt worden.

Auf dem Internetportal „netzebilden“ stehen rund 30 Lernbausteine bereit, um sich in kleinen Häppchen fit zu machen und das Potential von Web 2.0 kennenzulernen. Man kann sich Schritt für Schritt Basiswissen aneignen und auch gleich ausprobieren. Wer wissen will, wie man ein Video erstellt oder mit Mindmaps arbeitet, wer Tools zur Online-Zusammenarbeit oder Facebook testen möchte, kann sofort loslegen und muss dazu keinen Kurs belegen. Die Selbstlernmodule stehen kostenlos zur Ver-

fügung, der jeweilige Zeitaufwand für eine Lektion beträgt mindestens 30 Minuten bis etwa eine Stunde. Mit „netzebildern“ wurde zugleich ein Lernangebot bereitgestellt, das Teilnehmenden dabei hilft, die erforderlichen Grundfertigkeiten für das Online-Lernen zu erwerben. Nachgewiesene Fertigkeiten werden Lernenden durch ein offenes und transparentes Zertifikationsverfahren (open badges) bestätigt.

Ein weiteres Angebot mit Zugang zu kostenlosen Bildungsmaterialien sind die thematischen Selbstlernmodule für „Digitale Elternbildung“. Eltern mit Kindern im Alter von 0–3 Jahren bekommen hier fachlich fundierte Informationen zu Erziehungsfragen und Alltagsthemen. Die Module können z.B. von Familienbildungsstätten, Kindertagesstätten und Familienzentren genutzt und in der Arbeit von Eltern-Kind-Gruppen integriert werden. Die Themen der beiden Module sind: „Meine Beziehung zum Kind: zwischen Festhalten und Loslassen“ und „Meine Zeit mit meinem Kind: Alltag gestalten mit Liedern und Ritualen“, in Letzterem findet sich beispielsweise ein Selbstlernmodul zur religiösen Erziehung in der Familie. Mit Text-, Video- und Audio-Dateien wird Wissen anschaulich und praxisnah dargeboten und zum Mitdenken und Mitmachen angeregt.

Die Selbstlernmodule wurden aus Mitteln des Landes Hessen im Rahmen von HessenCampus gefördert. Initiatoren und Projektbeteiligte sind das Zentrum Bildung gemeinsam mit rpi-virtuell und dem Hessencampus Dreieich. Alle Module sind zu finden unter www.eeb-virtuell.de, dem Online-Angebot der Erwachsenen- und Familienbildung der EKHN.

Familienzentren gestalten –

Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

Evangelische Familienzentren bündeln familienbezogene Unterstützungsangebote in den Bereichen „Betreuung“, „Beratung“, „Begleitung“ und „Begegnung“. Sie verzahnen diese miteinander, erweitern sie bedarfsgerecht für und mit Familien, Nachbarschaften, Gruppen sowie Einzelpersonen eines Gemeinwesens und ermöglichen ein kultur- und generationsübergreifendes Miteinander im Lernen, füreinander Einstehen und Gestalten gemeinsamer Sozialräume. Verortet sind sie in einer evangelischen Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Gemeindehaus, Sozialdiakonische Einrichtung, Familienbildungsstätte), aber auch die Verteilung verschiedener Bereiche auf mehrere evangelische Institutionen ist möglich. Wesentlich ist, dass sich evangelische Familienzentren in ihrer jeweiligen Ausgestaltung eng mit ihren Adressatinnen und Adressaten (z. B. Eltern von Kindern in einer Kindertagesstätte, Besucherinnen und Besucher von Mehrgenerationenhäusern, Klientinnen und Klienten von Beratungseinrichtungen) und ihren kirchlichen, diakonischen aber auch nicht-evangelischen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern abstimmen.

In das EKHN-Programm „Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke“ konnten bisher 33 Familienzentren aufgenommen werden.

Diese verteilen sich wie folgt auf die Propsteien: Nord-Nassau: 6, Süd-Nassau: 8, Rheinhessen: 3, Starkenburg: 3, Rhein-Main: 8, Oberhessen: 5.

Träger dieser Evangelischen Familienzentren sind: Kirchengemeinden: 23, Dekanate: 4, regionale Diakonische Werke (über Diakonie Hessen): 5, weitere evangelische Vereine: 1.

Federführende Ausgangseinrichtungen sind: Kindertagesstätten: 17, Evangelische Kirchengemeinden: 7, Mehrgenerationenhäuser: 4, Einrichtungen für Gemeinwesenarbeit: 2, Dekanate: 1, Evangelische Familienbildungsstätten: 2.

Einige Evangelische Familienzentren sind bereits gut aufgestellt, d. h. Mitarbeitende und –wirkende haben entsprechende Arbeitsprinzipien entwickelt, arbeiten profiliert, agieren kirchlich-diakonisch und sozialraumorientiert und beziehen sich in ihrer Ausrichtung und Vernetzung auf die Bedürfnisse ihrer Adressatinnen und Adressaten. Die Akteurinnen und Akteure dieser Evangelischen Familienzentren

benötigen nun die finanzielle Unterstützung für die Abrundung und / oder Erweiterung ihrer Konzeption. Gestalterinnen und Gestalter weiterer Evangelischer Familienzentren sind dabei, sich gezielt in ihren jeweiligen Gemeinwesen zu verorten, dabei durchaus auch „unkonventionelle“ Wege zu beschreiten (z. B. Orte wie Gemeindebüchereien, dörfliche Versammlungsorte usw. neu und gemeinwesenorientiert zu „bespielen“) und Quartiere federführend mit zu prägen. Kirchengemeinden nutzen das Format Evangelisches Familienzentrum gezielt als Instrument zur Gemeindeentwicklung, ein Dekanat möchte eigene familienbezogene Angebote gezielt bündeln.

Bezogen auf Herausforderungen, vor denen Evangelische Familienzentren stehen, lässt sich Folgendes allgemein feststellen: Das Format „Evangelisches Familienzentrum“ bietet grundsätzlich die Möglichkeit, „den Blick“ über die eigene Einrichtung und Profession hinaus auszurichten und weitere kirchliche, diakonische aber auch nicht-evangelische Ressourcen und Zugänge wahrzunehmen und einzubinden. Dies bedarf einer professionellen Bedarfsanalyse, um auf mögliche Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Professionen und Adressatinnen und Adressaten der familienbezogenen Arbeit in der Region gezielt zuzugehen. Weiterhin setzen sich viele Träger Evangelischer Familienzentren mit der Thematik auseinander, wie sie ein verzahntes Miteinander mehrerer Träger auch nachhaltig organisieren können. Hier sind insbesondere Steuerungs- und Leitungskompetenzen sowie Kenntnisse des Sozialmanagements gefragt. Entsprechend wird das Zentrum Bildung – neben dem laufenden Angebot der Fachberatung – in Kooperation mit der Pädagogischen Akademie Elisabethenstift ein begleitendes Qualifizierungsprogramm auflegen. Ergänzend zu den genannten, werden dabei vor allem die Themenbereiche „Entwicklung eines evangelisch-diakonischen Profils“ und „Fachliche Grundhaltungen in der Familienzentrumsarbeit“ bearbeitet werden.

Da das EKHN-Förderprogramm vorsieht insgesamt bis zu 50 Evangelische Familienzentren zu fördern, wird das Zentrum Bildung im 2. Quartal 2014 ein neues Bewerbungsverfahren einleiten.

Informationen unter <http://ebfb.zentrumbildung-ekhn.de/1452.0.html>

Ein integrierter Bildungsplan für die EKHN?

Der Kirchensynode der EKHN wurde im November 2003 erstmalig (und bis heute einmalig) ein sog. „Bildungsbericht EKHN“ (Drucksache Nr. 77/03) vorgelegt. Der Bericht stellte unter anderem die kirchlichen Aktivitäten im Elementarbereich (Kindertageseinrichtungen) und im schulischen Bereich, in Hochschule(n) und Akademie, in Erwachsenen- und Familienbildung dar. Deren strukturelle Vernetzung und Verzahnung und ihre faktische und mögliche Kooperation wurde dabei allerdings noch kaum erkennbar. Der Bericht zeichnete das Bildungswesen gleichsam in Säulenform nach. Auch war der Gottesdienst als älteste und zentrale kirchliche Bildungsinstitution nicht im Blick. Vor diesem Hintergrund entstand in der Kirchensynode und bei der Kirchenleitung der Wunsch, die Kirchenverwaltung möge ein „integriertes Bildungskonzept“ bzw. (synonym) einen „integrierten Bildungsplan“ für die Landeskirche erarbeiten, also eine auf dem Bericht als Spiegelung des (damaligen) „Ist-Zustandes“ beruhende Planungsskizze für die Zukunft, die insbesondere die Verzahnungs- und Kooperationsflächen der einzelnen Bildungsinstitutionen in den Blick nehmen sollte. Vor dem Hintergrund des Prozesses „Perspektive 2025“ hat die Kirchenleitung beschlossen, die derzeit bereits vorhandenen koordinierenden und integrierenden Strukturen im Bildungswesen zu stärken und noch besser zu nutzen. Zu diesen gehört etwa die seit 2012 jährlich tagende gesamtkirchliche Bildungskonferenz. Außerdem sollte nach der vollzogenen Dekanatsstrukturreform auf der Ebene der Dekanate angesetzt werden, um in einem Approximationsverfahren eine Art „Bildungslandkarte der EKHN“ zu erstellen.

Die Erarbeitung eines integrierten Bildungskonzeptes wird derzeit dagegen nicht weiter verfolgt. Die wichtigsten Gründe dafür sind: a) Der maßgeblich von Thomas Rauschenbach terminologisch gepräg-

te Begriff des „Integrierten Bildungsplans“ (oder -konzepts) ist in der Anwendung auf das soziale System „Kirche“ nur teilweise klar. Er ist insofern klar, als er festlegt, dass ein solcher Plan „mehr als Schule“ erfassen müsste, vielmehr die Zusammenhänge des Schulsystems mit anderen Sektoren des Bildungssystems. Er ist aber darin unklar, dass er das „mehr als ...“ nicht in seinem ganzen Umfang beschreibt. b) Der Begriff „Integrierter Bildungsplan“ ist für die kirchliche Institutionenwelt darüber hinaus nur bedingt anwendbar, da in der säkularen Bildungsdiskussion (exemplarisch sei hier die UNESCO genannt) die für das kirchliche Bildungsverständnis zentrale Institution des Gottesdienstes keine Beachtung findet. c) Die Grundlage für ein (in die Zukunft gerichtetes, planendes) Bildungskonzept müsste überdies ein sowohl aktueller als auch umfassender Bildungsbericht sein. Der im Jahr 2003 vorgelegte Bildungsbericht ist elf Jahre alt und damit längst nicht mehr aktuell. Er ist auch keineswegs umfassend, weil in ihm der Gottesdienst und seine wesentlichen Bezüge zu anderen Bildungsinstitutionen nicht thematisiert wurden. d) Die Erstellung eines neuen Bildungsberichtes und (auf seiner Grundlage oder mit ihm verbunden) eines Integrierten Bildungsplans bedürfte externer Ressourcen und Projektpartner (Comenius-Institut) und wäre nach Lage der Dinge vergleichsweise teuer. Der absehbare Nutzen stünde wohl in keinem reellen Verhältnis zum Aufwand. e) Die EKHN befindet sich derzeit in gravierenden Wandlungsprozessen, wie etwa in den Dekanatsstrukturveränderungen. Die Arbeit an einer Bildungslandkarte der EKHN sollte unmittelbar nach Abschluss dieser Prozesse beginnen.

Inklusion als Handeln aus dem Geist der Liebe – theologische Überlegungen

Die Kirchenleitung machte sich ein Thesenpapier mit theologischen Überlegungen zur Inklusionsthematik zu eigen, das seit Anfang des Jahres 2013 in einem kontinuierlichen Diskussionsprozess erarbeitet und insbesondere im Lichte der Beratungen der zweiten Bildungskonferenz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), die am 13. Mai 2013 in Frankfurt am Main stattfand, weiterentwickelt wurde. Der im Thesenpapier enthaltene Impuls stammt ursprünglich zwar aus dem kirchlichen Handlungsfeld Bildung, er hat jedoch Bedeutung für alle Handlungsfelder und Ebenen kirchlichen Handelns. Dies gilt ja gerade deshalb, weil der Inklusionsgedanke kein fremder, von außen implantierter oder gar der Kirche aufgezwungener Gedanke ist, sondern biblisch-theologisch in überzeugender Weise hergeleitet werden kann. Denn Inklusion ist dem Papier zufolge eine wesentliche Dimension christlichen Handelns, weil die Liebe als Leitbegriff der christlichen Ethik selbst immer schon einen inkludierenden Charakter hat. Gottes Liebe und seine Inklusion machen demnach inklusives Handeln der Menschen möglich und fordern dieses zugleich ein. Zwar wurde der Inklusionsbegriff durch die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 thematisch fokussiert, er ist aber keineswegs nur auf das Phänomen „Behinderung“ zu beschränken. Die vorliegenden Thesen (www.ekhn.de/Inklusion) können einerseits einen hilfreichen Rahmen für die Äußerungen der EKHN zur Inklusionsthematik bilden, in dem viele Einzelaspekte Platz haben. Sie sind andererseits sehr gut dafür geeignet, auf allen Ebenen und Feldern landeskirchlichen Handelns einen qualifizierten Diskurs zur Inklusionsthematik in Gang zu bringen bzw. zu fördern und die bereits vorhandenen Ansätze inklusiver Arbeit zu stärken. Das Ziel muss dabei sein, diesen Diskurs in unmittelbar handlungsleitender Perspektive zu führen, also miteinander zu bedenken, welche konkreten Handlungsperspektiven für Gemeinden, Dekanate und die Gesamtkirche sich in der Gegenwart aus der grundlegenden Einsicht ergeben, dass christliches Handeln aus dem Geist der Liebe immer schon einen inklusiven Charakter hat.

Erste Abiturprüfung am Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg

Vom 13. bis zum 27. Januar 2014 fanden am Evangelischen Gymnasium Bad Marienberg die ersten schriftlichen Abiturprüfungen statt. Die 61 Abiturientinnen und Abiturienten stellten sich an sechs Klausurtagen den Aufgaben ihrer Prüferinnen und Prüfer. Die Aufgaben in den zehn Prüfungsfächern wurden von den Lehrerinnen und Lehrern im Herbst 2013 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) in Mainz eingereicht und von der zuständigen Kommission im MBWWK ohne Änderungen genehmigt.

Zu Beginn jedes Prüfungstages wurde den Prüflingen eine Andacht im Raum der Stille angeboten.

Die mündlichen Prüfungen fanden am 20. und 21. März statt. Insgesamt 60 Schülerinnen und Schüler konnten am 29. März das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife entgegennehmen.

25 Jahre Schulseelsorge in der EKHN

Im vergangenen Jahr jährte sich die Synodalentscheidung zum Start des Projektes Schulseelsorge zum 25. Mal. Aus den anfänglich 12 Pfarrerinnen und Pfarrern, die erste Schritte mit diesem neuen Dienstauftrag in den Schulen unternahmen und das Profil der Schulseelsorge in den Anfängen entwickelten, sind mittlerweile etwa 100 Pfarrerinnen und Pfarrer im hauptberuflichen Schuldienst mit dem Dienstauftrag Schulseelsorge geworden. Darüber hinaus können seit 2007 evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer nach Abschluss des Weiterbildungskurses Schulseelsorge durch die EKHN mit Schulseelsorge im Ehrenamt beauftragt werden. Der Kreis dieser Kolleginnen und Kollegen ist mittlerweile auf 20 Personen gewachsen. Die begrenzte Kapazität der Weiterbildungskurse, die für Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Dienstauftrag Schulseelsorge verpflichtend sind, lässt eine größere Anzahl an Beauftragungen nicht zu.

In den letzten fünf Jahren wurden zusätzlich drei Kurse zur Qualifikation von Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorgern für größere Krisensituationen in Schulen angeboten. Diese Kurse für Krisenseelsorge wurden gemeinsam mit dem Bistum Mainz und in Kooperation mit der Notfallseelsorge der EKHN durchgeführt.

Am 12. September 2013 fand eine große Jubiläumsveranstaltung im Kloster Höchst statt. Die aus diesem Anlass verfasste Jubiläumsschrift trägt den Titel: „Damit keiner verloren geht – 25 Jahre Schulseelsorge in der EKHN“.

Nach 25 Jahren kann festgestellt werden, dass Schulseelsorge als für alle offenes Angebot evangelischer Begleitung im Lebensraum Schule in den Schulen und in der Schulaufsicht hohes Ansehen genießt.

4. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

Nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft

Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft bleibt eine grundlegende Herausforderung der Gegenwart. Auch die Kirchenleitung der EKHN ist weiterhin bestrebt, den Gedanken der Nachhaltigkeit nach Kräften zu fördern. Einige Hinweise seien dazu benannt:

- **Klimaschutz:** Mit Beschluss der Kirchenleitung wird die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau auch weiterhin – zunächst bis 2018 – Mitglied in der „klima-allianz deutschland“ bleiben. Über das Referat Umwelt und Technikentwicklung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung war die EKHN an der zukünftigen Ausrichtung dieses bundesweiten Klimaschutzbündnisses beteiligt. Das Ergebnis der Beratungen ist, dass ein besonderer Schwerpunkt die sozial gerechte Gestaltung der Energiewende bilden wird.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau selbst arbeitet gegenwärtig an der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und fokussiert dabei auf zwei Bereiche, die eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit mit Blick auf eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes haben:

1. Förderung der Klimaschutzbelange und Berücksichtigung der Energieeinsparaspekte beim Bau und Betrieb kirchlicher Gebäude und
2. Einführung des Umweltmanagementsystems „Grüner Hahn“ in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKHN.

In der benannten Priorisierung werden auch die beiden anderen Bereiche des Klimaschutzkonzeptes, Beschaffung und Mobilität, insofern aufgegriffen, als insbesondere beim „Grünen Hahn“ die Frage der Beschaffung in Gemeinden und die nach dem Mobilitätsverhalten eine Rolle spielen.

Im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums sollen zwei Projektstellen, angesiedelt in der Bauabteilung der Kirchenverwaltung und im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, teilweise refinanziert werden. Ein entsprechender Antrag ist gestellt, mit einem Bescheid wird im dritten Quartal 2014 zu rechnen sein.

➤ **Umsetzung der Energiewende im EKHN-Kirchengebiet**

Im Zuge der Umsetzung der 2011 beschlossenen „Energiewende“ werden auch im Kirchengebiet der EKHN detaillierte Regionalpläne zum Ausbau der Erneuerbaren Energien von den jeweiligen Regierungspräsidien erstellt. Im Frühjahr 2013 lag der Entwurf des „Energieplans Mittelhessen“ zur öffentlichen Beteiligung aus. Rund 8,5 % der gesamten Fläche des Regierungsbezirkes werden dort als Vorranggebiete für Windenergie, als Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik bzw. Vorzugsräume für den energetischen Biomassenanbau ausgewiesen. Die Kirchenleitung, vertreten durch Pröpstin Puttkammer und Propst Schmidt, hat sich mit einer kritischen und differenzierten Stellungnahme an der öffentlichen Debatte beteiligt. Die fachliche Vorbereitung dazu erfolgte durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung. Der Kirchenleitung ist sehr bewusst, dass die raumplanerische Konkretisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien keine leicht zu lösende Aufgabe darstellt. Es existieren diverse gesellschaftliche Zielkonflikte. Gerade der Ausbau von bis zu 200 Meter hohen Windkraftanlagen führte in den Propsteien Nord-Nassau und Oberhessen vielerorts zu erheblichen Protesten. Die Kirchenleitung appelliert an alle Beteiligten, den Diskurs über die „Energiewende“ in differenzierter und fairer Form zu führen.

➤ **Demografischer Wandel in den Regionen**

Heute sind die unterschiedlichen demografischen Entwicklungen zwischen den verschiedenen städtischen und ländlichen EKHN-Gebieten nicht mehr übersehbar. Nach Auffassung der Kirchenleitung ist der demografische Wandel einer der einschneidendsten Veränderungsprozesse und wichtigste Herausforderung für die EKHN in den kommenden Jahren bzw. Jahrzehnten. Die Kirchenleitung unterstützt deshalb Mitarbeitende, Einrichtungen und Initiativen, die sich unter spezifischen Fragestellungen mit dem demografischen Wandel und seinen Folgen befassen. Exemplarisch seien genannt:

- Das Referat Sozialforschung und Statistik hat über das EKHN-Intranet für alle gut aufbereitete und aktualisierte Demografiedaten bis auf die lokale Ebene bereitgestellt.
- Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie die Fach- und Profilstelleninhaber der Dekanate beteiligen sich an staatlichen Diskursen über Regionalentwicklungsprozesse. Von der Ebene der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz bis hinunter zur Kommunalpolitik

vertreten EKHN-Mitarbeitende dabei kirchliche Positionen und Perspektiven. Sie schärfen so die Rolle der EKHN als gesellschaftspolitischer Akteur in der jeweiligen Region.

- Im Fachbereich Kinder und Jugend des Zentrum Bildung wurde eine umfangreiche Praxisstudie zum Thema „Jugendarbeit weit und breit – Konzeptionelles Arbeiten in ländlichen Räumen: Sozialraumorientiert und Subjektorientiert“ erstellt.

Die Kirchenleitung beglückwünscht in diesem Zusammenhang das Evangelische Dekanat Alsfeld, das für das Projekt „BiBER – Bildung Bürgerschaftlichen Engagements Regional“ den 2. Platz des Demografiepreises Hessen erhielt. In diesem Projekt wurden mit Unterstützung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung Freiwillige zu Dorfprojektentwicklern ausgebildet. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch in anderen ländlichen Regionen des Kirchengebietes ähnlich gelagerte Projekte umgesetzt werden würden. Der Kirchenleitung ist sehr bewusst, dass im benannten Problemzusammenhang Einheitslösungen nicht zielführend sind. Vielmehr sind insbesondere regionsspezifische Entwicklungskonzepte für die EKHN zu fördern, die den unterschiedlichen demografischen Veränderungsprozessen der Teilräume gerecht werden.

➤ **Projekt „Nachhaltigkeit“**

Auf der Basis einer Kooperation zwischen Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Zentrum Bildung der EKHN und dem Nachhaltigkeitsrat der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (EJHN) wurde mit Unterstützung der Kirchenleitung im Juli 2013 eine für drei Jahre befristete Projektstelle Nachhaltigkeit im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit in Hessen und Nassau im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung eingerichtet. Aufgabe dieser Stelle ist es, das Thema Nachhaltigkeit in der jugendpolitischen Bildungsarbeit der EKHN zu entfalten und junge Menschen dafür zu sensibilisieren.

Das erste Teilprojekt im Rahmen dieses Auftrages ist die Wanderausstellung *EcoCity*, die im Jahr 2014 in mindestens 12 urbanen und ländlichen Regionen der EKHN Station machen wird und am 14. Februar 2014 in der Stadtjugendkirche in Wiesbaden eröffnet wurde. *Eco-City* ist eine Mitmach-Ausstellung von und für Jugendliche ab 13 Jahren zum Thema Klimaschutz und Klimagerechtigkeit, die zum eigenen Gestalten, Erleben und Erforschen einlädt. Wichtige Begriffe wie Verteilungsgerechtigkeit, Respekt vor der Vielfalt der Schöpfung und einem sozial und ökologisch verträglichen Leben werden konkret mit Leben gefüllt, indem der Blick auf verschiedene Bereiche des Alltags von Jugendlichen gelenkt wird. Jugendliche gewinnen in dieser Ausstellung Einsichten über unterschiedliche Facetten eines nachhaltigen Lebensstils und entwickeln ihn in Auseinandersetzung mit ihren christlichen Glaubenserfahrungen klimafreundlicher weiter. Nachhaltiges Handeln und christliche Nächstenliebe werden damit eng verbunden.

Medialisierung der Gesellschaft

Kommunikation ist für kirchliches Handeln eine wesentliche Voraussetzung. Eine Gesellschaft, in der sich durch technologische Entwicklungen und deren Aneignungsformen die Art der Kommunikation im rasanten Tempo verändert, benötigt eine kritische Begleitung dieser Prozesse. Die Kirchenleitung hat auch im letzten Jahr die unterschiedlichen Verantwortungsbereiche in ihren Anstrengungen unterstützt, sich in die Auseinandersetzungen mit den Chancen und Risiken der medialen Veränderungsprozesse konstruktiv und zukunftsweisend einzubringen und begrüßt die Bemühungen unterschiedlichster kirchlicher Akteure, sich enger zu vernetzen, um gemeinsame Strategien im Umgang mit den Veränderungen zu entwickeln. Die zunehmenden Veranstaltungen, die im kirchlichen Kontext in diesem gesellschaftlichen Spannungsfeld angeboten werden, zeigen in die richtige Richtung. So hat etwa das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im September 2013 gemeinsam mit dem Zentrum Bildung eine Bildungsstudie zum Thema „Jugend und Medien“ veröffentlicht (gegenwärtig erhältlich beim

Zentrum Bildung), die eine Bestandsaufnahme der medienpädagogischen Arbeit im Bereich der Jugendarbeit darstellt; u.a. darauf aufbauend gilt es nun, auch dieses Arbeitsfeld weiter zu entwickeln.

Flughafen

Die Beschäftigung mit der Thematik Flughafen Rhein-Main war in den zurückliegenden Monaten davon gekennzeichnet, die Rolle und Aufgaben der Kirche im gesellschaftlichen Dialog zu analysieren, und neue Studien zum Thema Lärm, Flugbewegungen und Luftverkehr zur Kenntnis zu nehmen. Überdies wurden lärm-betroffene Kirchengemeinden besucht, um Nöte und den Bedarf an Beratung und Hilfestellung in ihrem kommunalen und regionalen Umfeld zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wurde im Juni 2013 eine 0,5 Projektstelle „Flughafen Rhein-Main Prozessunterstützung“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung eingerichtet und mit Pfarrer Hans Ulrich Reitzel besetzt. Die Stelle soll im Auftrag der Kirchenleitung u.a. Akteursverhalten, Prozesse und Aktivitäten im Kontext des kirchlichen Engagements rund um das Thema „Großprojekt Flughafen ausbau“ analysieren und konstruktive Vorschläge für ein zukünftiges Akteursverhalten erarbeiten. Die Stelle soll die Kirchenleitung bei ihrem Bestreben unterstützen, ein Aufeinanderhören und Aufeinanderzugehen von unterschiedlichen Akteuren zu fördern und dabei die evangelische Stimme deutlich werden zu lassen.

Die Geschäftsführung der Flughafengespräche wird zukünftig beim Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung liegen. Damit verbunden ist auch, dass das Zentrum in Zukunft die Evangelischen Kirchen in Hessen im Konvent des Forums Flughafen und Region (FFR) vertritt. Überdies wurde verabredet, die in 2013 wiederaufgenommenen Gespräche des Kirchenpräsidenten mit Bürgerinitiativen weiterzuführen. Auch Gespräche mit Vertretern der Flughafengesellschaft FRAPORT werden weiterhin stattfinden.

In einem vom Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt, Peter Feldmann, im Herbst 2013 einberufenen „Expertengremium Flughafen“ ist die EKHN durch Pfarrer Dr. Hubert Meisinger, Referent für Umweltfragen und Technikentwicklung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, vertreten. Ziele des Gremiums, dem Vertreter von Bürgerinitiativen, je ein Vertreter des BUND und der katholischen Kirche sowie Mediziner aus Frankfurt und Mainz angehören, sind u.a. ein auch von der EKHN gefordertes Nachtflugverbot von 22:00 bis 6:00 Uhr und eine deutliche Fluglärmreduzierung.

Um das wichtige Anliegen eines theologischen Zugangs zum Thema „Lärm und Stille“ aufzunehmen, veranstaltete das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung am 28. Juni 2013 einen theologischen Studienabend. Prof. Dr. Friedrich Lohmann, Professur für Theologie und Ethik an der Universität der Bundeswehr in München, referierte zum Thema, indem er Lärm als Preis unserer „Aktivgesellschaft“ charakterisierte und für eine verstärkte Bewusstseinsbildung und weitere Aufklärungsarbeit durch die Kirchen auf Basis einer versöhnten Gemeinschaft zwischen Gott und dem Menschen plädierte, die zur Weltverantwortung ruft.

Flughafen, Lärmschutz und Mobilität werden von der Kirchenleitung auch weiterhin in den Dialog mit politischen und gesellschaftlichen Gesprächspartnern eingebracht, wobei es im weitesten Sinne um die vitalen Interessen der Region und ihrer Menschen gehen wird.

Öko-faire Beschaffung

Entsprechend des Auftrags der Synode vom November 2012 hat sich 2013 eine EKHN-interne Arbeitsgruppe „öko-faire Beschaffung“ gegründet. Die AG hat den Auftrag, die Umstellung der EKHN auf einen nachhaltigeren Konsum professionell zu unterstützen und hierzu Vorschläge zu erarbeiten. Die AG-Mitglieder stammen aus dem Zentrum Ökumene, dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung sowie dem Dezernat 4 der Kirchenverwaltung. Neben der Beschaffung wurde auch das Thema

Vergabe von der AG aufgegriffen. Überdies finden in 2014 diverse Aktionen zum fairen Handel und nachhaltiger Ernährung statt.

Aus Sicht der Kirchenleitung sollte die Reflexion über eine bewusstere Lenkung der EKHN-Kaufkraft nach sozialen und ökologischen Kriterien fortgesetzt werden, da damit Fragen nach der eigenen kirchlichen Glaubwürdigkeit verbunden sind.

„Sonntagsschutz“ in der EKHN

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau setzt sich seit vielen Jahren gegen eine weitere Aushöhlung des Sonntagsschutzes ein. Die Bedeutung des Sonntags für den Menschen, für die Familie und das Gemeinwesen macht diesen Einsatz erforderlich. Die Kirchenleitung hat daher auch in einer Stellungnahme das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung vom September 2013 begrüßt, da es der klageführenden Partei (neben ver.di Hessen, die beiden Evangelischen Dekanate Vorderer Odenwald und Darmstadt) in wesentlichen Punkten Recht gab. Der Sonntag ist grundsätzlich so zu schützen, dass es keinen Grund gibt, an Sonn- und Feiertagen z.B. Bier zu brauen oder Limonade zu produzieren. Auf Grund des Widerspruchs des Landes Hessen ist das Verfahren allerdings gegenwärtig beim Bundesverwaltungsgerichtshof in Leipzig anhängig. Ebenfalls hat die Kirchenleitung das seit Herbst 2013 in Planung befindliche Landes Märktegesetz in Rheinland-Pfalz, das eine Ausweitung des gewerblichen Marktbetriebes an bis zu acht Sonntagen pro Gemeinde vorsieht, durch eine im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung fachlich vorbereitete Stellungnahme kritisch kommentiert. Überdies ist die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Ulrike Scherf, Initiatorin einer gemeinsamen Stellungnahme der evangelischen Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz anlässlich des internationalen Tags des freien Sonntags am 3. März. Die Erklärung fordert neben restriktiven und bundesweit einheitlichen Regelungen für Sonntagsarbeit auch einen bundesweiten Sonntagsschutzbericht.

(<http://www.ekhn.de/aktuell/detailmagazin/news/bund-muss-sonntagsschutz-einheitlich-regeln.html>).

Arbeit und Qualifizierung

Auch wenn die Zahl der Arbeitslosen insgesamt zurückgegangen ist, ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen nach wie vor hoch und lag im Januar 2014 bei 1.086.000. Umso schwerer wiegt es nach Auffassung der Kirchenleitung, dass durch die sogenannte Instrumentenreform seit 2011 die Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik um rund 50 % gekürzt wurden. Dies wirkt sich auch auf die kirchlichen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften aus. Diese mussten ihr Angebot drastisch einschränken und um ihr Überleben kämpfen. Nicht immer gelingt dies. Für das Wurzelwerk in Groß-Umstadt wurde die Einstellung der Arbeit zum Ende des Jahres 2014 angekündigt.

Um langzeitarbeitslose Menschen in ihrer schwierigen Lebenssituation nicht alleine zu lassen, setzen sich die EKHN und die Diakonie seit vielen Jahren für eine dauerhaft öffentlich geförderte Beschäftigung ein und haben sich auch 2013 auf verschiedenen Ebenen für dieses Ziel engagiert. Zwei Aspekte seien besonders hervorgehoben:

➤ Aktion „Pro Arbeit“

Im Sommer 2013 unterstützte die Kirchenleitung die von der Diakonie ins Leben gerufene bundesweite Initiative „Pro Arbeit – Öffentlich geförderte Beschäftigung“ (www.initiative-pro-arbeit.de). In einem Flyer rief der Kirchenpräsident alle Kirchenmitglieder auf, die Postkartenaktion der Initiative zu unterstützen, mit der die Bundesregierung aufgefordert wurde, Menschen durch öffentlich geförderte Beschäftigung die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Infomaterial der Initiative wurde an alle Kirchengemeinden der EKHN verschickt. Manche Gemeinden machten in Gottes-

diensten, im Gemeindebrief und bei Gemeindeveranstaltungen auf die Aktion aufmerksam. Die Kirchenleitung ist dankbar für dieses Engagement.

➤ **Neuregelung Arbeitsbereich „Arbeit und Qualifizierung“**

Durch die Krise der öffentlichen Finanzierung wurde es notwendig, den kirchlich-diakonischen Arbeitsbereich „Arbeit und Qualifizierung“ neu zu regeln. Ziel der Neuordnung war, den Finanzfluss für diesen Arbeitsbereich zu klären, die Mittel zu bündeln und Klarheit und Transparenz der Mittelvergabe und Mittelverwendung zu gewährleisten. An einem vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und von der Diakonie Hessen einberufenen „Runden Tisch Arbeit und Qualifizierung“ wurde daraufhin eine Förderordnung für den Arbeitsbereich entworfen und im Juni 2013 von der Kirchenleitung beschlossen. Im Budget 5.1. werden nun alle gesamtkirchlichen Kirchensteuermitel ausgewiesen, die dem Arbeitsgebiet zugute kommen. Die Mittel werden zukünftig treuhänderisch von einer Vergabekommission „Arbeit und Qualifizierung“ verwaltet. Diese hat im Oktober 2013 ihre Arbeit aufgenommen.

Die Kirchenleitung dankt allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für ihr Engagement in diesem wichtigen Arbeitsbereich, dessen Rahmenbedingungen immer schwieriger werden, obwohl gerade eine Ausbildung und die Integration in den Arbeitsmarkt eines der nachhaltigsten Instrumente der Armutsbekämpfung und Armutsprävention in unserer Gesellschaft darstellen.

Kirchlich verfasste Sozial- und Diakoniestationen

Auf Grund der immer stärker unter Druck geratenen kirchlich-diakonischen Sozial- und Diakoniestationen, hat die Kirchenleitung im Herbst 2013 unter Federführung von Oberkirchenrat Schwindt eine gemischtbesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt, um in Kooperation mit der Diakonie Hessen zukunftsichernde Maßnahmen auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat daraufhin der Kirchenleitung im März 2014 einen Sachstandsbericht vorgelegt, der verschiedene Maßnahmen zur Zukunftssicherung der kirchlich-diakonischen Sozial- und Diakoniestationen vorsieht. Unter anderem wird vorgeschlagen eine wettbewerbsfähige Trägerstruktur (gGmbH ambulant) zu gründen, die die Möglichkeit eröffnet, Diakoniestationen aufzunehmen und - soweit notwendig - zu sanieren. Überdies wird vorgeschlagen ein auf drei Jahre befristetes Projekt „Zukunftssicherung Diakoniestationen 2.0.: Transformationsmanagement“ einzurichten, das die Überführung von Sozial- und Diakoniestationen begleiten soll. Darüber hinaus sollten nach Auffassung der Kirchenleitung die rechtlichen Grundlagen für Handlungsoptionen bei strukturell defizitären Sozial- und Diakoniestationen geschaffen werden.

Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken –

Kontroverse Debatte um die Orientierungshilfe auch in der EKHN

Die im Juni 2013 veröffentlichte Orientierungshilfe des Rates der EKD "Zwischen Autonomie und Angewiesenheit" traf auch in der EKHN auf großes Interesse und wurde intensiv und vielfach kontrovers diskutiert. Die Kirchenleitung hat die öffentliche Debatte mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und sich in vielen verschiedenen Kontexten daran beteiligt.

Die Mitglieder der Kirchenleitung nahmen in zahlreichen Pressegesprächen, öffentlichen Veranstaltungen sowie in Kontakten mit Mitgliedern der Landesregierungen und Landtage in Hessen und Rheinland-Pfalz und nicht zuletzt in den Gemeinden und mit den Mitarbeitenden der EKHN Stellung zu der EKD-Orientierungshilfe.

Dabei lag insbesondere in den ersten Monaten nach der Veröffentlichung der Orientierungshilfe der Fokus der öffentlichen Debatte auf der gleichwertigen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften und von Familien mit nichtverheirateten Eltern, die teilweise als biblisch/theologisch

nicht zu vertretende Gleichstellung mit der Ehe abgelehnt wurde. In Gesprächen mit Politikerinnen und Politikern stand aber auch die, in der Orientierungshilfe beschriebene angesichts veränderter rechtlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Rahmenbedingungen oft schwierige Situation von Familien im Mittelpunkt. Hier ging es um die Frage, wie Familien für die Erfüllung ihrer sowohl für ihre einzelnen Mitglieder wie auch für die Gesellschaft wichtige und wertvolle Funktion besser gestärkt und wirkungsvoller unterstützt werden können. Die Frage, was und wie die EKHN in ihren Gemeinden, Dekanaten, Zentren und anderen kirchlichen Einrichtungen, sowie in Kooperation mit der Diakonie dazu beitragen kann, wurde in Veranstaltungen des EKHN-Netzwerks Familie (eaf) aufgegriffen. Die Kirchenleitung sieht dieses Anliegen in enger Verbindung mit dem Ziel der Armutsbekämpfung und -vermeidung, insbesondere auch im Kontext der verstärkten gemeinsamen Gemeinwesenarbeit. Sie begrüßt die Absicht des Netzwerks, die Arbeit mit und für Familien auch in diesem Sinne weiter voranzutreiben.

Netzwerke Familie und Leben im Alter

Die Kirchenleitung ist bestrebt, die Arbeit der beiden noch jungen EKHN-Netzwerke „Leben im Alter“ und „eaf-Familie“ weiter zu fördern. Sie sieht es als wünschenswert an, dass unterschiedlichste Akteure, Initiativen und engagierte Einzelpersonen innerhalb der EKHN die Möglichkeit des gemeinsamen fachbezogenen Austausches in den beiden wichtigen Themenfeldern „Alter“ und „Familie“ erhalten. Aus diesem Grunde soll eine auf drei Jahre befristete Stelle zur Unterstützung der Arbeit der beiden EKHN-Netzwerke errichtet werden. Ziel der Stelle ist es unter anderem, Maßnahmen vorzubereiten, die es ermöglichen, dass die Netzwerkarbeit auf ehrenamtlicher Basis über das Jahr 2016 hinaus weitergeführt werden kann.

5. Handlungsfeld Ökumene

Besuch einer Delegation des Kirchenpräsidenten in der indischen Partnerkirche; Internationales Seminar zum Thema „Mission“ (Mai 2013); Besuch des Kirchenpräsidenten in Tschechien (September 2013)

Kirchenpräsident Dr. Jung und eine Delegation der Kirchenleitung haben die Partnerdiözese Amritsar der Church of North India Ende Mai 2013 besucht und die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt sowie die täglichen Herausforderungen der christlichen Minderheit in einer multireligiösen Gesellschaft kennengelernt. Beeindruckt zeigte sich die Delegation von der Bildungsarbeit der kleinen christlichen Minderheit im von Gewalt und Separatismus geprägten Kaschmir-Tal und von den verschiedenen Sozialprojekten der Diözese in der Region Amritsar. Es bestätigte sich, dass die von der EKHN durch den Partnerschaftsausschuss sowie aus Mitteln des Budgetbereiches 6.1 unterstützten Entwicklungsprojekte Erfolge zeigen. Dies gilt vor allem für die geförderten Bereiche der Menschenrechts- und Bildungsarbeit sowie für die Unterstützung der Kastenlosen (Dalits) und die Frauenförderung.

Gemeinsam mit der Diözese Amritsar hatte Kirchenpräsident Dr. Jung Delegierte aus allen asiatischen Partnerkirchen der EKHN zu einem internationalen Seminar in das Earth Center (Tagungsstätte der Diözese in dem Ort Dalhousie) eingeladen. Das Seminar stand unter dem Thema „Zeugnis geben von der Hoffnung in uns - Christliches Zeugnis heute“ und sollte den theologischen Austausch zwischen den Partnern fördern. Während des Seminars wurden die unterschiedlichen theologischen Prägungen, Denkweisen und Positionen in den Partnerkirchen deutlich. Die ausgelösten Diskussionen über das Verständnis von „Mission“ sollen nun in der Partnerschaftsarbeit vertieft und weitergeführt werden.

Im September 2013 reiste Kirchenpräsident Dr. Jung zur Begegnung mit führenden Vertretern der EKBB nach Tschechien. Verbunden war der Besuch mit dem großen Jubiläum der tschechischen Protestanten, die „400 Jahre Kralitzer Bibel“ feierten. Diese Bibelausgabe hat für die tschechische Geschichte, insbesondere die Kirchen- und Sprachgeschichte, einen vergleichbaren Stellenwert wie die Lutherbibel in Deutschland. In Kralitz wurde -gefördert von der dortigen Adelsfamilie der Žerotiner- die insbesondere für die tschechischen Protestanten bedeutsame Bibel gedruckt. Sie war in einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten aus den Ursprachen Hebräisch und Griechisch ins Tschechische übertragen worden. Bei dieser Begegnung mit den tschechischen Partnern sprach sich der Kirchenpräsident für die Intensivierung der Kontakte zwischen EKBB und EKHN aus.

Vor den Jubiläumsfeiern konnte Kirchenpräsident Dr. Jung in Prag Gespräche mit führenden Geistlichen der EKBB, wie dem Synodalsenior Joel Ruml, weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung sowie der Kirchenkanzlei führen. Dazu zählte ein intensiver Austausch, insbesondere über Fragen des Umgangs mit Familien im Kontext gesellschaftlicher Veränderungen sowie Haltungen der Kirchen zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Herr Dr. Jung konnte dabei Hintergründe und Entwicklungen der deutschen Debatte über die jüngste EKD-Orientierungshilfe zum Thema "Familie" erläutern.

10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen / Busan 2013 – Multiplikatorenreise und Peace Train

Vom 30. Oktober bis 8. November 2013 fand in Busan / Korea die 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen statt. Die 345 Mitgliedskirchen entsandten 694 stimmberechtigte Delegierte, darunter 16 Delegierte der EKD. Im Vorfeld hatte diese ihre Gliedkirchen gebeten, jeweils zwei Personen für die EKD-Liste zu nominieren. Die Kirchenleitung benannte die Stellvertretende Präses der Kirchensynode, Pfrin. Dr. Bei der Wieden und den Leiter des Zentrums Ökumene, OKR Knoche. Pfrin. Dr. Bei der Wieden wurde bei der Aufstellung der offiziellen Liste der EKD dem ÖRK als Ersatzdelegierte benannt.

Neben den offiziellen Delegierten der Mitgliedskirchen des ÖRK nahmen etwa 4.000 Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Welt im Rahmen von Besuchsdelegationen und als Beobachtende an der Vollversammlung teil. Dazu gehörte auch eine Delegation von 10 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der EKHN sowie Pfrin. Dr. Bei der Wieden und OKR Knoche.

Die von der Vollversammlung am Ende verabschiedete Erklärung „Gottes Gabe und Ruf zu Einheit“ ist getragen von einem Willen und Geist aller Mitgliedskirchen, den Ökumenischen Rat auch zukünftig stärken zu wollen. Sie enthält eine deutliche Aufforderung an die Kirchen, ihre Selbstverpflichtung und Hoffnung auch zur sichtbaren Einheit nicht aufzugeben. Als weitere wichtige Dokumente lagen der Vollversammlung verschiedene Erklärungen und Protokollpunkte vor. Darunter auch die Dokumente „Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten“, „Das christliche Zeugnis in einer multireligiösen Welt: Empfehlungen für einen Verhaltenskodex“, „Ökonomie des Lebens, Gerechtigkeit und Frieden für alle: Ein Aufruf zum Handeln“, „Frieden und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel“ und „Ein ökumenischer Aufruf zum gerechten Frieden“ (die Dokumente können über die Homepage www.wcc2013.info/de heruntergeladen werden). Neben vielen anderen Themen, die auf der Vollversammlung angesprochen wurden, äußerten die Delegierten ihre Sorge um die zunehmend gefährdete christliche Präsenz im Nahen Osten sowie die Situation in der Demokratischen Republik Kongo.

Am Ende der Vollversammlung stand ein Aufruf an die Mitgliedskirchen, sich gemeinsam mit dem ÖRK auf eine „Pilgerreise für Gerechtigkeit und Frieden“ zu begeben und das eigene Engagement für Gerechtigkeit und Frieden zu erneuern. Der ÖRK wurde gebeten, dazu in den kommenden Monaten konkrete Vorschläge und Programme für die Mitgliedskirchen zu erarbeiten. Für den Spätsommer sind

Gespräche von Seiten des Zentrums Ökumene der EKHN mit Mitarbeitenden des ÖRK geplant, um Möglichkeiten und Formen der Beteiligung von Seiten der EKHN zu klären. Die 11. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN wird Themen der Pilgerreise als einen inhaltlichen Schwerpunkt aufnehmen.

EKHN-Konvent für Pfarrer und Pfarrerinnen mit internationalen Erfahrungen etabliert

Im November 2010 hatte die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten gemeinsam mit dem Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate und der Leitung des Zentrums Ökumene erstmalig Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN, die ein Jahr oder länger im Ausland tätig waren, zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Die Einladung fand große Resonanz und wurde von allen Beteiligten als sehr hilfreich angesehen. Mittlerweile ist daraus ein „Konvent für Pfarrerinnen und Pfarrer mit internationalen Erfahrungen“ entstanden, der sich jährlich einmal trifft und zu dem im vergangenen Jahr erstmalig OKRin Scherf als Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten eingeladen hatte. Der Konvent hat sich zum Ziel gesetzt, die reichhaltigen Erfahrungen aus dem Auslandsdienst stärker in die EKHN einzubringen, potentielle Bewerberinnen und Bewerber um Stellen im Ausland zu beraten und im Bewerbungsverfahren zu begleiten sowie bei ihrer Rückkehr und Einbindung in die EKHN im Rahmen eines „Patenschaftsmodells“ zu unterstützen. Gegenwärtig zählt die Liste der Eingeladenen ca. 125 Mitglieder.

Wormser Religionsgespräche

Anknüpfend an die Religionsgespräche von 1540 und 1557 fand vom 19.-21. April 2013 im Rahmen des Themenjahres der Reformationsdekade „Reformation und Toleranz“ die Veranstaltungsreihe „Wormser Religionsgespräche“ statt. Die 3-tägige Veranstaltung beschäftigte sich mit dem Toleranzbegriff im Kontext des Dialogs der Religionen. Sie wurde initiiert vom Präses der EKHN Dr. Ulrich Oelschläger und mit vorbereitet von Kirchenpräsident i.R. Dr. Peter Steinacker. Durchgeführt wurde sie von EKD, EKHN und dem evangelischen Dekanat Worms in Kooperation mit der Stadt Worms. In der Eröffnungsrede sprach Bundestagspräsident Prof. Dr. Nobert Lammert über Reformation, Restauration und Innovation. In einem Workshop-Tag standen Begegnungen der Religionen und Kulturen in Worms im Mittelpunkt. Abgeschlossen wurden die 3-tägigen „Religionsgespräche“ nach einem Gottesdienst, in dem Kirchenpräsident Dr. Volker Jung die Predigt hielt, mit einer Podiumsdiskussion. Dazu übernahm die thematische Einführung Kirchenpräsident i.R. Dr. Peter Steinacker. Das Podiumsgespräch zwischen der Frankfurter Rabbinerin Elisa Klappeck, dem Leiter des Zentrums für Islamische Theologie an der Universität Münster, Mouhanad Khorchide, dem Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Braunschweig, Dr. Friedrich Weber, dem Bischof von Mainz, Dr. Karl Kardinal Lehmann und dem Frankfurter Professor für politische Theorie und Philosophie, Rainer Forst, wurde moderiert von Gundula Gause. Sie diskutierten unter dem Titel „Dulden und Verstehen“ darüber, wie eine Toleranz der Religionen in einer multireligiösen Gesellschaft gelebt werden kann. Die Wormser Religionsgespräche waren ein Versuch, den Begriff „Toleranz“ aus interreligiöser Perspektive zu deuten. Das Besondere dabei war, dass dies nicht nur durch religionstheologische und philosophische Diskussionen des Toleranzbegriffs geschah, sondern auch aus gesellschaftspolitischer Sicht betrachtet und in der Begegnung zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens erfahrbar wurde.

Tag des Dialogs – Thema: Islamischer Religionsunterricht

Am 26. September 2013 trafen sich die Spitzenvertreter der drei wichtigsten islamischen Verbände in Hessen, Fuat Kurt (DITIB Hessen), Muammar Toklu (Verein der islamischen Kulturzentren Hessen)

und Ramazan Kuruyüz (Islamische Religionsgemeinschaft Hessen) mit Bischof Prof. Dr. Martin Hein und Kirchenpräsident Dr. Volker Jung zu einem gemeinsamen Dialogtag an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Im Zentrum stand die Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an staatlichen Universitäten. Nachdem zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 erstmals islamischer Religionsunterricht an hessischen Schulen angeboten wird, stellt sich nun auch für die muslimischen Vertreter die Frage, wie eine bekenntnisorientierte Ausbildung von islamischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern aussehen muss. Seit dem Sommersemester 2013 wird eine entsprechende Ausbildung an den Universitäten Gießen und Frankfurt angeboten.

Unter dem Titel „Die Ausbildung von christlichen und islamischen Religionslehrern zwischen Wissenschaft und Bekenntnis“ diskutierten die Teilnehmenden über eine bekenntnisorientierte Begleitung Studierender an den Universitäten und über die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit. In einer gemeinsamen Erklärung, die die Beteiligten am Ende des Tages den Medien präsentierten, bekannten sie sich zur Wissenschaftsfreiheit und betonten zugleich, dass die wissenschaftliche Ausbildung einer Bekenntnisbindung an eine öffentlich anerkannte Religionsgemeinschaft bedürfe. Um mit der nötigen Authentizität unterrichten zu können, bräuchten die Religionslehrerinnen und Religionslehrer den Bezug zur tradierten Form des in der Religionsgemeinschaft gelebten Glaubens. Zugleich aber müsse die Ausbildung den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, das eigene religiöse Bekenntnis kritisch zu reflektieren. Besonderen Wert legten die Vertreter aller Religionsgemeinschaften auf die Vermittlung von Dialogkompetenz, um so zu einem konstruktiven und von Respekt getragenen Zusammenleben über die Schule hinaus beizutragen. Die Vertreter der christlichen und islamischen Religionsgemeinschaften verabredeten, bei der Begleitung von Studierenden an den Hochschulen sowie bei der Fort- und Weiterbildung von schon unterrichtenden Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu kooperieren.

Eröffnung Brot für die Welt mit der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten

Die Eröffnung der 55. Aktion Brot für die Welt in Hessen und Nassau erfolgte in Kooperation mit dem Dekanat Rodgau. Das Motto dieser Aktion lautet: „Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ und hatte das Ziel, auf die weltweit immer mehr um sich greifenden Landnahmen großer Unternehmen zum Nachteil der einheimischen Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika aufmerksam zu machen. Zum Rahmenprogramm gehörten ein Benefizkonzert, ein Fotowettbewerb und eine Ausstellung im Themenfeld der Aktion.

Höhepunkt der Eröffnung war der Festgottesdienst mit anschließendem Empfang im neuen Familien- und Begegnungszentrum der Evangelischen Kirchengemeinde in Steinheim. Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten rief in ihrer Predigt zum öffentlichen Einsatz gegen Landgrabbing auf und ermutigte zu Veränderungen auch im eigenen Konsumverhalten, die trotz der globalen Problemstellung einen wichtigen Beitrag leisten. Eingebunden in das Programm waren auch Projektpartner von Brot für die Welt, die sich in Angola gegen Landgrabbing einsetzen.

Evangelische Vielfalt – gemeinsam gestalten (Beziehungen zu Gemeinden anderer Sprache und Herkunft / interkulturelle Öffnung)

Die mit der Globalisierung einher gehende Pluralisierung der religiösen Landschaft ist für die EKHN Herausforderung und Chance zugleich.

Die Herausforderung besteht darin: In einem Land, dessen Bevölkerung sich zunehmend kulturell plural zusammensetzt, kann eine Volkskirche als solche nur fortbestehen, wenn sie sich dieser kulturellen Pluralisierung in der Bevölkerung öffnet. Die Beziehungen der Kirche zu christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) bereichern die Beteiligten wechselseitig und öffnen neue geist-

liche Horizonte. Zugleich schärfen sie den Sinn für die Notwendigkeit, dass die Gestalt der Kirche kein Selbstzweck ist, sondern der Verkündigung der frohen Botschaft dient. Kirche muss sich in unserer Zeit neu ausrichten; interkulturell sind wir allein schon durch unsere Geschwister in den GaSH herausgefordert, uns - gemeinsam! - neuen Formen und Strukturen von Kirche und Gemeinde zu öffnen. Dazu hatte Kirchenpräsident Dr. Jung gemeinsam mit dem Zentrum Ökumene, dem Dekanat Frankfurt Mitte-Ost und der Diakonie Hessen zu einer eintägigen Konsultation „Evangelische Vielfalt - gemeinsam gestalten“ im Februar 2014 eingeladen. Hier konnten erste Ergebnisse der Ad-hoc-Kommission des Rates der EKD zur Zukunft der Arbeit mit den GaSH vorgestellt werden.

Von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der GaSH wurde das deutliche Interesse an einer Vielfalt von Modellen des Miteinanders und der Zusammenarbeit formuliert. So seien für sie zum einen Gemeinderäume als Schutzräume weiterhin notwendig, ebenso aber auch Räume für punktuelle Zusammenarbeit (kirchliche Begegnungsräume) und Modelle sowie Experimentierräume für die Darstellung einer sichtbaren Gemeinschaft. Ferner wünsche man sich eine stärkere Internationalisierung der verschiedenen Dienste, einschließlich des Pfarrdienstes.

6. Reformationsdekade

Reformationsdekade – Stand und Bedarf in der EKHN

Die Reformationsdekade hat sich nach einem verhaltenen Start auch in der EKHN in einem nicht vorhergesehenen Maße dynamisiert, ausdifferenziert, professionalisiert und internationalisiert. Die Gremienlandschaft auf EKD-Ebene, an der die EKHN beteiligt ist, ist außerordentlich komplex geworden. Spätestens seit dem Themenjahr „Reformation und Kirchenmusik“ (2012) boomt die Reformationsdekade auch im Raum der EKHN. Mit dem Bundesland Hessen und der EKKW sind drei große Projekte verabredet und zum Teil schon auf den Weg gebracht, zum Teil noch in der Vorbereitung: Der „Lutherweg“ ist auf der Ebene der Lutherweg-Gesellschaft und im operativen Bereich (Ausbildung von Pilgerbegleitern) bereits am „Laufen“. „Luthers Meisterstücke“ werden als eine große Ausstellung im Bibelhaus-Erlebnismuseum im Jahr 2015 gezeigt werden. Die Abschlussveranstaltung in Marburg 2017 soll sowohl einen akademischen Schwerpunkt haben als auch Kirchengemeinden beteiligen. Aber auch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz wollen mit der EKHN und dem Bundesland Rheinland-Pfalz zusammen neue Veranstaltungsformate etablieren. Hierbei ist u.a. an die Ebernburg als Veranstaltungsort gedacht. Nimmt man das Jahr 2017 in den Blick, stehen derzeit für die EKHN folgende Projekte fest:

- a) Beteiligung der EKHN am Stationenweg der EKD 2016/2017 (Herborn);
- b) Zentrale Abschlussveranstaltung zusammen mit der EKKW und dem Bundesland Hessen in Marburg (April 2017);
- c) Beteiligung der EKHN am Kirchentag in Berlin (incl. Abschlussgottesdienst mit 300.000 Teilnehmenden in Wittenberg) im Mai 2017;
- d) Beteiligung der EKHN an der Weltausstellung der Reformation in Wittenberg, evtl. mit einem Themenpavillon und/oder mit Konfirmanden- bzw. Jugendcamps (Mai bis Oktober 2017);
- e) Gedenkfeier der Idsteiner Union aus dem Jahr 1817 als wichtige Etappe der Reformationsgeschichte (August 2017);
- f) jährliche Veranstaltung auf der Ebernburg, zusammen mit der EKIR, der Pfälzischen Landeskirche und dem Bundesland Rheinland-Pfalz;
- g) weiterhin: Begleitung des Lutherweges als eines dann (hoffentlich) etablierten evangelischen Pilgerweges durch Hessen: von Wittenberg quer durch Hessen nach Worms.

Die im Jahr 2009 von der Kirchenleitung eingesetzte AG Reformationsdekade ist der einhelligen Meinung, dass die anstehenden Aufgaben ausreichender personeller, finanzieller und organisatorischer Kapazitäten bedürfen, um angemessen geleistet werden zu können. Es wird derzeit überlegt, ob die EKHN wie die EKD-Ebene und wie einige andere Landeskirchen ein Projektbüro einrichten sollte (vgl. Drucksache Nr. 24/14). Dabei müsste es sich um (zeitlich klar befristete) Projektstellen handeln, die bis 2017/2018 (je nach Bedarf an Nacharbeit, Reflexion, Dokumentation) tätig werden können. Bisher gibt es lediglich eine 0,33-Stelle für die Wahrnehmung der Beauftragung zur Reformationsdekade. Aber auch das Jubiläumsjahr des Wormser Reichstages (2021) sollte perspektivisch für die EKHN dabei noch im Blick sein.

7. Sozialforschung und Statistik

V. EKD- Erhebung über die Kirchenmitgliedschaft

Engagement und Indifferenz – Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis

In zehnjährigem Abstand zur IV. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) wurde Herbst 2012 die Datenerhebung der V. KMU durchgeführt. Kernanliegen der V. KMU war es, ein möglichst realistisches und differenziertes Bild des religiösen Bereichs als einer sozialen Praxis der Kirchenmitglieder zu gewinnen. Der Titel „Engagement und Indifferenz“ zeigt die zentralen Wahrnehmungen der aktuellen KMU an: Zum einen ist nüchtern zu konstatieren, dass die V. KMU in vielen Hinsichten Abschmelzungsprozesse erkennbar werden lässt. Zum anderen zeigen die Ergebnisse der Studie eine Reihe von Potenzialen, die für zukünftige Entwicklungen der Kirche fruchtbar zu machen sind.

Der Titel „Engagement und Indifferenz“ nimmt ein zentrales Ergebnis der V. KMU auf: die Tendenz zur Polarisierung der Mitglieder im Blick auf ihre Kirchenverbundenheit. Diese Polarisierung zeigt sich durchgehend in den verschiedenen Einzelergebnissen.

Der Anteil Evangelischer, die sich ihrer Kirche stark verbunden fühlen, steigt, ebenso der Anteil der sich nur gering oder gar nicht verbunden fühlt, während die Gruppe mit mittlerer Verbundenheit eher abnimmt. Das zeigt der Vergleich zwischen den Untersuchungen von 1992, 2002 und 2012.

Mitglied der Kirche zu sein - das wird über alle Altersgruppen hinweg zunehmend zur Frage eines klaren Ja oder Nein. Wobei die Altersgruppe der jungen Mitglieder einen Teil des Trends zur Distanz erklärt: Weniger als die Hälfte der westdeutschen Kirchenmitglieder unter 21 Jahren empfindet sich selbst als religiös sozialisiert und noch weniger halten eine religiöse Sozialisation ihrer Kinder für wichtig. Die schon in früheren Studien konstatierten Abbrüche religiöser Sozialisation in Familien setzen sich leider deutlich fort.

Allerdings schließen drei von vier Evangelischen einen Austritt kategorisch aus. Damit ist die Bereitschaft zum Kirchaustritt im Vergleich zu den Werten von 1992 und 2002 in allen Altersgruppen abermals deutlich gesunken.

Stärker als je zuvor zeigt die V. KMU auf, welche entscheidende Funktion die Institution Kirche für den individuellen Glauben hat. Bricht personale kirchliche »Interaktionspraxis« ab, so sinkt nicht nur das Gefühl der Verbundenheit mit der Kirche, sondern auch die individuelle Religiosität wird abgeschwächt. Man kann also sagen: Auch die als privat reklamierte, unkirchliche Frömmigkeit lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht geschaffen hat.

Evangelische Kirche – das ist für viele Menschen nach wie vor die Pfarrerin und der Pfarrer vor Ort. Etwa 20.000 Pfarrerinnen und Pfarrer sind im Dienst für 23,6 Millionen ev. Christen in Deutschland. Immerhin mehr als drei Viertel der evangelischen Kirchenmitglieder kennt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer entweder namentlich oder vom Sehen. Ein solcher persönlicher Eindruck steht in engem Zusammenhang mit der Kirchenbindung. Die Pfarrerin, der Pfarrer vor Ort sind nach wie vor der Schlüssel für die Wahrnehmung von evangelischer Kirche überhaupt.

Kirche ist wichtig für gesellschaftlichen Zusammenhalt: Es sind die kirchlich Verbundenen, deren ehrenamtliches Engagement weit über dem Durchschnitt liegt und in den letzten Jahren zugenommen hat. Engagierter als andere, das zeichnet kirchlich Verbundene aus. Die evangelische Kirche stellt auf diesem Weg über ihre Mitglieder eine hohe Zahl an Personen bereit, die sich für die gesamte Gesellschaft mitverantwortlich wissen. Vor diesem Hintergrund wird die sehr hohe Zustimmung auch der Konfessionslosen in Deutschland für das diakonische Engagement der Kirche plausibel, selbst wenn das Engagement nicht immer als in der Institution Kirche verwurzelt erkannt wird.

Interessiert hat bei dieser KMU besonders, welche Rolle die digitalen Medien in der religiösen Kommunikation spielen. Die Ergebnisse zeigen, dass religiöse Kommunikation als personaler Austausch im Wesentlichen in privaten Räumen und unter Anwesenden (face-to-face) statt findet. Die digitalen Medien spielen bei einem derart privaten und von wechselseitigem Vertrauen geprägten Austausch in der religiösen Kommunikation gegenwärtig keine große Rolle. Als sachliche Informationsquelle über religiöse Themen kommt dem Internet zwar eine größere Bedeutung zu, es rangiert aber hinter Gemeindebrief und Printmedien an dritter Stelle. Angesichts der Bedeutung des Internet in der globalen Mediengesellschaft wird man die Bedeutung der digitalen Medien für kirchliche Kommunikationskonzepte noch genauer bedenken müssen.

Repräsentative Studie zur Impulspost „Toleranz Üben“ der EKHN

Die Akzeptanz der Impulspost 3 (Thema Toleranz Üben) wurde vom Sozialforschungsinstitut EMNID mit einer repräsentativen Studie überprüft. Der Sozialforscher der EKHN Dr. Franz Grubauer hat die Befragung begleitet und ausgewertet. Das Ergebnis ist online verfügbar: http://www.kirchenrecht-ekhn.de/welcome/structuretype/synodalds_jahr/sort/DESC. Ein Ausdruck kann im Synodalbüro angefordert werden. Die wichtigsten Ergebnisse der Studie werden im Bericht zur Umsetzung des Medien-Kommunikationskonzepts (Drucksache Nr. 06/14) dargestellt.

Studie zum Umgang mit Vielfalt und Interkultureller Öffnung von Einrichtungen der EKHN, der EKKW und der Diakonie Hessen

Unsere Gesellschaft ist gekennzeichnet durch ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt. Diese Pluralität einer faktischen Einwanderungsgesellschaft prägt zunehmend auch die Arbeitsfelder kirchlicher und diakonischer Einrichtungen und den Arbeitsmarkt, auf denen sie sich bewegen.

Daher haben die EKKW und die EKHN gemeinsam die Studie zum Umgang mit Vielfalt und Interkultureller Öffnung von Einrichtungen der EKHN, der EKKW und der Diakonie Hessen in Auftrag gegeben. Diese hat den Auftrag, genauer wahrzunehmen, wie evangelische Einrichtungen mit der zunehmenden Pluralität im Blick auf ihre Leitbilder und Ziele, den Konzeptionen ihrer Arbeit sowie der Personal- und Organisationsentwicklung umgehen und welche weiteren Schritte für notwendig gehalten werden, um als evangelische Einrichtungen auch in Zukunft auftragsgemäß und professionell in der Einwanderungsgesellschaft arbeiten zu können. Die Ergebnisse der Studie werden demnächst veröffentlicht.

8. Personalservice, Personalförderung und Personalrecht

Beteiligung an einem Haus Respiratio

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung im Dezember 2013 beschlossen, zusammen mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover, die Trägerin der Einrichtung sein wird, und der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Juni 2014 ein Haus Respiratio in den neu renovierten Räumen im Kloster Barsinghausen zu errichten.

Da auch kirchliche Mitarbeitende steigenden Erwartungen bei gleichzeitig sinkenden (Personal-) Ressourcen ausgesetzt sind, kann dies zur Folge haben, dass die Frage nach der persönlichen Gewissheit schwindet, ja verloren geht, für den kirchlichen Dienst berufen zu sein. In den zurückliegenden Jahren hat die EKHN das Angebot der Ev.-luth. Landeskirche in Bayern auf dem Schwanberg genutzt, um kirchliche Mitarbeitende dabei zu unterstützen, ihre Leistungsfähigkeit und Beruf(ung)sgewissheit wiederzugewinnen. Der seit Jahren wachsende Bedarf, der zukünftig noch zunehmen wird, und die dadurch verursachte Inanspruchnahme der Einrichtung durch nahezu alle Gliedkirchen der EKD, führen allerdings zu Wartezeiten von bis zu 14 Monaten. Diese Situation möchte die EKHN ernstnehmen und deshalb ist es ihr ein Anliegen, kirchlichen Mitarbeitenden in Zeiten großer Belastungen durch den Beruf die Möglichkeit zu geben, in Phasen des Abstandes, der persönlichen Vergewisserung und der Regeneration durch geistliche und therapeutische Begleitung an persönlichen Krisen und Erschöpfungszuständen zu arbeiten. Dabei sollen persönliche Ressourcen neu genutzt werden, um den inneren und äußeren Anforderungen mit resilienter Stärke zu begegnen. Eingebunden sind die Kurse in den klösterlichen Rhythmus der Evangelischen Kommunität einer kleinen Diakonischen Schwesternschaft, die seit 1996 in dem Kloster lebt.

Die EKHN bezuschusst die Einrichtung in den ersten drei Jahren mit jährlich 50.000 Euro. Die drei beteiligten Kirchen garantieren zudem eine jährliche Übernahme von jeweils sieben Plätzen. Ziel ist es, nach einer Anschubzeit die laufenden Kosten im Rahmen einer Vollkostenrechnung über die Tagungsbeiträge – vor allem auch durch Teilnehmende aus anderen Gliedkirchen der EKD – zu refinanzieren. Nach Ablauf einer Erprobungszeit mit anschließender Evaluation wird ggf. über eine Änderung der Rechtsform und über die Beteiligung weiterer Gliedkirchen entschieden werden.

Sachlage der Untersuchung zur Heimunterbringung in der Nachkriegszeit auf dem Kirchengebiet der EKHN

Bereits 2012 hat die Kirchenleitung € 100.000,-- Projektmittel zur Verfügung gestellt, um die Sachlage zur Heimunterbringung in der Nachkriegszeit auf dem Kirchengebiet der EKHN zu klären. Ausgelöst wurde dieser Beschluss durch die Ergebnisse des Runden Tisches der Bundesregierung „Heimerziehung“, die u. a. die Dokumentation und Aufarbeitung der Geschichte der Heimunterbringung beinhalten und die Anfragen Einzelner zu ihrer persönlichen Lebensgeschichte.

Seit Auflegung des Projektes, das in Kooperation vom Referat Personalrecht, der Diakonie Hessen und dem Zentralarchiv durchgeführt wird, entsteht eine Datenbank zu den (ehemaligen) Heimträgern und Heimen auf dem Kirchengebiet der EKHN.

Bisher wurden 232 Heime erfasst, davon 79 als eindeutig evangelisch identifiziert sowie 88 Heimträger, davon 28 als eindeutig evangelisch identifiziert.

Parallel zum Aufbau der Datenbank werden Kontakte zu möglichen Zeitzeugen bzw. Zeitzeuginnen geknüpft, um zum einen deren Partizipation an der Aufarbeitung zu ermöglichen und gleichzeitig die Untersuchung qualitativ zu ergänzen (s. a. den Zeitzeugenbericht im Jahresbericht der Diakonie Hessen 2013, Seite 27: Da war mein Leben für mich zu Ende).

Politisch unterstützt die Kirchenleitung außerdem die Forderung von Betroffenen die Antragsfrist von Mitteln aus dem „Heimkinder“-Fonds analog zu dem Entschädigungsfonds für die Heimkinder der DDR und die von sexualisierter Gewalt Betroffenen bis 2016 zu verlängern.

Werbung für den Pfarrberuf und den gemeindepädagogischen Dienst

Das Interesse am Theologiestudium ist in den vergangenen Jahren wieder angestiegen. Die Zahl der Studierenden, die auf der Liste der EKHN eingeschriebenen sind, reicht aber nicht aus, um den Be-

darf von jährlich 45 bis 50 Vikarinnen und Vikaren auszubilden, um 38 bis 42 Einstellungen in den nächsten Jahren in den Probedienst vorzunehmen.

Ebenso ist die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen mit einem Studium Sozialer Arbeit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation, die einen Arbeitsplatz in der EKHN anstreben, zu gering, um jährlich ca. 10 offene und unbefristete Stellen zu besetzen.

Die Projektstelle „Werbung für das Theologiestudium und für den gemeindepädagogischen Dienst“ konnte zum 01.11.2013 mit Pfarrerin Anja Schwier-Weinrich besetzt werden und beginnen. Das Projekt hat zum Ziel, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge für die EKHN zu gewinnen und junge Menschen für das Studium der Theologie bzw. den gemeindepädagogischen Dienst zu interessieren.

Derzeit werden verschiedene Veranstaltungsformate, Veröffentlichungen und ein neues Internetkonzept entwickelt, die ab April 2014 veröffentlicht bzw. eingesetzt werden:

- Durch Infostände und Vorträge auf Berufsfindungsmessen, bei Mitarbeitertagen für Engagierte in der Jugendarbeit sowie den Jugendkirchentagen der EKHN sollen Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren auf die Berufe Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge und Pfarrerin und Pfarrer aufmerksam gemacht und auf die guten Berufsaussichten hingewiesen werden.
- Es werden theologische Schülertage in Kooperation mit den kirchlichen Schulämtern in den Regionen angeboten, um theologisch interessierte Jugendliche zu fördern und mit Kirche in Beziehung zu bringen. Dieses Format wird ab Herbst 2014 durchgeführt.
- Neben der bereits bestehenden Begleitung der Studierendenkonvente an den Universitäten durch die Referentin für theologische Ausbildung werden ab Frühsommer 2014 auch Werbeveranstaltungen an den Studienorten Berlin, Heidelberg und Marburg durchgeführt, um Theologiestudierende zu werben, die bislang noch auf keiner Studierendenliste einer Gliedkirche eingetragen sind. Durch Präsenz an der Evangelischen Hochschule Darmstadt wird bei den Studierenden mit gemeindepädagogisch-diakonischer Zusatzqualifikation die EKHN als Arbeitgeberin bewusst gemacht (z.B. Tag der offenen Tür am 29.04.2014 und Begegnungstage für Erst- und Zweitsemester).
- Neben den bereits eingerichteten und aktualisierten Berufsseiten unter www.ekhn.de wird eine Internetseite, die für die verschiedenen Berufe in der EKHN wirbt und Interessierte und Studierende begleitet, derzeit konzipiert und aufgebaut. Diese Seite ist für das Gemeindepfarramt und die Gemeindepädagogik geplant, soll aber auch den anderen Berufsgruppen wie Religionslehrerin und Religionslehrer, Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker, Erzieherin und Erzieher oder Verwaltungsberufe offen stehen. Diese Seite wird durch social media-Angebote und Printmaterial begleitet.

Durch Besuche in den Dekanatskonferenzen werden die Berufsgruppenträger (sowohl für Pfarramt als auch für Gemeindepädagogik) als Multiplikatoren gewonnen. Ihnen wird Material zur Verfügung gestellt, um Jugendliche in den Gemeinden direkt anzusprechen.

Die Kooperation mit Studierenden der evangelischen Fakultäten, den Werbestellen der anderen Gliedkirchen in der AG Nachwuchsgewinnung der EKD, Vertretern der regionalen Arbeitsagenturen, den kirchlichen Schulämtern und dem IPOS, sowie der Zentren der EKHN ist im Aufbau.

Arbeitstag zur zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und Präses Dr. Ulrich Oelschläger hatten am 01.07.2013 zu einem Arbeitstag zur zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden eingeladen. Zu diesem Arbeitstag wurden die Ausschüsse der Synode gebeten, jeweils zwei Teilnehmende zu entsenden. Zu-

dem waren die Mitglieder der Kirchenleitung und der Ausbildungskonferenz in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eingeladen. Der Arbeitstag geht zurück auf den Antrag von Pfarrer Dr. Klaus Neumeier für den Ausschuss Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung (Drucksache Nr. 195/12) und den Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge (Drucksache Nr.10/13).

Im Rahmen des Arbeitstages wurde zu folgenden Themenbereichen referiert und anschließend in Kleingruppen diskutiert, um konkrete Vereinbarungen zu treffen:

- Weiterentwicklung des Theologiestudiums
- Weiterentwicklung der praktischen Ausbildungsphase
- Weiterentwicklung von ergänzenden Wegen ins Pfarramt
- Umgang mit möglichen Vakanzten sowie Regionen mit Besetzungsproblemen
- Aufnahme anderer konzeptioneller Überlegungen zu Pfarrbild und Gemeindeentwicklung.

Es wurde verabredet, dass an folgenden Themen weiter gearbeitet wird:

- Die vorhandenen Förderungsmöglichkeiten für Studierende sollten deutlich ausgebaut werden. Zurzeit haben Studierende, die Theologie als zweiten Studiengang studieren, keine Möglichkeit BAföG-Förderung zu beantragen. Ein kirchliches Stipendienprogramm sollte – evtl. durch Aufstockung des Kapitals der Hessischen Lutherstiftung – aufgelegt werden, um Studierenden die Möglichkeit eines Zweitstudiums „Evangelische Theologie“ zu ermöglichen.
- Die Einstellungsverfahren in das Vikariat, das Pfarrvikariat und den Pfarrdienst - insbesondere die Potentialanalyse - sollten überprüft werden.
- Es sollte geprüft werden, ob die Ausbildungskapazitäten im Theologischen Seminar ausgebaut werden sollten, so dass 50 bis 60 Vikarinnen und Vikare im Jahr ausgebildet werden können.
- Die vorhandene Homepage für Studierende soll ausgebaut werden und mit Hinweisen zu den einzelnen Fakultäten – deren Sprachanforderungen, den Voraussetzungen für die Zwischenprüfung, der Ausgestaltung der Integrationsphase und den Möglichkeiten zur Examensvorbereitung – ergänzt werden.
- Kriterien für die Auswahl von Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern und Ausbildungsgemeinden sollen entwickelt bzw. überarbeitet werden.

9. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling

Beteiligungen

Die EKHN ist zum 31.12.2013 mit 20,1 Mio. € bei 14 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Es handelt sich vorwiegend um gemeinnützige Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (18,6 Mio. € davon allein 17,8 Mio. € bei der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen mbH), dem sozialen Bereich (0,6 Mio. €) und dem Bildungs- und Kultursektor (0,3 Mio. €). Die Mehrheit der Jahresabschlüsse 2012 dieser Einrichtungen war, wie im vergangenen Jahr, positiv und bescheinigte gute Auslastungsquoten. Im Pflege- und Gesundheitsmarkt könnte sich zusätzlich zum Kostendruck und den Nachwuchssorgen beim Fachpersonal der Konkurrenzdruck verschärfen: Das Rhein-Main-Gebiet scheint allmählich gesättigt an stationären Pflegeplätzen unterhalb der höchsten Pflegestufe. Die Gymnasium Bad Marienberg gGmbH wird in diesem Jahr die erste Abiturfeier ausrichten können und hat sich in den letzten Jahren ein hohes Renommé erworben. Finanziell hat sich das Defizit mit -1,36 Mio. € deutlich erhöht (Vorjahr -0,28 Mio. €), dies vor allem aufgrund der unzureichenden Personalkostenerstattungsquote. Ein Defizitabbau ist nur dann möglich, wenn die Besoldungs- und Vergütungsgrundsätze den Refinanzierungsbedingungen des Landes angepasst werden.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2013 19 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 € und insgesamt 27,2 Mio. € EKHN-Zuweisungen (ohne Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie ohne Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen). Der Rückgang öffentlicher Gelder bestimmt nach wie vor das Bild und ist insbesondere für Arbeitsloseninitiativen wie die Neue Arbeit Vogelsberg gGmbH weiterhin existenzgefährdend. Immerhin konnte die Jugendwerkstatt Gießen durch Personalkostensenkung und Bundesförderprogramme erstmals seit 4 Jahren ein positives Jahresergebnis verzeichnen.

Die Darlehensforderungen außerhalb von Kirchengemeinden und Dekanaten betragen zum 31.12.2013 13,2 Mio. €

Schließlich hat die EKHN zum 31.12.2013 einen Bürgschaftsbestand in Höhe von 14,3 Mio. €. Für etwaige Ausfälle stehen unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftsicherungsrücklage der EKHN zur Verfügung (3,8 Mio. €).

Wie seit einigen Jahren auch hier der Hinweis auf die mittelbare finanzielle Beteiligung der EKHN an den Entwicklungen der Ev. Zusatzversorgungskasse (EZVK) und der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK): Der Anstieg der Versorgungsverpflichtungen aufgrund der Lebensstatistik trifft auf ein historisch niedriges Zinsumfeld, in dem eine zur lückenlosen Abdeckung erforderliche Rendite derzeit nicht aus risikoreichen Vermögensanlageklassen zu erzielen ist. Um Einschnitte bei den Versorgungsleistungen zu vermeiden, sind ab 2014 Beitragserhöhungen bei der ERK und damit Belastungen des laufenden Haushalts der EKHN eingeplant.

Projektstatus Doppikumstellung

Das gesamtkirchliche Rechnungswesen sowie zwei Pilotregionalverwaltungen, Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus samt der ihr angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen werden zum 01.01.2015 auf die Doppelte Buchführung in Konten umstellen, in 2014 planen sie bereits erste doppelte Haushalte. Der Roll-Out in der gesamten Landeskirche ist zum 01.01.2016 geplant.

Die Arbeit in den fünf Doppik-Projektgruppen gestaltet sich derzeit wie folgt:

Im Teilprojekt „IT und Prozesse“ wurde der Projektauftrag zur Auswahl einer für die EKHN geeigneten Software im Oktober 2013 mit der Auswahl der neuen Finanzbuchhaltungs-Software MACH und dem Abschluss der Vertragsverhandlungen für einen Implementierungsauftrag durch die MACH AG im November 2013 planmäßig erreicht. Die Arbeitsgruppe ist mittlerweile neu konstituiert und mit der Arbeitsgemeinschaft Rechnungswesen und Prozesse verschmolzen. Durch diesen Schritt soll die Erarbeitung und Umsetzung der Abbildung von Standardprozessen in der Software vorangetrieben werden (zu nennen ist hier die Implementierung eines Scanning und Dokumentenmanagementverfahrens in allen Rechtsträgern der EKHN).

Im Teilprojekt „Vermögen“ wurden Arbeitsaufträge aus dem Vorgängerprojekt abgearbeitet und der doppelte Sachkontenrahmen für die EKHN unter Beachtung der auf EKD-Ebene ausgearbeiteten Inhalte entwickelt. In enger Zusammenarbeit mit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung wurde ein Bewertungskonzept für die Immobilien und Grundstücke der gesamten EKHN erfolgreich ausgearbeitet sowie praktikable und verwaltungsvereinfachende Konzepte für die Bewertung des Sachanlagevermögens erstellt. Aktuelle Aufgaben sind die erste gesamtkirchliche doppelte Bilanz die Erarbeitung eines doppelten Buchungslaufplans sowie die Beratung der Piloten in den vorbereitenden Arbeiten zur Umstellung auf die Doppik.

Im Teilprojekt „Schulungsmaßnahmen / Akzeptanzmanagement“ ist es gelungen, eine einheitliche Grundlagenschulung in kaufmännischer Buchführung für sämtliche kassenführenden Stellen der Re-

gionalverwaltungen und der Kirchenverwaltung zu initiieren. Für die Verwaltungsfachkräfte der jeweiligen Dekanate wird die kostenlose Teilnahme auf freiwilliger Basis empfohlen. Die schon ab 2015 umstellenden Körperschaften absolvierten bereits die noch bis Sommer 2015 rollierende Schulung und gaben durchweg sehr positive Rückmeldungen. Für die vorgenannten Körperschaften starten vertiefte Programmschulungen für die kassenführenden Stellen gemeinsam mit MACH in 2014. Anwendungsschulungen vor Ort sollen möglichst zeitnah zur Umstellung erfolgen, d.h. nicht vor Herbst 2014 für die Kirchengemeinden und Dekanate der Pilotregionen und erst nach dem Sommer 2015 für die anderen Regionen. Zutraglich für das Akzeptanzmanagement sind neben dem Aufbau des Intranetportals „Projekt Doppik“ sowie der Internetwebsite (www.doppik.ekhn.org) v.a. die Dialoge vor Ort auf geeigneten Veranstaltungen (z.B. Verbandstage, Konvente, Verwaltungsfachkräftetage, etc.).

Im Teilprojekt „Outputorientierung / Kosten-und-Leistungsrechnung“ fließen in das zu erstellende Kostenstellen- und Kostenträgerschema der EKHN die zusätzlichen Umstellungsvorgaben der EKD-Gliederungssystematik ab 2015 ein. Ziel ist es, landeskirchenweit präzisere und raschere Informationen über Ziele, Maßnahmen zur Zielerreichung und Ressourcen in den Handlungsebenen und darunterliegenden Kostenstellen erhalten zu können. Ein Baustein hierzu wird die nun startende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten sein. Auch hier bietet sich die erste Erprobung v.a. mit den Dekanaten der Pilotregionen an.

Das Teilprojekt „Rechtlicher Rahmen“ hat im Januar 2014 seine Arbeit aufgenommen. Es erarbeitet in verschiedenen Unterarbeitsgruppen bis Mai 2014 einen ersten Entwurf einer doppischen Haushaltsordnung, der anschließend in den Ausschüssen beraten und zur ersten Lesung in die Herbstsynode 2014 eingebracht werden soll. Für die Piloten ist zusätzlich eine Art Erprobungsklausel geplant, die es erlaubt, in den betreffenden Mandaten die Ressourcen und deren Veränderungen bereits doppisch abzubilden.

Trotz dieser für sich genommen gut strukturierten und disziplinierten „Abarbeitungen“ der Teilaufträge, bleibt der konzeptionelle Dialog und die Weiterentwicklung der inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Blick des Gesamtprojekts.

10. Organisation

Verleihung des europäischen Gütesiegels „Effektiver CAF-Anwender“ an die Kirchenverwaltung

Im vergangenen Jahr hat die Kirchenverwaltung für den Aufbau eines kontinuierlichen Qualitätssicherungssystems ein Gütesiegel des Bundesinnenministeriums erhalten. Das sog. Common Assessment Framework (CAF) ist eine, auf die Belange der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Version des ebenfalls weit verbreiteten EFQM-Modells. CAF wird von zahlreichen Behörden in Deutschland und Europa genutzt. Die Siegelvergabe erfolgt auf Grundlage einer externen Begutachtung, die durch das Bundesverwaltungsamt in seiner Funktion als nationales CAF-Kompetenzzentrum durchgeführt wird. Die Kirchenverwaltung ist die erste Verwaltung auf Landesebene, die ein Gütesiegel erhalten hat.

Bildung der Verwaltungsregion Oberhessen

Mit dem Zusammenschluss der vormaligen Regionalverwaltungsverbände Gießen und Alsfeld zum 01.01.2014 hat der gemeinsame neue Regionalverwaltungsverband Oberhessen seine Arbeit aufge-

nommen. Die Verwaltungsregion umfasst nunmehr die Dekanate Alsfeld, Gießen, Grünberg, Hungen, Kirchberg und Vogelsberg.

Die EKHN verfügt einschließlich des Regionalverbandes Frankfurt somit zukünftig über zehn Regionalverwaltungsverbände. Mit der Anpassung ergeben sich auch im Zuge der vorgesehenen Dekanatsvereinigungen für die Verwaltungsregionen keine weiteren Änderungsbedarfe.

Betriebsbeauftragte für Datenschutz

Das Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sieht in § 22 die Verpflichtung vor, in allen kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit Betriebsbeauftragte und bei den übrigen Stellen örtlich Beauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Sie hat zu erfolgen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst sind.

In der EKHN erfüllen folgende Einrichtungen diese Voraussetzungen:

- die Kirchenverwaltung
- die Regionalverwaltungsverbände, der Evangelische Regionalverband Frankfurt, die kirchengemeindlichen Diakoniestationen in der Rechtsform des Kirchlichen Zweckverbandes öffentlichen Rechts
- die vier kirchlichen Schulen

Grundsätzlich ist Datenschutz Leitungsaufgabe der jeweiligen Dienststellenleitung. Die Leitung hat primär für die Einhaltung des DSG-EKD zu sorgen. Der Betriebsbeauftragte ist das interne Kontroll- und Unterstützungsorgan für diese Aufgabe. Die Schwerpunkte liegen in der Schulung der Beschäftigten im Hinblick auf den Datenschutz, die datenschutzrechtliche Begleitung der Einführung neuer automatisierter Verfahren und der Überwachung der Einhaltung der eingeführten Datenschutzstandards. Demgegenüber ist der Datenschutzbeauftragte der EKHN und EKKW die externe Aufsichtsbehörde für die Einhaltung des Datenschutzes in allen Einrichtungen beider Landeskirchen.

Die Kirchenleitung hat mit Wirkung zum 01.03.2014 eine Rechtsverordnung zur Durchführung von § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes erlassen (s. Amtsblatt 2014/3 S.142). Neben der Bestellung eines örtlich Beauftragten für Datenschutz in der Kirchenverwaltung enthält die Rechtsverordnung für alle benannten Einrichtungen die Verpflichtung, den örtlichen Beauftragten für Datenschutz in der Kirchenverwaltung zum Betriebsbeauftragten der eigenen Einrichtung zu bestellen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Bestellung einer oder eines eigenen Betriebsbeauftragten für den Datenschutz entsprechend den Vorgaben von § 22 des EKD-Datenschutzgesetzes nachgewiesen wird.

11. Liegenschaften

Ankauf Studierendenwohnheim Darmstadt mit Gebäude für Evangelische Studierendengemeinde

Nachdem noch in 2003 der Arbeitsbereich der Studierendenwohnheime einer grundsätzlichen Überprüfung mit einer möglichen Aufgabe der Studierendenwohnheime unterlag, konnte mit dem damaligen Angebot des Landes Hessen, auf dem Campus Westend in Frankfurt ein neues Studierendenwohnheim zu bauen, eine strategische Neuausrichtung der Evangelischen Studierendenwohnheime eingeleitet werden.

Das sanierungsbedürftige Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Frankfurt wurde zur Finanzierung des Neubaus des Susanna-von-Klettenberg-Hauses auf dem Campus Westend (mit 250 Plätzen) als Abbruchgrundstück veräußert. Das Martin-Luther-King-Haus in Frankfurt/Schwanheim sollte mittelfristig gehalten

ten werden, um daraus Einnahmen für die Bauunterhaltung des Evangelischen Studentenzentrums in Mainz zu erzielen. Das ESG-Gebäude in Gießen mit 14 Wohneinheiten sollte eine Grundsanierung erfahren.

In 2013 konnte diese Neupositionierung ihren Abschluss erfahren, indem das Martin-Luther-King-Haus (Erbbaurecht) in Frankfurt/Schwanheim veräußert und in Darmstadt ein Studierendenwohnheim mit 100 Plätzen zusammen mit dem Nachbargebäude, das für die Evangelische Studierendengemeinde vorgesehen ist, von der TU Darmstadt angekauft werden konnte.

Das von der TU Darmstadt unterbreitete Angebot zur Übernahme der beiden Immobilien stellt eine herausragende Chance dar, ähnlich wie bereits in Frankfurt auf dem Campus Westend, an einem exponierten Standort die kirchliche Präsenz im universitären Bereich erkennbar zu machen. Der Übergang des Studierendenwohnheims ist für den 01.04.2014 und für das ESG-Gebäude für den 01.04.2015 vorgesehen.

Die EKHN verfügt damit zukünftig in allen größeren Universitätsstädten des Kirchengebietes (Frankfurt, Mainz, Darmstadt, Gießen) über eigene universitäre Standorte, die sich durch eine Kombination von bezahlbaren Wohnheimplätzen für Studierende und unmittelbar verbundenen Räumlichkeiten für die Evangelische Studierendengemeinde auszeichnen.

12. Querschnittsbereiche

12.1. Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikationsprojekte

Hessentag 2013 in Kassel

Knapp 100.000 Menschen besuchten die Veranstaltungen der Evangelischen Kirchen auf dem Hessentag in Kassel. Mehr als 200 haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende begleiteten das gemeinsame zehntägige Programm der EKHN und der EKKW, rund 340 Mitwirkende präsentierten die mehr als 40 Veranstaltungen. Während die Martinskirche für Großveranstaltungen und Konzerte genutzt wurde, war die Karlskirche zur "Zukunftskirche" umgewandelt worden. Im künstlerisch gestalteten Kirchenraum zeigten die beiden Künstlerinnen Susanne Minke und Rana Matloub Motive des 23. Psalms. Den Besuchenden wurde in der „Zukunftskirche“ die Möglichkeit gegeben, sich mit neuen Perspektiven ihres Lebens auf hohem Niveau auseinanderzusetzen. Außer dem laufenden Angebot der geöffneten Karlskirche, in der „Seelsorger des Tages“ bereit standen und geschulte ehrenamtliche Mitarbeitende die Besucherinnen und Besucher begleiteten, fanden weitere Veranstaltungen unterschiedlichen Charakters statt: „Zukunftsgedanken“ am Mittag und „Nachtgedanken“ zum Abschluss eines Tages, ein ökumenischer Freiluftgottesdienst der Kirchengemeinden und christlichen Gemeinschaften in Kassel sowie tägliche „Nachmittagstalks“ zu wichtigen Zukunftsfragen, ein „Gospeltag“ mit rund 2000 Menschen, der auf den 2014 in Kassel stattfindenden Gospelkirchentag einstimmte. Die Diakonie in Hessen präsentierte sich mit ihrer „Zukunftswerkstatt“. Die Veranstaltungen mit Annett Louisan, Urban Priol, den Jungen Tenören und Anselm Grün mit Clemens Bittlinger fanden in der jeweils ausverkauften Martinskirche ihr Publikum.

Landesgartenschau 2014 in Gießen

Die EKHN beteiligt sich in diesem Jahr nach Bingen 2008 und Bad Nauheim 2010 zum dritten Mal an einer Landesgartenschau. Für Gießen haben die EKHN, die EKKW und das Bistum Mainz vertraglich vereinbart, die LichtKirche für einen evangelischen und einen katholischen Auftritt zu nutzen. Das Gelände in der Wieseck-Aue wurde von der Landesgartenschau-Gesellschaft zur Verfügung gestellt

und entsprechend für die Aufstellung der Kirche, der Glockenträger, der Bestuhlung und der Bühne vorbereitet. Rund um das mobile Gotteshaus und auf der zentralen Landesgartenschau-Bühne sowie auf dem Kirchenplatz in der Innenstadt werden die Kirchen vom 26. April bis 5. Oktober an 163 Tagen über 400 Veranstaltungen präsentieren. Von Seiten der EKHN sind die Stadtkirchenarbeit, das Dekanat Gießen und die umliegenden Dekanate in die Arbeit einbezogen, Projektstellen für Planung und Begleitung der Arbeit bis Ende 2014 sind eingerichtet. Die Besuchenden sollen gastfreundliche, lebendige und fröhliche Kirchen erleben. Unter dem Motto „Übers Leben“ lädt das Programm zu geistlichen und kulturellen Angeboten ein. Im Mittelpunkt wird die LichtKirche auf dem Gelände der Landesgartenschau stehen. Zum Programm gehören mit den „Mittagsgedanken“ und dem „Reisesehen“ tägliche Andachten sowie Gottesdienste, Gesprächsmöglichkeiten, Lesungen und Konzerte. Höhepunkte sind unter anderem Auftritte des deutschen Liedermachers Samuel Harfst (4. Juni) und der Bestsellerautorin Hera Lind (11. Juni) sowie ein Abend mit dem Kabarettisten Lars Reichow (30. August). In Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Dekanaten und zahlreichen Einrichtungen wollen die christlichen Kirchen mitten auf der Landesgartenschau eine „Insel für die Seele“ errichten. Dort laden sie zum Genießen, Verweilen, Begegnen und Besinnen ein. Mehr als 100 Ehrenamtliche aus der Region sowie vier hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dafür im Einsatz.

Vorbereitungen für den Hessestag 2014 in Bensheim

Anfang Juni eröffnen die EKHN, die EKKW und die Diakonie Hessen beim Hessestag den „Sternendom“ mit rund 600 Plätzen. In dem runden Kuppelzelt am Berliner Ring wird vom 6. Juni an zehn Tage lang ein vielfältiges Programm veranstaltet. Dabei können die Gäste unter dem zehn Meter hohen illuminierten Zeltdach so manche Sternstunde erleben. Mit einem zur Kirche umgewidmeten Großzelt wird das bewährte Konzept der Themenkirche in variiert Form fortgesetzt. Das Zelt wird benötigt, da die Hessestagsstraße nicht wie bisher üblich an einem kirchlichen Gebäude vorbeiführt. Im Sternendom können Menschen zur Besinnung und zum Gebet kommen. Sie können mitsingen oder abschalten. Sie können vieles erleben: Talkrunden und Literarisches, musikalische Lesungen, ökumenische Gottesdienste, Vorträge und Konzerte: Alles in allem ein besonderer Ort für Begegnungen, Reflektion und Feier. Die Gäste sollen durch das Kulturprogramm inspiriert werden, sich mit dem Leben und den Botschaften des christlichen Glaubens zu beschäftigen. Und sie dürfen mit den Stars im Sternendom einfach einen lauen Sommerabend genießen. Gemeinsam mit der Diakonie ist auch ein Sternelauf geplant. Unterstützt wird der Auftritt der Kirchen durch das Dekanat Bergstraße, die Gemeinden vor Ort, die Stadt Bensheim und das Land Hessen.

Auftritt auf der Internationalen Automobilausstellung (IAA) in Frankfurt

Mit der LichtKirche war die EKHN im September 2013 zum zweiten Mal auf der Internationalen Automobilausstellung (IAA) in Frankfurt vertreten. Dabei kooperierte die EKHN mit der Ökumenischen Notfallseelsorge, dem Bistum Limburg und der Akademie Bruderhilfe Pax-Familienfürsorge. Mit der Architektur des transparenten Gotteshauses und den Inhalten, über die zwischen dem Holzaltar und den bunt illuminierten Acrylplatten angesprochen wurde, haben die Kirchen auf der internationalen Show der hochpolierten Blechkarossen einen ganz besonderen Glanzpunkt gesetzt. Die Lichtkirche war auf der Freifläche zwischen Halle 9 und 10 einladend positioniert. Tausende (vor allem Männer) kamen und staunten – einige blieben und fragten. Was machen sie denn auf einer Automobilausstellung? Die Evangelische Kirche möchte dort präsent sein, wo Menschen sich begegnen und sie will dort erkennbar sein. Die Kirche zeigt Gesicht, auch auf einer Internationalen Messe, bei der es auf den ersten Blick mehr um glänzende Oberflächen als um Tiefgang mit geistlichen Impulsen geht. Die Lichtkirche wirkte auf der IAA wie eine Oase im Messetrubel. Angezogen von dem imposanten Bau-

werk aus Holz und Stahl haben viele Besucher sich selbst Zeit geschenkt und sich respektvoll und manchmal auch recht vorsichtig dem hellen Altarraum unter dem transparenten Spitzdach genähert. Im Gespräch mit den Menschen konnte das Team der Notfallseelsorge neue Bindungen zur Kirche herstellen oder bestehende verstärken. Tiefgang gab es meist, wenn es um die Arbeit der Notfallseelsorge ging.

Umsetzung des Medien-Kommunikationskonzepts

Impulspost

Da die Impulspost einen eigenen Tagesordnungspunkt auf der 10. Tagung der Elften Kirchensynode einnimmt (Drucksache Nr. 06/14), wird an dieser Stelle nur kurz berichtet: Viele Gemeinden und Einrichtungen sehen in der Impulspost die Chance, die in einer solchen gemeinsamen Aktion liegt. Zu ihr gehören neben dem Impulsbrief, der im Herbst 2013 bereits zum dritten Mal versendet wurde, jeweils gedruckte Begleitmaterialien (Infolyer, Postkarten, Plakate verschiedener Größen, Fassadenbanner, Fahnen und anderes), die den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können Gemeinden und Einrichtungen auf ein breites Angebot an vorbereiteten Materialien für Gottesdienste und Unterricht zugreifen, die auf einer nur intern zugänglichen Website angeboten werden. Hinzu kommen auf die Einzelprojekte bezogene externe Websites (z.B. www.toleranz-üben.de), zu denen auch kreative elektronische Mitmach-Aktionen gehören wie etwa auf der digitalen Bilderplattform Instagram oder in anderen sozialen Netzwerken. Während die Impulsbriefe die Kirchenmitglieder persönlich im privaten Umfeld erreichen, wirken die Begleitmaterialien in die Öffentlichkeit hinein. Damit kann ein thematischer Impuls der EKHN wirkungsvoll sehr viele Menschen erreichen. Nie zuvor verfügte die EKHN über ein Instrument mit einer derartig großen Reichweite. Innerhalb des Berichtszeitraums wurde im Oktober 2013 das Jahresthema der EKD-Reformationsdekade aufgegriffen: Toleranz. Wie zuvor hat sich auch bei der dritten Aktion etwa ein Drittel der Gemeinden beteiligt.

Das Medienhaus der EKHN setzt das Impulspost-Programm jeweils technisch und organisatorisch mit großem Engagement um. Die Impulspost profitiert auch von der guten Vernetzung mit Angeboten anderer kirchlicher Einrichtungen. Besonders erwähnenswert ist die Beteiligung des Bibelmuseums in Frankfurt, das zum Thema „Toleranz“ wieder eine hochkarätige Ausstellung präsentierte, und des Religionspädagogischen Instituts, das ein Schönberger Heft mit religionspädagogischen Anregungen zu den Impulspost-Materialien erstellte. Das pädagogisch spannende Thema Toleranz wurde in vielen Schulen aufgegriffen. Auch das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung unterstützt tatkräftig die Impulspost. Pfarrer Mathias Pape, Referent für Mitgliederorientierung, beantwortet mit einem Team von Seelsorgerinnen und Seelsorgern Mails, Briefe und Telefonate, die von der Impulspost ausgelöst werden. Der im Februar 2014 überraschend verstorbene Pfarrer Uwe Koss, Leiter des Referats Fundraising und Mitgliederorientierung, sorgte mit großem Engagement und Fachwissen dafür, dass die Aufbereitung der Mitgliederdaten nahezu fehlerfrei verläuft. Dadurch ist es nun auch einzelnen Gemeinden möglich, gezielt Fundraising-Maßnahmen durchzuführen. Das Medienhaus unterstützt sie dabei. Die vierte Impulspost wird wenige Tage vor Beginn der Synodaltagung im Mai 2014 versandt. Ihr Thema: „Zum Glück gibt's den Segen“. Bereits heute zeichnet sich eine noch höhere Beteiligung der Gemeinden ab, als bei der vorherigen Impulspost.

Relaunch www.ekhn.de

Die technisch, konzeptionell und inhaltlich neu gestaltete Website der EKHN wurde weiter entwickelt. Dabei wurden Programmierungsschwächen der Anfangszeit beseitigt. Zugleich galt es, die Website

einer breiten externen wie internen Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dies ist unter anderem durch eine enge Vernetzung von EKHN.de mit den Websites der vergangenen beiden Impulspost-Ausgaben geschehen sowie durch eigene multimediale Angebote (Adventskalender „24 Türen“, Lebenschronik einer Zeitzeugin zum 9. November, Themenpaket zur Obdachlosigkeit), die durch Flyer und mediale Berichterstattung bekannt gemacht worden sind.

Die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der Website steigt langsam, aber kontinuierlich. Die neu geschaffene technische Plattform der Website kann für andere Einrichtungen erweitert werden. Derzeit erhalten neun interessierte Dekanate auf dieser Basis eigene Seiten. Drei sind bereits online: Dekanat Wetterau, Dekanat Bergstraße und Dekanat Kronberg sowie die Hörfunkschule Frankfurt exemplarisch als sogenannte Profilage. Die Multimedia-Agentur im Medienhaus, die sich zum Teil durch externe Aufträge refinanzieren muss, baute im vergangenen Jahr ihre Kompetenz sowohl als Dienstleister für externe Websites als auch als Produktionseinheit für Filme weiter aus.

FacettNet

Das FacettNet, ursprünglich lediglich gedacht als technische Plattform für eine bessere Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit auf verschiedenen Ebenen der EKHN, wurde noch einmal neu überdacht. In Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung in der Kirchenverwaltung soll es nun eine Plattform werden, auf der in Zukunft alle interessierten Bereiche der EKHN ihre Arbeit koordinieren und vernetzen können. Das neue Content-Management-System (CMS) von ekhn.de und FacettNet wird damit das zentrale CMS der EKHN insgesamt - und letztlich auch das bisherige Intranet ersetzen. Das ist technisch sinnvoll, da es weit weniger Aufwand mit sich bringt, nur eine CMS-Plattform jeweils auf dem neuesten Stand zu halten. Und es schafft die Möglichkeit, Inhalte und Materialien auf unterschiedlichen Ebenen einzuspielen und ebenso unterschiedlich zu nutzen.

Social Media

Die Social-Media-Aktivitäten, die für die EKHN im Rahmen des Medien-Kommunikationskonzepts gestartet worden sind, haben sich konsolidiert. Damit wird eine weitere Zielgruppe angesprochen, zu der eher jüngere Personen gehören, die die EKHN mit klassischen Medien kaum noch erreichen kann. Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Fans der EKHN-Facebook-Seite von 870 auf 1298 (Stand: 12.02.2014) gewachsen. Auch das Twitter-Angebot entwickelt sich, ekhn_de hat derzeit 599 Follower, Tendenz steigend (Stand: 12.02.2014). Auf den sozialen Medienkanälen werden die Aktivitäten der EKHN, wie zum Beispiel auch die Impulspost-Themen, begleitet und diskutiert. Sieben Einführungsseminare in die Welt der Sozialen Medien wurden für Beschäftigte der EKHN durchgeführt. Dabei wird nicht nur auf die Chancen dieser neuen Medien hingewiesen, sondern auch und auf die Gefahren (Datenschutz, Zeitmanagement, Rollensicherheit, Privatsphäre u.a.) und welche Abhilfemöglichkeiten es gibt. Zuvor wurde dieser neue Arbeitsbereich mit dem Pfarrerausschuss und der Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV) diskutiert. Diese mahnen eine Klärung in den Dienstaufträgen und entsprechende Schulungsangebote an. Zudem regen sie ein generelles Anschreiben zur Information der Beschäftigten an.

Externe Kommunikation

Der neue Pressesprecher der EKHN Volker Rahn war im Berichtszeitraum sehr gefragt. 140 Pressemitteilungen wurden 2013 herausgegeben, fast doppelt so viele wie im Vorjahr. Hinzu kamen zahlreiche Presseanfragen. Sie drehten sich vor allem um die Lebensordnung der EKHN und die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare sowie die EKD-Orientierungshilfe zum Thema Ehe und Familie. Die Situation um den katholischen Limburger Bischof und die damit aktuell aufgeworfenen Fragen zu Kirchen-

finanzen und Austrittszahlen beschäftigen die Öffentlichkeitsarbeit der EKHN sehr. Auch die Themen Flüchtlinge und „Armutsmigranten“, die Situation in Syrien, die interkulturelle Öffnung der evangelischen Kirche, der Sonn- und Feiertagsschutz oder die Auseinandersetzung mit der Stiftung „Präsenz zu Büdingen“ waren Gegenstand einer intensiven Pressearbeit.

Interne Kommunikation

EKHN-Mitteilungen

Die EKHN-Mitteilungen, einst ein wichtiger, zentraler Transporteur für Informationen aller Art in der EKHN, hat dramatisch an Akzeptanz verloren, seit sie nicht mehr in Papierform, sondern nur noch elektronisch erscheinen. Viele Anbieter von Informationen haben sich von diesem Medium zurückgezogen und finanzieren nun andere Vertriebswege. Dies taten auch viele Empfänger, die sich nun die Ausgaben aktiv aus dem Netz herunterladen müssten, was kaum geschieht. Die Synode hatte 2011 beschlossen, dass die EKHN-Mitteilungen nicht mehr postalisch verschickt, sondern nur noch elektronisch bereitgestellt werden sollen. Für die Zukunft muss neu überlegt werden, ob und wie eine Plattform für Informationen entwickelt werden kann, die auf kostengünstige Weise dem Informationsbedürfnis der Absender und der Empfänger entspricht.

Relaunch Intranet

Das bisherige Intranet ist im Laufe der Jahre unübersichtlich geworden. In weiten Teilen ist es zudem lange nicht mehr aktualisiert worden und kann somit nicht mehr oder nicht ausreichend als Werkzeug für die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden dienen. Aus diesem Grund ist hier in Zusammenarbeit mit dem IT-Bereich der Kirchenverwaltung eine Neukonzeption vorgenommen worden, die Ende 2013 vom Kollegium der Kirchenleitung beschlossen wurde. Das neue Intranet lehnt sich optisch an die Website EKHN.de an und wird Teil des FacettNets sein. So soll sich das Intranet wieder als wertvolles Werkzeug für Mitarbeitende etablieren. Das Intranet ist als Service- und Arbeitsplattform mit hoher Verbindlichkeit für Mitarbeitende gedacht. Die Pflege der Inhalte erfolgt nun durch die zuständigen Referate selbst. Das Medienhaus ist wie bisher für die technische Betreuung zuständig.

Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Beratung der Dekanate und Bilanzierung der Arbeit der Fach- und Profilstellen

Für die Regionale Öffentlichkeitsarbeit arbeiteten in der EKHN im Berichtszeitraum insgesamt 31 Fachleute auf 25 Stellen (2 Stellen im Evangelischen Regionalverband Frankfurt eingerechnet), darunter 4 Pfarrer. Nachdem die ersten regionalen Stellen vor etwa 10 Jahren eingerichtet wurden, läuft nun die zweite Runde der Bilanzierungen nach jeweils vier bzw. fünf Jahren. Die Dekanate bzw. Arbeitsgemeinschaften zogen bislang durchweg eine positive Bilanz der Arbeit der Öffentlichkeitsstellen und beschlossen, die Stellen auch weiterhin in ihrem Pfarrstellenbudget zu verankern. Die konkreten Arbeitsfelder der regionalen Öffentlichkeitsstellen richten sich nach unterschiedlichen Erwartungen und Anforderungen in der jeweiligen Medienlandschaft. Weiterhin bildet die direkte Pressearbeit mit den und für die regionalen (Print-) Medien den Schwerpunkt der Arbeit. Daneben ist aber ein deutlicher Ausbau der Internetarbeit zu beobachten, der teilweise Social-Media-Aktivitäten einschließt. Die regionalen Öffentlichkeitsarbeiter/innen arbeiten überwiegend intensiv an der Entwicklung und Umsetzung der Impulspost mit und sorgen für regionale und lokale Aktivitäten im Rahmen der EKHN-Aktion. Die „KRÖB Konferenz Regionale Öffentlichkeitsarbeit“ ist eingebunden in Fortbildungs- und Schulungsaktivitäten, die teilweise auch überregional angeboten werden.

Vorbereitung der KV-Wahlen 2015

Die Öffentlichkeitsarbeit arbeitet in der zentralen Projektgruppe zur Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl eng und einvernehmlich mit dem Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, der Ehrenamtsakademie und Referat Organisation und Informationstechnologie zusammen. Das Erscheinungsbild der Arbeitsmaterialien aus den unterschiedlichen Bereichen und später der eigentlichen Öffentlichkeitsarbeit folgt einer gemeinsamen Gestaltungslinie. Sie stellt den Slogan „Meine Wahl! Kirchenvorstand 2015“ in den Mittelpunkt und nutzt eine inhaltlich griffige Wortbildmarke. Die Entwicklung und Ausgestaltung der Gestaltungslinie geschieht in enger Zusammenarbeit mit der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit und einer Resonanzgruppe aus Gemeinde- und Dekanatsvertretern und -vertreterinnen. Die Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Kommunikation in den verschiedenen Phasen bis zur eigentlichen Wahl im April 2015. Dazu zählen die Schritte von der internen Multiplikatorenschulung und der Bilanzierung über die Gewinnung von Kandidatinnen und Kandidaten bis zur Mobilisierung der Wählerinnen und Wähler und letztlich bis zur Ergebnispräsentation vor Ort und gesamtkirchlich.

Heidrun Dörken nun Senderbeauftragte beim Hessischen Rundfunk (HR)

Pfarrerin Heidrun Dörken, langjährige Beauftragte der EKHN für Verkündigungssendungen im HR, ist seit September 2013 offiziell gemeinsame Senderbeauftragte der EKHN und der EKKW beim HR. Sie vertritt dadurch im Außenverhältnis beide Kirchen, intern arbeitet sie mit der neuen Rundfunkbeauftragten der EKKW Claudia Rudolff vertrauensvoll zusammen. Mit Vertreterinnen und Vertretern der EKKW, der EKHN und den Freikirchen wurde ein gemeinsamer Rundfunkausschuss gebildet. Die vertraglich geregelte Zusammenarbeit hat sehr gut begonnen.

12.2. Chancengleichheit

Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Pflege und Kindererziehung)

Das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ bewegt den Stabsbereich Chancengleichheit in der Kirchenverwaltung schon seit Jahren. Durch den demographischen Wandel wird die EKHN nicht nur damit konfrontiert, dass es weniger Fachkräfte gibt, sondern dass sich die Bedürfnisse und Anforderungen der Beschäftigten ändern. Ging es vor ein paar Jahren darum, Beruf und Kindererziehung zu vereinbaren, nimmt nun die Frage von Vereinbarkeit von Beruf und Pflege zu. Es scheint, dass diese Organisation eine noch größere Herausforderung für die Familien ist. Bei Kindererziehung wissen die Eltern i. d. R., dass die Betreuung nach 18 Jahren abgeschlossen ist und vor allem, dass der hohe Zeitaufwand, den Babys benötigen, mit dem steigendem Alter weniger wird. Kinder lernen jeden Tag etwas Neues, sie gehen in die Krippe, in die Kindertagesstätte, in die Schule, sie verabreden sich, sie werden selbstständig.

Im Gegensatz dazu die Pflege von Angehörigen: Zunächst brauchen die zu Pflegenden nur ein bisschen Zeit, wie z. B. Begleitung bei Arztbesuchen, beim Einkaufen. Anders als bei Kindern steigt der Zeitaufwand. Oftmals kommt noch dazu, dass neben der motorischen auch die geistige Mobilität nachlässt. Sind es dann die Eltern, die betreut werden, ist es für die Kinder schwer, dies zu akzeptieren, denn sie haben von den Eltern vieles gelernt. Nun müssen sie sich mehr und mehr um die Belange der Eltern kümmern und die Dauer der Begleitung ist nicht absehbar. Es gibt viele Möglichkeiten von Hilfsangeboten, aber alles muss organisiert und finanziert werden. Wenn ein Glied in der Pflege- bzw. Betreuungskette plötzlich ausfällt, muss sofort gehandelt werden. Anders als in der Kindererziehung, ist es schwieriger einen Menschen zu finden, der die Aufgabe übernimmt, da der oder die zu

Pflegende oftmals an das Haus/die Wohnung gebunden ist. Zu Pflegende „laufen nicht einfach so mit“ im Alltag von anderen.

Eine weitere Herausforderung an Beschäftigte ist außerdem, dass sie nicht in Wohnortnähe der Eltern leben. Frauen und Männer wollen einerseits der Aufgabe der Pflege von Eltern nachkommen, andererseits müssen sie sich auch um ihre eigenen Belange kümmern, wie z. B. Absicherung ihres eigenen Lebensabends. Wie können diese Gegensätzlichkeiten bewältigt werden? Auch die Tatsache, dass es immer mehr Familien gibt, die nur ein Kind haben und somit die Pflege für zwei Menschen an einer Person hängt, ist zu bedenken.

Durch diese Unterschiede sind andere Unterstützungsmöglichkeiten für Mitarbeitende in der Erziehung und Pflege nötig. Die EKHN bietet ihren Mitarbeitenden durch Regelungen wie z.B. den §§ 15, 49, 53 der KDO schon mehr Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, als durch Bundesgesetzgebung geschaffen wurden.

Anliegen des Stabsbereiches Chancengleichheit ist, Beschäftigte und Arbeitgebende über die Vereinbarkeitsoptionen zu informieren und sie zu ermuntern, sich mit der Thematik, auch ohne Anlass, auseinanderzusetzen. Zum einen, um sich selbst vorzubereiten, andererseits um Kollegen und Kolleginnen, die in einer solchen Situation sind, besser verstehen zu können. Durch unterschiedliche Kooperationen gelingt es dem Stabsbereich Chancengleichheit, die Beschäftigten und die Arbeitgebenden auf dieses Thema aufmerksam zu machen. So haben wurde im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung damit begonnen Veranstaltungen durchzuführen, z. B.: niedrigschwellige Informations- und Diskussionsveranstaltungen, differenzierte Fortbildungen, Mitorganisation eines Pflorgetages. „Die wachsenden Aufgaben, die mit diesen Herausforderungen verbunden sind, können in Zukunft nur in einem guten Zusammenspiel von Familien und Dienstleistern, Arbeitgebenden und Nachbarschaft geleistet werden“ (Zwischen Autonomie und Angewiesenheit, Orientierungshilfe der EKD).

13. Aus dem Helmut-Hild-Haus (Archiv und Bibliothek)

Das Kirchenbuchportal der EKD nimmt konkrete Formen an. In diesem Portal stellen die Gliedkirchen über ihre Kirchenarchive Forschenden unter strengsten technischen Sicherheitsauflagen historische Kirchenbuchseiten digital zur Benutzung zur Verfügung. Die Kirchengemeinden der EKHN können sich freiwillig beteiligen. Der Gesellschaftervertrag wurde unterzeichnet, der Aufsichtsrat hat sich konstituiert. Die EKHN hält einen Gesellschafteranteil. Das Projekt wird vom Fraunhofer Institut - IAO Stuttgart begleitet. Aus der EKHN beteiligen sich drei Kirchengemeinden am Testbetrieb des Portals unter Realbedingungen, der noch 2014 beginnen wird.

DIE KIRCHENLEITUNG HAT FOLGENDE GESETZESVORLAGEN EINGEBRACHT:

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drucksache Nr. 12/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drucksache Nr. 13/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drucksache Nr. 14/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache Nr. 15/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen (Drucksache Nr. 16/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 (einschl. Budget- und Stellenplan) (Drucksache Nr. 60/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes (Drucksache Nr. 61/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes (Drucksache Nr. 62/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (Drucksache Nr. 63/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes (Drucksache Nr. 64/13)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 65/13)

VERÖFFENTLICHUNGEN VON KIRCHENGESETZEN UND BESCHLÜSSEN IM AMTSBLATT:

- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 25. April 2013 (ABl. 2013 S. 190)
- Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht vom 26. April 2013 (ABl. 2013 S. 190)
- Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes vom 27. April 2013 (ABl. 2013 S. 190)
- Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) vom 15. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 242)
- Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 vom 20. November 2013 (ABl. 2014 S. 2)
- Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 2)
- Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3)
- Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16)
- Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 (einschl. Budget- und Stellenplan) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 21)
- Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 32)
- Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung vom 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37)

DIE KIRCHENLEITUNG HAT FOLGENDE VERORDNUNGEN UND SATZUNGEN BESCHLOSSEN:

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen vom 31. Januar 2013 (ABl. 2013 S. 142)
- Satzung zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN vom 31. Januar 2013 (ABl. 2013 S. 172)
- Verordnung zur Anpassung geltender Vorschriften an die Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinewahlordnung vom 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 143)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen der Kirchenverwaltung der EKHN auf das Zentrum Bildung vom 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 145)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Meldewesen-Verordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 214)
- Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfDWVO) vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269)
- Verwaltungsverordnung zum Kinderschutz und zur Einholung von Führungszeugnissen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kinderschutzverordnung – KSchutzVO) vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 350)
- Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2013 vom 25. Juni 2013 (ABl. 2013 S. 354)
- Verwaltungsverordnung über den Inhalt und die Führung von Personalakten in der EKHN (Personalaktenordnung – PAO) vom 3. September 2013 (ABl. 2014 Nr. 3)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung vom 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 391)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Regionalverwaltungsverordnung vom 19. September 2013 (ABl. 2013 S. 418)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 6. November 2013 (ABl. 2014 Nr. 3)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Härtefondsverordnung vom 6. November 2013 (ABl. 2014 Nr. 3)
- Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 117)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu den §§ 9 Absatz 4 und 10 Absatz 3 ZPVG vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 118)
- Rechtsverordnung für die Arbeit der Ehrenamtsakademie (EAAkadVO) vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 Nr. 3)

**Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere
des Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten und
des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)**

**1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner
Gliedkirchen**

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Begegnungstag der Leitenden Geistlichen der Gliedkirchen der EKD mit Mitgliedern des Rates der EKD
- Kirchenkonferenz der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- EKD- Finanzbeirat
- Kammer für Migration und Integration
- Beirat der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
- Beirat zur V. Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD
- Ad-hoc Kommission der EKD „Ehe und Familie stärken“
- Arbeitskreis Kirche und Sport
- Kuratorium zur Vorbereitung des Reformationsjubiläums
- Leitungskreis „Reformationsjubiläum 2017 e.V.“
- Ökumenischer Arbeitskreis für Migration
- Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Präsidium der UEK
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz und im Saarland
- Marburger Konferenz
- Kooperationsrat EKHN / EKKW
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen
- Verbindungsausschuss für das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz

2. Bereich der Ökumene und interreligiöser Dialog

- Besuch der Diözese Amritsar in Indien mit Partnerschaftskonsultation
- Besuch der Ev. Kirche der Böhmisches Brüder anlässlich der Feierlichkeiten „400 Jahre Kralitzer Bibel“, Tschechien
- Besuch der Schwedischen Kirche (Svenska kyrkan) in Stockholm
- Treffen Geistlicher Gemeinschaften und Evangelischer Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Tagung der Süddeutschen Jährlichen Konferenz der Evangelisch-Methodistischen Kirche
- Tag des Dialogs mit muslimischen Verbänden
- Ökumenischer Gottesdienst in Frankfurt anlässlich der 10. Vollversammlung des ÖRK in Busan
- Ökumenisches Friedensgebet für Syrien und Ägypten

3. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus Werken und Verbänden

- Bundeswehr-Kontaktgespräch der EKHN und der Ev. Kirche der Pfalz mit dem Landeskommando Hessen und Rheinland-Pfalz
- Gespräch zwischen den Ev. Kirchen in Hessen und der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Kuratorium des Konfessionskundlichen Instituts
- Kuratorium der Ev. Wittenbergstiftung
- Kuratorium Schneller-Stiftung
- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat der Evangelischen Zusatzversorgungskasse
- Aufsichtsrat der Evangelischen Kreditgenossenschaft
- Aufsichtsrat Medienhaus
- GEP-Aufsichtsrat
- Beirat der Hospiz-Stiftung Bergstraße
- Kinder- und Jugendstiftung der EKHN
- Verwaltungsrat der EIKON GmbH
- Präsidium der Evangelischen Ruhegehaltskasse

5. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Spitzengespräch der Hessischen Landesregierung mit den Leitungen der Ev. Kirchen und Kath. Bistümer
- Rheinland-pfälzischer Ministerrat
- Parlamentarischer Abend in Wiesbaden
- Sommerlicher Empfang des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Gespräch mit der CDU-Fraktion und dem CDU-Präsidium Hessen
- Gespräch mit der SPD-Fraktion Hessen
- Gespräch mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Hessen
- Gespräch mit der CDU-Fraktion in Rheinland-Pfalz
- Gespräch mit der SPD-Fraktion in Rheinland-Pfalz
- Gespräch mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in Rheinland-Pfalz
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main
- Spitzengespräch mit dem DGB Rheinland-Pfalz / Saarland
- Spitzengespräch mit dem DGB Hessen-Thüringen
- Unternehmengespräch
- Gespräch mit der Geschäftsleitung und Betriebsbesichtigung der Firma Merck KGaA
- Festrede zum Sommerempfang der IHK Gießen-Friedberg
- Eröffnungsveranstaltung zur IAA

6. Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- Kontakte mit den Fachbereichen Ev. Theologie der Universitäten in Mainz, Frankfurt und Gießen
- Spitzengespräch Kirche und Sport in Rheinland-Pfalz

7. Weitere Kontakte

- Evangelischer Kirchentag in Hamburg
- 13. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz
- Besuch der zentralen Aufnahmestelle für Asylsuchende in Hessen
- Fusionsfest Diakonie Hessen
- 23. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau
- Laudatio für Prof. Dr. Luise Schottroff, Verleihung des Leonore-Siegele-Wenschkewitz-Preises 2013
- Gottesdienst mit Verleihung der Martin-Niemöller-Medaille an Herrn Dr. Christmann
- Beerdigung von Moritz Landgraf von Hessen
- Eröffnung „Wormser Religionsgespräche“
- Ökumenischer Gottesdienst anlässlich des 77. Internationalen Wiesbadener Pfingstreitturniers
- Gottesdienst anlässlich der 50. Jahrestagung des Evangelischen Arbeitskreises für Konfessionskunde in Europa
- Landeskirchliche Eröffnung der 55. Aktion Brot für die Welt
- Gottesdienst in der Predigtreihe „Kirche und Wirtschaft“ in Frankfurt
- Festgottesdienst zur Verabschiedung des alten und Einführung des neuen Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Krankenhaushilfe eKH in Bonn (in Vertretung des Ratsvorsitzenden)
- Festgottesdienst anlässlich des 100. Jahrestags der Einweihung des Pflegeheims Nellini-Stift in Frankfurt
- Eröffnung der Ausstellung „Jaffa – Tor zum Heiligen Land“ im Bibelhaus Erlebnismuseum Frankfurt
- Eröffnung der Zukunftskirche und Schlussgottesdienst Hessestag in Kassel
- Festveranstaltung „Fünf Jahre Kirchliches Wohnheim Campus Westend“
- Studientag „Netzwerk Familie“ in der EKHN

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode!

Für meinen Bericht greife ich in diesem Jahr wiederum das Thema der Reformationsdekade auf. Das Thema dieses Jahres ist „Reformation und Politik“. Es ist für mich der Impuls zu einer aktuellen Standortbestimmung. Ich frage: Wie ist das Verhältnis unserer evangelischen Kirche zur Politik heute in Deutschland?

Eine Standortbestimmung im Jahr 2014 ist mit dem Blick auf wichtige Ereignisse verbunden: Vor 100 Jahren begann der 1. Weltkrieg, vor 75 Jahren der 2. Weltkrieg, vor 25 Jahren erlebten wir die friedliche Revolution, die zum Fall der Mauer führte. Mit der Erinnerung an diese Ereignisse ist zugleich der Blick auf unterschiedliche politische Systeme verbunden und damit eben auch auf höchst unterschiedliche Bedingungen für die Kirchen.

Ich beginne deshalb mit einer biblisch-theologischen und historisch-theologischen Betrachtung zu den Grundfragen des Verhältnisses von Kirche und Politik. Dann folgen drei Abschnitte, in denen es erstens um das derzeitige grundsätzliche Ja zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zur sozialen Marktwirtschaft geht, zweitens um die Frage, wie wir als Kirche in diesen Ordnungen agieren, und drittens, welche Inhalte uns zurzeit besonders beschäftigen.

Einführung:

Biblisch-theologische und historisch-theologische Standortbestimmung

Am Anfang steht eine Szene aus dem Neuen Testament:

„Und sie kamen und sprachen zu ihm: Meister, wir wissen, dass du wahrhaftig bist und fragst nach niemand; denn du achtetest nicht das Ansehen der Menschen, sondern du lehrst den Weg Gottes recht. Ist's recht, dass man dem Kaiser Steuern zahlt oder nicht? Sollen wir sie zahlen oder nicht zahlen? Er aber merkte ihre Heuchelei und sprach zu ihnen: Was versucht ihr mich? Bringt mir einen Silbergroschen, dass ich ihn sehe! Und sie brachten einen. Da sprach er: Wessen Bild und Aufschrift ist das? Sie sprachen zu ihm: Des Kaisers. Da sprach Jesus zu ihnen: So gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist! Und sie wunderten sich über ihn.“¹

Die Szene führt mitten hinein in – wie wir heute zu sagen pflegen – „vermintes Gelände“. Es geht um Politik, und wo es um Politik geht, geht es auch immer um Geld. Die Frage zielt darauf, das Verhältnis Jesu zur Macht zu enttarnen. Die Frage ist so gestellt, dass man sie mit einem klaren Ja oder einem klaren Nein beantworten kann. Beide Antworten sind allerdings in der damaligen Situation problematisch. Das klare Ja bedeutet ein uneingeschränktes Ja zur römischen Besatzungsmacht. Es würde nicht nur auffordern, die römische Besatzungsmacht anzuerkennen, sondern auch den göttlichen Machtanspruch ihres Kaisers. Die Aufschrift auf dem Silbergroschen jener Tage, den auf der einen Seite das Porträt des Kaisers Tiberius ziert, lautet: „Kaiser Tiberius, des göttlichen Augustus anbetungswürdiger Sohn“. Auf der anderen Seite war die Kaiserinmutter Livia zu sehen. Die Aufschrift wird dort mit den Worten weitergeführt: „Oberster Priester“.² Das klare Nein ist ebenso problematisch. Es wäre gleichbedeutend mit dem Aufruf zur Revolution. Jesus sagt an anderer Stelle: „Eure

¹ Mk 12,14-17.

² Joachim Gnilka, Das Evangelium nach Markus 2. Teilband. Mk 8,27-16,20, EKK II,2, Zürich u. a., 1979, S. 153.

Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, ist von Übel.“³ Aber hier verweigert er das klare Ja oder Nein. Was macht er stattdessen? Er stellt einfach fest, was Sache ist. Es gibt einen Anspruch der weltlichen Macht und es gibt den Anspruch Gottes. Beides ist anzuerkennen. Mit der Antwort grenzt er sich aber zugleich zweifach ab. Jesus macht damit deutlich, dass sein „Programm“ nicht das Programm einer theokratischen Weltgestaltung ist, das heißt der unmittelbaren Umsetzung göttlichen Willens in weltliche Macht. Und er bestreitet der weltlichen Macht, sich selbst als göttlich ausgeben zu dürfen. Es bleibt eine Spannung, die implizit allerdings einen Letztgehorsam gegenüber Gott kennt, der über weltlicher Macht steht. „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“, heißt es dann in der Apostelgeschichte.⁴ Abstrakter ausgedrückt kann gesagt werden. Mit seiner Antwort vermeidet Jesus, Religiöses zu politisieren, und bestreitet eine religiöse Überhöhung des Politischen.

Der deutsche Historiker Heinrich August Winkler hält diese Szene für eine Schlüssel-szene in der Geschichte der westlichen Welt: „Die Gegenüberstellung von Gott und Kaiser lief nicht auf Äquidistanz, also auf gleichen Abstand zu beiden hinaus, ebensowenig auf Gleichrangigkeit. Der absolute Vorrang Gottes stand für den Antwortenden außer Frage. Seine Replik schloss aber eine Absage an jede Art von Theokratie oder Priesterherrschaft ein. Die Ausdifferenzierung von göttlicher und irdischer Herrschaft bedeutete die Begrenzung *und* Bestätigung der letzteren: Begrenzung, da ihr keine Verfügung über die Sphäre des Religiösen zugestanden wird; Bestätigung, da der weltlichen Gewalt Eigenständigkeit zukommt. Das war noch nicht die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt; diese wurde erst rund tausend Jahre später vollzogen. Aber die Antwort auf die Fangfrage war doch die Verkündigung eines Prinzips, in dessen Logik die Trennung lag.“⁵

Bis zur Trennung war es in der Tat ein langer Weg. Für das Mittelalter sei hier nur das Ringen zwischen Kaiser und Papst im sogenannten Investiturstreit genannt. Die Reformation positionierte sich mit der Unterscheidung der zwei Regierweisen Gottes deutlich. Luther unterschied zwischen dem weltlichen Regiment und dem geistlichen Regiment. Das weltliche Regiment führte die weltliche Obrigkeit, das geistliche Regiment die Kirche. Das weltliche Regiment hatte für Ordnung und Frieden zu sorgen, das geistliche Regiment hatte das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Was hier von Luther und auch anderen Reformatoren unterschieden war, war gleichwohl im praktischen Vollzug nicht getrennt. Die Landesherrn waren zugleich oberste Herren der Kirche in ihrem Herrschaftsbereich. Klar war dabei allerdings, dass sie in dieser bischöflichen Funktion und in ihrer weltlichen Funktion Gott verantwortlich waren. Das sogenannte landesherrliche Kirchenregiment prägte die Situation in Deutschland bis zum Ende des 1. Weltkrieges – die Kirchen waren gleichsam Staatskirchen. Und wenn wir in diesem Jahr an den Ausbruch des 1. Weltkrieges erinnern, dann sehen wir zugleich, wie sehr die Kirchen geradezu blind und ohne jede kritische Distanz zum Staat in das allgemeine Kriegsgeschrei einstimmten und die Waffen segneten. Besonders abschreckend ist etwa eine Äußerung wie die des Berliner Theologieprofessors Reinhold Seeberg, der bis 1918 die These vertrat, wer im Zuge der Verteidigung des Vaterlandes einen belgischen Soldaten erschießt,

³ Mt 5,37.

⁴ Apg 5,29.

⁵ Heinrich August Winkler, Geschichte des Westens. Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2009, S. 34 - 35.

vollstrecke an ihm das Werk der Nächstenliebe Christi.⁶ Die Niederlage und die Neuorientierung wurden im Protestantismus weitgehend als Katastrophe erlebt. In den Jahren der Weimarer Republik wurde deutlich, dass ein großer Teil des deutschen Protestantismus der Demokratie kritisch bis ablehnend gegenüberstand. Die verfassungsrechtlichen Entscheidungen jedoch, die damals mit der Weimarer Reichsverfassung getroffen wurden, prägen das Verhältnis zum Staat bis heute. Es gilt die Trennung von Kirche und Staat und die Absage an eine Staatskirche. Zugleich wurde den Kirchen der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechtes eingeräumt und ihnen zugestanden, ihre Angelegenheiten in den Schranken des geltenden Rechtes eigenständig zu regeln. Sie erhielten das Recht, Steuern zu erheben, alte Rechtsansprüche wurden in den sogenannten Staatsleistungen fixiert, von denen es freilich in der Verfassung heißt, dass sie abzulösen sind. Die Regelung der Sonn- und Feiertage wurden erhalten. Der Religionsunterricht und die Theologie an den Hochschulen gehören zu den gemeinsamen Aufgaben (*res mixtae*).

Eine neue Situation entstand mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten und dem totalitären Zugriff auf alle Lebensbereiche. Der Versuch, diesem Zugriff theologisch entgegenzutreten, jährt sich in diesem Jahr zum 80. Mal. In der Barmer Theologischen Erklärung wurde deutlich formuliert, dass einerseits die Obrigkeit in ihrer Funktion zu akzeptieren, zugleich aber der totalitäre Anspruch zurückzuweisen sei. Der Staat darf sich nicht an die Stelle Gottes setzen und die Kirche darf nicht – wie in der sogenannten Gleichschaltung intendiert – zu einem Organ des Staates werden.⁷

Nach 1945 wurden die staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Weimarer Verfassung in das Grundgesetz übernommen. Das Verhältnis der Kirchen zur Demokratie änderte sich. Hierzu gleich mehr im nächsten Abschnitt.

Bevor ich aber mit dem nächsten Abschnitt beginne, ein kleiner Hinweis zum Gliederungsprinzip der folgenden Abschnitte. Um das gegenwärtige Verhältnis von Kirche und Politik differenziert zu betrachten, orientiere ich mich an einer Aufgliederung des Politikbegriffs, der aus der angelsächsischen Politikwissenschaft stammt und mittlerweile Standard ist. Hier wird unterschieden zwischen *polity* – das sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, *politics* – das sind die Entscheidungsprozesse und *policy* – das sind die Inhalte.

⁶ Der Hinweis stammt von Christoph Marksches. Siehe hierzu <http://www.ekbo.de/nachrichten/1089825>. Zuletzt abgefragt am 05.05.2014.

⁷ Die einschlägige 5. Barmer These lautet wörtlich: „Fürchtet Gott, ehrt den König. (1. Petr 2,17) Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.“

1. Ein grundsätzliches Ja zum Ordnungs- und Wirtschaftsgefüge (Polity)

1.1 Freiheitlich-demokratische Grundordnung

Dass die Kirchen in Deutschland grundsätzlich Ja zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sagen, klingt in unseren Ohren wie eine Selbstverständlichkeit, die eigentlich nicht besonders erwähnt werden muss. Das Ja hat allerdings auch seine Zeit gebraucht. Das macht gerade in diesem Jahr die Erinnerung an den 1. Weltkrieg und den daran anschließenden Umbruch deutlich. Die evangelische Kirche hat kein Lehramt. Deshalb dürfen auch die Denkschriften der EKD in dieser Hinsicht nicht überbewertet werden. Es sei trotzdem daran erinnert, dass das Ja zur Demokratie in dieser Kategorie von Texten erstmals 1985 in der sogenannten Demokratiedenkschrift ausgesprochen wurde. Dort heißt es:

„Als evangelische Christen stimmen wir der Demokratie als einer Verfassungsform zu, die die unantastbare Würde der Person als Grundlage anerkennt und achtet. Den demokratischen Staat begreifen wir als Angebot und Aufgabe für die politische Verantwortung aller Bürger und so auch für evangelische Christen. In der Demokratie haben sie den von Gott dem Staat gegebenen Auftrag wahrzunehmen und zu gestalten.“

Die evangelische Kirche vertritt aus Gründen des Glaubens heute so wenig wie sie das in der Geschichte getan hat eine abstrakte, allgemeine Staatstheorie. Als in besondere Verantwortung gestellte Glieder der Kirche treten wir aber dafür ein, unsere demokratische Staatsform als ein Angebot an die politische Verantwortung anzunehmen. Wir wollen daran mitwirken, dass der Staat nach menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen auf demokratische Weise dem gerecht wird, was ihm nach Gottes Willen aufgegeben ist.“⁸

Der innere Bezug der evangelischen Kirche zur Demokratie hatte sich allerdings längst weiterentwickelt. In der evangelischen Kirche selbst wurden – insbesondere auch durch die synodale Arbeit – demokratische Entscheidungsstrukturen gepflegt. Eine besondere Bedeutung gewann dies in der ehemaligen DDR. Nicht wenige sagen, dass es gerade die evangelische Kirche war, in der sie Demokratie lernten. Die Kirche hat damit und durch die Förderung vieler Initiativen in der Vor-Wende-Zeit einiges dazu beigetragen, dass wir in diesem Jahr an den Fall der Mauer vor 25 Jahren erinnern können. Es sei bereits darauf hingewiesen, dass im kommenden Jahr, zum 25-jährigen Jubiläum der Wiedervereinigung, die zentrale Feier hier in Frankfurt stattfinden wird. Dazu wird auch ein ökumenischer Gottesdienst gehören.

Die besondere Rolle, die die Kirche in der ehemaligen DDR hatte, macht deutlich, wie wichtig es ist, dass sie sich nicht ins unpolitische Privat-Persönliche zurückzieht. Auch wenn sich die Hoffnung vielfach nicht erfüllt hat, dass dies eine besondere Bindung an die Kirche bewirken würde. Gerade im Verhältnis zum Staat gilt, dass die Kirche unabhängig von möglichen institutionellen Folgen ihrem Auftrag treu bleibt und sich daran orientiert, was dem Evangelium gemäß ist.

⁸ Kirchenamt der EKD (Hg.), Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1985, S. 12.

Das Gegenüber zum Staat geht in der parlamentarischen Demokratie einher mit einer grundsätzlichen Akzeptanz der Demokratie, deren Prinzipien in der evangelischen Kirche auch für ihre eigenen Entscheidungsprozesse gelten.

Damit Demokratie weiter akzeptiert wird, muss sie nicht nur überzeugend gestaltet und gelebt, sondern auch weiterentwickelt werden.

Ich sehe dabei zurzeit als wichtige Aufgabe in Staat und Kirche, Beteiligungsprozesse besser zu gestalten und diese mit den Regelstrukturen zu verknüpfen. Der Wunsch vieler nach Beteiligung an grundlegenden Entscheidungen muss aufgegriffen werden. Zugleich wissen wir, dass Beteiligungsprozesse nicht unbegrenzt möglich sind, wenn Ergebnisse erzielt werden sollen.

Ein Beispiel, das uns unmittelbar betrifft: Nach der Entscheidung über unsere Lebensordnung wurde in manchem kritischen Brief noch weitere Beteiligung angemahnt. Dies wäre aber nicht angemessen gewesen, denn Beteiligung war zuvor über viele Jahre hinweg möglich.

Auf staatlicher Seite besteht – neben der wirkungsvollen Gestaltung von Beteiligungsprozessen etwa bei Großprojekten – eine besondere Aufgabe darin, Demokratie in Europa weiterzuentwickeln. Ich habe den Eindruck, dass vielen zu wenig bewusst ist, dass es der europäische Gedanke war, der den Frieden in Europa gesichert hat und wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt gebracht hat. Deshalb muss Europa meines Erachtens demokratisch gestärkt werden. Ein wichtiger Schritt dazu ist es, das Wahlrecht bei der anstehenden Europa-Wahl auch auszuüben. Ich bitte unsere Kirchenmitglieder: Nehmen Sie dieses Wahlrecht in christlicher Verantwortung wahr!

Gerade aus einer europäisch geweiteten Perspektive heraus fällt mir immer wieder auf, dass sich die Grundstrukturen des Staatskirchenrechtes – und heute müsste man pluralistisch geöffnet besser von Religionsverfassungsrecht sprechen – in unserem Land bewährt haben. Staat und Kirchen sind seit 1918 getrennt und das ist gut so. Sie sind aber in bestimmter Weise aufeinander bezogen. Nicht als gleichberechtigte Kooperationspartner – wie das noch bis in die 1960er Jahre hinein gelehrt wurde. Nein, sie sind in ganz qualifizierter Weise aufeinander bezogen. Die Kirchen sind freiheitsberechtigende Akteure innerhalb der demokratischen Verfassungsordnung. Diese Stellung ermöglicht es Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, den in ihrem Selbstverständnis begründeten Verkündigungsauftrag öffentlich in Wort und Tat zu erfüllen und zugleich die Gesellschaft mitzugestalten. Sie sind unverzichtbarer Teil einer demokratischen Gesellschaft, die geistige, weltanschauliche, soziale und organisatorische Pluralität als Reichtum und als notwendige Ressource ansieht. Damit erkennt der Staat an, dass er von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen kann. Mehr noch: Ein demokratischer Staat, der Pluralität schätzt und schützt, ist darauf angewiesen, dass um der Freiheit der pluralen Lebensgestaltung willen von Kirchen und anderen Trägern subsidiär Aufgaben übernommen werden.

Ein solches Verständnis findet sich nahezu gleichlautend im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung und der neuen Hessischen Landesregierung. Um der Ausgewogenheit willen wären beide es wert, zitiert zu werden. Ich beschränke mich auf ein Zitat aus dem hessischen Koalitionsvertrag. Den Text aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung finden Sie aber zum Nachlesen in den Anmerkungen der schriftlichen Fassung dieses Berichts. Im aktuellen hessischen Koalitionsvertrag heißt es:

„Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiöse Vereinigungen bieten den Menschen Orientierung und bereichern das gesellschaftliche Leben und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.... Die christlichen Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände leisten einen unverzichtbaren sozialen und kulturellen Beitrag zum Gemeinwesen. Sie prägen aus ihrem Fundament heraus ethisches Empfinden und Bewerten in unserer Gesellschaft und tragen dazu bei, dass Menschen Orientierung finden. Sie entlasten den Staat in seinen sozialstaatlichen Aufgaben durch die Motivation und Begleitung freiwillig engagierter Menschen sowie durch erhebliche Eigenmittel. [...] Wir vertrauen darauf, dass die christlichen Kirchen Partner und kritische Mahner zugleich bleiben. Gesellschaftliche Debatten über die besondere Stellung der Kirchen in unserem Land werden wir ebenfalls im vertrauensvollen Dialog mit den Kirchen erörtern.“⁹

Ich freue mich über diese Positionierung. Unsere Kirche wird darin als verlässliche Kooperationspartnerin und als kritische Mahnerin anerkannt und geschätzt. Das entspricht unserem Selbstverständnis. Wir werden alles dransetzen, diese Erwartungen nicht zu enttäuschen.

1.2 Soziale Marktwirtschaft

Das viel beachtete ökumenische Sozialwort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ aus dem Jahr 1997 erinnert an das grundsätzliche Ja zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und verknüpft es mit dem Ja zur Sozialen Marktwirtschaft. Die aktuelle ökumenische Sozialinitiative schließt daran an. Sie unterstreicht allerdings deutlich, dass die Soziale Marktwirtschaft weiterentwickelt werden muss, und zwar in dreifacher Hinsicht: sozial, global und ökologisch.

Die neue Sozialinitiative ist ein wichtiges ökumenisches Signal in die Gesellschaft hinein. Sie ist kein neues Sozialwort. Je nach Standpunkt gilt sie den einen als zu wirtschaftsfeindlich, den anderen als zu wirtschaftsfreundlich. Sie ist bewusst darauf angelegt, jetzt weiter diskutiert zu werden. Ich ermutige ausdrücklich dazu.

⁹ Verlässlich gestalten - Perspektiven eröffnen. Hessen 2014 bis 2019. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages 2014 – 2019, S. 98 - 99.

Die einschlägige Passage im Koalitionsvertrag der Bundesregierung lautet:

„Wir werden den Dialog mit den christlichen Kirchen, Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinigungen sowie den freien Weltanschauungsgemeinschaften intensiv pflegen. Sie bereichern das gesellschaftliche Leben und vermitteln Werte, die zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft beitragen. Wir bekennen uns zum Respekt vor jeder Glaubensüberzeugung. Auf der Basis der christlichen Prägung unseres Landes setzen wir uns für ein gleichberechtigtes gesellschaftliches Miteinander in Vielfalt ein. Die christlichen Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände sind in vielen Bereichen unserer Gesellschaft unverzichtbar, nicht zuletzt im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, bei der Betreuung, Pflege und Beratung von Menschen sowie in der Kultur. Zahlreiche Leistungen kirchlicher Einrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger sind nur möglich, weil die Kirchen im erheblichen Umfang eigene Mittel beisteuern und Kirchenmitglieder sich ehrenamtlich engagieren. Wir halten daher auch am System der Kirchensteuern fest, damit die Kirchen Planungssicherheit haben. Nur so können sie die eigenfinanzierten Leistungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes weiter sicherstellen. Zugleich wollen wir die kirchlichen Dienste weiter unterstützen. Dabei achten wir die kirchliche Prägung der entsprechenden Einrichtungen. ... Eine offene Gesellschaft bietet im Rahmen der Verfassungsordnung allen Religionen den Freiraum zur Entfaltung ihres Glaubens. Das bewährte Staatskirchenrecht in unserem Land ist eine geeignete Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Religionsgemeinschaften.“ Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode, S. 79 - 80.

Im vergangenen Jahr wurde insbesondere der evangelischen Kirche eine latente Wirtschaftsfeindlichkeit unterstellt. Wer das meinte, musste überrascht feststellen, dass Papst Franziskus die evangelische Wirtschaftskritik links überholt hat, der sehr markant formuliert hat: „Diese Wirtschaft tötet.“¹⁰ Auf diese Äußerung des Papstes wird nun auch gerne von denen verwiesen, die von der ökumenischen Sozialinitiative in Deutschland eine fundamentale Systemkritik erwartet hatten.

Ich persönlich teile die Einschätzung der Sozialinitiative, die besagt: „Nur eine verantwortlich gestaltete Marktwirtschaft ist geeignet, den Wohlstand hervorzubringen, der erforderlich ist, um für alle Menschen ein Leben in Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit zu ermöglichen.“¹¹ Das ist die Aufforderung zu einer realistischen Einschätzung.

Es geht weder darum, die Soziale Marktwirtschaft mit religiösen Heilserwartungen zu überlasten, noch kann es darum gehen, den völligen Rückzug der Kirche aus unserem Wirtschaftssystem zu fordern. Kirchen sind Teil des Systems und müssen zugleich kritisches Gegenüber sein. Weder Entweltlichung noch Verweltlichung sind der richtige Weg. Deshalb ist es nötig, immer wieder selbstkritisch die eigene Rolle zu betrachten. Und es ist nötig, die Grundfragen zu stellen, die helfen, dass die Wirtschaft nicht Selbstzweck wird, sondern den Menschen dient.

Das greife ich im dritten Abschnitt auf, in dem ich dann auch sage, was meines Erachtens inhaltlich in der Sozialinitiative zu schwach ausgeprägt ist.

2. Mitwirken in Entscheidungsprozessen (Politics)

Jede und jeder von uns gestaltet unser Gemeinwesen mit – durch das, was wir tun und durch das, was wir nicht tun. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung lebt davon, dass Menschen sie mit ihren Wahlentscheidungen ausgestalten. Und sie lebt auch vom besonderen Engagement derer, die bereit sind, sich ehrenamtlich oder auch hauptamtlich politisch zu engagieren. Nicht wenige Politikerinnen und Politiker tun dies mit christlicher Motivation und mit christlicher Überzeugung. Sie tun dies in unterschiedlichen Parteien. Und man kann sicher nur unterstreichen, dass dies gut so ist, weil es in vielen Fragen nicht die christliche Politik gibt, sondern es durchaus unterschiedliche, christlich verantwortete Handlungsoptionen geben kann. Dabei ist nicht alles möglich. Für nicht vereinbar mit dem christlichen Glauben halte ich Parteiprogramme, die Menschen rassistisch oder in anderer Weise diskriminieren. Dies ist meines Erachtens bei der NPD der Fall.

Durch Menschen, die sich selbst als Christinnen und Christen verstehen, wird unsere Gesellschaft christlich mitgestaltet. Ich wünsche mir, dass wir sie und alle anderen, die politisch tätig sind, und vor allem diejenigen, die in Ämtern in Regierung und Opposition Verantwortung tragen, auch mit unseren Gebeten begleiten. Das „Gebet für die Obrigkeit“ ist tief verankert in der christlichen Tradition und es kann in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht nur das Gebet für die Regierenden sein,

¹⁰ Papst Franziskus, Die Freude des Evangeliums. Das Apostolische Schreiben „Evangelii gaudium“ über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt heute. Freiburg 2013, S. 95.

¹¹ Evangelische Kirche in Deutschland / Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), Gemeinsame Verantwortung für eine gerechte Gesellschaft. Initiative des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz für eine erneuerte Wirtschafts- und Sozialordnung, Hannover/Bonn 2014, S. 17.

sondern eben für alle, die sich politisch engagieren. Ich weiß, dass dies in vielen unserer Gemeinden zur guten Tradition gehört, und bin froh darum.

Was hier über diejenigen gesagt ist, die Politik machen, gilt natürlich für alle anderen auch, die unsere Gesellschaft in der Wirtschaft, in den Medien, der Justiz, der Wissenschaft, im Gesundheitswesen, in Bildung und Erziehung und in vielen anderen Bereichen mitgestalten. Es gehört auch zum Erbe der Reformation, dies als weltliches Geschäft zu sehen, es aber zugleich auch als Gottesdienst und als Dienst an den Menschen zu begreifen – sehr wohl wissend, dass wir alles, was wir tun, vor Gott zu verantworten haben.

In diesem Sinn der Begleitung pflegen wir als EKHN unterschiedliche Gesprächskontakte zu Politikerinnen und Politikern, zu den Gewerkschaften und zu den Unternehmerverbänden, zur Polizei und zur Bundeswehr, zu den Sportverbänden und vielen anderen staatlichen Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Dies geschieht auf gesamtkirchlicher Ebene, aber auch in den Dekanaten und Gemeinden.

Ich habe nun kurz eine gewissermaßen individuelle Form der Beteiligung am politischen Geschehen dargestellt: Menschen, die sich oft aus christlicher Motivation heraus in wichtigen Bereichen unserer Gesellschaft engagieren. Im nächsten Schritt geht es mir jetzt um die Frage der institutionellen Beteiligung der Kirche im politischen Geschehen.

Hier möchte ich zwischen zwei Gesichtspunkten unterscheiden. Zum einen: Wir haben als Kirchen Aufgaben übernommen. Wir sind inhaltlich für den Religionsunterricht verantwortlich und stehen ein für die Bekenntnisorientierung der Theologie an den Hochschulen. In der Evangelischen Hochschule Darmstadt qualifizieren wir für verschiedene soziale Berufe. Unsere Schulen sind regional dort, wo sie Lücken füllen. In Bad Marienberg, wo in unserem Gymnasium vor wenigen Wochen die ersten Abiturientinnen und Abiturienten verabschiedet wurden, konnte in der Region durch unsere Schule die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium besuchen, deutlich gesteigert werden. Das ist ein Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit. Unsere Gemeinden und Dekanate sind Träger von Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen (Beratungsstellen, Qualifizierungseinrichtungen). Manches geschieht hier in enger Kooperation mit der Diakonie. Die regionalen diakonischen Werke und die Familienbildungsstätten tragen mit ihrer Beratungsarbeit in vielfältiger Weise zur Daseinsvorsorge bei. Die großen diakonischen Träger betreiben Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Realisiert wird hier das bereits erwähnte, für die Gestaltung unseres Gemeinwesens so wichtige Subsidiaritätsprinzip. Es ist zwar als solches nicht explizit in der Verfassung verankert, aber es ist einer der Grundgedanken unseres Sozialstaates. Der Staat überlässt, sofern er kann, anderen, freien Trägern die Daseinsvorsorge und finanziert deren Arbeit. Damit sichert er die Vielfalt der Angebote.

Ich zähle das hier deshalb auf, weil dies im vergangenen Jahr viele Debatten um die Kirchenfinanzen infrage gestellt haben. Wie bei anderen freien Trägern auch wird vieles davon aus Steuermitteln finanziert. Manche sehen dies als Privilegierung der Kirchen. Das ist nicht so. Wir sehen es als besondere Verpflichtung, die aber dem entspricht, was uns am Herzen liegt, nämlich diese Gesellschaft mitzugestalten.

Und selbstverständlich treten wir in den Arbeitsfeldern, in denen wir besonders engagiert sind, auch als Sachwalter unserer Interessen sowie der Interessen der

Menschen, für die wir uns einsetzen, auf und konfrontieren die Politik deshalb mit Forderungen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Vertretungen bei den Landesregierungen in Wiesbaden und Mainz. In diesen Stellen arbeiten wir sehr konstruktiv mit unseren benachbarten Landeskirchen zusammen: Kurhessen-Waldeck und Rheinland in Hessen, Pfalz und Rheinland in Rheinland-Pfalz. Sie vertreten unsere Interessen und vermitteln darüber hinaus aber auch grundsätzliche kirchliche Perspektiven in die Politik hinein.

Daran wird deutlich: Wir agieren zum anderen auch inhaltlich. Wir beteiligen uns an den Entscheidungsprozessen in unserer Gesellschaft, indem wir inhaltlich argumentieren. Das geschieht unter anderem durch die synodalen Verlautbarungen, aber auch durch Stellungnahmen des Kirchenpräsidenten oder seiner Stellvertreterin, des Vorsitzenden des Diakonischen Werkes, durch Diskussionsbeiträge aus den Zentren und Arbeitsstellen sowie aus Dekanaten und Gemeinden. Selbstverständlich äußern wir uns, wenn wir von der Politik darum gebeten werden, etwa bei den Anhörungsverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben. Es ist außerordentlich wichtig, dass wir dabei sachkompetent agieren und zugleich die besondere theologische Sichtweise einbringen. Wir nehmen damit unsere Rollen, um noch einmal auf die Koalitionsverträge zu verweisen, als Partnerin und kritisches Gegenüber wahr.

Gelegentlich wird dies in der kirchlichen Selbstverständigung in Anknüpfung an die prophetische Tradition als „Wächteramt“ verstanden.¹² Das muss erklärt werden. „Wächteramt“ bedeutet nicht, von der Warte einer höheren Sitte und Moral aus zu agieren – vielleicht gar mit einem Absolutheitsanspruch. Manchmal wird uns das unterstellt. Ein religiöses „Wächteramt“ in diesem Sinn hätte einen verdeckten theokratischen Anspruch. Das kann und darf nicht unser Anspruch sein, zumal es in einer religiös-pluralen Gesellschaft kein religiöses Wächteramt in diesem Sinne geben kann. Was wir tun, hatte ich im vorletzten Jahr in meinem Bericht als „Öffentliche Theologie“ bezeichnet. Hier geht es darum, dass wir uns öffentlich zu Wort melden und einen Beitrag zur Entscheidungsfindung in unserer pluralen Gesellschaft leisten und auch im Sinne einer prophetischen Wachsamkeit auf mögliche Fehlentwicklungen hinweisen.

Dabei halte ich es für erforderlich, dass unsere öffentliche politische Äußerung nicht parteipolitisch argumentiert, sondern an der Sache orientiert bleibt, in einem theologischen Begründungshorizont steht und über das politische Tagesgeschäft hinausweist. Zudem ist aufzuzeigen, warum wir unsere Position in einer pluralen Gesellschaft für anschlussfähig für diejenigen halten, die unsere theologischen Begründungen nicht teilen. So ist für uns etwa beim Sonntagsschutz die Begründung im biblischen Feiertagsgebot zentral. Wir können aber nicht erwarten, dass diese Begründung von allen anderen geteilt wird. Deshalb ist es wichtig, zugleich den Inhalt des Gebotes in seiner allgemein anthropologischen Bedeutung zu erläutern.

Die beiden Rollen – die Übernahme von Aufgaben und die inhaltliche Positionierung aus dem Evangelium heraus – sind miteinander verknüpft. Von außen wird mit Recht gefragt, ob wir die inhaltlichen Forderungen im eigenen Handeln auch einlösen. In diesem Zusammenhang ist das Thema Kirche und Geld im letzten Jahr höchst virulent gewesen. Demokratische Entscheidungsstrukturen und Transparenz sind für uns außerordentlich wichtig. Für die Geldanlage haben wir ethische Leitlinien definiert. Unsere Ausgaben werden demokratisch durch den Finanzausschuss der Synode und

¹² S. Jes 62,6.

sachlich durch das unabhängige Rechnungsprüfungsamt kontrolliert. Dabei wissen wir genau, dass wir nicht vor Fehlern und Fehlverhalten geschützt sind. Was wir tun können, um sie zu vermeiden, versuchen wir zu tun.

Dass wir uns darum mühen sollen, ja müssen, unseren Ansprüchen gerecht zu werden, steht für mich außer Frage. Zugleich gilt aber auch – und das ist eine tiefe theologische Einsicht –, dass wir in allem, was wir tun, Menschen sind und darum immer wieder auf Vergebung angewiesen sind. Damit möchte ich nicht unzulängliche Anstrengung rechtfertigen, wohl aber überhöhten moralischen Anspruch dämpfen – überhöhter moralischer Anspruch, den wir an uns selbst stellen, und überhöhter moralischer Anspruch, der von außen an uns herangetragen wird.

In diesem Zusammenhang ist das kirchliche Arbeitsrecht nach wie vor ein schwieriges Thema. Hier ist zweifellos manches weiterzuentwickeln. Ich nenne das Stichwort "interkulturelle Öffnung". Ungerechtfertigt sind allerdings pauschale Angriffe auf die Praxis des Dritten Weges, wie wir sie im vergangenen Jahr öfters zu hören bekamen. Der Dritte Weg ist der Versuch einer kirchengemäßen, fairen und paritätischen Entscheidungsfindung mit dem Verzicht auf die Mittel des Arbeitskampfes, nämlich Streik und Aussperrung. Wie in allem, ist natürlich auch hier immer wieder zu fragen, ob wir dem eigenen Anspruch gerecht werden.

3. Inhaltliche Fragen (Policy)

Wenn sich die Kirche inhaltlich zu gesellschaftspolitischen Fragen äußert, so steht sie in besonderer Weise in der prophetischen Tradition. Die Gesellschaftskritik der alttestamentlichen Propheten wie Amos, Micha, Jesaja und Jeremia zielte darauf, dass die Orientierung an Gottes Geboten bedeutet, dass in einer Gesellschaft Recht gewahrt und Gerechtigkeit erstrebt wird. Besonders scharf wurde die Kritik dann, wenn Kult praktiziert wurde, dies aber keinerlei Konsequenz für das alltägliche Leben hatte oder der Kult sogar zu einer Art Gewissensberuhigung für im Alltag praktiziertes Unrecht wurde. In der alttestamentlichen Prophetie sind dabei besonders diejenigen im Blick, die in der Gesellschaft in einer schwachen Position waren: Die Witwen, die Waisen und die Fremden. Im Wirken und in der Verkündigung Jesu wird dies aufgegriffen. Kritisiert und aufgedeckt wird eine heuchlerische Frömmigkeit, die die Not der Nächsten nicht wahrnimmt. Besonders eindrücklich ist die Kritik im Gleichnis vom barmherzigen Samariter. Gerade derjenige, der außerhalb der eigenen Glaubensgemeinschaft steht, lebt das, was von Gott geboten ist: Barmherzigkeit. Die Orientierung an denen, die zu den Schwachen gehören, geht bis hin zur Selbstidentifikation Jesu mit deren Leid. Deshalb sagt er: „Was ihr für eines dieser meiner geringsten Geschwister getan habt, habt ihr für mich getan.“¹³ An ihm und seinem Wirken wird deutlich, dass sich Gottes Heilswillen auf alle Menschen richtet. Dabei wird durch die gelebte Barmherzigkeit die Frage nach der Gerechtigkeit nicht überflüssig. Dies wird besonders am Matthäus-Evangelium deutlich, wo der Weg Jesu als der Weg der Gerechtigkeit beschrieben wird.

Was ich hier nur in Umrissen und bewusst auch ein wenig holzschnittartig charakterisiert habe, hat meines Erachtens zwei Konsequenzen:

¹³ Mt 25,40b (nach Bibel in gerechter Sprache).

1. Der Kirche Jesu Christi ist der Blick von den Schwachen her aufgetragen, von denen her, die am Rand der Gesellschaft stehen. Sie hat ihre Stimme vor allem für die zu erheben, die selbst keine Stimme haben. Dies hat die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen im vergangenen November in der südkoreanischen Stadt Busan erneut formuliert.

2. Die Kirche Jesu Christi sieht alle Menschen als Kinder Gottes – modern gesprochen – mit gleicher Würde und gleichem Recht. Sie kann und darf nicht die Zugehörigkeit zu einer Nation oder einer Glaubensgemeinschaft so verstehen, als sei damit eine unterschiedliche Wertigkeit begründet. Das gleiche gilt auch für das Geschlecht, die Herkunft und auch die sexuelle Prägung.

Entscheidende Orientierungspunkte sind für mich dabei zwei Sätze Jesu. Da ist zum einen das sogenannte Doppelgebot der Liebe, das eigentlich ein Dreifachgebot ist: „Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen und von ganzer Seele und deinen Nächsten wie dich selbst.“¹⁴

Und da ist zum anderen die Goldene Regel: „Alles nun, was ihr wollt, das euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch.“¹⁵ Dies sind im Übrigen die einzigen beiden Stellen im Neuen Testament, von denen es heißt: „Das ist das Gesetz und die Propheten“. Sie sind also so etwas wie ein ethischer Kanon im Kanon. Die Pointe ist dabei, dass der und die Nächste in die Beziehung zu Gott miteinbezogen werden, und zwar so, dass man sich selbst mit ihrer Situation identifiziert. Identifikation bedeutet, sich selbst und den Nächsten als von Gott geliebten und vor Gott der Liebe bedürftigen Menschen zu erkennen.

Was dies konkret bedeutet, beschreibe ich nun exemplarisch an fünf Fragen, die uns in der EKHN und in der EKD seit der letzten Frühjahrssynode beschäftigt haben.

3.1 Flüchtlinge

Ich beginne bei der Gruppe von Menschen, die wirklich zu den Schwächsten zählt. Weltweit sind 45 Millionen Menschen auf der Flucht. Die allermeisten von ihnen fliehen vor Krieg und Gewalt in ihren Herkunftsländern. Das ist auch bei den Flüchtlingen so, die zurzeit aus Afrika oder über Afrika nach Europa kommen.

Wir haben in der letzten Synode beschlossen, eine Million Euro für die Flüchtlingshilfe bereitzustellen. 500.000 Euro für die Direkthilfe vor Ort, 500.000 für die Arbeit in unserer Kirche. Davon gehen 300.000 in die Asylverfahrensberatung und 200.000 in die Arbeit der Gemeinden und Dekanate. Besuche in den Aufnahme-Einrichtungen in Gießen und Ingelheim haben mir gezeigt, wie wichtig und gut diese Arbeit ist. Aus den Gemeinden und Dekanaten sind viele Anfragen eingegangen. Das zeigt ein erfreulich hohes Engagement. Dafür danke ich ausdrücklich.

Wir wollen mit dazu beitragen, dass es auch eine Willkommenskultur für Flüchtlinge in unserem Land gibt. Leider sind nach wie vor große Defizite in der europäischen Flüchtlingspolitik zu beklagen. Flüchtlinge werden zurzeit öfter aus Seenot gerettet, was wiederum dazu führt, dass sich mehr Schutzsuchende mit Hilfe von Schleusern

¹⁴ Lk 10,27.

¹⁵ Mt 7,12.

aufs Meer begeben und ihr Leben riskieren. Es ist dringend erforderlich, dass eine verbesserte legale Einreise für Flüchtlinge ermöglicht wird. Außerdem muss das Dublin-System revidiert werden. Die Dublin-III-Verordnung besagt, dass die jeweiligen Erstaufnahmeländer für die Asylverfahren zuständig sind und Flüchtlinge aus anderen EU-Staaten dorthin zurückkehren müssen. Für viele bedeutet dies, dass sie nach ihrer Flucht dann in Europa nochmal eine regelrechte anschließende Odyssee erleben. Auf einer Weihnachtskarte sah ich eine Ikone. Sie zeigt die Flucht von Maria und Josef mit dem Jesuskind nach Ägypten. In seiner Nachfolge steht unser Einsatz für Flüchtlinge unter der Verheißung: „Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.“¹⁶

3.2 Wirtschafts- und Sozialpolitik

Auf die ökumenische Sozialinitiative hatte ich bereits hingewiesen. Hier werden richtige und wichtige Dinge bekräftigt, die bisherige Stellungnahmen anmahnen.

Es geht darum, die Soziale Marktwirtschaft sozial, global und ökologisch weiterzuentwickeln. Soziale Weiterentwicklung bedeutet vor allem, dass Armut in unserem Land bekämpft werden muss. Eine zunehmende Kluft zwischen Arm und Reich gefährdet den sozialen Frieden. Wir werden uns auf dieser Synode mit dem Thema Armut beschäftigen und wir werden auch mit dem Projekt „DRIN“ zur Gemeinwesenarbeit einen Vorschlag machen, wie sich Gemeinden stärker engagieren können. Die ökumenische Sozialinitiative umgeht in diesem Zusammenhang leider die Frage der Vermögensverteilung. Außerdem wird die Hartz-Gesetzgebung meines Erachtens deutlich zu positiv gesehen. Es hat einen Grund, warum seitdem die Zahl der Tafeln, Sozialkaufhäuser und Einrichtungen für die Obdachlosenspeisung gestiegen sind.

Die Option für die Armen – und an dieser Stelle bin ich mit Papst Franziskus einig – die Option für die Armen ist eine Perspektive, die unserer Gesellschaft gut tut.

Globale Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft bedeutet auch, dass wir die Wirtschaft in unserem Land nicht isoliert betrachten dürfen. Viel stärker als bisher muss in den Blick genommen werden, was unsere Wirtschaftskraft für andere Menschen in ärmeren Ländern bedeutet. Außerdem braucht es wirksame globale Mechanismen, um ein funktionierendes und stabiles Finanzmarktsystem zu etablieren. Ich bin froh, dass wir hierfür in Politik-, Wirtschafts- und Finanzkreisen immer mehr nachdenkliche Gesprächspartner finden.

Insbesondere die globale Perspektive führt unmittelbar und direkt zur Forderung nach ökologischer Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft. Es geht um die Frage des schonenden Umgangs mit den Ressourcen und um die Milderung der Folgen des Klimawandels, der auf eine Erderwärmung um maximal zwei Grad beschränkt werden muss. Es geht damit auch um die Bewahrung der Schöpfung.

Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung widmet sich in einer ganzen Reihe von Veranstaltungen in diesem Jahr diesen Themen. Die Impulse stehen unter dem Motto „Auf geht’s. Den Wandel gestalten“ und behandeln Fragen notwendiger Transformation. Wichtig scheint mir dabei, dass der Zusammenhang der globalen Fragen mit den lokalen Herausforderungen gesehen wird. Dazu gehören die Folgen des

¹⁶ Mt 25, 35c.

demographischen Wandels ebenso wie die Problematik der Lärmbelastung durch Flug- und Bahnverkehr. Transformation bedeutet dabei auch, die Herausforderungen zu erkennen, die sich dadurch stellen, dass wir längst eine Zuwanderungsgesellschaft sind.

3.3 Familienpolitik

Selten hat ein von der EKD herausgegebener Text so viele Diskussionen ausgelöst wie die im vergangenen Sommer erschienene Orientierungshilfe mit dem Titel „Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familien als verlässliche Gemeinschaft stärken“. Da ich Mitglied der Ad-hoc-Kommission war, die den Text erarbeitet hat, hat mich die Diskussion sehr beschäftigt. Ich war zu etlichen Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen eingeladen. Das Thema hat viele Menschen bewegt, weil Familie ein Thema ist, das alle betrifft, und zwar sehr persönlich und zumeist auch sehr emotional. Und es hat damit zu tun, dass Familien sich verändert haben und wir – das ist meine These – gerade dabei sind gesamtgesellschaftlich diesen Veränderungsprozess zu bearbeiten. In dieser Situation hat der EKD-Text den Nerv der Zeit berührt und gereizt.

Zum Text und zur Debatte einige Bemerkungen:

1. Nach wie vor bin ich überzeugt, dass der Text auch theologisch einen guten Weg geht und die Theologie des Textes keineswegs „zu dünn“ ist. Eine Theologie, die – wie in anderen Texten dieser Art auch – bei der Beschreibung der Wirklichkeit ansetzt und von dort aus nach theologischer Orientierung fragt, ist keineswegs notwendig dem Zeitgeist verfallen, sondern zunächst am Leben der Menschen interessiert. Das ist die theologisch angemessene Voraussetzung für ein prophetisches Reden in biblischer Tradition.

2. Für viele war das Eheverständnis des Textes der Stein des Anstoßes. Die durch die Ehe konstituierte Familie wird darin nicht als die gleichsam mit der Schöpfung gesetzte Ordnung verstanden. Familienbilder sind auch innerhalb der Bibel einem Wandel unterworfen. Es wird deshalb in der Orientierungshilfe nicht nach der Begründung der Institution gefragt, sondern nach den Werten, die Familie als verlässliche Gemeinschaft auszeichnen, und der theologischen Bedeutung des Segens, der menschliche Gemeinschaft trägt. Sicher wäre es gut gewesen, diesen Zusammenhang ausführlicher darzulegen. Plädiert wird für das Leitbild der Familie, die verlässlich, verbindlich, verantwortungsbewusst, partnerschaftlich und gerecht zusammenlebt. Damit wird nicht einfach alles für beliebig erklärt. Aber es wird klargestellt, dass, ganz im Sinne des Wortes Jesu zum Sabbat¹⁷, die Institution um der Menschen willen da ist und nicht der Mensch um einer Institution willen.

3. Besonders für Diskussionen hat gesorgt – und dies traf dann zusammen mit unserem Beschluss zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare im Rahmen unserer Lebensordnung –, dass die Orientierungshilfe in dieses Verständnis von Familie auch die gleichgeschlechtlichen Paare und ihre Kinder einbezieht. Zu diesem Punkt erhielt ich auch die meisten kritischen Briefe, überwiegend übrigens von älteren Männern. Leider ist über die Diskussionen zu diesem Punkt die eigentliche Zielsetzung des Textes aus dem Blick geraten.

¹⁷ Mk 2,27.

4. Das eigentliche Ziel des Textes ist zu überlegen, was denn politisch in unserer Gesellschaft und in Kirche und Diakonie geschehen muss, um Menschen zu ermutigen, im oben genannten Sinn Familie zu leben. Hierin steckt freilich eine weitere, für viele ungewohnte Herausforderung. Der Familientext geht von Folgendem aus: Menschen werden zum Zusammenleben in der Familie nicht durch kirchlich-moralische Appelle gestärkt, sondern durch eine hilfreiche Gestaltung von Lebensbedingungen. Es geht eben darum zu fragen, was getan werden muss, damit Familie und Beruf besser vereinbart werden können. Es geht darum zu fragen, wie die in der Familie erbrachten Sorgeleistungen in der Erziehung und in der Pflege gesellschaftlich anerkannt werden – ideell und materiell, zum Beispiel auch steuer- und versorgungsrechtlich. Für viele ist es ungewohnt, Familie so von den ökonomischen Bedingungen her zu denken. Das ist aber unabdingbar, um unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

5. Ich greife an dieser Stelle einen konkreten Punkt heraus, der uns auch in der EKHN seit längerem beschäftigt. Wir treten für den besonderen Schutz der Sonntage und Feiertage ein. Dies ist gesellschaftlich unter anderem deshalb wichtig, weil gerade Familien gemeinsame Zeit füreinander brauchen. Oft ist es gerade der ökonomische Druck, der Familien die Zeit füreinander nimmt. Sonn- und Feiertage sind eine gute und heilsame Unterbrechung. Sie verweisen darauf, dass alles Wirtschaften dem Leben dient und nicht alles Leben dem Wirtschaften. Ich danke der „Allianz für den freien Sonntag“, den Dekanaten Bergstraße, Darmstadt-Stadt und Vorderer Odenwald, die sich das Thema besonders zu eigen gemacht haben. Um einen Überblick zu gewinnen, wie es um den freien Sonntag bestellt ist, haben wir bei den Landesregierungen angeregt, Sonntagsschutzberichte zu erstellen. An diesem Punkt wird besonders deutlich: Es geht beim Sonntagsschutz nicht nur um das institutionelle Eigeninteresse – etwa den Schutz der Gottesdienste –, sondern es geht darum, etwas zu schützen, was allen Menschen gut tut, insbesondere den Familien. Der Sonntagsschutz ist auch mit dem Sozialstaatsprinzip verbunden.

6. In der EKD-Orientierungshilfe wird der Politik vorgeschlagen, Familienpolitik nicht als „Anhängsel der Sozialpolitik“, sondern als „tragende Säule der Sozialpolitik“¹⁸ zu begreifen. Das heißt vor allem, die in den Familien – in der Vielfalt ihrer Formen – geleistete Sorge-Arbeit anzuerkennen und in die Weiterentwicklung des Sozialstaates einzubeziehen. Die Bedeutung der Familie für die Gesellschaft darf eben nicht nur behauptet, sondern sie muss auch politisch gestaltet werden. Ausdrücklich hält die Orientierungshilfe fest: „Der Familie als gesellschaftlicher Institution kommt dabei für die Weitergabe des Lebens und den sozialen Zusammenhalt nach wie vor eine zentrale und unverzichtbare Rolle zu.“¹⁹

7. In Kirche und Diakonie sind wir herausgefordert, dem Anspruch familienfreundlich zu sein, als Arbeitgeberin gerecht zu werden. Zugleich geht es auch darum zu überlegen, was wir in unseren Gemeinden und Einrichtungen tun können, um Familien in ihren vielfältigen Formen angemessen wahrzunehmen und zu unterstützen. Das „Netzwerk Familie“, das es seit September 2012 in unserer Kirche gibt, arbeitet zurzeit an Vorschlägen, wie eine Initiative in unserer Kirche aussehen kann, die die Anregungen der Orientierungshilfe umsetzt. Die Orientierungshilfe wurde von vielen,

¹⁸ Kirchenamt der EKD (Hg.), Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2013, S. 128.

¹⁹ A.a.O., S. 125.

die in der praktischen Arbeit mit Familien tätig sind – wie etwa unsere Familienbildungsstätten – begrüßt und als ermutigend und wegweisend für die eigene Arbeit angesehen.

8. Mit den Ausführungen zur Debatte um die Orientierungshilfe verbinde ich in diesem Jahr einen kleinen Blick auf die Situation in der katholisch-evangelischen Ökumene. Gegen den Familientext wurde immer wieder ins Feld geführt, er gefährde die Ökumene. Sicher – die ersten Reaktionen von katholischer Seite waren heftig. In weiteren Gesprächen hat sich die Debatte aber versachlicht. Ich teile die Einschätzung von Kardinal Lehmann, dass es der Ökumene gut tut, wenn auch über die ethischen Fragen intensiver debattiert wird und nicht stillschweigend vorausgesetzt wird, dass wir uns doch im Wesentlichen einig sind. Wie sehr das Thema Familie auch die römisch-katholische Kirche beschäftigt, zeigen der Fragebogen des neuen Papstes und seine Absicht, dieses Thema weiter zu bearbeiten. Wer sich den Fragebogen anschaut, wird in der Tat eine andere Herangehensweise feststellen. Anders als auf dem in der Orientierungshilfe gewählten Weg geht es hier von der Lehre zur Wirklichkeit. Die Rückmeldungen aus den Diözesen zeigen hier, dass es offenbar einen großen Abstand gibt zwischen dem, was Menschen leben und dem, was die Kirche lehrt. Ich bin auf die weitere Entwicklung sehr gespannt. Schade fände ich, wenn das Familienthema in der katholischen Kirche auf die Frage der Zulassung Geschiedener zur Eucharistie reduziert wird. Es gibt Äußerungen von Papst Franziskus, die mehr erwarten lassen. So hat er etwa in dem Interview, das sein Ordensbruder Antonio Spadaro mit ihm führte, gesagt: „Wann also ist ein Denkausdruck nicht gültig? Wenn ein Gedanke das Humanum aus den Augen verliert oder wenn er das Humanum gar fürchtet oder wenn er sich über sich selbst täuschen lässt. Das Denken der Kirche muss immer besser begreifen, wie der Mensch sich heute versteht, um so die eigene Lehre besser zu entwickeln und zu vertiefen.“²⁰ Das lässt protestantische Ohren aufhorchen.

3.4 Friedens- und Sicherheitspolitik

Bundespräsident Joachim Gauck hat auf der Sicherheitskonferenz in München in diesem Jahr ein verstärktes internationales Engagement Deutschlands gefordert. Er hatte dabei sicher auch die Bereitschaft für Militäreinsätze der Bundeswehr im Blick. Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier hat dies begrüßt und zugleich unterstrichen, dass stärkeres sicherheitspolitisches Engagement nicht zwangsläufig mehr militärisches Engagement bedeutet. Anfang des Jahres hat die EKD einen Text veröffentlicht, der den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr bewertet.²¹ Der Text argumentiert differenziert und zeigt, dass es in der Kammer für öffentliche Verantwortung unterschiedliche Einschätzungen gab. In der Gesamtbewertung wird allerdings auch konstatiert, dass es grundlegende Anfragen an den Einsatz gibt, wenn man die friedenspolitischen Grundsätze der EKD-Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ von 2007 als Maßstab nimmt. Während des Einsatzes sind aber auch Fragen aufgetaucht, die in der Friedensdenkschrift noch nicht ausreichend im Blick waren – etwa der hochproblematische Einsatz von Drohnen.

²⁰ Antonio Spadaro SJ, Das Interview mit Papst Franziskus, Freiburg 2013, S. 74.

²¹ Kirchenamt der EKD (Hg.), „Selig sind die Friedfertigen“. Der Einsatz in Afghanistan: Aufgaben evangelischer Friedensethik. Eine Stellungnahme der Kammer für öffentliche Verantwortung, EKD-Text 116, 2013.

Ich kann die Forderung nach einem größeren Engagement Deutschlands in der Welt nur bejahen, wenn ein absoluter Vorrang der zivilen Mittel vor den militärischen gewahrt bleibt und wenn die militärischen Einsätze konsequent an friedensethischen Grundsätzen gemessen werden und deshalb nur *ultima ratio* sein können. Zu diesen Grundsätzen gehören etwa klare Zieldefinitionen und auch vorher geklärte Ausstiegsstrategien. Das sage ich auch mit Blick auf bürgerkriegsgeplagte Länder wie die zentralafrikanische Republik oder den Südsudan. Gerade im Sudankonflikt hat sich die EKD mit einem eigenen Sudan-Beauftragten seit Jahren engagiert. Anfang der Woche war eine Delegation des Ökumenischen Rates der Kirchen im Südsudan. Wir hören von Hass- und Tötungsaufrufen entlang ethnischer Zugehörigkeiten. Das erinnert fatal an die Situation kurz vor dem Völkermord in Ruanda vor fast genau zwanzig Jahren, an den in diesen Tagen in vielen Gottesdiensten gedacht wird. Nicht noch einmal dürfen die Vereinten Nationen versagen, rechtzeitig humanitär zu helfen, nachdrücklich alle Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktlösung zu nutzen und notfalls auch bewaffnet die Bevölkerung vor einem Völkermord zu schützen.

In unserem jährlichen Gespräch mit der Bundeswehr haben wir diese Fragen thematisiert. Nach der Auflösung des Wehrbereichskommandos II in Mainz und die Übertragung der Aufgabe an die Landeskommmandos in Hessen und Rheinland-Pfalz waren unsere Gesprächspartner Brigadegeneral Eckart Klink und Oberst Erwin Mattes. Beide haben uns verdeutlicht, dass sie die friedensethische Perspektive der Kirche sehr schätzen. Sie haben uns ermutigt, diese kritische Perspektive immer wieder zu thematisieren und der Politik zu verdeutlichen, welche enorme Verantwortung insbesondere bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr auf ihr liegt. Problematisch sei es besonders dann, wenn aus Aktualitäten heraus kurzschlüssig reagiert werde. An dieser Stelle wird von uns als Kirche sozusagen eine prophetische Wachsamkeit geradezu eingefordert.

Ich darf Sie im Zusammenhang der friedens- und sicherheitspolitischen Fragen auf eine Stellungnahme des Zentrums Ökumene zur aktuellen Situation in der Ukraine aufmerksam machen. Sie ist vor allem als Aufforderung an die Politik zu verstehen, alles Menschenmögliche zu tun, um die hochangespannte Situation friedlich zu lösen. Und sie bittet darum, in unseren Gottesdiensten im Gebet um Frieden nicht nachzulassen.

Um die vielfältigen Möglichkeiten und Erfolgsaussichten ziviler Konfliktlösungen stärker ins Bewusstsein zu rücken, wird das Zentrum Ökumene Ende 2014 eine Wanderausstellung zur Verfügung stellen. Diese Ausstellung wird ganz unterschiedliche Beispiele nicht militärischer Vermeidung und Beendigung von kriegerischen Auseinandersetzungen vorstellen, die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich waren.

Nicht um das Militärische zu stärken, sondern die kirchliche und damit friedensethische Perspektive in der Bundeswehr, hat sich die EKD entschlossen, das Amt des Militärbischofs erstmals hauptamtlich zu besetzen. Sie haben es sicher alle bereits erfahren, dass für dieses Amt Propst Sigurd Rink ausgewählt wurde. Er tritt am 15. Juli das Amt des Militärbischofs an. Ihn begleiten unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche.

3.5 Sterbehilfe

Ein Thema, das zurzeit viele Menschen bewegt, und auch in diesem Jahr noch in ein Gesetzgebungsverfahren münden soll, ist das Thema Sterbehilfe. Immer mehr Menschen fordern eine gesetzliche Regelung, die es ermöglicht, dass sie aktive medizinische Hilfe bekommen, wenn sie ihr Leben in einer aussichtslosen Situation beenden möchten. So verständlich der Wunsch sein mag, so problematisch ist eine entsprechende für alle geltende gesetzliche Regelung. Vor allem zum Schutz vor einem möglichen Missbrauch lehne ich eine gesetzliche Öffnung in Richtung der aktiven Sterbehilfe ab. Es geht insbesondere darum zu verhindern, dass Menschen manipulativ in eine Situation gebracht werden, für sich oder andere zu entscheiden, das Leben aktiv zu beenden. Theologisch ist zu sagen, dass das Leben ein unverfügbares Geschenk ist und höchsten Respekt verdient - das eigene Leben und das Leben aller anderen. Zugleich kann gesagt werden, dass der Tod seinen Schrecken verloren hat, so dass nicht um jeden Tag und um jede Stunde gekämpft werden muss. Es geht deshalb darum, Menschen gerade im Prozess des Sterbens mit Würde und Respekt zu begleiten. Dabei sollten alle palliativ-medizinischen Möglichkeiten genutzt werden, um unnötiges Leiden zu verhindern. Würdige und respektvolle Sterbegleitung ist eine persönliche Herausforderung und zugleich gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht zuletzt auch dafür ausgebildete Menschen und Ressourcen für flächendeckende palliativ-medizinische Versorgung und Einrichtung von Hospizen verlangt. Aus guten Glaubensgründen engagieren wir uns hier als EKHN.

Trotzdem gibt es schreckliche Grenzsituationen, in denen Menschen um ärztliche Unterstützung ihres Suizides bitten. In der Tradition evangelischer Ethik bin ich überzeugt: Die Antwort kann nicht durch gesetzliche Verankerung, sondern nur durch persönliche Verantwortung gegeben werden.

Schluss

Ich habe in diesem Jahr versucht, eine Standortbestimmung im schwierigen Feld Kirche und Politik vorzunehmen. Bei den konkreten Themen sind manche wichtigen Bereiche wie etwa das Feld der Bildung, des Gesundheitswesens, der Pflege oder die großen Herausforderungen des demographischen Wandels und der digitalen Welt dieses Mal nur berührt worden oder außen vor geblieben. Dafür bitte ich um Verständnis. Sie müssen und werden uns gewiss noch weiter beschäftigen.

Mit den Worten Jesu „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ sind wir auf einen Weg gewiesen, der das Politische nicht religiös überhöht und das Religiöse nicht politisiert. Dazu gehört auch zu erkennen, dass es nicht für alle Fragen die eine und einzige christliche Antwort gibt. Hier ist ein Spannungsfeld eröffnet. Es ist allerdings ein Spannungsfeld, dem sich niemand durch Rückzug in Innerlichkeit entziehen kann. Es ist ein Spannungsfeld der Verantwortung vor Gott und den Menschen. In diesem Sinn ist Christsein und unser Weg als Kirche immer politisch, weil uns als Menschheit diese Welt anvertraut ist und wir dazu bestimmt sind, in Gemeinschaft miteinander aus der Kraft des Friedens Gottes und auf seinen Frieden hin zu leben.

Mir persönlich hilft in diesem Spannungsfeld immer wieder ein Gebet:

„Hilf, dass ich rede stets, womit ich kann bestehen; lass kein unnützlich Wort aus meinem Munde gehen; und wenn in meinem Amt ich reden soll und muss, so gib den Worten Kraft und Nachdruck ohn Verdruss.“²²

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

²² Johann Heermann, EG 495, 3.

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2014

Das Jahr 2013 ist unter finanziellen Aspekten für die EKHN zufriedenstellend verlaufen. Trotz mancher konträrer Entwicklung konnte noch ein Haushaltsüberschuss erzielt werden und auch die Entwicklung der Vorsorgereserven (Rücklagen und Versorgungsstiftung) kann rückblickend positiv bewertet werden.

I. Haushaltsabschluss 2013

Der unbereinigte gesamtkirchliche Haushaltsüberschuss 2013 fällt mit 15,1 Mio. Euro über dem Planwert sehr viel niedriger aus als im Vorjahr (+ 38,1 Mio. Euro). Von diesem Haushaltsüberschuss sollen 11,3 Mio. Euro an die Beschäftigten der EKHN zur Aufstockung der Sonderzahlung/Bonuszahlung ausgeschüttet werden. Der eigentliche Überschuss beträgt damit nur 3,8 Mio. Euro, die in eine Rücklage Haushaltsergebnis 2013 überführt werden, über deren Verwendung dann im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 durch die Synode befunden werden kann.

1. Einnahmen

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 ist noch einmal geprägt von über der Planung liegenden Kirchensteuereinnahmen – 424 Mio. Euro waren geplant, 435,9 Mio. Euro konnten in den Haushalt überführt werden.

Grafik 1 Kirchensteuereinnahmen 2001 – 2017 in €

Zur richtigen Einordnung darf aber nicht übersehen werden, dass gegenüber dem Vorjahr (452,5 Mio. Euro) ein Steuereinnahmerückgang um rund 4 % zu verzeichnen ist. Im EKD-weiten Vergleich ist die EKHN damit Schlusslicht unter den Gliedkirchen. In dem für Deutschland wirtschaftlich erfolgreich verlaufenden Jahr 2013 konnten die Evangelischen Kirchen in Deutschland durchschnittlich einen Kirchensteuerzuwachs von über 6 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnen.

Grafik 2 Differenziertes Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Abzug laufender Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten

In einer differenzierteren Betrachtung des Kirchensteueraufkommens unterscheiden wir zwischen Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer. Hier bleibt festzuhalten, dass die Steigerung des Kirchenlohnsteueraufkommens (+ 1,11 %) im Vergleich zu den anderen Gliedkirchen deutlich geringer ausfällt. Dies folgt in soweit dem staatlichen Lohnsteueraufkommen im Kirchengebiet der EKHN. Der Steuerrückgang gegenüber dem Vorjahr ist aber dem deutlich geringeren Kircheneinkommensteueraufkommen (- 19,23 %) zuzuschreiben. Die Einnahmen

aus der Kircheneinkommensteuer sind aufgrund einmaliger Sondereffekte (Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund erst jetzt abgeschlossener Betriebsprüfungen für viele zurückliegende Jahre) stark rückläufig gewesen. Dadurch liegt das Kircheneinkommensteueraufkommen um 20,5 Mio. Euro unter dem Ergebnis 2012. Unter dem Strich ist es daher erfreulich, dass trotz dieser belastenden Sondereffekte die Kirchensteuereinnahmen um rund 11,9 Mio. Euro über dem vorsichtig veranschlagten Planwert gelegen haben. Aufgrund des positiven Verlaufs konnte auf die Entnahme gesamtkirchlicher oder kirchengemeindlicher Ausgleichsrücklagen entgegen der Planung verzichtet werden. Im Übrigen ergaben sich bei den gesamtkirchlichen Einnahmen nur geringfügige Veränderungen. Bei den Vermögenserträgen wurde der Haushaltsansatz um 1,1 Mio. Euro unterschritten, weil das Zinsniveau auf dem bereits niedrigen Niveau nochmals nachgegeben hat.

Grafik 3 Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991

Bereinigt man die Kirchensteuereinnahmen um die jeweilige Inflationsrate, um damit unter Kaufkraftgesichtspunkten die „reale“ Einnahmesituation abzubilden, liegt das Ergebnis 2013 ungefähr auf dem langfristig leichten Abwärtstrend. Trotz nomineller Zuwächse auf der Einnahmeseite sinkt in der Tendenz die Kaufkraft leicht.

2. Ausgaben

Die Personalausgaben liegen, bereinigt um rücklagenfinanzierte Bestandteile wie Bonuszahlung und die zweckbestimmten Rücklagenentnahmen für die Übergangsfinanzierung Pfarrdienst und den Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare, mit 171,6 Mio. Euro knapp 3 Mio. Euro unter dem Planansatz. Die prozentual vergleichsweise geringe Abweichung (- 1,7 %) resultiert aus üblichen Plan-/Ist-Abweichungen, daher soll im Weiteren auf eine differenziertere Betrachtung zwischen Mehr- und Minderausgaben an dieser Stelle verzichtet werden.

Minderausgaben in Höhe von rund 1 Mio. Euro ergaben sich auch im Bereich der Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung, insbesondere auch durch Verschiebung von geplanten kleineren Baumaßnahmen nach 2014. Geringfügige Minderausgaben in Höhe von 0,25 Mio. Euro ergaben sich auch bei den Sach- und Verwaltungsausgaben. Bei den gesamtkirchlichen Zuweisungen wurde der Planansatz um rund 1,7 Mio. Euro überschritten. Ausschlaggebend hierfür waren aber insbesondere Bonuszahlungen in verschiedenen Bereichen, wie u.a. Diakoniestationen sowie Nachzahlungen für höher als eingeplante Tariferhöhungen, jeweils gedeckt durch Entnahme aus der dafür zweckgebundenen Rücklage.

Grafik 4 Verteilung der Ausgaben 2012 und 2013 im Vergleich für Kirchengemeinden/Verbände/Dekanate

Die um Rücklagenzuführungen bereinigten Ausgaben für Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sind gegenüber dem Vorjahr mit 212 Mio. Euro nahezu konstant geblieben. Im Vergleich zu den Planangaben ergaben sich Minderbedarfe in den Unterbudgets Kirchengemeinden und Kindertagesstätten, die sich im Wesentlichen durch leichte Überveranschlagungen der erwarteten Zuwei-

sungen erklären. Der Minderbedarf im Unterbudget Gebäudeinvestitionen ergibt sich aus einem geringeren Verstärkungsbedarf des Darlehnsfonds für Pfarrhausdarlehen sowie aus Minderausgaben für Grunderwerb- und Schuldendienst. Die Leistungen aus dem Haushalt der EKHN zugunsten der Kirchengemeinden und Dekanate haben nach der für den Haushaltsplan 2013 entwickelten Zuordnungs- und Abgrenzungssystematik einen Anteil von 70,3 %. Die EKD-Umlagen belaufen sich auf 6,5 % der Gesamtausgaben, die der Gesamtkirche zugeordneten Ausgaben belaufen sich auf 23,2 % der Gesamtausgaben. Aus dem Überbrückungsfonds wurden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 0,9 Mio. Euro übernommen, sodass dieser zum Ende des Jahres 2013 noch einen Stand von 6,5 Mio. Euro ausweist. Aus dem Härtefonds wurden Mittel in Höhe von 0,2 Mio. Euro abgerufen, sodass dieser Ende 2013 noch einen Stand von 4,9 Mio. Euro ausweist.

Grafik 5 Saldo Haushaltsfehlbeträge/-überschüsse 2002 bis 2017

Im Saldo von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Haushaltsüberschuss in Höhe von 15,1 Mio. Euro. Nach der für die Bonuszahlung relevanten Berechnungsmethode zur Ermittlung eines strukturellen Überschusses ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 15,5 Mio. Euro. Dies entspricht rund 3,2 % der laufenden Ausgaben und ermöglicht insoweit Bonuszahlungen für alle Beschäftigten der EKHN in Höhe von 40 % eines Monatsgehalts, sowohl für die Angestellten gemäß KDO als auch für die Pfarrfrauen und Pfarrer und Beamtinnen und Beamten der EKHN. Perspektivisch soll das Instrument der Bonuszahlung aufgegeben und gleichzeitig die Sonderzahlungssituation dem öffentlichen Dienst angeglichen werden, da zahlreiche Friktionen, insbesondere in den durch Dritte refinanzierten Arbeitsbereichen eingetreten sind.

Grafik 6 Gesamtkirchliche Rücklagen 2013 (Buchwerte)

Bei der Betrachtung der gesamtkirchlichen Rücklagen haben wir den Berechnungsmodus seit dem letzten Jahr in der Weise modifiziert, dass zunächst alle Rücklagen nach Buchwerten aufaddiert werden, seien es gesetzliche Rücklagen, zweckgebundene Rücklagen oder Rückstellungen. Von dem so ermittelten Betrag (Ende 2013 gleich 731,5 Mio. Euro) werden die Kirchbaurücklage in Höhe von 192,37 Mio. Euro aufgrund der Vereinbarung, sie wie eine Stiftung zu behandeln und die Schulden/Darlehen in Höhe von 73,5 Mio. Euro abgezogen.

Grafik 7 Entwicklung der Rücklagen

Nach diesem Berechnungsmodus ergibt sich ein Wert von 465,6 Mio. Euro, der rund 85 % eines durchschnittlichen Haushaltsvolumens der letzten drei Jahre (543 Mio. Euro) entspricht. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich in soweit ein Zuwachs der gesamtkirchlichen Rücklagen in Höhe von rund 22 Mio. Euro. Dabei handelt es sich insbesondere um zweckbestimmte Rücklagenbildungen, z.B. für den Kirchentag 2021 in Höhe von 8,3 Mio. Euro, der Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke in Höhe von 2,9 Mio. Euro sowie den weiteren Aufbau von Substanzerhaltungsrücklagen für gesamtkirchliche Gebäude in Höhe von 2,4 Mio. Euro und für kirchengemeindliche Gebäude in Höhe von 3,1 Mio. Euro.

Grafik 8 Saldo Rücklagenzuführung und Rücklagenentnahmen

Entgegen den Planannahmen konnte somit in 2013 im Saldo ein weiterer Rücklagenaufbau erfolgen. Im Hinblick auf die jeweilige Zweckbestimmung ist allerdings bereits jetzt in der Tendenz ein entsprechender Rücklagenverzehr in den nächsten Haushaltsjahren absehbar.

Im Zeichen einer weiteren Erholung der Kapitalmärkte ist das Kalenderjahr 2013 in der Vermögensanlage der EKHN positiv verlaufen. In Abhängigkeit vom Grad der Absicherung und risikobegrenzender Maßnahmen konnten in den unterschiedlichen Dachsondervermögen in 2013 Renditen zwischen 4,1 % (Kirchbau-rücklage) und 8,7 % (Rücklagenvermögen) erzielt werden. Auch die Entwicklung im Treuhandvermögen war zufriedenstellend (4,3 %). Das Prinzip des Treuhandvermögens als Kapitalsammelstelle für kirchengemeindliche, dekanatliche und Stiftungsgelder innerhalb des Bereichs der verfassten Kirche hat sich nach wie vor sehr bewährt. Durch die Bündelung der Kapitalien können nicht nur unter Risiko-Ertragsgesichtspunkten bessere Ergebnisse erzielt werden, sondern es ist auch sichergestellt, dass alle Gelder, ebenso wie in den übrigen Dachsondervermögen der EKHN, nach ethisch nachhaltigen Grundsätzen angelegt werden. Diese zentrale Dienstleistung bedeutet auch eine erhebliche Entlastung der beteiligten kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger. Auch die Versorgungsstiftung hat in 2013 einen zufriedenstellenden Verlauf genommen (+ 4,6 %). Der Deckungsgrad als Ausdruck des Verhältnisses des vorhandenen Vermögens zu dem noch nicht durch andere Versorgungseinrichtungen abgedeckten Verpflichtungsvolumen beträgt nach dem aktuellen versicherungsmathematischen Gutachten rund 101 % bei Zugrundelegung vorsichtiger Zinsprognosen. Die Statuten der EKHN-Stiftung schreiben allerdings einen Deckungsgrad von rund 111 % vor, ehe von der Stiftung Ausschüttungen an den gesamtkirchlichen Haushalt zur Entlastung vorgenommen werden dürfen. Diese höhere Schwelle stammt aus einem Sicherungsgedanken heraus, da auch seinerzeit schon bei der Gründung der Stiftung immer wieder mit erheblichen Schwankungen an den Kapitalmärkten zu rechnen war.

II. Haushaltsvollzug 2014 / Ausblick

Im laufenden Jahr 2014 konnten in den ersten drei Monaten bei den Steuereinnahmen rund 1,1 Mio. Euro (ca. 1,1 %) mehr vereinnahmt werden, als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Zuwächse bei der Lohnkirchensteuer (+ 3,67 %) standen Mindereinnahmen bei der sogenannten Kircheneinkommensteuer (- 6,56 %) gegenüber. Somit liegt die EKHN nach dem ersten Quartal insgesamt leicht über den Planvorgaben. Dies ist erfreulich, da in 2014 bereits die Plandaten für die Kirchensteuereinnahmen deutlich nach oben auf 445 Mio. Euro angehoben wurden. Sollten keine unvorhersehbaren Sonderentwicklungen eintreten, sind die Planannahmen aus dem Herbst letzten Jahres auch im Frühjahr 2014 noch richtig.

Das deutsche Institut für Wirtschaftsforschung rechnet in seiner Aprilprognose für Deutschland mit einem Wachstum von 1,8 % in 2014. Auch dies bedeutet keine gravierende Abweichung gegenüber den Planannahmen im Herbst 2013.

Nach mehr als fünf Jahren ist die Staatsschuldenkrise im Euroraum in den Schlagzeilen etwas nach hinten gerutscht. Dazu tragen auch erste Erfolge der Konsolidierungs- bzw. Entschuldungsmaßnahmen in den südlichen Ländern Europas bei. Dennoch muss die Lage, insbesondere in den Ländern Südeuropas, nach wie vor als prekär im Sinne von hohen Aufwendungen für den Schuldendienst, starken Wachstumseinbußen und hoher Arbeitslosigkeit, insbesondere hoher Jugendarbeitslosigkeit, bezeichnet werden. Die ersten positiven Signale lassen hoffen, dass trotz der verordneten Sparkonzepte und den Belastungen für die Bevölkerung ein politischer Stabilitätskorridor nicht verlassen wird. Die Zinsen und Inflationsraten sind weiterhin historisch niedrig.

Grafik 9 Entwicklung Wirtschaftswachstum, Inflationsrate und Rendite von 10-Jahres-Bundesanleihen von 2000 bis 2014

Derzeit ist nicht absehbar, wann sich diese Rahmenbedingungen signifikant verändern. Der Blick in die Historie zeigt, dass Geldmengenausweitungen langfristig regelmäßig auch Geldentwertungstendenzen nach sich gezogen haben. Derzeit werden bereits alle Sparer, aber auch die Kapitalsammelstellen für Altersversorgung etc. aufgrund der historisch niedrigen Leitzinsen an den Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne einer Beschneidung der Ertragsmöglichkeiten beteiligt. Über die Altersversorgungssysteme ist auch die EKHN hiervon betroffen in Form von deutlichen Steigerungen der Beiträge für das Ruhegehaltssystem.

Leitender Oberkirchenrat
Heinz Thomas Striegler

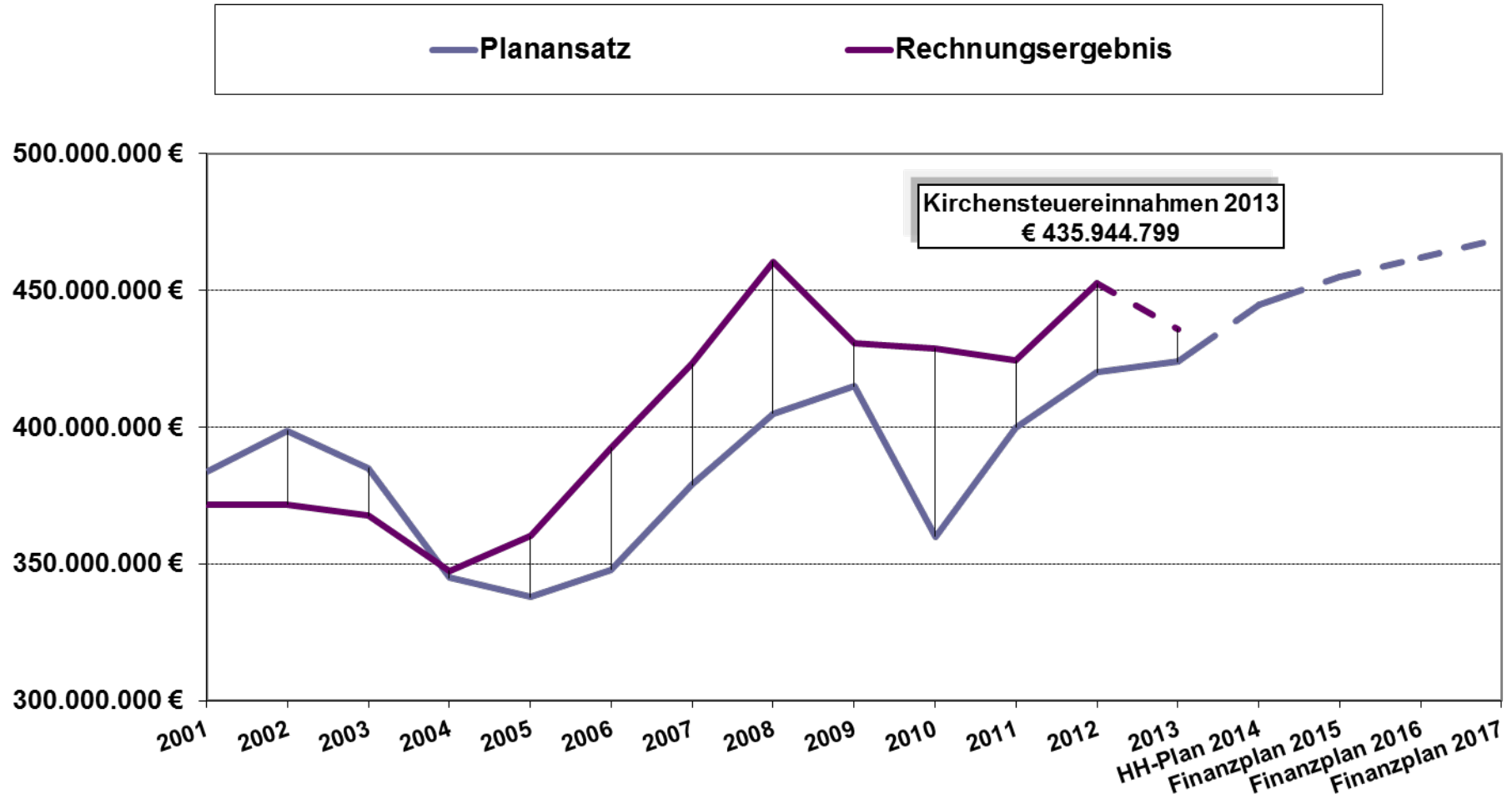


**Bericht über die finanzielle Lage der EKHN
für die Frühjahrssynode 2014**

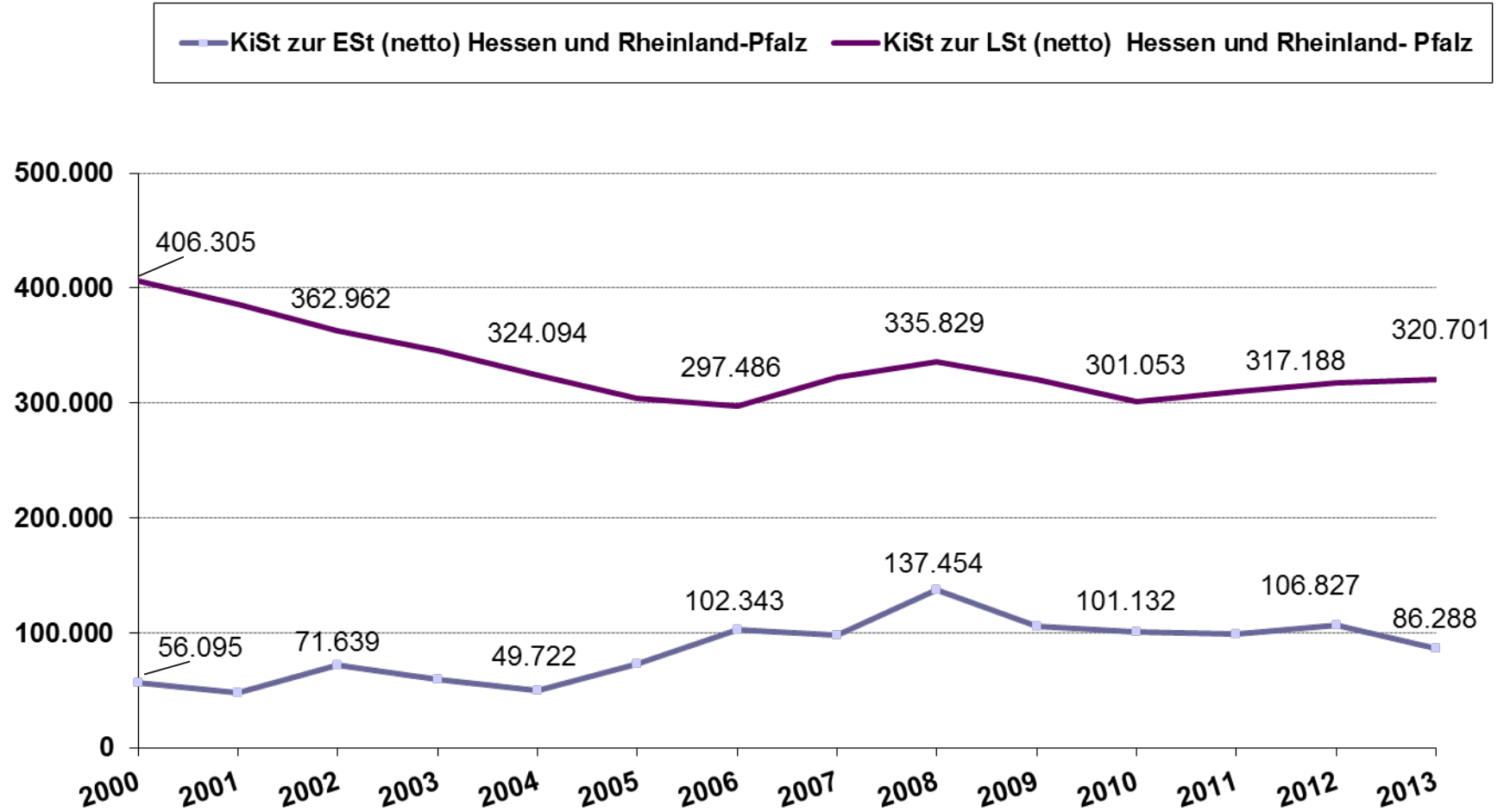


Kirchensteuereinnahmen 2001 bis 2017 in €(inklusive Clearingzahlungen)

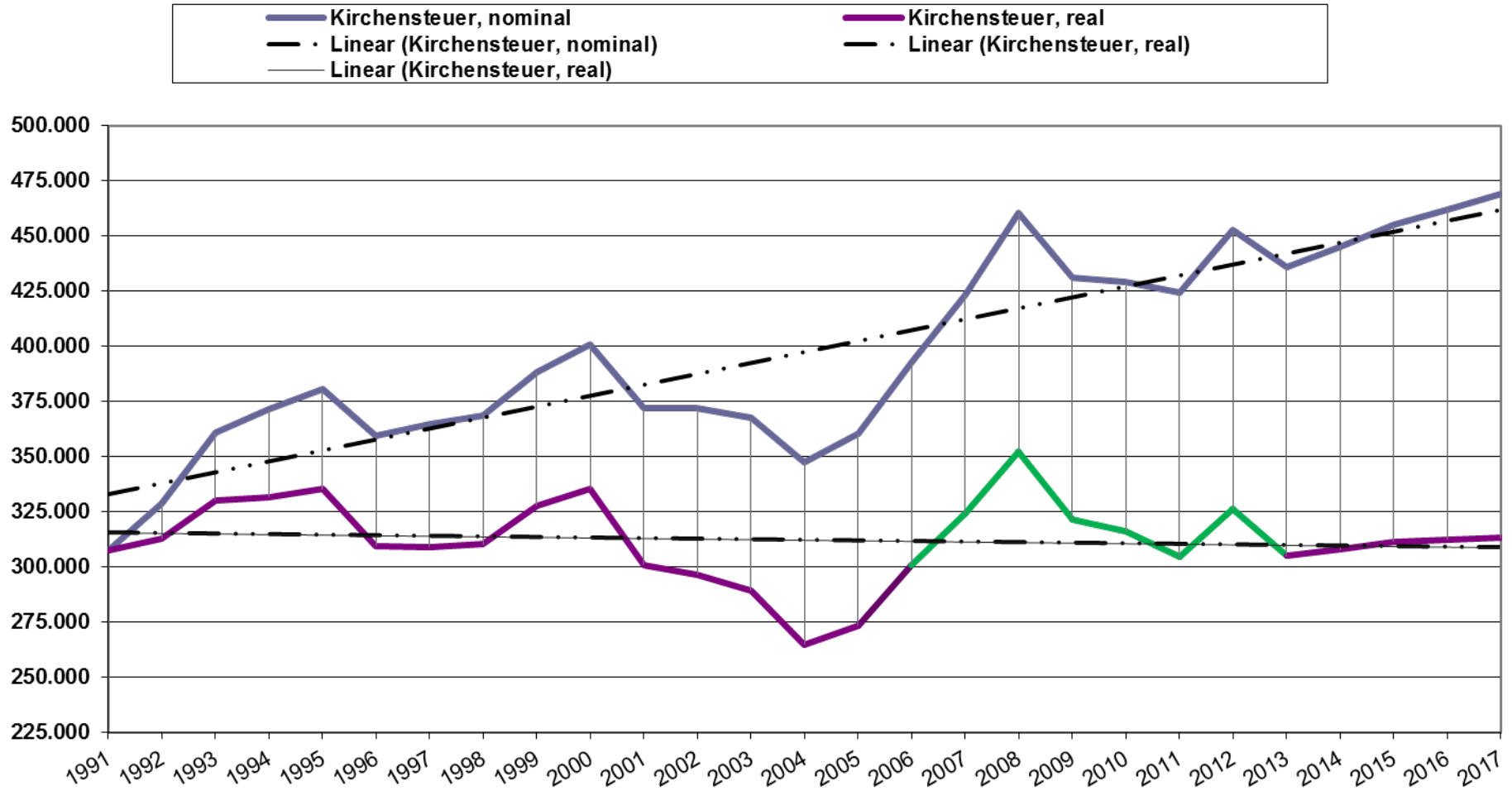
Frühjahrsynode 2014



Differenziertes Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern vor Abzug lfd. Clearingzahlungen und nach Verwaltungskosten 2000 bis 2013 in Tausend €



Entwicklung der Kirchensteuer nominal und bereinigt um die Inflationsraten seit 1991 in Tausend €

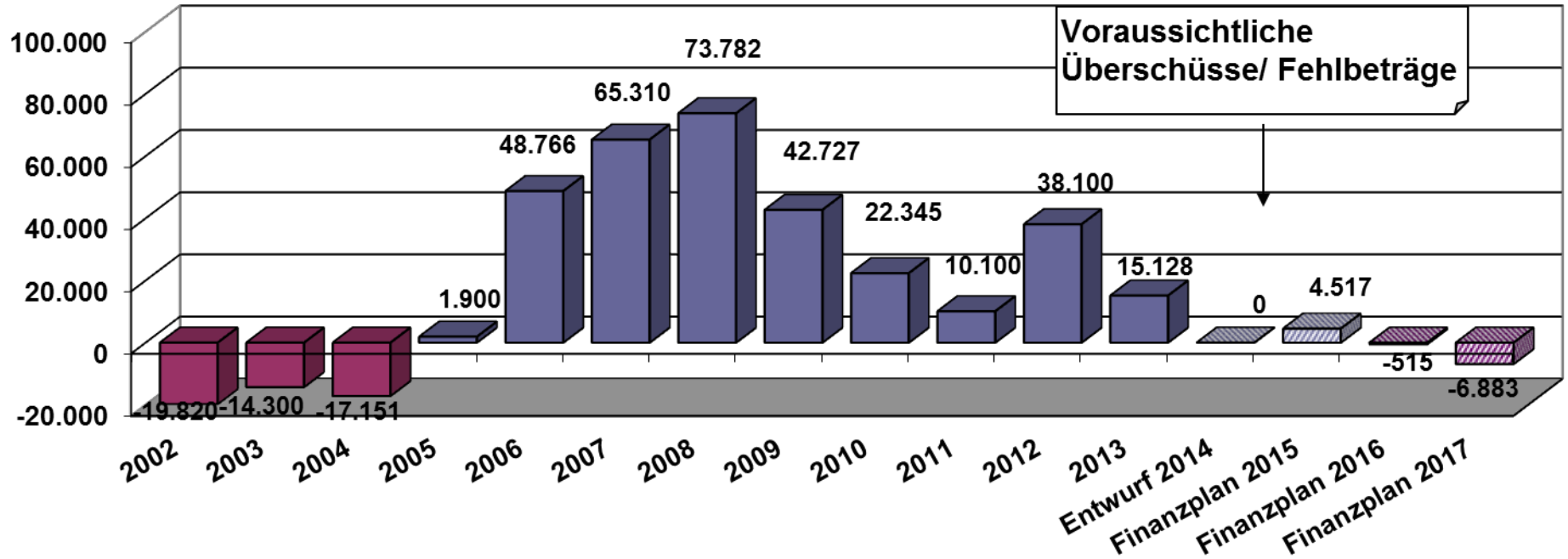


Verteilung der Ausgaben 2012 und 2013 im Vergleich für Kirchengemeinden/- verbände/ Dekanate

Ausgabeart	Ergebnis 2012 (Mio. €)	Ergebnis 2013 (Mio. €)	Mehr/ Weniger (Mio. EUR)
Zuweisung Kirchengemeinden und Kita ohne RVen	132,5	134,0	1,5
Bauzuweisungen (mit Rücklagen)	34,6	35,6	1,0
Zuweisung Dekanate	37,0	36,1	-0,9
Zuweisung Regionalverwaltungen	7,0	6,3	-0,7
Rücklagenzuführung (ohne Gebäude)	15,4	8,8	-6,6
Summe	226,5	220,8	-5,7
ohne Rücklagenzuführung	211,1	212,0	0,9

Haushaltsfehlbeträge/ -überschüsse 2002 bis 2017 in Tsd. €

-ohne einmalige Clearingrückzahlungen-



Gesamtkirchliche Rücklagen 2013 (Buchwerte)

1)	Gesetzliche Rücklagen	250,561	Mio. €
2)	Rücklagen, inkl.	396,966	Mio. €
3)	Sonstige zweckgebundene Rücklagen (Budgetrücklagen)	83,973	Mio. €
		<u>731,500</u>	Mio. €
		731,500	Mio. €
	abzüglich Kirchbaurückl	192,377	Mio. €
	abzüglich Schulden/ Da	73,548	Mio. €
		<u><u>465,575</u></u>	Mio. €

Alle gesamtkirchlichen Rücklagen ohne
Kirchbaurücklage und Versorgungsstiftung

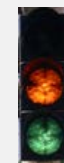
= 465,575 Mio. €

Ziel:

Volumen eines Haushaltsjahres z.B. wegen
Steuerschwankungen, Rückzahlungs-verpflichtungen
im Clearing-Verfahren
(Zielsetzung entspricht dem EKD- Frühwarnsystem)

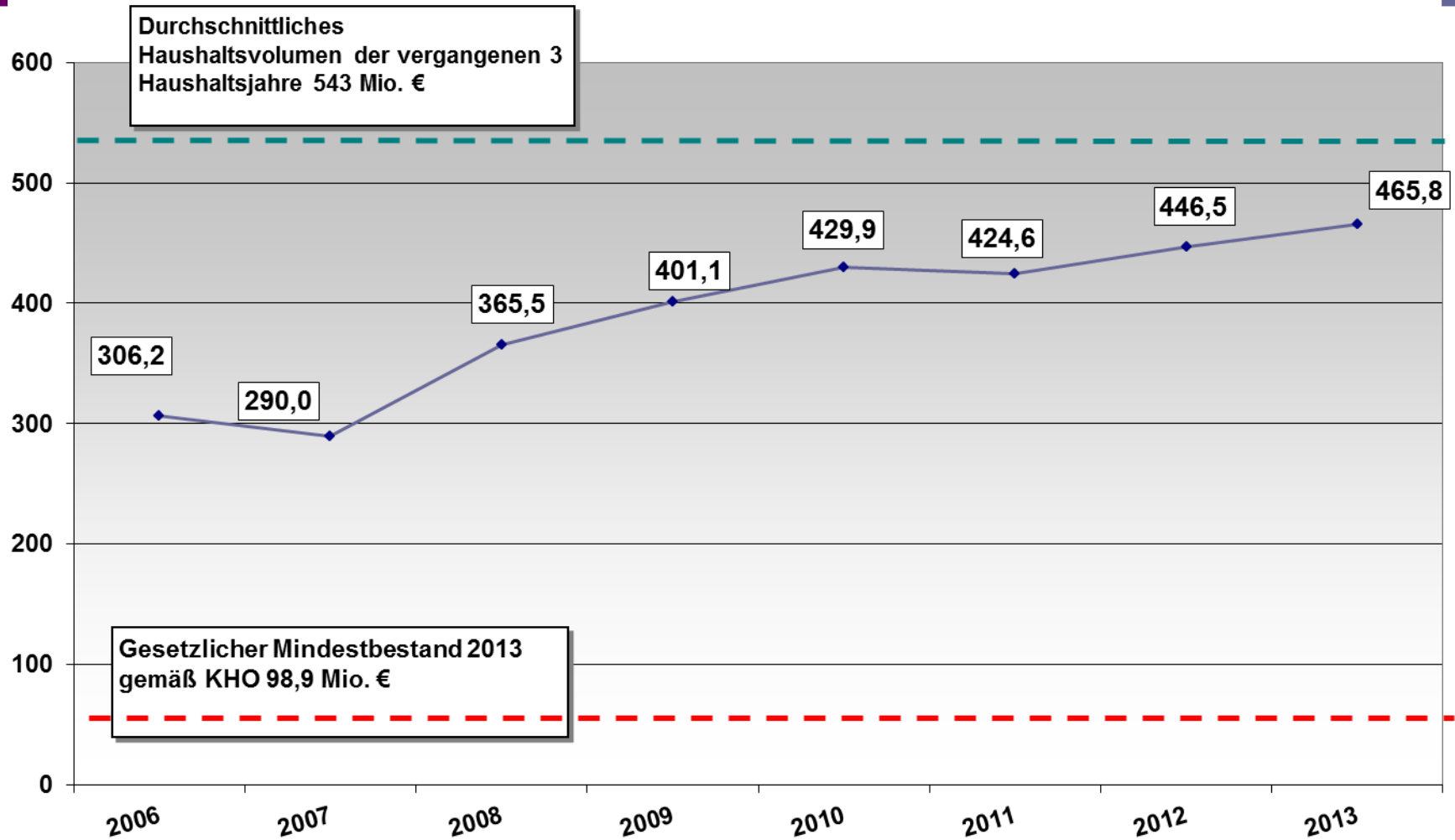
durchschnittliches Haushaltsvolumen der letzten
3 Jahre = 543 Mio. €

→ Zielsetzung wird derzeit zu 85 % erfüllt



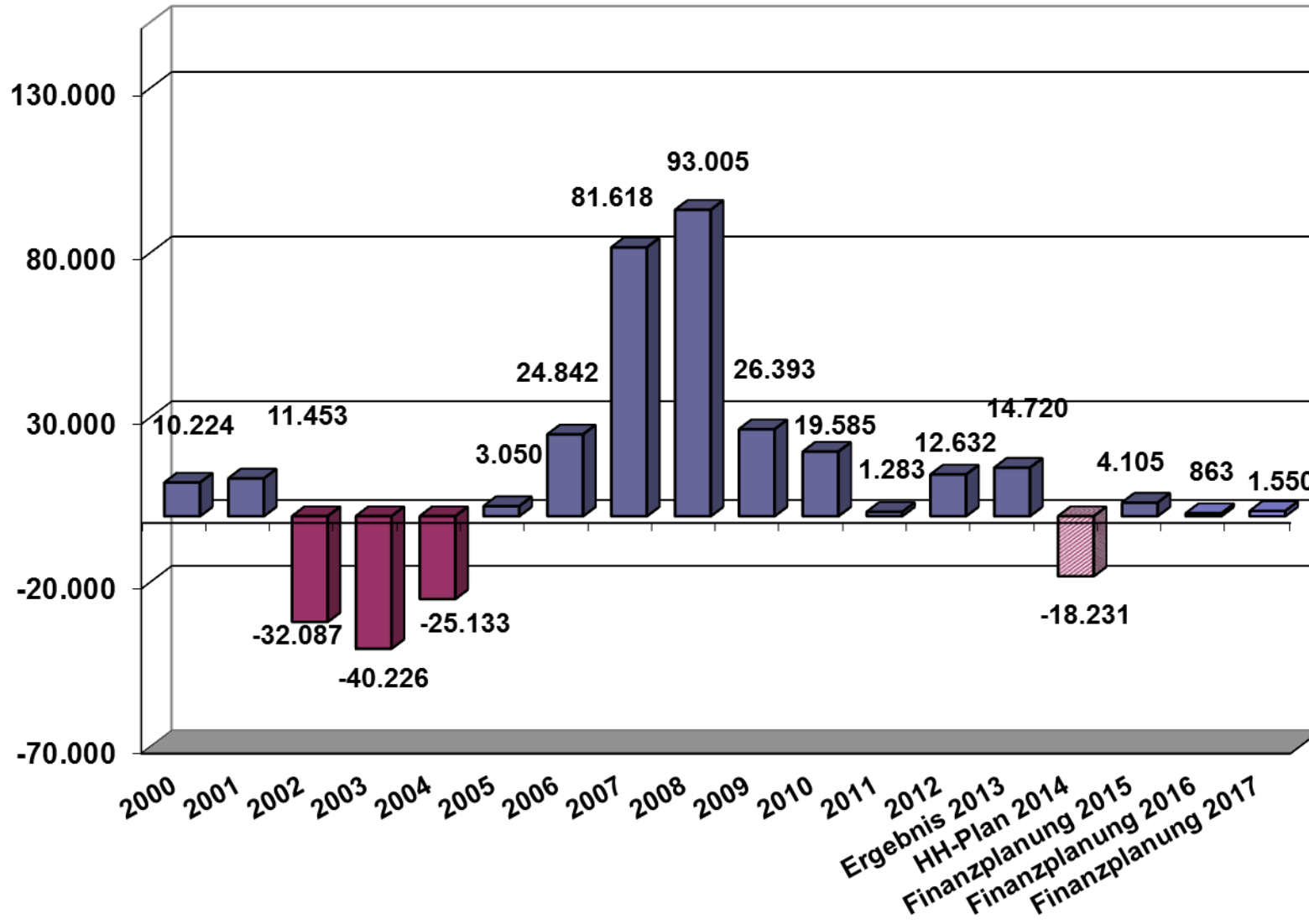
Entwicklung der Rücklagen (o. Versorgung) zum Buchwert von 2006 bis 2013 in Mio. €

- Darstellung aller Rücklagen ohne Versorgungsstiftung und Kirchbaurücklage abzüglich Schulden -

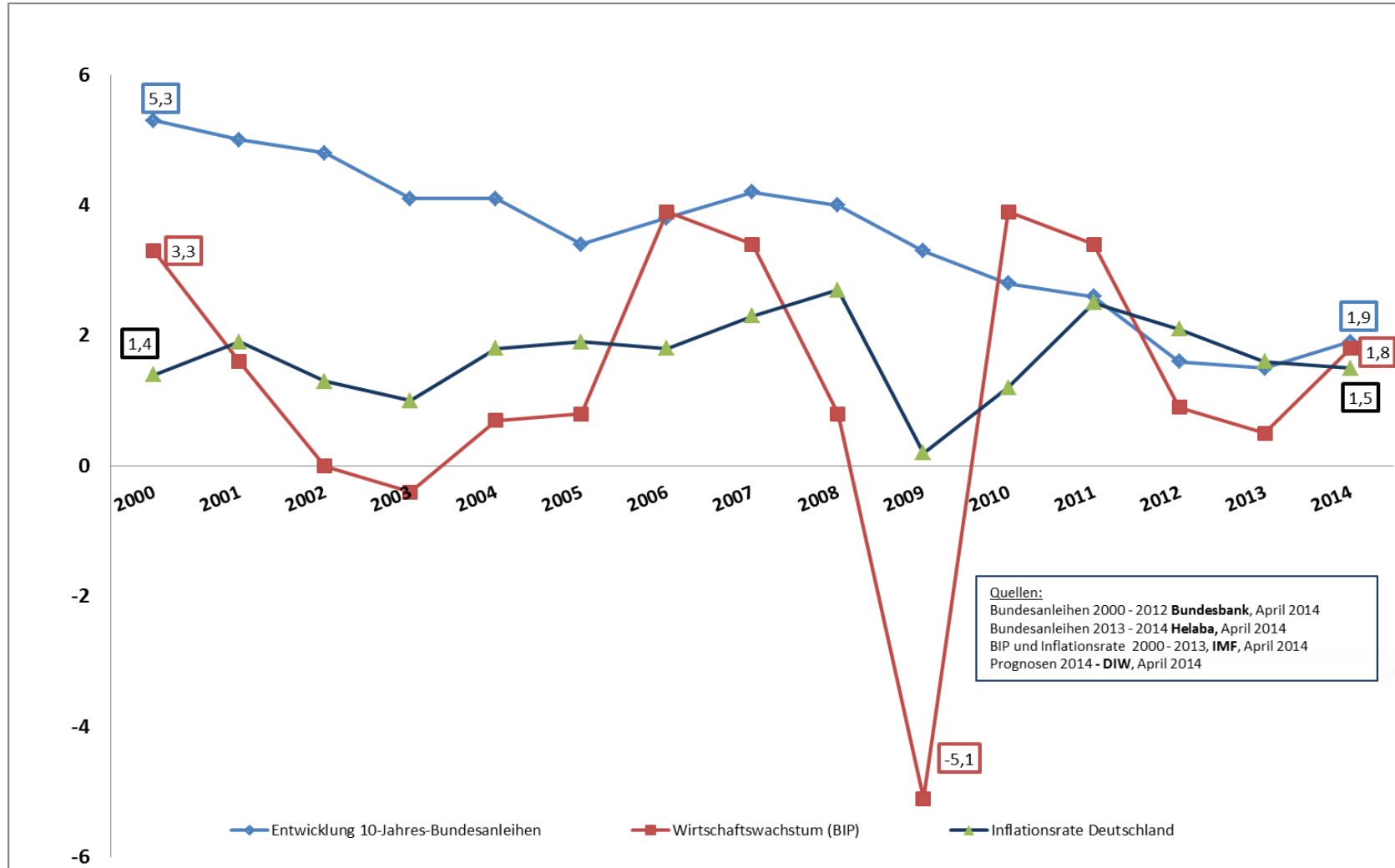


Nachrichtlich in Buchwerten, Stand 12/2013: Versorgungsstiftung TEUR 555.604 Mio. €

Saldo Rücklagenzuführungen/ Rücklagenentnahmen
von 2000 bis 2017 in Tausend €(ohne Clearing)



Entwicklung Wirtschaftswachstum, Inflationsrate und Rendite von 10-Jahres-Bundesanleihen von 2000 bis 2014p



Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN - (Teil 2)

Gliederung

- 1. Einleitung**

- 2. Maßnahmen zur Budgetbegrenzung durch Finanzierungsumstellungen**
 - 2.1. Zuordnung der Landesfördermittel
 - 2.2. Veränderung des Kindertagesstättenbestandes

- 3. Herausforderungen durch strukturelle Anpassungen des Kindertagesstättenbereiches**

- 4. Sicherung der Standards für Kindertagesstätten durch eine Neufassung der KitaVO**

- 5. Zeitlicher Verlauf**

1. Einleitung

Der Kindertagesstättenbereich der EKHN hat aufgrund der veränderten gesetzlichen Vorgaben in Hessen, allgemeiner sozialpolitischer Entwicklungen und demografischer Perspektiven Anpassungen zu erbringen, um im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten weiterhin den fachlichen und strukturellen Herausforderungen für Kindertagesstätten zu begegnen.

Gemäß der Einsparvorgaben der Kirchensynode vom November 2007 und dem Beschluss der Kirchenleitung sind für den Bereich Kindertagesstätten ab dem Haushaltsjahr 2015 bis zum Jahr 2025 Einsparungen von jährlich durchschnittlich 1,5 % zu realisieren (vgl. Drs. 52/13). Bei einem voraussichtlichen Budget für Kindertagesstätten von über 38 Mio. EUR für das Jahr 2015 resultieren hieraus bis 2025 einzusparende Beträge von insgesamt mehr als 7 Mio. EUR.

Die im Folgenden aufgeführten Strategien sind das Ergebnis von umfangreichen Analysen, die im Fachbereich Kindertagesstätten des Zentrum Bildung in der Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung unter den Aspekten der materiellen Wirksamkeit einerseits und der Einschätzung der faktischen Umsetzbarkeit andererseits vorgenommen wurden.

Für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz werden in diesem Bericht die Einsparmöglichkeiten nicht explizit benannt, da hier die Höhe der finanziellen Trägerbeteiligung gesetzlich detailliert geregelt ist und sich somit Veränderungen von bedeutendem Ausmaß nicht in kleinteiligen operativen Verhandlungsprozessen, sondern nur durch Verhandlungen auf landespolitischer Ebene realisieren lassen. Da bis auf Weiteres davon auszugehen ist, dass die Einsparauflagen regional gleichermaßen erbracht werden müssen und zudem die evangelischen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz für die EKHN deutlich teurer sind als ihre hessischen Kindertagesstätten, muss der Verhandlungsprozess zielgerichtet verfolgt werden.

2. Maßnahmen zur Budgetbegrenzung durch Finanzierungsumstellungen

Mit dem Beginn der Umstellung der Finanzierungsbeitrag der EKHN von 33% auf 15% Ende der neunziger Jahre war ebenfalls eine Umstellung der Verrechnung der Fördermittel des Landes verbunden. Seither werden die Grundförderpauschalen des Landes ausschließlich den Kommunen zugerechnet. Die grundsätzlich gegebene Finanzierungsregelung in den Betriebsverträgen stellt sich abrechnungstechnisch wie folgt dar:

Von den Gesamtbetriebskosten werden projektbezogene Landesmittel (z.B. für Sonderpersonal im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern mit Behinderungen) und Einnahmen für Verpflegung (durchlaufender Posten) in Abzug gebracht. Auf die verbleibenden Betriebskosten bezahlt die EKHN in der Regel 15%. Die Landesförderpauschalen werden erst danach in Abzug gebracht und begünstigen somit ausschließlich die Kommunen, die nach dem weiteren Abzug der Elternbeiträge das verbleibende Defizit tragen.

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderfördergesetzes im Januar 2014 (die Umsetzung muss bis September 2015 erfolgen) werden, in Abhängigkeit der Belegungssituation von Kindertagesstätten (Subjektfinanzierung), höhere Personalstandards festgelegt. Diese werden für Träger von Kindertagesstätten weitgehend kompensiert durch eine deutliche Ausweitung der Landesfördermittel, die – internen Berechnungen zufolge – durchschnittlich bei dem 1,7-fachen der bisherigen Größenordnung liegen.

Infolge der gegebenen vertraglichen Bestimmungen und der bestehenden Regelung in der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO) muss die EKHN zwar höhere Standards mittragen, kann jedoch nicht wie andere Träger die daraus entstehenden Mehrkosten durch die höheren Landesfördermittel kompensieren. Die im Folgenden dargestellte Umstellung der Finanzierungssystematik soll teilweise zu erwartende Mehrkosten für Personal – aufgrund der Einführung des HessKiföG – auffangen und einen wesentlichen Beitrag zu den insgesamt erforderlichen Budgetbegrenzungen liefern.

2.1 Veränderung der Zuordnung der Landesfördermittel

Diese Finanzierungsumstellung sieht vor, dass die Landesförderpauschalen vor dem Ansatz der EKHN-Eigenbeteiligung i. H. von 15% von den Betriebskosten in Abzug gebracht werden. Hierdurch vermindert sich die Bezugsgröße und die kirchlichen Einsparungen liegen pro Einrichtung bei annähernd 12%.

Die somit erzielbaren Einsparmöglichkeiten, vorausgesetzt, dass alle Verträge entsprechend umgestellt werden können, liegen bei ca. 2,8 Mio EUR p.a. Bezogen auf das Gesamtbudget Kindertagesstätten sind das rund 7%.

Vorteile:

- Für die Verhandlungen lässt sich eine schlüssige Argumentation aufbauen.
- Das Bistum Limburg, welches zu einem erheblichen Teil in denselben Regionen wie die EKHN Kindertagesstätten betreibt, hat bereits seit geraumer Zeit diese Finanzierungssystematik in seinen Betriebsverträgen vereinbart. Hierdurch kann die Verhandlungsposition grundsätzlich gestärkt werden.
- Auch an zukünftigen Erhöhungen der Landesfördermittel kann die EKHN partizipieren.
- Das Abrechnungsverfahren ist klar und einfach.

Eine entsprechende Umstellung des Vertrages mit der Stadt Frankfurt (frühestens möglich ab dem Jahr 2018), die nach überschlägiger Schätzung ein zusätzliches Einsparvolumen von bis zu 0,5 Mio. EUR beisteuern könnte, ist bei den obigen Angaben noch nicht berücksichtigt.

2.2 Veränderungen des Kindertagesstättenbestandes

Aufgrund demografischer Entwicklungen, insbesondere in strukturschwächeren Regionen der EKHN und Intentionen einiger (weniger) Kirchengemeinden, Einrichtungen an Kommunen oder andere Träger abzugeben sowie Kommunen, die eine Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde nicht fortsetzen wollen, muss nach derzeitiger Einschätzung damit gerechnet werden, dass in den Jahren 2014 bis 2025 komplette Einrichtungen bzw. einzelnen Einrichtungsgruppen mit kirchlicher Finanzierungsbeteiligung aufgegeben werden.

Es sind sowohl fachliche Standards als auch betriebswirtschaftliche Kriterien für die Kindertagesstätten sicherzustellen, damit weiterhin qualitativ gute Kindertagesstättenarbeit in Kooperation mit den Kommunen durch die evangelischen Kirchengemeinden erbracht werden kann. Die Anforderungen an Angebotsstrukturen sind zukünftig genau auf ihre Realisierbarkeit zu prüfen und mit den regionalen Planungsdaten der Kommunen in Verbindung zu bringen. Werden bestimmte Angebote z.B. von Öffnungszeiten kommunal initiiert, sind die Mehrkosten ohne kirchliche Beteiligung von der Kommune zu finanzieren.

Als Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Einsatz von Ressourcen ist zukünftig die Auslastung der Kindertageseinrichtungen in den Blick zu nehmen. Sollte diese auf einem unzureichenden Niveau liegen, der Erhalt einer Einrichtung jedoch von kommunalem Interesse sein, ist die Finanzierungsbeteiligung der EKHN neu zu betrachten.

Die Genehmigung von kostenneutralen Erweiterungsprojekten Null-(Kosten)Gruppen wird bereits seit dem Beschluss der Kirchenleitung in 2013 sehr restriktiv gehandhabt. Grundsätzlich nur bei ausnahmsloser Übernahme der mit der Erweiterung in Verbindung stehenden Betriebskosten, des baulichen Unterhalts, der entsprechenden kirchlichen Dienstleistungen (Verwaltungsumlage, Fachberatung) und einer positiven Prognose über den sozialräumlichen Bedarf und die zu erwartende Qualität der Arbeit, werden solche Projekte kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Übernahme von zusätzlichen kostenneutralen Gruppen (evangelische Betriebsträgerschaften ohne jegliche kirchliche finanzielle Beteiligung) schaffen einerseits für die Kommunen die Möglichkeit, die Kindertagesbetreuung an erfahrene Träger zu übergeben, andererseits bietet sich hieraus für die Kirchengemeinden die Chance, sich im Sozialraum zu engagieren. Kirchengemeinden müssen allerdings berücksichtigen, dass eine Kindertagesstätte zeitliche Ressourcen in den Kirchenvorständen bindet. Die Träger von Kindertagesstätten sind an ihre Rolle, Verantwortung und Aufgaben gebunden und müssen dieser/diesen nachkommen, denn eine Kindertageseinrichtung bedarf eines verantwortungsvollen Trägers.

3. Herausforderungen durch strukturelle Anpassungen des Kindertagesstättenbereiches

Die Umsetzung der synodalen Einsparauflagen als auch die Umsetzung des Hessischen Kinderförderungsgesetzes beinhalten unterschiedliche Herausforderungen, mit denen im Prozess der Umstellungen umgegangen werden muss. Sowohl der beschriebene Veränderungsbedarf der Betriebsverträge als auch die Umsetzung der landesgesetzlichen Systematik für die Ermittlung des Personalbedarfs, sind nur unter Mitwirkung der Träger zu vollziehen. Da in vielen Kirchengemeinden der kirchlichen Kindertagesstättenarbeit eine hohe Bedeutung zukommt, werden Veränderungen sensibel aufgenommen. Trägervertretende werden möglicherweise mit der Kritik und den Beschwerden von kommunalen Vertretern, Bürgern, Eltern und auch eigenen Mitarbeitenden konfrontiert sein.

Durch die Einführung des KiföG in Hessen werden sich in zahlreichen Fällen die Abstände zwischen den gesetzlichen Mindeststandards und den bisher meist spürbar besseren kirchlichen Standards verringern. Da die EKHN über den gesetzlichen Standard hinaus weiterhin Stellenanteile für Leitungsaufgaben und für mittelbare pädagogische Arbeit gewähren soll, muss für sehr gut ausgelastete Kindertagesstätten beim Übergang in das neue System mit Mehrausgaben gerechnet werden. Die Vertragsumstellungen sollen aber mittelfristig diese Budgetausdehnung wieder in den geplanten Rahmen zurückführen.

Die EKHN befindet sich in einer etwas zwiespältigen Situation: Einerseits lassen die synodalen Einsparbeschlüsse Mehrkosten nicht zu, andererseits ist die EKHN unter der Berücksichtigung des kirchlichen Qualitätsanspruchs sowie den Interessen der Mitarbeitenden dazu veranlasst, ebenfalls einen Zuschlag auf den gesetzlichen Personalstandard zu gewähren. Hierdurch bedingte Mehrausgaben, die bereits kurzfristig zu erwarten sind, können nur mittelfristig durch erfolgreiche Vertragsumstellungen und Reduzierungen des kirchensteuerbezuschussten Engagements wieder eingeholt werden.

Ein weiterer Bereich im Kindertagesstättenwesen, der zu ordnen ist, sind die kircheneigenen Kindergartengebäude. Gebäudesanierungen und Ersatzneubauten stellen die ca. 300 Kirchengemeinden, die Eigentümer von Gebäuden mit KiTas und Krippen sind zunehmend vor Finanzierungsprobleme. Künftig soll über notwendige Vertragsanpassungen gewährleistet werden, dass die Kirchengemeinden ihrer Verpflichtung zum Bauunterhalt und zur Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage durch vertraglich vereinbarte jährliche Zahlungen der zuständigen Kommunen nachkommen können.

Für ein Gelingen des zukunftssichernden Umstellungsprozesses im Kindertagesstättenbereich ist wichtig, diese Aufgabe als eine kirchliche Herausforderung zu tragen und hierfür die Akzeptanz und die Bereitschaft aller kirchlichen Akteure zu sichern. Seit Jahren anhaltend, jedoch unterschiedlich in Intensität und Wirkungsgrad, treffen auch die EKHN immer wieder Vorhaltungen, dass sie sich im Bereich Kindertagesstätten finanziell nicht mehr weitgehend genug engagiere. Diese Kritik entstand insbesondere aufgrund der Bedingung der EKHN, die Eröffnung zusätzlicher Gruppen nur zu gestatten, wenn sie für die Kirche kostenneutral sind. Insbesondere im Zusammenhang mit zahlreichen dieser Null(kosten)-Gruppen eröffneten Krippengruppen in den letzten Jahren, scheint sich die Kritik verschärft zu haben.

Diese Kritik entbehrt im Wesentlichen einer Grundlage. Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz im Jahre 1998 ist die Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen zur kommunalen Pflichtaufgabe geworden. Dies gilt seit 2013 auch für die Betreuung von Kindern ab dem Alter von einem Jahr. Die Kirchen unterstützen mit ihren Einrichtungen die Kommunen bei dieser Aufgabe auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips, das eine sozialstaatliche Grundidee darstellt und bewusst weltanschauliche Verschiedenheiten den freien Trägern der Jugendhilfe zusichert. Bundesweit variiert die Finanzierungsbeteiligung der freien Träger von Kindertagesstätten deutlich. Für die Beteiligung der EKHN an den Kindertagesstätten kann festgestellt werden, dass diese über dem Bundesdurchschnitt liegt¹. Viele Träger sind kaum in der Lage hohe Eigenanteile zu erbringen. Von daher sind kirchliche Träger von Kindertagesstätten attraktive Kooperationspartner für die Kommunen, wenn es um die Kindertagesstättenarbeit geht. Kirchliche Träger von Kindertagesstätten bringen zu erheblichen Teilen eigene Grundstücke und Gebäude ein, beteiligen sich an den Betriebskosten, bewirken über die Landesförderung erhöhte Förderbeiträge im Vergleich zu öffentlichen Trägern, verfügen über umfassende Erfahrungen in Kindertagesstättenarbeit und haben interne professionelle Unterstützungsdienste, die die Qualität der Arbeit und die Verwaltung sichern, sowie ehrenamtliche Unterstützung in außerordentlichem Maß.

4. Sicherung der Standards für Kindertagesstätten durch eine Neufassung der KitaVO

Um auf die aufgezeigten Herausforderungen im Kindertagesstättenwesen angemessen zu reagieren bedarf es einer Neufassung der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) der EKHN. Ziel ist es, neue Regelungsbedarfe aufzunehmen, Finanzierungsbeteiligungen neu zu regeln, bisher nicht geregelte Sachverhalte zu berücksichtigen und Auslegungsspielräume zu beseitigen. Ebenso sollen Regelungen für die Kindertagesstätten, die in unterschiedlichen Verordnungen festgeschrieben sind, in der KiTaVO zusammengeführt werden.

Die Personalbemessung für hessische Einrichtungen soll sich an der gesetzlichen Vorgabe orientieren und subjektbezogen berechnet und genehmigt werden. Es ist geplant, den Personalstandard nach dem KiföG durch einen kirchlichen Zuschlag zu ergänzen. Es soll nicht mehr bei der Genehmigung festgelegt werden, wie die Personalzuordnung zu Gruppen in den Einrichtungen im Alltag sein wird, sondern die Personalberechnung wird ein Kontingent an Stunden für die Gesamteinrichtung ausweisen, das dann im Rahmen der Dienstplanung für die Gestaltung des Angebotes vom Träger und der Leitung eingeteilt wird. Dadurch soll die Verantwortung des Trägers für den Ressourceneinsatz in der Kindertagesstätte gestärkt werden. Alle weiteren Standards und Kosten der Kindertageseinrichtungen sollen verbindlich definiert werden, um auch die kommunalen Kooperationspartner in Form eines transparenten Systems der Angebots- und Vertragsgestaltung sowie als Basis für die Jahresabrechnung der Kindertagesstätten zu unterstützen. Dies bezieht sich vor allem auf die Definition der Betriebskosten, der Standards der EKHN und der zusätzlichen Dienstleistungen wie z.B. Verwaltung und Fachberatung.

¹ Siehe hierzu: Positionen der Diakonie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, Berlin 2008 und Land Brandenburg; Länderübersicht Kita: Finanzierungsregelungen-
<http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Finanzierungsregelungen.pdf> vom 25.3.2014
Bertelsmannstiftung: Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern, Gütersloh 2008

5. Zeitlicher Verlauf 2014 - 2030

Die Anpassungen der Betriebsverträge und die Einführung der neuen Standards bedürfen eines längeren Umsetzungszeitraums. Es sind Kündigungsfristen einzuhalten und eine Neuverhandlung der Betriebsverträge ist zu initiieren.

Die zu erwartenden Veränderungsprozesse werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Kindertagesstätten im Zentrum Bildung begleitet und unterstützt.

bis Ende 2014	Neufassung der Kindertagesstättenverordnung
ab Sommer 2014	Beginn gezielter Kündigungen von Betriebsverträgen mit Kündigungsfristen 30.06.2015 / 30.12.2015 und Neuverhandlung
bis 01.09.2015	Übergangszeitraum: Umsetzung Hess. KiföG in den Kitas in der EKHN
ab 2015	Neuabschluss von gekündigten Verträgen zum 01.01.2016 Weiterverfolgung der Verhandlungen in Rheinland-Pfalz mit dem Ziel über eine Gesetzesänderung eine Entlastung der Träger herbeizuführen
Ende 2020	Voraussichtlicher Abschluss des vertraglichen Umstellungsprozesses
bis 2030	Begleitung der Kindertagesstätten bei der Anpassung an die aktuellen Herausforderungen

Bericht über die Umsetzung des Medien-Kommunikationskonzepts

Das Medien-Kommunikationskonzept hatte die Kirchensynode im Mai 2011 beschlossen. Danach war es zügig umgesetzt worden. Folgende vier Felder wurden im Rahmen des Konzepts definiert:

1. Neugestaltung ekhn.de
2. „Facett.net“ zur Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung für lokale und regionale Öffentlichkeitsarbeit
4. „Impuls-Post“ sowie Begleitmaterialien für die Arbeit von Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen der EKHN.
5. Aufgrund der aktuellen Medienentwicklung wurde als zusätzliches fünftes Feld Social-Media-Aktivitäten hinzugenommen.

1. Relaunch www.ekhn.de

Die Website der EKHN wurde technisch und inhaltlich völlig neu aufgebaut. Technische Grundlage wurde – erstmals - das Content Management System (CMS) Typo 3, das moderne Internetanwendungen möglich macht. Der Inhalt der Seite wurde völlig neu strukturiert und auf zusätzliche Nutzergruppen ausgerichtet. Bewegte Bilder und Audiofiles treten verstärkt hinzu. Die Gestaltung wurde übersichtlicher und nutzerfreundlicher und soll mehr geistliche Elemente enthalten. Zuvor wurde die Seite überwiegend intern von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden der EKHN als Informationsquelle genutzt. Nun hat sie zwei verschiedene Bereiche. Ein zwar öffentlich leicht erreichbarer, aber mit dem Begriff INTERN versehener Bereich, bietet die gewohnten Informationen, insbesondere für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Startseite ist stärker an die breite Öffentlichkeit gerichtet. Sie soll nun mit stärker publizistisch ausgerichteten Inhalten auch Surfer ansprechen, die die EKHN und evangelische Themen noch nicht kennen. Angesprochen werden sollen auch Internetnutzer, die eher zufällig auf www.ekhn.de stoßen oder über eine Suchmaschine auf die EKHN-Internetpräsenz gelenkt werden.

Für die Betreuung der Internetseite wurden im Medienhaus zwei neue Stellen (Graphische Gestaltung/Programmierung und Redaktion) eingerichtet, die im Rahmen des Konzepts aus den ehemaligen ECHT-Mitteln finanziert werden. Das Projekt wurde im Frühjahr März 2013 umgesetzt. Derzeit wird es auch Dekanaten und anderen Einrichtungen der EKHN ermöglicht, auf der Basis des EKHN-CMS eigene neue Websites zu erstellen – siehe auch Punkt 2 FacettNett.

2. FacettNet

Das FacettNet war im Rahmen des Konzepts ursprünglich nur dafür gedacht, die mit der Öffentlichkeitsarbeit Betrauten in der EKHN besser zu vernetzen und Inhalte für die mediale Öffentlichkeitsarbeit bereit zu stellen. Im Rahmen des Konzepts sollte es von hauptamtlichen Öffentlichkeitsbeauftragten im Stabsbereich, in den Regionen, den Einrichtungen und dem Medienhaus genutzt werden. Nun wird es schrittweise auch für Dekanate und weitere Einrichtungen (z.B. ERV Frankfurt) und ggf. später für Gemeinden geöffnet. Das Content-Management-System (CMS), das eigentlich lediglich für das Medien-Kommunikationskonzept entwickelt wurde, kann also künftig zum zentralen CMS der EKHN werden. Das ist technisch sinnvoll, da es aufwändiger ist, mehrere CMS-Plattformen zu erhalten als eine. Mehraufwand und -kosten für ein solches integriertes Konzept werden derzeit ermittelt.

3. Unterstützung für lokale und regionale Öffentlichkeitsarbeit

Durch das FacettNet wurde eine leicht zu handhabende technische Plattform für eine bessere Unterstützung der lokalen und regionalen Öffentlichkeitsarbeit geschaffen. Allerdings muss diese nun

nach und nach implementiert werden. In der Zwischenzeit werden Verantwortlichen für die lokale und regionale Öffentlichkeitsarbeit auch auf herkömmlichen Wegen mediale Inhalte, Vorlagen für Webseiten, Gemeindebriefe, Schaukästen und regionale Kommunikationsprojekte angeboten. Dies geschieht im Rahmen der Impulspost (siehe Punkt 4) oder zu aktuellen Themen wie Zinsabgeltungssteuer und Kirchenfinanzen sowie durch theologische Texte zu hohen kirchlichen Feiertagen. Das Angebot soll weiter entwickelt und ausgebaut werden. Dekanate und einige Propsteien erhalten auf Wunsch auf der Basis des FacettNets neue Websites. Aktuell sind vier dieser neuen Seiten online (Stand Februar 2014: Dekanat Wetterau, Dekanat Bergstraße, Dekanat Vogelsberg, Dekanat Kronberg). Weitere fünf folgen bald. In den Propsteien werden weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziell gefördert.

4. Impulspost

Als erstes Modul des Konzepts wurde im Advent 2012 die Impulspost (Thema: Weihnachten als Geburtstag Jesu) umgesetzt. Zu Karfreitag/Ostern 2013 (Schlüsselwort dafür: Wiedersehen) erfolgte die zweite und im Oktober 2013 (Thema: Toleranz Üben üben) die dritte Aussendung. Die vierte Impulspost wird unmittelbar vor der Synodaltagung im Mai 2014 (Thema: Zum Glück gibt's den Segen) ausgesendet.

4.1. Module

Zu den Impulsbriefen gehören jeweils Begleitmaterialien (Infolyer, Postkarten, Plakate verschiedener Größen, Fahnen und Fassadenbanner u.a.), die den Gemeinden und anderen Einrichtungen der EKHN kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auf begleitenden Websites (www.weihnachten-ist-geburtstag.de; www.lichtblick-ostern.de; www.toleranz-üben.de; www.glücksegen.de) können externe Interessierte weiterführende Informationen und Anregungen zum Thema finden. Interne Interessierte erhalten in einem geschützten Bereich Anregungen (Gottesdienst- und Unterrichtsentwürfe, Materialien für Gemeindebriefe und Websites etc.) für die eigene kirchliche Arbeit. Die Themen werden natürlich auch in den Sozialen Netzwerken und Plattformen, auf denen die EKHN aktiv ist, eingebracht.

4.2. Wirkung

Während die Impulsbriefe und die Social-Media-Aktivitäten die Mitglieder persönlich im privaten Umfeld erreichen, wirken die Begleitmaterialien in die Öffentlichkeit hinein. Zusammen ermöglichen sie, dass Interessierte an verschiedenen Stellen auf die Aktion aufmerksam werden. Damit kann ein thematischer Impuls der EKHN wirkungsvoll sehr viele Menschen erreichen. Die großen Fassadenbanner an Kirchengebäuden und Aktivitäten der Gemeinden werden zudem in den lokalen Medien aufgegriffen und von deren Nutzerinnen und Nutzern wahrgenommen. Nie zuvor verfügte die EKHN über ein Instrument mit einer derartig großen Reichweite. Entsprechend stark wurde die Aktion intern und extern diskutiert.

4.3. Auftrag und Zielgruppe

Die Impulspost richtet sich insbesondere an Kirchenmitglieder, die von den kirchlichen Angeboten bislang wenig oder gar erreicht werden. Es ist also eine Minimalkontaktaufnahme, die sicherstellen soll, dass zumindest zwei Mal im Jahr alle Mitglieder ab 14 Jahren ein Kontaktangebot ihrer Kirche erhalten. Darauf sind die Thematik und die Aufmachung der Impulspost und ihrer Begleitmaterialien abgestimmt. Sie sind in ihrer Aufmachung also knapp, pointiert und elementar. Immer suchen die Impulsbriefe für ihre geistlichen Themen einen Anknüpfungspunkt im säkularen Alltag, den auch Menschen nachvollziehen können, die nur eine geringe kirchliche Prägung haben. Auch sie sind unsere treuen Mitglieder, obwohl sie oft wenig oder keine Angebote ihrer Kirche wahrnehmen.

4.4. Vielfältige Kooperation

Das Konzept setzt nicht darauf, dass Gemeinden zusätzlichen Aufwand betreiben. Die Materialien sind geeignete Veranstaltungen, die ohnehin zum Programm gehören, damit thematisch zu gestalten. Die Impulspost soll also nicht mehr Arbeit verursachen, sondern eher die ohnehin vorhandene Arbeit unterstützen. Dennoch haben erfreulicherweise viele Gemeinden im Umgang mit den Materialien kreative Ideen entwickelt. Das Bibelmuseum lud jeweils zu einer wissenschaftlich fundierten Ausstellung zum Thema ein. Diese Kooperation mit der Impulspost hat die Besucherzahlen im Bibelhaus um ein Drittel erhöht. Auch das Religionspädagogische Institut nutzt die Chancen, die im Medienpaket Impulspost stecken. Zur dritten Aussendung (Thema Toleranz üben) hat es ein Schönberger Heft herausgebracht, in dem didaktische Anregungen zum Umgang mit den Begleitmaterialien angeboten wurden. Diesem Heft war ein Impulspost-Poster beigelegt. Viele Lehrerinnen und Lehrer haben davon Gebrauch gemacht und berichten von guten Erfahrungen. Auch zur nächsten Aktion, die im Mai 2014 (Thema Segen) startet, kommt wieder ein Schönberger Heft zum Thema heraus. Das Zentrum Verkündigung begleitet die Aktion mit einer Publikation, die das Thema Segen theologisch vertieft.

Auch das Dezernat 1 der Kirchenverwaltung unterstützt tatkräftig die Impulspost. Pfarrer Mathias Pape, Referent für Mitgliederorientierung, beantwortet mit einem Team von Seelsorgerinnen und Seelsorgern Mails, Briefe und Telefonate, die auf die Impulspost reagieren. Der im Februar 2014 überraschend verstorbene Pfarrer Uwe Koss, Leiter des Referats Fundraising und Mitgliederorientierung, sorgte mit großem Engagement und Fachwissen dafür, dass die Selektion der Mitgliederdaten in der ECKD nahezu fehlerfrei verläuft. Die dabei gewonnenen Erfahrungen und Programmierungen ermöglichen nun auch einzelnen Gemeinden, gezielt Fundraising-Maßnahmen durchzuführen. Einige Gemeinden haben dies bereits getan. Das Medienhaus unterstützt sie bei der praktischen Realisierung.

Die Impulspost-Aktionen werden jeweils technisch und organisatorisch vom Medienhaus der EKHN mit großem Engagement umgesetzt. Inhaltlich vorbereitet werden die Aktionen durch einen Arbeitskreis, dem Personen des Medienhauses, EKHN-Fachleute zum jeweiligen Thema (z.B. Segen: Zentrum Verkündigung, Toleranz: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung etc.), Personen aus einer Partnerpropstei (Toleranz: Rheinhessen, Glücksegen: Oberhessen etc.) und Personen des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit angehören. Die Impulspost im Herbst 2014 ist auf Anregung der Synode dem Themenkreis „Dank und nachhaltiger Lebensstil“ gewidmet. Daran arbeitet die Propstei Rhein-Main sowie Personen aus den Zentren Ökumene und Gesellschaftliche Verantwortung mit. Die Geschäftsführung liegt jeweils beim Koordinator für regionale Öffentlichkeitsarbeit Pfarrer Martin Reinel.

4.5. Interne Akzeptanz

Die Materialien haben innerhalb der EKHN eine große Akzeptanz gefunden. Für die Materialien der ersten Impulspost gingen 503 Bestellungen ein, davon 431 aus Gemeinden. Aufgrund von Sammelbestellungen für mehrere Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass nahezu die Hälfte aller EKHN-Gemeinden Materialien verwendet hat. Konkret: 431 Großbanner für Kirchtürme, 4.800 Plakate, 42.000 Flyer und 127.000 Postkarten. Auch die nachfolgenden Kampagnen waren ähnlich gut nachgefragt: Bei der Toleranz-Aktion wurden sogar mehr als 480 Großbanner und Fahnen montiert.

Das neue Konzept setzt auf Kompetenz- und Regionen-übergreifende Zusammenarbeit. Dafür ist eine gründliche Kommunikation in möglichst viele Bereiche der EKHN unerlässlich. Dieser Aufgabe sind die Referenten des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit sowie die Geschäftsführerin des Medienhauses Birgit Arndt intensiv nachgekommen. Auf nahezu alle Dekanatskonferenzen und manchen -synoden konnten sie das Projekt vorstellen. Die Resonanz in den Pfarrkonferenzen war überwiegend positiv. Besonders hervorgehoben wurden die konsequente Praxisnähe der Materialien und die Bündelung der Kräfte verschiedener Ebenen. Diese Einschätzung bestätigt auch eine repräsentative Umfrage unter 100 Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKHN, die Sozialforscher Dr. Franz Grubauer nach der zweiten Aussendung im Frühjahr 2013 durchführte. Ergebnis: 2/3 der Befragten fanden das Konzept

grundsätzlich für sinnvoll. Bei den damals bekannten zwei Exemplaren gingen die Meinungen über deren Ästhetik und Inhalte natürlich weiter auseinander. Dies war und ist nicht zu vermeiden, da eine Gestaltung niemals die Vorstellungen aller treffen kann. Es ist allerdings auch nicht wünschenswert, jede Kritik zu vermeiden, denn ohne ein gewisses Maß an Dissens und Differenz werden keine Gespräche über das jeweilige Thema angestoßen.

4.6. Externe Akzeptanz

Die Akzeptanz der Impulspost 3 (Thema Toleranz Üben) wurde vom Sozialforschungsinstitut EMNID überprüft. Der Sozialforscher der EKHN Dr. Franz Grubauer hat die Befragung begleitet und ausgewertet. Das Ergebnis der Evaluation ist online verfügbar:

http://www.kirchenrecht-ekhn.de/welcome/structuretype/synodalds_jahr/sort/DESC.

Ein farbiger Ausdruck kann bei Bedarf im Synodalbüro angefordert werden.

Hier werden die wesentlichen Kennzahlen genannt:

- Ein Drittel der Befragten hatte die aktuell verschickte Impulspost gelesen.
- Die durchschnittliche Lesedauer wurde mit 6,8 Minuten angegeben.
- Knapp die Hälfte der Befragten erinnerte sich an eine der drei Impulsbriefe. D.h.: Trotz ihrer Verschiedenheit wurde der Reihencharakter der Impulsbriefe von vielen erkannt.
- Die Begleitmaterialien wie Fassadenbanner, Plakate etc. erreichten ebenfalls etwa ein Drittel der Mitglieder. Ihre Reichweite über die Mitglieder hinaus und in die Öffentlichkeit hinein wurde nicht erfragt. Sie dürfte aber einen ähnlichen Wert erreichen. Dabei ist zu beachten, dass sich nur rund ein Drittel der Gemeinden an der Aktion beteiligten, viele Mitglieder also in der eigenen Gemeinde gar nicht die Chance hatten, diese Materialien zu sehen.
- Nur wenige Prozent der Mitglieder ließen sich durch den Impulsbrief einladen, zur Vertiefung des Themas auf die begleitende Website zu gehen. Zur Vertiefung des Themas spielt sie also nur eine untergeordnete Rolle. Aber:
- Mehr als 50.000 Personen haben die Aktions-Website zu Weihnachten, immerhin 12.000 die zur Toleranz besucht. Viele sind offenbar auf anderen Wegen auf sie aufmerksam geworden.
- Dem Impulsbrief geben die Befragten im klassischen Schulnotensystem die Note 2,4 (von 6 Noten). Oder anders formuliert: 63% gaben die Noten 1 und 2; 6% die Noten 5 und 6.
- Bei der inhaltlichen Beurteilung des Impulsbriefes ergibt sich überraschenderweise quer durch verschiedene Altersklassen, Bildungs- und Einkommensschichten ein ähnlich hohes Akzeptanzprofil. Es gelingt also, Menschen aus verschiedenen Zielgruppen und Milieus anzusprechen. Dies ist aus professioneller Kommunikationssicht bemerkenswert, weil es eigentlich kaum zu erreichen ist.
- Von den Leserinnen und Lesern finden es fast 90 Prozent gut, dass die EKHN mithilfe eines solchen Briefes den Kontakt zu den Mitgliedern sucht. Fast ebenso viele (83%) finden, dass der Brief auch gut zu ihrer Kirche passt.
- Fast jedes vierte Mitglied gibt an, dass die Impulspost der einzige Kontakt zu seiner Kirche ist.
- Zwölf von 100 Mitgliedern möchten künftig keinen Impulsbrief mehr erhalten. (Anmerkung: Abbestellen ist möglich, wurde bislang etwa von circa 100 Personen gewünscht. Die Option wurde bislang aber noch nicht offensiv kommuniziert.) Die Gründe sind vielfältig. Sie reichen von persönlicher Distanz zur Kirche („Kein Interesse“) über ästhetische oder inhaltlicher Kritik bis hin zu hoher Verbundenheit mit der Kirche („Bin in meiner Gemeinde schon gut genug versorgt“).
- Bei der Frage nach den bevorzugten Themen ergibt sich ein differenziertes Bild, das eine genauere Analyse lohnt. Insgesamt stehen an der Spitze Glaubensthemen mit Bezug zum

persönlichen Alltag. Weniger gefragt, insbesondere bei der mittleren Generation, sind die Institution Kirche und gesellschaftspolitische Themen.

- Von den Nicht-Lesern des Impulsbriefes geben fast zwei Drittel an, dass sie durch andere Medien genügend Informationen über Kirche und Glauben erhalten. Fast jeder fünfte gibt an, sich für Kirche und Glauben nicht zu interessieren.

4.7. Einschätzungen von externen Kommunikationsfachleuten zur Auswertung

Aus der Sicht externer Kommunikationsfachleute liegen folgende Deutungen der Auswertung nahe.

- Die Wahrnehmung durch über 30 Prozent der Adressaten ist ein sehr guter Wert. In anderen Bereichen gilt für Kommunikation per Infopost ein Wahrnehmungsanteil von 3 Prozent bereits als Erfolg. Die Impulspost erreicht mehr als das Zehnfache.
- Die Durchschnittslesedauer von 6,8 Minuten (nach Selbsteinschätzung der Befragten) ist sensationell lang. Viele haben sich damit also wirklich beschäftigt.
- Das Projekt Impulspost eröffnet ein zusätzliches Kontaktangebot für die Mitglieder. Dies tut es mit messbarer und guter Wirkung – also ein Erfolg. Aber es darf auch nicht überfordert werden. Wie alle anderen Maßnahmen auch, kann es die nachlassende Kirchenbindung nicht völlig und natürlich schon gar nicht alleine aufhalten. Dabei sind die Chancenpotenziale der Impulspost weit größer, als vom Budget her umgesetzt werden können. Gängige professionelle Kommunikationsstandards sind so nicht zu erreichen.
- Die Impulspost ist inhaltlich einfacher und provozierender, als es vielen Hochverbundenen lieb ist. Damit gefällt sie aber vielen, die von sonstigen kirchlichen Angeboten kaum oder gar nicht erreicht werden.

4.8. Aspekte der neuen EKD-Mitgliedschaftsstudie mit Bezug zur Impulspost

Bislang gibt es im Wesentlichen zwei klassische Bindungsmodelle für Mitglieder:

1. Lebensbegleitung und Gestaltung von biografischen Übergängen durch Kasualien.
2. Identifikationsfigur Pfarrer/Pfarrerinnen sowie weitere Personen in der Gemeinde vor Ort. Viele kennen sie, aber weit weniger wollen wirklich Kontakt ihnen.

Beide Bindungsmodelle sind gültig und wirksam. Sie werden von vielen aber als zu wenig empfunden, um die Mitgliedschaft dauerhaft zu sichern. Was also tun für sie? Die Studie empfiehlt, die bestehenden Bindungsmodelle gut zu gestalten und weitere Bindungsmodelle zu entwickeln. Genau das tut die EKHN u.a. durch die Impulspost: Mehr Anknüpfungspunkte schaffen.

Glaube und Religion sind für die meisten Menschen sehr intime Themen, die sie nur im innersten Familienkreis ansprechen möchten. Aber dort kommt die Kirche mit vielen Angeboten nicht hin. Die Impulspost schon, sie erreicht die Wohnstuben und damit genau den Ort, wo solche Gespräche geführt werden.

4.9. Empfehlungen für die Zukunft

Die bisher gemachten Erfahrungen wurden auch intern ausgewertet. Daraus ergeben sich für die Zukunft folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Impulspost:

Was sich bewährt hat:

1. Zwei Mal im Jahr für alle gleich

Bleiben sollte es bei zwei Aussendungen pro Jahr für alle Mitgliederhaushalte. (Alternativen: nur eine und dafür größere Aktion, Zielgruppendifferenzierung). Denn: Weniger würde die Themenvielfalt und die Intensität der Wahrnehmung allzu sehr reduzieren. Mitglieder könnten kaum noch das Konzept, die Themen und die Reihe wiedererkennen. Letztlich gilt: Je öfter Mitglieder etwas von ihrer Kirche hören, desto besser ist das. Würden die Medien für Zielgruppen ausdifferenziert, ginge die generationen- und milieuübergreifende Dialogfähigkeit des Themas und der Aktion verloren. Die EMNID-Befragung hat gezeigt, dass eine Ansprache vieler bis aller Mitglieder mit einem Impulsbrief möglich ist. Diese Chance sollte man nutzen. Daten über differenzierte Zielgruppen sind nicht in der nötigen Präzision verfügbar, Sinus-Zielgruppen-Denken für kirchliches Handeln zudem fragwürdig. Gemeinden können entscheiden, ob und ggf. wie sie beide Aktionen oder eben nur eine pro Jahr mitmachen.

Anmerkung 1: Wünschenswert ist, dass die EKHN in der Lage ist, in besonderen Fällen auch kurzfristig zu einem aktuellen Thema eine Impulspost-Aktion durchzuführen und damit breitenwirksam Stellung zu beziehen. Dazu müssten die Finanzierung und die Kommunikation geklärt werden. Eine Einbindung von Gemeinden mit Materialien wäre jedoch nur sehr eingeschränkt möglich, da die Bestell- und Logistikprozesse eine lange Vorlaufzeit benötigen.

Anmerkung 2: Für das Frühjahr 2015 muss bedacht werden, dass in dieser Zeit die EKHN-Mitglieder Informationen über die Kirchenvorstandswahlen erhalten.

2. In gedruckter Form per Post an alle

Bleiben sollte es auch dabei, dass der Impulsbrief an alle in gedruckter Form versendet wird. (Alternative: Verschiedene Medienformen für verschiedene Zielgruppen). Denn: Ein Brief mit persönlicher Adresse und Anrede hat für viele eine hohe Wertigkeit. Kein Einzelmedium erreicht alle. Der gedruckte Brief ist das einzige Medium, das zumindest technisch alle Mitglieder erreichen kann. Ein Brief hat die besten Chancen, auf dem Küchentisch zu landen und liegen zu bleiben, bis er irgendwann doch zur Hand genommen wird. Die Zielgruppe „Alle“ wurde mit dem Brief weitgehend erreicht. Zwar haben die unter 40jährigen den Brief weniger intensiv wahrgenommen, aber kein anderes Medium ließe sich an diese Mitglieder der EKHN in auch nur annähernder Präzision richten.

Die Aktion bietet bereits verschiedenen Zielgruppen verschiedene Medien an, indem sie für Gemeinden Begleitmaterialien und im Internet diverse Angebote von Website bis Twitter macht. Sie ist also crossmedial konzipiert.

3. Mischung aus bewährten Formaten und neuen Ideen beibehalten

Bewährt hat sich, einen gewissen Grundstock an immer gleichen Materialformaten (Banner, Plakate, Fahnen, Elemente für Website und Gemeindebriefe) etc.) anzubieten und zusätzlich immer einzelne neue kreative Ideen umzusetzen.

Das Angebot kostenloser Begleitmaterialien stößt natürlich schnell an Budgetgrenzen. Diese werden künftig bei steigender Nachfrage und sinkendem Budget immer enger gezogen werden müssen. Dennoch wird zurzeit nicht empfohlen, zusätzlich zu den kostenlosen Begleitmaterialien noch hochwertigere Materialien anzubieten, die gekauft werden können. Darin liegt zwar eine Chance für Gemeinden, die besonderes vorhaben und dies auch finanzieren können. Aber zum Charakter der Aktion gehört derzeit konstitutiv der ausgeprägte Service-Charakter der

kostenlosen Angebote. Denkbar wäre aber künftig ein Solidarwerkzeug im Stile von „Kauf eins, bezahle zwei“, damit auch finanzschwache Gemeinden zusätzliche Materialien nutzen können.

Was besser werden kann:

1. Themen und Materialien nachhaltig konzipieren

Bislang wurden die Begleitmaterialien lediglich zum kurzfristigen Gebrauch im Verbund mit dem Impulsbriefversand konzipiert – Kampagnenmaterial. Einzelne Gemeinden haben dennoch die Materialien aufbewahrt und verwenden sie erneut. Der Stabsbereich ÖA und das Medienhaus erhalten immer wieder Anfragen, die sich auf Themen längst vergangener Impulspost-Aktionen beziehen. Beide geben vorhandene Restbestände der Materialien gerne aus. Das ist naheliegend, denn mit der Impulspost werden Themen aufgegriffen, die zum Kernbestand evangelischer Verkündigung gehören. Es sind eigentlich dauerhafte Themen. Die Materialien können also bewusst auch für einen längeren, späteren und wiederkehrenden Einsatz zu konzipiert werden. Denkbar ist zudem, gebrauchte Materialien, die noch verwendbar sind, dezentral (Dekanate) oder zentral (Medienhaus) zu lagern und auf Anfrage erneut auszugeben.

2. Jeweilige Medien müssen für sich stehen können

Jedes Medium hat seine eigenen Nutzerinnen und Nutzer. Die Befragung zeigt, dass nur relativ wenige sich durch den Brief einladen lassen, die Website zu besuchen. Die Besucherinnen und Besucher der Website sind also überwiegend durch andere, elektronische Medien angesprochen worden. Umgekehrt gilt: Viele, die die elektronischen Medien zur Aktion wahrgenommen haben, kannten den Brief nicht. Die einzelnen Medienangebote müssen also so gut wie möglich den Inhalt aus sich selbst heraus formulieren. Eine große Breitenwirkung ergibt sich durch die Medienvielfalt. Diese Erkenntnis wurde für die Impulspost Glücksegen bereits umgesetzt.

3. Websites zum dauerhaften Themenportal machen

Auch die begleitenden Websites sollen künftig so aufgebaut werden, dass sie als dauerhaftes und aktualisiertes Portal zu den jeweiligen Themen dienen und sowohl über Suchmaschinen, also auch über die EKHN-Website gefunden werden können (also statt kurzfristiger Aktionswebsites langfristige Positionswbsites). Das Online-Angebot sollte ausgebaut werden, da die Online-Fähigkeiten in der Bevölkerung rasant steigen. Insbesondere kreative und dialogische Mitmach-Angebote werden bevorzugt und sollten entwickelt werden.

4. Themenfindung transparent und basisbezogen gestalten

An der Themenfindung und -ausgestaltung sollten sich viele beteiligen können. Vorschläge und Kommentare könnten via Internet gemacht werden. Alternativ könnten jeweils Gruppen aus verschiedenen Bereichen der EKHN zur Themenfindung eingeladen werden. Die Entscheidung für die jeweiligen Themen sollte jedoch bei der Kirchenleitung verbleiben. Bewährt hat sich, dass ein Teil der jeweiligen Vorbereitungsgruppe aus Impulspost-erfahrenen Personen im Bereich Medien- und Öffentlichkeitsarbeit stammt und ein anderer Teil aus wechselnden Propsteien. Die Mischung aus Kontinuität und neuen Ideen sowie unterschiedlichen Perspektiven bereichert und erdet die Aktionen.

Bislang gibt es keine Systematik bei der Themenfindung.

1. Advent 2012 war vorgegeben durch Start des Medien-Kommunikationskonzepts

2. Ostern 2013 war naheliegend wegen Zeittakt und Debatte um Feiertage
3. Toleranz 2013 kam auf Vorschlag aus dem Dekanat Nassau und mit Blick auf das Themenjahr der Reformationsdekade zustande
4. Glück und Segen 2014 wird auf Anregung aus der Kirchenleitung realisiert
5. Dank und Nachhaltiges Wirtschaften 2014 geht auf die Anregung der Synode zurück.

Mit Blick auf die EMNID-Untersuchung erscheinen grundsätzlich Themen geeignet, die folgende drei Aspekte beinhalten:

1. Bezug zum persönlichen Lebensvollzug vieler
2. Geistliche Dimension
3. Gesellschaftlicher Bezug

Es geht schlicht darum, Glaube, Liebe, Hoffnung zu konkretisieren. Die Zahl der Themen, die diese Kriterien erfüllen, ist begrenzt. Diese Themen sind für kirchliches Handeln entweder von dauerhafter Bedeutung oder bei Bezug zum Kirchenjahr zumindest von wiederkehrender Bedeutung.

5. Medienberichterstattung stärken

Die Berichterstattung in den säkularen Medien kann verstärkt werden. Dazu sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Auftakt der Aktion zentral und regional durch kreative Veranstaltungen und Aktionen stärker journalistisch gestalten.
- Formate für Gemeinden entwickeln, die in der Lokalpresse aufgegriffen werden.
- Passend zu den Themen Berichtenswertes anbieten: Interessante Personen, Geschichten, Schicksale, kirchliche Aktivitäten etc..
- Prominente als Schirmherren und -herrinnen gewinnen.
- Ggf. starken Medienpartner suchen.

Bislang fehlen die Ressourcen, um hier mehr Wirkung zu entfalten.

6. Interne Kommunikation beharrlich weiterentwickeln

Zwar ist die Aktion Impulspost in weiten Teilen der EKHN inzwischen bekannt. Auf jede Aktion wird insgesamt viermal hingewiesen. Dennoch gibt es immer noch Verantwortliche, etwa in Kirchenvorständen und Dekanatssynoden, die davon noch nichts gehört haben. Auch sind noch nicht alle mit dem integrativen Konzept vertraut, das verschiedene Medien und verschiedene Kirchenebenen aufeinander bezieht. Deshalb ist weiterhin intensive interne Kommunikation für das Konzept nötig.

4.10. Fazit

Die Resonanz auf die Impulspost ist insgesamt positiv, sowohl aus den Gemeinden als auch seitens der Mitglieder. Das Konzept hat sich in der Praxis bewährt. Eine grundsätzliche Korrektur des Konzepts ist nicht nötig. Es kann und muss mit vorhandenen und neuen Ideen weiterentwickelt werden. Die Aktion ist ohnehin als ein an den Erfahrungen lernendes Projekt ausgelegt. Die Verantwortlichen stehen im steten Austausch mit vielen und lassen deren Anregungen bei der Weiterentwicklung einfließen. Bei den Mitgliedern wurde inzwischen eine Erwartung geweckt, die mit guten Gründen weiterhin erfüllt werden sollte.

5. Social Media

Zunächst wurden mögliche Ziele und Datenschutzaspekte für Social-Media-Aktivitäten analysiert. Seit September 2013 kommuniziert die EKHN regelmäßig auf einer eigenen Facebook-Seite. Die Zielgruppen sind einerseits Personen aus der „interessierten Öffentlichkeit“, die eine hohe Social-Media Affinität aufweisen (überwiegend junge Leute bis mittlere Generation), und andererseits mit der EKHN hoch verbundene Personen.

Außerdem werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EKHN in Gemeinden, Institutionen und Einrichtungen dazu ermutigt und befähigt, Social Media für den Dialog mit ihren Zielgruppen wie Konfirmanden, Eltern, Jugendlichen und ähnlichen Zielgruppen zu nutzen. Mehrmals im Jahr bietet das Medienhaus Einführungstagungen und Schulungen durch. Mit einem umfangreichen Materialangebot werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihrem Weg zu einem Social Media Engagement unterstützt. Dazu gehören:

- Social Media Guidelines – Handlungsempfehlungen an die Mitarbeiter zur Nutzung der Sozialen Medien.
- Netiquette – virtuelle Hausordnung für Nutzer von Social Media Profilen der EKHN, in denen Hinweise zu gewünschten bzw. nicht gewünschten Inhalten, zur Tonalität und sonstigen Rahmenregelungen gegeben werden.
- Starter Paket – Leitfaden für den Einstieg in ein Social Media Engagement (strategische Vorüberlegungen, Hinweise zur Einrichtung von Facebook-Profilen, Datenschutzrichtlinien der EKHN, Hinweis auf Ansprechpartner und Weiterbildungsangebote innerhalb der EKHN)
- Eine knappe Zusammenfassung des Starter Pakets als übersichtliches „Handout“ für Gemeinden und andere EKHN-Institutionen.

Für die Social-Media-Aktivitäten der EKHN und für die Beratung von Beschäftigten der EKHN bei deren eigenen Engagement wurde im Medienhaus eine neue Stelle eingerichtet, die im Rahmen des Konzepts finanziert wird.

Darmstadt im Februar 2014

Gez. OKR Pfarrer Stephan Krebs

Leiter Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Repräsentative Studie zur Impulspost „Toleranz Üben“ der EKHN

Referent:
Oliver Krieg

TNS Emnid

TNS



Studiensteckbrief

Durchführung	TNS Emnid
Wissenschaftliche Begleitung, Auswertung	Dr. Franz Grubauer
Methode	Telefonbefragung (CATI ad hoc)
Grundgesamtheit	Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ab dem 14. Lebensjahr
Zielgruppe	Personen, die den Themenbrief angenommen haben Zum Einsatz kamen dieselben Adressdatensätze, die auch für den Themenbriefversand verwendet wurden
Stichprobe	n = 1.100
Erhebungszeitraum	27. September bis 05. Oktober 2013

1

Auf einen Blick



Anrede,

in unserer vielfältigen Gesellschaft ist Toleranz lebensnotwendig. Sie hilft neugierig zu sein auf das andere, nicht nur zu ertragen, was fremd und eigenartig erscheint, sondern lebendig zu bleiben und sich immer wieder auf Neues einzulassen – darauf wollen wir Lust machen.

Doch Toleranz geschieht nicht selbstverständlich. Toleranz muss geübt werden. Mit der Toleranz wird man nie fertig. Stets fordert sie uns heraus, denken Sie nur an den Straßenverkehr, Situationen im Urlaub oder am Arbeitsplatz und liebe Verwandte. Passenderweise hat daher die deutsche Sprache der Toleranz das Tätigkeitswort „üben“ an die Seite gestellt. Mit diesem Brief wollen wir Sie daher einladen, Toleranz üben zu üben.

Auch christlichen Menschen ist die Toleranz nicht in die Wiege gelegt. Die christliche Lehre versucht, wie andere Religionen auch, allgemeingültige Wahrheiten über Gott und das Leben auszudrücken. Dass unsere Sicht der Dinge nicht unbedingt die Wahrnehmung anderer ist, müssen auch wir dabei immer wieder neu lernen.

Entdecken Sie in diesem Brief überraschende und neue Facetten der Toleranz. Gehen Sie mit uns der Frage nach, ob und welche Grenzen Toleranz haben muss. Finden Sie heraus, warum das Thema Toleranz gerade jetzt wieder wichtig ist.



Wir laden Sie herzlich ein, zum Toleranz üben üben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Volker Jung, Kirchenpräsident

Volker Jung im Gespräch mit
Jugendgruppe XY über Toleranz

 Wie weit würden Sie gehen? 

 »Wahrhaftig«, begann Petrus, »jetzt wird mir erst richtig klar, dass Gott keine Unterschiede zwischen den Menschen macht!«  Apostelgeschichte 10:34

Der Themenbrief

Toleranz üben üben.

Behandle andere so, wie du von ihnen
behandelt werden willst.



Die „goldene Regel“ – Europäer im 17. Jahrhundert prägten den Begriff für das in der Bibel überlieferte Regelbeispiel, das Tora-Gebot der Nächstenliebe (3. Mose 19,18), als allgemein gültiges und einsehbares Verhalten: „Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.“ (siehe auch Mt. 7,12) Dieser Grundsatz der praktischen Ethik findet sich in den meisten Religionen verankert. Der Begriff bezeichnet seither einen angenommenen ethischen Minimalkonsens unterschiedlicher Kulturen und Weltanschauungen.

Die Kurzform: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. (Mk. 12, 31) Oder: Liebe deinen Nächsten, denn er ist wie du.

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet.

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

www.toleranz-ueben.de

Liebe deinen Mitmenschen, denn er ist

nicht
wie du.

Markus 12,31

TOLERANZ ÜBEN ÜBEN

Andere
Religionen
kennenlernen.

Toleranz ist wie ein Muskel, der in
Bewegung gehalten werden will,
sonst wird er steif und unbeweglich.



Übungsräume.

Raum für Unterschiede. Toleranz darf nicht theoretisch bleiben. Je praktischer desto besser. Hier gibt es Trainingsprogramme für Anfänger. Denn Toleranz braucht Anfänger. Motivierte, die sich in kleinen Schritten üben. Denn viele kleine Anfänge haben das Zeug zu einer großen Bewegung.
Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor.

Aktiv zum Thema



Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum.

Die App zur Aktion

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores.



Menschen, Situationen, Begegnungen und Themen fordern uns täglich ganz praktisch zum Toleranz üben heraus. Fremdes kann irritieren. Ungeohntes fordert Verständnis, Zuhören benötigt Geduld. Gegen Vorurteile, Mißverständnisse und Ignoranz hilft Kennenlernen! Und das bedeutet für jeden etwas anderes. Wen oder was möchten Sie erstmalig oder besser kennenlernen um Toleranz zu üben? Hier finden Sie den Aktionsaufkleber: Im weißen Freifeld können Sie Ihren Begriff eintragen und persönlich aktiv werden – als Aufkleber an zentraler Stelle oder Erinnerungskarte im Portemonnaie.

„Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein: Sie muss zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.“ Johann Wolfgang von Goethe

{ to|le|rie|ren <lat.> dulden, gewähren lassen }

Andere
Marathon
kennenlernen.

Andere
Spielzeuge
kennenlernen.



Auf einen Blick

Von den 1100 Befragten haben

- **54% den Brief erhalten,**
- 36% ihn nach ihren Angaben nicht erhalten,
- 10 % keine Angaben dazu gemacht.

Die 54% teilen sich auf in:

- 23,3%, die den Brief erhalten, aber **nicht gelesen** und
- 30,7%, die die Impulspost **gelesen** haben.

47,5% aller Befragten können sich mindestens an **einen der drei Themenbriefe** erinnern.



Sie geben nach Schulnoten dem Konzept der Impulspost die **Note 2,4**.

63% gaben die Noten 1 und 2;
6% die Noten 5 und 6.

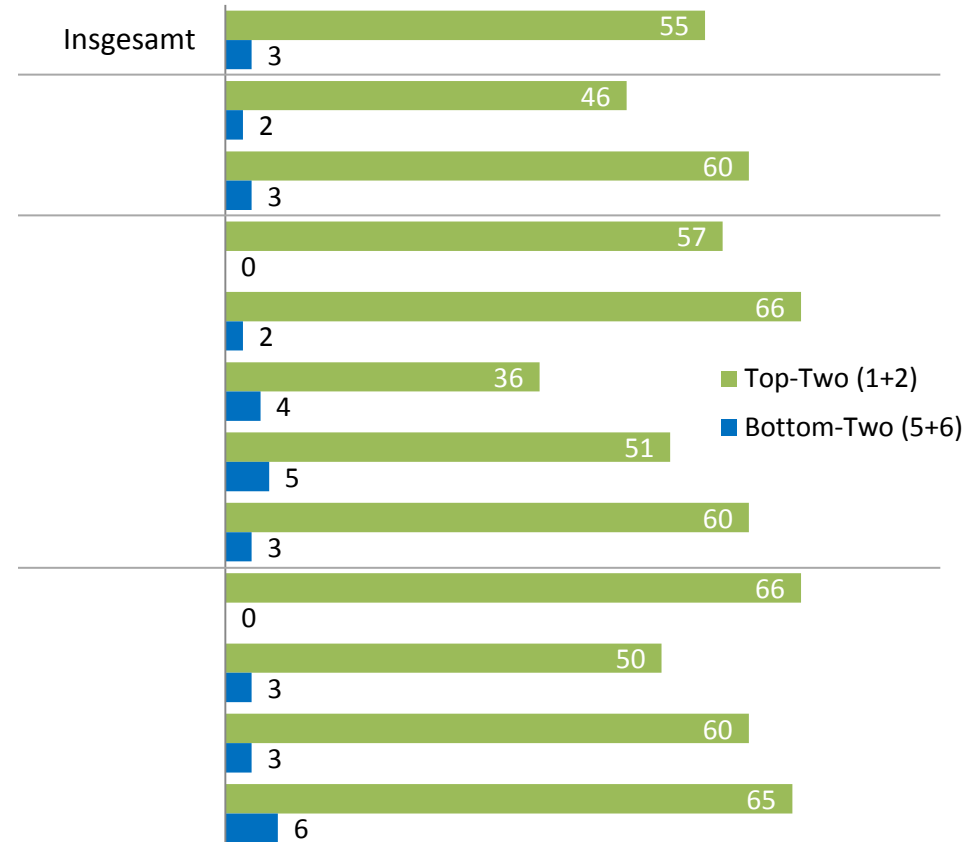
2

Leserinnen und Leser
der Impulspost zum
Thema Toleranz

Die Gruppe der Leserinnen und Leser

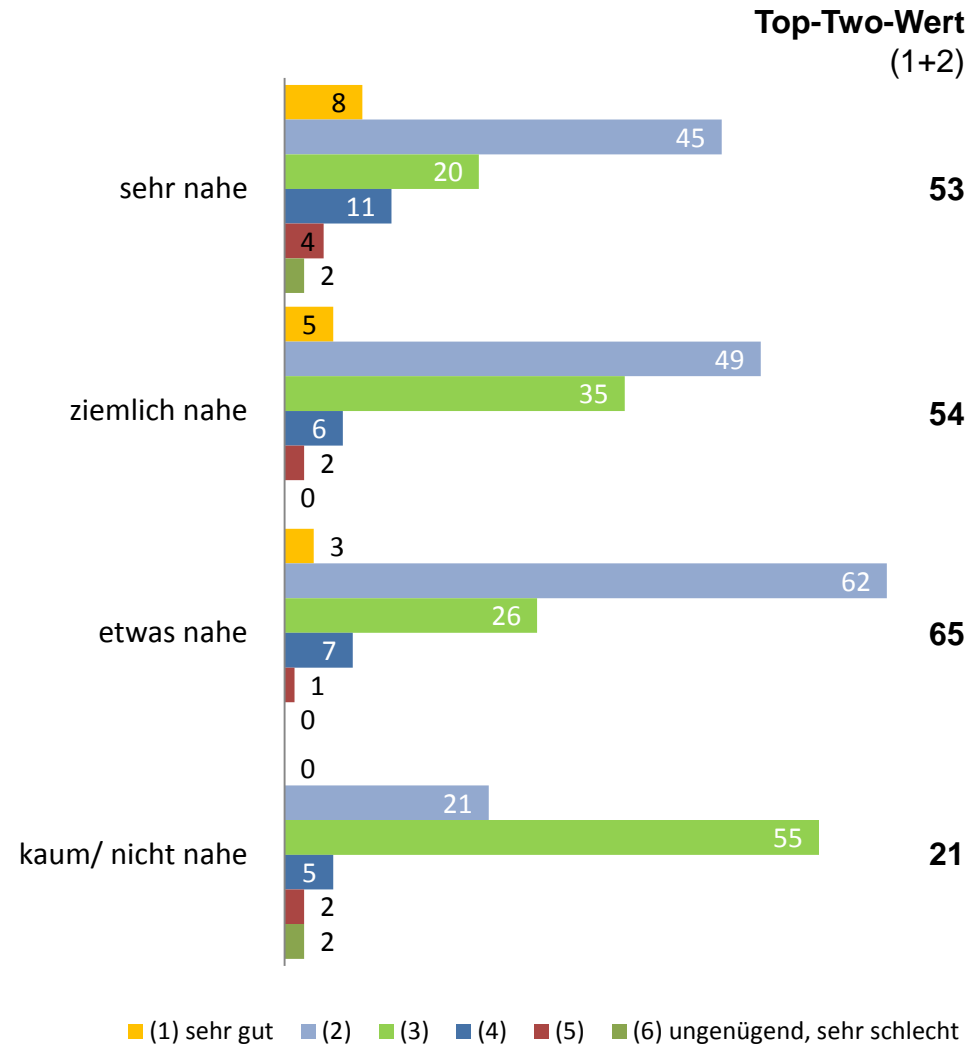
Frage: Welche Schulnoten geben Sie dem Themenbrief? Wie hat er Ihnen gefallen?

- Die 325 Leserinnen und Leser geben dem Themenbrief mit über 50% die Noten 1 und 2 . Nur 3% geben die Noten 5 und 6
- **Frauen** finden den Themenbrief deutlich besser als Männer.
- Unter den Altersgruppen nehmen die **40-49-Jährigen** den Spitzenwert ein, gefolgt von den über **70-Jährigen**.
- Aber auch die jüngere **Gruppe bis 39 Jahre**, die deutlich geringere Verbundenheitswerte mit der Kirche aufweist, nimmt die Impulspost positiv an (57% in der Altersgruppe)
- **Ledige** und **verwitwete** Mitglieder bewerten die Impulspost deutlich positiver als verheiratete.
- Alle anderen personenbezogenen Merkmale wie Bildungsabschlüsse und Berufstätigkeit zeigen keine signifikanten Unterschiede.



Die Gruppe der Leserinnen und Leser Schulnoten zum Themenbrief verknüpft mit der Verbundenheit der Kirchenmitglieder

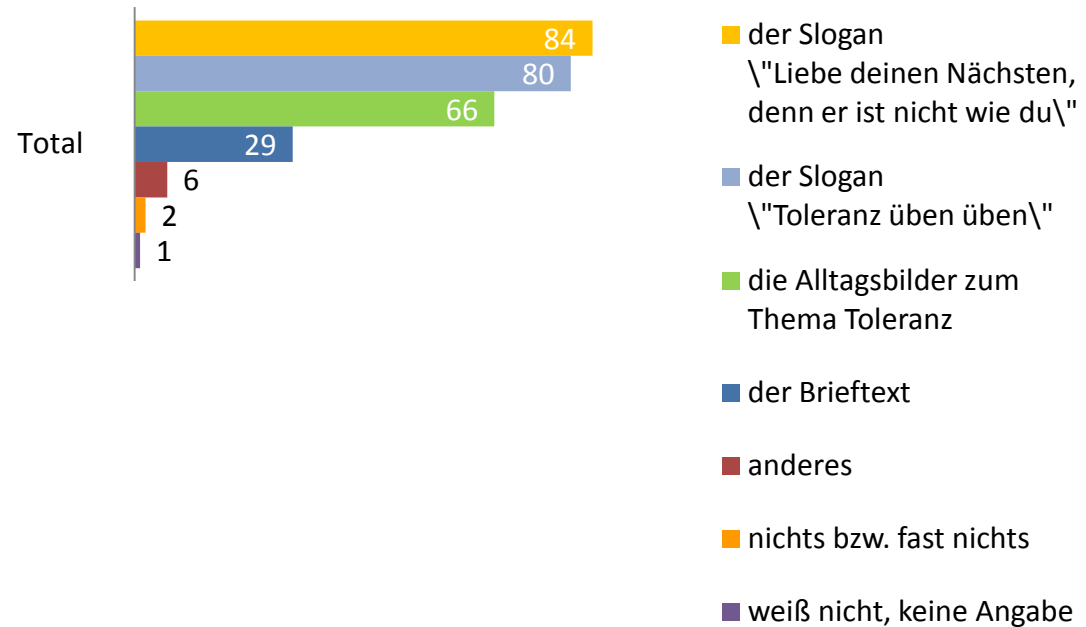
- Nach **Schulnoten** liegt die Beurteilung trotz unterschiedlicher Nähe zur Kirche deutlich **über der Durchschnittsnote 3**.
- Die **sehr Verbundenen** sind in ihrem Urteil erwartungsgemäß am meisten differenziert. Aber selbst die **kaum Verbundenen** geben zu 21% die Note 2 und zu 55 % die Note 3.
- Übrigens: Die **durchschnittliche Lesedauer** lag bei über einem Drittel der Befragten (35%) bei **7 Minuten** und wurde im Durchschnitt gut bewertet. Sie steigt erwartungsgemäß mit dem **Alter** der Befragten an von 4,9 auf 8,3 Minuten.
- Bei den **kirchenfernen Lesern** beträgt die durchschnittliche Lesedauer mit **4 Minuten** die Hälfte der Zeit, die die sehr kirchennahen Leser mit dem Lesen der Impulspost verbracht haben.



Die Gruppe der Leserinnen und Leser

Frage: Was ist Ihnen von der Impulspost in Erinnerung geblieben?

- Am **meisten erinnert** werden die Slogans: „Liebe deinen Nächsten, denn er ist (nicht) wie Du“ und „Toleranz Üben üben“.
- Die Erinnerungswerte liegen um die 80% und bei den **älteren Altersgruppen auch deutlich darüber**.
- Die Erinnerung der **Bilder** liegt im Schnitt bei 60%. Deutlich geringer ist die Erinnerung an den **Brieftext**.
- **Frauen** erinnern sich mehr an diesen (32% zu 25% Männer) und die Erinnerung steigt mit dem **Alter** bis auf 51% in der Gruppe der über 70-Jährigen.



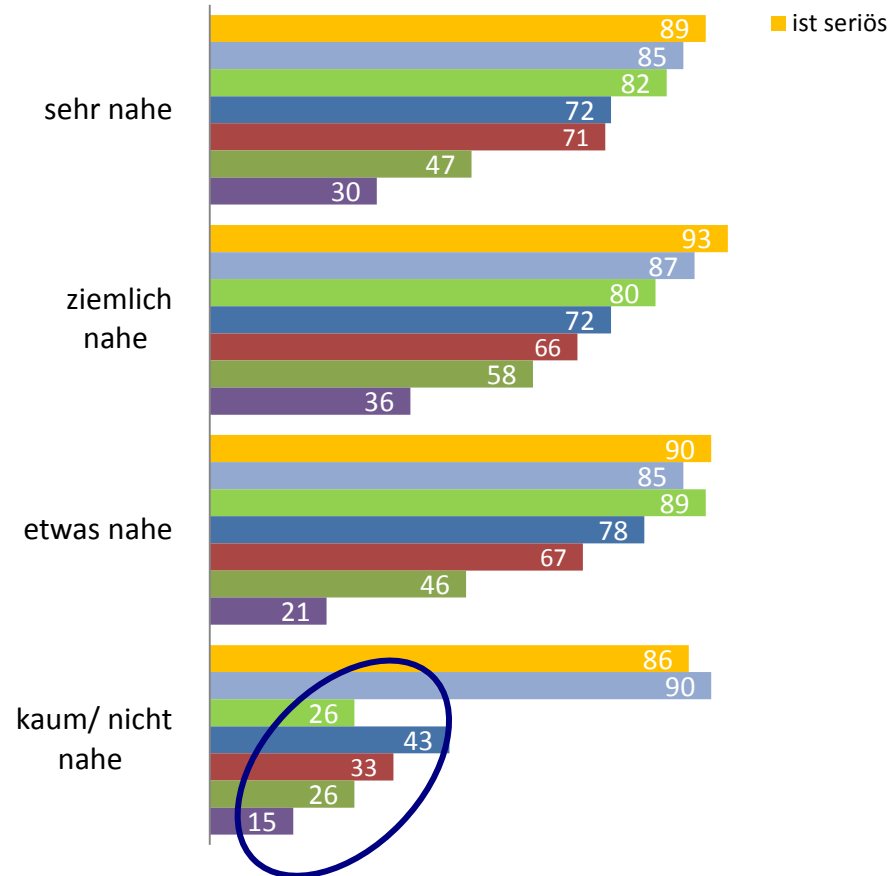
Die Gruppe der Leserinnen und Leser

Frage: Welche Eigenschaften treffen auf die Impulspost zu?

Eigenschaften der Impulspost nach Verbundenheit zur Kirche

- **Spitzenwerte über 80%** durch alle Teilgruppen erhalten die Eigenschaften „ist seriös“ und „ist leicht verständlich, die geringsten Werte erhalten die Eigenschaften „enthält für mich Neues“ und „ist unterhaltsam“.
- Auch bei allen Korrelationen zur **Altersgruppe**, zum **Bildungsabschluss** und zum **Einkommen** zeigen sich keine massiv signifikanten Zusammenhänge, die eindeutige Aussagen über die Teilgruppen zuließen. Dies trifft auch zu für den **Index der Verbundenheit** und des **Familienstandes**.
- Dieses Ergebnis, steht **modellhaft für die Auswertungsergebnisse** der gesamten Studie.

Fazit: Offenbar werden sehr unterschiedliche Zielgruppen angesprochen!



3

Nichtleserinnen und -leser

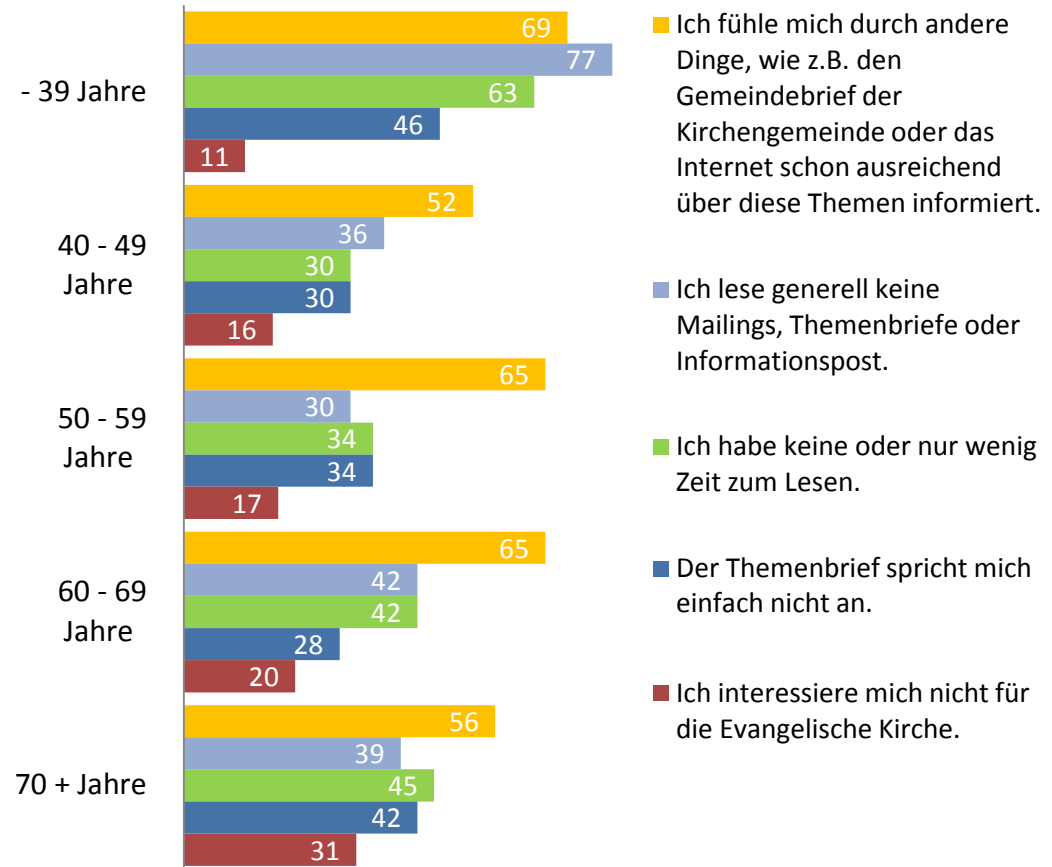
Die Gruppe der bewussten Nichtleserinnen und -leser

Frage: Welche Gründe sprechen für das Nichtlesen der Impulspost?

Top-Two-Werte (Stimme voll und ganz bzw. weitgehend zu) nach Alter

Diese Personengruppe umfasst gut 23% oder 257 Personen, die den aktuellen Themenbrief erhalten, aber nicht gelesen haben.

- 62% aus dieser Gruppe fühlen sich durch **andere Dinge, wie den Gemeindebrief ausreichend informiert**.
- Stärker als alle anderen Vergleichsgruppen sehen das **Frauen und Ledige** so.
- Immerhin aber 18% der Nichtleser sagen, dass sie sich **nicht für die Evangelische Kirche interessieren**. Erstaunlich ist dabei, dass die über 70-Jährigen den höchsten Wert mit 31% ausweisen.



4

Impulspostkonzept und
Vergleich bisheriger
Impulspost-Aktionen

Die Gruppe, die sich mindestens an einen Themenbrief erinnern kann

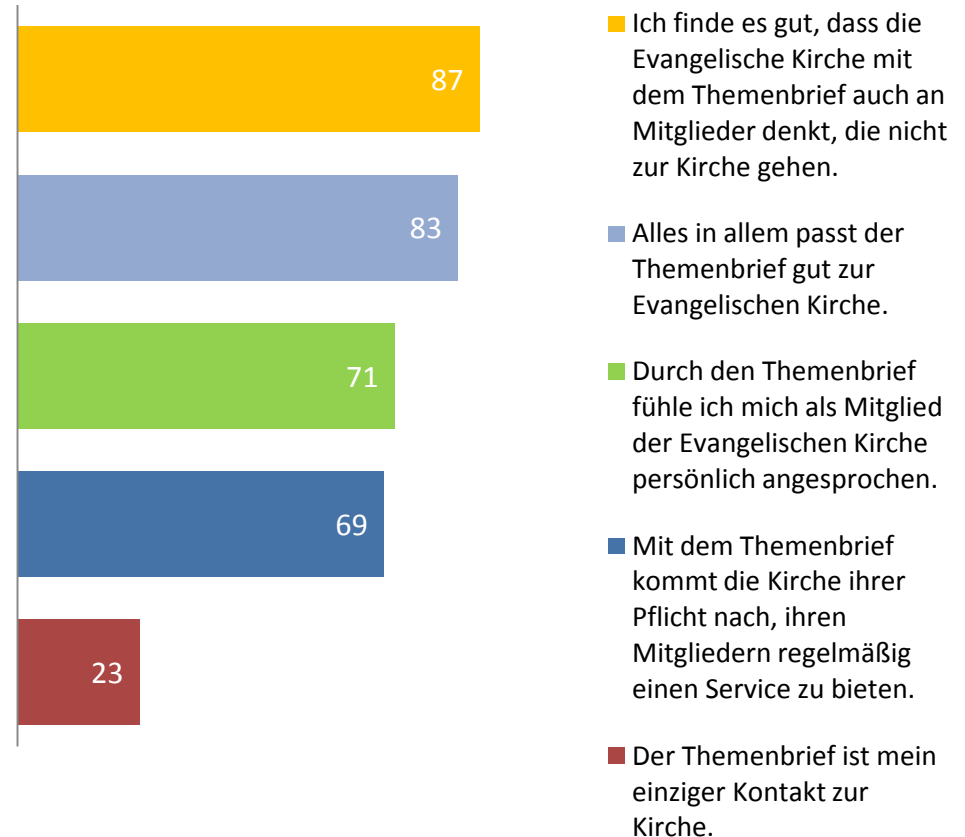
Frage: Welchen Aussagen zum Themenbrief stimmen Sie zu?

Rund 47% der befragten Mitglieder erinnern sich an **einen der drei Themenbriefe**.

An die **Weihnachts-Impulspost** erinnern sich davon 24%, an den **Impulsbrief zu Ostern** 14%.

Die grundsätzlichen **Bewertungen des Konzeptes** liegen in allen Altersgruppen zwischen 60 und 80%. Ausnahme: die **50-59-Jährigen**, die ca. 55% erreichen.

Laut einer zuvor EKHN-intern durchgeführten Repräsentativstudie befürworten **Zweidrittel der Pfarrerrinnen und Pfarrern** das Konzept der Impulspost.



Der Blick in die Dekanate der Landeskirche:

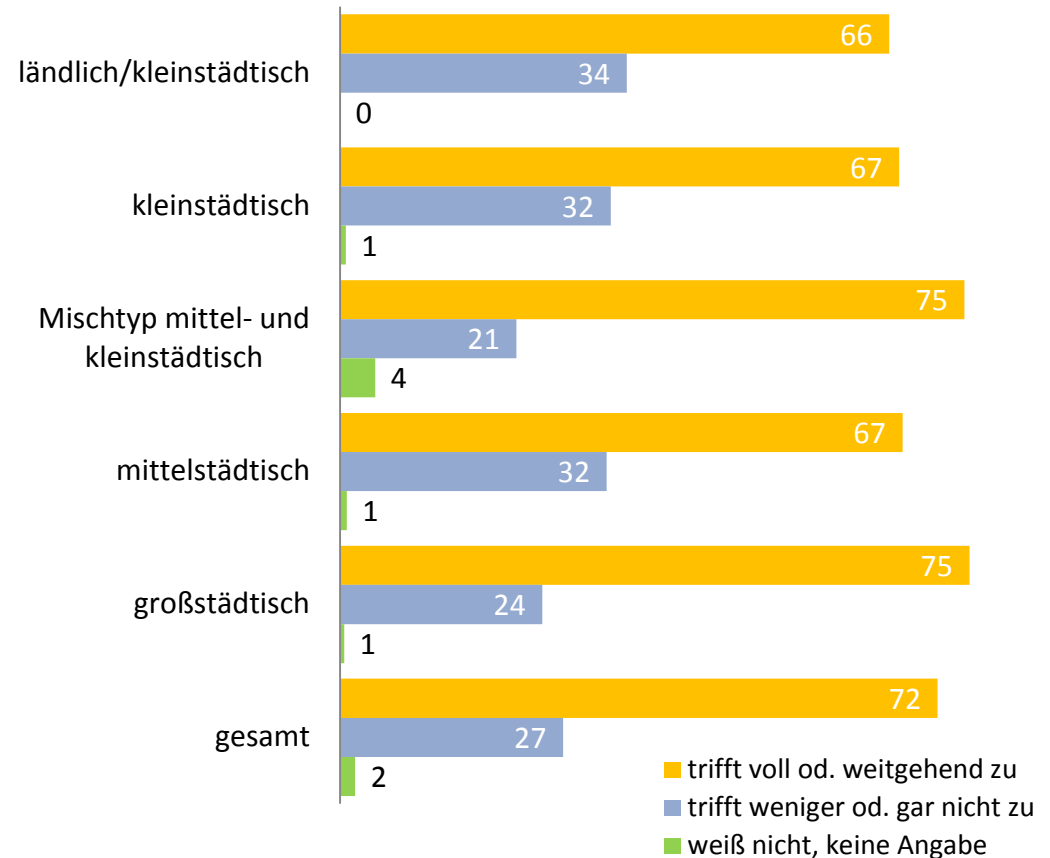
Statement: Durch den Themenbrief fühle ich mich als Mitglied der Evangelischen Kirche persönlich angesprochen.
(Gruppe, die sich an mehrere Themenbriefe erinnern)

Die Grafik zeigt eine Zuordnung der bis 2013 geltenden 47 Dekanate der EKHN in aktuelle Raumtypen des Kirchengebietes.

„Fühlen Sie sich als Mitglied der Ev. Kirche durch den Themenbrief angesprochen?“ – Eine Schlüsselfrage, die in **allen Regionen deutlich über 60%** erreicht.

Die Grafik bestätigt ein weiteres Mal das sich durchzeichnende Ergebnis, dass die **Differenzierungen nicht weit auseinander** liegen.

Interessant ist jedoch, dass in **großstädtische** Dekanaten und in den **Mischtypen**– man könnte sagen, in den Ballungsräumen – die Bewertung am höchsten (über 70%) ausfällt.



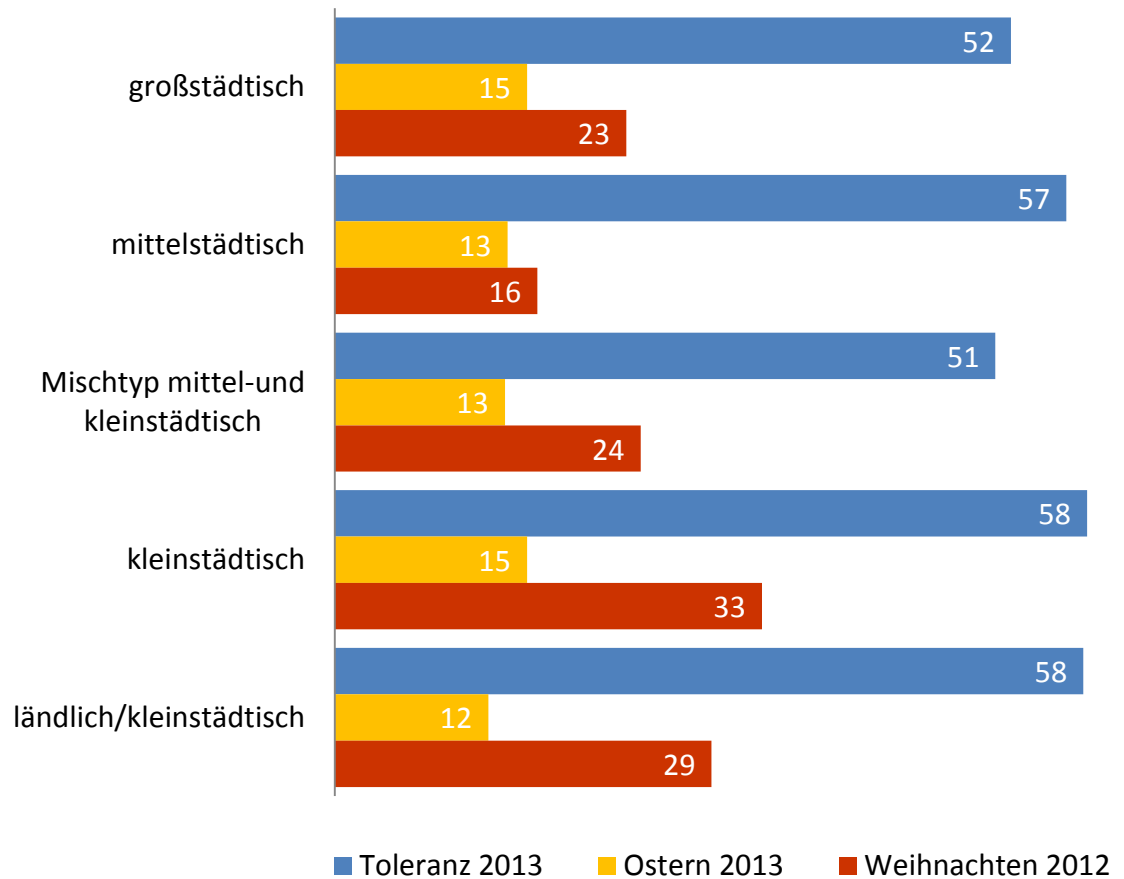
Der Blick in die Dekanate der Landeskirche

Anteil der Personen, die die Impulspost zur Toleranz erhalten haben bzw. sich an ältere IPs noch erinnern können

Mitglieder in den regional unterschiedlich geprägten Dekanaten liegen bei der **Erinnerung an die Impulspost auf gleicher Ebene.**

An die **Weihnachts-Impulspost** erinnern sich davon 24%, an den **Impulsbrief zu Ostern** 14%.

Die Weihnachtsimpulspost „Merry Birthday“ 2012 ist durch ihre **Aufmachung** offensichtlich deutlicher in Erinnerung geblieben



Interesse an weiteren Themenbriefen

Frage: Zu welchem Thema möchten Sie gerne zukünftig einen Themenbrief erhalten?

Leser/innen der Impulspost nach Altersgruppen

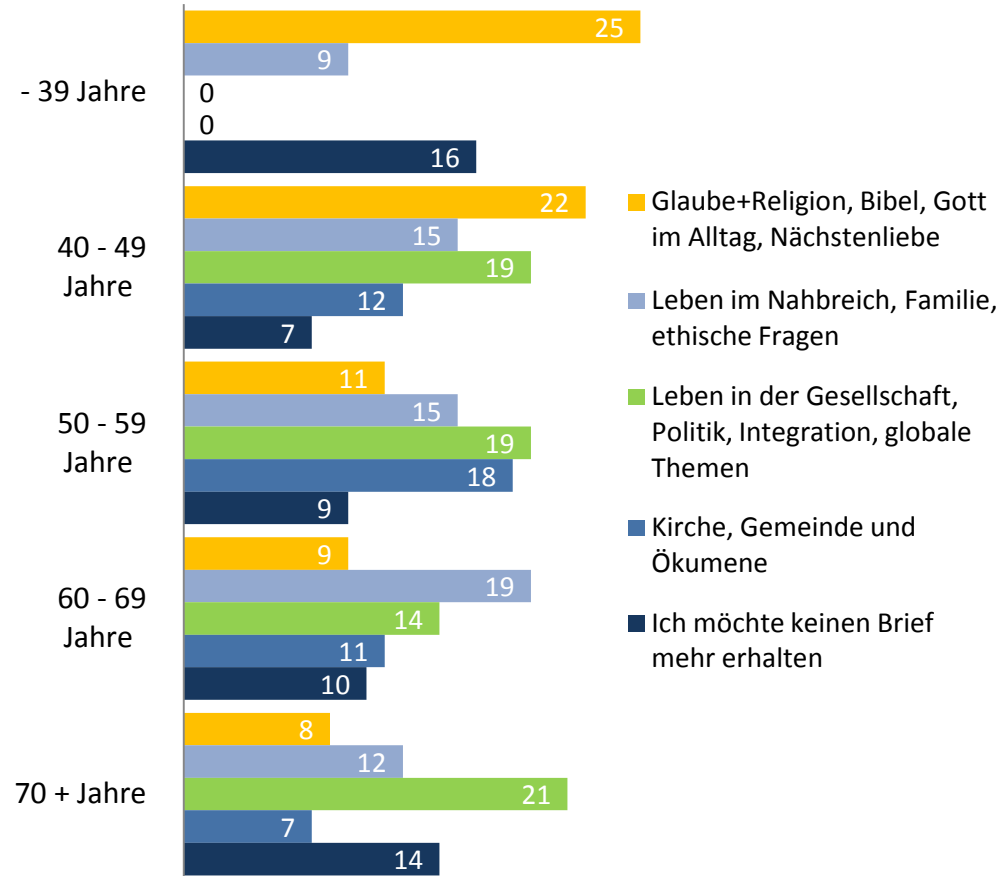
Für die jüngeren Mitglieder, für die Frauen und die 40-49-Jährigen sind Themen zu **Glauben und Religion** als Themenwunsch wichtiger als für die älteren Altersgruppen.

Themen im Nahebereich des Lebens und des familialen Umfelds

spielen, wie in anderen aktuellen Studien, eine wichtige Rolle, Polarisierungen zeichnen sich bei den Jüngeren ab, bei denen Gesellschaft und Institutionen thematisch weniger wichtig ankommt.

Gesellschaftsbezogene Themen sind nicht nur stärker bei den Männern besetzt, sondern rangieren deutlich auf vorderen Plätzen bei den älteren Mitgliedern.

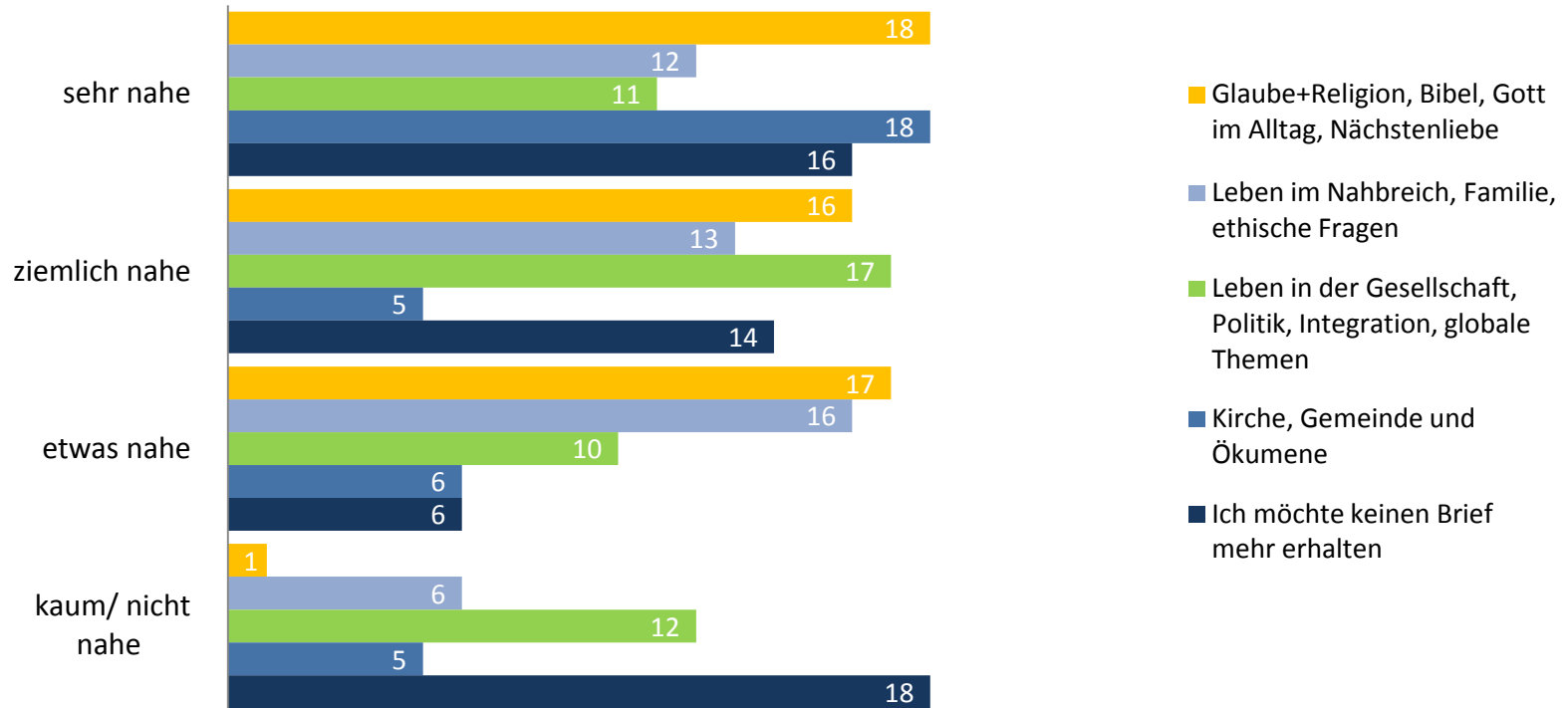
Der **Blick aufs Ganze** bestätigt erneut die Weite, mit der dieser Themenbrief offensichtlich unterschiedliche Altersgruppen, Verbundenheitsgrade mit der Kirche wie Bildungsebenen umfasst.



Interesse an weiteren Themenbriefen

Frage: Zu welchem Thema möchten Sie gerne zukünftig einen Themenbrief erhalten?

Leser/innen der Impulspost
nach Verbundenheit zur Kirche



5

Begleitende Kommunikationsmittel

Ergebnisse zur begleitenden öffentlichen Kommunikation durch Banner, Plakate und sowie in den Medien

Von den Impulspostlesern haben....

- 19% ein großflächiges Banner wahrgenommen
- 13% ein Plakat gesehen
- 11% eine Veranstaltung dazu in der Kirchengemeinde miterlebt.
- 3% den Radio-Spot gehört, der allerdings nur bei FFH lief.
- 1% die begleitende Webseite besucht.

Kommentar:

Die Ergebnisse dieser Studie geben **kein Gesamtbild** der öffentlichen Wirkung der Impulspost. Sie sind ein Ausschnitt, **fokussiert auf die Leser der Impulspost**, was der Fragestellung der Studie entsprach.

Sie kann insofern **keine Antwort geben, wieviel Prozent der Nicht-Leser** die begleitende öffentliche Kommunikation wahrgenommen haben.

Von den 30% Lesern der EKHN haben immerhin ein Fünftel (19%) die Banner gesehen und entsprechend den Radiospot gehört oder die Webseite besucht.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass 2/3 der Befragten statistisch zu den Gemeinden gehörten, die **nicht an der begleitenden öffentlichen Kommunikation beteiligt** waren.

Gleichwohl sind die Ergebnisse für diese bedeutende Teilgruppe ermutigende Eckpunkte, die das Kommunikationskonzept insgesamt unterstützen.



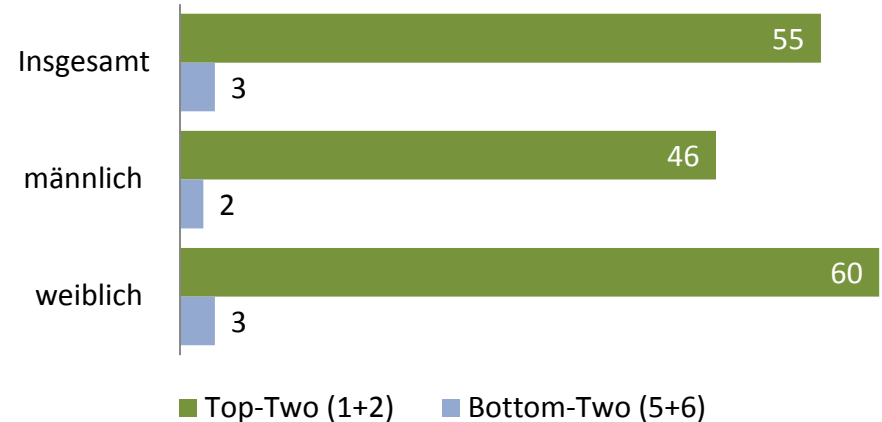
Vergleich zwischen dem Themenbrief zur Toleranz im Jahr 2013 und einer Echt-Ausgabe im Jahr 2010, die ebenfalls evaluiert wurde

Beide Untersuchungen waren für die Mitgliedschaft der EKHN **statistisch repräsentativ** für diejenigen, die Echt bzw. die Impulspost gelesen hatten.

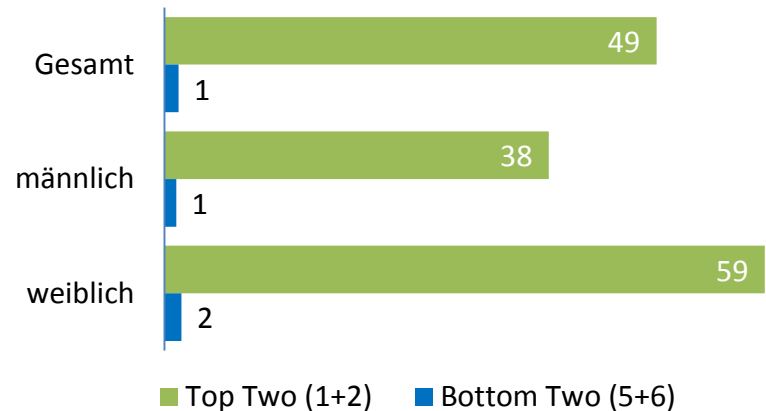
In beiden Fällen bekamen die Befragten die **Printprodukte zugeschickt**.

Der Vergleich kann nur als **Näherungswert** betrachtet werden, weil die Untersuchungsanlagen unterschiedlich sind.

Schulnoten: wie gut hat Ihnen der Themenbrief gefallen?



Alles in Allem gefällt das Magazin ECHT im Allgemeinen?



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung.....	5
I. Theologische und konzeptionelle Grundlagen.....	7
A. Der Seelsorgebegriff (B. Nagel)	7
1. Begriffliche Bestimmung	7
2. Biblische Grundlagen der Seelsorge.....	9
B. Die Gestalt der Seelsorge (R. Kremer).....	9
1. Einleitende Überlegungen.....	9
2. Seelsorge als Brückenmodell.....	10
II. Seelsorgebereiche	12
A. Gemeindeseelsorge (B. Nagel)	12
B. Seelsorgestellen mit Brückenfunktion	14
1. AKH-Seelsorge (L. Krüger).....	14
2. Altenseelsorge (L. Krüger)	15
3. Menschen mit besonderen Bedürfnissen: Seelsorge und Inklusion (R. Kremer).....	18
3.1 Behindertenseelsorge	19
3.2 Sehbehinderten- und Blindenseelsorge	21
3.3 Schwerhörigenseelsorge	22
3.4 Gehörlosenseelsorge.....	25
C. Spezialseelsorge	27
1. Klinikseelsorge (L. Krüger)	27
2. Hospiz- und Palliativseelsorge (L. Krüger / R. Kremer).....	30
3. Notfallseelsorge (R. Kremer)	33
4. Polizeiseelsorge (Ch. Schuster).....	36
5. Gefängnisseelsorge (Ch. Schuster)	37
6. Telefonseelsorge (J. Lutzi / L. Krüger)	41
7. Internet-Seelsorge „Pfarrer im Netz“ (R. Kremer / J. Lutzi)	44
8. Flughafenseelsorge (R. Kremer)	45
9. Weitere Seelsorgebereiche	48
9.1 Schaustellerseelsorge	48
9.2 Motorradfahrerseelsorge	48
9.3 Flüchtlingsseelsorge	48
9.4. Schulseelsorge	48
9.5. Studierendenseelsorge.....	48
9.6. Kinder- und Jugendseelsorge	48
III. Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft (Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung) (J. Lutzi)	49

IV. Besuchsseelsorge durch Ehrenamtliche (R. Kremer / B. Nagel).....	53
A. Beschreibung des Arbeitsbereiches	53
1. Theologische Ausgangspunkte	54
2. Gesellschaftliche Bedingungen	54
3. Ekklesiologische Folgerungen.....	55
B. Aktuelle Situation	55
C. Perspektivische Entwicklungen	56
D. Ressourcen	56
V. Die Seelsorgefort- und -weiterbildung (B. Nagel)	57
A. Beschreibung des Arbeitsbereiches	57
B. Aktuelle Situation	57
C. Perspektivische Entwicklungen	59
D. Ressourcen	59
VI. Zentrum Seelsorge und Beratung	60
A. Beschreibung des Arbeitsbereiches	60
1. Fachberatung Seelsorge	60
2. Seelsorgeaus-, Seelsorgefort- und Seelsorgeweiterbildung	61
3. Fachberatung für die Psychologische Beratungsarbeit.....	61
4. Seelsorge und psychologische Beratung für Mitarbeitende	62
B. Aktuelle Situation	63
C. Perspektivische Entwicklungen	63
D. Ressourcen	63

Einleitung

„Für die individuelle kirchliche Verbundenheit und die religiöse Erschließung der eigenen Biographie spielen die kirchlichen Amtshandlungen, also Taufe, Trauung und Bestattung, eine zentrale Rolle. Kirchenmitglieder und Konfessionslose erfahren hier gottesdienstliche und seelsorgliche Begleitung in den Hoch- und Tiefzeiten des eigenen Lebens, sie erfahren Unterstützung bei der schwierigen Aufgabe persönlicher Lebensbewältigung und der Arbeit an der eigenen Biographie. Entsprechend hoch rangieren die kirchlichen Amtshandlungen in den Erwartungen der Kirchenmitglieder und Konfessionslosen - quer durch die verschiedenen Lebensstile.“

Auf diese Weise ordnet die 4. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung aus dem Jahr 2006 die Bedeutung seelsorglicher Begleitung im Erwartungshorizont von Mitgliedern der Kirchen und Menschen ohne Konfession ein. Heute müsste die Aufzählung um die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften ergänzt werden.

Seelsorge und Beratung sind Lebensäußerungen der Kirche, die vielfach in Anspruch genommen werden. Dies hat, auch im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Entwicklungen, in den vergangenen Jahren zu einer Erweiterung und Ausdifferenzierung des Handlungsfeldes geführt, womit auch diffizile Fragestellungen verbunden sind. Was meint überhaupt der Begriff „Seelsorge“? In welcher Gestalt sind Seelsorge und Beratung als grundlegende Dimension kirchlichen Handelns wahrnehmbar? In welchen Bereichen tritt Seelsorge als Nächsten liebende Begleitung und Deutungsangebot von Lebenswirklichkeit in Erscheinung? Welche Zielperspektiven nehmen Seelsorge und Beratung wahr und welche Organisationsstrukturen sind daraus abzuleiten?

Die zunehmende Bedeutung von Seelsorge und Beratung in der öffentlichen Wahrnehmung einerseits und die daran geknüpften Fragestellungen auf der anderen Seite haben Kirchenleitung und Synodale der EKHN dazu veranlasst, das Zentrum Seelsorge und Beratung mit der Erstellung eines Grundlagentextes zu beauftragen.

Das vorliegende Papier „Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN“ hat den Charakter einer Standortbestimmung für das Handlungsfeld Seelsorge. Diese enthält konzeptionelle Überlegungen insofern, als mit der Formulierung von Zielperspektiven, Hintergrundinformationen und Begründungszusammenhängen ein Handlungsrahmen dargestellt wird, der theologische, zeitliche, soziale und organisationale Aspekte berücksichtigt und darin offen ist für eine jeweils angemessene Weiterentwicklung.

Nach einer biblisch-philosophisch orientierten Begriffsbestimmung für die Seelsorge und einer Beschreibung der wahrnehmbaren Gestalt gegenwärtiger Seelsorge (Kap. I) werden die einzelnen Bereiche im Handlungsfeld Seelsorge deskriptiv dokumentiert (Kap. II), wobei die in Kap. I formulierte Grundlegung das durchgängige Leitmotiv bildet. Hierbei tritt konzeptionell deutlich hervor, dass Seelsorgestellen mit Brückenfunktion ein bewusst vernetzender Charakter zukommt mit Blick auf die sich ehemals gegenüberstehenden Elemente der Gemeindeseelsorge und der Seelsorge in spezialisierten Arbeitsfeldern.

Für jeden einzelnen Bereich werden neben einer Beschreibung des Arbeitsfelds die aktuelle Situation und perspektivische Entwicklungen aufgezeigt. Ausführlich dargestellt werden diejenigen Seelsorgebereiche, die dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Referat „Seelsorge und Beratung“ der Kirchenverwaltung zugeordnet sind. Bereiche, die in anderen Zentren und Referaten bearbeitet werden, sind im vorliegenden Text lediglich benannt und mit entsprechendem Hinweis versehen.

Kap. III beschreibt die Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft als eine spezifische Weise der Begleitung von Menschen in den unterschiedlichen Phasen ihres Lebens. Kap. IV widmet sich ausführlich der Besuchsseelsorge durch Ehrenamtliche, Kap. V stellt die Arbeit im Rahmen der Seelsorgefort- und -weiterbildung dar und das abschließende Kap. VI definiert das Angebotsprofil des Fachzentrums Seelsorge und Beratung.

Bezugsgröße für die in den Kapiteln genannten Ressourcen ist der Haushalt 2014 (incl. Beträge aus der Kosten- und Leistungsrechnung).

„Seelsorgerinnen und Seelsorger stellen fest, dass es einen zunehmenden Bedarf an verständnisvollen Gesprächen, teilnehmender Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, an Konfliktberatung und an Lebensorientierung gibt“ bemerkt Martin Ferel in einem Impulspapier zur Bedeutung der Seelsorge für die Zukunft der Kirche – eine Wahrnehmung, die sich durch Erfahrungen in allen Arbeitsbereichen des Zentrums Seelsorge und Beratung uneingeschränkt belegen lässt.

I. Theologische und konzeptionelle Grundlagen

A. Der Seelsorgebegriff (B. Nagel)

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) hat das Handlungsfeld Seelsorge und Beratung als eines der fünf konstitutiven Handlungsfelder ausgewiesen. Mit der Gründung des Zentrums Seelsorge und Beratung hat die EKHN zur Stärkung der Seelsorge beigetragen, sie hat aber auch das vorweggenommen, was die EKD Jahre später so formuliert hat:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sehen in der Seelsorge eine der Kernaufgaben kirchlichen Handelns. Sie nimmt den Menschen umfassend in seiner Lebenssituation wahr, spricht ihn an, begleitet ihn. In dieser unmittelbaren Nähe entfaltet die ‚Muttersprache der Kirche‘ ihre Wirkung“ (Nikolaus Schneider, Ratsvorsitzender der EKD).

Der Referenzrahmen für die konzeptionellen Überlegungen der EKHN ist die Pastoralpsychologie mit ihren Standards (Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie).

1. Begriffliche Bestimmung

➤ Der Begriff der Seele

„Da machte Gott der Herr den Menschen aus Erde vom Acker und blies ihm den Odem des Lebens in seine Nase. Und so ward der Mensch eine lebendige Seele“ (Gen.2,7).

Für die biblische Seelenvorstellung steht der Begriff *näfäsch* (auch: Kehle), der den Menschen als ein begehrendes und bedürftiges Wesen charakterisiert (die Kehle bezeichnet das Organ, mit dem der Mensch aufnimmt, was er zum Leben braucht). Was der Mensch braucht, kann er sich nicht selber geben. Gott bläst ihm den Lebensatem ein. Der Mensch existiert in biblischer Anthropologie in Bezogenheit auf Gott. Er wird als Ganzes in all seinen Bedürfnissen als *lebendige Seele* begriffen. Somit *hat* der Mensch nicht eine Seele, die irgendwo im Körper zu lokalisieren wäre, sondern *ist* lebendige Seele.

Seelsorge ist demzufolge nicht die Sorge um die Seele des Menschen; sie ist zu definieren als Sorge um den Menschen als Seele in seiner Bezogenheit auf Gott (E. Thurneysen).

➤ Der Begriff der Sorge

Die Sorge als existenzielle Grundstruktur des Daseins zeigt sich auf dreierlei Weise. Sie tritt auf als Besorgen von Dingen des alltäglichen Lebens. Daneben erscheint sie als Fürsorge für andere (s. einem anderen widmen im Zuhören und Wahrnehmen / antworten, wo jemand Rat sucht / eintreten für den, der übersehen und an den Rand gedrängt wird). Schließlich zeigt sie sich als Selbstsorge, hervorgerufen durch die Zeitlichkeit als Bestimmung des Daseins. Diese dritte Form der Sorge geht über die Alltagsorge hinaus, die auf Realitätstüchtigkeit zielt und das Gelingen der Anpassung an gesellschaftlich normierte Verhaltenserwartungen im Blick hat. Die Selbstsorge greift über die vorfindliche Wirklichkeit hinaus und fragt nach den unausgeschöpften Möglichkeiten zur Ausbildung der Identität (theologisch: „zu werden, die wir –von Gott her – sind“). Der diesbezüglichen Sorge ist es um das „Selbst-Sein-Können“ des Menschen zu tun (M. Heidegger).

Seelsorge als Sorge um den Menschen als Seele ist Begleitung in den Fragen des Selbst-Seins.

➤ Der Begriff der Seelsorge

Da Seelsorge immer in Interaktion *geschieht*, lässt sich nicht einfach bestimmen, was Seelsorge ausmacht. Im allgemeinen Bereich der zwischenmenschlichen seelischen Hilfe ist Seelsorge nicht von vornherein vorhanden, sondern sie wird durch die Deutung der Interaktionspartner *geschaffen*. Da

sagt etwa ein Mensch nach einer Begegnung: „Das hat mir (meiner Seele / mir als Seele) gut getan!“ Hier erfährt die Begegnung durch die Deutung des Gegenübers eine Qualität als „Seelsorge“.

Soll der Seelsorgebegriff in seinem spezifischen Proprium im Raum der christlichen Kirche erfasst werden, so ergibt sich die Unterscheidung zum generellen Begriff durch eben diesen Kontext christlicher Kirche (D. Stollberg). Die allgemein menschliche Interaktion, die hilfreich und heilend sein kann, wird in der christlichen Seelsorge spezifiziert durch den Glauben an den liebevollen Gott, was implizit oder explizit in die Begegnung durch den Seelsorgenden eingetragen wird. Christinnen und Christen üben Seelsorge, weil sie an einen seelsorglichen Gott glauben. Sie verstehen den Menschen als Seele in seiner Bezogenheit auf Gott (s.o.) und begleiten das Gegenüber in seiner Suchbewegung hin zum Selbst-Sein auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens und in ihrer je eigenen gelebten Gottesbeziehung.

Die Suchbewegung drückt sich aus in den klassischen Fragen, die das Leben nicht nur im Leid, sondern auch in der Freude aufwirft: Wer bin ich (Identität)? / Wozu bin ich da (Sinn)? / Wer hat mich lieb (Beziehung)? / Was will ich (Streben, Begehren)? / Was wird aus mir (Krankheit, Scheitern, Schuld, Sterben)? Im seelsorglichen Kontakt werden die mit diesen Fragen verknüpften Situationen als Situationen vor Gott wahrgenommen; die Seelsorgenden glauben die Gegenwart Gottes.

Die Haltung des Seelsorgenden kann nur die der Solidarität sein, da der Seelsorge-Suchende und der Seelsorgende je mehr oder weniger, aber doch gleichermaßen von diesen Fragen betroffen sind (P. Tillich, H. Luther).

Der Ort der Seelsorge wird vornehmlich in Lebenssituationen sein, die aus dem Rahmen der Alltagsroutine herausfallen, in Grenzsituationen, in Übergängen, die leidvoll oder glücklich erlebt werden. In aller Regel hat es die Seelsorge mit der Wirklichkeit beschädigten Lebens zu tun (G. Otto).

Ihr Auftrag ist die Vermittlung von stärkendem Zuspruch und Lebensvergewisserung (H. Weiß) auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Sie soll den „Mut zum (Selbst-) Sein“ (P. Tillich) fördern, denn der Glaube an die Gnade Gottes bringt diesen Mut hervor.

In diesem Sinn geht es ihr in den Konfliktfällen des Lebens nicht darum, Anpassung und Funktionieren nach allgemeinen Maßstäben wieder herzustellen, sondern den Weg zum Selbst-Sein zu unterstützen (s.o.). Unter Bezug auf die normkritische Perspektive Jesu kann Seelsorge zu Veränderung befreien. In seiner Seelsorge sucht Jesus Menschen in ihrem Lebenshorizont auf und überwindet Ausgrenzung (Lk 8,26-39 / Lk 5,17-26 / Lk 18,35-43), bricht mit lebensfeindlichen Konventionen (Lk 6,6-11 / Lk 13,10ff / Lk 14,1ff) und verknüpft sein Handeln mit einer sozialen Utopie (Lk 1,46-53 / Lk 9,46ff / Lk 16,19 / Lk 18,18 / Lk 19). Mit Blick auf den Zusammenhang von persönlichem Konflikt und Erlösungsbedürftigkeit der Welt schließt dies ein Augenmerk auf betroffene Systeme, auch auf gesellschaftspolitische Aspekte ausdrücklich mit ein und eine reine Personalisierung der (Grenz-) Situation aus.

Die Form der Seelsorge kann verschieden sein. Neben allgemein menschlicher Zuwendung im Sinn christlicher Nächstenliebe (Geschwisterlichkeit) in den Wechselfällen des Lebens kann sie speziell erlebt werden:

- im *Gespräch*, wo existenzielle Konflikte angesprochen werden, wo sich in leidvollen Erfahrungen ein Zugang zur Gottesgewissheit öffnen kann, wo in Fixierungen ein Weg gesucht wird zum Handeln in Freiheit aus Glauben, wo die Interaktionspartner gemeinsam Lösungen für Krisen und Konflikte des Lebens anstreben. Gerade im letztgenannten Kontext ist die Kompetenz psychologischer Beratung im kirchlichen Raum unverzichtbar.
- in der *rituellen Feier*, die wirkmächtig Lebenspassagen begleitet, die das Individuum mit seinen Erfahrungen in einen größeren Kontext stellt, die in chaotischen Lebenserfahrungen Halt und Orientierung gibt, die Gottesbeziehung stiftet und vertieft.

- in der *Beichte*, wo die Erfahrung menschlicher Destruktivität und das Gefühl verfehlten Lebens zur Sprache kommen und im Zuspruch der Vergebung die Zuversicht wachsen kann, dennoch Anteil am gelingenden Leben zu haben.

Christliche Seelsorge ist Sorge um den ganzen Menschen in seiner Lebendigkeit und in seiner Beziehung zu sich selbst, zu anderen und zu Gott. Sie geschieht im Bewusstsein der Gegenwart Gottes.

2. Biblische Grundlagen der Seelsorge

Die Botschaft der Bibel, auf die sich die Seelsorge gründet, ist von der Gewissheit geprägt: Gott selbst trägt Sorge um das Wohl seiner Schöpfung und damit auch um den Menschen. Das Neue Testament bezeugt: Gott wurde in Person und Weg Jesu „Fleisch“ und „wohnte unter uns“ (Joh 1,14). Nach Jesu Himmelfahrt ist Gottes Geist zum Begleiter und Tröster der Gemeinde geworden (Joh 14,16). Er stärkt und vertritt sie „mit unaussprechlichem Seufzen“ (Röm 8,26). Es gibt somit keine Grundsituation des menschlichen Lebens, die nicht im Lichte der Gottesnähe zu deuten wäre.

Im Neuen Testament wird die „Muttersprache der Kirche“ in drei Dimensionen deutlich erkennbar: die heilende, die konfrontierende und die gemeinschaftsbezogene Dimension.

Die heilende Dimension der Seelsorge ist in Jesu Wirken besonders deutlich geworden. Jesus hat sich allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Merkmalen bedingungslos zugewendet und sie geheilt (z.B. Mk 10, 46-52; Mk 7, 31-37). Heilend ist in diesem Fall die Gewissheit, genauso von Gott gewollt und von ihm bedingungslos geliebt und angenommen zu sein (Ex 4,11).

Auch die konfrontierende Dimension der Seelsorge lässt sich am Wirken Jesu ablesen: Er sprach Menschen an, ohne den Konflikt zu scheuen (Mt 23; Lk 18,9-14) und verstand es, Schuld so anzusprechen, dass Neuanfänge möglich wurden. Jesu liebte nicht die Sünde, wohl aber die Sünder (Joh 4,18). Beichte, Buße und Vergebung sind nach dem aktuellen EKD-Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, das auch die EKHN übernommen hat, ausdrücklich als Seelsorge definiert.

Die gemeinschaftsbezogene Dimension wird z.B. in der Emmaus-Geschichte erkennbar (Lk 24,13ff). Hier sind Lebensbegleitung, Gottesdienst und Verkündigung, aber auch diakonische Aspekte als Teil einer seelsorglichen Begegnung verbunden.

B. Die Gestalt der Seelsorge (R. Kremer)

1. Einleitende Überlegungen

Als (Für-)Sorge um den ganzen Menschen nimmt die Seelsorge die individuellen Lebenssituationen und Kontexte, in denen Menschen leben, besonders wahr. Seelsorge hat sich daher im Laufe der letzten Jahrzehnte spezialisiert. In der EKHN gibt es über 20 spezialisierte und ausdifferenzierte Seelsorgebereiche. Seelsorge bewegt sich deshalb immer zwischen Vielfalt und Einheit. Sie steht damit in einer durchaus produktiven Spannung, in der sie ihr Profil gewinnt und zugleich Raum für ihre Weiterentwicklung hat. In der Spannung zwischen Vielfalt und Einheit entwickeln sich Querschnittsthemen, Herausforderungen und Perspektiven für die Seelsorge als eigenständiges und gewichtiges Handlungsfeld.

Zu den traditionellen spezialisierten Seelsorgebereichen (wie Altenheim- und Klinikseelsorge, Gefängnis- und Militärseelsorge) sind neue Bereiche dazukommen (wie Notfallseelsorge, AKH-Seelsorge, inklusive Gemeindegarbeit, psychologische Beratung).

Da die Seelsorge weiterhin sensibel auf gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen reagiert und sich flexibel neuen Gegebenheiten anpasst, ist dieser Prozess nicht abgeschlossen, sondern grundsätzlich offen. Durch diese Veränderungen bleibt Seelsorge aktuell und auf den gesellschaftlichen Kontext bezogen.

Bestimmend für die unmittelbare Weiterentwicklung der Seelsorge sind zwei Effekte mit unterschiedlicher Zielrichtung, die sich aber gegenseitig verstärken: das ist zum einen die Ambulantisierung im Gesundheitswesen und zum andern die politisch und gesellschaftlich gewollte Inklusion aller Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Verweildauer im Krankenhaus hat sich auf unter fünf Tage reduziert. Diese Entwicklung ist noch nicht am Ende angelangt. Ähnliches gilt auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Auch hier werden stationäre Aufenthalte zugunsten ambulanter Betreuung reduziert. Selbst dort, wo eine Betreuung dauerhaft erforderlich ist, findet diese immer weniger in großen, stationären Einrichtungen statt, sondern in ortsnahen Einrichtungen (Tageskliniken und Wohngruppen). Für die Altenpflegeeinrichtungen lässt sich ähnliches beobachten: alte Menschen leben solange wie möglich in den eigenen vier Wänden, mit zum Teil ambulanter Unterstützung. Erst wenn diese Unterstützungssysteme nicht mehr greifen, kommt eine stationäre Einrichtung in Frage. Dies geschieht in der Regel erst bei einer dementiellen Erkrankung oder kurz vor dem Tod. Grundsätzlich gilt in allen Bereichen des Gesundheitswesens: ambulant vor stationär.

Relevanz für die Weiterentwicklung seelsorglicher Konzeptionen besitzt auch der gesellschaftliche Wandel in seiner interreligiösen und interkulturellen Dimension. Interkulturelle Kommunikation, Beziehungsgestaltung in Differenz, sowie kooperative Modelle für die Seelsorgeausbildung- und -fortbildung stellen hierbei Herausforderungen dar, die verstärkt in den Blick kommen.

Eine sensible Wahrnehmung der individuellen Lebenssituationen und Kontexte geht nicht zwangsläufig mit einer flächendeckenden Versorgung einher, auch wenn manche Bereiche, wie die Telefon-, Notfall- und Gehörlosenseelsorge, diesen Anspruch haben. Vielerorts bleibt das Arbeiten bereits heute exemplarisch (z.B. Altenheimseelsorge).

Darüber hinaus ist im Bereich der helfenden Berufe (in Kliniken, aber auch in Feuerwehren und Rettungsdiensten) eine zunehmende Inanspruchnahme der Seelsorge zu beobachten. Mitarbeitende aber auch Einrichtungen/Institutionen wenden sich an die Kirchen und bitten um seelsorgliche bzw. psychosoziale Unterstützung.

Als Muttersprache der Kirche ist Seelsorge eine Querschnittsdimension kirchlichen Handelns. Sie kommt implizit in jedem Arbeitsfeld der Kirche vor. Als solche ist Seelsorge Auftrag aller Christenmenschen, nicht nur der beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen. Seelsorge als Ausübung eines Amtes im Rahmen eines kirchlichen Handlungsfeldes geschieht im Auftrag der Kirche und ist getragen durch das Amt, das eine Berufung oder Beauftragung voraussetzt und entsprechende Qualifizierung und Fortbildung braucht.

2. Seelsorge als Brückenmodell

Seelsorge wird heute zunehmend angefragt. Viele Menschen wenden sich in ihren Problem-, Konflikt- oder Krisensituationen an die Kirchen und ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger. In einer suchenden Gesellschaft haben Seelsorgerinnen und Seelsorger einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Um zu zeigen, wie die Seelsorge den heutigen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden kann, schlägt das Zentrum Seelsorge und Beratung – in Anlehnung an die drei biblischen Dimensionen der Seelsorge – ein Brückenmodell vor. Ordnungskriterien sind neben dem Inhalt der Bibel auch Orte, an denen sich die Wirkkraft dieser Inhalte entfalten. Diese inhaltlich-konzeptionellen Überlegungen sind anschlussfähig an die Tatsache, dass der EKHN in Zukunft geringer werdende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Sie sind aber auch

anschlussfähig an die bereits heute zu beobachtende Entwicklung im Gesundheitswesen „ambulant vor stationär“. Diese Entwicklung verändert sowohl die Seelsorge in den stationären Einrichtungen (dramatischere Aufenthalte, häufig mit Krisensituationen und unübersichtlichen ethischen Fragestellungen) wie auch die Seelsorge in den Kirchengemeinden: scheinbar ausgegliederte Themen wie Krankheit, Sterben und Tod sind zunehmend in den Kirchengemeinden präsent. Wie im Gesundheitswesen so wird auch für die Seelsorge die Frage drängender, wie die Übergänge zwischen den Bereichen zu gestalten sind (stationär zu ambulant, ambulant zu stationär).

Das alte Modell, das relativ starr zwischen Gemeindegemeinschaft auf der einen Seite und Spezialseelsorge auf der anderen Seite unterschieden hat, wird zugunsten eines Modells verändert, das versucht, Brücken zwischen diesen Bereichen zu schlagen. Ziel ist es, zu verbinden und zu vernetzen, aber auch die Transparenz und Durchlässigkeit zu erhöhen.

Die Elemente des Brückenmodells sehen wie folgt aus:

- **Seelsorge in der Kirchengemeinde:** die Themen Krankheit, Alter, Demenz, Behinderung und Sterben werden in den Kirchengemeinden zunehmend präsenter und wichtiger, da die Menschen, die davon betroffen sind, immer länger in den Gemeinden bleiben, in den eigenen vier Wänden oder aber durch ortsnahe Unterbringung in Wohngruppen ihren Lebensabend verbringen. Weitere Themen aus dem gesellschaftlichen Kontext kommen hinzu: Armut, Arbeitslosigkeit, Patchwork-Familien u.a. Die Fülle der Themen und Herausforderungen werden nur zu bewältigen sein, wenn sich die Seelsorge in der Kirchengemeinde mit anderen Anbietern vernetzt (z.B. Diakonisches Werk, Psychologische Beratungsstellen).

Hier besteht zunehmend Fortbildungsbedarf für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer in den unterschiedlichsten Themenfeldern (Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Gottesdienst und Unterricht, Demenz, Begleitung Sterbender einschließlich der Gestaltung von Abschiedsritualen, Familienberatung u.a.).

- **Unterstützende und vernetzende Seelsorge:** die EKH war die erste Kirche in der EKD, die mit der Schaffung von AKH-Stellen eine Struktur geschaffen hat, die die Aufgabe übernehmen kann, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vor Ort zu unterstützen und die Seelsorge über die Gemeindegrenzen hinaus mit anderen Diensten und Angeboten zu vernetzen. Diese Struktur ist beizubehalten und weiter zu entwickeln. Die Inhaber und Inhaberinnen der AKH-Stellen vermitteln zwischen stationären und ambulanten Strukturen im Gesundheitssektor und der Ebene der Kirchengemeinde. Sie vertreten so nach außen Kirche im Gesundheitswesen und nach innen die Anforderungen daraus in die Kirchengemeinden. Hier sind die Pfarrstellen in der Besuchsseelsorge und in der Palliativ- und Hospizseelsorge besonders zu erwähnen.

Die AKH-Stellen sind durch Pfarrstellen zu ergänzen, die auf der Ebene der Propsteien die Themen Altenseelsorge und Seelsorge an Menschen mit Beeinträchtigungen besetzen und die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchengemeinden dabei unterstützen, diese Themen in den Gemeinden angemessen zu vertreten. Diese Stellen können aus den vorhandenen Ressourcen Altenheimseelsorge und Behindertenseelsorge bereitgestellt werden.

- **Spezialisierte Seelsorge:** Neben der Seelsorge in der Kirchengemeinde und der vernetzend arbeitenden Seelsorge wird es weiterhin auch die Spezialseelsorge geben. In erster Linie ist die Klinik-, Telefon- und Notfallseelsorge zu nennen, aber auch die Polizei-, Gefängnis-, Flughafen-, Schul-, Motorrad-Seelsorge u.a. Seelsorgebereiche.

II. Seelsorgebereiche

Beschrieben werden im nachfolgenden Kapitel die Seelsorgebereiche, die dem Zentrum Seelsorge und Beratung und dem Referat „Seelsorge und Beratung“ der Kirchenverwaltung zugeordnet sind. Für jeden Bereich werden neben einer Beschreibung des Arbeitsbereiches die aktuelle Situation, perspektivische Entwicklungen und personelle und finanzielle Ressourcen aufgezeigt.

A. Gemeindeseelsorge (B. Nagel)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Unter „Gemeinde“ wird im Folgenden die parochiale Struktur der Kirchengemeinde am Ort verstanden. Wenn nach Confessio Augustana VII Gemeinde sich dort ereignet, wo „gepredigt und die Sakramente recht verwaltet“ werden, dann muss der Gemeindebegriff über die Parochie hinaus geweitet werden. Wenn diese Kriterien zur Beschreibung von Gemeinde in der Neuzeit für unzureichend gehalten werden und etwa Helmut Gollwitzer ein „bruderschaftliches Sozialleben“ hinzufügt (Gollwitzer, Was ist Kirche, 1974), dann gilt die Weitung des Gemeindebegriffs erst recht. Dies ist auch in der Vergangenheit geschehen. Gleichwohl wird nun die Ortskirchengemeinde in den Blick genommen. Sie ist das weiteste Feld kirchlicher Seelsorge, weil sich in ihr die vielfältigen Formen der Seelsorge in selbstverständlicher Weise, komprimiert an einem begrenzten Zuständigkeitsort und vor allem unter Menschen, die mehr oder weniger alltäglich zusammen leben, finden.

„Wenn dich dein Gewissen peinigt, so gehe zu einem frommen Mann, klag ihm deine Not; vergibt er dir die, so sollst du es annehmen...“ Unter Rekurs auf die neutestamentliche Briefliteratur (Röm.12,15 /1.Kor.12,26 / Gal.6,2) beschreibt Martin Luther die Seelsorge als Auftrag der ganzen Gemeinde. Seelsorge ist nicht allein Aufgabe von Pfarrerinnen und Pfarrern, sondern wird auch von Gemeindegliedern ausgeübt, die je nach Auftrag und Funktion dafür ausgebildet sind.

b. Aktuelle Situation

Grundsätzlich kann Seelsorge in der Gemeinde über das klassische Seelsorgegespräch hinaus in nahezu allen Handlungsvollzügen erfahrbar werden. Die Gestaltung von Liturgie und Predigt, des Konfirmations- und Schulunterrichts, sowie einzelner Gruppenangebote oder Gemeindeprojekte kann seelsorgliche Anteile haben und seelsorgliche Wirkung entfalten. Wo die Kirchengemeinde ein Raum ist, in dem Seelsorge als Angebot zur Begegnung und Begleitung im Licht des Evangeliums lebendig wird, geschieht Seelsorge oft implizit. Sie geschieht mit niedrigschwelligem Charakter dort, wo sich Menschen „zufällig“ begegnen und zwischen Tür und Angel ein Gespräch beginnen und die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen ihre Interaktion im Verlauf der Begegnung u.U. als Seelsorge deuten (siehe: Begriffliche Bestimmung, Der Begriff der Seelsorge).

Explizit wird Seelsorge in der Gemeinde in den dem Handlungsfeld deutlich zuzuordnenden Vollzügen.

Im Zuge der grundlegenden Geh-Struktur von Seelsorge ist hier vor allem an die gezielte Besuchsarbeit im Kontext verschiedener Anlässe zu denken. Hierbei haben Besuche in Krisensituationen aufgrund der Bedürftigkeit der Betroffenen eine Priorität (Klessmann, Seelsorge, 2008). Seelsorge hat ihren bevorzugten Ort in Not- und Grenzsituationen. Hierzu gehören Begegnungen mit Sterbenden, mit kranken Menschen und mit Menschen, die einen Verlust verarbeiten müssen. Dies kann der Verlust eines Angehörigen, wie auch der Verlust des Arbeitsplatzes oder der Besuch im Kontext einer Trennungserfahrung sein. In aller Regel befinden

sich die Betroffenen aufgrund ihrer körperlichen und/oder psychischen Verfassung nicht in der Lage, von sich aus Seelsorgende aufzusuchen, weshalb ein seelsorgliches Angebot angezeigt ist.

Über diesen prioritären Bereich hinaus findet Seelsorge generell als Begleitung an Übergängen des Lebens statt.

Beim Übergang von einem Lebensjahr zum nächsten werden klassischerweise *Geburtstagsbesuche* vorgenommen. Aufgrund gesellschaftlicher Entwicklung und dem Kontaktinteresse der Kirche mit Angehörigen jüngerer Generationen finden diese längst nicht mehr nur ab dem 70. Lebensjahr statt. Einen Übergang markiert auch ein Wohnortwechsel, so dass *Neuzugezogene* in der Gemeinde begrüßt werden.

Jahrestage werden bisweilen zum Anlass für einen Besuchskontakt gewählt. Dies können besondere Hochzeitstage sein (hier oft im Kontext ritueller Begehung; s.u.), wie auch der Jahrestag einer Taufe, wodurch neben den Gemeindeangeboten für Eltern und Kleinkinder (Krabbelgruppe, Kindertagesstätte etc.) die Taufverantwortung der Gemeinde wahrgenommen wird.

Einen besonderen Ort im Rahmen der Schwellenbegleitung nimmt die *Kasualpraxis* ein. In Taufe, Trauung, Segnung und Bestattung werden durch die Verknüpfung von seelsorglicher Begegnung und gottesdienstlich-ritueller Begehung in spezieller Weise das Evangelium und das persönliche Leben der Menschen in Kontakt gebracht, Kirche und Lebenswelt miteinander „versprochen“.

Unabhängig von Status und Prestige können Amtshandlungen von allen Gemeindegliedern in Anspruch genommen werden. Kasualien lassen den unterschiedslosen Wert eines jeden Lebens vor Gott erfahrbar werden und haben aus diesem Grund im postmodernen Lebensvollzug und Wertesystem eine hohe Bedeutung (Wagner-Rau, Segensraum, 2008).

Da Kasualhandlungen im aktuellen Verständnis nicht allein vom Verkündigungsauftrag her verstanden werden, sondern ebenso nach den Bedürfnissen des Gegenübers und dessen Kontextbedingungen fragen, ist in den letzten Jahren Raum zur Entwicklung weiterer Kasualien entstanden (Einschulungsgottesdienste, Segnungshandlungen, Eintritt in den Ruhestand, gesellschaftliche Krisen mit öffentlichen Trauer Ritualen etc.).

Explizit wird der Auftrag zur Seelsorge in der Gemeinde schließlich auch da wahrgenommen, wo spezielle Angebote das Gemeindeprofil als ein seelsorgliches prägen. Das kann die Einrichtung einer Trauergruppe sein oder das Angebot zu Begegnungsmöglichkeiten zu speziellen Lebensthemen. Im Sinne diakonischer Seelsorge bieten manche Gemeinden Treffpunkte der Anonymen Alkoholiker an oder installieren im Gemeindehaus Bewerbungstrainings, weil in der Region die Jugendarbeitslosigkeit besonders hoch ist. Wieder andere Gemeinden sind herausgefordert durch die Präsenz zweier Pflegeheime auf dem Gemeindegebiet, während andernorts die Belegung einer Asylbewerberunterkunft Seelsorge im multireligiösen Bereich notwendig macht. Dies sind nur Beispiele, die eine an den aktuellen Bedürfnissen der sich verändernden Lebenswelt orientierten Seelsorgepraxis zeigen.

c. Perspektivische Entwicklungen

Durch gesellschaftliche Entwicklungen, z.B. in der ambulanten palliativen Versorgung oder in der Einrichtung von Wohngruppen für Menschen mit Behinderung, steht die Kirchengemeinde in größerem Maß vor seelsorglichen Herausforderungen. Hier bedarf es weiterführender Fortbildung, für die die Landeskirche und das Dekanat angemessene Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen müssen. Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen, sowie ehrenamtlich Mitarbeitende haben immer schon Menschen in besonderen Notsituationen begleitet. Gleichwohl haben Erfahrungen der zurück liegenden Jahre und entsprechende wissenschaftliche Forschung zu neuen Erkenntnissen geführt. Seelsorgenden diese Erkenntnisse zugänglich zu machen, fördert die Qualität ihrer Arbeit.

Im Bereich klassischer Aufgaben wie etwa der Begleitung alter Menschen oder trauernder Angehöriger wurden neue Ansätze für die Seelsorge erarbeitet (Umgang mit Menschen mit dementiellen Symptomen; Neue Wege in der Trauerarbeit u.a.), die den Seelsorgenden in Fort- und Weiterbildung vermittelt werden können.

In den Kontext der Veränderung des Gemeindepfarramts gehört auch die Berücksichtigung der berufsbegleitenden Supervision im Einzel-, Team- oder Gruppensetting.

Anzustreben ist eine stärkere Vernetzung von Pfarrstelleninhabern und Pfarrstelleninhaberinnen der Parochie und regionalen Pfarrstellen im Handlungsfeld Seelsorge zur gegenseitigen Ergänzung und Unterstützung.

Schließlich bedarf die Ausbildung ehrenamtlich Mitarbeitender für die Besuchsdienste besonderer Beachtung. Hierzu leistet das Zentrum Seelsorge und Beratung einen speziellen Beitrag. Engagement beeinflusst Bewusstsein, hat Hermann Steinkamp konstatiert (Steinkamp, Seelsorge als Anstiftung zur Selbstsorge, 2005). Wer sich ehrenamtlich im Feld der Seelsorge betätigt, wird durch Erfahrung und Reflexion derselben u.U. Veränderung bei sich selbst erleben.

B. Seelsorgestellen mit Brückenfunktion

1. AKH-Seelsorge (L. Krüger)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Streng genommen handelt es sich bei den Pfarrstellen der AKH-Seelsorge nicht um ein eigenständiges Seelsorgefeld. Die AKH-Stellen sind in den traditionellen Feldern Altenseelsorge, Klinikseelsorge und Hospizseelsorge entstanden und diesen Bereichen auch stationär zugeordnet. Neben dieser Seelsorge in einer Einrichtung der Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge sind diesen Stellen zwei Aufgabenschwerpunkte besonders zugeordnet:

- Entwicklung und Förderung des Ehrenamtes im Bereich der Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge

Auf der Ebene des Dekanats oder in Kooperation mit Gemeinden und Einrichtungen (Klinik, Altenheim oder Hospizinitiative) bieten Inhaberinnen und Inhaber der AKH-Stellen Unterstützung bei der Gewinnung Ehrenamtlicher, bei ihrer Qualifizierung (in Aus- und Fortbildung) sowie bei ihrer Begleitung (Einzelgespräche, Gruppenauswertungen und Supervision).

- Vernetzung seelsorglicher Arbeitsfelder in der Region

Die Aufgabe der Vernetzung geschieht sowohl inner- als auch außerkirchlich. Innerkirchlich schlagen die AKH-Stellen z.B. eine Brücke in der palliativen Versorgung Schwerstkranker und Sterbender, indem sie Übergänge gestalten zwischen der (stationären) Klinikseelsorge und der (ambulanten) Gemeindeseelsorge.

Außerkirchlich sind die Inhaberinnen und Inhaber der AKH-Stellen Ansprechpartner für Netzwerke im medizinischen und pflegerischen Bereich sowie kirchliche Kooperationspartner bürgerschaftlichen Engagements. Bewährt hat sich die Zusammenarbeit in Hospiz- und Palliativ-Netzwerken, die zwar regional, aber übergemeindlich organisiert sind (oftmals auch über die Grenzen von Dekanaten hinaus), und Demenzforen.

b. Aktuelle Situation

In der EKHN gibt es 16 Pfarrstellen für AKH-Seelsorge in 32 Dekanaten (je eine 0,5 Pfarrstelle für Dekanate mit mehr als 30.000 Mitglieder). Etwas mehr als die Hälfte sind im hospizlichen Bereich tätig und arbeiten eng mit Hospizinitiativen zusammen, für die sie auch in der Ausbildung und Begleitung der Hospizhelferinnen zuständig sind.

c. Perspektivische Entwicklungen

- Sowohl im Gesundheitswesen als auch in der Pflege werden die ambulanten Strukturen expressiv ausgebaut (Ambulantisierung). Gleichzeitig kommt in beiden Bereichen zunehmend der „ganze“ Mensch in den Blick – und damit auch als ein Glaubender. AKH-Stellen gewinnen damit als mögliche Schnittstelle an Bedeutung: sie können kirchliche Ansprechpartner für medizinische und pflegerische ambulante Dienste einer Region sein und gleichzeitig gemeindliche Angebote bündeln und vernetzen.
- Dem demographischen Wandel wird mit der bestehenden versäulten Struktur (Altenheimseelsorge und Gemeindegeseelsorge) nicht zu begegnen sein. In Zusammenarbeit mit den (exemplarischen) Altenseelsorgestellen können und sollen neue Konzepte der Seelsorge an alten Menschen in den Gemeinden und Pflegeeinrichtungen entwickelt und erprobt werden. Ein wichtiges Element in diesen Überlegungen wird die Einbeziehung Ehrenamtlicher (Weiterentwicklung der Besuchsdienste mit einem diakonisch-seelsorglichen Profil) sein.
- Ab 2015 werden die Pfarrstellen der AKH-Seelsorge in die Budgets der Dekanate übertragen. In Dekanaten, wo neben den AKH-Stellen weitere Seelsorgestellen fehlen oder nur in geringem Umfang (eine halbe bis eine ganze Stelle) zur Verfügung stehen, soll auch geprüft werden, ob AKH-Stellen zur Versorgung vorhandener stationärer Einrichtungen wieder in Klinik- oder Altenheimseelsorge-Stellen umgewandelt werden sollten. Die Mehrheit der Stellen wird aber weiterhin für die Vernetzung und die Ausbildung von Ehrenamtlichen verwendet werden. Eher ist damit zu rechnen, dass auch andere Stellen der Klinik- und Altenseelsorge mit diesen Funktionen beauftragt werden, so dass der Stellenumfang für die AKH-Seelsorge eher insgesamt steigen wird.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
16,0	-	-	1.621.000 €

2. Altenseelsorge (L. Krüger)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

„Ich will euch tragen bis zum Alter hin“ (Jes 46,4) ist die Zusage Gottes an uns Menschen. Altenseelsorge sieht den ganzen Menschen mit dem liebenden und sorgenden Blick Jesu und bemüht sich, die Zuwendung Gottes in der besonderen Lebenssituation erfahrbar zu machen. Die Seelsorge an Alten in der Gemeinde und in stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenhilfe gehört zu

den der Kirche aufgetragenen Diensten. Seelsorge ist hierbei umfassend gemeint und schließt neben der geistlichen Begleitung auch Gottesdienst und andere gemeindliche Lebensformen ein.

Altenseelsorge stellt sich der ethischen Verantwortung für menschenwürdiges Leben im Alter in einer sich verändernden Gesellschaft.

Frauen und Männer wollen so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden leben und, wo es möglich ist, auch sterben. Um dies möglich zu machen, werden im Gesundheitswesen und in der Pflege große Anstrengungen unternommen, um ambulante Versorgungsstrukturen aufzubauen. Selbst dort, wo Menschen nicht mehr in ihren eigenen Wänden betreut werden können, sollen sie in ihrer vertrauten Umgebung bleiben. Deshalb entstehen zunehmend ortsnah kleinere Wohn- und Pflegeeinrichtungen und spezielle Wohngruppen für dementiell Erkrankte. Aus diesem Grund sind zuerst die Gemeinden bei der Begleitung alternder Menschen im Raum der Kirche in den Blick. Dementsprechend sollten wir von Altenseelsorge reden und die Altenheimseelsorge als Teil dieser Altenseelsorge verstehen.

Altenseelsorge geschieht durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer durch Gottesdienste und Andachten, sakramentale und seelsorgliche Begleitung. Wo dies möglich ist, nehmen alte Menschen am Gottesdienst der Gemeinde teil (Fahrdienste) und wo dies nicht mehr möglich ist, werden Gottesdienste in den Einrichtungen angeboten.

In einigen Altenpflegeeinrichtungen sind Pfarrerinnen oder -pfarrer und Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagoginnen hauptamtlich zur Seelsorge berufen (teilweise refinanziert).

In Einrichtungen in denen hauptamtliche Seelsorgende tätig sind (Pfarramt oder Gemeindepädagogische Dienst), können Bewohnerinnen und ihren Angehörigen angeboten werden:

- das seelsorgliche Gespräch,
- die seelsorgliche Begleitung über einen längeren Zeitraum, z.B. nach dem Einzug
- die Begleitung in Krisensituationen,
- die Sterbebegleitung,
- geprägte religiöse Handlungen wie Gebet, Krankenabendmahl, Segnung und Salbung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten, Meditationen zu Bild, Musik, Text usw.
- Gestaltung von Räumen der Besinnung und Stille,
- Für Gruppen: Gespräche über Glauben und Leben, biblisches Gespräch und Gruppengespräche zur Klärung persönlichen Erlebens
- Teilnahme an Feiern und Feste und geselligen Veranstaltungen.

Für die Pflegeeinrichtungen und ihre Mitarbeitenden bietet sie an:

- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Stationen,
- seelsorgliche Gespräche mit und spirituelle Angebote für Mitarbeitende der Einrichtung,
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals (Themen: Glaubensfragen, Sterbebegleitung, Selbstverständnis der Mitarbeiter/innen).
- Kontakt zu Heimleitung, Heimbeirat, weiteren Verantwortungsträgern des Hauses und auch der Heimträger.

b. Aktuelle Situation

Die Altenpflegeheimseelsorge befindet sich im Übergang zur Altenseelsorge (Beschluss der Kirchenleitung vom 18. April 2013). Die noch vorhandenen Pfarrstellen der regionalen Altenheimseelsorge (8,75 einschließlich Refinanzierungen und Stellen im Übergangsstellenplan)

sollen in 6 gesamtkirchliche Altenseelsorgestellen mit regionaler Anbindung überführt werden. Durch Stellenanteile aus dem Dekanatsbudget sollen diese 6 gesamtkirchlichen Pfarrstellen auf insgesamt 12 Pfarrstellen aufgestockt werden.

Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Pfarrstellen sollen die Gemeinden konzeptionell unterstützen und regionale „Netzwerke Altenseelsorge“ entwickeln und aufbauen, indem sie mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in den Gemeinden und auf den AKH-Stellen (Altenheim-Klinik-Hospiz) zusammenarbeiten.

Da sich z.B. in der Hospizarbeit gezeigt hat, dass sich regionale politische Netzwerke in größeren geographischen Zusammenhängen bilden (Südhessen, Mittelhessen), sind die Inhaberinnen und Inhaber solcher „Netzwerkstellen“ die geeigneten Vermittler zwischen kommunalen und kirchlichen, insbesondere kirchengemeindlichen Strukturen.

In Dekanaten mit einer hohen Konzentration von Altenpflegeeinrichtungen oder besonders großen Einrichtungen der Altenhilfe sollen Gemeindepfarrerinnen oder -pfarrer im Rahmen des zur Verfügung stehenden Pfarrstellenbudgets des Dekanats teilweise oder überwiegend mit der Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen, deren Angehörigen und dem Personal beauftragt werden (Personalgemeinden). Eine (auch teilweise) Refinanzierung solcher Stellen durch den Träger ist möglich.

Mitarbeitende des Gemeindepädagogischen Dienstes sind in die Seniorenarbeit und die Altenseelsorge mit einbezogen (geschätzt etwa 10 Stellen). Es wird zu prüfen sein, inwieweit dieser Anteil zukünftig ausgebaut werden kann.

Mit diesen Strukturen sollen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer unterstützt und entlastet werden, damit sie die Altenseelsorge in ihren Gemeinden verantwortlich gestalten und wahrnehmen können.

c. Perspektivische Entwicklungen

Die größte Herausforderung für die Altenseelsorge ist der demographische Wandel und die steigende Zahl hochaltriger Menschen und damit verbunden die steigende Zahl schwerstpflegebedürftiger und dementiell erkrankter Menschen. Durch den Ausbau ambulanter Strukturen verbleiben sie immer länger in den eigenen vier Wänden. Erst wenn familiäre und ambulante Unterstützungssysteme nicht mehr ausreichen, ziehen Betroffene in eine stationäre Pflegeeinrichtung um. Deutlich wird dies dadurch, dass die Verweildauer in den stationären Pflegeeinrichtungen ständig sinkt. Damit verändert sich der Charakter dieser stationären Einrichtungen. Altenpflegeheime nehmen immer mehr Hospizcharakter an.

- Stärkung der Abschiedskultur

Eine wichtige Aufgabe der Altenseelsorge ist es, die Entwicklung einer ganzheitlichen Abschiedskultur zu initiieren und mitzugestalten. Dies geschieht durch das Angebot von Ritualen, die die Würde des Sterbenden unterstreichen (Salbung, Aussegnung, Gedenkfeier, Gedenkbuch...) und der Trauer Ausdruck und Form/ Halt geben. Für Mitarbeitende in stationären und ambulanten Einrichtungen sollen Fortbildungen /Inhouse-Schulungen zu Themen wie Sterben, Trauer, Abschiednehmen und Selbstsorge für Pflegenden angeboten werden. Die Zusammenarbeit mit ambulanten Hospiz- und Palliativ-Diensten ist zu vermitteln und zu begleiten. Zusätzlich kann die Begleitung Sterbender durch den Aufbau heiminterner oder gemeindenaher hospizlicher Besuchsdienste gefördert werden.

- Ausdifferenzierung und Qualifizierung des ehrenamtlichen Besuchsdienstes

Angesichts der Verschiedenheit von Pflegebedürftigkeit braucht es auch eine spezialisierte Schulung von Ehrenamtlichen: Für den dementen Läufer werden andere Fähigkeiten gebraucht als für die geistig hellwache Person im Rollstuhl. Dies gilt insbesondere für Ehrenamtliche in den hospizlichen Besuchsdiensten. Sie müssen entsprechend geschult und begleitet werden.

- Geistliche Begleitung von Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen

Gottesdienste für Menschen mit Demenz haben ihre eigenen Regeln: nicht die Wortverkündigung steht im Mittelpunkt, sondern die Haltung der Zuwendung und Wertschätzung spiegeln die frohe Botschaft, sowie Musik, Formen und Farben und anderes Handgreifliches. Auch die Einzelbegegnung braucht Offenheit, Phantasie und gründliche Kenntnisse über Demenz. Angehörige brauchen oft Ermutigung, um die dementiellen Veränderungen ihrer Angehörigen aushalten und begleiten zu können.

- Verstärkte Seelsorge am Personal

Aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen (zu wenig Personal, unsichere Freizeit und das ständige Abschiednehmen) in den Einrichtungen der Altenhilfe braucht es eine verstärkte seelsorgliche Ansprechbarkeit für die Pflegenden. Dazu können auch gezielt angebotene Fortbildungen dienen, aber auch die Präsenz von Seelsorge sollte exemplarisch das kirchliche Interesse an hochbelasteten Frauen und Männern zum Ausdruck bringen.

- Vernetzung

Der demographische Wandel ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sich lediglich in der Zusammenarbeit und in Netzwerken lösen lässt. Neben der Mitarbeit in zum Teil überregionalen Netzwerken (Palliativ- und Hospizarbeit; Demenzforen) ist vor allem an eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen verfasster Kirche und Diakonie mit ihren stationären und ambulanten Einrichtungen der Altenpflege zu denken.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
6,25 (davon 0,75 refinanziert)	7,5 (finanziert aus dem Dekanatsbudget)	-	975.200 €

3. Menschen mit besonderen Bedürfnissen: Seelsorge und Inklusion (R. Kremer)

Im März 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland die Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) ratifiziert und als gültiges Bundesrecht übernommen. Damit ist in Deutschland, aber auch weltweit ein Perspektivenwechsel des Zusammenlebens vollzogen worden: Menschen mit Behinderung kommen in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie sind keine Objekte der Betreuung mehr, sondern Subjekte ihrer Lebensgestaltung und Trägerinnen und Träger von Rechten, vor allem des Rechts auf Selbstbestimmung. Wurden die unterschiedlichsten Behinderungen bis dahin eher „defizitär“ gesehen, so rückt die ressourcenorientierte Sichtweise in den Vordergrund. Körperliche, seelische, sprachliche, psychische und intellektuelle Behinderungen sind Ausdruck der Vielfalt der verschiedenen Möglichkeiten des menschlichen Seins, die den kulturellen Reichtum der Gesellschaft kennzeichnen, deren Mitglieder in Verschiedenheit und Vielfalt zusammen leben. „Sonderwelten“ soll es nicht mehr geben, sondern stattdessen soll allen Menschen, unabhängig von ihren individuellen Merkmalen, ein gleichberechtigter Zugang bzw. eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantiert werden. Damit sollen mittel bis langfristig die in Theorie und Praxis umgesetzten unterschiedlichen Konzepte der Integration durch die Idee der Inklusion abgelöst werden.

Das Thema Inklusion ist daher ein Querschnittsthema, das zukünftig kirchliches Handeln in allen Bereichen verändern und beeinflussen wird (z.B. Gottesdienst, Altenarbeit, barrierefreie Häuser, Jugendarbeit usw.). Der Behindertenbereich ist sicher der wichtigste und prominenteste davon. Er betrifft nicht nur die Inklusion geistig behinderter Menschen, sondern auch die Inklusion Schwerhöriger, Gehörloser und Sehbehinderter bzw. Blinder. Auch wenn sich diese vier Seelsorgebereiche für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zurzeit noch unterschiedlich schnell auf den Weg der Inklusion begeben haben, so bildet die Zuordnung aller Seelsorgebereiche im Kapitel „Inklusion“ die Erwartung ab, dass diese Stellen immer weniger integrativ und immer mehr inklusiv arbeiten. Dieser Prozess benötigt jedoch Zeit. Daher muss heute und in naher Zukunft noch zweigleisig gearbeitet werden: sowohl der neue Weg der Inklusion, als auch der alte Weg der Integration muss beschritten werden. Mit der Behindertenseelsorge hat die EKHN bereits zukunftsweisende Entscheidungen getroffen – sie hat einen Teil der Seelsorgestellen für geistig behinderte Menschen in Inklusionsfachstellen umgewandelt.

3.1 Behindertenseelsorge

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Behindertenseelsorge gilt Menschen, die geistig, psychisch oder körperlich behindert sind. Sie ist ein grundlegender Arbeitsbereich des Handlungsfelds Seelsorge und gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Beispiel Jesu, der sich allen Menschen unabhängig von ihren individuellen Merkmalen bedingungslos zugewendet und sie geheilt hat (z.B. Mk 10, 46-52; Mk 7, 31-37). Heilend ist in diesem Fall die Gewissheit, genauso von Gott gewollt und von ihm bedingungslos geliebt und angenommen zu sein (Ex 4,11). Sie unterstützt mit ihrer Arbeit die Teilhabe, also die Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in ihren Gemeinden, Dekanaten und der gesamten Kirche. Offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierungen bietet die Seelsorge für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen und Zugehörigen Begleitung, Verkündigung und sakramentale Handlungen allen an, die sich dafür öffnen.

Die Arbeit mit behinderten Menschen bezieht alle Sinne ein, sie nutzt gefühlsmäßige und atmosphärische Zugänge und weniger das intellektuelle Verstehen und sie nimmt Rücksicht auf die besonderen Begabungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

Aus den besonderen Bedingungen der Arbeit mit behinderten Menschen ergeben sich folgende Aufgaben:

- regelmäßige und inklusive Gottesdienste mit behinderten Menschen und deren Angehörigen
- Kasualien bei behinderten Menschen
- Seelsorge und Beratung für behinderte Menschen und ihre Angehörigen (auch Hausbesuche)
- Freizeit- und Bildungsangebote für behinderte Menschen
- inklusive Konfirmandenarbeit mit behinderten Jugendlichen
- Beratung von Kirchenvorständen und Pfarrerinnen und Pfarrer in Fragen der Inklusion
- Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Behinderten-Werkstätten, Initiativen der Behindertenhilfe oder ähnlichen Einrichtungen
- Kooperation mit der Behindertenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN

b. Aktuelle Situation

Die großen Heime Scheuern und Nieder-Ramstadt dezentralisieren immer mehr Wohngruppen von Heimbewohnern und -bewohnerinnen. Einige Kirchengemeinden, die bis vor kurzem kaum Berührungen mit behinderten Menschen hatten, haben nun Wohngruppen in ihrem Kirchengebiet, die seelsorglich betreut werden wollen und deren Bewohnerinnen und Bewohner in den Gottesdienst und in den Konfirmandenunterricht kommen. Neue Aufgaben kommen auf Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zu, die bei vielen sicherlich ein latentes Gefühl der Unsicherheit und Überforderung erzeugen werden. Eine gesellschaftliche Entwicklung - nämlich die Inklusion behinderter Menschen in die Gesellschaft - beeinflusst nachhaltig das Gemeindeleben, wenn eine Inklusion behinderter Menschen in die Kirche gelingen soll. Diese Entwicklung muss kompetent und fachlich fundiert begleitet und unterstützt werden. Es müssen neue Unterstützungs-Strukturen zu den Themen „Inklusion und Behinderung“ aufgebaut werden. Hier ist das Expertenwissen der Fachberaterstellen „Inklusion“ erforderlich.

Zum anderen bieten die Behindertenseelsorgerinnen und -seelsorger nach wie vor verstärkt zielgruppenspezifische Angebote für Menschen mit Behinderung an: Gottesdienste, Freizeiten, Konfirmandenunterricht. Ihre gute Arbeit dient aber nicht der Inklusion, sondern weiterhin der Integration behinderter Menschen in die Gesellschaft und damit in die Kirche. Nicht alle Menschen mit Beeinträchtigung sind in all ihren Lebensbezügen inkludierbar.

c. Perspektivische Entwicklungen

Die EKHN hält für diesen Bereich zur Zeit noch 5,5 Pfarrstellen vor. Für eine befristete Übergangszeit von drei Jahren wird die 0,5 Pfarrstelle in Frankfurt am Main durch eine 0,5 Gemeindepädagogen-Stelle ersetzt. Aus den 5,5 Pfarrstellen werden nach und nach 6 x 0,5 Fachberaterstellen „Inklusion“ errichtet (eine 0,5 Pfarrstelle pro Propstei). Mit diesem wegweisenden Beschluss der Kirchenleitung gehört die EKHN zu den Kirchen in den EKD, die für den Bereich der Inklusion auch Personalstellen zur Verfügung stellen.

Die Pfarrstellen für Inklusion sollen Folgendes leisten:

- Auf der Ebene der Strukturen: Hier sollen sie Kirche entwickeln, Gebäude verändern und Vielfalt organisieren helfen.
- Auf der Ebene der Praktiken: Hier sollen sie pädagogische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, um das Mitmachen möglichst aller zu fördern.
- Auf der Ebene der Kultur(en): Hier sollen sie neue Werte vermitteln, eine neue Bewusstseinsänderung herbeiführen und ein neues Gemeinschaftsgefühl bilden helfen. Ziel ist es, möglichst viele Benachteiligungen in der sozialen Interaktion, aber auch Barrieren (in den Köpfen und bei Gegenständen) abzubauen und möglichst viele Menschen zu berühren und für dieses Thema zu gewinnen.

Die verbleibenden 2,5 Pfarrstellen machen weiterhin (klassische) Behindertenseelsorge (0,5 Pfarrstelle in Darmstadt; 0,5 Pfarrstelle in Gießen; 0,5 Pfarrstelle in Wiesbaden; 1,0 Pfarrstelle in den Heimen Scheuern).

Diese Zweigleisigkeit muss zunächst weiterhin aufrechterhalten werden. Je mehr jedoch der Gedanke der Inklusion in der Gesellschaft und in der EKHN implementiert wird, desto eher können die 2,5 Stellen in der Behindertenseelsorge nach und nach zurückgefahren werden.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
5,5	1,0	-	628.200 €

3.2 Sehbehinderten- und Blindenseelsorge

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge unterstützt Sehbehinderte und Blinde und deren Angehörige bei der Bewältigung ihres Lebens. Darüber hinaus möchte sie die sehende Öffentlichkeit erreichen und sensibilisieren, um Begegnung und Kontakte zu fördern und den Inklusionsprozess vor Ort, besonders in Kirchengemeinden und Dekanaten, zu unterstützen und Vorurteile und Ängste abzubauen.

Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge besteht im Kirchengebiet seit 1962 und gehört seit 2005 zum Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN in Friedberg. Schon in den Anfängen der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge wollten die Betroffenen nicht eine eigene Gemeinde gründen, sondern in ihren unterschiedlichen Kirchengemeinden vor Ort wahrgenommen und unterstützt werden! Diese Unterstützung (empowerment) ist ein wichtiger Beitrag der Arbeit dieses Seelsorge-Dienstes. Aber auch durch die vielfältige Vernetzung von Betroffenen und Sehenden (z.B. bei Freizeiten, Studienfahrten und Seminaren) wird ein „inklusive Weg“ beschritten, der ergänzt wird durch die Beratung von Kirchenvorständen und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern zum Themenkomplex „Inklusion“.

Aus den besonderen Bedingungen der Arbeit mit sehbehinderten und blinden Menschen ergeben sich folgende exemplarische Aufgaben:

- Seelsorgliche Begleitung und Beratung für Sehbehinderte, Blinde und deren Begleitungen und Angehörige
- Koordination und Beratung der regionalen Gruppen und Angebote (8 Gruppen im Kirchengebiet)
- Begegnungsangebote für Sehbehinderte, Blinde und deren Begleitungen (Vernetzung)
- Halbtags- oder Ganztagestreffen, Seminare, Freizeiten (Erholung, Bildung, Bibel), Sportgruppe, Aus- und Fortbildung, Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konferenz der Ehrenamtlichen
- Rundbrief in Schwarzschrift (Brief + E-Mail), Blindenschrift und als Hör-CD (Auflage ca. 750, drei Mal jährlich), Geburtstagsbrief in Blindenschrift und Schwarzschrift
- Projekte: Fühlerschein, Helferbörse, Wiese der Wahrnehmungen
- Informationen und Fachberatung der sehenden Öffentlichkeit durch Gespräche, Vorträge und Materialien
- Mitarbeit bei Gottesdiensten, Konfirmandenarbeit, Schulbesuche, Gemeindegruppen
- Materialausleihe für Kirchengemeinden und Schulen
- Zusammenarbeit mit dem Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen und anderen in dieser Arbeit engagierten Vereinen und Institutionen
- Zusammenarbeit mit dem Dachverband der ev. Blinden- und Sehbehindertenseelsorge (DeBeSS) der EKD mit Sitz in Kassel

Diese Arbeitsbereiche werden von zwei Hauptamtlichen (1,0 Gemeindepädagoge und 0,5 Sekretariat) wahrgenommen. Unterstützt werden sie bei verschiedenen Projekten, Freizeiten und Veranstaltungen von vielen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regionalgruppen. Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge hat ihren Sitz in Darmstadt, in der Martinstraße 29.

b. Aktuelle Situation

Im Zuge der Umstrukturierung der Behindertenseelsorge in der EKHN ist die 0,5 Pfarrstelle in Frankfurt am Main, die ausschließlich Sehbehinderten- und Blindenarbeit gemacht hat, in den Übergangsstellenplan überführt worden. Um die Arbeit weiterzuführen, ist eine 0,5 Sozialpädagogen-Stelle errichtet worden, die die Arbeit konzeptionell für eine begrenzte Zeit weiterführen soll. Mittelfristiges Ziel ist es, diese Arbeit in die Gemeindegarbeit der Kirchengemeinden (wieder) zu überführen.

c. Perspektivische Entwicklungen

Die Zahl der Sehbehinderten und Blinden wächst, doch in Deutschland gibt es darüber kein empirisch erhobenes Datenmaterial. In anderen EU-Ländern werden dagegen sehbehinderte und blinde Menschen statistisch erfasst. Aufgrund dieser Daten hat die WHO, im Bereich der Sehbehinderung, eine Steigerung von 80 % im Zeitraum von 1990 bis 2002 festgestellt. Auf dieser Grundlage wurden für Deutschland ca. 1,2 Millionen Menschen errechnet, die sehbehindert oder blind sind (Quelle: DBSV Zahlen + Fakten; www.dbsv.org). Die zunehmende Gesamtzahl geht vermutlich in erster Linie auf die Zunahme der Altersblindheit/Sehbehinderung zurück. In einer Statistik der bayerischen Blindengeldempfänger (ca. 15.000) sind unter 18 Jahre = 3 % – 18 bis 60 Jahre = 27 % – 60 bis 80 Jahre = 27 % und über 80 Jahre = 43 % (Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Dezember 2011). Für die Arbeit der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge bedeutet dies, die Altersgruppe der über 60 jährigen besonders im Blick zu haben!

Die Arbeit der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge zeichnet sich durch ein hohes ehrenamtliches Engagement der Betroffenen aus (quer durch alle Altersstufen). Die Menschen sind in verschiedenen Netzwerken verbunden und wollen zur evangelischen Kirche dazugehören. Sie dabei zu begleiten und zu unterstützen und zugleich die Schaffung von barrierefreien Räumen und einer „barrierefreien Haltung“ in Kirche und Gesellschaft zu fördern, ist die wichtigste Aufgabe der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge für die Zukunft!

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat + Reinigung</i>	<i>Finanzvolumen</i>
-	1,0	0,58	132.800 €

3.3 Schwerhörigenseelsorge

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Schwerhörigen-Seelsorge gilt hörgeschädigten und ertaubten Menschen. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den Betroffenen und deren Angehörigen zu. Die Arbeit der Schwerhörigenseelsorge reicht darüber hinaus in das hörende Umfeld der Betroffenen und zielt auf die barrierefreie und inklusive Teilhabe schwerhöriger und ertaubter Menschen am öffentlichen Leben. Die Schwerhörigen-Seelsorge besteht im Kirchengebiet seit 1969 und gehört seit 2005 zum Zentrum für Seelsorge und Beratung der EKHN in Friedberg.

Aus den besonderen Bedingungen der Arbeit mit schwerhörigen und ertaubten Menschen ergeben sich folgende exemplarische Aufgaben:

- Seelsorge, Beratung, Bildung und Information: Einzelfallhilfe in Krisensituationen und allgemeinen Lebenslagen; Kurse in Lautsprachbegleitenden Gebärden (LBG); Vorträge in Gemeinden zu Hörschädigung allgemein z.B. bei Senioren- und Frauenhilfe-Nachmittagen, Konfirmandenkursen; Technikberatung in Gemeinden bzw. bei Hörgeschädigten; Fortbildung für unterschiedliche Berufsgruppen; Beteiligung bei der Ausbildung von Seniorenbegleiter und –begleiterinnen
- Kooperation und Netzwerkarbeit: Hörgeschädigtenschule, Hörnix e.V., Hörbehinderten-Selbsthilfegruppe Darmstadt (HSD), Deutscher-Schwerhörigen-Bund (DSB) in Ortsvereinen, Zusammenschluss der Schwerhörigen-Seelsorgen in Süddeutschland, Evangelische Schwerhörigenseelsorge in Deutschland e.V. (Vorstandsvorsitz)
- Öffentlichkeitsarbeit: in Schulen für Erzieher und Erzieherinnen, Informationsschriften, Internet, Informationsangebote für Hörende
- Mentoring für Studierende der Evangelischen Hochschule Darmstadt
- Inklusion: Beratung der Kirchenvorstände und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zum Themenkomplex „Inklusion“
- Gestaltung überregionaler Projekte (z. B. Fachtage, Freizeiten, Bildungsreisen)
- Kooperation mit der Schwerhörigen-Seelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN
- Zusammenarbeit mit dem Konvent für Gehörlosenseelsorge der EKHN.

Obenstehende Arbeitsbereiche werden derzeit im Rahmen einer 100%-Stelle von zwei Mitarbeitenden (25 % Sozialarbeiterin, 75 % Gemeindepädagoge) teils gemeinsam, teils eigenständig wahrgenommen.

b. Aktuelle Situation

Die Dienststelle verfügt zusammen mit den Bereichen Gehörlosen- sowie Sehbehinderten- und Blindenseelsorge (in der Martinstr. 29, Darmstadt) über einen Tagungsraum für max. 30 Personen. Technische Gerätschaften für barrierefreie Kommunikation (audio-visuelle Medien, funkmoduliertes und induktives Hören) sind vorhanden.

Ein paar Zahlen der jüngsten Vergangenheit sollen die aktuelle Situation der Schwerhörigen-Seelsorge unterstreichen: 54 Einzelberatungen in Beratungsgesprächen vor Ort, bei Hausbesuchen, per E-Mail und vereinzelt telefonisch, vier Ausflugs-Gottesdienste mit insgesamt 80 Teilnehmenden, zwei LBG-Kurse mit insgesamt 30 Teilnehmenden, mtl. Treffen der HSD mit jeweils 10-15 Teilnehmenden, ein Seniorenbegleiterkurs mit 20 Teilnehmenden, ein Schulprojekt mit 15 Teilnehmenden, sieben Induktionsberatungen in Gemeinden, diverse Konferenzen, Fachtagungen und Vorstandssitzungen, zwei Besuche in Erzieher- und Erzieherinnenklassen

c. Perspektivische Entwicklungen

Hörgeschädigte werden durch zunehmende Lärmbelastung (Umwelt-, Verkehrs- und Arbeitslärm, sowie individuelle Hörgewohnheiten) immer jünger, organisieren sich jedoch selten in kontinuierlichen Gruppierungen, sondern sind eher virtuell vernetzt und nutzen Hörstatus unabhängige Kommunikationsformen. Hier gilt es, als Schwerhörigen-Seelsorge im Netz initiativ zu werden und sich modernen Kommunikationssystemen stärker zu öffnen. Gleichzeitig besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an klassischen Arbeitsformen, mit denen Menschen mit geringer Affinität gegenüber modernen Kommunikationsmedien erreicht werden können.

Die Zahl der mit Cochlea-Implantaten (CI) versorgten Menschen nimmt zu und wird künftig einen bedeutenden Anteil der Zielgruppe einnehmen. Dabei ist jedoch von grundsätzlich verschiedenen Sozialisationen je nach Vorgeschichte der CI-Träger und -Trägerinnen auszugehen. Sind sie in der Gehörlosenkultur und gebärdensprachlich aufgewachsen, werden sie auch nach dem Erlangen einer Hörfähigkeit höchst wahrscheinlicher in der Gebärdensprachkultur verbleiben und sind weiterhin auf Schlüsselqualifikationen der Gehörloseenseelsorge (gebärdensprachliche Gottesdienste und Angebote) angewiesen. Aus dem Blickwinkel der Schwerhörigen-Seelsorge sind diese Menschen bestenfalls als „gehörlose Schwerhörige“ zu bezeichnen. Eine weitere Sozialisation CI-Implantierter ist deren Herkunft aus der Laut- und Schriftsprache. Entschließen sie sich nach einer Ertaubung durch Hörsturz oder fortschreitende Schwerhörigkeit zu einem Implantat, bleiben sie an der Laut- und Schriftsprache orientiert und können daher mit den gebärdensprachlich kommunizierenden CI-Träger und -Trägerinnen nicht oder nur eingeschränkt kommunizieren. Selbst wenn sich ihr Hörstatus mit dem Implantat verbessert, bleiben sie schwerhörig und erlernen nur sehr selten die Gebärdensprache. Darüber hinaus gilt es, die Gruppe der Frühimplantierten zu berücksichtigen, die in der Regel in einen normalen Spracherwerb finden, sich aber nicht auf eine lebenslang funktionierende Technik verlassen können und daher an Schlüsselqualifikationen der Schwerhörigen-Seelsorge partizipieren und u.U. Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG) erlernen.

Das Thema CI wird sich zu einer bedeutenden konzeptionellen Nahtstelle zwischen Gehörloseenseelsorge und Schwerhörigen-Seelsorge entwickeln und erfordert eine Vertiefung und Weiterentwicklung des mittlerweile kooperativen Verhältnisses der beiden Arbeitsbereiche, die in den letzten Jahren die z.T. tiefen Gräben überwunden haben.

Der Entwicklungen im Bereich der Kopplung von Hörsystemen mit häuslicher Kommunikationselektronik (TV, Radio, Mobiltelefon, Navigationsgeräten) z.B. durch Bluetooth, birgt die Gefahr, das in großen Räumen, insbesondere in Kirchen zu bevorzugende induktive Hören zu verdrängen. Hier müssen die Initiativen zum weiteren Vorhalten der Technik in Hörsystemen einerseits und zum Ausbau von induktiven Höranlagen (Hör-, oder Ringschleifen) forciert werden.

Im Blick auf Inklusion und Barrierefreiheit bedarf es einer Bewusstseinsentwicklung in den Gemeinden, Einrichtungen, Gremien und bei Entscheidungsträgern auch in Richtung Überwindung von Kommunikationsbarrieren. So ist die Übernahme der DIN 18040-1 (barrierefreies Bauen in öffentlich zugänglichen Räumen) auch im kirchlichen Raum anzustreben.

Die Unterstützung einer Identitätsbildung schwerhöriger Menschen und der Entwicklung einer Akzeptanz zur persönlichen Betroffenheit durch eine Hörbehinderung bleibt trotz aller Inklusionsbemühungen und -tendenzen eine zentrale Aufgabe seelsorglichen Handelns. Hierbei stellen sich Angebote als erfolgreich heraus, die die Hörschädigung gerade nicht zentral thematisieren, sondern sich zwar exklusiv an Hörgeschädigte richten, ansonsten aber das gemeinsame Er- und Ausleben alltäglicher Situationen und unbeschwerter Geselligkeit in den Mittelpunkt rücken.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Reinigung</i>	<i>Finanzvolumen</i>
-	1,0	0,09	88.200 €

3.4 Gehörlosenseelsorge

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Gehörlosenseelsorge gilt Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren. In ökumenischer Offenheit wendet sie sich den Gehörlosen und deren Angehörigen zu. Die Gehörlosenseelsorge sorgt für das Basis-Angebot der evangelischen Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und diakonischem Handeln in Gebärdensprache. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

- Gottesdienste und Kasualien bei gehörlosen Menschen
- Gruppenarbeit und Einzelveranstaltungen
- Seelsorge und Beratung für Gehörlose in Sprechstunden und bei Hausbesuchen – und häufig auch für ihre hörenden Angehörigen in Familiensystemen unter besonderer Berücksichtigung der bilingualen Kommunikationsstrukturen sowie der psychosozialen Situation durch die Gehörlosigkeit
- Konfirmandenarbeit mit hör-/sprachgeschädigten Jugendlichen
- Religionsunterricht in den Förderschulen für Hörgeschädigte auf dem Gebiet der EKHN
- Gestaltung überregionaler Projekte (z.B. Kirchentage für Gehörlose, Gemeindesprechertage, Freizeiten, Bildungsreisen)
- Zusammenarbeit mit den örtlichen und überörtlichen Verbänden der Gehörlosen sowie deren Dachverbänden
- Zusammenarbeit mit der Schwerhörigenseelsorge der EKHN
- Kooperation mit der Gehörlosenseelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN
- Informationsangebote für Hörende

b. Aktuelle Situation

Die EKHN hat zurzeit 4,0 Pfarrstellen im Bereich der Gehörlosenseelsorge. Diese verteilen sich so auf das Kirchengebiet: Im Bereich Nord-Nassau: 0,5 Pfarrstelle; im Bereich Vogelsberg und Gießen: 0,5 Pfarrstelle; im Rhein-Main-Gebiet: 1,0 Pfarrstelle; in der Wetterau: 0,5 Pfarrstelle; im Bereich Starkenburg: 0,5 Pfarrstelle; in Rhein-Hessen: 0,5 Pfarrstelle; im Bereich Limburg-Wiesbaden: 0,5 Pfarrstelle.

Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber gewährleisten eine flächendeckende Präsenz der EKHN im Bereich Gehörlosenseelsorge mit eigenen gebärdensprachlichen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen. Darüber hinaus möchten Gehörlose – in der Regel nur bei mittelbarer Betroffenheit – an Kasualgottesdiensten der hörenden Gemeinden teilnehmen: die Taufe des Neffen, die Konfirmation der hörenden Tochter, die Beerdigung der hörenden Nachbarin in der Wohnsitzgemeinde. Für diese in Gebärdensprache zu dolmetschenden Gottesdienste sind Kirchengemeinden angehalten – auch im Sinne der Inklusion gehörloser Menschen –, andere Dolmetscherdienste für Amtshandlungen in Anspruch zu nehmen. Anträge können über die Gehörlosenseelsorge an die „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e.V.“ in Kassel gerichtet werden.

c. Perspektivische Entwicklungen

Wie in vielen hörenden Gemeinden auch, lässt sich ein Schwund in der Mitgliederzahl und eine Überalterung der Mitglieder in den Gehörlosengemeinden der EKHN feststellen. Der Kontakt zu

jüngeren gehörlosen Menschen und Familien lässt sich nur schwer aufbauen. Das Interesse an privaten Kontakten ist hier größer als an gemeinschaftlichen Aktivitäten der kontinuierlichen Art, wie in Vereinen und Gemeinden.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind vielfältig. Es ist nicht von der Hand zu weisen: das Selbstbewusstsein gehörloser junger Menschen hat sich verändert. Sie wollen weniger von Strukturen und anderen Menschen abhängig sein (Elternhaus, Schule, Kirche) oder sich mit Engagement in feste Strukturen einbringen. Sie entscheiden selbst, zu welchen Gruppen und Gemeinschaften sie gehören wollen. Sie haben – wie andere Gleichaltrige auch – ein differenzierteres Freizeitverhalten. Sie nehmen – anders noch als frühere Generationen – stärker konsumorientiert am gesellschaftlichen Leben und an den technischen Entwicklungen teil.

Wie viele Gleichaltrige stehen gehörlose junge Menschen der Schule (und damit auch dem Religionsunterricht) und der Kirche kritisch gegenüber. Religiosität und Spiritualität spielen auch bei ihnen in ihrer nachschulischen Identitätsbildung kaum eine Rolle. Erst mit ca. 50 Jahren, wenn die Kinder groß sind und Sinn- und andere Lebensfragen in den Vordergrund rücken, erwacht bei vielen auch das Interesse für religiöse Fragen und Angebote.

Die medizintechnische Entwicklung der letzten ca. 20 Jahre hat dazu geführt, dass fast ausnahmslos alle gehörlos geborenen Kinder mit einem Cochlea-Implantat (CI) versorgt werden. Das Ziel ist: „hören können“, die Erfolge teilweise erstaunlich. Allerdings gibt es dabei offene Fragen, die verlässliche Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Gehörlosenseelsorge schwierig machen. Zum einen ist die Erfolgsquote der CI-Operationen und der Nachsorge weit entfernt von 100 %, verlässliche Zahlen werden aber nicht bekannt gegeben. Zum anderen bleibt abzuwarten, wie sich Betroffene langfristig entscheiden: für die ausschließliche Nutzung der lautsprachlichen Kommunikation – oder für Mischformen: Lautsprache am Arbeitsplatz und wo es sonst sein muss, Gebärdensprache im Freizeitbereich und damit bei infrage kommenden kirchlichen Angeboten.

Zudem ist in der gebärdensprachlichen Gemeinschaft eine Tendenz zur räumlichen Konzentration zu beobachten, die sich möglicherweise verstärken wird. Insofern ist zu beobachten, ob es bedarfsgerecht ist, das Angebot der Gehörlosenseelsorge flächendeckend aufrecht zu erhalten.

Entwicklungen und Veränderungen in der gebärdensprachlichen Gemeinschaft müssen in der Gehörlosenseelsorge der EKHN angemessen begleitet werden. Sie darf sich dabei nicht nur an vergangenen Formen und Sichtweisen orientieren. Sie muss neue Konzepte entwickeln. Dabei gilt es, zusammen mit der Schwerhörigenseelsorge die Zukunft für diesen Bereich zu gestalten.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
4,0	-	-	414.000 €

C. Spezialseelsorge

1. Klinikseelsorge (L. Krüger)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Die Seelsorge an Kranken gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Auftrag Jesu, das Reich Gottes zu verkündigen und die Kranken zu heilen (Lk 9,2). „Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36). Hieraus ergibt sich der besondere Auftrag zur Seelsorge in der Klinik.

Sie orientiert sich an einem Gesundheits- und Heilungsbegriff, der in einem umfassenden Sinn Gesundheit als „Kraft zum Menschsein“ (Karl Barth) und Krankheit als Spiegel der Endlichkeit des Menschen versteht. Offen für unterschiedliche Lebens- und Glaubensorientierungen bietet die Klinikseelsorge Begleitung, Verkündigung und sakramentale Handlungen allen an, die sich dafür öffnen. Sie bewegt sich in einem interkulturellen, multireligiösen Raum.

Klinikseelsorge gilt Menschen in den Grenzsituationen von Krankheit und Gesundheit. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den Kranken, den Angehörigen und dem Klinikpersonal zu.

Für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen bietet sie an:

- das seelsorgliche Gespräch,
- die seelsorgliche Begleitung über einen längeren Zeitraum,
- die Begleitung in Krisensituationen,
- die Sterbebegleitung,
- geprägte religiöse Handlungen wie Gebet, Krankenabendmahl, Segnung und Salbung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
- Gestaltung von Räumen der Besinnung und Stille,
- Gesprächsgruppen und Gesprächskreise.

Für die Klinik und ihre Mitarbeitenden bietet sie an:

- Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den Stationen,
- seelsorgliche Gespräche mit und spirituelle Angebote für Mitarbeitende der Klinik,
- Mitarbeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Klinikpersonals,
- Herstellung und Pflege von Kontakt mit der Klinikleitung und -verwaltung, dem ärztlichen und pflegerischen Dienst, dem Sozialdienst, psychologischen Dienst und anderen therapeutischen Abteilungen,
- Beteiligung und Stellungnahme bei ethischen Fragestellungen.

Die Klinikseelsorge arbeitet mit anderen christlichen Kirchen zusammen. Dies gilt in besonderer Weise für die römisch-katholische Klinikseelsorge. An manchen Kliniken treten sie als gemeinsames ökumenisches Angebot für Kranke, Angehörige und Personal in Erscheinung. Aber auch dort, wo evangelische und römisch-katholische Klinikseelsorge erkennbar präsent sind,

- werden Begleitungen einzelner Menschen abgesprochen
- werden ökumenische Gottesdienste gefeiert und gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt,

- finden gemeinsame Besprechungen statt,
- wird bei der Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammengearbeitet,
- wird die Dienstverteilung in der Klinik abgesprochen und
- wird gemeinsam für Belange der Klinikseelsorge gegenüber der Klinikleitung eingetreten.

Der interkulturelle und interreligiöse Dialog gewinnt in der Klinikseelsorge an Bedeutung.

Sowohl in der kirchlichen Öffentlichkeit (Dekanat, Kirchengemeinde) als auch im gesellschaftlichen Kontext regt Klinikseelsorge zur Auseinandersetzung mit Krankheit, Leiden, Tod und Sterben an und vermittelt und vertritt medizinethische und gesundheitspolitische Themen.

b. Aktuelle Situation

In der EKHN sind 56,6 Pfarrstellen in der Klinikseelsorge ausgewiesen; davon sind 4,75 Stellen refinanziert. Dazu kommen 9,75 Stellen aus dem Gemeindepädagogischen Dienst zur Unterstützung der Seelsorge an den Großkliniken (Gesamtkirchliches Budget). Zusätzlich haben einige Dekanate Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen aus ihrem Dekanatsbudget mit Aufgaben in der Klinikseelsorge beauftragt (geschätzt 10 Stellen).

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind in den unterschiedlichsten Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig: in Uni- und Großkliniken, in Akut- und Fachkliniken, in Psychiatrien (einschließlich Forensik), in Kur- und Rehakliniken und in Hospizen. Zum fachlichen Austausch hat sich die Arbeit in Teilkonventen (Psychiatrie- und Kinderseelsorge) und Arbeitsgruppen (Kur- und Rehasseelsorge und Palliativ- und Hospizseelsorge) bewährt. In Dekanaten mit mehreren Klinikseelsorgestellen bilden die Klinikseelsorger allein oder mit den Kollegen anderer regionaler Seelsorgestellen eigene Konvente (neben den Pfarrkonventen).

Neben den hauptamtlichen Seelsorgern werden auch Ehrenamtliche für die Klinikseelsorge qualifiziert (Standard „Seelsorge Ausbildung von Ehrenamtlichen – SAvE) und beauftragt. In diesem Dienst werden die ehrenamtlichen von hauptamtlichen Klinikseelsorgern begleitet.

c. Perspektivische Entwicklungen

- Ökonomisierung des Gesundheitswesens

Die unter anderem von Dorothee Haart, Seelsorge im Wirtschaftsunternehmen Krankenhaus, Würzburg 2007, beschriebenen Entwicklungen kommen nun in ihren Auswirkungen in den einzelnen Krankenhäusern bei Mitarbeitenden und Patienten deutlich erfahrbar an.

Unter anderem durch Diagnosis Related Groups (DRGs) und die kurze Verweildauer der Patienten ist die Behandlung hochtechnisiert und (dienst-)leistungsorientiert. Die Beziehungsebene zwischen Mitarbeitenden und Patienten ist erheblich erschwert, was von beiden Seiten als Manko erlebt wird. Das bedeutet für die Seelsorgenden: aufgrund der kurzen Liegezeiten bieten sie innerhalb der vorhandenen Zeit konzentriert Seelsorge für die Patient/innen an, und sie stehen andererseits vor der Herausforderung, die Mitarbeitenden angesichts oft frustrierender Entwicklungen und geringer Wertschätzung ihres Einsatzes motivierend zu begleiten.

Den hohen Anforderungen an das Gesundheitssystem wird durch die in der Ökonomie entwickelten Methoden wie Qualitätsmanagement, Outsourcing, Ressourcenkontrolle oder umfangreiche Dokumentation reagiert, dabei werden aber auch deren Grenzen angesichts des hochsensiblen Bereiches der menschlichen Gesundheit spürbar. Menschliche Zuwendung, Nächstenliebe, Ehrfurcht vor dem Leben lassen sich nicht ab- oder berechnen.

Aufgrund der verkürzten Liegedauern und des damit einhergehenden höheren Durchlaufes bei einer gleichzeitig immer stärker alternden Gesellschaft und sich damit auch verändernden Erkrankungs-„Profilen“ / Schwerpunkten zeichnet sich bereits neben einer zunehmenden Inanspruchnahme seitens der Patienten und Angehörigen ein stärkerer Bedarf auch in der Begleitung der Mitarbeitenden in Pflege und Medizin ab.

- Ambulantisierung

Im Gesundheitswesen gilt der Grundsatz „ambulant“ vor „stationär“. Es gibt damit einen stetig wachsenden Patientenstamm von Kranken, die entweder gar nicht stationär oder nur sehr kurz stationär behandelt werden. Wie diese wachsende Zahl ambulanter Patienten („Ambulantisierung“) seelsorglich begleitet werden kann, ist eine große Herausforderung. Zu klären ist auch, wie die Übergänge von der Klinikseelsorge (stationär) zur Gemeindeseelsorge (ambulant) gestaltet werden können. Hier fehlt es noch an Modellen.

- Seelsorge im multikulturellen, kirchenfernen Kontext

Klinikseelsorge arbeitet ganz im Sinne des volkscirchlichen Modells der Kirche: Klinikseelsorge geht ohne Unterschied zu allen Menschen im Krankenhaus und begleitet diese in einer Extremsituation ihres Lebens und an einem kirchenfremden Ort. „Mit der Krankenhauseelsorge ist Kirche da, wo Menschen sie in besonderer Weise brauchen, ... in ihren Sorgen und Fragen, ihren Ängsten und Hoffnungen.“ (zitiert n. W. Huber in: Die Kraft zum Menschsein stärken. Leitlinien für die evangelische Krankenhauseelsorge. Eine Orientierungshilfe).

Seelsorger und Seelsorgerinnen stellen sich den Anfragen und Sorgen der Menschen anderer Kulturen und Religionen in besonderer Weise. Sie gehen auf diese zu und öffnen Andachtsräume, damit Kirchenferne und Gläubige anderer Religionen einen Ort finden für die Begleitung in Leid und Not. Der interkulturelle und interreligiöse Dialog gehört zum Alltagsgeschäft der Klinikseelsorge.

- Interdisziplinäres Arbeiten und die Entwicklungen in der Palliativmedizin

In der Palliativmedizin hat die Seelsorge den Status erlangt, notwendiger Teil des Palliativkonzeptes und damit Teil eines integrierten Behandlungskonzeptes zu sein. Damit stellt sich die Frage nach der Identität und Eigenständigkeit der Krankenhauseelsorge gegenüber dem Konzept des „spiritual care“ in der Palliativmedizin. Das damit verbundene interdisziplinäre Arbeiten verdeutlicht einerseits die Wertschätzung der Klinikseelsorge, führt aber auch z.T. zu Vereinnahmungsversuchen durch Vertreter der Kliniken und fordert Sensibilität und Klarheit bez. der „seelsorglichen Schweigepflicht“ heraus. Angesichts dessen sind auch die jeweiligen kirchlichen Dienst- und Fachaufsichten gefordert, klare Vereinbarungen mit den Trägern zu treffen. Letzteres gilt auch für die Verhandlungen mit landeskirchliche Grenzen überschreitenden Trägern und Krankenhauskonzernen.

- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

Die konstruktive Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Klinikseelsorge hat sich bewährt. Dafür bedarf es weiterhin einer differenzierten und qualifizierten Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen und kooperativer Strukturen im Zusammenwirken mit den Hauptamtlichen.

- Gestiegene Qualifikationsanforderungen

Um ihren Auftrag entsprechend den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, bedürfen die in der Klinikseelsorge Tätigen immer weitreichenderer Qualifikationen spezifisch auf dieses Auftragsfeld hin ausgerichtet. Als Stichworte seien genannt: Krisenintervention, ethische Fragestellungen und Interdisziplinarität. Seelsorger und Seelsorgerinnen benötigen beim Wechsel aus anderen kirchlichen Arbeitsfeldern in die Klinikseelsorge eine intensive fachliche Begleitung.

- Überführung der Klinikseelsorge in das Budget der Dekanate

Ab 2015 werden die Pfarrstellen der Klinikseelsorge in die Budgets der Dekanate übertragen. Damit verbunden ist die Chance zur Entwicklung integrativer Konzepte zur Begleitung Kranker und

Sterbender jenseits der Grenzen einzelner Seelsorgefelder (Klinik- und Altenseelsorge, aber auch regionaler und parochialer Seelsorge). Andererseits besteht die Gefahr, dass durch die Budgethoheit der Dekanate Pfarrstellen in der Klinikseelsorge zu Gunsten von Pfarrstellen in den Parochien gekürzt werden.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
56,67 (davon 4,75 refinanziert)	9,25 (gesamtkirchliche Stellen)	0,50	5.647.900 €

2. Hospiz- und Palliativseelsorge (L. Krüger / R. Kremer)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Die Seelsorge für schwerstkranke und sterbende Menschen gehört zum Wesen der Kirche. Sie folgt dem Beispiel Jesu, der zu Krankenbesuchen (Mt 25, 36b) und zur Krankenbegleitung (Lk 10, 25-37) aufgefordert hat. Sie akzeptiert die Unverfügbarkeit des Lebensanfangs und des Lebensendes (Mk 13, 32). Sie begleitet schwerstkranke und sterbende Menschen am Ende ihres Lebens, indem sie schützend einen „Mantel“ (Lateinisch: pallium) um sie legt. Sie wendet sich im Bewusstsein der Gegenwart Gottes den Menschen zu, lindert die seelischen Leiden und fördert die subjektive Lebensqualität der Betroffenen.

Seelsorge für schwerstkranke und sterbende Menschen ist daher genuiner Auftrag der Kirche und eine Kernkompetenz kirchlichen Handelns. Sie ist ein grundlegender Arbeitsbereich des Handlungsfelds Seelsorge und umfasst insbesondere den Hospiz- und Palliativbereich.

Seelsorge im Hospiz- und Palliativbereich gilt schwerstkranken und sterbenden Menschen. Unabhängig von der religiösen Prägung wendet sie sich den schwerstkranken und sterbenden Menschen, deren Angehörigen und den Mitarbeitenden in stationären Hospizen, Palliativeinrichtungen und Hospizgruppen zu.

Seelsorgliches Handeln zeigt sich im Wesentlichen im Beistand, im Mitgehen eines inneren Weges, in der Unterstützung und im Trösten von schwerstkranken und sterbenden Menschen, die diese Fürsorge und Begleitung wünschen.

Aus den besonderen Bedingungen des Beistandes und der Begleitung von sterbenden und schwerstkranken Menschen ergeben sich folgende Aufgaben:

- Seelsorge an Sterbenden, Angehörigen und seelsorgliche und spirituelle Begleitung der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in diesem Bereich
- Beratung
- Gottesdienste, in denen der Verstorbenen gedacht wird
- Koordination und seelsorgliche Fachberatung der regionalen Gruppen und Angebote im Kirchengebiet
- Kasualien

- Informationsangebote für Angehörige und Mitarbeitende in Hospizen, Hospizgruppen und Palliativeinrichtungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation mit den ökumenischen Partnern im Gebiet der EKHN.

b. Aktuelle Situation

➤ **Sterbebegleitung durch Ehrenamtliche**

Sieben von zehn Deutschen sterben heute in Krankenhäusern oder Pflegeheimen. Ca. 25 % versterben in der eigenen Häuslichkeit oftmals mit der Begleitung ambulanter Pflegedienste. 5 % versterben im Hospiz, 30 % im Alten- und Pflegeheim und 40 % im Krankenhaus. Die meisten Menschen (66 %) wünschen sich einen Tod im Kreis der Angehörigen daheim oder in anderer vertrauter Umgebung. Zudem legen viele Menschen Wert auf einen möglichst schmerzfreien Tod in Würde. Zuhause zu versterben, verbinden viele Menschen mit der Hoffnung auf Geborgenheit und Selbstbestimmung bis zuletzt. Zur Unterstützung sterbender Menschen und ihrer An- und Zugehörigen gibt es Angebote der Sterbebegleitung.

Unbestritten ist: die Hospizbewegung verdankt ihre Existenz dem Geist der Ehrenamtlichkeit. Ohne diese Ehrenamtlichen (zumeist Frauen), die mit ihrer Energie, ihrem Engagement und ihrer Wärme dem Hospizgedanken zum Durchbruch verhelfen und die Hospizidee in den Gemeinden verankerten, würden wir heute nicht da stehen, wo wir stehen: In der AG-Hospiz der EKHN sind 30 regionale Hospizgruppen mit ca. 4.700 Mitgliedern und 733 ehrenamtliche Hospizhelfer und -helferinnen organisiert.

Ehrenamtliche in ambulanten Hospizdiensten und stationären Hospizen sind „Fachleute fürs Alltägliche“. Durch ihre Besuche und Gesprächsangebote bieten sie betroffenen Familien Unterstützung und emotionale Entlastung an. Sie haben da, wo sie anderen fehlt, die Zeit, am Bett von Sterbenden zu sitzen oder Familien zu entlasten, damit Angehörige neue Kraft schöpfen können. Ehrenamtliche sind es aber auch, die in Hospizen und Hospizdiensten vielfach den Telefondienst versehen, an der Spendenwerbung beteiligt sind, die Öffentlichkeitsarbeit mittragen und ähnliche Aufgaben übernehmen.

Durch ihren Dienst tragen Ehrenamtliche damit in erheblichem Maße auch zur Thematisierung von Sterben, Tod und Trauer in unserer Gesellschaft bei, einem zentralen Anliegen der Hospizbewegung von Anfang an.

➤ **Hospiz- und Palliativarbeit durch Pfarrerinnen und Pfarrer in der Spezialseelsorge**

• **Die neue Rolle der Seelsorgerin/des Seelsorgers**

In der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen werden die Grenzen zwischen ambulanter und stationärer Begleitung, zwischen den jeweiligen Professionen und zwischen Haupt- und Ehrenamt überschritten. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber der 16 Pfarrstellen für Altenheim-, Klinik- und Hospizseelsorge (AKH) haben in der Vergangenheit unter anderem (je nach Schwerpunktsetzung der eigenen Arbeit) die hospizliche Netzwerkbildung in ihrer Region aktiv gefördert. Bildeten sich diese Netzwerke bisher lediglich an einigen Orten, so werden im Moment nach dem Willen des Gesetzgebers die Versorgungsstrukturen für schwerstkranke und sterbende Menschen flächendeckend ausgebaut. Auch die Kirchen verfügen im Seelsorgebereich über eine flächendeckende Struktur. Jedoch fehlen in manchen Regionen noch Schnittstellen, die innerkirchlich die Verbindung schaffen zwischen spezialisierter Hospiz- und Palliativseelsorge und der

Gemeindeseelsorge. Es fehlen aber auch weitestgehend „Schnittstellen nach außen“, die die Verbindung zwischen Gemeindeseelsorge und Hospizdiensten (ambulante Hospizdienste, stationäre Hospize, Teams der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung) herstellen.

- **Die seelsorgliche Versorgung von Hospizen, Kliniken und Altenheimen**

Die Aufgabe der hauptberuflich Seelsorgenden, so sie zum multiprofessionellen Team gehören, ist hier klar definiert: Die seelsorgliche Begleitung der Patientinnen und Patienten, ihrer Zugehörigen und der Mitarbeitenden. Es besteht ein hoher zeitlicher und persönlicher „Aufwand“ für die Seelsorge, auch wenn statistisch gesehen wenige Patientinnen und Patienten begleitet werden. Die Konzentration der Themen um Sterben, Tod und Trauer, die ständige Rufbereitschaft, die notwendige Präsenz, die hohe Kommunikationsbereitschaft und -kompetenz erfordern eine hohe Professionalität, Belastbarkeit und Feldkompetenz hinsichtlich medizinischer, pflegerischer und ethischer Fragestellungen.

- **Hospiz- und Palliativarbeit durch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer**

In den letzten Jahrzehnten fand eine starke Institutionalisierung des Sterbens statt. Gestorben wurde verstärkt in der Klinik oder in stationären Einrichtungen der Altenhilfe. Dies hat dazu geführt, dass Pfarrer und Pfarrerin in der Sterbebegleitung in den letzten Jahrzehnten weniger angefragt wurden, obwohl die Themen Sterben, Tod und Trauer ureigenste pastorale Aufgabenfelder sind. Zurzeit ist ein Gegenteil zu beobachten, den wir begrüßen: Durch die Verlagerung des Sterbeortes von der Klinik in die eigenen vier Wände, aber auch dank der Betonung der Rolle der Spiritualität und der Seelsorge durch die Hospizbewegung, werden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nun verstärkt in die seelsorgliche Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen einbezogen.

Diese Herausforderungen, vor denen Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer stehen, werden dort noch verstärkt, wo auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde alte und vielleicht auch dementiell erkrankte Menschen in den stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen vor Ort in der Parochie leben. Gerade in diesem Bereich gilt es aus der Erfahrung der Altenheimseelsorge zu lernen und handhabbare Konzepte seelsorglicher Begleitung durch Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen zu entwickeln.

c. Perspektivische Entwicklungen

Durch die Hospizbewegung wurden Angebote der Sterbebegleitung durch Ehrenamtliche in ambulanten Hospizdiensten entwickelt und im Alltag vieler unserer Kirchengemeinden implementiert. Durch die zunehmende Institutionalisierung und „Professionalisierung“ im Bereich der palliativen Versorgung droht jedoch die Arbeit der ehrenamtlichen Hospizdienste an den Rand gedrängt zu werden: Immer mehr Hauptamtliche befassen sich mit der Versorgung Schwerstkranker und sterbender Menschen nach hospizlichen Kriterien. Dies gilt nicht nur für Ärzte und Pfleger, sondern auch für Seelsorgerinnen und Seelsorger. Es wird eine der zukünftigen Aufgaben sein, das Ehrenamt weiter zu stärken und zu fördern.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in die multiprofessionelle Unterstützung Sterbender und ihrer An- und Zugehörigen eingebunden sind, brauchen eine Anschlussfähigkeit an die medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Professionen. Mit der Einbindung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in die Strukturen der „Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung“ (SAPV), so geschehen in unterschiedlichsten Regionen des Kirchengebiets, hat die EKHN Wege beschritten, um berufsständisch fachlich und professionell in den hochspezialisierten Teams der SAPV auch in häuslichen Sterbesituationen mitzuarbeiten. Dieser Weg muss in Zukunft noch stärker ausgebaut werden.

Im Gesundheitswesen findet zurzeit eine Konzentration auf den weiteren Ausbau stationärer und ambulanter palliativmedizinischer Versorgungsstrukturen statt. Dies ist notwendig, kommt allerdings lediglich einer kleinen Anzahl Sterbender zu Gute (ca. 10 % aller Sterbenden werden im Rahmen von

SAPV versorgt). Stationäre Pflegeeinrichtungen, in denen zukünftig immer mehr Menschen sterben werden, sind kaum im Blick, wenn es um die intensive palliative Versorgung geht. In den Pflegeeinrichtungen selbst sterben bis zu 40 % der Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner im Jahr nach ihrem Einzug (in Hessen sind dies mehr als 15.000 Menschen). Für die zukünftige Entwicklung der Seelsorge ist es unabdingbar, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen intensiven palliativen Versorgungsstrukturen mitarbeiten. Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass Seelsorge an schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren An- und Zugehörigen schwerpunktmäßig oder ausschließlich in diesen Versorgungsstrukturen stattfindet.

Euthanasie, ethische Fragestellungen in Bezug auf Demenz, Gehirntod, Organtransplantation, Organspende/Fragen der Allokation, Cochlea Implantate, pränatale Diagnostik, Patientenverfügung, Betreuungsrecht u.a.m. sind Beispiele ethischer Fragestellungen, mit denen sich Seelsorgerinnen und Seelsorger, aber zusehends auch Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer in ihrem Berufsalltag auseinandersetzen müssen. In einigen Krankenhäusern, Einrichtungen der stationären Altenhilfe und Hospizen gibt es Ethik-Komitees, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger mitarbeiten. Ihre wertgeschätzte Arbeit bleibt punktuell; eine Vernetzung mit anderen Seelsorgenden in anderen Ethik-Komitees findet so gut wie nicht statt. Die Lösungen, um die in einem Komitee gerungen werden, fallen unter Umständen im Bereich des nächsten Ethik-Komitees nuanciert oder deutlich anders aus, ohne dass dies durch lokale Faktoren vorgegeben wäre. Es wird zunehmend als problematisch empfunden, dass die (personenabhängige und oft auch öffentlich gemachte) Position der EKHN zu einem ethischen Thema örtlich sehr unterschiedlich ausfallen kann. Um allgemein verbindlichere Positionen zu erarbeiten – und damit die Seelsorgerinnen und Seelsorger in den Komitees zu unterstützen –, hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe Medizinethik installiert.

Durch die Einbindung der Seelsorgerinnen und Seelsorger in die multiprofessionelle Versorgung Schwerstkranker und Sterbender ist die Frage der Rufbereitschaft zu klären. Um hier als Seelsorge ein verlässliches Angebot machen zu können, sind möglichst viele Pfarrer und Pfarrerinnen eines Dekanats mit einzubeziehen. Offen ist, ob die Rufbereitschaft als gemeinsamer Dienst der in diesem Feld tätigen Seelsorgenden zu organisieren oder im Bedarfsfall von allen zu leisten ist.

d. Ressourcen

Personalkosten sind in der Klinikseelsorge enthalten. Die weitere Arbeit wird über Kollektenmittel finanziert.

3. Notfallseelsorge (R. Kremer)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Als eines der jüngsten Arbeitsfelder der Seelsorge erfreut sich die Notfallseelsorge nach wie vor einer fast durchgängig positiven Außenwahrnehmung. Ihre Aktivitäten sind mittlerweile zum annähernd selbstverständlichen Bestandteil der Notfallversorgung geworden. Der Beitrag der Kirchen, um Menschen in Not nicht allein zu lassen, wird von allen Kooperationspartnern und in der Gesellschaft hoch wertgeschätzt und als glaubwürdiges Engagement wahrgenommen. An kaum einer anderen Stelle erreicht die Seelsorge so viele Menschen, die sonst in relativer Distanz zu üblichen kirchlichen Angeboten leben. Die Notfallseelsorge arbeitet professionell und muss sich zunehmend professionellen Standards stellen. Nicht selten ist die Notfallseelsorge die einsatzstärkste Organisation im Vergleich mit anderen ehrenamtlich aktiven Hilfsorganisationen vor Ort. Und noch wird das Angebot flächendeckend erbracht, d.h. eine notfallseelsorgliche Begleitung wird im ganzen Kirchengebiet angeboten, unabhängig davon ob es sich um eine ländliche Region oder eine Großstadt handelt.

Notfallseelsorge ist:

- Auftrag der Kirche im Sinne von Lukas 10 (Gleichnis vom barmherzigen Samariter)
- Erste Hilfe für die Seele in akuten Krisensituationen
- Seelsorgliches Angebot für Betroffene, Angehörige und Hilfskräfte
- Seelsorgliches Angebot an Menschen unabhängig von ihrer Konfession, Religion oder Weltanschauung
- Ein Angebot der Kirche, das in Kooperation mit Hilfsdiensten geschieht
- Ein spezifischer kirchlicher Beitrag bei der psycho-sozialen Notfallversorgung der Bevölkerung
- Teil des missionarischen Auftrages der Kirche. Sie nimmt Kontakt auf auch zu Menschen außerhalb der Kerngemeinde und sie prägt das Profil der Evang. Kirche in der Öffentlichkeit in besonderer Art und Weise (Hinwendung zum Notleidenden).

Zurzeit hat die Notfallseelsorge 8,98 Pfarrstellen für das gesamte Gebiet der EKHN. Hinzu kommt eine 0,5 Pfarrstelle auf den landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge. Diese Stelle ist dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet. Von diesen 9,98 Pfarrstellen sind vakant: die 0,25 Stelle in Mainz, die 0,33 Stelle für das System Idstein-Bad Schwalbach und die 0,5 Stelle in Limburg-Weilburg. Neubesetzt werden müssen in Kürze die 0,5 Stellen für das System Darmstadt-Land und die Bergstraße.

b. Aktuelle Situation

Ein paar Schlaglichter sollen die aktuelle Situation der Notfallseelsorge näher beschreiben:

➤ **Personalproblem „Zuschnitt der hauptamtlichen NFS-Pfarrstellen“**

So erfreulich die Bereitstellung von hauptamtlichen NFS-Pfarrstellen durch die EKHN war und ist, so ungünstig und unbefriedigend bleibt bis heute die Verteilung des Gesamt-Deputats auf die verschiedenen Regionen. Diese Verteilung wurde ursprünglich ohne Zugrundelegung eines transparenten Bemessungsverfahrens durchgeführt. Die daraus resultierenden Teil-Pfarrstellen (zeitweise gab es 1/6, 1/3, 1/4 und 1/2 Stellen) lassen sich teilweise aktuell nicht mehr besetzen. Dazu haben sich bereits mehrere Fälle von Burnout im NFS-Pfarramt ergeben, da die Stellenanteile für die de facto zu leistende Arbeit zu gering waren.

➤ **Personalproblem „Sicherstellung der Rufbereitschaft in den NFS-Teams“**

Seit geraumer Zeit gibt es in den EKHN-NFS-Systemen große Probleme, ausreichend viele Personen für die Aufrechterhaltung der Rufbereitschaft zu finden, diese auszubilden und sie dauerhaft zur aktiven Mitarbeit zu motivieren. Diese Problematik gilt sowohl für die sog. „pastoralen NFS-Systeme“ wie für NFS-Systeme mit „Laien-Beteiligung“. Festzustellen ist, dass immer weniger Pfarrer und Pfarrerinnen in der NFS freiwillig mitarbeiten wollen. Und die, die es tun, ziehen sich nach und nach aus der Arbeit der NFS zurück. Eine Beteiligung von hauptamtlichen Mitarbeitern der katholischen Kirche bleibt fast immer die Ausnahme, katholische interessierte Laien können nach geltenden NFS-Bistums-Ordnungen nicht mit dem Dienst in der NFS beauftragt werden. Dort, wo NFS-Systeme eine „Laien-Mitarbeit“ vorsehen, zeigt sich ein gewisser Trend zu immer kürzerer Verweildauer der „Laien“ im aktiven Dienst, und dieses bei hohen Anspruchshaltungen Ehrenamtlicher an die NFS-Träger bzw. Fort- und Weiterbildung und Kontaktpflege/Socialising. Grundsätzlich gilt, dass die Begleitung ehrenamtlicher NFS-Teams mit heterogener Zusammensetzung hohe Anforderungen an die hauptamtlichen NFS-Pfarrern und Pfarrerinnen stellt.

➤ **Struktur-Problem „Belastung – Entlastung?“**

Seit Beginn der Aktivitäten vor ca. 20 Jahren wurde und wird in der EKHN die Freiwilligkeit der Mitarbeit in der NFS als wichtige Arbeits-Grundlage wertgeschätzt. Werbend erinnerten die

Protagonisten der NFS dabei immer an den „solidarischen Vertretungs-Effekt“ einer Rufbereitschaft für Notfälle. Diese sollte sowohl den einzelnen Pfarrer/die einzelne Pfarrerin entlasten als auch eine seelsorgliche Versorgung zu ungünstigen Zeitpunkten sicherstellen. In der internen Rückschau muss dieser behauptete Entlastungseffekt genauso wie die vermutete Bedeutung eines zuverlässigen Seelsorgeangebots rund um die Uhr als gescheitert angesehen werden. Die freiwillige Mitwirkung in der NFS ist mit einer ganzen Fülle zusätzlicher psychischer, zeitlicher oder gar finanzieller Belastungen verbunden, die zum Teil von Pfarrer und Pfarrerinnen, Vorgesetzten und kirchlichen Instanzen in ihrer Tragweite unterschätzt oder bagatellisiert werden. Dezierte und spürbare Entlastungsangebote für Pfarrern und Pfarrerinnen in der NFS existieren dagegen nicht oder nur ungenügend. Die Entscheidung zur Mitarbeit in der NFS erfolgt in der EKHN rein freiwillig und ist jeweils in das Ermessen der Pfarrerin/des Pfarrers gestellt. Eine Dienstpflicht zur Mitwirkung, wie sie im Bereich der EKKW gilt, würde sich zwar sicherlich positiv auf die NFS-Team-Größen und dem zeitlichen Belastungsgrad der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswirken, provoziert aber andere, neue Fragen, wie z.B. nach Sicherstellung einer Grundqualifikation, nach einer sinnvollen Übungspraxis versus geringerer Zeitbelastung wie auch nach den Auswirkungen einer fehlenden inneren Überzeugung zur Mitarbeit in der NFS.

➤ **Hoher Erwartungsdruck durch Kooperationspartner und Behörden**

Nach vielen Jahren des Engagements für die psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) der Bevölkerung und der Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen ist diese Thematik mitten in der Gesellschaft angekommen. Mittlerweile existieren bundesweite Standards für die Aus- und Fortbildung sowie für Organisation und Methoden, die zwischen allen PSNV-Anbietern abgesprochen wurden (u.a. Beschlüsse der sog. Konsensuskonferenz, PSNV-Grundlagen-Papiere der Feuerwehren und Rettungsdienste in Kooperation mit den Kirchen). Sie sollen die Qualität der Arbeit sichern sowie eine vergleichbare Dienstleistung im gesamten Bundesgebiet garantieren. Hinter diese Qualitätsansprüche sollte die Notfallseelsorge nicht zurückfallen – hat sie doch an deren Formulierung selbst mitgewirkt bzw. dieselben eingefordert. In der Außenwahrnehmung steht die Notfallseelsorge für ein zuverlässig erreichbares System der Akutversorgung bei psychischen Belastungen, Krisen und Notfällen; gut eingeführt als neuestes Element der Rettungskette, mit (aus langjähriger Praxis erarbeiteten) sinnhaften Strukturen, gesicherter Qualität und guter Personalausstattung im Vergleich mit anderen Anbietern. Umso bedauerlicher, wenn nun nach der offensichtlich erfolgreichen langjährigen Bewerbung des Arbeitsfeldes die inneren Strukturen aktuell ins Wanken geraten bzw. die Aufrechterhaltung der NFS-Dienstleistung in der Fläche nicht mehr gesichert erscheint.

c. Perspektivische Entwicklungen

➤ **Notfallseelsorge in der Propstei Starkenburg**

Die Hauptamtlichen der Notfallseelsorge-Systeme Bergstraße, Odenwald, Darmstadt und Darmstadt-Land erarbeiten ein Kooperationsmodell nach dem Vorbild eines Teampfarramtes. Das „Pfarramt Notfallseelsorge“ versteht sich als Kooperationspfarramt und dient in diesem Sinn auch der gegenseitigen Entlastung, weil ein Teil der Aufgaben als gemeinsame Ausgaben ausgewiesen werden: Kollegiale Abstimmung der Jahresplanungen in den einzelnen Einrichtungen, Ausbildung, Fortbildung, spirituelle Angebote, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatznachsorge, Büro- und Verwaltungsarbeiten, Arbeit mit dem (neu zu errichtenden) Beirat für die Notfallseelsorge in Starkenburg. Die systemimmanenten Aufgaben, wie Einsatzplangestaltung, Mitarbeitergewinnung usw. bleiben den einzelnen hauptamtlichen Notfallseelsorgenden erhalten.

➤ **Umstrukturierung der Pfarrstellen im Bereich Notfallseelsorge**

Seit mehr als vier Jahren versucht das Zentrum Seelsorge und Beratung – unter Beteiligung der in der Notfallseelsorge federführenden Dekanate – eine neue Konzeption für die Notfallseelsorge zu

verabschieden. Dieser Prozess muss nunmehr als gescheitert angesehen werden, da alle von der Stellenkürzung betroffenen Dekanate das erarbeitete Konzept abgelehnt haben.

Mit dem Beschluss der Herbstsynode 2012 wurden die Pfarrstellen in der Notfallseelsorge mit Wirkung vom 01.01.2013 als gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung ausgewiesen. Die Kirchenleitung wird nun – im Benehmen mit den Dekanaten – ein neues Konzept für die Notfallseelsorge verabschieden.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
9,25 (incl. landeskirchl. Beauftragter)	0,25	-	987.000 €

4. Polizeiseelsorge (Ch. Schuster)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Polizeiseelsorge ist kirchliche Berufsbegleitung an sensibler Schnittstelle. Eine verantwortliche Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols ist grundlegend für den gesellschaftlichen Frieden und fordert und gefährdet Polizeibedienstete auf vielfache Weise. Ihre Unterstützung durch Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer steht unter der Verheißung und dem Anspruch Jesu Christi: „Selig sind die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen“ (Mt 5,9).

1952 nahm die Kirchenleitung der EKHN erstmals „in Aussicht, für die Polizei im Lande Hessen einen hauptamtlichen Pfarrer anzustellen“ (Beschluss vom 13. Oktober). Nach verschiedenen Zusatzaufträgen kam es 1966 zur Errichtung einer Polizeipfarrstelle in Verbindung mit Industrie- und Sozialarbeit. Unter dem Eindruck der Kämpfe um die Startbahn West 1983 wurde diese eigenständig, 2001 durch eine halbe Stelle für Südhessen ergänzt, 2003 durch weitere Stellen (je 50 %) für Rheinland-Pfalz und Westhessen. Mit der EKIR besteht eine Vereinbarung zur Betreuung des Polizeipräsidiums Mittelhessen im Umfang eines Zusatzauftrages (25 %).

Alle mit Polizeiseelsorge Betrauten gehören dem Polizeipfarramt der EKHN an. Der Leitende Polizeipfarrer führt die Geschäfte, koordiniert die gemeinsame Arbeit und vertritt das Amt gegenüber Innenministerien, Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen auf Landesebene.

Die Polizeiseelsorge hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Gottesdienste für Polizeibeamtinnen und -beamte einschließlich besonders erbetener Amtshandlungen im Rahmen der kirchlichen Ordnung sowie spirituelle Angebote,
- Seelsorge an den Polizeibeamtinnen und -beamten sowie deren Angehörigen,
- Lehrtätigkeit im Fach Berufsethik und in ähnlichen Unterrichtsangeboten im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten,
- Begleitung polizeilicher Einsätze sowie gemeinsame Streifenfahrten
- Durchführen von kirchlichen Seminaren, Freizeiten und Studienreisen
- Mitarbeit in polizeilichen Gremien und seelsorglichen Ausschüssen
- Pflege der Beziehung zu Kolleginnen und Kollegen der katholischen Polizeiseelsorge
- Kontaktpflege zu den Führungskräften der Polizei,

- Mitwirkung bei der Entwicklung neuer Konzeptionen für Aus- und Fortbildung der Polizei,
- Information und Beratung der Kirchenverwaltung und der Kirchenleitung in Fragen der Polizeiseelsorge.

b. Aktuelle Situation

Die aktuelle Lage der Polizeiseelsorge wird zwangsläufig durch diejenige der Polizei bestimmt. Seit Jahren ist eine Zunahme der Gewaltbereitschaft im häuslichen und öffentlichen Raum zu konstatieren. Dies erschwert die Arbeit der Polizei in doppelter Hinsicht. Zum einen steigen die Einsatzzahlen, bei denen Polizeibedienstete selbst Angriffen ausgesetzt sind und auch Verletzungen davon tragen. Auf der anderen Seite leistet diese Entwicklung Überreaktionen auf polizeilicher Seite Vorschub.

Die Polizeiseelsorge sieht sich hier durch seelischen Beistand und Nachbereitung mit Betroffenen, Angehörigen und Kollegen gefordert. Zudem geht es in Begegnungen, Unterricht und Verkündigung darum, die (theologische) Spannung von Gesetz und Evangelium, von Christengemeinde und Bürgergemeinde immer wieder neu zu thematisieren.

Seit 2001 ist das Polizeipfarramt in Frankfurt verortet, im Haus der Kirche, Rechnergrabenstraße 10.

c. Perspektivische Entwicklungen

Angesichts des Stellenwerts der Polizei in der Gesellschaft ist auch in Zukunft eine seelsorgliche Präsenz der EKHN in der Fläche und an den vier Fachhochschulstandorten in diesem Bereich notwendig.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
2,5	-	0,5	342.000 €

5. Gefängnisseelsorge (Ch. Schuster)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Im Matthäusevangelium sagt Jesus: „Ich bin im Gefängnis gewesen und ihr seid zu mir gekommen.“ (Mt 25,36) Aus diesen Worten leitet sich der Auftrag Jesu ab, Strafgefangene zu besuchen und sie in ihrer besonderen Lebenssituation zu begleiten. Für die Gefängnisseelsorge beinhaltet diese Aufgabe, inhaftierte Menschen in ihrem Bemühen zu bestärken, ihr Leben zu verstehen und neu auszurichten, um „künftig ein Leben ohne Straftaten führen zu können“ (§2 Strafvollzugsgesetz).

Seelsorge im Gefängnis findet an einem eng umgrenzten und umfassend kontrollierten Ort statt. In der Regel ist vom Gesetzgeber derzeit der geschlossene Vollzug vorgesehen. In Hessen stehen zurzeit 6159 Haftplätze zur Verfügung, von denen lediglich 563 Haftplätze des offenen Vollzug sind.

Die Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) wird staatskirchenrechtlich gemeinsam von Staat und Kirche verantwortet. Nach dem hessischen Strafvollzugsgesetz werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet. Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sie sich außenstehender Personen

bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen (§77 Hessisches Strafvollzugsgesetz). Dadurch ist es u.a. möglich, dass soziale Kontakte zwischen Strafgefangenen und Menschen aus ortsansässigen Gemeinden entstehen und gepflegt werden können.

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung haben Strafgefangene ein weniger großes und funktionierendes soziales Netzwerk. So liegt z.B. in der Altersgruppe von 21 bis 60 Jahren der Anteil der Ledigen und Geschiedenen mit 81,7 Prozent im Vergleich zu 49,1 Prozent in der Gesamtbevölkerung deutlich höher. Nur 17 Prozent der Strafgefangenen sind verheiratet, in der altersgleichen Bevölkerung sind es 49,5 Prozent. Dieser Umstand bedingt aber nicht, dass Strafgefangene nicht familiär gebunden sind, sondern er lässt lediglich den Rückschluss zu, dass ihre sozialen Bindungen häufig schwierig, problembelastet und von begrenzter Dauer sind. Hinzukommt, dass die Abwesenheit der inhaftierten Personen häufig für ihre Kinder, die ehemaligen und aktuellen Lebenspartner und Lebenspartnerinnen psychisch, sozial und ökonomisch belastend ist.

Die Vorstellungen über Straftäter und Straftäterinnen sind aufgrund der medialen Berichterstattung häufig von spektakulären und besonders grausamen „Fällen“ geprägt, dadurch entsteht das Bild, dass Strafgefangene schwer kriminell sind. Diese gibt es zwar, in manchen JVA's mehr, in anderen weniger, aber der Alltag in einer JVA wird nicht selten von einer hohen Zahl von „Kleinkriminellen“, Drogenabhängigen und psychisch Angeschlagenen, mit dem Leid der Angehörigen und der schwierigen Aufgabe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Justizvollzug geprägt. Gesellschaftliche Probleme und Entwicklungen begegnen im Justizvollzug in besonderer Dichte. Weltweite Fluchtbewegungen, Arbeitslosigkeit und Bildungsdefizite, Armut und Krankheit spiegeln sich in den Gefängnissen sowie in den lebensgeschichtlichen (sub)kulturellen und familiären Hintergründen der Straffälligen wider.

Folgenden Beitrag leistet die Gefängnisseelsorge (vgl. Leitlinien der Bundeskonferenz für Gefängnisseelsorge):

b) Für inhaftierte Menschen:

- sie wendet sich ihnen zu und nimmt sich Zeit für sie, für ihre Fragen des Glaubens und Lebens, von Schuld und Vergebung
- sie feiert mit ihnen Gottesdienste und betet mit und für die betroffenen Menschen
- sie führt mit ihnen seelsorgliche Gespräche, die durch die Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis sowie das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche geschützt sind
- sie ermöglicht Gruppenerfahrungen, die Leib, Geist und Seele gut tun und Entwicklungen fördern
- sie steht ihnen in Krisen bei
- sie ist Ansprechpartner für Angehörige und unterstützt sie in Notlagen
- sie fördert den Familien- und Außenkontakt.

c) Für die Justizvollzugsanstalten:

- sie arbeitet mit allen Diensten im Strafvollzug zusammen und begleitet die Arbeit im Vollzug mit konstruktiver Kritik
- sie arbeitet in Gremien mit, die das Arbeitsfeld berühren
- sie berät die Anstalt in ethischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen
- sie ist Ansprechpartner und Seelsorger für Bedienstete und bietet für sie Fortbildungen an
- sie steht in Krisen bei und vermittelt in Konflikten.

d) Für die Gesellschaft:

- sie trägt durch ihre Arbeit zur Resozialisierung der Gefangenen bei und fördert den sozialen Frieden
- sie fördert Prozesse des Ausgleichs und der Versöhnung zwischen Opfern und Täter und Täterinnen
- sie fördert bürgerschaftliches Engagement im Bereich des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe
- sie beteiligt sich ausgehend vom christlichen Menschenbild am gesellschaftlichen Diskurs über Strafvollzug, Reintegration von Gefangenen und alternativen Möglichkeiten des Umgangs mit Straffälligkeit.

e) Für die Kirche:

- sie nimmt den biblischen Auftrag der Kirche im Gefängnis wahr und ermöglicht Gemeindeleben hinter Gittern
- sie stärkt die Gemeinschaft zwischen den Gemeinden außerhalb und innerhalb des Gefängnisses
- sie bringt in die Kirche Erfahrungen ein, die sie an einem Ort macht, an dem sich die Probleme menschlichen Zusammenlebens verdichten
- sie berichtet über die Arbeit der Gefängnisseelsorge in Gemeinden, Dekanaten und Schulen und sensibilisiert für die Situation der Menschen im Gefängnis und ihrer Angehörigen

b. Aktuelle Situation

Aus dem 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung vom März 2013 geht hervor, dass die Zahl der Strafgefangenen in Deutschland von 60.579 im März 2000 auf 64.273 im März 2007 gestiegen und seither wieder rückläufig ist. Im März 2011 lag die Zahl bei 59.563 Personen. Im März 2011 waren 94,4 Prozent aller Inhaftierten Männer und 5,6 Prozent Frauen. Am deutlichsten ist die Zahl der männlichen Strafgefangenen unter 25 Jahren zurückgegangen (minus 11,4 Prozent), während die Zahl der männlichen Strafgefangenen ab 40 Jahren nur leicht rückläufig ist (minus 2,1 Prozent). 19,1 Prozent aller Strafgefangener (18,3 Prozent Männer, 0,8 Prozent Frauen) waren im März 2011 unter 25 Jahre alt, 48,4 Prozent (45,7 Prozent Männer, 2,7 Prozent Frauen) zwischen 25 und 39 Jahre und ab 40 Jahre waren 32,5 Prozent (30,4 Prozent Männer, 2,1 Prozent Frauen).

In Hessen sind momentan die Haftplätze zu 96 Prozent belegt.

Die evangelische Gefängnisseelsorge in Hessen wird von der EKHN und der EKKW wahrgenommen. Die EKHN ist zudem in Rheinland Pfalz für die Justizvollzugsanstalten Diez und Rohrbach zuständig. Zurzeit hat die EKHN 11 Pfarrstellen im Bereich der Gefängnisseelsorge, die vom Land Hessen refinanziert werden. Zwei weitere Pfarrstellen werden vom Land Rheinland-Pfalz refinanziert. Hinzu kommen eine kirchlich finanzierte Pfarrstelle für die Angehörigenarbeit, die sich mit je einem 0,5 Stellenanteil auf die JVA Frankfurt III und JVA Butzbach aufteilt. Zwei kirchlich finanzierte 0,5 Pfarrstellen sind in der Abschiebehafte in der JVA Frankfurt I und Ingelheim. Bis Ende 2014 wird die Seelsorge an der JVA Limburg aus dem Budget der Pfarrstellen des Ev. Dekanats Runkel dargestellt.

Die refinanzierten Pfarrstellen für Gefängnisseelsorge sind an folgenden Justizvollzugsanstalten in Hessen:

Jugendvollzug Männer – 1,0 JVA Wiesbaden (EKHN) und 1,0 Rockenberg (EKHN)
Jugendarrest – JAA Gelnhausen (EKKW).

Erwachsenen- und Jugendvollzug Frauen – 1,0 JVA Frankfurt III (EKHN), Kassel I und Kaufungen/Baunatal (EKKW).

Erwachsenenvollzug Männer – 1,0 JVA Butzbach (EKHN), 0,5 Gießen (EKHN), 1,0 Frankfurt I (EKHN), 0,5 Frankfurt IV (EKHN), 1,0 Weiterstadt (EKHN), 1,0 Darmstadt (EKHN), Kassel I (EKKW), Schwalmstadt (EKKW), Hünfeld (EKKW), Fulda (EKKW), Kassel II (SoThA) (EKKW), 1,0 Dieburg (EKHN), 0,25 Limburg (EKHN im Stellenpool des Dekanats), 1,0 Diez (EKHN), 1,0 Rohrbach (EKHN) Maßregelvollzug – Haina (EKKW) und Klinik für forensische Psychiatrie in Bad Emstal (EKKW).

c. Perspektivische Entwicklungen

Straffällig gewordene Menschen sind besonders von gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen. Häufig werden sie verachtet und die aus dem Vollzug resultierenden psychischen und ökonomischen Belastungen erschweren ihnen die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung. Ein wesentlicher Faktor, der mit dazu beiträgt, mit der problematischen Lebenssituation umgehen zu können, ist die soziale und familiäre Bindung. Hier trägt die Gefängnisseelsorge mit dazu bei, dass diese Beziehungen aufrechterhalten werden können bzw. neu entstehen. Insbesondere die Angehörigenseelsorge, die unter anderem auch Paarseminare anbietet, leistet einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Beziehungspflege der Strafgefangenen mit ihren Familien.

Im Frauenvollzug liegt ein Schwerpunkt der seelsorglichen Tätigkeit in der Begleitung von Frauen, die schwanger sind und in Haft entbinden, sowie der Kinder.

Problematisch ist, dass ein erheblicher Anteil von straffällig gewordenen Menschen keine verlässlichen und stabilen sozialen Kontakte hat. Aus ökonomischer Perspektive gibt es zwar einige Angebote von verschiedenen Trägern, z.B. der Arbeiterwohlfahrt oder der Diakonie, die ihnen helfen, in der Gesellschaft Fuß zu fassen. Was ihnen fehlt, sind die sozialen Bindungen und das Gefühl zu einer Gemeinschaft bzw. Gesellschaft dazu zu gehören. Für die Resozialisierung sind neben der sozialen Bindung der Bildungsstand und die berufliche Situation entscheidend. Die kriminologische Forschung zeigt, dass zwei Drittel der Gefangenen keinen Schulabschluss haben, wodurch sie auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbar sind. Nachweislich werden diejenigen, die bei Haftentlassung einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz haben, deutlich weniger rückfällig, indem sie neue Straftaten verüben. Hier besteht von Seiten der Diakonie und Kirche zukünftig Handlungsbedarf. Die bestehenden Angebote der Straffälligenhilfe reichen bei Weitem nicht aus. Sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Vernetzung von Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe, damit schon während der Haft eine Vorbereitung und Begleitung der Menschen auf ein Leben nach der Haft beginnen kann.

Ein weiterer Aspekt, der für die Gefängnisseelsorge zukünftig von Relevanz sein wird, ist die Begleitung von Menschen, die in Sicherheitsverwahrung sind. Hier gilt es die Behandlungsangebote durch seelsorgliche Begleitung zu ergänzen.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
12,5 (davon 11,0 refinanziert)	-	-	445.300 €

6. Telefonseelsorge (J. Lutz / L. Krüger)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Die Telefonseelsorge ist ein spezifisches Angebot für Menschen in persönlichen Krisen, das es ihnen möglich macht, über das Medium Telefon von jedem von ihnen selbst gewählten Ort aus und zu jeder von ihnen gewählten Zeit das Gespräch zu suchen. Diese Form der Seelsorge ist infolgedessen besonders niedrighschwellig. Insbesondere für Menschen, denen aufgrund ihrer persönlichen Situation der Weg zu einem Gespräch von Angesicht zu Angesicht nicht möglich ist, ist die Telefonseelsorge oftmals die erste und einzige Möglichkeit, einen Weg zur Begegnung und zum persönlichen Gespräch zu finden – im Schutz der Anonymität des Telefons. So zeichnet sich die Telefonseelsorge durch eine besondere Form der Vorbehaltlosigkeit aus.

Die Telefonseelsorge wurde in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ursprünglich zur Suizidprophylaxe gegründet. Im Laufe der Jahrzehnte ist sie zu einem anerkannten Beratungsangebot der Kirchen geworden, das von vielen Menschen in Anspruch genommen wird. Durch die bundesweit geltenden Rufnummern (0800-1110111 bzw. 0800-1110222) ist die Telefonseelsorge für fast jede und jeden erreichbar. Telefonseelsorge entlastet damit die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Gemeinden und schlägt eine Brücke in eine zunehmend entkirchlichte Welt.

Seit 1990 bietet die Telefonseelsorge Deutschland zusätzlich zum Dienst am Telefon auch Beratung über das Internet an. Mit dem Internet greift die Telefonseelsorge ein weiteres modernes Kommunikationsmedium auf, das für viele Menschen inzwischen zur alltäglichen Lebenswelt gehört. Insbesondere jüngere Menschen oder Menschen, denen selbst ein Gespräch am Telefon noch zu nah ist, bedienen sich dieses Mediums.

Die Telefonseelsorge versteht sich als ein die Gemeindeseelsorge und die spezielle regionale Seelsorge ergänzendes Angebot für alle Menschen. Indem sie sich im Telefon und im Internet moderner Kommunikationsmittel bedient, kann sie Menschen in Krisen übergemeindlich zur Verfügung stehen. Sie bietet damit ein fachlich qualifiziertes Gesprächsangebot, das mittels moderner Medien über eine große Reichweite verfügt und weit über die Grenzen der jeweiligen Ortsgemeinden reicht. Gleichzeitig bleibt sie durch die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und ihre Vernetzung in der Region immer auch bezogen und verortet in den Gemeinden und in der Kirche vor Ort.

Die Telefonseelsorge zielt nicht in erster Linie darauf hin, Probleme endgültig zu bearbeiten. Sie ist eine kurzfristige und begrenzte Form der Seelsorge, die den Anrufenden eine erste Gesprächsmöglichkeit zur Klärung ihrer belastenden Situation anbietet und auf weitere Hilfsmöglichkeiten hinweisen kann. Bereits die eigenen Schwierigkeiten in Worte fassen zu müssen, um sich einem Gegenüber verständlich zu machen, kann zu einem klareren Blick auf die eigene Situation verhelfen.

Grundsätze in der Seelsorge und Beratung am Telefon:

- Anonymität: Niemand, der anruft, wird nach seinem Namen gefragt. Jede und jeder kann anonym bleiben. Die Rufnummer der Anrufenden erscheint nicht im Display. Da das Telefonat gebührenfrei ist, wird es später nicht in einem Einzel-Verbindungsnachweis zur Telefonrechnung aufgeführt. So bleibt ein Anruf auch im Umfeld der Ratsuchenden verborgen.
- Verschwiegenheit: Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
- Erreichbarkeit rund um die Uhr: Die Telefonseelsorge-Stellen sind Tag und Nacht erreichbar, auch an Wochenenden und Feiertagen, bundesweit.
- Offenheit: Die Telefonseelsorge ist offen für alle Problembereiche, für alle Anrufenden in ihrer jeweiligen Situation.

- Kompetenz: Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonseelsorge sind sorgfältig ausgewählt, mindestens ein Jahr lang ausgebildet und werden durch regelmäßige Supervision begleitet.
- Ideologiefreiheit: Auf die Anrufenden wird weder konfessioneller noch politischer oder ideologischer Druck ausgeübt.
- Kostenfreiheit: Für die Ratsuchenden entstehen keine Kosten. Die anfallenden Gesprächsgebühren übernimmt die Deutsche Telekom AG als Partner der Telefonseelsorge.

Eine wesentliche Aufgabe der Telefonseelsorge besteht unter anderem darin, die Anrufenden auf weitere Hilfs- und Beratungsangebote in der Region hinzuweisen. Dort wo es angezeigt ist, ermutigen die Telefonseelsorger die Anrufenden zur Kontaktaufnahme mit dem Gemeindepfarrer oder einer Beratungsstelle vor Ort, damit die Anliegen und Fragen von Angesicht zu Angesicht thematisiert werden können.

b. Aktuelle Situation

Im Bereich der EKHN gibt es derzeit vier Telefonseelsorge-Stellen an den Standorten Gießen, Mainz/Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt. Träger der Einrichtungen sind die evangelische und die katholische Kirche, bei den meisten Einrichtungen in gemeinsamer ökumenischer Verantwortung. Die Einbindung der Stellen erfolgt in den je eigenen Strukturen (Bistum, Landeskirche und/oder Kirchenkreis bzw. Dekanat).

Finanziert wird die Telefonseelsorge überwiegend aus Kirchensteuermitteln. Die EKHN stellt pro Telefonseelsorge-Stelle eine Pfarrstelle und entsprechende Sachkosten zur Verfügung, so dass bei einer ökumenischen Trägerschaft jede Stelle mit je zwei hauptamtlich Mitarbeitenden ausgestattet ist.

Unterstützt wird die Telefonseelsorge durch die Deutsche Telekom. Diese stellt nicht nur ihre Dienstleistungen unentgeltlich zur Verfügung, sondern übernimmt die Kosten für alle Gespräche. Nach Schätzungen handelt es sich dabei um einen Betrag, der zwischen 6.000.000 Euro und 12.000.000 Euro liegt.

Die TS Mainz-Wiesbaden bietet zusätzlich zur telefonischen Beratung als einzige Stelle in der EKHN Beratung im Internet und face-to-face an. Um diese persönliche pastoralpsychologische Beratung zu ermöglichen, stellen die beteiligten evangelischen Dekanate je eine halbe Pfarrstelle aus ihrem Budget zur Verfügung.

In Frankfurt gibt es keine gemeinsame ökumenische Trägerschaft für die TS -Stellen, sondern beide Kirchen haben eine eigene konfessionelle TS-Stelle. Die evangelische TS-Stelle befindet sich in Trägerschaft des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt.

Den Dienst am Telefon übernehmen im Wesentlichen ehrenamtlich Mitarbeitende. Nur dadurch lässt sich dieses flächendeckende Angebot 24 Stunden täglich realisieren. Nach einer intensiven Vorbereitungszeit übernehmen die Ehrenamtlichen etwa 20 Stunden Dienst am Telefon im Monat und investieren weitere Stunden für Supervision und Weiterbildung. Daneben beteiligen sich Ehrenamtliche oftmals auch an der Finanzierung ihrer Stelle, indem sie zusätzlich Spenden einwerben.

c. Perspektivische Entwicklungen

Der Bedarf nach den Angeboten der Telefonseelsorge wird aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen weiterhin groß bleiben. Menschen sehen sich mit zunehmend komplexer werdenden Herausforderungen konfrontiert und fühlen sich dabei oft allein gelassen.

➤ **Gesellschaftliche Entwicklungen und daraus entstehender Bedarf**

- Depression und Burn-out werden in den nächsten Jahren weiter ansteigen.
- Armut, insbesondere Altersarmut, wird zunehmen und damit der Anteil der Menschen ohne gesellschaftliche Teilhabe.
- Die Vereinzelung von Menschen wird weiter zunehmen, auch durch den ökonomisch vorgegebenen Zwang zur Flexibilität.
- Familienkonstellationen werden schwierig bleiben (Patch-Work-Familien, Trennungen, Sorgerechtsprobleme).
- Gerade für Menschen, die sich kraftlos und ausgeschlossen fühlen, stellt das Telefon oder das Internet u.U. einen ersten Weg bei der Suche nach Hilfe dar. Die zunehmende Bedeutung des Internet macht es außerdem notwendig, parallel zur Arbeit am Telefon auch Mail- und Chat-Beratungsangebote weiter zu entwickeln.

➤ **Die Telefonseelsorge als ein Arbeitsfeld für Ehrenamtliche in der Kirche**

- Die Telefonseelsorge ist ein zukunftsweisendes Modell für eine erfolgreiche Zusammenarbeit von hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Seelsorge.
- Die Telefonseelsorge wird für viele Ehrenamtliche zur Andockstelle an Kirche. Menschen, die keinen Bezug mehr zu ihren Ortsgemeinden haben, finden über die Arbeit in der TS wieder Zugang zu Kirche, Glauben und Spiritualität. Die Gespräche mit Anrufenden in Krisen- und Grenzsituationen regt die Auseinandersetzung mit eigenen wichtigen Lebensthemen und damit mit religiösen Themen an. Ehrenamtliche identifizieren sich wieder mit Kirche und erfahren in der Telefonseelsorge ein Stück gemeindlichen Lebens.
- Die Art der Erwachsenenbildung, die in der Telefonseelsorge im Rahmen der Aus- und Fortbildung sowie der Supervision geschieht, hat zum Ziel, eine christliche Haltung von Annahme, Hinwendung und Begegnung zu entwickeln. Dies wirkt positiv in die verschiedensten Lebensbereiche der Ehrenamtlichen und damit in die gesamte Gesellschaft hinein (vgl. Kap. Gemeindegeseelsorge).

➤ **Zukünftige Ausstattung und Steuerung der Telefonseelsorge**

Die Kirchenleitung hat im August 2009 eine „Konzeption zur Zukunft der Telefonseelsorge in der EKHN“ beschlossen. Diese enthält u.a. folgende Vorgaben, die für die Arbeit der TS-Stellen gelten:

- Zwei hauptamtliche Fachkräfte reichen aus, um eine TS-Stelle zu organisieren, die Arbeit der Telefonseelsorge mit kirchlichen Strukturen und mit dem psychosozialen Umfeld zu vernetzen und Ehrenamtliche auszubilden und zu begleiten. Bei der Supervision und der Fortbildung werden die Hauptamtlichen durch geeignete Honorarkräfte unterstützt. Zum Betrieb einer TS-Stelle sind von den Kirchen von daher zwei Fachkräfte und Sachmittel in Höhe von insgesamt 80.000 bis 90.000 Euro bereitzustellen. Für die EKHN bedeutet dies pro TS-Stelle eine Pfarrstelle und Sachmittel von 40.000 bis 45.000 Euro.
- Zukünftig muss sich die Arbeit der Telefonseelsorge auch anteilig aus eingeworbenen Dritt- und Spendenmitteln finanzieren, wenn sie in dem bisherigen Rahmen fortgeführt werden soll.
- Die Beibehaltung von vier Standorten für die Telefonseelsorge, verteilt über die Fläche der EKHN, ist u.a. deshalb notwendig, weil Ehrenamtliche eine örtliche Nähe und Identifikation zu bzw. mit ihrem Einsatzort brauchen.

- Begleitet und gesteuert wird die Arbeit der Telefonseelsorge gesamtkirchlich (delegiert an das Zentrum Seelsorge und Beratung) als auch regional (durch das Trägerdekanat). Das zur Verfügung gestellte Budget und der Zeitraum, für den es gilt, werden durch die Kirchenleitung festgelegt.
- Die fachliche Vernetzung erfolgt durch den Arbeitskreis Telefonseelsorge. Unter Federführung des Zentrums Seelsorge und Beratung kommen hier die ev. hauptamtlich Mitarbeitenden der TS-Stellen zusammen, um die Entwicklungen und die möglichen Veränderungserfordernisse in der Arbeit zu beraten.
- Alle zwei Jahre lädt das Zentrum Seelsorge und Beratung die ev. Träger zu einer gemeinsamen Konferenz ein, um aus dem Arbeitskreis Telefonseelsorge zu berichten. Die Trägerkonferenz kann Vorschläge erarbeiten und der Kirchenleitung zur Entscheidung vorlegen. Dies betrifft vor allem die Höhe des zukünftigen Budgets.

d. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
4,0	-	Ist in der Sachmittel- pauschale enthalten	535.000 €

7. Internet-Seelsorge „Pfarrer im Netz“ (R. Kremer / J. Lutzi)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Das Angebot der EKHN, „kostenlos, kompetent und vertraulich“ mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin im Netz korrespondieren und mit ihm/ihr über Glauben, Religion und Kirche schreiben zu können, wird über „Pfarrer im Netz“ umgesetzt (<http://www.ekhn.de/service/pfarrer-im-netz.html>).

Diese Online-Beratungstätigkeit wird vom Zentrum Seelsorge und Beratung verantwortet. Das Zentrum koordiniert den Dienst der Online-Berater und Beraterinnen und steht für die fachlichen Standards ein.

Das Medienhaus übernimmt die Programmierung der Internet-Seiten. Den Hilfe- und Ratsuchenden wird sowohl die Möglichkeit der verschlüsselten als auch der unverschlüsselten Kommunikation angeboten.

Die Online-Beratung ist auf sechs Personen verteilt. Mit Bild und beruflichem Profil erleichtern sie den Hilfe- und Ratsuchenden über ihre Individualität als Seelsorger und Seelsorgerinnen die Auswahlmöglichkeit. Da die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, dass auch psychische Probleme oft angesprochen werden, gehört dem Team aus Pfarrern und Pfarrern auch eine psychologische Psychotherapeutin an.

Die Berater und Beraterinnen decken folgende Bereiche ab: Rechtsfragen, Fragen zur Kirchenmitgliedschaft, Fragen zu Kirche und zum Glauben allgemein, Krisen und Notfälle, Tod, Trauer, Sterben, Beerdigung, Taufe, Trauung, Gemeindeleben allgemein, Kinder, Jugend und Senioren, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, Seelsorge allgemein, Erziehungs- und Beziehungsprobleme, Mobbing am Arbeitsplatz, Burnout, psychische Probleme.

b. Aktuelle Situation

„Pfarrer im Netz“ wird gut frequentiert. Die Aufteilung der Bereiche auf die einzelnen Berater und Beraterinnen hat sich sehr bewährt. Das entzerrt die Anfragen und führt zu einer schnellen und fachkompetenten Beantwortung der Anfragen. Immer dann, wenn die EKHN eine öffentlichkeitswirksame Aktion startet (wie z.B. Impulspost) oder Synodenentscheidungen eine breite Öffentlichkeit erreichen und interessieren (z.B. die Segnungsdebatte), ist eine Zunahme von Anfragen zu verzeichnen.

c. Perspektivische Entwicklungen

Ungefähr 50 % der Ratsuchenden benutzen zurzeit den gesicherten, also verschlüsselten Kommunikationsweg, mit einer steigenden Tendenz. Eine sichere Online-Kommunikation ist für eine zukunftsweisende Internet-Seelsorge unabdingbar. Dies gilt auch für viele Gemeindepfarrämter, die ihre Mitglieder auffordern, mit ihren Pfarrerinnen und Pfarrern über Probleme zu schreiben, die sie bedrücken.

d. Ressourcen

Die Arbeit wird ehrenamtlich von fünf Pfarrerinnen und Pfarrern und einer Diplom-Psychologin wahrgenommen. Die Sachmittel werden aus dem Haushalt des Zentrums Seelsorge und Beratung beglichen.

8. Flughafenseelsorge (R. Kremer)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches und aktuelle Situation

Das Pfarramt am Flughafen Frankfurt am Main ist ausgestattet mit einer 1,0 und einer 0,5 Pfarrstelle sowie einer 1,0 Verwaltungsstelle. Das Pfarramt gehört seit 2011 zum Zentrum Seelsorge und Beratung in Friedberg.

Die Flughafen-Seelsorge ist für alle Menschen am Flughafen Frankfurt ansprechbar. Rund 120 Airlines aus aller Welt nutzen den Flughafen Frankfurt und verbinden ihn mit mehr als 300 Zielen in 110 Ländern. Täglich werden die Terminals von 140.000 Fluggästen und Besuchern frequentiert. Ca. 78.000 Beschäftigte arbeiten am Flughafen. Die Kirche am Flughafen liegt für die Reisenden am Wegesrand, für die Beschäftigten ist sie eine Anlaufstelle mitten in „ihrer“ Airport City. Das Flughafen Pfarramt ist für Reisende und Besucher da und kümmert sich um die Belange der Beschäftigten am Flughafen. Folgende Arbeitsfelder zeichnen die Flughafen-Seelsorge aus:

➤ Passagierseelsorge

Für Reisende ist der Flughafen ein Ort des Transits. Die Fluggäste durchlaufen die Terminalhallen, um luft- oder landseitig ihren Weg fortzusetzen. Die Menschen sind meistens in Eile oder sie haben zu viel Zeit, weil sie warten müssen, bis es weiter geht. Die Kapellen sind heimatliche Orte, die Ruhe und Vertrautheit ausstrahlen. Die Kapellen werden von der Flughafen-Seelsorge in ökumenischer Partnerschaft ausgestattet und gepflegt.

- Kapelle im Terminal 1, Abflughalle B (öffentlicher Bereich)
- Kapelle im Terminal 1 B-West (im Transitbereich)
- Kapelle im Terminal 2 D (im Transitbereich)

Ehrenamtliche werden ausgebildet und begleitet, um in den Kapellen zeitweise vor Ort zu sein.

Verteilschriften werden speziell den Bedürfnissen der Reisenden entsprechend hergestellt.

Andachten und Gottesdienste finden ebenso in den Kapellen statt wie Trauungen, Taufen und Trauerfeiern. Einmal im Monat lädt die Seelsorge zur anderen Mittagspause – dem Mittagskonzert ein.

Gespräche mit Fluggästen ergeben sich in der Kapelle oder auf den Rundgängen in den Terminalhallen. Fluggäste kommen ins Büro, wenn sie einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin in einer schwierigen Lebenssituation suchen, oder die Pfarrerin/der Pfarrer wird um ein Gebet oder Reisesegen gebeten.

➤ **Krisenintervention**

Im Großschadensfall kooperiert die Evangelische Seelsorge mit dem Notfallmanagement der Fraport AG und der Stiftung Mayday.

Auch bei Todesfällen der Beschäftigten wird die Seelsorge gerufen. Besonders wenn Kollegen am Arbeitsplatz sterben oder wenn sich Kollegen suizidieren, nehmen die Abteilungen gerne die Unterstützung der Seelsorge in Anspruch.

➤ **Betriebsseelsorge**

Bewusst positioniert sich Kirche am Flughafen als Kirche in der Arbeitswelt. Seelsorge verschafft Zeiten der Unterbrechung und thematisiert Endlichkeit und Begrenzung in einem auf Geschwindigkeit und Perfektion ausgerichteten System. Pfarrerin und Pfarrer gehen auf die Beschäftigten zu und laden sie ein:

- Aufsuchende Seelsorge Besuche am Arbeitsplatz
 - Präsenzzeiten in den Terminals (Rundgänge)
 - Krankenbesuche
 - Begleitung in Trauerfällen
- Einladende Seelsorge
 - Präsenzzeiten im Büro
 - Einladung zu Andachten
 - Einladung zu Konzerten zur Mittagszeit
 - Einladung zu interreligiösen Feiern

Der Kontext der Arbeitswelt Flughafen prägt das kirchliche Angebot und die Interventionen des Flughafenpfarramtes.

- Eine interreligiöse Feier zu initiieren, war eine notwendige pastorale Intervention nach den Anschlägen auf das World Trade Center 2001. Inzwischen gibt es Schnittmengen mit dem „Diversity Management“ der Firma Fraport, die sich das Thema zu eigen gemacht hat.
- Der 2010 mit einer Spende der Fraport AG gegründete Treuhandfonds Evangelische Flughafen-Seelsorge ist zum einen ein Vertrauensbeweis der Wirtschaft in Richtung Kirche. Zum anderen wird deutlich, dass das Thema Armut auch zum Wirtschaftsmotor Flughafen gehört.
- Mittagskonzerte, Meditationen, Seelsorgebriefe und Gedenkfeiern für verstorbene Beschäftigte des Flughafens sind Angebote, die dem Bedürfnis nach „Work-Life Balance“ entgegenkommen.

Die Kirche am Flughafen zeigt mit all diesen Aktivitäten ihr originäres Gesicht in der Wirtschaftswelt und schafft Raum für den Menschen in seiner Begrenztheit und Bedürftigkeit.

➤ **Die Einbindung der Flughafen-Seelsorge**

1. Internationale und nationale Fachkonferenzen

- Internationale Kooperation ist für die Flughafen-Seelsorge unabdingbar. Eine jährliche Konferenz der International Association of Civil Aviation Chaplains (IACAC) fördert die kollegialen Zusammenarbeit.
- Auf EKD Ebene haben sich die deutschsprachigen Flughafen-Seelsorge-Dienten zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen gefunden.
- Ein Ökumenischer Arbeitskreis trifft sich alle zwei Jahre

2. EKHN

- Mitarbeit im Zentrum Seelsorge und Beratung
- Mitglied in der Kernarbeitsgruppe Flughafengespräch
- Praktikumsstelle für Spezialvikare

3. Kooperation mit den Gemeinden

- Besuchergruppen aus den Gemeinden der EKHN und anderer Landeskirchen kommen zu Informationsveranstaltungen zur Flughafen-Seelsorge
- Konfirmandengruppen
- Seniorenkreise
- Kirchenvorstände
- Pfarrkonvente
- Werke und Abteilungen der Landeskirche(n)

Seit Bestehen des Pfarramtes am Flughafen Frankfurt sind diverse Tätigkeitsfelder in den letzten Jahren hinzugekommen, die das Pfarramt abzudecken hat:

- Treuhandfonds
- Tägliche Gebete / Andachten
- Monatliche Konzerte
- Vierteljährliche Publikationen
- Abrahamische Feier
- Gedenkfeier der Firma Fraport
- Regelmäßige Trauerfeiern für verstorbene Mitarbeiter
- Im Zuge der Eröffnung der Kapelle im Transit T1 die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen

b. Perspektivische Entwicklungen

Das Handlungsfeld Flughafen ist ein stetig wachsender Arbeitsbereich. Die Inbetriebnahme der Kapelle im Transitbereich des Terminal 1 ist für eine neue Herausforderung. Personelle Präsenz soll dort durch Ehrenamtliche erreicht werden. Das gottesdienstliche Angebot wird zurzeit überprüft und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Verkündigung weiter entwickelt.

Ein paar Zahlen sollen die Entwicklungen auf dem Flughafen skizzieren – und damit die Herausforderungen vor denen die Flughafen-Seelsorge steht: Die Zahl der Passagiere wird 2020 prognostiziert auf über 80 Millionen/Jahr steigen. Die Zahl der Beschäftigten wird die 100.000 Grenze überschreiten. Bis 2020 soll ein drittes Terminal gebaut werden.

c. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
1,5 (davon 0,5 refinanziert)	-	1,11	237.600 €

9. Weitere Seelsorgebereiche

Hier werden Seelsorgebereiche gelistet, die nicht im Zentrum Seelsorge und Beratung und nicht im Referat „Seelsorge und Beratung“ der Kirchenverwaltung verantwortet werden.

9.1 Schaustellerseelsorge

Der Arbeitsbereich Schaustellerseelsorge, der die „reisende Gemeinde“ im Gebiet der EKHN begleitet, wird fachlich und dienstlich vom Zentrum Verkündigung verantwortet. <http://www.zentrum-verkuendigung.de/das-zentrum/zugehoerige-arbeitsbereiche-und-einrichtungen/schaustellerseelsorge.html>

9.2 Motorradfahrerseelsorge

Die Motorradfahrerseelsorge ist eine Kooperation zwischen der EKHN und der EKKW. Sie ist fachlich und dienstlich im Zentrum Verkündigung angedockt. <http://www.zentrum-verkuendigung.de/unsere-themenbereiche/gottesdienst-und-mehr/motorradfahrerseelsorge.html>

9.3. Flüchtlingsseelsorge

Die Flüchtlingsseelsorge der EKHN begleitet und unterstützt Menschen, die aus ihren Heimatländern fliehen mussten und in Deutschland oft nur vorübergehend Schutz und Zuflucht finden. Dieser Arbeitsbereich ist im Zentrum Ökumene und im Diakonischen Werk verortet. <http://www.diakoniehessen.de/ueber-uns/arbeitsfelder/flucht-interkulturelle-arbeit-migration/fluechtlingsseelsorge.html>

9.4. Schulseelsorge

Das Religionspädagogische Institut in Dietzenbach zeichnet für die Schulseelsorge in der EKHN verantwortlich. <http://www.rpi-ekhn.de/cms/index.php?id=132>

9.5. Studierendenseelsorge

Die Studierendenseelsorge ist im Referat „Personalförderung und Hochschulwesen“ der Kirchenverwaltung beheimatet.

9.6. Kinder- und Jugendseelsorge

Die Jugendseelsorge tangiert sowohl den Jugend- als auch den Kinderbereich. Das Zentrum Bildung, das Religionspädagogische Institut und „jugend-kultur-kirche“ in Frankfurt teilen sich die Verantwortung für diesen Arbeitsbereich.

III. Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft (Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung) (J. Lutzi)

a. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Im kirchlich-diakonischen Angebot der psychologischen Beratung erhält die Sorge für den Nächsten einen besonderen Ausdruck. Seelsorge und psychologische Beratung begleiten in je spezifischer Weise Menschen in den verschiedenen Phasen ihres Lebens und helfen bei der Bewältigung der dabei auftauchenden Krisen und Probleme. Auf diese Weise trägt die psychologische Beratung dazu bei, dem Evangelium von der Zuwendung Gottes zu den Menschen und seiner Güte Ausdruck zu verleihen.

Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft ist eine fachliche Unterstützung im Sinne einer qualifizierten Problem-, Konflikt- oder Krisenbewältigungshilfe. Sie kann bei psychischen Fragestellungen und Konflikten in verschiedenen Phasen des Lebens in Anspruch genommen werden.

Schwangerschaft, die Geburt eines Kindes, dessen kindliche Entwicklung, die Pubertät, die Loslösung aus dem Elternhaus, das Eingehen intimer Beziehungen, der Einstieg in die Berufstätigkeit, das Gründen einer eigenen Familie, das mittlere Lebensalter, das Ausscheiden aus dem Beruf sowie Alter, Krankheit und Tod von Angehörigen sind mit je spezifischen psychischen Anforderungen verbunden, für die sich ein Bedarf nach psychologischer Unterstützung ergeben kann. Außerdem können die Veränderungen der gesellschaftlichen Lebensbedingungen und die damit verbundenen zusätzlichen Anforderungen an die Menschen wie auch individuelle Schicksalsschläge, Armut, Gewalt und traumatische Erfahrungen zu existentiellen Krisen führen. Psychische Konflikte und Überforderungen können sich in Symptomen ausdrücken, in bestimmten unerklärlichen Gefühlen, Phantasien und Verhaltensweisen, die das Leben erschweren und u.U. erst mit psychologischer Hilfe entwirrt und entschlüsselt werden können.

Psychologische Beratung unterstützt Menschen dabei, Antworten auf ihre Fragen zu finden, für ihre Konflikte und Probleme Lösungen zu entwickeln oder die Fähigkeit zu erlernen, mit nicht lösbaren Konflikten zu leben. Die Beratung vollzieht sich in einem dialogischen Prozess und hat das Ziel, die Fähigkeiten der Ratsuchenden zum Verständnis der eigenen Situation, einschließlich der inneren und äußeren Bedingungsbeziehungen, zu verstärken, Möglichkeiten verantwortlichen Handelns zu entwickeln und zu festigen und die Beziehungsfähigkeiten zu fördern.

Psychologische Beratung nimmt das menschliche Leben in all seinen relevanten entwicklungsbedingten Bezügen und damit ganzheitlich wahr. Sie ist eine fachlich begründete Begegnung zwischen einer psychologisch qualifizierten Fachkraft und einem oder mehreren Hilfesuchenden Menschen. Dabei spielt nicht nur die Wahrnehmung des anderen als Mensch mit einem Problem eine Rolle, die letzten Endes für eine therapeutische Intervention nötig ist, sondern auch die An-Erkennung der Person in ihrer Ganzheit.

Psychologische Beratung in evangelischer Trägerschaft richtet sich an alle Menschen, die fachliche Hilfe brauchen, unabhängig von ihrer Konfession, Religion, Weltanschauung und kulturellen Herkunft. Sie arbeitet generationenübergreifend und ist offen für Menschen aller Altersgruppen. Einzelne, Paare und Familien sowie Kinder, Jugendliche und Eltern können dieses Angebot wahrnehmen.

b. Aktuelle Situation

Im Bereich der EKHN gibt es zurzeit 16 Psychologische Beratungsstellen in der Trägerschaft von Dekanaten, dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau (DWHN) und in Trägerschaft von 2 Vereinen, die Mitglied im DWHN sind. Assoziiert ist eine Beratungsstelle (in Wetzlar), die auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt, deren Trägerverein jedoch Mitglied im DWHN ist. Die Finanzierung erfolgt aus

Haushaltsmitteln der EKHN (über die jeweils zuständigen Dekanate) und aus Mitteln der öffentlichen Hand (Kommunen und Land Rheinland-Pfalz).

Grundlage für die Steuerung und Finanzierung der Psychologischen Beratungsarbeit in der EKHN und im DWHN ist die „Vereinbarung über Finanzierung und Steuerung der Psychologischen Beratungsstellen im Kirchengebiet der EKHN“ aus dem Jahr 2004. (s. Anlage)

In den 16 Psychologischen Beratungsstellen arbeiten insgesamt 88 fachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 61 Vollzeitstellen. Die Beraterinnen und Berater verfügen über Hochschulabschlüsse in Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Theologie oder Pädagogik sowie beraterische Zusatzqualifikationen und/oder therapeutische Weiterbildungen. Außerdem arbeiten in den 16 Beratungsstellen 21 Verwaltungskräfte auf 12 Vollzeitstellen.

Im Jahr 2012 haben sich 14.426 Ratsuchende an die evangelischen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Bereich der EKHN und des DWHN gewandt; darunter waren 4.366 Kinder und Jugendliche. Das Geschlechterverhältnis war im Blick auf die sogenannten Indexklienten und Indexklientinnen nahezu ausgewogen (48 % männlich, 52 % weiblich).

42 % der Klienten und Klientinnen waren zwischen 27 und 50 Jahre alt, d.h. in die Beratungsstellen kamen vorwiegend Menschen jüngeren und mittleren Alters. 23 % der Anmeldungen erfolgten in den ersten beiden Monaten des Jahres, was zu der Annahme berechtigt, dass die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel Konfliktlagen besonders auftauchen oder akut werden lassen.

Anlässe für die Beratung waren im Bereich der Ehe- und Paarberatung vor allem Probleme im Zusammenhang mit Trennung / Scheidung, Beziehungs- und Kommunikationsprobleme sowie eskalierendes Streitverhalten. Im Bereich der Erziehungsberatung waren hauptsächliche Anlässe für die Beratung Entwicklungsauffälligkeiten der Kinder, Überforderung und Unsicherheit in der Erziehung bei den Eltern.

Die Nachfrage nach Psychologischer Beratung ist nach wie vor hoch, so dass es immer wieder zu längeren Wartezeiten kommt.

c. Perspektivische Entwicklungen

Die Anforderungen der Lebens- und Arbeitswelt in der postmodernen Gesellschaft bringen für viele Menschen zusätzliche Probleme und Konflikte mit sich.

- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nach wie vor nicht nur für Frauen ein Problem.
- Die wachsende gesellschaftliche Kluft zwischen arm und reich sorgt insbesondere bei Kindern für eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.
- Die Veränderung in der Altersstruktur der Gesellschaft erfordert einen besonderen Blick auf die Bedürfnisse älterer und alter Menschen.
- Die Inklusion behinderter Menschen (UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2008) bedarf noch der Umsetzung.

Im Kontext der Entwicklung von Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern ist die psychologische Beratung ein wichtiges Angebot im Blick auf Fragen und Konflikte, die im Zusammenhang von psychischer Entwicklung und zwischenmenschlichen Beziehungen entstehen.

Der Verwaltungsrat (VWR) der „Psychologischen Beratungsstellen in evangelischer Trägerschaft“ hat sich daher explizit für die Weiterentwicklung des ganzheitlich- generationenübergreifenden Ansatzes ausgesprochen, und zwar im Rahmen einer kirchlich-diakonischen Gesamtverantwortung. Diese Verantwortung wird u.a. abgebildet

- durch einen einheitlichen Weg der kirchlichen Finanzierung über das Dekanat zum jeweiligen Träger und damit in vielen Fällen zum Regionalen Diakonischen Werk,

- durch Beiräte, in denen die Dekanate vertreten sind und die die Arbeit koordinieren und begleiten sowie die Haushaltsanmeldungen vorbereiten ,
- durch eine verbindliche Fachberatung durch das Zentrum Seelsorge und Beratung.

d. Zukünftige Umsetzung der Rahmenkonzeption „Psychologische Beratungsarbeit in EKHN und DWHN“ für die Jahre 2013ff

Die von der Kirchenleitung der EKHN und dem Vorstand des DWHN im Jahr 2001 verabschiedete Rahmenkonzeption (siehe auch www.zsb-ekhn.de) gibt Anhaltspunkte dafür, welche Strukturqualität Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen im Kirchengebiet nachweisen müssen, damit die Träger Finanzmittel aus Kirchensteuermitteln der EKHN über den Haushaltstitel, der dem Verwaltungsrat für die Psychologischen Beratungsstellen zur Verfügung steht, erhalten können. Die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 gelten dabei als Übergangszeit, ab dem Jahr 2016 erhalten diejenigen Beratungsstellen bzw. deren Träger Finanzmittel aus dem Haushaltstitel des Verwaltungsrates, die folgende Kriterien erfüllen:

- In der Integrierten Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstelle gibt es ein multidisziplinäres Team mit mindestens drei Fachstellen (Vollzeit); dabei werden vom Umfang her mindestens zwei Fachstellen dem Bereich SGB VIII § 28 (Stichwort: „Erziehungsberatung als kommunale Pflichtaufgabe“) zugeordnet, und eine Fachstelle steht vom Umfang her für Beratungen außerhalb des SGB VIII zur Verfügung (Beratung von Paaren ohne Kinder, ältere Menschen etc.). Die fachlich Mitarbeitenden müssen über entsprechende fachliche Qualifizierungen verfügen (siehe o. g. Rahmenkonzeption, die Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz vom 1. Januar 2010 sowie „Fachliche Empfehlungen für die Erziehungsberatung in Hessen“ des Hessischen Landkreistages, 2010).
- Bei einer „Mischträgerschaft“ ist anzustreben, dass die Beratungsstelle möglichst in kirchlich-diakonischer Trägerschaft geführt wird; bei der Außendarstellung und in der Öffentlichkeitsarbeit ist das evangelisch-diakonische Profil der Beratungsstelle hervorzuheben. Eine Ehe- und Familienberatung in kirchlich-diakonischer Trägerschaft kann auch dann gefördert werden, wenn ein fest beschriebener Kooperationsverbund mit einer Erziehungsberatungsstelle (z. B. in kommunaler Trägerschaft) vorhanden ist, der Träger der Ehe- und Familienberatungsstelle Fremdmittel (z. B. von der Kommune und / oder dem Land) erhält, ein Kooperationsvertrag vorliegt und eine enge Zusammenarbeit des bzw. der Beratungsstellenteams gewährleistet ist.
- Die Beratungsstelle hat eine fachliche Leitung mit der entsprechenden Dienst- und Fachaufsicht; das fachliche Team hat regelmäßige gemeinsame Teambesprechungen, Fallsupervisionen und ggf. gemeinsame Fortbildungen.
- Wenn eine Beratungsstelle über das Internet erreichbar ist, ist eine webgestützte Mailübermittlung (z. B. über das Portal www.evangelische-beratung.info) zwingend notwendig.
- Über den Mindeststandard (drei Fachstellen - Vollzeit) hinaus muss jede weitere Fachstelle vom Träger der Beratungsstelle selbst finanziert werden, gegebenenfalls aus Drittmitteln.
- Auf der Basis der zur Verfügung stehenden Mittel legt der Verwaltungsrat die Höhe des Zuweisungsbetrages pro Beratungsstelle fest. Dabei wird mittelfristig angestrebt, dass jede Beratungsstelle einen vergleichbaren Betrag erhält für vergleichbare Leistungen, allerdings unter Beachtung der „örtlichen“ Besonderheiten (z. B. bei einer Landesförderung). Der Verwaltungsrat behält sich vor, besondere Komponenten bei der Mittelzuweisung einzubeziehen; dafür ist ggf. ein fachlicher Qualitätsdiskurs notwendig.
- Eine integrierte Beratungsstelle in kirchlich-diakonischer Trägerschaft darf nur bis max. 50 % des Gesamthaushaltes (Personal- und Sachkosten) aus kirchlichen Finanzmitteln

(Kirchensteuermitteln) finanziert werden; dabei wird davon ausgegangen, dass der Bereich Erziehungsberatung (SGB VIII) weitgehend öffentlich finanziert wird.

- Frei werdende Stellen sind dem Verwaltungsrat mitzuteilen und können erst nach Freigabe durch den Verwaltungsrat wieder besetzt werden; bei Einstellungen ist das Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN als Fachberatung zu beteiligen.
- Neu entstehende Beratungsstellen, die alle genannten Kriterien erfüllen, können nur nach Haushaltslage und auf Beschluss des Verwaltungsrates finanziert werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Beratungsstellen, die diese Vorgaben aus Gründen ihrer je eigenen Struktur und Geschichte nicht vollständig erfüllen können, können vom VWR je nach Verfügbarkeit der Mittel gefördert werden. Dabei sind die für die psychologische Beratungsarbeit geltenden Qualitätsstandards regelmäßig zu überprüfen und nachzuweisen.

e. Ressourcen

<i>Fachstellen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
51,0 (Psychologen, Pädagogen, Theologen, Sozialpädagogen, Soziologen)	12,0	1.180.000 €

IV. Besuchsseelsorge durch Ehrenamtliche (R. Kremer / B. Nagel)

Das Zentrum Seelsorge und Beratung hat im Jahr 2007 einen Reader mit Leitlinien zur Seelsorgeausbildung von Ehrenamtlichen (SAvE) veröffentlicht. Darin heißt es: „Ehrenamtliche ersetzen nicht Hauptamtliche in der Seelsorge. In den reformatorischen Kirchen steht das Verhältnis von Ordinierten und dem „Priestertum aller Gläubigen“ in einer fruchtbaren Spannung zueinander. Ordinierte verantwortlichen die theologische Tiefe und repräsentieren die kirchliche Ordnung. Ehrenamtliche verbreitern die Präsenz von Seelsorge in der Alltagswelt.“

Auf dieser Grundlage kann die ehrenamtliche (Mit)Arbeit im Handlungsfeld Seelsorge näher beschrieben werden. Die reformatorischen Schriften aus dem Jahr 1520 differenzieren auf der Grundlage des Gedankens vom Priestertum aller Gläubigen eine Standes- und eine Ämterlehre. Mit Blick auf den Stand gibt es keinen Unterschied zwischen Priestern und Laien, wohl aber mit Blick auf das Amt („Wer aus der Taufe gekrochen ist, ist zum Priester geweiht.“ An den christlichen Adel, August 1520). So sind nach reformatorischem Verständnis alle glaubenden Christenmenschen Priester; dies im geistlichen Sinn, nicht aber im Sinn des Amtes, das stets als dienendes und verwaltendes Amt vorgestellt ist („Ob wir wohl alle auf gleiche Weise Priester sind, so können wir doch nicht alle dienen und verwalten.“ Von der Freiheit eines Christenmenschen, Oktober 1520).

Die Differenzierung ist also vom Grundsatz her weniger qualitativer Natur, sondern eher pragmatisch zu verstehen. Neben der Berufung aller Getauften und Glaubenden in der Gemeinde Jesu Christi ist die Einrichtung des Berufs nötig in der Hoffnung, dass Dienst und Verwaltung eher in Freistellung für diese Aufgabe zu bewältigen sind. So ist das ordinierte Amt erwachsen aus dem Priestertum aller Gläubigen, nicht umgekehrt. Damit wäre es unzulässig, die ehrenamtliche Mitarbeit allein aus dem Blickwinkel des pastoralen Amtes heraus zu definieren. Vielmehr ist von prinzipiell gleichberechtigten, aber nach Kompetenz und Funktion unterschiedlichen Handlungssubjekten auszugehen (siehe Kapitel „Seelsorgefortbildung und Seelsorgeausbildung“).

Den Begriff des Laien vom ordinierten Amt her zu definieren, führt zwangsläufig zu Defizitbeschreibungen und lässt Seelsorge durch Ehrenamtliche stets als eine Seelsorge zweiter Klasse erscheinen. Der entsprechende Reflex, das ehrenamtliche Engagement in völliger Gleichstellung zum Pfarramt zu verstehen, stellt eine ebensolche Verkürzung dar. Seelsorge ist grundsätzlich Auftrag der ganzen Gemeinde und wird ausgeübt von Menschen, die je nach Auftrag und Funktion mehr oder weniger dafür ausgebildet sind (siehe Kapitel Gemeindegeseelsorge). In der Regel werden Ehrenamtliche auf den Einsatz in einem definierten Teilbereich vorbereitet; ihre Ausbildung orientiert sich an der Herausforderung des jeweiligen Bereichs. Nicht zu leugnen ist, dass der pastorale Ausbildungsgang in Theorie (Universitätsstudium) und Praxis (Vikariat) auf einen Beruf vorbereitet, der auf eine größere Verantwortungsbreite zielt (vgl. Hauschildt, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt, Pastoraltheologie Sept. 2013). Aufgrund dieser Verantwortungsbreite ist konzeptionell die ehrenamtliche Tätigkeit dem/der hauptamtlich Tätigen zuzuordnen. „Die Einsatzplanung, die Dienst- und Fachaufsicht werden durch den Pfarrer oder die Pfarrerin wahrgenommen, der die seelsorgliche Tätigkeit vor Ort dem Dekanat gegenüber zu verantworten hat“ (SAvE, EKHN, S. 8). Ehrenamtliches Engagement braucht die Anbindung an und die Begleitung durch hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger (s.u.). Diese Grundlegung wird nachfolgend mit Blick auf den Besuchsdienst durch Ehrenamtliche entfaltet.

A. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Ehrenamtlicher Besuchsdienst ist ein Echo auf das Kommen Gottes zu den Menschen in Jesus Christus (Lk 1,68). Orientierungspunkte sind der gemeindliche oder institutionelle Rahmen, die Lebenssituation der Einzelnen, die persönliche Begegnung und das Gespräch im nichtöffentlichen und

öffentlichen Raum. Im Vordergrund steht der wertschätzende Kontakt. Je nach Wunsch und Bedürfnis der Besuchten und nach leitender Konzeption der einzelnen Besuchsdienste haben Besuche gemeinschaftsöffnende, seelsorgliche, diakonische und missionarische Aspekte. Konkrete Anlässe senken die Schwelle für Besuchende und Besuchte.

1. Theologische Ausgangspunkte

Besuche gehören zum Wesen christlicher Lebensäußerung:

- Gott kommt uns Menschen nahe, indem er die Menschen *in Jesus Christus* „besucht.“ (Lk 1,68). In diese Grundbewegung Gottes hin zu den Menschen sind Christen hineingenommen.
- In den Evangelien wird berichtet, *in welcher unterschiedlichen Zusammenhängen* Jesus Christus Menschen besucht, z.B. Zachäus (Lk 19, 1ff.), Maria und Martha (Lk 10, 38ff.), die Hochzeitsgesellschaft zu Kana (Joh 2, 1ff.), Petrus und die andere Jünger (Lk 5,1ff; Joh. 21,1ff).
- In der Aussendungsgeschichte (Lk 10, 1ff.) fordert Jesus seine Nachfolger und Nachfolgerinnen auf, ebenfalls *dieser Grundbewegung hin zu den Menschen zu folgen*. Dieses Handeln ist die Antwort auf das Grundbedürfnis des Menschen nach sozialem Kontakt (Mt. 25, 31ff.), das immer auch die Frage nach Sinn und transzendenter Deutung des Lebens umfasst.

2. Gesellschaftliche Bedingungen

Besuchsdienstarbeit in der Kirchengemeinde oder in einer Institution findet *in der Welt* statt. Sie wird daher auch immer die Entwicklung innerhalb der Gesellschaft beobachten und entsprechend darauf reagieren. Unsere gegenwärtige Gesellschaft ist geprägt durch das, was mit den Stichworten „Postmoderne“, „Hedonismus“, „Pluralismus“ und „Individualismus“ umschrieben werden kann:

- Die Menschen verhalten sich gegenüber Institutionen und Organisationen immer kritischer. Davon ist auch die Institution Kirche betroffen.
- Die verschiedenen Milieus differenzieren sich immer mehr aus.
- Die Kirche hat ihre sinnstiftende Monopolstellung verloren.
- Die Nähe bzw. Distanz zur Kirche bestimmen die Individuen autonom.
- Menschen nehmen sich als Einzelne wahr, nicht mehr als selbstverständlich eingebunden in größere Zusammenhänge (Nachbarschaft, Familie, Institutionen), daher mit Freiheit zur eigenen Lebensgestaltung ausgestattet, aber gleichzeitig weniger geschützt.

Entsprechend verhalten sich die Menschen der Kirche gegenüber ambivalent: Zum einen möchten sie in Ruhe gelassen werden, zum anderen wünschen sie sich persönliche Wertschätzung.

Über den persönlichen Kontakt hinaus erwarten Menschen von der Kirche Begleitung in Situationen, die in ihnen ambivalente Gefühle hervorrufen (Lebensbrüche, Lebensübergänge, überwältigende Erfahrungen):

- *Seelsorge* als kompetente Begleitung in der Postmoderne, in der die „Wahlfreiheit“ auch als Druck empfunden wird, ist gewünscht, wird aber auch an der Lebensdienlichkeit gemessen.
- *Diakonisches Handeln* wird erwartet, wenn die autonome Lebensgestaltung gefährdet, eingeschränkt oder gar unmöglich wird, um die Erfahrung zu machen, dennoch aufgehoben zu sein.
- *In der Sinnfrage* stoßen Menschen auf die religiöse Dimension der Deutung von Lebensgeschichte und damit auch auf den Wunsch nach einer Kommunikation des Evangeliums, in der die individuelle religiöse Identität gewahrt bleibt.

3. Ekklesiologische Folgerungen

Mit Besuchen bei Menschen als Kernangebot knüpft die Kirche an die Grundbewegung des Evangeliums an: Gott besucht die Menschen in Jesus Christus. Indem sie sich in diese „Urbewegung“ selbst hineinstellt, ist Kirche:

- *besuchende Kirche*. Kirche steht in der Nachfolge Jesu und ist damit ihrem Wesen nach eine zu den Menschen gehende, Menschen (auf)suchende, besuchende und bezeugende Kirche
- *begrüßende Kirche*. Als begrüßende Kirche besucht Kirche die Menschen in der Haltung einer „theologischen Kultur der Bejahung“ (Kundgebung der EKD-Synode 1999 in Leipzig), die ernst nimmt, dass in der Taufe jeder einzelne Mensch ein „von Gott erwarteter und hier auf Erden begrüßter Mensch“ (Grözinger) ist, dass Gottes „Ja“ der Begrüßung durch die Gemeinde immer schon vorausgeht. Auf diese Weise trägt sie dem Bedürfnis der Menschen nach Wahrnehmung, Wertschätzung und Beheimatung Rechnung.
- *nahe bei den Menschen*. Als besuchende und begrüßende Kirche ist Kirche den Menschen äußerlich und innerlich nahe. Sie ist „Kirche in den Häusern“.
- *eine sich ständig verändernde Kirche*. Als besuchende Kirche lernt Kirche das Leben, die Themen, Werte, Bedürfnisse, Wünsche und Fragen der Menschen kennen. Die unterschiedliche und vielgestaltige Weise der Lebensentwürfe und Glaubensgestaltungen gilt es als Chance zu begreifen und in die Weiterentwicklung der Kirche aufzunehmen.
- *eine Kirche der vielen*. Nur in der Verleiblichung des Bildes vom Leib Christi ist Kirche wirklich Kirche. Besuchsdienst ist die Umsetzung des Gedankens des Priestertums aller Getauften. In der Weiterführung des Bildes vom vielgliedrigen Leib geht es um Besuche der Verschiedenen, die sich gegenseitig ergänzen. Die Entdeckung und die Förderung der Gnadengaben (1. Petr 4, 12), die Menschen empfangen haben, gehört zu den Grundaufgaben einer Kirche, die Besuche macht.

B. Aktuelle Situation

Über die klassische Besuchsarbeit im Kontext von Geburtstagen und Jubiläen, Krankheit oder Zuzügen hat sich in den zurückliegenden Jahren der Besuchsdienst weiter profiliert und ausdifferenziert. Neue Zielgruppen wurden in den Blick genommen (z.B. Taufeltern) und neue Ansätze wurden aufgegriffen (z.B. diakonisch ausgerichtete Besuchsarbeit).

2011 ist der kirchliche Besuchsdienst in der EKHN aus dem Zentrum Verkündigung in das Zentrum Seelsorge und Beratung gewechselt – aus dem Amt für missionarische Dienste in den Seelsorgebereich. Da mit diesem Wechsel keine Stellenanteile für diesen Bereich transferiert wurden, haben sich die drei theologischen Studienleiter des Zentrums den Arbeitsbereich aufgeteilt. Diese Bereiche sind:

- Beratung von Kirchengemeinden sowie Dekanaten beim Aufbau von Besuchsdiensten und die Durchführung von Aus- und Fortbildungen.
- Zusammenarbeit mit den Seminarleiterinnen und Durchführung von regionalen Studientagen.
- Das Besuchsdienst-Magazin uzm (unterwegs zu menschen). uzm erfreut sich nach wie vor sehr großer Beliebtheit – und das nicht nur in der EKHN. Mittlerweile wird die Zeitschrift von vier Landeskirchen herausgegeben und verantwortet: Kurhessen-Waldeck, Bayern, Hannover und EKHN.

Als Standard für die Besuchsdienstarbeit in der EKHN haben die Mitarbeitenden des Zentrums Seelsorge und Beratung in Anlehnung an die Theorie Eberhard Hauschildts ein dreistufiges Modell entwickelt. Hierbei werden

- a) Besuchsdienstarbeit im Alltag,
- b) eine den Hauptamtlichen zuarbeitende Besuchsdienstarbeit und
- c) die eigenverantwortete Besuchsdienstarbeit im Rahmen eines definierten Seelsorgeauftrags

unterschieden.

Die Besuchsdienstarbeit im Alltag geschieht autonom auf der Basis allgemeiner Gesprächskompetenz und Lebenserfahrung. Grundlage der Motivation, andere Menschen zu besuchen, ist allgemein der Nachfolgedanke im Rahmen christlicher Lebenshaltung. Eine standardisierte Ausbildung findet nicht statt.

Die unter b) bezeichnete Besuchsdienstarbeit steht in definierter Beziehung zu einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat. Aufgabe ist die Herstellung einer Beziehung zur hauptamtlichen Seelsorge, wo ein diesbezüglicher Bedarf oder Wunsch besteht. Hierfür findet eine niedrigschwellige Ausbildung statt.

Ebenso steht die eigenverantwortete Arbeit mit Seelsorgeauftrag in definierter Beziehung zu einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat. Aufgabe ist eine an die Seelsorge eines/einer Hauptamtlichen gebundene, aber eigenverantwortete Seelsorge im Rahmen der durch die Kirche ausgesprochenen Beauftragung. Voraussetzung ist die Teilnahme an einer Ausbildung auf der Grundlage pastoralpsychologischer Standards.

C. Perspektivische Entwicklungen

Auf Initiative der Studienleiter des Zentrums haben die meisten Dekanate sog. „Dekanatsbeauftragte für den Besuchsdienst“ benannt. Diese fungieren als Ansprechpartner für Fragen und Anliegen der Besuchsdienste auf regionaler Ebene, dienen der Vernetzung zwischen dem Zentrum und den Regionen und werden durch jährlich stattfindende Fortbildungs- und Austauschforen durch das Zentrum in ihrem Auftrag unterstützt. Diese Struktur soll perspektivisch weiter ausgebaut werden.

Daneben wird es eine Entwicklungsaufgabe sein, das oben beschriebene 3-Stufen-Modell weiter auszubauen, zu kommunizieren und es in Dekanaten, Gemeinden und Einrichtungen zu etablieren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ehrenamtliche Mitarbeit in der Seelsorge kein Lösungsmodell zur Kompensation rückläufiger Zahlen bei den Hauptamtlichen darstellt. Ehrenamtliches Engagement braucht die Anbindung an und die Begleitung durch hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger.

D. Ressourcen

AKH-Stelleninhaber und -inhaberinnen, Dekanatsbeauftragte für die Besuchsdienstarbeit, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer und die drei Studienleiter des Zentrums Seelsorge und Beratung mit und ohne Stellenanteile. Die Sachmittel für diesen Arbeitsbereich sind im Haushalt des Zentrums Seelsorge und Beratung enthalten (3.400 €).

V. Die Seelsorgefort- und -weiterbildung (B. Nagel)

A. Beschreibung des Arbeitsbereiches

Die Arbeit in der Seelsorgefort- und -weiterbildung sieht sich den grundlegenden theologischen Optionen für die Solidarität und Gemeinschaft mit Menschen, die nach Orientierung suchen, verpflichtet. Dabei geht es auch um den immer neuen Erweis der Lebensrelevanz religiöser Symbole und um die Entwicklung zeitgemäßer Ausdrucksformen der seelsorglichen Begegnung in der Gemeinde sowie in allen anderen kirchlichen Seelsorgebereichen.

In den Kursen und Seminaren soll Raum sein, an eigenen Lernzielen zu arbeiten, persönliche Ressourcen neu zu entdecken und sich auch dessen bewusst zu werden, was in der eigenen Seelsorgepraxis gut gelingt. Perspektivwechsel, Querdenken und Musterunterbrechung sollen nicht nur „vorkommen“; sie werden vielmehr unterstützt, weil sie die Möglichkeiten neuer Erfahrungen öffnen. An der Authentizität in der Begegnung der Seelsorgerin und des Seelsorgers mit dem jeweiligen Gegenüber wird mit hohem Selbsterfahrungsanteil ebenso gearbeitet wie an methodischen Möglichkeiten der Seelsorge und einer verantwortlichen Theoriebildung. Glaubwürdigkeit in der Rolle und als Person sowie die Herausbildung einer klaren pastoralen Identität bzw. einer eigenen biografisch verankerten Glaubenshaltung gelten als Zielsetzung für alle Kursangebote.

Neben der nachhaltigen Förderung der persönlichen Entwicklung dienen alle Kurse der Qualifikation und Erweiterung der seelsorglichen Kompetenz. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Weiterentwicklung kommunikativer, beziehungsgestaltender und interdisziplinärer Gaben.

B. Aktuelle Situation

Die Seelsorgefort- und -weiterbildung wird auf dem Hintergrund dreier Verfahren angeboten, was eine besondere Ressource der EKHN darstellt:

- **Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)** ist ein erfahrungsbezogenes Lernmodell, bei dem die Einübung von Selbst-, Fremd- und Prozesswahrnehmung für die Weiterentwicklung der eigenen Seelsorgepraxis im Fokus steht. Die Arbeit an Rollenverständnis und Kommunikationsverhalten wirkt sich auf alle pastoralen Tätigkeitsfelder aus. Ziel der Ausbildung ist u.a. die Förderung der Wahrnehmung der spirituellen Dimension des Lebens und ihrer Bedeutung für den Einzelnen. Teilnehmende lernen, authentisch über ihren Glauben zu sprechen und andere mit ihren spirituellen Fragen annehmen und sie seelsorglich begleiten zu können.
- **Systemisch orientierter Seelsorge** liegt ein Paradigma zugrunde, das sich an den Sinnvorstellungen der Menschen orientiert und sich dazu eignet, Gewissheiten zu überprüfen und neue Möglichkeiten zu entwerfen. Teilnehmende lernen u.a., Menschen ressourcenorientiert zu begleiten, systemisches Denken und Handeln in Theorie und Praxis der Seelsorge zu übersetzen, sowie die pastorale Identität, das berufliche Profil und die seelsorglichen Handlungsspielräume zu reflektieren.
- **Psychodrama-Seelsorge** setzt auf die Verbindung von handelnder Darstellung und innerem Erleben. Verhaltensweisen, Beziehungen und Lebensthemen werden in Szene gesetzt, wobei es darum geht, Handlungen in verschiedenen Rollen zu erproben und in ihrer Wirkung zu erleben. Ziele der Ausbildung sind die Erweiterung des individuellen Rollenrepertoires, die Überwindung konflikthafter Muster, die Förderung der Spontaneität und Kreativität, die Versöhnung mit der je eigenen Biografie und die personale Zusage der Liebe Gottes.

Die Seminar- und Kursangebote werden vom Studienleiter für die Seelsorgefort- und –weiterbildung verantwortet und können nur durch die Mitarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Supervisionsausbildung realisiert werden. Diese organisieren sich in der „Arbeitsgemeinschaft Seelsorgefortbildung und Supervision“, die sich zur jährlichen Vollversammlung, zu fachbezogenen Studientagen und in Fachgruppentreffen zusammenfindet. Dem Kreis gehören rund 35 Personen an, wovon 11 Personen eigens für die Mitarbeit am Zentrum Seelsorge und Beratung beauftragt sind (s.u.).

Um der aktuellen Entwicklung in Kirche und Gesellschaft gerecht zu werden, berücksichtigt die Arbeit der Seelsorgefort- und -weiterbildung folgende fünf konzeptionelle Aspekte:

- Die **Vernetzung von Seelsorgeausbildung und -fortbildung** hat sich als sinnvolle Ergänzung dargestellt. Regelmäßige Mitwirkung des ZSB in den Kurswochen des Theologischen Seminars erleichtert gegenseitiges Kennenlernen und stellt eine zusätzliche Ressource für die Ausbildung dar. Daneben bietet das ZSB inhaltlich gestaltete Institutswochen für Vikarinnen und Vikare an.
- Die **Vernetzung mit der Fachberatung im Handlungsfeld Seelsorge** innerhalb des Zentrums unterstützt die Entwicklung von Fortbildungskonzepten. Veränderungen in den jeweiligen gesellschaftlichen und kircheninternen Bereichen, die einen Bedarf für das seelsorgliche Handeln darstellen (z.B. Palliativ-Seelsorge, Interreligiöse Seelsorge, Diskussionsprozesse bezüglich Seelsorgegeheimnisgesetz etc.), können zeitnah in Fortbildungsprofile umgesetzt werden.
- Die **Vernetzung mit dem Fachbereich Psychologische Beratung** innerhalb des Zentrums entspricht dem interdisziplinär ausgerichteten pastoralpsychologischen Standard, fördert den Dialog zwischen Theologie und Humanwissenschaft und trägt zur Schärfung der jeweiligen Profile bei.
- **Angebote für Dekanatskonferenzen** (z.B. im Rahmen selbstorganisierter Fortbildungen) berücksichtigen einerseits den zu erwartenden Rückgang der Personaldichte in den Dekanaten und andererseits die steigenden Herausforderungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des pfarramtlichen Dienstes. Dieses Angebot geht verantwortlich mit den zeitlichen Ressourcen möglicher Teilnehmenden an den Fortbildungen um. Überdies können mit diesen Angeboten, die die Geh-Struktur der Seelsorge im Allgemeinen auch auf das Fortbildungswesen übertragen, konkrete Bedarfe vor Ort bedient werden.
- Die **Ausbildung Ehrenamtlicher für die Besuchsseelsorge** in Gemeinden und Einrichtungen geschieht nicht in erster Linie im Sinne einer Defizitbeschreibung bezüglich rückläufiger Zahlen im Bereich der Hauptamtlichen. Vielmehr liegt die reformatorische Überzeugung zugrunde, die von prinzipiell gleichberechtigten, aber nach Kompetenz und Funktion unterschiedlichen Handlungssubjekten ausgeht und somit Religion und Kirche nicht klerikal von ihren Amtsträger und Amtsträgerinnen her, sondern von ihren Mitgliedern her versteht. Die Ordination, die keine Befähigung vermittelt, sondern Befugnis und Verpflichtung erteilt, ergibt sich aus dem allgemeinen Priestertum der Gläubigen, nicht - in ekklesiologischer Verengung - umgekehrt (siehe: reformatorische Standes- und Ämterlehre, 1520). So definiert sich eine Zuordnung von Haupt- und Ehrenamt, wie es auch die vorliegenden Ausbildungscurricula für die Besuchsseelsorge Ehrenamtlicher (z.B. SAVe; EKHN 2007) ausweisen.

C. Perspektivische Entwicklungen

Mit Blick auf die in Fachgruppen organisierten Angebote, je nach einem speziellen Verfahren Seelsorge zu erlernen bzw. zu vertiefen, wäre eine **stärkere Kooperation der verschiedenen Seelsorgeansätze** anzustreben. Damit könnten die Ressourcen, die in jedem einzelnen Ansatz enthalten sind, effizienter genutzt werden.

Anzuregen wäre, **im Nachgang des Vikariats** (zeitlich zwischen Abschluss des Spezialpraktikums und Beginn des Pfarrvikariats) eine Langzeitfortbildung Seelsorge zur Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen vorzusehen, was zur Sicherheit des Personals in der Ausübung seelsorglicher Tätigkeit beitragen würde.

Mit der Übernahme von Lehraufträgen im Rahmen der **Seelsorgeausbildung für Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen** handelt das Zentrum Seelsorge und Beratung zukunftsweisend mit Blick auf knapper werdende personelle Ressourcen. Dieser Bereich ist in Absprache mit dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (Abteilung Pädagogische Ausbildung) konzeptionell weiter zu entwickeln.

Eine **Vernetzung mit anderen Landeskirchen** im Fortbildungswesen ist aufgrund rückläufiger personeller und finanzieller Ressourcen anzustreben. Die Koordination einzelner Angebote kann durch den pastoralpsychologischen Fachverband erfolgen.

Die in Ansätzen seit mehr als zwei Jahren bestehende **Begegnung im interreligiösen Kontext** hat inzwischen eine Grundlage erfahren, auf deren Basis aufgebaut werden kann. Derzeit gibt es eine Zusammenarbeit in den Bereichen *Aus- und Fortbildung* und *Notfallseelsorge* im Rahmen muslimischer Seelsorgeausbildung, die sich an den in der EKHN geltenden Seelsorgestandards orientiert.

D. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Gemeindepädagogen</i>	<i>Sekretariat</i>	<i>Finanzvolumen</i>
*	-	-	72.000 €

*11 Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft Seelsorgefortbildung und Supervision“ sind durch die Kirchenleitung zur Mitarbeit am Zentrum Seelsorge und Beratung beauftragt. Diese Beauftragung umfasst 6 Wochen pro Jahr, wobei das Kursangebot nicht vorsieht, dass jede/r jährlich involviert ist.

Die 1,0 Stelle des hauptamtlichen Studienleiters für die Seelsorgeaus- und -fortbildung ist im Stellenpool des Zentrums Seelsorge und Beratung gelistet.

VI. Zentrum Seelsorge und Beratung

Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist ein Fachzentrum, das all diejenigen kirchlichen Mitarbeitenden und Träger im Bereich der EKHN berät, unterstützt und fachlich qualifiziert, die in Kirchengemeinden und Dekanaten, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung sowie im Diakonischen Werk Seelsorge und Beratung verantworten bzw. durchführen.

Die Kirchenleitung hat in ihrem Beschluss vom 1. September 2010 die Aufgaben und die Personalausstattung des Zentrums festgelegt, die nachfolgend näher beschrieben werden.

A. Beschreibung des Arbeitsbereiches

1. Fachberatung Seelsorge

Die fachliche Begleitung von Gemeindeseelsorge, Notfallseelsorge, Behindertenseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Flughafenseelsorge, Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, Schwerhörigenseelsorge, Klinikseelsorge, Altenheimseelsorge, Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge (AKH), Telefonseelsorge, Medizinethik, Trauerseelsorge, AIDS-Seelsorge, Internetseelsorge, Chatseelsorge beinhaltet folgende Aufgaben und Angebote:

- konzeptionelle Beratung der Dekane und Dekaninnen, der DSVs und der Kirchenverwaltung bei Stellenausschreibungen
- regelmäßige Mitwirkung bei allen Bewerbungsgesprächen auf Dekanatsebene und Teilnahme an Amtseinführungen
- Beratung der Dekane und Dekaninnen, der DSVs und der Kirchenverwaltung bei Pfarrdienstordnungen und Dienstanweisungen anlässlich von Stellenveränderungen und Stellenerrichtungen
- Beratung von Pfarrerinnen, Pfarrern, anderen Mitarbeitenden und Teams (auch im Bereich der Gemeindeseelsorge)
- Erarbeitung und Veränderung von Seelsorgekonzeptionen für die Bereiche Klinik-, Altenheim-, AKH-, Telefon-, Hospiz-, Palliativ-, Notfall-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Sehbehinderten- und Blinden- und Behindertenseelsorge
- Fachliche Unterstützung der vier Seelsorgekonvente, des Notfallseelsorge-Beirates, der AG Hospiz und der Träger der Telefonseelsorgestellen; Mitarbeit in diesen Konventen, im Beirat, der AG und den Kuratorien bzw. Vorständen der Telefonseelsorge
- Planung und Durchführung von Studientagen für die Seelsorge-Konvente
- Fachliche Beratung – in Kooperation mit dem Dezernat 1 der Kirchenverwaltung – der Polizei- und Bundespolizeiseelsorge sowie der Gefängnisseelsorge
- Fachliche Beratung – in Kooperation mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt – der Flughafenseelsorge und der Seelsorge in der Abschiebehäft
- Beratung und Begleitung des gemeindlichen Besuchsdienstes
- Erarbeitung von Stellungnahmen auf Anfrage der Kirchenverwaltung
- Unterstützung und Beratung der Kirchenverwaltung bei der Erstellung des Dekanatssollstellenplans
- Klärung von Konflikten zwischen Kolleginnen und Kollegen, mit Trägern, mit dem Dekanat
- Beratung verschiedener Arbeitsgruppen und Gremien der EKHN
- Vorträge in der Region (Dekanate, Kirchengemeinden) zu Themen aus dem Handlungsfeld

- Zusammenarbeit mit den Seelsorge-Beauftragten der Bistümer Limburg und Mainz
- Öffentlichkeitsarbeit für das Handlungsfeld Seelsorge
- Veröffentlichungen im Bereich Seelsorge
- Gremienarbeit

2. Seelsorgeaus-, Seelsorgefort- und Seelsorgeweiterbildung

Zur Erweiterung seelsorglicher Kompetenzen der in der Seelsorge Mitarbeitenden und zur Qualitätssicherung im Handlungsfeld bietet das Zentrum ein differenziertes Fort- und Weiterbildungsangebot. Dieses umfasst

- die Organisation und Durchführung von Langzeitkursen (Klinische Seelsorge Ausbildung (KSA) / Systemisch Orientierte Seelsorge (SoS) / Psychodramaseelsorge)
- Angebote thematischer Kurse (z.B. Notfallseelsorge)
- die Durchführung von Studientagen
- die Durchführung und Beteiligung an Fachkonferenzen

Zur Unterstützung auf regionaler Ebene in Dekanaten, Gemeinden und Funktionen bietet das Zentrum

- die Gestaltung selbstorganisierter Fortbildungen von Dekanaten (Konventen)
- Aus- und Fortbildungsangebote auf regionaler Ebene
- Angebote von Thementagen, Gemeindeabenden etc.
- Beratung und Begleitung des gemeindlichen und regionalen Besuchsdienstes

Dazu gehört auch die Qualifizierung Ehrenamtlicher in spezifischen Seelsorgefeldern. Hierzu bedarf es der

- Erarbeitung von Standards für die ehrenamtliche Mitarbeit in Seelsorge
- Entwicklung von Ausbildungskonzepten (SAvE-Programm)
- Organisation von Angeboten zur Schulung Hauptamtlicher (etwa: AKH) für diesen Bereich.

Um den Anschluss an die aktuelle Entwicklung in Seelsorge, Wissenschaft, Gesellschaft zu gewährleisten, arbeitet das Zentrum an der konzeptionellen Entwicklung von aktuellen Themenbereichen wie z. B. Interkulturelle Seelsorge, Seelsorge mit Kindern und Jugendlichen oder Palliativ-Seelsorge. Von Bedeutung sind hierbei

- die Vernetzung mit der Seelsorgeausbildung am Theologischen Seminar Herborn (Mitwirkung an Ausbildung und Prüfungen)
- die sachbezogene Vernetzung mit weiteren Zentren der EKHN
- die Vernetzung mit der „Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie“ (DGfP) als Fachverband auf Bundesebene und Referenzgröße für Seelsorge im Bereich der EKD (s. „Seelsorge – Muttersprache der Kirche“).

Unterstützt wird das Zentrum von der Arbeitsgemeinschaft für die Seelsorgefortbildung und Supervision.

3. Fachberatung für die Psychologische Beratungsarbeit

Das Zentrum Seelsorge und Beratung berät und unterstützt all diejenigen Mitarbeitenden und Träger, die im Bereich der EKHN psychologische Beratung (Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Lebensberatung) durchführen und verantworten. Es vertritt die Interessen der Psychologischen

Beratungsarbeit sowohl im Blick auf die für die Beratungsarbeit notwendigen politischen und strukturellen Rahmenbedingungen als auch auf die fachliche Weiterentwicklung dieses Arbeitsbereiches. Dies beinhaltet die

- Koordination dieses Arbeitsfeldes in und mit der EKHN, der Diakonie Hessen, der EKD und dem DW-EKD
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Konzepten
- Zusammenarbeit mit Fachverbänden, insbesondere mit der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung (EKFuL)
- Mitwirkung an Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeit in Verwaltungsräten und Beiräten von Psychologischen Beratungsstellen
- Fortbildungsangebote für Beraterinnen und Berater
- Fachliche Beratung von Dekanaten, Gemeinden, Trägern, Einrichtungen und Mitarbeitenden im Bereich der Beratungsarbeit in der Landeskirche (inkl. Teilnahme an Verhandlungen „vor Ort“, z.B. mit Kommunen im Rahmen von § 36a SGB VIII)
- Geschäftsführung des Verwaltungsrates für die Psychologischen Beratungsstellen
- Kooperation mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des Diakonischen Werkes sowie anderer Zentren der EKHN im Blick auf die Beratungsarbeit im Bereich der Landeskirche
- fachliche Zuständigkeit innerhalb des Zentrums für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (gem. SchKG, insbes. § 2, und § 219 StGB)
- Konzeptualisierung und Weiterentwicklung der Psychologischen Beratungsarbeit im Sinne der „Rahmenkonzeption Psychologische Beratungsarbeit in der EKHN und im DWHN“ (aus dem Jahr 2001)
- „Brückenfunktion“ zu anderen Hilfesystemen, z.B. Notfallseelsorge
- Erarbeitung von Konzepten im Bereich psychologischer und psychosozialer Beratung sowie im Blick auf das Verhältnis von Seelsorge und Beratung
- Wissenschaftliche Tätigkeit: Vorträge und Veröffentlichungen zu Themen aus dem Handlungsfeld.

4. Seelsorge und psychologische Beratung für Mitarbeitende

Haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Kirche und Diakonie können sich in persönlichen Krisen an das Zentrum Seelsorge und Beratung wenden und Seelsorge oder Psychologische Beratung in Anspruch nehmen - z. B. bei Beziehungsproblemen in der Partnerschaft, in Trennungs- und Scheidungssituationen, bei Schwierigkeiten in der Familie, in beruflichen Krisen oder bei Glaubens- und Sinnfragen.

- Gespräche helfen bei der Klärung des Problems und seiner Bearbeitung, oder sie unterstützen bei der Suche nach anderen Hilfsangeboten.
- Je nach Absprache können Gespräche mit Einzelnen, Paaren oder Familien geführt werden.
- Seelsorge und Psychologische Beratung sind gebührenfrei und unterliegen der Schweigepflicht.

B. Aktuelle Situation

Das Zentrum Seelsorge und Beratung hat seinen Sitz in Friedberg. Die Leitung des Zentrums obliegt Herrn OKR Christof Schuster, Dezernat 1, Kirchenverwaltung der EKHN. Zum Kernteam des Zentrums gehören zwei theologische Studienleiter für die Seelsorge-Fachberatung, ein theologischer Studienleiter für die Seelsorgefortbildung sowie eine Diplompsychologin für die Fachberatung der psychologischen Beratungsarbeit. Unterstützt werden sie von 2,15 Sekretariats- und Verwaltungskräften. Durch die Abgabe einer 0,5 Psychologenstelle an das IPOS und die Kürzung einer 0,5 Psychologenstelle hat das Zentrum in den letzten Jahren 20 % seines Personals im Kernteam abgebaut.

Dem Zentrum zugordnet sind außerdem 1,0 Personalstelle für Sehbehinderten- und Blindenseelsorge (+0,5 Sekretariat), 1,0 Personalstelle für Schwerhörigenseelsorge, 0,5 Personalstelle für Trauerseelsorge, 0,5 Personalstelle für Notfallseelsorge und 1,5 Personalstelle für Flughafenseelsorge (+ 1,0 Sekretariat).

C. Perspektivische Entwicklungen

Die perspektivischen Entwicklungen, die das Zentrum Seelsorge und Beratung begleitet, sind den einzelnen Beiträgen aus den Handlungsfeldern in der vorliegenden Standortbestimmung zu entnehmen.

Eine wesentliche Aufgabe ist es nun, die einzelnen Seelsorgebereiche noch stärker miteinander zu vernetzen. Hierfür soll jährlich ein Studientag stattfinden, der sich der „Seelsorge im öffentlichen Raum“ und deren unterschiedlichen Facetten widmet.

D. Ressourcen

<i>Pfarrstellen</i>	<i>Psychologenstelle</i>	<i>Sekretariat + Reinigung</i>	<i>Finanzvolumen</i>
3,0*	1,0	2,82*	705.000 €

* Die Stellen der Schwerhörigen-, Flughafen-, Notfall- und Sehbehinderten- und Blindenseelsorge, die dem Zentrum Seelsorge und Beratung zugeordnet sind, sind, um an dieser Stelle eine Doppelung zu vermeiden, in den jeweiligen Kapiteln erfasst, in denen diese Arbeitsbereiche beschrieben werden.

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Ausführung von Synodenbeschlüssen

der 9. Tagung der Elften Kirchensynode:

- **Beschluss Nr. 4: Feststellung des Haushaltsplans - Flüchtlingsarbeit**
- **Beschluss Nr. 29: Resolution zum Thema „Rüstungsexporte“**

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3681(Kn/Gün)

Beschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne: Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbau-rücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2014 (Drs.60/13) wird mit der folgenden Änderung verabschiedet: Einmalig wird ein Betrag von 1,0 Mio. Euro im Handlungsfeld Mission und Ökumene (Budgetbereich 6.1) zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen in den nächsten drei Jahren je zur Hälfte wie folgt verwendet werden:

1. Für die Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten der EKHN, die sich in besonderer Weise für Flüchtlinge und eine Willkommenskultur in ihren Gemeinwesen engagieren, sowie für die Flüchtlingsarbeit der Diakonie Hessen.
2. Für diakonische Hilfen in der Krisenregion.

Die geförderten Projekte etc. sollen nicht auf syrische Flüchtlinge beschränkt sein.

Die Deckung erfolgt durch Reduzierung der Zuführung an die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage von 13,375 Mio. Euro auf 12,375 Mio. Euro (Budgetbereich 1, Unterbudget Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen, S. 93).

Die Kirchenleitung wird um einen Sachstandsbericht zur Frühjahrssynode 2014 gebeten, u.a. um die bis dahin entwickelten Arbeits- und Mittelvergabestrukturen zu bewerten.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:1. Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten (500.000,- Euro)

Die Mittel wurden im Budgetbereich 6.1 Handlungsfeld Ökumene eingestellt. Von Seiten des Budgetverantwortlichen wurde unmittelbar nach dem Synodenbeschluss ein Vergabegremium einberufen, dem folgende Personen angehören:

- *Dr. Felix Blaser*, Fachstelle Gesellschaftliche Verantwortung im Dekanat Hochtaunus;
- *Rechtsanwalt Thomas Busch*, Mitglied der Synode;
- *Pfrin. Anja Harzke*, Synodalausschuss Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- *OKR Pfr. Detlev Knoche*, Leitung Zentrum Ökumene und Budgetverantwortlicher;
- *Pfr. Andreas Lipsch*, Leiter des Bereichs Flucht, Interkulturelle Arbeit, Migration im Diakonischen Werk Hessen und Interkultureller Beauftragter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- *Dekan Ulrich Reichard*, Finanzausschuss der Kirchensynode;

Bereits nach einem ersten Rundschreiben an die Dekanate und Einrichtungen der Diakonie im Dezember 2013 lagen dem Gremium zum Januar 2014 Interessensbekundungen in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro vor. Die Anträge lassen sich in vier Kategorien einteilen:

- I. Aufbau bzw. Ausbau der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung, vor allem in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende in Hessen (Gießen) und Rheinland-Pfalz (Ingelheim) für drei Jahre;
- II. Projekte zur Stärkung freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit / zum Aufbau von ört-

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1873-7/13 (Kn/Gün)

lichen Asylarbeitskreisen;

III. Projekte zur Sprachförderung;

IV. Innovative und sonstige Projekte.

Auf Grund der eingegangenen Projektskizzen und Interessensbekundungen an den Fördermitteln wurde folgender Rahmen für die Vergabe der Mittel verabredet:

300.000 Euro für den Aufbau bzw. Ausbau der professionellen und unabhängigen Flüchtlingsberatung in den kommenden drei Jahren (I.);

200.000 Euro zur Förderung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge in Gemeinden und Dekanaten im Kirchengebiet der EKHN (II.-IV.).

Als weitere Begrenzung der Fördermittel wurde festgelegt:

Projekte zur Stärkung freiwilligen Engagements in der Flüchtlingsarbeit / zum Aufbau von örtlichen Asylarbeitskreisen (II.): max. Fördersumme von 5.000 Euro pro Jahr und max. 75% der Gesamtkosten;

Projekte zur Sprachförderung (III.): max. Fördersumme von 2.500 Euro pro Jahr und max. 50% der Gesamtkosten;

Innovative und sonstige Projekte (IV.): max. Fördersumme von 4.000 Euro pro Jahr und max. 75% der Gesamtkosten.

Mit einem Schreiben an Dekanate, diakonische Einrichtungen sowie potentielle Antragstellerinnen und Antragsteller wurden Anfang Februar die Förderrichtlinien, die Vergabekriterien und Antragsformulare verschickt. Als Ende der Antragsfrist wurde der 14. März 2014 festgelegt und für Anfang April ein Termin des Vergabegremiums zur Entscheidung der Anträge verabredet (der Vergabetermin lag nach Redaktionsschluss für diesen Bericht der Kirchenleitung).

2. Für diakonische Hilfen in der Krisensituation (500.000,- Euro)

Die Mittel sind im Budgetbereich 6.1 (Handlungsfeld Ökumene) eingestellt und werden im Rahmen der Verfügungsberechtigung im Budgetbereich freigegeben. Nach Bereitstellung der Mittel wurden zunächst 50.000,- Euro der Diakonie Katastrophenhilfe des EWDE zur Verfügung gestellt.

Von Seiten des „Kirkuk Center for Torture Victims“ liegt ein Antrag in Höhe von 185.500,- Euro zur Förderung der psychosozialen Begleitung von syrischen Flüchtlingen in den irakischen Provinzen Duhok (Januar 2014 ca. 100.000 syrische Flüchtlinge), Erbil (ca. 77.000 Flüchtlinge) und Sulaymaniyah (ca. 22.000 Flüchtlinge) über zwei Jahre vor. Täglich kommen neue Flüchtlinge in den Norden des Irak; davon sind etwa 40% Kinder und 20% Frauen. Das Kirkuk Center ist seit einigen Jahren bewährter Partner verschiedener NGO's und kirchlichen Organisationen in Deutschland. Auch von Seiten der EKHN wurden bereits andere Programme im Rahmen „Irak-Mittel“ gefördert. Zur Zeit des Redaktionsschlusses für diesen Bericht der Kirchenleitung ist ein entsprechender Kirchenleitungsbeschluss zur Freigabe dieser Mittel in Vorbereitung.

„Damit sie in Syrien bleiben können“ – unter diesem Leitmotiv wurde auf Initiative der Mitgliedskirchen der Evangelischen Mission in Solidarität (EMS) bereits Ende 2013 ein Schulprojekt in

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1873-7/13 (Kn/Gün)

dem Dorf Kafroun im syrischen „Wadi Al-Nasara initiiert. Am 21. Januar dieses Jahres konnte diese Schule in einem ehemaligen Hotel eröffnet werden. Die 30 Kinder, die seitdem die Schule besuchen, sind zumeist mit ihren Müttern aus den Kriegsregionen in diese noch relativ sichere Gegend geflohen: Christen, Alawiten, Suniten und Drusen. In einer ersten Anschubfinanzierung wurden vor allem aus den fünf süddeutschen Mitgliedskirchen Mittel zur Verfügung gestellt (aus Projektmitteln des Budgetbereiches 6.1 zunächst 30.000,- Euro). Gegenwärtig wird geprüft, in welcher Höhe sich die EKHN in den Jahren 2015 und 2016 an der Finanzierung beteiligt.

Federführung: OKR Knoche

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 29 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1873-7/13 (Kn/Gün)

Beschluss der Kirchensynode:

Die folgende Resolution zum Thema „Rüstungsexporte“ wird beschlossen:

„RÜSTUNGSEXPORTE TRAGEN ZUR FRIEDENSGEFÄHRDUNG BEI.“

(EKD-Denkschrift: Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen, Ziff. 158, 2007)

Aus Gottes Frieden leben wir - für gerechten Frieden treten wir als christliche Gemeinden und Evangelische Kirche ein.

Derzeit ist Deutschland weltweit die drittgrößte Waffenexport-Nation. Sie liefert Waffen an EU- und NATO-Partner sowie an sog. Drittstaaten und nicht-demokratische Regierungen. In jüngster Zeit sind Dimension und Problematik der derzeitigen Praxis besonders deutlich geworden (Lieferung von [zum Bau für Chemiewaffen geeigneten] Chemikalien nach Syrien, von Kriegsgeräten nach Saudi-Arabien). Der am 20.11.2013 vom Bundeskabinett beschlossene Rüstungsexportbericht dokumentiert zudem den massiven Anstieg der Lieferung von Kleinwaffen, die die Haupttodesursache in bewaffneten Konflikten sind. Dies veranlasst uns dazu, erneut Stellung zu beziehen.

Waffenexporte bedrohen die menschliche Sicherheit und Entwicklung. Sie sichern nicht Frieden und Stabilität, sondern gefährden den Frieden. Tod, Flucht und Vertreibung sind die Folgen.

Für die christliche Ethik stehen Frieden und Gerechtigkeit in einem unlöslichen Zusammenhang. Die EKHN hat durch Synodenbeschluss (2010) und den Beitritt zum Aktionsbündnis der „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel“ (2012) die Praxis der Waffenexporte in der Bundesrepublik Deutschland kritisch begleitet. Im Anschluss an die Bundestagswahl fordern wir als Synode von den neu gewählten Verantwortlichen in der Politik:

- Transparenz und parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten; keine geheime Entscheidung über Rüstungsexporte im Bundessicherheitsrat und keine bloße Information von Parlament und Öffentlichkeit im Nachhinein.
- Restriktivere Gesetze im Blick auf Rüstungsexporte.
- Keine Rüstungsexporte an kriegführende Staaten und in Konfliktregionen.
- Ein Exportverbot für Kleinwaffen.
- Menschenrechte, Sicherheit und soziale Entwicklung sollen als wesentliche Kriterien für den Waffenhandel geachtet werden.
- Die Bundesrepublik soll aktiv das von der UN initiierte Arms Trade Treaty (ATT) unterstützen und sich dafür einsetzen, dass das ATT um bisher nicht erfasste Waffen (Munition, Kleinwaffen, Drohnen, Überwachungstechnologie) erweitert wird.

Die Synode ermutigt die Gemeinden, das Thema Rüstungsexporte in Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten aufzunehmen, und sie ermutigt die Kirchenleitung sowie die gesamtkirchlichen Einrichtungen, den Dialog zum Thema aktiv zu führen. Sie begrüßt ausdrücklich den Beitritt der EKHN zur „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel“.

Konkrete Handlungsoptionen sind:

- Den Opfern eine Stimme geben in Gebet und gottesdienstlicher Fürbitte, in Veranstaltungen und Solidaritätsaktionen.
- Wahrnehmen und benennen, welche Firmen und Institutionen auf dem Kirchengelände der

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1873-7/13 (Kn/Gün)

EKHN an Rüstungsexporten beteiligt sind. Gemeinden und Dekanate können Akteure sein, die in ihrer Region mit den Beteiligten vor Ort Motive und Ziele des Waffenexports öffentlich zum Thema machen. Als Kirche fördern wir den gesellschaftlichen Diskurs um die Friedensverantwortung in unserem Land. Eine seelsorgerliche Aufgabe für Pfarrer/innen kann es sein, Menschen, die in Rüstungsfirmen arbeiten, in ihren Gewissensfragen zu begleiten.

- Unterstützung von und Beteiligung an Initiativen zur völkerrechtlichen Ächtung weiterer Waffen und Waffensysteme (z. B. automatisch handelnde Waffen, unbemannte Systeme, Drohnen).

Wir leben aus dem Glauben und mit der Vision des Propheten Micha, dass Schwerter zu Pflugscharen umgeschmiedet werden und die Menschen den Krieg nicht mehr lernen werden. Dieser Hoffnung geben wir Ausdruck mit der heutigen Resolution.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Die Resolution „Rüstungsexporte tragen zur Friedensgefährdung bei“ fordert von den politisch Verantwortlichen mehr Transparenz und parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten der Bundesrepublik sowie ein Exportverbot für Kleinwaffen und Lieferungen in kriegsführende Staaten und Konfliktregionen.

Diese Forderung hat die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, OKRin Scherf, am 18.12.2013 in ihrem Weihnachtsbrief an 38 neu gewählte Bundestagsabgeordnete in Hessen und Rheinland-Pfalz noch einmal zum Ausdruck gebracht und den Text der Resolution zur Kenntnis gegeben. Bis Ende Februar antworteten sechs Abgeordnete auf dieses Schreiben: Christine Lambrecht / erste parlamentarische Geschäftsführerin der SPD-Bundestagesfraktion (Wahlkreis Bergstraße), Ursula Groden-Kranich / CDU Mainz-Bingen, Christine Buchholz / DIE LINKE. Frankfurt, Dr. Michael Meister für die Landesgruppe Hessen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Parlamentarischer Staatssekretär - Wahlkreis Bergstraße), Michael Roth für die Landesgruppe Hessen der SPD-Bundestagsfraktion (Staatsminister im Auswärtigen Amt - Wahlkreis Werra-Meißner – Hersfeld-Rotenburg) und Michael Hartmann / innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion (Wahlkreis Mainz).

Einen weiteren Brief ähnlichen Inhalts richtete Frau OKRin Scherf am 10.01.2014 an den Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Herrn Sigmar Gabriel. Auch ihm wurde der Text der Resolution – gemeinsam mit einer Resolution der EKD-Synode mit gleicher Intention - zur Kenntnis gegeben. Miguel Berger, Ministerialdirigent im Auswärtigen Amt, unterstrich in seiner Antwort die Bedeutung einer zurückhaltenden Rüstungsexportpolitik und verwies auf die diesbezüglichen Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, deren Umsetzung hohe Priorität habe.

In Predigten und bei öffentlichen Veranstaltungen unterstrichen sowohl der Kirchenpräsident als auch seine Stellvertreterin das Anliegen der Resolution seitens der Kirchenleitung. In einem Gespräch zwischen dem Kirchenpräsidenten, seiner Stellvertreterin und leitenden Vertretern der Bundeswehr in Hessen und Rheinland-Pfalz Anfang Februar 2014 wurden auch die Anliegen der Resolution vorgestellt und zustimmend diskutiert.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1873-7/13 (Kn/Gün)

Die Resolution ermutigt Gemeinden und evangelische Einrichtungen darüber hinaus ausdrücklich, das Thema Rüstungsexporte auch in Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten aufzunehmen. Der Fachbereich Frieden im Zentrum Ökumene arbeitet daran, diese Ermutigung mit dem von der Ökumenischen Vollversammlung in Busan im November 2013 ausgerufenen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens in ein Handlungsformat zu bringen.

Federführung: OKR Knoche

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge

der 8. und 9. Tagung der Elften Kirchensynode,

die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

8. Tagung

Beschluss Nr. 2: - Antrag der Synodalen Görich-Reinel

9. Tagung

Beschluss Nr. 2b: - Antrag des Synodalen Ruffert

Beschluss Nr. 4: - Antrag des Synodalen Nauth

Beschluss Nr. 7: - Antrag des Synodalen Zobel

Beschluss Nr. 8: - Antrag des Dekanats Darmstadt-Land

Beschluss Nr. 11: - Antrag des Synodalen Munstein
- Antrag des Synodalen Weisgerber
- Antrag des Theologischen Ausschusses

Beschluss Nr. 12: - Antrag des Theologischen Ausschusses
- Antrag des Synodalen Weisgerber

Beschluss Nr. 31: - Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drs. 84/13)

Beschluss Nr. 32 - Antrag des Dekanats Büdingen (Drs. 85/13)

Beschluss Nr. 33: - Antrag des Dekanats Büdingen (Drs. 86/13)

Beschluss Nr. 34: - Antrag des Dekanats Hochtaunus (Drs. 88/13)

Beschluss Nr. 35: - Antrag des Dekanats Wöllstein (Drs. 90/13)

Beschluss Nr. 38: - Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. 95/13)

Beschluss Nr. 39: - Antrag des Dekanats Rodgau (Drs. 96/13)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2014
hier: Beschluss Nr. 2 der 8. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3000-1 (No/Vw)

**Antrag der Synodalen Pfarrerin Barbara Görich-Reinel, Dekanat Gießen
(zu Drucksache Nr. 44/13):**

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs.44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren. Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hatte vorgesehen, den Antrag der Synodalen Pfarrerin Görich-Reinel auf der Frühjahrssynode 2014 zu beantworten. Da die theologische Prüfung der Frage der Begrifflichkeiten im Zusammenhang der Gottesdienste anlässlich einer standesamtlichen Eheschließung oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft noch Zeit beansprucht, wird die Kirchenleitung den Antrag erst auf der Herbstsynode 2014 beantworten können.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 2 b der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1450-2 (No/Vw)

Antrag des Synodalen Detlef Ruffert, Dekanat Gladenbach (zu Drucksache Nr. 50/13):

Die Kirchenleitung wird beauftragt die Ergebnisse des von den Pröpstinnen und Pröpsten vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse der Visitation im Kirchengebiet der EKHN so aufzunehmen, dass die drängenden Fragestellungen der visitierten Gemeinden und Einrichtungen zeitnah bearbeitet werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welchen Ebenen unserer Kirche diese Problemfelder behandelt werden mit dem Ziel, die im Bericht beschriebenen Hemmnisse abzubauen und die Handlungsempfehlungen aufzunehmen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Folgende Berichte werden entgegengenommen: ...

b. der Kirchenleitung:

...

- Bericht gem. § 2 Abs. 7 des Visitationsgesetzes; hier: „Zukunftsorientiert“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation – Bericht der Pröpstinnen und Pröpste (Drs. 50/13)

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Ergebnisse des von den Pröpstinnen und Pröpsten vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse der Visitation im Kirchengebiet der EKHN so aufzunehmen, dass die drängenden Fragestellungen der visitierten Gemeinden und Einrichtungen zeitnah bearbeitet werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welchen Ebenen unserer Kirche diese Problemfelder behandelt werden mit dem Ziel, die in dem Bericht beschriebenen Hemmnisse abzubauen und die Handlungsempfehlungen aufzunehmen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung nimmt die Ergebnisse der Visitationsberichte der Pröpstinnen und Pröpste in der Weise auf, dass diese zunächst durch die Pröpstinnen und Pröpste selbst in die Beratung der Leitungsgremien der Gesamtkirche (Kirchenleitung, Konferenz der Dekaninnen und Dekane, Konferenz der Dekanatsynodalvorstände) eingetragen werden. Ebenso werden die Empfehlungen der Visitationsberichte in den Konferenzen der Fachabteilungen in der Kirchenverwaltung und den Zentren zur Kenntnis genommen und fließen in die Arbeit der Fachberatungen – Setzung von Schwerpunktthemen und die Gestaltung gesamtkirchlicher Prozesse – ein. Als Beispiel seien hier genannt: das Projekt „Jugendarbeit weit und breit – konzeptionelles Arbeiten in ländlichen Räumen“ im Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit oder die „Stärkung der Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ in der Abteilung Kirchenmusik.

Darüber hinaus beauftragt die Kirchenleitung Projekte, um drängende Fragen zügig zu bearbeiten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.02.2014
hier: Beschluss Nr. 2 b der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1450-2 (No/Vw)

Dazu gehören z.B. die „AG zur Entwicklung zukunftsfähiger Konzepte für das Pfarramt“, das Projekt „Verwaltungsvereinfachung in den Kirchengemeinden – Entwicklung und Erprobung von Kooperationsmodellen zur Bündelung von Verwaltungsleistungen“ sowie das Projekt „Kirchengemeindliche Kooperationsformen als verbindliche Grundlage für die Konzeptentwicklung zur Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden in Fragen struktureller Gestaltungsmöglichkeiten der Zusammenarbeit“. An einer Optimierung der strukturellen Vernetzung der Visitationsergebnisse mit den entsprechenden Arbeitsbereichen der Handlungsfelder wird weiter gearbeitet.

Ein weiteres Ergebnis des Visitationsberichtes ist die Planung punktueller Themenvisitationen zur Situation der Kirche im ländlichen Raum.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 4 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2405-2 (Har/YR)

Antrag des Synodalen Nauth (zu Drucksache Nr. 60/13):

Die Sonderzahlung an Pfarrer und Pfarrerinnen und Kirchenbeamten sollen in Zukunft, analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der negativ Begriff Bonus entfallen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte soll in Zukunft analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der „negative Begriff Bonus“ entfallen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Drucksachen-Nr.: /14 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor. Damit wird die Sonderzahlung des Bundes wieder voll umfänglich für den Bereich der EKHN übernommen und der negative besetzte Begriff der „Bonuszahlung“ entfällt.

Federführung: Oberkirchenrätin Hardegen

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 7 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4581-3 (Ht/Hef)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim (zu Drucksache Nr. 63/13):

Die Synode möge beschließen: die Kirchenleitung zu bitten, durch die Kirchenverwaltung eine Übersicht zu erarbeiten, wie die Zuweisungen an die Kirchengemeinden in anderen Landeskirchen funktioniert. Diese Übersicht soll bei der Vorbereitung der 2. Lesung in den Ausschüssen vorliegen

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. **63/13**) wird in der 1. Lesung unterbrochen und mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Alzey (Drs. **99/13**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Ein weiterer Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Durch die Kirchenverwaltung wird, wie vom Antragsteller gewünscht, eine Übersicht über die Zuweisungssysteme anderer Gliedkirchen der EKD erstellt. Eine entsprechende Zusammenstellung wird dem Kirchensynodalvorstand zur Arbeit in den Ausschüssen vorgelegt werden.

Aufgrund der mit der Erhebung verbundenen umfassenden Arbeiten wird sich die Zusammenstellung voraussichtlich auf eine Auswahl der EKD-Gliedkirchen beschränken, die etwa anhand der Größe der jeweiligen Kirchen ausgewählt werden.

Federführung: OKR Hinte, Dr. Dormann

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.03.2014
hier: Beschluss Nr. 8 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2350-0.9.0 (Knö/YR)

**Antrag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Darmstadt-Land
(zu Drucksache Nr. 83/13):**

Die Dekanatssynode Darmstadt-Land bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu beauftragen, die Vergütung der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen für die Erteilung von Konfirmandenunterricht im Vertretungsfall für Pfarrerinnen und Pfarrer von 10,66 € auf einen angemessenen, der Gehaltsstufe (E9) entsprechenden Stundensatz zu erhöhen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über den Gemeindepädagogischen Dienst (Drs. **64/13**) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Darmstadt-Land (Drs. **83/13**) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Der Kirchensynodalvorstand ist in seiner Sitzung am 21.01.2014 der Anregung des Finanzausschusses gefolgt und hat den Antrag der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Durch Beschluss vom 10. Oktober 2013 hat die Kirchenleitung beschlossen, die Stundensätze auf 20 € zu erhöhen. Dies entspricht (gerundet) dem Stundensatz E9.

Federführung: Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

**Antrag des Synodalen Pfarrer Claus Munstein, Gernsheim, Dekanat Ried
(zu Drucksache Nr. 67/13):**

§ 13 (2) des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN wird ergänzt: Gleichzeitig wird das neugebildete Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim der Propstei Starkenburg zugeordnet.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

.... Die beiden nachstehenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen, wobei der zweite Antrag auch an die Propsteigruppe Rheinhessen gegeben wird:

§ 13 (2) des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN wird ergänzt: Gleichzeitig wird das neugebildete Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim der Propstei Starkenburg zugeordnet.

...

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Frage der Propsteizugehörigkeit des künftigen Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim stellt sich erst nach einer Eingliederung der nördlichen, im Landkreis Groß-Gerau gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats Ried. Diese ist nach § 13 Dekanatsneuordnungsgesetz für den 1. Januar 2019 vorgesehen, kann aber aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Dekanatssynodalvorstände Ried, Groß-Gerau-Rüsselsheim und Bergstraße durch Beschluss der Kirchenleitung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2022 verschoben werden.

Nach der Neuordnung der Dekanatsgebiete sollte aus Sicht der Kirchenleitung die Neuordnung der Propsteibereiche als nächster Schritt in der Fortführung der Dekanatsstrukturreform angegangen werden. Es ist beabsichtigt, der Kirchensynode diesbezüglich einen Vorschlag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Zuordnung des um die nördlichen Ried-Gemeinden erweiterten Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim lässt sich zu gegebener Zeit in diesem Zusammenhang regeln.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Antrag des Synodalen Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein (zu Drucksache Nr. 67/13):

Die Synode möge beschließen:

Die §§ 15 und 16 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Neugliederung der Dekanate Alzey, Ingelheim, Oppenheim und Wöllstein im Propsteibereich Rheinhessen) erhalten folgende Fassung:

1. Für die Neuordnung der rheinhessischen Dekanate wird ein neues Konzept erarbeitet, das Folgendes angemessen berücksichtigt:

- a) das Ziel, mindestens zehn Jahre lang nach Abschluss der Neuordnung nicht mehr über grundlegende Änderungen der Dekanatsgebiete in Rheinhessen verhandeln zu müssen,
- b) den Vorschlag, ein Dekanat Rheinhessen-Land aus den vier genannten Dekanaten zu bilden,
- c) die zu erwartenden demografischen Entwicklungen, insb. in den beiden großstädtischen Regionen (Mainz und Worms-Wonnegau),
- d) die gefassten und die zu fassenden Beschlüsse aller Dekanatssynoden in Rheinhessen.

2. Es ist von allen Beteiligten anzustreben, dass eine Neuordnung der rheinhessischen Dekanate spätestens zum 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.

3. An der Erarbeitung des Konzepts sind die Mitglieder der Kirchensynode aus dem Propsteibereich zu beteiligen.

4. Dem Verwaltungsausschuss der Kirchensynode ist regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr zu berichten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

.... Die beiden nachstehenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen, wobei der zweite Antrag auch an die Propsteigruppe Rheinhessen gegeben wird:

...

Wortlaut des (2.) Antrages siehe oben.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 21.02.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (Ebl)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung unterstützt eine Umsetzung der von der Kirchensynode beschlossenen Dekanatsneuordnung im Propsteibereich Rheinhessen zum 1. Januar 2019. Die beteiligten Dekanats-synodalvorstände haben sich in einem zweijährigen Prozess unter Berücksichtigung sozialräumlicher Daten auf ein Modell mit künftig vier Dekanaten als gemeinsam getragenen Kompromiss verständigt, die von den Mitgliederzahlen her zu den kleineren der neuen EKHN-Struktur gehören. In ihrem Impulspapier hatte die Kirchenleitung allerdings bewusst darauf verzichtet, sich an Mindestgrößen für Dekanate zu orientieren und stattdessen die Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit in sinnvollen regionalen Räumen als Maßstab genommen. Für die neue rheinhessische Struktur ist eine mittelfristige Stabilität in dieser Hinsicht anzunehmen.

Aufgrund der Ergebnisse der zurückliegenden Konsultationen erscheinen die Möglichkeiten einer Verständigung auf ein weiter gehendes Konzept als eher gering. Vielmehr ist zu befürchten, dass eine nochmalige grundsätzliche Beratung den gefundenen Kompromiss wieder in Frage stellen könnte. Die Kirchenleitung hält daher – auch im Hinblick auf die Belastbarkeit der Verantwortlichen in den Dekanaten – die Erarbeitung eines neuen Konzepts für die Neuordnung der rheinhessischen Dekanate derzeit nicht für zielführend.

Federführung: Pfr. Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.04.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (No/Ebl)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 67/13):

Der theologische Ausschuss bittet um eine weitergehende und offene Diskussion der theologischen Leitlinien, die den zu fassenden Strukturentscheidungen zugrunde liegen bzw. liegen sollen.

Ein Austausch hierüber soll noch in der laufenden Legislatur der 11. Kirchensynode erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN (Artikelgesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete der EKHN) (Drs. 67/13) wird mit Änderungen beschlossen. ...

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an den Theologischen Ausschuss, an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Der theologische Ausschuss bittet um eine weitergehende und offene Diskussion der theologischen Leitlinien, die den zu fassenden Strukturentscheidungen zugrunde liegen bzw. liegen sollen.

Ein Austausch hierüber soll noch in der laufenden Legislatur der 11. Kirchensynode erfolgen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hält für die EKHN am Konzept einer missionarischen Volkskirche fest, zu deren Gestaltungsprinzipien eine flächendeckende und lebensbegleitende Präsenz sowie die Vielfalt kirchlichen Lebens und kirchlicher Angebote in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern gehören.

In diesem Zusammenhang haben die Dekanate nach unserer Kirchenordnung einen Gestaltungsauftrag für die Verkündigung des Evangeliums in einem regionalen Raum. Der Gesamtkirche kommt die Aufgabe zu, strukturelle Rahmenbedingungen zu definieren, damit die Dekanate mit ausreichenden Ressourcen und Gestaltungskraft ausgestattet werden und ihren Auftrag erfüllen können.

Aus Sicht der Kirche ist die von der Kirchensynode beschlossene Neuordnung der Dekanatsgebiete als Regionalisierungsprozess zu verstehen, der zunächst einmal einer strukturellen Logik folgt und die Anpassung an zurückgehende Ressourcen und gesellschaftliche Entwicklungen zum Ziel hat. Im Bewusstsein, dass konkrete Organisationsformen kirchlicher Gestaltung sich nicht normativ aus theologischen Leitlinien herleiten lassen, wurde auf einen solchen Begründungszusammenhang hier verzichtet.

Regionalisierungsmaßnahmen sind aber im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung regionaler Kirche auch nicht beliebig, sondern sollen das Gelingen kirchlicher Regionalentwicklung befördern. Für diese Prozesse vor Ort, die aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Dekanaten mit individuell abzustimmenden Zielrichtungen gestaltet werden müssen, sind theologische Leitbilder und Leitlinien substantiell. Darauf wurde im Zusammenhang der Diskussion um die geplante Neuordnung auch wiederholt hingewiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.04.2014
hier: Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400-4 (No/Ebl)

Die Kirchenleitung unterstützt die theologische Perspektivität in konkreten Regionalentwicklungsprozessen nachdrücklich, z.B. durch die inzwischen ausgewerteten Regio-Projekten in den Dekanaten Biedenkopf und Ingelheim sowie in Wiesbaden Biebrich. Aktuell setzt sich das im Januar 2014 gestartete Projekt zur Weiterentwicklung kirchengemeindlicher Kooperationsformen intensiv mit Fragen theologischer Orientierung auseinander. Im Rahmen dieser Projekte kann ein Austausch über theologische Leitlinien kirchlicher Regionalentwicklung mit dem Theologischen Ausschuss stattfinden.

Federführung: Oberkirchenrätin Noschka

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310-1 (Ki/Fit)

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 68/13):

Bei der Aufstellung des EKHN-Haushalts 2015 sollen Mittel vorgesehen werden, damit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen Studienurlaub in Anspruch nehmen können, ohne dass die jeweiligen Dekanate finanziell belastet werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drs. 68/13) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Bei der Aufstellung des EKHN-Haushaltes 2015 sollen Mittel vorgesehen werden, damit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen Studienurlaub in Anspruch nehmen können, ohne dass die jeweiligen Dekanate finanziell belastet werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Wunsch nach beruflicher Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bezieht sich in der Regel auf fachspezifische musikalische Angebote, wie z.B. berufsbegleitende Fortbildungen (z.B. Populärmusik an der Musikhochschule Trossingen), vertiefender Musikunterricht bzw. musikalisches Coaching oder ein Kontaktstudium in einzelnen musikalischen Disziplinen. Diese werden meist in kompakter Form (mehrtägige Seminare) oder in regelmäßigem (Einzel-)Unterricht erteilt.

Für die Berufsgruppe der Kirchenmusikerinnen ist ein Studienurlaub bisher nicht vorgesehen. Studienurlaub wird Pfarrerinnen und Pfarrern gewährt, wenn die Möglichkeit gegeben ist, sich im Rahmen der Dienstgemeinschaft einer Gemeinde oder eines Dekanats bei Abwesenheit gegenseitig zu vertreten, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen. Das ist bei der zahlenmäßig deutlich kleineren Gruppe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker so nicht organisierbar. Bei der Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Herbstsynode 2013 wurde daher einem Antrag auf Aufnahme einer Regelung über die Gewährung von Studienurlaub für diese Berufsgruppe nicht entsprochen.

Zur Finanzierung eines Studienurlaubs für diese Berufsgruppe müssten deshalb zusätzliche gesamtkirchliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dies kann von der Kirchenleitung nicht empfohlen werden.

Auch in anderen Gliedkirchen der EKD ist ein Studienurlaub für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht vorgesehen.

Die Kirchenleitung empfiehlt, die bereits vorhandenen Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zur Stärkung und Qualitätssicherung der Kirchenmusik stärker wahrzunehmen und zu nutzen:

- Fortbildung (bis zu 7 Tagen pro Jahr, die mit max. 240 € bezuschusst werden)

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.01.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2310-1 (Ki/Fit)

- Sonderurlaub im dienstlichen Interesse.

Federführung: LKMDin Kirschbaum
OKRin Bäuerle

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.02.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1521 (Leh/Swt)

**Antrag des Synodalen Weisgerber, Wallertheim, Dekanat Wöllstein
(zu Drucksache Nr. 68/13):**

Die Synode möge beschließen:

3. Die EKHN-Synode bemüht sich, zukünftig in ihren Gesetzen, Verordnungen, Verlautbarungen, den unreflektierten Gebrauch des Wortes „Wochenende“ zu vermeiden. Der Sonntag gilt gemäß der jüdisch-christlichen Tradition als erster Tag der Woche, was dem Begriff „Wochenende“ widerspricht.
4. Die EKHN-Synode bittet die Kirchenleitung und alle in der EKHN, die sich für den Schutz des Sonntags einsetzen, dies in ihrer eigenen Sprachregelung zu beachten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drs. 68/13) wird mit Änderungen beschlossen.

... Nachstehender Antrag wird als Material an den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

Die EKHN-Synode bemüht sich, zukünftig in ihren Gesetzen, Verordnungen, Verlautbarungen den unreflektierten Gebrauch des Wortes „Wochenende“ zu vermeiden. Der Sonntag gilt gemäß der jüdisch-christlichen Tradition als erster Tag der Woche, was dem Begriff „Wochenende“ widerspricht. Die EKHN-Synode bittet die Kirchenleitung und alle in der EKHN, die sich für den Schutz des Sonntags einsetzen, dies in ihrer eigenen Sprachregelung zu beachten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird sich für den Schutz des Sonntags weiterhin einsetzen und dies im eigenen Sprachgebrauch beachten.

Aus rechtlicher Sicht ist zum „Wochenende“ Folgendes zu sagen:

Es gibt keine Legaldefinition für das „Wochenende“ – weder im kirchlichen noch im staatlichen Recht. Sowohl im kirchlichen Recht als auch im staatlichen Recht wird der Begriff „Wochenende“ aber verwendet und als allgemein bekannt vorausgesetzt. Dabei ist es regelmäßig so, dass mit Wochenende die zusammenhängenden Tage Samstag und Sonntag gemeint sind.

Seit dem 1. Januar 1976 ist der Montag in der Bundesrepublik Deutschland als Wochenbeginn bestimmt (EN 28601, ISO 8601 und DIN 1355).

Die EKHN ist an die Normen nicht gebunden und kann in ihren Rechtstexten selbstverständlich auf die Verwendung des Begriffs „Wochenende“ verzichten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 20.02.2014
hier: Beschluss Nr. 12 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1521 (Leh/Swt)

Folgende Verordnungen enthalten den Begriff „Wochenende“:

- Leitlinien für die Altenheimseelsorge in der EKHN (Nr. 124a)
- Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung (Nr. 414)
- Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (Nr. 422)
- Kirchenmusikverordnung (Nr. 560)

Federführung: OKR Lehmann, OKR Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2014
hier: Beschluss Nr. 31 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 2040-1 (Bö/Fe)

Antrag des Dekanats Bad Marienberg (Drucksache Nr. 84/13):

„Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zeitnah die Anstellung und Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst durchzuführen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Wiedereinführung des kirchlichen Hilfsdienstes in der EKHN (Drucksache 84/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst wird in der Verordnung über die Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst (KHVO 416) geregelt, kann aber nur in wenigen Einzelfällen angewandt werden. Die Zulassung zur Aufnahme in den kirchlichen Hilfsdienst setzt eine „seminaristische Ausbildung für den kirchlichen Dienst“ voraus, die gegenwärtig kaum noch angeboten wird. Die Ausbildung zum Diakon und zur Diakonin oder zur Gemeindepädagogin und zum Gemeindepädagogen erfolgt heute an der Hochschule und wird mit dem „Bachelor“ abgeschlossen. Zudem ist die Zulassung für den kirchlichen Hilfsdienst nur für kirchliche Mitarbeitende möglich, „die höchstens 35 Jahre alt sind“, so dass sogenannte „Spätberufene“ nicht in den Pfarrdienst übernommen werden können.

Zur „Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung“ hat die Synode im Jahr 2012 das Vorbildungsgesetz (VorbG 460) ergänzt, um auch sogenannten „Spätberufenen“ die Möglichkeit für das Pfarramt zu eröffnen. Neben den Absolventen eines Theologiestudiums mit kirchlichem Examen, können nun auch Absolventen eines Masterstudienganges in das Vikariat aufgenommen werden. Der Masterstudiengang kann zurzeit berufsbegleitend in drei Jahren an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Marburg oder als ein zweijähriges Vollzeitstudium an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Heidelberg absolviert werden. Die Altersgrenze für die Aufnahme in das Vikariat wurde auf 39 Jahre, für das Pfarrvikariat auf 42 Jahre erhöht (Ausnahmen können zudem von der Kirchenleitung zugelassen werden). Die ersten vier Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudienganges in Marburg - unter Ihnen ist auch eine ehemalige Gemeindepädagogin - haben das Vikariat am 01.09.2013 in Herborn begonnen.

Mit dem (berufsbegleitenden) Masterstudiengang und einem sich anschließenden Vikariat ist ein zweiter Weg in das Pfarramt eröffnet worden, der die fachliche Ausbildung (an der Fakultät) und die praktische Ausbildung (am theologischen Seminar) miteinander verbindet. Zudem wurde die Ausbildung so strukturiert, dass Prüfungsanforderungen bewältigt werden können.

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2014
hier: Beschluss Nr. 32 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 3611-3/15/16 (Sch/Heb)

Antrag des Dekanates Büdingen (Drucksache Nr. 85/13):

Die Dekanatssynode stellt einen Antrag zur Kollektenordnung, dass Gemeinden, die pfarramtlich verbunden sind und 14-tägig Gottesdienst haben, bei den abzuführenden Kollekten nicht schlechter gestellt werden, als Kirchengemeinden, die wöchentlich Gottesdienst haben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Büdingen zur Überprüfung der Kollektenordnung (Drs. 85/13) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Kollektenordnung erheben Gemeinden, die keinen wöchentlichen Gottesdienst feiern, die Kollekten, die für diesen Gottesdienst vorgesehen sind. Darüber hinausgehend legten die von der Kirchensynode verabschiedeten Kollektenpläne bis zum Jahr 2014 fest, dass bestimmte, mit einer Hochzahl versehene Kollekten in jedem Fall zu erheben sind, indem ein Nachholen der Kollektenerhebung bestimmt wurde. In dem bereits von der Kirchensynode im November 2013 beschlossenen Kollektenplan für die Jahre 2015 und 2016 (DS 71/13) ist diese Regelung nicht mehr enthalten. Dem Anliegen des Dekanats Büdingen ist damit ab dem Jahr 2015 in vollem Umfang Rechnung getragen.

Federführung: Oberkirchenrat Schuster (federführend)
Oberkirchenrätin Zander

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2014
hier: Beschluss Nr. 33 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

Antrag des Dekanats Büdingen (Drucksache Nr. 86/13):

Die Dekanatssynode hat am 21.09.2013 in Büdingen-Lorsbach bei 47 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge § 3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachstehenden Neuvorschlag abändern:

§ 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragsbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.

Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragsbringender Grundstücke ist – **mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen** –

der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.

Vor der Vorgabe des vorstehenden Satzes kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung **oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel** zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.

Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Begründung:

Bei der Veräußerung der EV. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Schotten an die Stadt Schotten ist für den KV Schotten die Problematik aufgetreten, dass die Auslegung der „Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens“ „GrVVO“ vom 30.08.2005, geändert am 24.06.2010 durch die Kirchenverwaltung nicht zulässt, dass vom Erlös mehr als 20 % für

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 03.02.2014
hier: Beschluss Nr. 33 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4111-2 (Ke/PG)

die dringend notwendige Renovierung der Schottener Kirche verwendet werden können.

Der KV Schotten und der DSV des Dekanates Schotten sind der Meinung, dass das gleiche Problem viele Kirchengemeinden und Dekanate betrifft und das deshalb der § 3 Abs. 2 der GrVVO verändert werden sollte, um Kirchengemeinden und Dekanaten im Bedarfsfall bei notwendigen Investitionen in ihren Gebäudebestand eine größere Flexibilität zu gewähren.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Büdingen zur Änderung von § 3 der Grundvermögensverordnung (GrVVO) (Drs. 86/13) wird als Material an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung folgt dem Änderungsvorschlag der Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen zu § 3 Abs. 2 Grundvermögensverordnung (GrVVO) nicht.

Die Dekanatssynode übersieht, dass § 3 (Abs. 2) GrVVO zwischen Grundstücken, die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags dienen und damit dem sogenannten Zweckvermögen zuzuordnen sind, einerseits und Grundstücken, die Erträge bringen sollen und damit dem Finanzvermögen zuzuordnen sind, andererseits unterscheidet.

Nur für ertragsbringende Grundstücke (z. B. vermietete, verpachtet oder im Erbbaurecht vergebene Grundstücke) gilt die Auflage, den Veräußerungserlös bei einem Verkauf entweder in eine Ersatzimmobilie, in eine für Grunderwerb zweckbestimmte Rücklage oder - bei Grundstücken im Kirchenvermögen - diese in den Vermögensstock einer Stiftung einbringen zu müssen. Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass das kirchliche Immobilienvermögen, das in der Regel den wesentlichen Bestandteil des kirchengemeindlichen Anlagevermögens bildet, nicht für laufende Ausgaben verbraucht und damit zukünftigen Generationen nicht mehr zu Verfügung steht. Von dieser restriktiven Vorgabe sollen grundsätzlich – auch für Baumaßnahmen – keine Ausnahmen zugelassen werden. Im Einzelfall werden alternative Lösungen gesucht, um Kirchengemeinden bei der Durchführung erforderlicher Baumaßnahmen zu unterstützen.

Anders verhält es sich bei Veräußerung von Immobilien des Zweckvermögens (Kirchen-, Gemeinde-, Pfarrhaus, Kindergartengrundstücke etc.). Der Veräußerungserlös kann bei diesen Immobilien in vollem Umfang für Baumaßnahmen oder Ersatzbauten verwendet werden, soweit bei Pfarrhäusern keine Widmung im Pfarreivermögen gegeben ist.

Der dem Änderungsvorschlag zu Grunde liegende Fall in der Evangelischen Kirchengemeinde Schotten beruhte bedauerlicherweise auf einem fehlerhaften Bescheid der Kirchenverwaltung, der zwischenzeitlich korrigiert wurde. Die Kirchengemeinde kann den Veräußerungserlös aus dem Verkauf der Kindertagesstätte für die Renovierung der Kirche in vollem Umfang verwenden.

Federführung: OKR M. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.03.2014
hier: Beschluss Nr. 34 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256E-11 (sk)

Antrag des Dekanates Hochtaunus (Drucksache Nr. 88/13):

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die EDV-gestützte Kirchenbuchführung bis zum Juli 2014 so weiterentwickeln zu lassen, oder ein neues EDV-gestütztes Kirchenbuchführungs-Programm zu erwerben, dass mit Hilfe des EDV-Programms mehrere (nach Möglichkeit fünf) Amtshandlungen doppelseitig ausgedruckt werden können. Dieses Verfahren entspricht dem Volumen der traditionellen Kirchenbücher. Ab Januar 2015 sollen alle Gemeinden mit dem weiterentwickelten oder neuen EDV-Programm verlässlich arbeiten können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Hochtaunus zur EDV-gestützten Kirchenbuchführung (Drs. 88/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Ausgangspunkt zur Bewertung des Antrags ist die Situationsbeschreibung zur EDV-gestützten Kirchenbuchführung innerhalb der Begründung des Antrags:

„Die EDV-gestützte Kirchenbuchführung ist seit dem 01.Januar 2009 verbindlich (§§ 6 Abs. 3, 28 KBO). Traditionelle Kirchenbücher und Verzeichnisse für Austritte durften nur bis zu diesem Zeitpunkt geführt werden und waren danach zu schließen. Die Kirchenbücher und das Verzeichnis der Austritte müssen laut § 6 KBO weiterhin aus Papier sein. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen als Buch zu binden. Für jede Amtshandlungsart und dem Verzeichnis für Austritte ist ein eigenes Buch zu führen. Zu beachten ist die Verordnung, dass die Kirchenbücher in verschließbaren und feuerbeständigen Schränken aufzubewahren sind. In den traditionellen Kirchenbüchern neueren Datums konnten auf zwei DIN A 4 Seiten insgesamt 5 Amtshandlungen eingetragen werden. Da es sich um Bücher handelte, die doppelseitig bedruckt waren, hielt sich der Aufbewahrungsaufwand in Grenzen.“

Hierzu ist zu ergänzen, dass aus ökonomischen Gründen für Kirchengemeinden mit wenigen Amtshandlungen die Möglichkeit besteht, mehrere Kirchenbücher in einem Band binden zu lassen (vgl. § 6 Abs. 4 KBO).

Mit dem Antrag soll die folgende Problemlage gelöst werden:

„Da die EDV-Programme jeweils eine Amtshandlung auf eine Seite drucken, vergrößern sich die Volumen der Kirchenbücher in eklatanter Weise, was zu räumlichen Problem und finanziellen Aufwänden führt, die jeweils die Kirchengemeinde alleine zu lösen und zu tragen haben.“

Dazu ist festzustellen, dass innerhalb der EKHN insgesamt 77.400 Amtshandlungen in 2013 erfasst wurden. Die Umsetzung des Antrags könnte im besten Fall die Anzahl der ausgedruckten Seiten um ca. 46.500 Seiten für die gesamte EKHN pro Jahr reduzieren. Unter der Annahme marktüblicher Papierkosten ergäbe sich ein jährliches Einsparpotential von ca. 430 € für die gesamte EKHN.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 10.03.2014
hier: Beschluss Nr. 34 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1256E-11 (sk)

Eine kurzfristige Programmanpassung oder die Einführung eines Alternativprogramms würde ein Mehrfaches an Kosten im Vergleich zum gesamten Einsparpotential verursachen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der berechnete Einspareffekt in der Realität weitaus geringer ausfallen würde. Dies begründet sich einerseits in der rechtlichen Notwendigkeit zum zeitnahen Ausdruck, da der Ausdruck erst mit der Unterschrift des Kirchenbuchführers oder der Kirchenbuchführerin als Urkunde gilt. Andererseits treten unter diesen Bedingungen nur selten Fälle auf, bei denen fünf Amtshandlungen gebündelt ausgedruckt werden könnten. Dies kann ebenfalls aus der durchschnittlichen jährlichen Anzahl der Amtshandlungen pro Kirchengemeinde abgeleitet werden.

Deshalb lehnt die Kirchenleitung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Umsetzung des Antrags in der darin beschriebenen Form, insbesondere im Hinblick auf eine kurzfristige Programmanpassung, ab.

Gleichwohl erkennt die Kirchenleitung einen Anpassungsbedarf in der EDV-gestützten Kirchenbuchführung und beauftragt die Kirchenverwaltung mit der Überprüfung der dargestellten Prozesse im Hinblick auf mögliche technische Optimierungen.

Ein bereits von der Kirchenverwaltung verfolgter Lösungsansatz zur Reduzierung des Papierverbrauchs könnte der konsolidierte und ressourcenoptimierte Ausdruck nach Abschluss des Kirchenbuches sein. Damit würden sich aus Sicht der Kirchenleitung neben der Papiereinsparung weitergehende positive Effekte für die Kirchengemeinden ergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Reduzierung der Anzahl der Unterschriften und die Vermeidung einer Zweitschrift in Papierform, indem das Zentralarchiv die Zweitschriften zur Aufbewahrung direkt als Mikrofilm erhält. Die damit einhergehenden technischen und rechtlichen Fragestellungen müssen jedoch noch geklärt werden, so dass eine technische Umsetzung frühestens im Jahr 2015 realistisch erscheint.

Federführung: Kirchenrat Schmitz

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 18.02.2014
hier: Beschluss Nr. 35 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1032 (Leh)

Antrag des Dekanats Wöllstein (Drucksache Nr. 90/13):

Die Kirchensynode möge § 12 Absatz 3 RVG ersatzlos aufheben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanates Wöllstein zum Regionalverwaltungsgesetz (Drs. 90/13) wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat der Elften Kirchensynode vorgeschlagen, § 12 Absatz 3 in das Regionalverwaltungsgesetz (RVG) aufzunehmen. Die Gründe für die Ergänzung des Regionalverwaltungsgesetzes bestehen unverändert fort, sodass auf die Erläuterungen in der Drucksache Nr. 15/11 sowie auf die Einbringung und die erste Lesung im Mai 2011 (Protokoll der Verhandlungen der 3. Tagung der Elften Kirchensynode, S. 130 ff.) verwiesen werden kann.

Die Kirchenverwaltung hat die Einsparungsmöglichkeiten durch die Bildung von Bearbeitungszentren geprüft. Danach kann die Regionalverwaltung Rheinhessen nicht kostengünstiger arbeiten als die Regionalverwaltung Starkenburg-West.

Entgegen der Befürchtung des Antragstellers führt die Bildung der Bearbeitungszentren nicht zu betriebsbedingten Kündigungen.

Mit Ausnahme der rheinhessischen Sozialstationen werden seit Januar 2013 alle kirchlichen Diakoniestationen von den drei Bearbeitungszentren in Gernsheim, Oberursel und Steffenberg betreut. Dies hat nicht zu einer Schwächung der anderen Regionalverwaltungen geführt.

Es ist richtig, dass die Verbandsvertretung der Regionalverwaltung Rheinhessen keinen Einfluss nehmen kann auf die Regionalverwaltung in Gernsheim. Die Träger der rheinhessischen Sozialstationen haben – wie alle anderen Diakoniestationen der Region auch – die Möglichkeit, selbst Anträge an die Verbandsvertretung der Regionalverwaltung Starkenburg-West zu richten.

Die Rechtmäßigkeit von § 12 Absatz 3 RVG wird derzeit vom Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht geprüft. Die Kirchenleitung geht davon aus, dass die Bestimmung nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Federführung: OKR Lehmann, OKR T. Keller

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2014
hier: Beschluss Nr. 38 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.8.3 (Bö/Fe)

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 95/13):

Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

1. Die Kirchenleitung entwickelt ein Programm für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses, das Strategien, Ziele und Zeitplan klar benennt.
2. Zu jeder Tagung der Kirchensynode berichtet die Kirchenleitung über die Aktivitäten der Personalabteilung für die Werbung von qualifiziertem Pfarrernachwuchs und die dabei erreichten Ziele.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum theologischen Nachwuchs (Drucksache 95/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:**Zu dem Antrag**

1. Die Kirchenleitung hat ein „Programm“ für die Gewinnung qualifizierten theologischen Nachwuchses entwickelt:
 - Die **gesetzlichen Rahmenbedingungen** wurden verändert, so dass seit dem Jahr 2010 Studierende aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in das Vikariat der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gehen können (2010: Rahmenprüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) und seit dem Jahr 2013 Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs in das Vikariat aufgenommen werden können (2012: Veränderung des Vorbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau). Zudem wird im Jahr 2014 eine neue Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft treten, so dass Studierende aus allen Fakultäten (auch ohne kirchliches Examen) in das Vikariat aufgenommen werden können.
 - Eine **Projektstelle zur Werbung für das Theologiestudium** ist seit dem 01.11.2013 besetzt. Für die Stelle wurde eine Projektskizze erstellt, die von der Kirchenleitung am 19.04.2012 und vom Finanzausschuss der Synode am 14.05.2012 beschlossen wurde. Nachdem keine Bewerbungen auf die ausgeschriebene 0,5 Pfarrstelle eingegangen sind, hat die Kirchenleitung am 14.02.2013 beschlossen, die Stelle auf eine 1,0 Pfarrstelle aufzustocken, für vier Jahre zu besetzen und die Werbung für den gemeindepädagogischen Dienst hinzuzunehmen - der Finanzausschuss hat der Aufstockung in seiner Sitzung vom 08.03.2013 zugestimmt. Im Rahmen des schriftlichen Berichtes der Kirchenleitung zur Frühjahrssynode 2014 wird das Konzept skizziert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.01.2014
hier: Beschluss Nr. 38 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 4001-6.8.3 (Bö/Fe)

2. In der Stellenplanrede für 2014 wurde bereits in der Herbstsynode 2013 zur Situation im Bereich des theologischen Nachwuchses berichtet. Weitere Berichte werden im Rahmen der Einbringung der jeweiligen Stellenpläne erfolgen. Die aktuellen Zahlen der Studierenden und der Vikarinnen und Vikare können aber auch jeweils dem kommentierten Haushaltsplan entnommen werden:

- Theologiestudierende: Budgetbereich 7.1, Unterbudget 071025 (Haushalt 2014: 252 - Stand: 31.12.2012).
- Vikarinnen und Vikare: Budgetbereich 7.1, Unterbudget 071021 (Haushalt 2014: 73 - Stand: 31.12.2012).

Federführung: OKR Jens Böhm

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 11.02.2014
hier: Beschluss Nr. 39 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode	Az.: 1400R-3.4 (He)

Antrag des Dekanats Rodgau (Drucksache Nr. 96/13):

Die Landeskirche möge die im Zentrum Bildung angesiedelten Stellen, die sich mit den evangelischen Kindertagesstätten befassen, dauerhaft – mindestens aber für die nächsten fünf Jahre – sicherstellen. Dies beinhaltet insbesondere die auslaufenden Personalstellen, die QE-Stelle sowie die Fachberatungsstelle für die U3 Einrichtungen.

Des Weiteren möge die Kirchenleitung baldmöglichst einen Finanzplan zur Implementierung der u. a. durch das KiföG notwendig werdenden neuen Trägerstruktur erarbeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Rodgau zur Kindertagesstättenarbeit (Drs. 96/13) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Mit der Drucksache 52/13 „Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich“ legte die Kirchenleitung der Synode einen Bericht über ihre Entscheidungen zur Ausstattung von professionellen Trägerstrukturen und der Fachberatung für die Kindertageseinrichtungen vor. Nach Beschluss der Kirchenleitung wird die mit dem hessischen Kinderförderungsgesetz neu eingeführte Förderung von Fachberatung durch das Land, für zusätzliche Personalstellen im Fachbereich Kindertagesstätten eingesetzt. Dadurch wird es zukünftig möglich sein, die Fachberatung für Kindertagesstätten in gewohntem Umfang zu erbringen. Mit dem Haushalt 2014 wurde bereits eine Stelle für die Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten verabschiedet. Die Stelle für Krippenberatung entfällt ab Juli 2014, da das Krippenanschubprogramm zu diesem Zeitpunkt ausläuft. Die Begleitung der Träger in Krippenfragen wird durch die regionale Fachberatung übernommen und für das Krippenpersonal werden seit Anfang 2014 regionale Arbeitsgruppen über den Fachbereich Kindertagesstätten organisiert.

Die o.g. Drucksache berichtet ebenfalls über den Beschluss der Kirchenleitung für professionelle Trägerstrukturen Mittel bereitzustellen. Die Operationalisierung dieses Beschlusses erfolgt durch Regelungen in der Neufassung der Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KitaVO). Diese Verordnung wird aktuell überarbeitet und voraussichtlich in 2014 von der Kirchenleitung verabschiedet werden.

Der Sachverhalt wird auf der 10. Tagung der Elften Kirchensynode Gegenstand der Tagesordnung sein.

Federführung: Fachbereichsleitung Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück

Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für die 10. Tagung der Elften Kirchensynode im Mai 2014

- **„Recht auf innere Einkehr und Stille, auf unverlärmt Trauerfeiern und Gottesdienste im Freien“ (Drs. 112/12, Dekanat Mainz)**
- **„Armutsbekämpfung“ (Drs. 42/12, Dekanat Idstein)**
- **Rüstungsexporte tragen zur Friedensgefährdung bei (Drs. 100/13)**
- **Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen aus Krisengebieten im Nahen und Mittleren Osten (Antrag)**
- **Kirchen für Gerechtigkeit und Frieden, insbesondere Fragen der ökologischen Gerechtigkeit (Klimagerechtigkeit) (Drs. 96/13)**
- **ÖNID-Versammlung**
- **„Kirche des gerechten Friedens werden“ (Beschluss der Badischen Landeskirche)**

Auftragsgemäß hat sich der AGFB in seinen sechs Sitzungen seit der 7. Synodaltagung im Frühjahr 2013 mit den o.g. Themen befasst.

Ein Ergebnis des TOPs ‚Fluglärm‘ in der Herbstsynode 2012 war der synodale Auftrag an den ThA, sich mit der o.g. Thematik **„Innere Einkehr und Stille“** zu befassen. Die vom ThA erarbeitete Stellungnahme wurde in der Frühjahrssynode 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen. Als weiteren Auftrag hat daraufhin die Synode beschlossen, sich sowohl synodal als auch kirchenleitend mit der Thematik weiter zu befassen und Arbeitszusammenhänge zu schaffen, die dies ermöglichen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern von ThA, ADGV und AGFB, ist seither (in bisher bereits vier Sitzungen) eingehend mit diesem Thema befasst und wird voraussichtlich eine entsprechende Stellungnahme in die Herbstsynode 2014 einbringen können.

Zur **Armutsbekämpfung** hat der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem ADGV eine Empfehlung an den KSV gegeben, das Thema als Schwerpunktthema auf die 10. Tagung 2014 zu verlegen. Dem wurde entsprochen, so dass in einer AG Mitglieder beider Ausschüsse zusammen mit Mitgliedern des ThA, des AAKJBE und des AGM das Thema in bewährter Art (s. früheren Schwerpunkt „Fairer Handel“) konzeptionell und inhaltlich vorbereitet haben.

Entsprechend dem Synodenauftrag aus der 7. Synodaltagung hat der Ausschuss mit der fachlichen Unterstützung des Zentrums Ökumene für die 9. Synodentagung im Herbst 2013 eine Resolution zum Thema **Rüstungsexporte** vorgelegt. Diese Resolution ist insbesondere auch durch das starke Interesse und das ausführliche Gespräch mit der Stv.in des KP zustande gekommen. Die Resolution wurde ohne Gegenstimme beschlossen.

Auch der **Antrag zur Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen** angesichts der Flüchtlingskatastrophe im Nahen und Mittleren Osten, bei dem unsere Kirche 1 Million Euro für entsprechende innerkirchliche und diakonische Projekte und Einrichtungen zur Verfügung stellt, wurde in der 9. Synodaltagung einstimmig beschlossen.

Bei der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) im Herbst 2013 wurde das Engagement der Kirchen für Gerechtigkeit und Frieden bekräftigt. Der KSV hat daraufhin in der 9. Synodentagung im Herbst 2013 AGFB und ADGV beauftragt, sich mit **der Frage der ökologischen Gerechtigkeit** zu befassen, so dass das Thema im Rahmen der Herbstsynode 2014 auch mit ökumenischen Gästen behandelt werden kann. Beide Ausschüsse sind mit der Erarbeitung entsprechender Schritte befasst.

Das **Ökumenische Netzwerk ÖNID** plant Anfang Mai eine Ökumenische Versammlung (ÖV) in Mainz. Seit geraumer Zeit ist ÖNID in Kontakt mit dem Zentrum Ökumene und mit uns. Obwohl ÖNID in einigen Punkten von den theologischen Vorstellungen unserer Kirche divergiert, wollen wir uns einer Teilnahme an der ÖV nicht verschließen. Drei Personen werden in Vertretung des AGFB an einem Nachmittag an der Versammlung teilnehmen und ein Statement zu unserer ökumenischen Arbeit abgeben.

Im Januar dieses Jahres hat uns der KSV eine Anregung der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF) weitergeleitet, die die Initiative der Badischen Landeskirche unterstützt, **„eine Kirche des gerechten Friedens“** zu werden. Auch alle anderen Landeskirchen haben diese Anregung erhalten. Der KSV hat uns nun beauftragt, uns mit den Fragen „eines christlichen Zeugnisses für einen gerechten Frieden angesichts der aktuellen friedensethischen Herausforderungen“ (so die AGDF) zu befassen.

Theologischer Ausschuss der 11. Kirchensynode der EKHN

Bericht für die Kirchensynode

Beschluss Nr. 11 der 9. Tagung der Elften Kirchensynode

Antrag des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 67/13):

Der theologische Ausschuss bittet um eine weitergehende und offene Diskussion der theologischen Leitlinien, die den zu fassenden Strukturentscheidungen zugrunde liegen bzw. liegen sollen. Ein Austausch hierüber soll noch in der laufenden Legislatur der 11. Kirchensynode erfolgen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN (Artikelgesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete der EKHN) (Drs. 67/13) wird mit Änderungen beschlossen. ... Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an den Theologischen Ausschuss, an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen: s. *oben*

Der Theologische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 4. April 2014 folgendes Votum diskutiert und einstimmig beschlossen:

Die Evangelische Kirche lebt als Kirche Jesu Christi von Gottes Wort. Sie lebt aber geistlich und irdisch weltlich. Kirche lebt auch in ihren weltlichen Strukturen zuerst und zuletzt davon, dass diese ihrem geistlichen Leben entsprechen, das in menschlicher Motivation und Begeisterung seinen Ausdruck findet. In synodalen Debatten der letzten Zeit wurde wiederholt behauptet, in Sachen von Struktur-, Finanz- und Verwaltungsentscheidungen in der Kirche könne man eigentlich nicht auf theologische Orientierung zurückgreifen, da hier eine gewisse Eigengesetzlichkeit der Finanzentscheidungen regiere. Dem ist theologisch klar zu widersprechen.

Wir rufen dankbar in Erinnerung, dass es in unserer Kirche seit Jahren akzeptierter Grundsatz ist, Geldanlagen nach Kriterien ethischer Vertretbarkeit zu gestalten. Auch die Selbstverpflichtung zu Fairem Handel ist eine Finanzentscheidung, die sich aus theologischer Verantwortung ergeben hat. Solche theologische Verantwortung gilt es nun für den Zuweisungsschlüssel geltend zu machen. Folgende Gesichtspunkte scheinen dem ThA dabei heute besonders relevant:

1. Umgang mit Mangel und Reichtum

Man muss den durch Rückgang des Kirchensteueraufkommens entstandenen finanziellen Mangel nicht schönreden, sondern realistisch angehen und auch Trauerarbeit leisten. Wir sollten dankbar für Jahrzehnte des Wachstums, jedoch nicht die Augen vor der sich abzeichnenden Notwendigkeit zur Reduktion verschließen. Es wird in absehbarer Zukunft nicht mehr all das bezahlbar sein, was bisher bezahlt werden konnte. Das schmerzt und darf auch ohne in Depressionen zu verfallen so benannt werden. Es bleibt im Vergleich der EKD-Gliedkirchen und erst recht im ökumenischen Horizont unbestreitbares Faktum, dass die EKHN immer noch zu den reichen Kirchen zählt.

2. Zum Verständnis von Kirche, Gemeinde und Kirchengemeinde

In der laufenden Debatte geht es um finanzielle Zuweisungen an Gemeinden. Wir halten hier die Unterscheidung von Gemeinde im geistlichen Sinn und Kirchengemeinde im organisatorischen Sinne für wichtig. Gemeinde ist Gemeinschaft unter Gottes Wort, am gemeinsamen Tisch, im Gebet, Gemeinschaft, die sich zu bestimmten Zeiten, Anlässen stützt, stärkt, tröstet, mahnt. Christliche Gemeinschaft versucht im Alltag der Welt und in Verantwortung für die Welt ihren Auftrag zu leben.

Kirchengemeinden (Parochialgemeinde; Anstaltsgemeinde Personalgemeinde usw.; vgl. auch KO Art 9ff.) sind organisatorische Einheiten, die sich historischen Bedingungen verdanken und je neu auf ihre Leistungsfähigkeit für den Auftrag des Evangeliums hin zu befragen sind.

Mit der genannten Unterscheidung können die Gesichtspunkte von Identitätswahrung kleiner Gemeinden und Neuorganisation von Kirchengemeinden in Ausgleich gebracht bleiben.

Das betrifft den Wunsch nach Beheimatung von Menschen in sehr kleinen Gemeinden, aber auch die Entscheidung darüber, welche Orte für gottesdienstliche Versammlungen bisher zur Verfügung stehen und künftig bezahlbar sein werden. Das betrifft die Frage, wie reiche Gemeinden zum Zusammenschluss mit „ärmeren“ bewegt werden können. Allerdings ist dies auch eine Frage der geistlichen Leitung und kann nicht zentral geregelt werden.

In der anstehenden Debatte um das Zuweisungssystem ist von der angesprochenen Unterscheidung nach den Untergrenzen von Kirchengemeindegrößen, aber auch nach den Obergrenzen zu fragen. In beiden Richtungen geht es um die Prüffragen:

- Wann kann eine Kirchengemeinde ihrem Auftrag nicht mehr gerecht werden?
- Welche personelle und materielle Ausstattung muss gegeben sein, damit auch in zusammengelegten Kirchengemeinden eine geistliche Versorgung in ausreichendem Maß gewährleistet ist?

Dabei ist die Einsicht für die EKHN maßgeblich, dass sie als Volkskirche bzw. als synodal verfasste 'Kirche von unten' notwendigerweise eine ausreichende parochiale Präsenz in der Region vorhalten muss.

3. Solidarität, Ehrlichkeit, Transparenz zwischen den Kirchengemeinden

Christliche Kirche ist evangelisch als „Kirche für andere“, gleichermaßen auch als Kirche im Kontakt mit anderen. Zum Ideal von Kirche, dessen Umsetzung in der Geschichte doch immer gefährdet war, zählt auch die Solidarität der Starken mit den Schwachen und die Grundeinsicht in gegenseitige Angewiesenheit aller (1Kor 12). Wer in welcher Hinsicht zu den Starken und wer zu den Schwachen zählt, betrifft auch die Finanzstärke von Kirchengemeinden, muss aber je neu gefragt werden. Wir mahnen in den innerkirchlichen Beratungen und Entscheidungen auf allen Ebenen mehr Ehrlichkeit und Transparenz an.

Allerdings dürfen die Kirchengemeinden, die weitsichtig Vorsorge getroffen haben, nun nicht bestraft werden.

Schon das Kirchensteuersystem ist ein sehr solidarisches! Man könnte diese finanzielle Solidarität konkret erweitern, indem man den Zinssatz der Gesamtkirchenkasse (für die dort angelegten Rücklagen) um einen halben oder einen Prozentpunkt reduziert und durch das gewonnene Geld einen Ausgleichsfonds bilden

4. Zur ekklesiologischen Grundlogik

Wir halten es theologisch für geboten, Gesetzestext und Umsetzung des Zuweisungssystems auch daraufhin zu befragen, welche qualitative Grundvorstellung von Kirche hier explizit oder implizit regiert. Zu wehren ist allen Tendenzen, die das protestantische Prinzip einer sich von unten aufbauenden Kirche untergraben oder verwässern und die Kirchengemeinden zu „Zuweisungsempfängern“ oder Bittstellern machen. Das muss auch in der sprachlichen Formulierung des Gesetzestextes angemessene Berücksichtigung finden.

5. Zur künftigen Gestalt von Kirche

Der ThA wünscht sich für die synodalen Beratungen eine langfristige Diskussion über die Frage der künftigen Gestalt von Kirche. Das Scheitern von Perspektive 2025 darf uns nicht davon abhalten, einen neuen Anlauf zu wagen. Es kann nicht sein, dass theologische / ekklesiologische Diskussionen nur kurzfristig anlässlich aktueller struktureller Fragen wie dem neuen Zuweisungssystem stattfinden. Der ThA ist davon überzeugt, dass die dezidiert theologische Frage nach der künftigen Gestalt von Kirche auch in kirchenorganisatorischer Hinsicht hinsichtlich der Ermittlung von Prioritäten und Posterioritäten ertragreich ist und diese nachhaltig orientieren kann.

Bericht über die Arbeit des Verwaltungsausschusses von Dez. 2013 bis April 2014

In diesem Zeitraum hat der Ausschuss 6 Sitzungen durchgeführt; darüber hinaus haben Ausschussmitglieder an mehreren Sitzungen anderer Ausschüsse teilgenommen.

Der VWA behandelte in diesen Sitzungen schwerpunktmäßig folgende Themen:

KG zur Änderung des Zuweisungssystem (Drs. 63/13)

Nach Unterbrechung der 1. Lesung hat sich der VA auftragsgemäß mit den vorliegenden und noch übersandten Anträgen beschäftigt. Der VA stellt für sich vorläufig Folgendes fest:

Der VA legt grundsätzlich Wert auf den Erhalt der Gottesdienstorte (keine Ausdünnung in der Fläche) und des ehrenamtlichen Engagements der Kirchenvorstände.

Hauptpunkte der Diskussion:

- Gerechtigkeit
- Attraktivität gemeindlicher Arbeit
- Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinden

Es wurde festgestellt, dass ein Ausgleichsmechanismus im Entwurf der Kirchenleitung bereits enthalten ist (Funktionszuweisung), jedoch nur über Antragstellung; ein Sockelbetrag wäre in Höhe der Außenort-Pauschale ebenfalls gegeben.

Die vorgesehene Bewertung der Gemeindehauszuweisung nach Mitgliederzahlen wird positiv gesehen, jedoch nicht als ausschließliches Kriterium.

Herr Keller und Frau Schulz gaben dem VA einen Bericht zum Pilotprojekt Gebäudeerfassung, die zukünftige Praxis und Bewertung, auch in Hinblick auf das Zuweisungssystem und die Doppik.

Der VA war mitbeteiligt bei folgenden Gesetzen / Verordnungen:

KG zur Neufassung des Gemeindepädagogischen Dienstes:

Der VA stimmt im Wesentlichen der Vorlage des AAKJBE zu, ist jedoch für die Streichung des § 10 (Studienurlaub), nicht um diesen zu verhindern, sondern um dem vom VA gemachten Vorschlag, die Problematik für alle betroffenen Berufsfelder möglichst schnell in *einem* Gesetz zu regeln, Nachdruck zu verleihen.

Änderung der RV der Zuweisungsverordnung

Folgende Auftragsthemen / Anträge wurden bearbeitet:

Antrag Dek. Rodgau zur Kindertagesstätten-Arbeit (Drs. 96/13):

Der VA stimmt der Bearbeitung durch die KL zu.

Antrag Dek. Darmstadt-Land zur Vergütung der Gemeindepädagogen (Drs. 83/13):

Der VA stimmt der Bearbeitung durch die KL zu, wundert sich aber darüber, dass die KL nicht bereits beim Aufrufen des Antrags in der letzten Synodaltagung über ihren kurz zuvor gefassten Beschluss zur Anhebung der Vergütung informiert hat – das hätte alle weitere Bearbeitung in Ausschüssen und KL erspart.

Antrag Dek. Wöllstein zur Zuordnung von Diakoniestationen zu Verwaltungszentren (Drs 90/13):

Der VA stimmt der Bearbeitung durch die KL zu und wird sich erst nach Abschluss der anhängigen Verfahren beim KVVG damit befassen.

Überführung von reg. Diakonischen Werken in Dekanate“:

Info durch Herrn Heine im März 2014 über die Entwicklung eines neuen Konzeptes. (Ursprung: Antrag Dek. Groß-Gerau)

Kita-Bericht Teil 1 Herbstsynode 2013 :

Aktuelle Info durch Frau Herrenbrück im Dez. 2013 im VA. Im Hinblick auf die Diskussion des nun vorliegenden Teil 2 des Berichtes in der Frühjahrssynode 2014 hat der VA festgestellt, dass es sinnvoll sei, für die anstehenden Kündigungen und neu abzuschließende Verträge mit den Kommunen den Trägern mehr Unterstützung durch fachlich versierte Juristen zur Verfügung zu stellen.

Doppik:

Neuester Stand der Planungen vermittelt durch Herrn Heine im März 2014.

KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete :

Der VA hat durch Herrn Eberl einen Bericht über den Sachstand nach Inkrafttreten des Gesetzes und dabei die dafür erstellte Arbeitshilfe „Dekanate zukunftsfähig gestalten“ erhalten.

KG zur Bildung eines Gemeinsamen Diakonischen Werkes:

Nach Verabschiedung sind jeweils 2 Mitglieder des VA, RA und ADGV in den neuen DW-Koordinationsausschuss EKHN/EKKW berufen worden. Dieser hat 1 mal getagt.

Personelles: In den VA gewählt wurden: Pfr. Istvan, Dekan Pfr. Failing

Dieburg, den 28. April 2014

gez. Volker Ehrmann, Vorsitzender

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens

A. PROBLEMLAGE UND ZIELSETZUNG

Die Kirchensynode hat auf ihrer Tagung im Herbst 2011 beschlossen, das bestehende kamerale durch ein kaufmännisches Rechnungswesen auf allen kirchlichen Ebenen in der EKHN zu ersetzen. Im vergangenen Jahr hat die Kirchenleitung ebenfalls beschlossen (Sitzung am 18.06.2013), dass mit dem Jahr 2015 der Umstieg bereits in der Gesamtkirche sowie in den kirchlichen Körperschaften in den Pilot-Regionalverwaltungsverbänden Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgt. Die weitere flächendeckende Umstellung ist für das Jahr 2016 vorgesehen.

Die Arbeiten zur **Novellierung zur kirchlichen Haushaltsordnung** sind im Rahmen des Projekts zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens aufgenommen worden, werden jedoch noch mehrere Monate andauern. Ebenfalls wird die Beratung dieses Kirchengesetzes voraussichtlich mehrere Synodaltagungen in Anspruch nehmen, so dass frühestens mit einem Beschluss in dritter Lesung im Frühjahr 2015 gerechnet werden kann. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten einer neuen KHO zum 01.01.2016, um eine vollkommen neue Rechtsgrundlage für die kaufmännischen Haushaltsplanungen und den Haushaltsvollzug zu schaffen.

Für das Jahr 2015 wird damit für die kirchlichen Körperschaften, die bereits vorgezogen auf das kaufmännische Rechnungswesen umsteigen sollen, eine **separate Rechtsgrundlage** erforderlich. Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird neben dem Geltungsbereich geregelt, dass bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens im Jahr 2015 von den geltenden Vorschriften der kirchlichen Haushaltsordnung abgewichen werden kann. Gleiches soll für die geltende **Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN** gelten. Abweichungsbedarf von der letztgenannten, erst im Jahr 2012 beschlossenen Rechtsverordnung, resultiert aus voraussichtlich noch notwendigen Anpassungen der Verordnung, die sich aus ersten praktischen Erfahrungen sowie Änderungen auf EKD-Ebene ergeben.

Neben den beiden genannten Rechtsgrundlagen steht ferner eine **EKD-Ordnung für das kaufmännische kirchliche Finanzwesen** zur Verfügung. Diese EKD-Ordnung, im Jahr 2010 vom Rat der EKD beschlossen, stellt jedoch „nur“ einen Rahmen dar, der im Einzelnen von den Gliedkirchen in deren Haushaltsordnungen modifiziert werden kann. Einzelne Änderungsnotwendigkeiten wurden bereits in der EKHN erkannt. Ferner ist die EKD-Ordnung ebenfalls im Begriff, erneuten Änderungen unterzogen zu werden, die allerdings noch nicht im Rat der EKD vorgelegt worden sind und demzufolge noch keinen Beschlussstatus besitzen.

B. LÖSUNGSVORSCHLAG

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Problemstellung ist es notwendig, auf rechtlich gesicherter Grundlage von den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Haushaltsjahr 2015 abweichen zu können. Konkret betrifft dies die Kirchliche Haushaltsordnung sowie die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der EKHN. Die Details soll die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode in einer Rechtsverordnung regeln.

Die Geltung des Gesetzes soll auf das Kalenderjahr 2015 beschränkt bleiben. Spezielle rechtliche „Vor- und Nachlaufzeiten“ für die Phase der Haushaltsaufstellung sowie die Phase des Haushaltsabschlusses jeweils vor und nach dem Jahr 2015 werden aus rechtlicher Sicht nicht für notwendig gehalten. Eine **Beschlussfassung der Kirchensynode** ist jedoch im

Frühjahr 2014 dringend zu empfehlen. Erst mit einem solchen Beschluss besteht eine sichere Legitimation einerseits für die Kirchenleitung, andererseits aber auch für die betreffenden Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände, kaufmännische Haushalte für das Jahr 2015 vorzubereiten. Sollte die Kirchensynode erst auf ihrer Herbsttagung 2014 entscheiden und sich dann (unerwarteter Weise) gegen eine kaufmännische Planung aussprechen, wäre keine kurzfristige Umwandlung der bereits aufgestellten kaufmännischen Haushalte in kamerale Planungen möglich. Die Folge wäre eine erheblich **verspätete Haushaltsbeschlussfassung** für die betreffenden Körperschaften (auch die Gesamtkirche) mit der Folge umfangreicher **vorläufiger Haushaltsführungen**.

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Mit der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens werden die Möglichkeiten, Ressourcenverzehr periodengerecht abzubilden und vorausschauende Haushaltspolitik zu betreiben, verbessert. Die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens wird federführend durch ein Projekt gesteuert, für das Finanzmittel von der Kirchensynode bewilligt worden sind, die aus Rücklagen in den laufenden Haushalten bereitgestellt werden. Die Umstellung im Rechnungswesen wird durch Schulungen begleitet, für die ebenfalls Finanzmittel im Rahmen des Projektes bereitstehen.

Die Erprobung im Jahr 2015 verursacht keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Erfahrungen aus der Erprobung die flächendeckende Einführung der Doppik ab 2016 erleichtern und hierdurch tendenziell Projektkosten gesenkt werden.

D. FEDERFÜHRENDER REFERENT

OKR Hinte

E. ANLAGEN

Entwurf eines Kirchengesetzes

**Kirchengesetz
zur Erprobung des kaufmännischen
Rechnungswesens**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wenden nachstehend aufgeführte kirchliche Körperschaften im Haushaltsjahr 2015 das kaufmännische Rechnungswesen an:

1. Gesamtkirche mit ihren Ämtern, Diensten und Einrichtungen, soweit diese in den gesamtkirchlichen Haushalt einzubeziehen sind;
2. Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Verbände in den Bereichen der Regionalverwaltungsverbände Starkenburg-West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

§ 2

Bei der Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens kann von den geltenden Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgewichen werden. Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode durch Rechtsverordnung.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungs- grundsätzegesetz der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 9. November 2011 ein erstes Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz beschlossen und den Gliedkirchen zur Übernahme empfohlen. Das Gesetz von 2011 sah vor, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Grundsätze der Arbeitsrechtsetzung mit der Zustimmung der jeweiligen Gliedkirche dauerhaft auf die EKD übergeht. Dies hat dazu geführt, dass nur die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland dem Gesetz zugestimmt haben.

Am 13. November 2013 hat die Synode der EKD ein zweites Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz (ARRG-EKD) beschlossen [Anlage 1]. Dieses regelt nun in Artikel 3 § 2 Absatz 3, dass die Gliedkirchen das Gesetz jeweils für ihren Bereich später auch wieder außer Kraft setzen können. Damit behalten die Landeskirchen alle rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten.

Das neue EKD-Gesetz berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Dritten Weg und setzt Standards für die Ausgestaltung der kirchlichen Arbeitsrechtsetzung, die möglichst von allen Gliedkirchen der EKD beachtet werden sollten.

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lip-pische Landeskirche sowie die Diakonie Deutschland haben dem Gesetz bereits zugestimmt. Die evangelischen Kirchen in Baden, Bayern, Bremen, Kurhessen-Waldeck und Württemberg wollen dem ARGG-EKD ebenfalls noch in diesem Jahr zustimmen.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, dem neuen Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD zuzu-stimmen und die bestehenden Arbeitsrechtsregelungsgesetze für die EKHN und die Diako-nie Hessen an die Grundsätze anzupassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKHN (ARRG.EKHN) sowie im Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (ARRG.DW) be-schränken sich auf wenige Vorschriften und verändern das bestehende und bewährte Ver-fahren kaum. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Arbeitsrechtsregelungs-grundsätzegesetz der EKD [Anlage 2] sowie auf die Synopsen mit dem Arbeitsrechtsrege-lungsgesetz der EKHN [Anlage 3] und dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie [Anlage 4] verwiesen.

Da das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie nur im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck geändert werden kann, wird vorgeschlagen, den Gesetzent-wurf nach der ersten Lesung an den Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk zu über-weisen. Im Herbst 2014 könnten dann die Synoden der EKHN und der EKKW abschließend über die Zustimmung zum EKD-Gesetz sowie die Anpassungen in den Arbeitsrechtsrege-lungsgesetzen beschließen.

Die Arbeitsrechtlichen Kommissionen der EKHN und der EKKW, die Gesamtmitarbeitervertretungen beider Kirchen sowie die Diakonie Hessen und ihre Gesamtausschüsse sollten gegenüber dem Koordinierungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Diakonie Hessen
Arbeitsrechtliche Kommissionen der EKHN und der EKKW
Gesamtmitarbeitervertretungen der EKHN und der EKKW
Gesamtausschüsse der Diakonie Hessen

F. Anlagen

1. Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD vom 13. November 2013
2. Begründung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD
3. Synopse zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKHN
4. Synopse zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie

Referent: OKR Lehmann

**Kirchengesetz
zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD (ARGG-ZG)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum ARGG-EKD

(1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „entsendungsberechtigt“ durch das Wort „entsendungsbereit“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2“ durch die Angabe „von § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1a und 3 sowie § 13 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie dürfen nicht im Dienst der evangelischen Kirche stehen.“

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Im Fall des § 12 Absatz 1a entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.“

4. In § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Streitfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses über die Höhe des Sachkostenbudgets.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.“

2. In § 16 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

**Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)
und zur Änderung des Kirchengesetzes der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 13. November 2013.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

**Abschnitt I
Geltungsbereich**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt II
Grundsätzliche Bestimmungen**

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

§ 3 Konsensprinzip

§ 4 Verbindlichkeit

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

**Abschnitt III
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen**

§ 6 Parität

§ 7 Verfahren

§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 9 Vertretung der Dienstgeber

- § 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung
- § 11 Freistellung, Kündigungsschutz
- § 12 Ausstattung und Kosten

Abschnitt IV
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

- § 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen
- § 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Abschnitt V
Weitere und Schlussbestimmungen

- § 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten
- § 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland
- § 17 Rechtsschutz
- § 18 Übergangsregelung

Artikel 1

**Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie
(Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)**

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - a) der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
 - c) der Gliedkirchen,
 - d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.,
 - e) der diakonischen Landesverbände sowie
 - f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.
- (2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.

Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 3 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 4 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

Abschnitt III Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

§ 6 Parität

Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).

§ 7 Verfahren

(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.

§ 8

Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kircheng Gerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.

(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.

(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9

Vertretung der Dienstgeber

(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.

(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.

§ 10

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.

(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

§ 11

Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Ausstattung und Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt IV

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13

Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.

§ 14

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland -Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.

§ 17

Rechtsschutz

(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18

Übergangsregelung

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.

Artikel 2

Änderung des Kirchengrichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengrichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 408, 409), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2012 (ABl.EKD 2012, S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung des Abschnittes 6 wie folgt neu gefasst:

"Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes "

2. § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

"5. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes und"

3. In § 6 Absatz 4 wird die Angabe "29b" durch die Angabe "29d" ersetzt.

4. Der Abschnitt 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Abschnitt 6
Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes

§ 29c
Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes gelten die Vorschriften des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung."

Artikel 3

§ 1
Bekanntmachungsermächtigung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26 a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem Artikel 1 in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können das in Artikel 1 enthaltene Kirchengesetz jeweils für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABI.EKD 2011, S. 323) für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. außer Kraft. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Außerkrafttreten jeweils für ihren Bereich.

Düsseldorf, den 13. November 2013

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Irmgard Schwaetzer

Begründung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz

I. Allgemeines

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz bildet den Rahmen für die künftige Arbeitsrechtsregelung innerhalb der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie. Das Kirchengesetz löst das bestehende Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz vom 9. November 2011 (in Kraft getreten zum 1. Januar 2012, ABLEKD 2011 S. 323) ab. Diese Ablösung ist zum einen erforderlich, um die Regelungen an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung anzupassen. Zum anderen wird damit veränderten Anforderungen an die Arbeitsrechtssetzung insbesondere innerhalb der Diakonie Rechnung getragen. Aufgrund der Anzahl der Änderungen und die dafür erforderliche andere Struktur war eine Änderung des Kirchengesetzes vom 9. November 2011 nicht sachgerecht, vielmehr ist dessen Ersetzung geboten.

Nachdem der Geltungsbereich des Gesetzes im ersten Abschnitt festgelegt wird, definiert das Kirchengesetz die grundsätzlichen Anforderungen an die kirchlichen Verfahren der Arbeitsrechtssetzung im zweiten Abschnitt. Prägend für die Verfahren ist das Konsensprinzip, das verbunden mit einer verbindlichen und neutralen Schlichtung Streik und Aussperrung entbehrlich macht. Entstehende Sachkonflikte können durch die Anrufung der verbindlichen Schlichtung gelöst werden.

Ein weiteres wesentliches Prinzip der Arbeitsrechtssetzung ist die Verbindlichkeit. Durch das Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz werden die Dienstgeber innerhalb der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie normativ an die kirchengemäßen Verfahren der Arbeitsrechtsregelung und deren materielle Ergebnisse gebunden. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen als Mindestbedingungen beinhalten.

Durch den vorliegenden Entwurf des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes wird das Verfahren des Dritten Weges (Arbeitsrechtssetzung in unabhängigen paritätisch besetzten Kommissionen) gleichberechtigt neben das Verfahren kirchengemäß modifizierter Tarifverträge gestellt. Die kirchengemäße Modifikation des Tarifvertragssystems besteht in der Ersetzung von Arbeitskämpfen durch eine verbindliche Schlichtung.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 20. November 2012 (Az 1 AZR 179/11 sowie 1 AZR 611/11, vgl. a. www.bundesarbeitsgericht.de/Entscheidungen) festgestellt, dass es den Kirchen aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Selbstbestimmungsrechtes gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV möglich ist, auf Konsens ausgerichtete Verfahren der Arbeitsrechtssetzung zu definieren, wenn die Arbeitsrechtsregelungen verbindlich zur Anwendung gelangen und die Gewerkschaften ein ausreichendes Maß an koalitionsmäßiger Betätigung erhalten. Diese Anforderungen sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden.

II. Zu den Bestimmungen im Detail

Artikel 1 Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes

Präambel

Die Präambel beschreibt den Grundauftrag der Kirche und ihrer Diakonie. Aus diesem Grundauftrag ergibt sich das Leitbild der Dienstgemeinschaft, nach dem alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie tätig sind, eine Gemeinschaft zur Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Welt bilden. Aus dem Leitbild der Dienstgemeinschaft sind konkrete Folgerungen für die Regelung der Entgelte und weiteren Arbeitsbedingungen abzuleiten. Insbesondere dürfen die Arbeitsbedingungen nicht arbeitgebereinseitig definiert werden, sondern sind mit den Interessenvertretungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen partnerschaftlich und grundsätzlich konsensual zu regeln. Der kirchliche Auftrag, das Leitbild der Dienstgemeinschaft und die daraus zu ziehenden Konsequenzen bilden den Gestaltungsrahmen und die Auslegungsmaxime für die folgenden Vorschriften.

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

Das Kirchengesetz gilt für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen, deren Untergliederungen sowie der Diakonischen Werke und der diakonischen Einrichtungen. Aufgrund des Rechtscharakters des Kirchengesetzes nach Artikel 10 a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind zur Geltung für die Gliedkirchen und deren Diakonie Zustimmungserklärungen der Gliedkirchen erforderlich. Weiterhin legt § 1 fest, dass in den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz entsprechende Festlegungen zu treffen sind, die dessen Grundsätzen entsprechen müssen. Das Kirchengesetz bietet daher den Rechtsrahmen für die kirchlichen Verfahren der Arbeitsrechtssetzung. Innerhalb des Rahmens sind rechtliche Konkretisierungen durch die Gliedkirchen möglich.

Abschnitt II

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

§ 2 nimmt das Leitbild der Dienstgemeinschaft aus der Präambel auf und verweist auf die daraus abzuleitende Konsequenz eines partnerschaftlichen Verfahrens zur Regelung der Arbeitsbedingungen. Innerhalb der kirchlichen Sozialpartnerschaft sind die Akteure, die gemeinsam für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich sind, zur Partnerschaft und Kooperation verpflichtet.

§ 3 Konsensprinzip

Aus dem grundsätzlichen Auftrag der Kirche – konkretisiert durch den kirchlichen Friedens- und Versöhnungsauftrag – folgt, dass die Verfahren kirchlicher Arbeitsrechtssetzung konsensual gestaltet sein müssen. Naturgemäß können auch bei der Festlegung der Entgelte und weiteren Arbeitsbedingungen für den Dienst in der Kirche und Diakonie Konflikte zwi-

schen unterschiedlichen Interessen auftreten. Aufgrund des Konsensprinzips kann für die Lösung dieser Konflikte Arbeitskampf nicht in Betracht kommen. Das Bundesarbeitsgericht hat in den in der Einleitung dieser Begründung zitierten Entscheidungen festgestellt, dass die Kirchen in der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 3 WRV ein konsensual gestaltetes Verfahren der Arbeitsrechtssetzung vorsehen können, wenn es mit einer verbindlichen Verpflichtung zur Konfliktlösung verbunden ist. Somit sind Streik und Aussperrung insoweit ausgeschlossen, als dieses Kirchengesetz und die darauf basierenden Arbeitsrechtsregelungen in den Arbeitsverhältnissen von Kirche und Diakonie unmodifiziert zur Geltung gelangen.

§ 4 Verbindlichkeit

Durch die Regelung werden die Dienstgeber normativ an die kirchengemäßen Arbeitsrechtsregelungsverfahren und deren materielle Ergebnisse gebunden. Die Gliedkirchen und die Diakonischen Werke bzw. Landesverbände sind verpflichtet, die Verbindlichkeit durch ergänzende Kirchengesetze bzw. durch die Gestaltung der Satzungen zu gewährleisten.

Die Dienstgeber in der Kirche und Diakonie werden durch Satz 1 verpflichtet, nur Arbeitsverträge abzuschließen, die den Grundsätzen dieses Kirchengesetzes entsprechen. Die Arbeitsverträge dürfen die materiellen Ergebnisse nicht unterschreiten. Die Gliedkirchen sowie deren diakonischen Landesverbände sind verpflichtet, die Verbindlichkeit durch ergänzende Kirchengesetze bzw. durch die Gestaltung des Satzungsrechts zu gewährleisten. Somit dürfen ausschließlich die von den kirchlichen Sozialpartnern getroffenen Regelungen zur Anwendung gelangen.

Daneben wird durch die Regelung unterstrichen, dass ausschließlich die von den kirchlichen Sozialpartnern getroffenen Regelungen in den Arbeitsverhältnissen in der Kirche und ihrer Diakonie zur Anwendung gelangen dürfen. Auch hierfür sind in der Rechtsordnung der Gliedkirchen und der diakonischen Landesverbände entsprechende Festlegungen zu treffen.

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Sowohl durch die ergänzenden gliedkirchlichen Regelungen als auch durch die Praxis in den Dienststellen und Einrichtungen ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich sowohl in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen als auch in den Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können. Sie müssen daher die Möglichkeit erhalten, in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen als Sozialpartner zu agieren. Den Gewerkschaften ist der Zutritt zu den Dienststellen und Einrichtungen zu ermöglichen, damit sie über ihre gewerkschaftspolitischen Ziele informieren und Mitglieder werben können.

Abschnitt III Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

§ 6 Parität

Prägend für die Arbeitsrechtssetzung im Dritten Weg ist das Prinzip der Parität. Parität meint zunächst, dass in der Arbeitsrechtlichen Kommission stets die gleiche Zahl von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern vorhanden sein muss. Der Begriff der Parität ist aber weitergehend im Sinne eines strukturellen und materiellen Gleichgewichts der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu verstehen, das durch die ergänzenden Regelungen sowie die rechtliche Praxis gewährleistet werden muss.

§ 7 Verfahren

Wesentliche Prinzipien für das Verfahren des Kommissionsmodells sind neben der Parität die Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten.

Absatz 1 bestimmt die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission; es besteht kein imperatives Mandat. Die Unabhängigkeit der Mitglieder ist insbesondere durch das Unterlassen von unmittelbaren oder mittelbaren Benachteiligungen oder Begünstigungen wegen der Mitwirkung an der Arbeitsrechtssetzung zu gewährleisten. Eine inhaltliche Rückkopplung auf beiden in der Kommission vertretenen Seiten ist durch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt.

Das Kommissionsmodell bedingt zwingend, dass beide Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission gleichberechtigt und gleichwertig vertreten sind. Diese Prinzipien hebt Absatz 2 Satz 1 hervor. Die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit beider Seiten wird auch durch die jährliche Rotation des Vorsitzes der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Absatz 2 Satz 2 unterstrichen.

Nach Absatz 3 sind Arbeitsrechtliche Kommissionen stets für eine Vielzahl von Dienstgebern und deren Beschäftigte zuständig, somit z. B. für den Gesamtbereich einer Gliedkirche oder eines gliedkirchlichen diakonischen Werks. In den Kommissionen werden Entscheidungen durch Mehrheit getroffen. Die Gliedkirchen können in ihrem Recht konkretere Anforderungen an die Mehrheitsregelung stellen und somit z. B. eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorsehen. Wesentlich für das Verfahren nach dem Dritten Weg ist, dass bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission sowohl von der Dienstnehmer- als auch von der Dienstgeberseite der Schlichtungsausschuss (§ 10) angerufen werden kann, dessen Entscheidung anstelle des Beschlusses in der Arbeitsrechtlichen Kommission tritt und daher verbindlich ist.

§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Absatz 1 stellt das Gewerkschafts- bzw. Verbandsprinzip in den Vordergrund. Primär ist es Aufgabe der Gewerkschaften und der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft in die Kommission zu entsenden. Satz 2 sieht als Alternative ein Mischsystem vor, in dem Dienstnehmervorteiler zum einen Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen nach § 54 MVG.EKD entsandt werden. Um die koalitionsmäßige Betätigungsmöglichkeit der Gewerkschaften in einem ausreichenden Ausmaße sicherzustellen, regelt Satz 3, dass in diesem Mischsystem die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in einem angemessenen Umfang vertreten sind, der ihnen ein ausreichendes Maß koalitionsmäßiger Betätigung gewährleistet. Der unbestimmte Rechtsbegriff "angemessene Zahl von Sitzen" ist durch das gliedkirchliche Recht zu konkretisieren. Dabei ist die Vertretungslegitimation und Vertretungsmächtigkeit der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände zu berücksichtigen. Den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden sollte mindestens ein Drittel der "Dienstnehmersitze" zur Verfügung stehen. Beteiligen sich mehrere Gewerkschaften bzw. Mitarbeiterverbände an der Arbeitsrechtlichen Kommission, erhalten sie die Zahl der Sitze, die ihrem zahlenmäßigen Anteil im Verhältnis zu den weiteren Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entspricht.

Absatz 2 enthält die Legaldefinition des Mitarbeiterverbandes. Mitarbeiterverbände i. S. der Vorschrift müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugangsfrei und auf Dauer angelegt sein. Weiterhin müssen ihre Aufgaben in der Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder bestehen. Diese Aufzählung ist kumulativ zu verste-

hen. Eine Vereinigung, die z. B. nur die Förderung der beruflichen Belange i. S. einer berufsständischen Vertretung zum Ziel hat, erfüllt diese Anforderungen daher nicht.

Nach Absatz 3 muss mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertretern und Vertreterinnen beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein. Damit wird auch ermöglicht, dass die Gewerkschaften auf den anderen Teil der ihnen zustehenden Sitze z.B. hauptberufliche Gewerkschaftsmitarbeiter in die Kommissionen entsenden können.

Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich aufgrund des zahlenmäßigen Verhältnisses ihrer Mitglieder über die von ihnen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen in die Arbeitsrechtliche Kommission. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, sieht Absatz 4 Satz 2 die Entscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kirchengeneralshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Damit ist gewährleistet, dass die Entscheidung in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt.

Sollten einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zu der Mitwirkung in der Arbeitsrechtlichen Kommission bereit sein, bestimmt Absatz 5, dass die entsprechenden Sitze an die mitwirkungsbereiten Mitarbeiterorganisationen fallen.

Absatz 6: Für den Fall, dass die Mitarbeiterorganisationen zwar vertretungslegitimiert, aber nicht bereit sind, Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsenden, hat nach Absatz 6 der Gesamtausschuss nach § 54 MVG.EKD das Entsendungsrecht.

Alternativ kann das gliedkirchliche Recht nach Absatz 7 eine Wahl der Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Mitarbeitervertretungen bzw. durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9

Vertretung der Dienstgeber

Auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln nach Absatz 1 diese sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich, wie die Dienstgebervertreter entsandt werden.

Aufgrund von Absatz 2 erfolgt die nähere Regelung über die Entsendung der Dienstgebervertreter auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer diakonischen Landesverbände durch das gliedkirchliche Recht. Durch die Offenheit der Regelung wird den Gliedkirchen die Berücksichtigung ihrer strukturellen Besonderheiten ermöglicht.

§ 10

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Zur Konfliktlösung ist ein unabhängiger und neutraler Schlichtungsausschuss vorzusehen. Dies regelt als Prinzip Absatz 1 Satz 1. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden. Damit ist gewährleistet, dass eine Anrufung durch beide Seiten in der Kommission erfolgen kann.

Der Schlichtungsausschuss ist nach Absatz 2 Satz 1 mit der identischen Zahl von Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern zu besetzen. Dies sollte in einer Dreierbesetzung erfolgen: ein Dienstnehmerbeisitzer, ein Dienstgeberbeisitzer sowie die oder der Vorsitzende. Von besonderer Bedeutung ist für das Funktionieren des Schlichtungsausschusses, dass der oder die Vorsitzende neutral und stimmberechtigt ist. Bei Pattsituationen im Schlichtungsausschuss hat somit seine bzw. ihre Stimme den Ausschlag. Für die Bestimmung des Vorsitzes sieht Absatz 2 zwei Verfahren vor. Im ersten Verfahren wird der Schlichtungsausschussvorsitz durch Mehrheitsbeschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Die gesetzliche Mehrheit der Mitglieder reicht aus; die Gliedkirchen können in ihren Anwen-

Bestimmungen höhere Anforderungen an die Mehrheit vorsehen. Alternativ kann im gliedkirchlichen Recht vorgesehen werden, dass der Vorsitz im Einvernehmen der Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Beide Verfahren haben sich in den Gliedkirchen bewährt.

Die in Absatz 3 Satz 1 geregelte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist die unverzichtbare Grundvoraussetzung für dessen Tätigkeit. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen als innerkirchliche Schlichter und Schlichterinnen nach Satz 2 einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist oder wie die katholische Kirche in der Bundesrepublik einen Kooperationsstatus mit der Arbeitsgemeinschaft hat. Durch Satz 3 wird die Amtszeit des Schlichtungsausschusses mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission synchronisiert. Satz 4 bestimmt, dass der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertretung i. d. R. die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen soll. Damit werden zum einen die Rechtskunde und zum anderen die Befähigung zur Neutralität gewährleistet. Sollte sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht über den oder die Vorsitzende und/oder die Stellvertretung verständigen können, entscheidet auf Antrag einer oder beider beteiligten Seiten der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengenerals der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In Absatz 4 Satz 1 ist es der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen zugewiesen, jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen zu den Absätzen 1 und 3 zu treffen. Satz 2 ermöglicht ein zweistufiges Schlichtungsverfahren. In der ersten Stufe gibt der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Einigungsempfehlung, die von dieser zunächst zu beraten ist. Erfolgt keine Verständigung, kann das Schlichtungsverfahren weiter verfolgt werden. In der zweiten Stufe entscheidet der Schlichtungsausschuss dann verbindlich. Mit einem derartigen Verfahren sind in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland gute Erfahrungen gewonnen worden.

In Absatz 5 ist die Beschlussfähigkeit geregelt, die gegeben ist, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder und darunter die oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst; die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen nähere Regelungen über die erforderliche Mehrheit treffen und somit z. B. eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit vorsehen.

Absatz 6 gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Schlichtungsausschusses. In jedem Fall ist gesichert, dass er mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen muss, auch wenn keine vollständige Besetzung nach zweimaliger ordentlicher Ladung erreichbar ist.

Nach Absatz 7 sind die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses im Arbeitsrechtsregelungsverfahren verbindlich und unanfechtbar. Die Verbindlichkeit und Unanfechtbarkeit sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Konfliktlösung im Kommissionsmodell.

Absatz 8 sieht vor, dass der Schlichtungsausschuss solange im Amt bleibt, bis ein neuer Schlichtungsausschuss arbeitsfähig besetzt ist. Somit ist eine Zeit ohne Schlichtungsmöglichkeit ausgeschlossen. Dies dient der Funktionsfähigkeit des Kommissionsmodells des „Dritten Weges“.

§ 11 Freistellung, Kündigungsschutz

Nach Absatz 1 sind die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses, die beruflich in der Kirche oder in der Diakonie tätig sind, im erforderlichen Umfang für ihre Tätigkeiten freizustellen. Eine Minderung der Arbeitsentgelte oder sonstige Nachteile dürfen durch die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission oder im Schlichtungsausschuss nicht eintreten.

Um die unabhängige Amtsausübung in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu gewährleisten, sieht Absatz 2 sowohl ein Begünstigungs- als auch ein Benachteiligungsverbot in Bezug auf die Mitglieder vor. Niemand darf wegen der Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission bevorzugt oder benachteiligt werden.

Absatz 3 regelt den Sonderkündigungsschutz der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses im gleichen Umfang wie für Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist daher nur möglich, wenn Gründe für eine außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB vorliegen. Wie auch bei den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung bedarf eine beabsichtigte außerordentliche Kündigung als Sonderfall der Mitbestimmung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Das weitere Verfahren richtet sich daher in Entsprechung zu § 21 Absatz 2 Satz 1 u. 2 MVG.EKD hiernach. Durch diesen Sonderkündigungsschutz wird die Unabhängigkeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstrichen.

§ 12 Ausstattung und Kosten

Nach Absatz 1 sind alle mit der Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen Kosten von der Kirche bzw. von der Diakonie zu bestreiten. Für die Kostenverteilung kann das gliedkirchliche Recht nähere Bestimmungen treffen. Weiterhin sind der Dienstnehmer- und der Dienstgeberseite jeweils die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen, um die Aufgaben in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiter wahrnehmen zu können. Darüber hinaus ist nach Absatz 1 Satz 4 auch die notwendige fachliche Beratung etwa durch Juristen und Juristinnen oder Tarifexperten und -expertinnen zu gewährleisten. Im Streitfall entscheidet nach § 17 Absatz 1 das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

Als Alternative zur Verfügungstellung einer Geschäftsstelle sieht Absatz 2 Satz 2 die Möglichkeit vor, dass die Dienstnehmerseite ein Budget zur Verfügung gestellt bekommt, das durch seine Höhe die notwendige Information der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission garantiert. Auch hierüber entscheidet im Streitfall das Kirchengericht nach § 17 Absatz 1.

Abschnitt IV Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

Durch Absatz 1 wird das Modell kirchengemäßer Tarifvertragsbeziehungen gleichwertig neben das Kommissionsmodell des Dritten Weges gestellt. Wie auch der Dritte Weg müssen Tarifverträge die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 2 bis 5 erfüllen.

Eine besondere, wesentliche Anforderung an die kirchengemäßen Tarifverträge ist nach Absatz 2 die Friedenspflicht, da auch für das kirchliche Tarifvertragsmodell eine verbindliche

und neutrale Schlichtung zur Verfügung steht. Die Friedenspflicht ist von den Tarifvertragsparteien konkreter auszugestalten und schriftlich zu vereinbaren.

Tarifpartner sind nach Absatz 3 die im kirchlichen Bereich aktiven Gewerkschaften einerseits und andererseits Arbeitgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie, wie z.B. der Verband kirchlicher und diakonischer Arbeitgeber in der Ev. – luth. Kirche in Norddeutschland e.V. Die Gliedkirchen können in ihren Anwendungsbestimmungen weiterhin vorsehen, dass die Funktion des Dienstgeberverbandes von der Gliedkirche selbst wahrgenommen wird.

§ 14

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

Auch für das Modell kirchengemäßer Tarifvertragsbeziehungen wird eine neutrale und verbindliche Schlichtung vorgesehen. Einigen sich die Tarifvertragsparteien nicht, so kann aufgrund von § 14 jede Tarifvertragspartei den Schlichtungsausschuss anrufen, dessen Entscheidungen verbindlich sind und somit die Rechtswirkung von Tarifverträgen haben. Durch Verweisung auf § 10 gelten auch für den Schlichtungsausschuss nach dem Tarifvertragsmodell die identischen Anforderungen wie für den Schlichtungsausschuss im Dritten Weg. In Schlichtungsvereinbarungen mit Gewerkschaften sind entsprechende Festlegungen zu treffen. Die Möglichkeit für die Gliedkirchen, in ihrer Rechtsordnung nähere Bestimmungen für den Schlichtungsausschuss zu treffen, gewährleistet die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Größenordnungen und Strukturen.

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Kommen im Einzelfall Dienstgeber der Verpflichtung nicht nach, die Arbeitsrechtsregelungen bzw. kirchlichen Tarifverträge in ihren Einrichtungen unmodifiziert als Mindestbedingungen zur Anwendung zu bringen, gilt für sie das staatliche Recht. Da sich diese Dienstgeber nicht an die konsensualen Verfahren der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung halten, ist bei ihnen Arbeitskampf möglich; in Ausübung ihrer koalitionsmäßigen Rechte haben die Gewerkschaften daher das Recht zum Streik. Weitere Rechtsfolgen der Nicht-Beachtung der Verpflichtungen nach dem Kirchengesetz werden im gliedkirchlichen Recht geregelt.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

§ 16 ermächtigt das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes nähere Regelungen über die Arbeitsrechtliche Kommission des Werkes zu treffen. Hierfür erlässt das Werk eine Ordnung, deren Gültigkeit des Einvernehmens mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf. Durch die Subsidiaritätsregelung des Satzes 3 ist klargestellt, dass für die Arbeitsverhältnisse in der Diakonie die Arbeitsrechtsregelungen zur Anwendung kommen müssen, die die Arbeitsrechtliche Kommission des Evangelischen Werkes für Diakonie beschließt, oder das regional von den kirchlichen Sozialpartnern beschlossene Recht. Die Entscheidung zwischen beiden Alternativen ist den Gliedkirchen vorbehalten.

§ 17

Rechtsschutz

Für den Fall, dass sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes Rechtsstreitigkeiten ergeben sollten, eröffnet Absatz 1 die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Nach der Bestimmung entscheidet das Kirchengerecht verbindlich und abschließend.

Absatz 2: Für das kirchengerichtliche Verfahren sieht Absatz 2 durch Verweisung die entsprechende Geltung der Regelungen des MVG.EKD für das kirchengerichtliche Verfahren vor.

§ 18 Übergangsregelung

In der Vergangenheit ist es nach gliedkirchlichem Recht bzw. den Satzungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke möglich gewesen, dass Dienstgeber Arbeitsrecht angewandt haben, das nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht, da es sich z. B. nicht um das regional gültige kirchliche Arbeitsrecht handelt. Die Übergangsregelung des § 19 ermöglicht es diesen Dienstgebern zu einem Arbeitsrecht zurückzukehren, dass in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Kirchengesetzes steht. Da es sich dabei um aufwendige Tarifwechsel handeln kann, wird den Dienstgebern ein Zeitraum bis längstens 31. Dezember 2018 eingeräumt. Diesen Dienstgebern ist zu empfehlen, sobald als möglich Arbeitsrecht anzuwenden, das von kirchlichen Sozialpartnern nach den Anforderungen dieses Kirchengesetzes geregelt worden ist.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 2 enthält die aufgrund von § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes 2013 erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Kirchengesetzes.

Artikel 3

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 enthält die Regelung über das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten für die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Entsprechung zu Artikel 26 a Absatz 7 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In Absatz 3 ist die Regelung aus Artikel 10a Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgenommen. Damit haben die Gliedkirchen jederzeit die Möglichkeit nach Zustimmung zum ARGG.EKD, das Kirchengesetz jederzeit wieder außer Kraft setzen zu können.

Mit Absatz 4 wird das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABl.EKD 2011 S. 323) außer Kraft gesetzt.

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p align="center">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) und zur Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p align="center">Vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420)</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		<p><i>In dieser Spalte wird das ARRГ.EKHN mit den von der Kirchensynode am 13. November 2012 beschlossenen Änderungen wiedergegeben. Die Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten, da die Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission Diakonie noch aussteht.</i></p>
<p align="center">Artikel 1</p> <p align="center">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)</p> <p align="center">Inhaltsverzeichnis (...)</p>		<p align="center">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRГ)</p> <p align="center">Vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 185)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 71 Absatz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>	<p><i>Dem entspricht § 1 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRГ.EKHN
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, c) der Gliedkirchen, d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V., e) der diakonischen Landesverbände sowie f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten. <p>(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.</p>	<p><i>Das ARGG-EKD gilt für die EKHN erst dann, wenn die Kirchensynode der Übernahme des EKD-Gesetzes zugestimmt hat (siehe Artikel 3 § 2 Absatz 2).</i></p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p>	<p><i>Das ARRГ.EKHN enthält keine konkreten Ausführungen zur Dienstgemeinschaft. Die gemeinsame Verantwortung von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird aber bereits in § 1 ARRГ.EKHN herausgestellt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Zur Erfüllung dieses Auftrages sollen die in Kirche und Diakonie tätigen Menschen in ihrem beruflichen Wirken wie in ihrer Lebensführung beitragen. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche verbindet alle und erfordert eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit der Vertreter von Leitungsorganen und Mitarbeitern, die auch bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.</p>	<p><i>Die hier genannten Grundsätze bestimmen auch das Verfahren nach dem ARRG.EKHN.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.</p>	<p><i>Die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses ist in § 4 ARRG.EKHN geregelt.</i></p> <p><i>Ergänzende Regelungen sind insbesondere die Genehmigungserfordernisse beim Abschluss von Arbeitsverträgen. Durch die Prüfung wird die Einhaltung der Arbeitsrechtsregelungen (insbesondere der KDO) sichergestellt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen</p> <p>(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>	<p><i>Die koalitionsmäßige Betätigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission wird durch § 7 ARRG.EKHN sichergestellt. Die Gewerkschaften sind Mitarbeitervereinigungen im Sinne von § 7 Absatz 2 ARRG.EKHN und zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission eingeladen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung der Mitarbeiter</p> <p>(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt.</p> <p>(2) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen Mitarbeitern offenstehen. (...)</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p style="text-align: center;">§ 6 Parität</p> <p>Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgeberverepreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).</p>	<p><i>Das ARRG.EKHN sieht vor, dass der Arbeitsrechtlichen Kommission je fünf Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite angehören.</i></p> <p><i>Der Grundsatz der Parität ist auch in Artikel 70 Absatz 1 der Kirchenordnung festgeschrieben.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an: a) fünf Mitglieder als Vertreter der Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, b) fünf Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren</p> <p>(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</p> <p>(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten.</p> <p>Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.</p>	<p><i>Die Festlegung der Arbeitsbedingungen ist gemäß § 5 Absatz 1 ARRG.EKHN die Hauptaufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission.</i></p> <p><i>Eine entsprechende Regelung fehlt im ARRG.EKHN. Der Grundsatz gilt jedoch auch für die Arbeitsrechtliche Kommission der EKHN, da es kein Weisungsrecht gibt.</i></p> <p><i>Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat eine Stimme.</i></p> <p><i>Der Wechsel im Vorsitz ist in § 11 ARRG.EKHN geregelt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Die Kommission hat die Aufgabe, für die Mitarbeiter (Angestellte, Arbeiter und Auszubildende) im Haupt- und Nebenberuf Regelungen zu beraten und zu beschließen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse betreffen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und Stellvertreter sollen im jährlichen Wechsel aus den als Vertreter der Mitarbeiter und aus den als Vertreter von Leitungsorganen entsandten Mitgliedern gewählt werden; (...)</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p>(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.</p>	<p><i>Dem entspricht § 12 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussverfahren</p> <p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 5 Absatz 1 werden den entsendenden Stellen zugeleitet. Sie treten, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vier Wochen nach Zugang an die entsendenden Stellen in Kraft, sofern keine Einwendungen nach § 13 erhoben werden. Sie sind nach Erlangung der Rechtskraft im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so können drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRГ.EKHN
<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht.</p> <p>Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p>	<p><i>Dem entspricht § 7 ARRГ.EKHN.</i></p> <p><i>Von dieser Alternative wird im ARRГ.EKHN kein Gebrauch gemacht.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 7 Absatz 4 ARRГ.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 7 Absatz 1 Satz 2 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung der Mitarbeiter</p> <p>(1) Die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt. (...)</p> <p>(4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen entsendungsberechtigt, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt. Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p> <p>(1) (...) Als Mitarbeitervereinigungen im Sinne dieses Kirchengesetzes gelten solche Vereinigungen, die einen freien, organisierten, auf Dauer angelegten und vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Zusammenschluss kirchlicher Mitarbeiter bilden, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht und die allen kirchlichen Mitarbeitern offenstehen.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Mitarbeitervereinigungen, denen mindestens dreihundert der von diesem Kirchengesetz betroffenen Mitarbeiter angehören.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRГ.EKHN
<p>(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</p> <p>(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.</p>	<p><i>Dem entspricht § 6 Absatz 3 ARRГ.EKHN. Satz 2 sieht auch eine Öffnung für Personen vor, die nicht im kirchlichen Dienst stehen.</i></p> <p><i>Eine Einigung ist nach dem ARRГ.EKHN nicht erforderlich, da sich die Verteilung der Sitze eindeutig aus § 7 Absatz 4 ergibt.</i></p> <p><i>Dieser Grundsatz gilt auch im ARRГ.EKHN. § 7 Absatz 4 Satz 1 ARRГ.EKHN spricht zwar fälschlicherweise von den „entsendungsberechtigten“ Mitarbeitervereinigungen anstatt von den „entsendenden“ Mitarbeitervereinigungen; jedoch ergibt sich aus dem Grundsatz der Parität und § 17 ARRГ.EKHN, dass die Sitze unter den entsendungsbereiten Mitarbeitervereinigungen aufzuteilen sind. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, in § 7 Absatz 4 Satz 1 ARRГ.EKHN das Wort „entsendungsberechtigt“ durch das Wort „entsendungsbereit“ zu ersetzen.</i></p>	<p>(5) Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch eidesstattliche Versicherung eines Mitgliedes des Vertretungsorgans einer Mitarbeitervereinigung vor einem deutschen Notar zur Vorlegung bei dem Präses der Kirchensynode oder dessen Stellvertreter erfolgen.</p> <p>§ 6. (...) (3) Mitglied der Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu kirchlichen Ämtern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und 2. haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann jede entsendende Stelle ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied entsenden, das nicht haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst steht.</p> <p>§ 7. (...) (4) Sind mehrere Mitarbeitervereinigungen <u>entsendungsberechtigt</u>, richtet sich die Zahl der von jeder Vereinigung zu entsendenden Vertreter nach der Zahl ihrer Mitglieder (d'Hondt'sches Verfahren); Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Kommission liegt. Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Sitzverteilung entscheidet auf Antrag einer Mitarbeitervereinigung oder der nach § 17 Berechtigten der Schlichtungsausschuss (§ 14).</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p>(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.</p> <p>(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.</p>	<p><i>Dem entspricht § 17 ARRG.EKHN.</i></p> <p><i>Von dieser Alternative wird im ARRG.EKHN kein Gebrauch gemacht.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Entsendung</p> <p>Wenn keine der Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung der Dienstgeber</p> <p>(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.</p> <p>(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.</p>	<p><i>Dem entspricht § 8 ARRG.EKHN.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vertreter der Leitungsorgane</p> <p>Die Vertreter der Leitungsorgane werden von der Kirchenleitung entsandt.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p style="text-align: center;">§ 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.</p> <p>(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden.</p> <p>Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.</p>	<p><i>Gemäß § 12 Absatz 3 ARR.G.EKHN können mindestens drei Mitglieder den Schlichtungsausschuss anrufen. Dies entspricht einem Viertel der Arbeitsrechtlichen Kommission (3/10).</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 1 und 2 ARR.G.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 3 Satz 1 ARR.G.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 6 ARR.G.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 1 Satz 3 ARR.G.EKHN.</i></p>	<p>§ 12. Beschlussverfahren. (...) (3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so können drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle den Schlichtungsausschuss (§ 14) anrufen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Schlichtungsausschuss</p> <p>(1) Zur Entscheidung in den Fällen der §§ 7 Absatz 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 13 Absatz 2 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern gebildet. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall an die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.</p> <p>(2) Jede der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppen (§ 6 Absatz 1) entsendet zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. (...)</p> <p>(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p>Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen.</p> <p>Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.</p> <p><u>Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.</u></p> <p><u>Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</u></p> <p>(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.</p> <p>(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist.</p> <p>Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.</p>	<p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 5 ARRG.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 4 ARRG.EKHN.</i></p> <p><i>Eine vergleichbare Regelung fehlt im ARRG.EKHN. Es wird daher vorgeschlagen, § 14 Absatz 4 entsprechend zu ergänzen.</i></p> <p><i>Hier wird vorgeschlagen, § 14 Absatz 3 Satz 2 ARRG.EKHN dem ARGG-EKD anzupassen.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 8 ARRG.EKHN.</i></p> <p><i>Da Beschlüsse nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder gefasst werden können, muss die Bestimmung nicht übernommen werden.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 8 ARRG.EKHN.</i></p>	<p>(5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit Dreiviertelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Kommissionsmitglieder benannt. <u>Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, erfolgt die Benennung in einer weiteren Sitzung entsprechend dem Verfahren nach § 12 Absatz 1 Satz 3.</u></p> <p>(7) Der Schlichtungsausschuss kann Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung regeln.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder in geheimer Beratung.</p> <p>(9) Die Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau veröffentlicht.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRГ.EKHN
<p><u>(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.</u></p> <p><u>Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</u></p> <p>(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.</p>	<p><i>Hier enthält § 12 Absatz 1 Satz 3 ARRГ.EKHN eine abweichende Regelung. Es wird daher vorgeschlagen, Satz 3 zu streichen und einen neuen § 12 Absatz 1a sowie einen neuen § 14 Absatz 8a ARRГ.EKHN einzufügen:</i></p> <p><i>„§ 12. (...) (1a) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.“</i></p> <p><i>„§ 14. (...) (8a) Im Fall des § 12 Absatz 1a entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.“</i></p> <p><i>Dem entspricht § 4 Absatz 1 ARRГ.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 5 Satz 2 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p>§ 12. (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. <u>War die Kommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist sie in der dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern in der Einladung zu dieser Sitzung darauf hingewiesen war; Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</u> (...)</p> <p>§ 4. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich. (...)</p> <p>§ 14. (...) (5) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und der Beisitzer sowie die Amtszeit der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß Absatz 2 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Freistellung, Kündigungsschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt.</p>	<p><i>Dem entspricht § 10 Absatz 1 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen. Sie sind in dem für die Kommissionstätigkeit erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 16 ersetzt.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRГ.EKHN
<p><u>Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.</u></p> <p>(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.</p>	<p><i>Eine entsprechende Regelung für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses fehlt bisher. Es wird daher vorgeschlagen, in § 14 ARRГ.EKHN einen neuen Absatz 6a aufzunehmen:</i></p> <p><i>„(6a) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die im kirchlichen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit im Schlichtungsausschuss freigestellt.“</i></p> <p><i>Dem entspricht § 10 Absatz 2 Satz 1 ARRГ.EKHN.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 10 Absatz 2 Satz 2 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p>(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</p> <p>(2) Die Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter dürfen in der Ausübung dieses Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.</p> <p>Während der Amtsdauer und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtsperiode haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitarbeitervertreter nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausstattung und Kosten</p> <p>(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen.</p>	<p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 1 ARRГ.EKHN.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Kosten</p> <p>(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau getragen. Die den Mitgliedern der Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden notwendigen Aufwendungen werden in entsprechender Anwendung der bei der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Mitarbeitervertreter von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ersetzt. Die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, dessen Auslagen aus Mitteln der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erstattet werden.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p>Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung.</p> <p><u>Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</u></p> <p>(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p><i>Hier ist eine Anpassung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, in § 16 Absatz 2 ARRГ.EKHN folgenden Satz anzufügen: „Im Streitfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses über die Höhe des Sachkostenbudgets.“</i></p> <p><i>§ 16 Absatz 2 ARRГ.EKHN sieht ein Sachkostenbudget vor, sodass § 12 Absatz 2 Satz 1 ARGG-EKD keine Anwendung findet.</i></p>	<p>(2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten ein Sachkostenbudget, das sie selbst verwalten. Die Höhe des Sachkostenbudgets wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p> <p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.</p>	<p><i>Da das ARRГ.EKHN dem Kommissionsmodell folgt, gibt es keine Entsprechungen zu den §§ 13 und 14.</i></p> <p><i>Ob das Tarifvertragsmodell eine gangbare Alternative zum Kommissionsmodell darstellt, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Gewerkschaft Ver.di lehnt derzeit den Abschluss von kirchengemäßen Tarifverträgen außerhalb der Nordkirche und der EKBO ab, da dies eine uneingeschränkte Friedenspflicht und eine verbindliche Schlichtung beinhaltet.</i></p>	

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p style="text-align: center;">§ 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>		
<p style="text-align: center;">Abschnitt V Weitere und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten</p> <p>Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.</p>	<p><i>Die Durchsetzung der Arbeitsrechtsregelungen ist im Bereich der EKHN aufgrund der Genehmigungserfordernisse sichergestellt.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</p> <p>Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der</p>		

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p>Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Rechtsschutz</p> <p>(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.</p> <p>(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Übergangsregelung</p> <p>Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (...)</p>		

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.EKHN
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bekanntmachungsermächtigung</p> <p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.</p> <p>(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem Artikel 1 in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können das in Artikel 1 enthaltene Kirchengesetz jeweils für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraftgetreten ist.</p> <p>(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 323) für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. außer Kraft. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Außerkrafttreten jeweils für ihren Bereich.</p>	<p><i>Diese Regelung ermöglicht es der EKHN, das ARGG für ihren Bereich auch wieder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausstiegsklausel ist erforderlich, da derzeit nicht absehbar ist, wie sich die kirchliche Arbeitsrechtsetzung auf dem Dritten Weg weiter entwickelt.</i></p>	

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p align="center">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) und zur Änderung des Kirchengengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p align="center">Vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420)</p> <p>Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		
<p align="center">Artikel 1</p> <p align="center">Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD)</p> <p align="center">Inhaltsverzeichnis (...)</p>		<p align="center">Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRГ.DW)</p> <p align="center">Vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 7)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.</p>	<p><i>Dem entspricht § 1 ARRГ.DW.</i></p>	<p align="center">§ 1 Grundsatz</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">Abschnitt I Geltungsbereich</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Evangelischen Kirche in Deutschland, b) der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, c) der Gliedkirchen, d) des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V., e) der diakonischen Landesverbände sowie f) der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten. <p>(2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.</p>	<p><i>Das ARGG-EKD gilt für den Bereich der Diakonie Hessen erst dann, wenn die Synoden der Übernahme des EKD-Gesetzes zugestimmt haben (siehe Artikel 3 § 2 Absatz 2).</i></p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen</p> <p>Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.</p>	<p><i>Das ARRG.DW enthält keine konkreten Ausführungen zur Dienstgemeinschaft. Die gemeinsame Verantwortung von Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird aber bereits in § 1 ARRG.DW hervorgehoben.</i></p>	<p style="text-align: center;">1 Grundsatz</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">§ 3 Konsensprinzip</p> <p>Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.</p>	<p><i>Die hier genannten Grundsätze bestimmen auch das Verfahren nach dem ARRG.DW.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit</p> <p>Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden.</p> <p>Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.</p>	<p><i>Die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses ist in § 4 ARRG.DW geregelt.</i></p> <p><i>Siehe § 9 Absatz 1 Nummer 10 der Satzung der Diakonie Hessen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen</p> <p>(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.</p> <p>(3) (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung</p> <p>Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.</p>	<p><i>Die koalitionsmäßige Betätigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission wird durch § 7 ARRG.DW sichergestellt. Die Gewerkschaften sind Mitarbeitervereinigungen im Sinne von § 7 Absatz 2 ARRG.DW und zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission eingeladen.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite</p> <p>(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.</p> <p>(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
		<p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.</p> <p>(4) Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. (...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Parität</p> <p>Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).</p>	<p><i>§ 6 Absatz 1 ARRG.DW sieht vor, dass der Arbeitsrechtlichen Kommission je neun Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite angehören.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks, 2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks. <p>(...)</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verfahren</p> <p>(1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission.</p>	<p><i>Die Festlegung der Arbeitsbedingungen ist gemäß § 5 Absatz 1 ARRG.DW die Hauptaufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse. (...)</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p>Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</p> <p>(2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten.</p> <p>Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen.</p> <p>Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.</p>	<p><i>Dem entspricht § 11 Absatz 1 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat eine Stimme.</i></p> <p><i>Der Wechsel im Vorsitz ist in § 13 Absatz 2 Satz 2 ARR.G.DW geregelt.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 1 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 14 Absatz 8 ARR.G.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Vorsitz und Geschäftsführung</p> <p>(...) (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich. (...)</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussverfahren</p> <p>(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.</p> <p>(...)</p> <p>(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.</p> <p>(...)</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p>	<p><i>Dem entspricht § 7 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Anstelle des Gesamtausschusses wählt hier eine Delegiertenversammlung gemäß § 8 Absatz 7 ARGG-EKD.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 7 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 7 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite</p> <p>(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.</p> <p>(4) Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.</p> <p>(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.</p> <p>(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.</p> <p>(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
		<p>(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.</p> <p>(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.</p> <p>(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.</p> <p>(9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.</p> <p>(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.</p> <p>(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p>(3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.</p> <p>(4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.</p> <p>(6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.</p> <p>(7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.</p>	<p><i>Dem entspricht § 6 Absatz 3 ARR.G.DW. Satz 2 sieht auch eine Öffnung für Personen vor, die nicht im diakonischen Dienst stehen.</i></p> <p><i>Eine Einigung ist nach dem ARR.G.DW nicht erforderlich, da sich die Verteilung der Sitze eindeutig aus § 7 Absatz 4 ARR.G.DW ergibt.</i></p> <p><i>Das ARR.G.DW sieht stattdessen eine ergänzende Wahl durch eine Delegiertenversammlung vor.</i></p> <p><i>Anstelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss sieht das ARR.G.DW eine Wahl gemäß § 8 Absatz 7 ARGG-EKD vor.</i></p> <p><i>Dem gemäß erfolgt eine Wahl durch eine Delegiertenversammlung (§ 7 Absatz 7 ARR.G.DW) bzw. eine Wahl durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 19 ARR.G.DW).</i></p>	<p>§ 6. (...) (3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und 2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht. <p>Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter</p> <p>(1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt. (...)</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung der Dienstgeber</p> <p>(1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. jeweils für ihren Bereich.</p> <p>(2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.</p>	<p><i>Dem entspricht § 8 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite</p> <p>Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens <u>einem Viertel</u> der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.</p> <p>(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden.</p> <p>Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie</p>	<p><i>Hier weicht die Regelung im ARRG.DW ab. Es wird daher vorgeschlagen, § 14 Absatz 8 Satz 2 ARRG.DW wie folgt zu fassen: „Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein <u>Viertel</u> der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission <u>oder die Vertreterin bzw. der Vertreter einer Vereinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.</u>“ (Genauso § 12 Absatz 3 ARRG.EKHN und § 14 Absatz 6 ARRG.EKKW.)</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 1 und 5 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 4 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beschlussverfahren</p> <p>(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. <u>Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses</p> <p>(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. (...)</p> <p>(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p>dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.</p> <p>(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist.</p> <p>Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen.</p> <p>Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen.</p> <p>Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 2 Satz 2 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 2 Satz 1 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 7 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 3 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 6 Satz 2 ARR.G.DW.</i></p>	<p>(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.</p> <p>(6) (...) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. (...)</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p>(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.</p> <p>(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.</p> <p>(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.</p> <p>(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.</p> <p>(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.</p>	<p><i>Dem entspricht § 17 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Das ARRG.DW enthält keine Bestimmung über die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, da Beschlüsse ohnehin nur mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder gefasst werden können Es bedarf daher im ARRG.DW keiner Regelung, die § 10 Absatz 6 ARGG-EKD entspricht. Die Anrufungsmöglichkeit des Schlichtungsausschusses ist bereits in § 14 Absatz 8 ARRG.DW geregelt.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 4 Absatz 1 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 16 Absatz 7 Satz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss</p> <p>(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.</p> <p>§ 14. (...) (8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.</p> <p>§ 4. (1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.</p> <p>§ 16. (...) (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
		Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.
<p style="text-align: center;">§ 11 Freistellung, Kündigungsschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt.</p> <p>Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.</p>	<p><i>Dem entspricht § 11 Absatz 6 ARRG.DW.</i></p> <p><i>Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung in § 16 Absatz 2 ARRG.DW aufzunehmen.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 11 Absatz 1 Satz 2 ARRG.DW für die Kommission. Für den Schlichtungsausschuss fehlt dagegen eine vergleichbare Regelung, sodass eine Ergänzung in § 16 Absatz 2 ARRG.DW vorgeschlagen wird.</i></p> <p><i>Dem entspricht § 3 Absatz 2 ARRG.DW.</i></p>	<p>§ 11. (...) (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</p> <p>§ 16. (...) (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.</p> <p>§ 11. (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.</p> <p>§ 3. (...) (2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">§ 12 Ausstattung und Kosten</p> <p>(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen.</p> <p>Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung.</p> <p>Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.</p> <p>(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p><i>Dem entspricht § 18 ARR.G.DW.</i></p> <p><i>§ 18 Absatz 3 ARR.G.DW sieht ein Sachkostenbudget vor, sodass § 12 Absatz 2 Satz 1 ARGG-EKD keine Anwendung findet.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Kosten</p> <p>(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden, 2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder, 3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses, 4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses. <p>(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.</p> <p>(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.</p>

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV KirchengemäÙe Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag</p> <p style="text-align: center;">§ 13 KirchengemäÙe Tarifvertragsbeziehungen</p> <p>(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.</p> <p>(2) KirchengemäÙe Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.</p> <p>(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.</p>	<p><i>Da das ARRГ.DW bisher dem Kommissionsmodell folgt, gibt es keine Entsprechungen zu den §§ 13 und 14.</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung</p> <p>(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.</p>		

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">Abschnitt V Weitere und Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Verletzung von Dienstgeberpflichten</p> <p>Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland</p> <p>Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.</p>		

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p style="text-align: center;">§ 17 Rechtsschutz</p> <p>(1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.</p> <p>(2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeiterververtretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 18 Übergangsregelung</p> <p>Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Kirchengerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p style="text-align: center;">(...)</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Bekanntmachungsermächtigung</p> <p>Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der vom Inkrafttreten dieses</p>		

ARGG-EKD	Anmerkungen	ARRG.DW
<p>Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut bereinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Artikel 1 tritt für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. am Tag nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.</p> <p>(2) Für die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tritt Artikel 1 in Kraft, nachdem sie gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ihre Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem Artikel 1 in der jeweiligen Gliedkirche oder in dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</p> <p>(3) Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können das in Artikel 1 enthaltene Kirchengesetz jeweils für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraftgetreten ist.</p> <p>(4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Grundsätze der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie vom 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 323) für die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. außer Kraft. Die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse das Außerkrafttreten jeweils für ihren Bereich.</p>	<p><i>Artikel 3 § 2 Absatz 3 ermöglicht es der EKHN, das ARGG für ihren Bereich auch wieder außer Kraft zu setzen. Eine solche Ausstiegsklausel ist erforderlich, da derzeit nicht absehbar ist, wie sich die kirchliche Arbeitsrechtsetzung weiter entwickelt.</i></p>	

Vorblatt zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat in der dritten Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache Nr.69/13) am 23. November 2013 eine Fassung des § 10a Abs. 2 KGWO beschlossen, die keine Begrenzung auf bis zu zwei Jugenddelegierte mehr vorsieht. Dies entsprach weder dem Diskussionsstand der Kirchensynode noch der Intention der Antragsteller. Der Kirchensynodalvorstand hat die Kirchenleitung gebeten, einen Gesetzentwurf mit einem vom Rechtsausschuss erarbeiteten Formulierungsvorschlag vorzulegen, durch den dieses Versehen korrigiert wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt eine Formulierung vor, durch die das Versehen beseitigt wird und in § 10a Absatz 2 KGWO die Zahl der wählbaren Jugenddelegierten auf bis zu zwei beschränkt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Rechtsausschuss

F. Anlage

Synopse zu § 10a Abs. 2 KGWO

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 50), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeinde- ordnung und der Kirchengemeinde- wahlordnung Vom 23. November 2013 (ABl. 2014, S.37)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	
<p>§ 10a Wahl von Jugenddelegierten. (1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidaten-vorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddelegierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.</p> <p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Jugenddelegierten die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.</p>	<p><u>(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u></p>

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (GBG)

A. Problemlage

Mit dem Beschluss zum 1. Gleichstellungsgesetz der EKHN im November 1997 und der Neufassung zum Chancengleichheitsgesetz im Jahr 2011 hat die EKHN das Ziel einer gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern fest in den Blick genommen. Die Arbeit mit und in Gremien ist Kennzeichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Gremien haben zentrale Funktionen. Ihrer Besetzung kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Gremien, in denen Frauen und Männer in gleicher Zahl mitwirken, nutzen vielfältigere Kompetenzen, die zu einer differenzierten Problemsicht, passgenauen Lösungen und breiter Konsensfähigkeit führen.

Geschlechtergerecht besetzte Gremien veranschaulichen darüber hinaus zum einen den hohen Stellenwert, den eine gleichberechtigte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche hat und sind zum anderen ein messbares Kriterium für den Stand der Umsetzung von Chancengleichheit.

In Kirche und Diakonie gibt es eine Reihe von Beschlüssen, die vorsehen, dass Frauen und Männer bei der Besetzung von Leitungs- und Beratungsgremien in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Erfahrung - auch in Politik und Gesellschaft - zeigt allerdings: der Erfolg hängt entscheidend von ihrer Verbindlichkeit ab. So hat sich die tatsächliche Besetzung von Gremien wie Ausschüssen, Verwaltungs- und Aufsichtsräten, Kammern, Kommissionen, Beiräten und vergleichbaren Gruppen noch nicht zu einer ausgewogenen Besetzung durch Frauen und Männer hin entwickelt. Nach wie vor sind in einer Vielzahl von Gremien mehrheitlich Männer vertreten.

B. Lösung

In der Konsequenz dieser Erkenntnis hat die Evangelische Kirche in Deutschland in ihrer 11. Synodentagung vom 7.-13. November 2013 das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

Der vorliegende Vorschlag zur wesentlich wortgleichen Übernahme dieses Gesetzes für die EKHN soll sicherstellen, dass auch die EKHN von Männern und Frauen gemeinsam gleichberechtigt gestaltet und geleitet wird. Er beschreibt Maßnahmen und Umsetzungsschritte. Ziel ist, allmählich eine paritätische Besetzung von Gremien zu erreichen. Die Regelungen greifen ausschließlich bei erforderlichem Wechsel oder Ausscheiden eines Mitgliedes, so dass langjährige Mitglieder von Gremien nicht wegen ihres Geschlechts die Position verlieren.

Dabei werden möglichst einfach zu handhabende Regelungen vorgegeben. Kernelement ist das sog. Reißverschlussprinzip. Danach sind bei Gremienbesetzungen abwechselnd Frauen und Männer vorzuschlagen bzw. zu entsenden. Ebenso soll bei der Erstellung von Wahllisten die Ausgewogenheit der Geschlechter beachtet werden.

Die Regelungen lassen in jedem Fall Ausnahmen zu, so dass zwar das Kriterium der Geschlechtergerechtigkeit zukünftig stärker ins Bewusstsein gerückt wird, gleichzeitig aber dem Erfordernis der Berücksichtigung anderer zwingender Kriterien, wie beispielsweise der Qualifikation und Eignung sowie der Bindung der Gremienbesetzung an ein Amt oder eine Funktion weiterhin Rechnung getragen wird.

C. Zu den Regelungen

In § 2 wird der Geltungsbereich abgesteckt. Von diesem umfasst sind diejenigen Gremien, die von der EKHN besetzt werden bzw. in die sie Vertreter oder Vertreterinnen entsendet. Abweichend vom EKD Gesetz soll die Regelung in der EKHN auch für ihre Organe gelten.

Die §§ 3 und 4 beschreiben die Vorgehensweisen, nach denen Gremienbesetzungen durch Wahl, Berufungen oder Entsendungen unter Beachtung der Geschlechterparität vorzunehmen sind.

§ 3 regelt die Gremienbesetzung durch Wahlen. Bei der Vorbereitung von Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Wahlvorschläge und Wahllisten zu einer geschlechtergerechten Besetzung des jeweiligen Gremiums führen.

§ 4 normiert das sog. Reißverschlussprinzip, wonach bei Besetzungen abwechselnd Männer und Frauen vorzuschlagen oder zu entsenden sind. Absatz 2 konkretisiert das Vorgehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Gremium. Von diesen Vorgaben kann nach Absatz 3 in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn beispielsweise andere Kriterien wie fachliche Eignung oder Qualifikation bzw. Bindung der Besetzung an ein Amt oder eine Funktion vorrangig zu berücksichtigen sind. Dementsprechend bleiben Vorschlagsrechte anderer von den Vorgaben dieses Gesetzes unberührt.

Das Verfahren der §§ 3 und 4 ist nach § 5 zwingend auch dann anzuwenden, wenn die EKHN selbst Vertreter oder Vertreterinnen in Gremien Dritter entsendet.

Bei Entsendung Dritter in Gremien der EKHN kann eine Berücksichtigung des Geschlechterverhältnisses naturgemäß nicht verpflichtend geregelt werden. Allerdings normiert § 6 die Verpflichtung der EKHN in diesem Sinn auf Dritte einzuwirken, damit diese wenn möglich zur Geschlechterparität in EKHN Gremien beitragen.

§ 7 legt fest, dass die Wirksamkeit der gesetzlichen Regelungen regelmäßig überprüft wird. Die Kirchenleitung wird daher verpflichtet, der Synode jeweils zur Mitte und nicht wie im Gesetz der EKD zum Ende der Synodalperiode einen Bericht über die Entwicklung des Geschlechterverhältnisses in den Gremien der EKHN vorzulegen. Auf der Grundlage der Ergebnisse hat die Synode die Möglichkeit, noch in der laufenden Wahlperiode ergänzende Maßnahmen zu beauftragen.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Referentinnen: Frau Prasse, KRin Cirkel, Pfrin Gimbel-Blänkle

Entwurf (24.02.2014)

**Kirchengesetz
zur geschlechtergerechten Besetzung von
Gremien in der Evangelischen Kirche in Hes-
sen und Nassau
(Gremienbesetzungsgesetz – GBG.EKHN)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Grundbestimmung**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes darauf hinzuwirken, dass eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände sowie für die weiteren kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN.

(2) Gremien im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Organe, Kammern und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, Beiräte und vergleichbare Gruppen.

(3) Soweit Gremien besetzt werden oder an der Besetzung von Gremien mitgewirkt wird, erfolgt dies nach Maßgabe der Regelungen dieses Kirchengesetzes.

(4) Soweit für Gremienbesetzungen besondere Regelungen getroffen worden sind, durch die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet wird, gehen diese den Regelungen dieses Kirchengesetzes vor.

**§ 3
Gremienbesetzung durch Wahlen**

(1) Bei der Besetzung von Gremien durch Wahl ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) Bei Wahlvorschlägen ist darauf hinzuwirken, dass eine Besetzung des jeweiligen Gremiums erreicht wird, die die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses beachtet.

(3) Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten.

**§ 4
Gremienbesetzung
durch Berufung oder Entsendung**

(1) Erfolgt die Besetzung eines Gremiums durch Berufung oder Entsendung, so sind auf die zur Verfügung stehenden Gremienplätze alternierend Frauen und Männer zu berufen (Reißverschlussverfahren). Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so müssen sie diesem Verfahren folgen.

(2) Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Gremiums ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Mehrheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des anderen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen. Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Gremium in der Minderheit befindet, ist für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts vorzuschlagen bzw. zu berufen.

(3) Bei der Berufung oder Entsendung in Gremien kann von Absatz 1 und Absatz 2 abgewichen werden, wenn die Anwendung aufgrund von rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieses ist zu begründen.

**§ 5
Entsendungen durch die Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau in Gremien Dritter**

Entsendet die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau eine oder mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien Dritter, so sind die Entsendungen jeweils anhand des in § 4 beschriebenen Verfahrens vorzunehmen.

**§ 6
Entsendungen durch Dritte in Gremien
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

Entsendet eine dritte Stelle mehrere Personen zur Mitarbeit in Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, so ist darauf hinzuwirken, dass auf die von ihr zu besetzenden Plätze abwechselnd Frauen und Männer entsandt werden.

**§ 7
Bericht**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau legt der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau jeweils zur Mitte ihrer Amtszeit einen Bericht über die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses in den Gremien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vor.

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hatte am 28. November 2009 mit dem Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften aufgrund des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 20) beschlossen, dass die Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Abweichung zu den ansonsten in der EKHN geltenden Bundesbesoldungsvorschriften aus zwei Elementen besteht. Ein Element ist ein fester Sonderzahlungsbestandteil von 40%* eines Monatsbezuges, der in das monatliche Grundgehalt integriert ist (das Bundesbesoldungsgesetz sieht hier 60%* eines Monatsbezuges vor). Das zweite Element besteht aus der Möglichkeit einer Einmalzahlung in Form einer ergebnisorientierten Bonuszahlung von noch einmal bis zu 40%* eines Monatsbezuges.

Auch aufgrund der ergebnisorientierten Bonuszahlung ergeben sich Lücken bei der Ersatzschulfinanzierung. Es soll daher die bisherige analoge Anwendung der Bundesbesoldungsvorschriften wiederhergestellt werden, wodurch auch die Kirchenverwaltung und die Verwaltung der Evangelischen Ruhegehaltskasse eine nicht unerhebliche Entlastung erfahren.

Darüber hinaus hat die Kirchensynode auf ihrer 9. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN vom 20.11. bis 23.11.2013 folgenden Beschluss gefasst: „Die Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte soll in Zukunft analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der ‚negative Begriff Bonus‘ entfallen.“

B. Lösungsvorschlag

In den Regelungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes werden die Vorschriften, die vom Bundesbesoldungsrecht abweichen, sowie das Sonderzahlungsgesetz und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung aufgehoben. Damit werden die Regelungen des Bundes bezüglich der Sonderzahlung wieder vollumfänglich übernommen, so dass Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte wie die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten die Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in die monatlichen Bezüge erhalten. Damit können auch die Besoldungstabellen des Bundesbesoldungsgesetzes wieder ohne Umrechnung in der EKHN angewendet werden.

* für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gemäß § 5 Abs. 1 BeamtVG verringert

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die vorgeschlagene Lösung einer verstetigten Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge stellt gegenüber der jetzigen verstetigten Sonderzahlung von nur 40 % eine Erhöhung um 20% dar. Für das Jahr 2015 würden sich die Kosten für diese Erhöhung auf etwa 2,45 Mio. € belaufen. Im Gegenzug entfällt die variable Bonuszahlung, die sich gemessen am Jahresabschluss zwischen 0 und 40 % (0 - 4,9 Mio. €) beliefe.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Hardegen

Beteiligung: Pfarrerausschuss
 Dienstrechtliche Kommission

E. Anlage

Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer
und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In § 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), wird Absatz 3 aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

**Artikel 2
Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl.1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird Absatz 2 aufgehoben und die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
2. In § 12 wird Absatz 2 aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

**Artikel 3
Übergangsbestimmung**

Das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) finden letztmalig Anwendung für die im Jahr 2015 auszahlende Bonuszahlung des Jahres 2014.

**Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Sonderzahlungsgesetz vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22) und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung vom 14. April 2011 (ABl. 2011 S. 161) außer Kraft.

Begründung:

Artikel 1 Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten durch die Aufhebung von Absatz 2 eine Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Nummer 1

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten durch die Aufhebung von Absatz 2 eine Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt.

Nummer 2

Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand erhalten durch die Aufhebung von Absatz 2 dieselbe Sonderzahlung lediglich um den Korrekturfaktor gemäß § 5 Abs. 1 BeamtVG verringert.

Artikel 3 Übergangsbestimmung

Für das Jahr 2014 besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte aufgrund der bis Ende 2014 geltenden Rechtslage bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf die Auszahlung einer Bonuszahlung im Juni 2015, daher finden Regelungen des Sonderzahlungsgesetzes und des § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung für die Umsetzung im Jahr 2015 noch einmal Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satz 1

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Für das Jahr 2014 erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten damit weiterhin eine Sonderzahlung von 40 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt sowie möglicherweise eine einmalige Bonuszahlung von bis zu 40 % der monatlichen Bezüge (die dann im Frühsommer 2015 ausgezahlt würde). Ab dem Jahr 2015 erhalten sie eine Sonderzahlung von 60 % der monatlichen Bezüge integriert in das monatlich gezahlte Grundgehalt und keine Bonuszahlung mehr.

Satz 2

Da eine über die Sonderzahlung hinaus gehende Bonuszahlung für die Jahre ab 2015 nicht mehr erfolgt, sind das Sonderzahlungsgesetz und die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung außer Kraft zu setzen.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 30, 32)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.</p> <p><u>(3) Die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes finden ab dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.</u></p> <p>(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert am...</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften.</p> <p>(3) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten- besoldungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1978 (ABI. 1978 S. 163), zuletzt geän- dert zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABI. 2012 S. 186),</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">1. Besoldungsvorschriften</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. (1) Auf die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p><u>(2) Die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes finden ab dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.</u></p> <p>(3) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.</p> <p>(4) § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>1. Als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt</p> <p>2. Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Aufstieg in den Stufen nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 auch nicht verzögert durch Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,</p> <p>3. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten- besoldungsgesetz)</p> <p style="text-align: center;">In der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1978 (ABI. 1978 S. 163), zuletzt geän- dert am ...</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt II. Besoldung</p> <p style="text-align: center;">1. Besoldungsvorschriften</p> <p>(...)</p> <p>§ 4. (1) Auf die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Bundesbesoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) § 27 Absatz 5 bis 8 des Bundesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.</p> <p>(3) § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit folgender Maßgabe Anwendung:</p> <p>1. Als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes werden den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst oder im außerkirchlichen öffentlichen Dienst anerkannt</p> <p>2. Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes wird der Aufstieg in den Stufen nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 auch nicht verzögert durch Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge oder eines Wartestandes mit oder ohne Wartegeld, wenn die zuständige Stelle schriftlich anerkannt hat, dass die Freistellung dienstlichen Interessen oder kirchlichen Belangen dient oder im Wartestand ein Auftrag erteilt ist,</p> <p>3. § 28 Absatz 2 Nummer 6 findet keine Anwendung.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III. Versorgung</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p>§ 12. (1) Auf die Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p><u>(2) Das Beamtenversorgungsgesetz findet ab dem 1. Januar 2012 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beträge der Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes mit dem Faktor 0,98413 multipliziert werden.</u></p> <p>(3) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, indem er oder sie die für ihn oder sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht übersteigen.</p>	<p style="text-align: center;">(...)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt III. Versorgung</p> <p style="text-align: center;">1. Allgemeines</p> <p>§ 12. (1) Auf die Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau findet das Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p>(2) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ruhegehalt um 3,6 Prozent für jedes Jahr vermindert, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, indem er oder sie die für ihn oder sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 Prozent nicht übersteigen.</p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Sonderzahlungsgesetz – SZG) Vom 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18, 22)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen: Den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst sowie den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen kann jährlich eine an der Jahresrechnung der Gesamtkirche orientierte Sonderzahlung gewährt werden. Die Höhe der Sonderzahlung kann für das Jahr 2010 bis zu 4,07 Prozent und ab dem Jahr 2011 bis zu 3,23 Prozent der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge betragen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands und des Finanzausschusses bedarf.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p style="text-align: center;"><u>Rechtsverordnung</u> <u>über die Gewährung einer Bonuszahlung (BZVO)</u> <u>Vom 14. April 2011</u> <u>(ABl. 2011 S. 161)</u></p> <p><u>§ 1. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten jährlich im Juni eine ergebnisorientierte Bonuszahlung gemäß den folgenden Absätzen.</u></p> <p><u>(2) Die Höhe der Bonuszahlung richtet sich nach dem Saldo des bereinigten Jahresergebnisses des Vorjahres. Dieser wird jeweils bis zum 15. Mai wie folgt von der Kirchenleitung, dem Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss ermittelt:</u></p> <p style="text-align: center;"><u>1. Operative Einnahmen</u></p> <p><u>Gesamteinnahmen</u> <u>laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche</u></p> <p><u>./.</u> <u>Kreditaufnahmen</u></p> <p><u>./.</u> <u>Anteil der Vermögenserträge, welcher der Rücklagenzuführung dient</u></p> <p><u>./.</u> <u>Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die der Finanzierung von einmaligen, insbesondere vermögenswirksamen/investiven Ausgaben dienen</u></p> <p><u>./.</u> <u>Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien</u></p> <p><u>./.</u> <u>Rückzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Rücklagenentnahmen zum Ausgleich eines strukturellen Haushaltsfehlbetrages</u></p> <p><u>≡</u> <u>Operative Einnahmen</u></p> <p style="text-align: center;"><u>2. Operative Ausgaben</u></p> <p><u>Gesamtausgaben</u> <u>laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche</u></p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
<p><u>./.</u> <u>Kreditfinanzierte Ausgaben</u></p> <p><u>./.</u> <u>Zuführungen an Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die aus Vermögenserträgen, aus Immobilienerlösen oder aus einem strukturellen Überschuss finanziert werden (nicht: Bewirtschaftet/Budgetrücklagen, gesamtkirchliche Bauunterhaltungsrücklagen)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Ausgaben mit einmaligem, vermögenswirksamem/investiven Charakter, die über Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds finanziert werden (z. B. große Baumaßnahmen, Vermögens-/Rücklagenübertragungen an andere Rechtsträger, Immobilienerwerb)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Nachzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)</u></p> <p><u>./.</u> <u>Neu gebildete Haushaltsausgabereste und Zuführungen an Bewirtschaftet/Budgetrücklagen, sofern deren Umfang den im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang übersteigt (z. B. Haushaltsresteübertragung im Bereich der Ergänzungszuweisung Kindertagesstätten)</u></p> <p>≡</p> <p><u>Operative Ausgaben</u></p> <p style="text-align: right;">3. Saldo</p> <p><u>Operative Einnahmen</u> – <u>Operative Ausgaben</u></p> <hr/> <p>= Saldo (struktureller Überschuss/Fehlbetrag)</p> <p><u>(3) Ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>weniger als 0,5000 Prozent der operativen Ausgaben, erfolgt keine Bonuszahlung.</u> 2. <u>zwischen 0,5000 und 0,7499 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 0,646 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u> 3. <u>zwischen 0,7500 und 1,2499 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 1,292 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u> 4. <u>zwischen 1,2500 und 1,9999 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 1,938 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw.</u> 	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen
5. <u>Versorgungsbezüge, zwischen 2,0000 und 2,7499 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 2,584 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u> 6. <u>mindestens 2,7500 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 3,23 Prozent der für das Vorjahr zustehenden Bezüge bzw. Versorgungsbezüge.</u>	
<u>§ 2. Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.</u>	

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD normiert in § 6 Abs. 1 Ziffer 4 für die Dauer einer Beurlaubung das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit hat als spezieller Typus des Kirchenbeamtenverhältnisses Ausnahmecharakter. Es darf nicht zur Umgehung kündigungsschutzrechtlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen eingesetzt werden. Daher hat dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zugrunde zu liegen. Für Leitungsämter bietet allerdings § 91 KBG.EKD die Möglichkeit, eigene gliedkirchliche Regelungen dahingehend zu schaffen, dass z.B. dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit kein Lebenszeitbeamtenverhältnis zugrunde liegt. In der EKHN sieht § 11 des Kirchenverwaltungsgesetzes dies für das Amt der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung und § 6 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes für das Amt der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vor. Für die Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit gelten gemäß § 6 Abs. 2 KBG.EKD die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, somit auch die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit. Bei der Wahl einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten auf Zeit, die oder der zuvor die Laufbahngruppe des höheren Dienstes noch nicht durchschritten hat, könnte dies dazu führen, dass sie oder er die für das Amt vorgesehene Besoldungsgruppe während der Laufzeit des Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit nicht erreicht. Um dies zu vermeiden, sind die Laufbahnbestimmungen für ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für nicht anwendbar zu erklären. Eine solche Regelung fand sich vor der Föderalismusreform in § 95 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und findet sich heute z.B. in den Beamtenengesetzen der Länder Thüringen und Niedersachsen. Im gliedkirchlichen Recht findet sich eine vergleichbare Regelung im Recht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Gleiches gilt für die Vorschriften über die Probezeit.

B. Lösungsvorschlag

§ 6 Abs. 2 KBG.EKD eröffnet den Gliedkirchen die Möglichkeit, in ihren Ausführungsgesetzen für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Zeit abweichende Regelungen zu treffen. In das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD wird eine Vorschrift aufgenommen, die die Bestimmungen über die Laufbahnen und die Probezeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit für nicht anwendbar erklärt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Laufbahnen für ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit entstehen die Kosten für die höhere Besoldung nach der jeweiligen Endstufe zeitgleich mit der Übertragung des Amtes.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Hardegen
 OKR Ebert

Beteiligung: Dienstrechtliche Kommission

**Kirchengesetz
zur Ausführung von § 6 des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit
(Zu § 6 Absatz 2 KBG.EKD)

Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit finden Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit keine Anwendung“.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

§ 4a schließt die Anwendung der Vorschriften über die Laufbahnen (z.B. die in einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufenden Ämter, Erlangung der Laufbahnbefähigung durch einen Vorbereitungsdienst) und die Probezeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit aus.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamten-gesetz der EKD

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Erholungsurlaub

Hinsichtlich der Regelungen des Urlaubs der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verweist das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD zwar auf die Regelungen der Hessischen Urlaubsverordnung, weicht aber gleichzeitig hinsichtlich der Höhe der Urlaubstage von der hessischen Regelung ab. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, die Altersstafelung der Urlaubsdauer sei nicht mit den Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vereinbar, da sie nicht mit dem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Beschäftigter gerechtfertigt werden könne, hat die Hessische Landesregierung eine neue Urlaubsverordnung beschlossen, die im Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Daher sind die Regelungen in der EKHN entsprechend anzupassen.

2. Sabbatzeit

Das Kirchenbeamten-gesetz der EKHN sah, ebenso wie Kirchenbeamten-gesetz der EKD, keine Regelungen über eine Sabbatzeit vor. Die Neufassung des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD eröffnet den Gliedkirchen aber nun die Möglichkeit, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte Regelungen über eine Sabbatzeit zu etablieren.

B. Lösungsvorschlag

1. Erholungsurlaub

Ohne Abweichung werden die Regelungen der Hessischen Urlaubsverordnung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten übernommen, so dass der Urlaubsanspruch einheitlich 30 Arbeitstage pro Jahr umfasst und der Urlaubsanspruch von Anwärtnerinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren 27 Arbeitstage pro Jahr beträgt. Hinsichtlich der Übergangsregelung wird den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jedoch gewährt, den höheren Urlaubsanspruch für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014 noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 anzutreten.

2. Sabbatzeit

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz wird um eine Vorschrift zur Sabbatzeit analog der Regelungen für Pfarrerinnen und Pfarrern ergänzt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Zahl der jüngeren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die durch die Neuregelung einen erhöhten Urlaubsanspruch erhalten, ist überschaubar. Außerdem wird durch die Übergangsregelung versucht, ihre urlaubsbedingte Abwesenheit zu entzerren. Daher werden aller Voraussicht nach keine Vertretungskräfte eingestellt, so dass die finanziellen Auswirkungen nicht bezifferbar sind.

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/

Referentinnen: OKR Dr. Bechinger
 OKRin Hardegen
 OKR Ebert

Beteiligung: Dienstrechtliche Kommission

**Kirchengesetz
zur Ausführung der §§ 38 und 51 des
Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)

(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die Hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Absatz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ ein Komma und das Wort „Sabbatzeit“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Teildienst nach § 51 Abs. 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Artikel 1

Nummer 1

Analog zur Hessischen Urlaubsverordnung soll künftig der Urlaubsanspruch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, einheitlich 30 Arbeitstage pro Jahr umfassen. Der Urlaubsanspruch von Anwärterinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren soll 27 Arbeitstage pro Jahr betragen.

Der höhere Anspruch für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014 muss jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten (nicht genommen) sein, ansonsten verfällt er.

Nummer 2

Durch diese Regelung wird es Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte ermöglicht, eine Sabbatzeitregelung zu beantragen. Es handelt sich dabei um eine Sonderform des Teildienstes aus sonstigen Gründen. Die Sabbatzeitregelung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ermäßigung des Dienstes nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt ist, sondern am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird. Im ersten Teil des Gesamtbewilligungszeitraums wird in vollem Umfang Dienst geleistet (Arbeitsphase), anschließend erfolgt dann die Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase). Während der gesamten Laufzeit, also auch während der Freistellungsphase, verringert sich die Bezahlung anteilig. Eine Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter kann danach für die Dauer von zwei bis sechs Jahren für zwei Drittel bis sechs Siebtel der Bezüge ihren Dienst leisten und sich dafür anschließend für ein Jahr völlig freistellen lassen bei ebenfalls zwei Drittel bis sechs Siebtel der Dienstbezüge. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr beendet.

Artikel 2

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG)</p> <p>Vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18)</p>	<p>Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (KBGAG)</p> <p>Vom ...</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeam-tin-nen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>		
<p>§ 2 Anwendung des Kirchenbeamten-gesetzes der EKD</p> <p>Das Kirchenbeamten-gesetz der EKD findet unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungsbe-stimmungen Anwendung.</p>		
<p>§ 3 Dienstherrnfähigkeit (Zu § 2 Abs. 2 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nas-sau, die Dekanate und kirchlichen Verbände sowie die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Aufsicht führt, besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).</p> <p>(2) Kirchengemeinden besitzen keine Dienstherrnfähigkeit.</p>		
<p>§ 4 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte (Zu § 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, 2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eines Dekanates oder eines kirchlichen Verbandes sowie einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die oder der Vorsitzende des Vorstandes oder des entsprechenden Organs, 3. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte des Rechnungsprüfungsamtes die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, 4. für die Leiterin oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die oder der Präses der Kirchensynode, 5. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand oder Ruhestand die oder der letzte Dienstvorgesetzte. 		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 5 Laufbahnbestimmungen (Zu § 14 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für die Beförderung (Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt) sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend, über die in einer eingehenden Beurteilung Auskunft zu geben ist.</p> <p>(2) Eine Beförderung ist nur zulässig, wenn eine der höheren Besoldungsgruppe entsprechende Planstelle vorhanden ist.</p> <p>(3) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch; sie soll jedoch erfolgen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>(4) Eine Beförderung setzt voraus, dass sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während einer bestimmten Dienstzeit im Amt bewährt hat. Eine Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in der Bewährungszeit uneingeschränkt erfüllt hat.</p> <p>(5) Die Dienstzeit rechnet von der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter der EKHN im Eingangsamts der Laufbahn, frühestens jedoch von der Beendigung der Probezeit. Die Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Beamtin oder Beamter derselben Laufbahngruppe im öffentlichen Dienst außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zeit einer inhaltlich gleichwertigen Tätigkeit als Angestellte oder Ange-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>steller im öffentlichen Dienst können angerechnet werden.</p> <p>(6) Die Ämter, die innerhalb einer Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.</p> <p>(7) Eine Beförderung soll nicht erfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. während der Probezeit, 2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter, 3. vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Beförderung. <p>(8) Eine Beförderung soll ferner nicht innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) erfolgen. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das dienstliche Interesse im Einzelfall die Übertragung eines höheren Amtes gebietet oder 2. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder 3. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des SGB IX ist und sich ihr oder sein beruflicher Werdegang dadurch verzögert hat. 		
<p>§ 6 Beförderungszeiten (Zu § 14 Abs. 1 KGB.EKD)</p> <p>(1) Die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt die Bewährung im Amt</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>während einer Mindestzeit von Jahren gemäß Absatz 2 voraus.</p> <p>(2) Die Mindestbewährungszeiten sind</p> <p>1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 6, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 7, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 8, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 9;</p> <p>2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 10, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 11, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 12, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 13;</p> <p>3. in der Laufbahn des höheren Dienstes: drei Jahre bis zur Überleitung nach A 14, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 15, weitere vier Jahre bis zur Überleitung nach A 16.</p> <p>§ 5 Abs. 1 letzter Satz des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Mindestbewährungszeiten können bei der Übertragung einer höher bewerteten Planstelle oder in Ausnahmefällen bei besonderer Bewährung bis zur Hälfte abgekürzt werden. Eine besondere Bewährung ist anzunehmen, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Erwartungen, die nach Maßgabe der Stellenbeschreibung mit dieser Stelle verbunden sind, in hervorragender Weise erfüllt hat.</p> <p>(4) Für den Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung. Der Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes setzt eine Mindestzeit von zwei Jahren in</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen Dienstes voraus. Die Überleitung in das erste Beförderungsamt des höheren Dienstes (A 14) darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Laufbahnwechsel erfolgen.</p>		
<p>§ 6a Amtsbezeichnungen (Zu § 15 Absatz 1 KBG.EKD)</p> <p>Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch Rechtsverordnung geregelt.</p>		
<p>§ 7 Mandatsbewerbung (Zu § 27 Abs. 3 KBG.EKD)</p> <p>(1) Stimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zu einem Landtag oder für das Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten zu, so ist dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Sie oder er ist für die Dauer der Kandidatur von seinen Dienstgeschäften beurlaubt.</p> <p>(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in den Landtag oder zur kommunalen Wahlbeamtin oder zum kommunalen Wahlbeamten gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) führen.</p> <p>(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag oder nach Ablauf der Amtszeit als kommunale Wahlbeamtin oder als kommunaler Wahlbeamter richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist.</p> <p>(4) Für das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf die Versorgungsbezüge gelten nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament oder aus dem Bundestag die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts oder nach dem Ausscheiden aus einem Landtag oder aus dem Amt einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamter die Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes. Neben Versorgungsbezügen (Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung) und einem Übergangsgeld aus der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter werden kirchliche Dienst- und Versorgungsbezüge nur bis zur Höhe</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>des Gesamtbetrages gezahlt, der sich bei früheren Mitgliedern des Bundestages nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts und bei früheren Mitgliedern eines Landtages nach den Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes ergeben würde.</p>		
<p>§ 8 Arbeitszeit (Zu § 28 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche.</p> <p>(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als zehn Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts erhalten.</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>§ 9 Unterhalt (Zu § 35 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(2) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, 2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und 3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten <p>richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.</p> <p>(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebens-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen				
<p>partnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.</p>						
<p>§ 10 Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die Hessische Urlaubsverordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung beträgt der Erholungsurlaub bei einem Lebensalter</p> <table data-bbox="174 1107 627 1168"> <tr> <td>bis zu 30 Jahren</td> <td>26 Arbeitstage,</td> </tr> <tr> <td>über 30 Jahre</td> <td>30 Arbeitstage</td> </tr> </table> <p>im Kalenderjahr.</p>	bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,	über 30 Jahre	30 Arbeitstage	<p>§ 10 Urlaub (Zu § 38 Abs. 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gilt die hessische Urlaubsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Anstelle von § 17 der Hessischen Urlaubsverordnung gelten die folgenden Absätze.</p> <p>(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 beträgt der Urlaub für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Absatz 2 Satz 2 der Hessischen Urlaubsverordnung verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubanspruches nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 im Vergleich mit § 10 Ab-</p>	<p><i>Analog zur Hessischen Urlaubsverordnung soll künftig der Urlaubsanspruch für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, einheitlich 30 Arbeitstage pro Jahr umfassen. Der Urlaubsanspruch von Anwärtnerinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren soll 27 Arbeitstage pro Jahr betragen.</i></p> <p><i>Der höhere Anspruch für die Urlaubsjahre 2011 bis 2014 muss jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten (nicht genommen) sein, ansonsten verfällt er.</i></p>
bis zu 30 Jahren	26 Arbeitstage,					
über 30 Jahre	30 Arbeitstage					

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Satz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.</p>	<p>satz 2 dieses Kirchengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 angetreten worden ist. (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind, erhalten abweichend von Absatz 1 weiterhin 33 Arbeitstage Urlaub im Jahr.</p>	
<p>§ 11 Studienurlaub (Zu 41 Abs. 2 KBG.EKD)</p> <p>(1) Die oberste Dienstbehörde kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren Dienst Studienurlaub bis zur Dauer von sechs Wochen unter Weitergewährung der Besoldung gewähren, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre vergangen sind.</p> <p>(2) Wird ein Studienurlaub genehmigt, so darf im selben Urlaubsjahr weder Fortbildungsurlaub noch Sonderurlaub im dienstlichen Interesse erteilt werden.</p>		
<p>§ 12 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen (Zu § 50 Abs. 5 KBG.EKD)</p> <p>(1) Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entspre-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>chend. (2) Abweichend von § 72a Abs. 7 des Bundesbeamtengesetzes besteht während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 72a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge nur für die Dauer von drei Jahren. (3) Die Gesamtdauer des Bezuges von Leistungen nach § 72a Abs. 7 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes und nach § 5 der Elternzeitverordnung des Bundes darf pro Kind drei Jahre nicht überschreiten.</p>		
<p>§ 13 Altersteilzeit (Zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)</p> <p>(1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, bewilligt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr vollendet hat, 2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und 3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. <p>(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von</p>	<p>§ 13 Altersteilzeit, Sabbatzeit (Zu § 51 Abs. 4 KBG.EKD)</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken. (3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder 2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). 	<p>(4) Der Teildienst nach § 51 Abs. 2 des KBG.EKD kann auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 63. Lebensjahr vollendet.</p>	<p><i>Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter diese Sonderform des Teildienstes aus sonstigen Gründen beantragen. Die Sabbatzeitregelung ist dadurch gekennzeichnet, dass die Ermäßigung des Dienstes nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt ist, sondern am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen wird. Im ersten Teil des Gesamtbewilligungszeitraums wird in vollem Umfang Dienst geleistet (Arbeitsphase), anschließend erfolgt dann die Freistellung vom Dienst (Freistellungsphase). Während der gesamten Laufzeit, also auch während der Freistellungsphase, verringert sich die Besoldung anteilig.</i></p>
<p>§ 14 Beihilfen bei Beurlaubung (Zu § 54 Abs. 3 KBG.EKD)</p> <p>Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und Kir-</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>chenbeamten auf Leistungen der Krankenfürsorge während der Beurlaubung richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>		
<p>§ 15 Vorverfahren (Zu § 87 Abs. 2 KBG.EKD)</p> <p>In Streitigkeiten aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Abs. 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.</p>		
<p>§ 16 Zuständigkeiten (Zu § 93 Abs. 1 KBG.EKD)</p> <p>(1) Zuständig für die Ernennung, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Rechnungsprüfungsamtes ist die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Zuständig für die Ernennung, die Befreiung gemäß § 8 Abs. 3 KBG.EKD, Beurlaubung, Gewährung von Teildienst, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dekanates, eines kirchlichen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist der Vorstand oder das entsprechende Organ.</p> <p>(3) Ein Verbot gemäß § 23 KBG.EKD kann auch</p>		

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Bemerkungen
<p>von der Dienstbehörde ausgesprochen werden. Der obersten Dienstbehörde ist hierüber zu berichten.</p> <p>(4) Zuständig für die Entbindung von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p> <p>(5) Zuständig für die Zustimmung der Annahme von Zuwendungen nach § 26 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p> <p>(6) Zuständig für Nebentätigkeiten gemäß §§ 44, 46 und 47 KBG.EKD ist die oder der Dienstvorgesetzte.</p>		

V o r l a g e d e s
Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
zum Entwurf eines Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst
(Drucksache Nr. 64/13)

Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zum gemeindepädagogischen Dienst in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Verwaltungsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Dr. Böckel

Anlage:

Synopse zum Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst

Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz)

§ 1 Zielsetzung

Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer Arbeit und Bildungsarbeit wahr.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder gesamtkirchlich beschäftigt sind.
- (2) Für andere Mitarbeitende gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß, soweit es keine eigenständige Regelung gibt.
- (3) Alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.

§ 3 Gemeindepädagogische Stellen

- (1) Stellen für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche errichtet. Sie sollen als Vollstellen errichtet werden.
- (2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden oder Dekanaten errichtet werden.
- (3) Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan. Er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Der Sollstellenplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.
- (4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.
- (5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.
- (6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.

(7) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers. Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.

§ 4

Befähigung und Anstellung

(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen,
2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder
3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation.

(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.

§ 5

Dienstbezeichnungen

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, deren Befähigung nach § 4 Absatz 1 festgestellt worden ist, führen die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.

(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.

§ 6

Einführung und Verpflichtung

(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:

„Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“

Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.

§ 7

Aufgaben des Dekanats

- (1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatssynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamtkirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.
- (2) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.
- (3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Im Dekanat kann ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit gebildet werden.

§ 8

Stellenbesetzung und Fachberatung

Gemeindepädagogische Stellen werden durch die jeweiligen Anstellungsträger besetzt. Gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die jeweils zuständige Fachberatung ist vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst zu beteiligen.

§ 9

Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände und Jugendverbandsarbeit

- (1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt. In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindegliedern kann eine zweite hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.
- (2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.

§ 10

Aufgabe der Gesamtkirche

Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 1 durch die Steuerung des Gesamtbudgets, die Entwicklung der Gesamtkonzeption, die Feststellung nach § 4 Abs. 1 und die Fachberatung sowie die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Sollstellenplan sowie die Einzelpläne der Dekanate haben Bestand bis zu ihrer Überarbeitung gemäß den §§ 3 und 7.
- (2) Anerkennungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) bleiben bestehen.
- (3) Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.

§ 12
Rechtsverordnung

Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Voraussetzung der Feststellung nach § 4 Absatz 1 und der Anstellung, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

Artikel 2
Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über den gemeindepädagogischen Dienst
(Gemeindepädagogenverordnung – GpVO)

§ 1
Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans

(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.

(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.

(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.

(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet des § 8 Abs. 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Abs. 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach § 28 KDO zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.

§ 2
Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes

(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.

(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, in der Klinik- und Alten(heim)seelsorge und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.

(3) Zu den jeweiligen Arbeitsfeldern der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören insbesondere:

1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit,
2. Angebote zur Stärkung der religiösen Sozialisation,
3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von (Bildungs)veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen, Seminare),
4. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Studienreisen, Freizeiten und Ferienangebote),
5. Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
6. Konzeptentwicklung,
7. den Alltag unterstützende Angebote,
8. offene Formen der Arbeit mit Zielgruppen (z. B. Offene Jugendarbeit),
9. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen,

10. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit.

(4) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:

1. Beteiligung an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ,
2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,
3. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,
4. Schutz des Kindeswohls,
5. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern,
6. Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht,
7. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, im Rahmen der ärztlichen Fortbildung, Ethik-Zirkeln, in Pflege- und Altenheimen),
8. missionarische Arbeit,
9. Angebote der Sozialen Arbeit, (z. B. gemeinwesenorientierte Diakonie)
10. Mitarbeit in Bereichen der gesellschaftlichen Verantwortung.

(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und –referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.

§ 3 Religionsunterricht

- (1) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.
- (2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.
- (4) Die Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht setzt den Abschluss in Religionspädagogik (Master EHD) voraus.

§ 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge

- (1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Feststellung gemäß § 4 Absatz 1 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.
- (2) Die Kirchenverwaltung prüft die Anstellungsfähigkeit. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.
- (3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik unter angemessener Berücksichtigung der Situation in Altenheimen und Kliniken u. a.) aufgenommen werden.

(4) Die Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:

1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und
2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik.

(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatsynodalvorstand gestellt.

(6) Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.

§ 5 Konzeption

Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).

§ 6 Gemeindepädagogische Qualifikation

(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.

(3) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(4) Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung. Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.

(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.

(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:

1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und
2. a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen
die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),
b) bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen

die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).

(7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.

§ 7 Kolloquium

(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1,
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung,
4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht).

(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:

1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes,
2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes,
3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,
4. eigene Aspekte.

(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.

(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.

(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:

1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt,
3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung.

(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.

§ 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG

Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb

der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.

§ 9

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.

(3) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.

(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.

§ 10

Studienurlaub

Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.

§ 11

Arbeits- und Finanzmittel

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.

(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.

(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 12

Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien

Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger sollen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.

§ 13

Überprüfung

Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

Artikel 3

Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), die Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289), die Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), die Berufspraktikumsordnung vom 28. August 1990 (ABl. 1990 S. 221), die Verwaltungsverordnung über Amtsräume für Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen vom 1. September 1987 (ABl. 1987 S. 173) und die Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 221) außer Kraft.

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p>Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogengesetz)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbe- reich</p> <p>(1) Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN beruft, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung</p> <p>Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer und Bildungsarbeit wahr.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung</p> <p>Der gemeindepädagogische Dienst hat teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Die EKHN nimmt, um ihren Aufgaben entsprechen zu können, Mitarbeitende in den gemeindepädagogischen Dienst. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer Arbeit und Bildungsarbeit wahr.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>gesamtkirchlich beschäftigt sind.</p> <p>(3) Für Mitarbeitende, die von Dekanaten oder Kirchengemeinden (teil-)finanzierte Stellen innehaben, gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 2 Der gemeindepädagogische Dienst</p> <p>(1) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst wirken an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit. Sie nehmen gemeinsam mit anderen Ämtern den Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Unterricht sowie in diakonischer und Bildungsarbeit wahr.</p> <p>(2) Die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Dienst der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die eine Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans für den gemeindepädagogischen Dienst innehaben oder gesamtkirchlich beschäftigt sind.</p> <p>(2) Für andere Mitarbeitende gilt dieses Kirchengesetz sinngemäß, soweit es keine eigenständige Regelung gibt.</p> <p>(3) Alle Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sind in ihrem Dienst an dieses Kirchengesetz gebunden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindepädagogische Stellen</p> <p>(1) Stellen für Gemeindepädagogin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gemeindepädagogische Stellen</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>nen und Gemeindepädagogen werden von Dekanaten, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden und der Gesamtkirche errichtet. Sie sollen als Vollstellen errichtet werden.</p> <p>(2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden oder Dekanaten errichtet werden.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung beschließt den Sollstellenplan. Er wird im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Der Sollstellenplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben, sofern nicht der gesamtkirchliche Haushaltsplan eine frühere Anpassung notwendig macht.</p> <p>(4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die</p>	<p>(2) Die Anzahl und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst ergibt sich aus dem Sollstellenplan. Der Sollstellenplan weist die den Dekanaten zugewiesenen unbefristeten Stellen, befristet übertragene Projektstellen sowie Stellen mit gesamtkirchlichen oder regionalen Aufgaben aus. Darüber hinaus können aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierte Stellen bei Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden oder Dekanaten errichtet werden.</p> <p>(4) Unbefristete Stellen werden, ausgehend von der Gesamtzahl der finanzierbaren Stellen, entsprechend der Gemeindegliederzahlen auf die Dekanate verteilt. Für Projekte können den Dekanaten durch die Kirchenleitung befristete Projektstel-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Kirchenleitung befristete Projektstellen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.</p> <p>(5) Offene Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sollen im Amtsblatt ausgeschrieben werden.</p> <p>(6) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nicht mit der Verwaltung von Pfarr- oder Pfarrvikarstellen beauftragt werden.</p> <p>(7) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen unterstehen der Dienstaufsicht des Leitungsorgans des jeweiligen Anstellungsträgers. Die Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden in einer Stellenbeschreibung festgelegt. Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen nehmen ihren Dienst im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Inhaberinnen und Inhabern von Profil- und Fachstellen sowie den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Arbeitsbereiches wahr.</p>	<p>len auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist nach entsprechender Ausschreibung durch die Kirchenleitung möglich.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Berufung und Anstellung</p> <p>(1) In den gemeindepädagogischen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Befähigung und Anstellung</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Befähigung und Anstellung</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann die</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Dienst kann durch die Kirchenverwaltung berufen werden, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und 3. eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <p>(2) Über die Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst wird eine Urkunde erteilt. Die Berufung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Berufungsurkunde ist</p>	<p>die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <p>(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Sie kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem</p>	<p>grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. <p>(2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. Sie die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>zurückzugeben.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Fall zurückzugeben.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.</p>	<p>in diesem Fall zurückzugeben.</p> <p>(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamt-kirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Feststellung nach § 1 entsteht hierdurch nicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Einführung und Verpflichtung</p> <p>(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.</p> <p>(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet:</p> <p>„Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Dienstbezeichnungen</p> <p>(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst, deren Befähigung nach § 4 Absatz 1 festgestellt worden ist, führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.</p> <p>(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“</p> <p>Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.</p>	<p>(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstbezeichnungen</p> <p>(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst führen grundsätzlich die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“.</p> <p>(2) Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Diakoninnen und Diakone behalten ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einführung und Verpflichtung</p> <p>(1) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst in der Regel durch die Dekanin oder den Dekan in das Amt eingeführt und auf den Grundartikel sowie die Ordnungen der Kirche verpflichtet. Sie werden zur Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.</p> <p>(2) Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen werden wie folgt verpflichtet: „Bist du bereit, den Dienst als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge in der Bin-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 Absatz 3 angestellt werden, führen als Dienstbezeichnung: „Mitarbeiterin im gemeindepädagogischen Dienst“ oder „Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst“.</p>	<p>„dung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde?“</p> <p>Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</p> <p>(3) Bei der Einführung von Diakoninnen und Diakonen, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen wird auf eine vorausgegangene Einsegnung hingewiesen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Dekanats</p> <p>(1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatsynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamt-kirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.</p> <p>(2) Über die Tätigkeiten und Arbeits-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Dekanats</p> <p>(1) Anhand des Sollstellenplans ist in den Dekanaten durch den Dekanatsynodalvorstand eine Konzeption der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat zu entwickeln (Regionalplan). Aus der Konzeption muss sich ergeben, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten Tätigkeiten im Dekanat und in den Kirchengemeinden vorgesehen sind. Die zuständigen gesamt-kirchlichen Zentren sind als Fachberatung zu beteiligen.</p> <p>(2) Über die Tätigkeiten und Arbeits-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>schwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(4) Im Dekanat ist ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden.</p>	<p>schwerpunkte der Stellen aus dem Regionalplan in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.</p> <p>(3) Stimmt die Fachberatung der Konzeption nicht zu, wird diese der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>(4) Im Dekanat ist ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden.</p>		<p>(4) Im Dekanat ist kann ein Ausschuss zur Gestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit zu bilden gebildet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Stellenbesetzung und Fachberatung</p> <p>Gemeindepädagogische Stellen werden durch die jeweiligen Anstellungsträger besetzt. Gesamtkirchliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt. Die jeweils zuständige Fachberatung ist vor Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst zu beteiligen.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeindepädagoginnen und -pädagogen in der Funktion als Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten; Jugendwerke und -verbände</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p style="text-align: center;">und Jugendverbandsarbeit</p> <p>(1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt.</p> <p>(2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">und Jugendverbandsarbeit</p> <p>(1) In jedem Dekanat muss eine hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt. In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindemitgliedern kann eine zweite hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.</p> <p>(2) Für ihre Arbeit können Jugendwerke und -verbände eine Personalkostenpauschale erhalten. Der entsprechende Stellenumfang, die Zweckbindung und Arbeitsschwerpunkte werden in einem Vertrag zwischen den Jugendwerken und -verbänden und der EKHN festgelegt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgabe der Gesamtkirche</p> <p>Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 2 durch die Steuerung des Gesamt-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgabe der Gesamtkirche</p> <p>Die Gesamtkirche nimmt ihre Verantwortung für den gemeindepädagogischen Dienst im Sinne des § 1 durch die Steuerung des Gesamt-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
budgets, der Gesamtkonzeption, der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst und der Fachberatung und die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.	budgets, die Entwicklung der Gesamtkonzeption, die Feststellung nach § 4 Abs. 1 und die Fachberatung sowie die Ausübung von Genehmigungsvorbehalten wahr.		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Sollstellenplan sowie die Einzelpläne der Dekanate haben Bestand bis zu ihrer Überarbeitung gemäß den §§ 3 und 7.</p> <p>(2) Anerkennungen der Anstellungsfähigkeit nach dem Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12) bleiben bestehen.</p> <p>(3) Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehen, bleiben unberührt.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung</p> <p>Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie die Berufungs- und Anstel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnung</p> <p>Das Nähere zur Ausführung dieses Kirchengesetzes, insbesondere die Einzelheiten der Errichtung, Finanzierung und Verteilung der Stellen im gemeindepädagogischen Dienst sowie der Voraussetzung der</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
lungsvoraussetzungen, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.	Feststellung nach § 4 Absatz 1 und der Anstellung , regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.		
Artikel 2 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO)	Artikel 2 Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO)		
<p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans</p> <p>(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen Sollstellenplan zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt.</p> <p>(2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden.</p> <p>(3) Der Regionalplan und die sich hieraus ergebenden Personal- und</p>		(3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung und die sich hieraus	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Sachkosten sind im Rahmen des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung genehmigungspflichtig. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.</p> <p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Absatz 1 auf Entgeltgruppe 8 der KDAVO begrenzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.</p>	<p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet der Regelung des § 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Absatz 1 auf Entgeltgruppe 8 der KDO begrenzt. Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.</p>	<p>ergebenden Personal- und Sachkosten sind im Rahmen des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung genehmigungspflichtig. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden.</p>	<p>(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 GpG, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. In diesem Fall wird unbeschadet des § 8 Abs. 1 der Zuweisungsverordnung eine Zuweisung gemäß Abs. 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach § 28 KDO zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt.</p> <p>Ist gemäß § 6 dieser Verordnung die gemeindepädagogische Qualifikation noch zu erwerben, wird die Zuweisung um 50% gekürzt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis dieser Qualifikation erbracht wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes</p> <p>(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen</p>			<p style="text-align: center;">§ 2 Berufsfelder des gemeindepädagogischen Dienstes</p> <p>(1) Der gemeindepädagogische Dienst umfasst alle pädagogischen</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.</p> <p>(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.</p> <p>(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kindergruppen, Jungschargruppen, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen), 2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung), 3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare), 4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote, 5. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 		<p>(3) Zum Berufsfeld der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit mit Jugendlichen (Kindergruppen, Jungschargruppen, Jugendgruppen, Konfirmandengruppen), 2. offene Jugendarbeit (Klubarbeit, Jugendbetreuung), 3. Jugendbildungsarbeit (z. B. Seminare), 4. Jugendfreizeiten und Ferienangebote, 5. Gewinnung und Qualifizierung von 	<p>Handlungsfelder in der Kirche. Er soll generations- und zielgruppenübergreifend ausgerichtet sein.</p> <p>(2) Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können nach Maßgabe der Stellenbeschreibung in der außerschulischen kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, in der schulbezogenen Arbeit, in der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung, in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren, in der Klinik- und Alten(heim)seelsorge und in anderen Aufgabenfeldern der Kirche eingesetzt werden.</p> <p>(3) Zu den jeweiligen Arbeitsfeldern der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Religions- und freizeitpädagogische Gruppen- und Projektarbeit, 2. Angebote zur Stärkung der religiösen Sozialisation, 3. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von (Bildungs)veranstaltungen (z.B. Großveranstaltungen, Seminare), 4. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Studienreisen, Freizeiten und Ferienangebote), 5. Gewinnung, Qualifizierung und

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,</p> <p>7. schulbezogene Arbeit,</p> <p>8. Erteilung von hauptberuflichen Religionsunterricht,</p> <p>9. sozialarbeiterische diakonische Angebote.</p> <p>(4) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:</p> <p>1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen,</p> <p>2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen),</p> <p>3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenenbildung,</p> <p>4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepäda-</p>		<p>ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p> <p>6. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,</p> <p>7. schulbezogene Arbeit,</p> <p>8. Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht,</p> <p>9. sozialarbeiterische gemeinwesenorientierte diakonische Angebote.</p> <p><i>(4) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und –referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls und die Wahrnehmung der Funktion des Regionalgeschäftsführers/der Regionalgeschäftsführerin der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau.</i></p>	<p>Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,</p> <p>6. Konzeptentwicklung,</p> <p>7. den Alltag unterstützende Angebote,</p> <p>8. offene Formen der Arbeit mit Zielgruppen (z. B. Offene Jugendarbeit),</p> <p>9. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen,</p> <p>10. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit.</p> <p>(4) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:</p> <p>1. Beteiligung an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ,</p> <p>2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren,</p> <p>3. Mitwirkung bei der Selbstvertretung der Jugend,</p> <p>4. Schutz des Kindeswohls,</p> <p>5. Arbeit in Familienzentren und</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>gogen gehören ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit, 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen, 3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen, 4. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern. <p>(6) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten), 2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren, 3. missionarische Arbeit, 4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und 		<p>(4) (5) Zum Berufsfeld der kirchlichen Erwachsenen- und Familienbildung gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungsveranstaltungen, 2. freizeitpädagogische Arbeit (Freizeitgestaltung, Familienerholung, Studienreisen), 3. Gewinnung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Erwachsenen- und Familienbildung, 4. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren. <p>(5) (6) Zu den Aufgaben der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gehören ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zielgruppenorientierte Planung, Durchführung und Auswertung der Arbeit, 2. Planung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen, 3. Organisation der Zusammenarbeit zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen, 4. Arbeit in Familienzentren und Mehrgenerationenhäusern. 	<p>Mehrgenerationenhäusern,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht, 7. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, im Rahmen der ärztlichen Fortbildung, Ethik-Zirkeln, in Pflege- und Altenheimen), 8. missionarische Arbeit, 9. gemeinwesenorientierte diakonische Angebote, Angebote der Sozialen Arbeit, (z. B. gemeinwesenorientierte Diakonie) 10. Mitarbeit in Bereichen der gesellschaftlichen Verantwortung. <p>(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und –referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge),</p> <p>5. Bereiche der gesellschaftlichen Verantwortung.</p>		<p>(6) (7) Zu den anderen Aufgabenfeldern für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konfirmandenarbeit (begleitende Kurse, Praktika, Freizeiten), 2. Gottesdienste für Kinder, Jugendliche, Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und Seniorinnen und Senioren, 3. missionarische Arbeit, 4. Mitarbeit in Dienst- und Projektgruppen (z. B. in der Nachbarschaftshilfe, in der Stadtteilarbeit, bei Besuchsdiensten in den Krankenhäusern, in Pflege- und Altenheimen, in der Klinik- und Altenheimseelsorge), 5. Bereiche der gesellschaftlichen Verantwortung. 	<p>Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Religionsunterricht</p> <p>(1) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt die Zustimmung des Anstellungsträgers, die kirchliche Bevollmächtigung und den staatlichen Lehrauftrag voraus.</p> <p>(2) Nebenberuflicher Religionsunterricht darf bis zu sechs Wochenstunden erteilt werden. Ausnahmen</p>			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zur Erteilung von unvergütetem Religionsunterricht besteht nicht.</p> <p>(4) Die Erteilung von hauptberuflichem Religionsunterricht setzt den Abschluss in Religionspädagogik (Master EHD) voraus.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge</p> <p>(1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Berufung gemäß § 4 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.</p> <p>(2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Besetzung von Stellen in der Altenheim- und Klinikseelsorge</p> <p>(1) Zur Übernahme einer Stelle in der Altenheim- und Klinikseelsorge durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst wird neben der Feststellung gemäß § 4 Absatz 1 GpG in der Regel eine dreijährige Berufspraxis in einem für die Tätigkeit förderlichen gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vorausgesetzt. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Handlungsfeld Seelsorge, die nach dem Personalförderungsgesetz anerkannt sind, werden vorausgesetzt. Eine Weiterbildung kann auch nach Dienstantritt absolviert werden.</p>	<p>(2) Die Anstellungsfähigkeit prüft die Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung prüft die Anstellungsfähig-</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.</p> <p>(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik u. a.) aufgenommen werden.</p> <p>(4) Die Abendmahls- und Gottesdienstbeauftragung in der Altenheim- und Klinikseelsorge wird für die Dauer des Dienstauftrages unter folgender Voraussetzung ausgesprochen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage eines selbst verfassten Gottesdienstentwurfes (Predigt und Liturgie) an die Kirchenverwaltung und 2. Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung in Homiletik und Liturgik. <p>(5) Der Antrag zur Beauftragung wird durch den zuständigen Dekanatssynodalvorstand gestellt.</p> <p>(6) Die Beauftragung wird durch die Kirchenverwaltung ausgesprochen. Die Beauftragung hat den Ort und die Dauer des Dienstauftrages zu enthalten.</p>		<p><i>keit.</i> An den Bewerbungsgesprächen, zu denen der Anstellungsträger die Bewerberinnen und Bewerber einlädt, ist die Fachberatung des Zentrums Seelsorge und Beratung zu beteiligen. Sie berät den Anstellungsträger hinsichtlich seiner Besetzungsentscheidung.</p>	<p>(3) Im Dienstvertrag können Auflagen für besondere Fortbildung (Homiletik, Liturgik unter angemessener Berücksichtigung der Situation in Altenheimen und Kliniken) u. a.) aufgenommen werden.</p>

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p style="text-align: center;">§ 5 Konzeption</p> <p>(1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Seniorinnen- und Senioren- und Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit).</p> <p>(2) Die Verantwortung für den gesamtkirchlichen Sollstellenplan sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 GpG obliegt der Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik in der Kirchenverwaltung. Die Arbeitsgruppe bereitet die erforderlichen Kirchenleitungsentscheidungen vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Konzeption</p> <p>(1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Seniorinnen- und Senioren- und Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit).</p> <p>(2) Die Verantwortung für den gesamtkirchlichen Sollstellenplan sowie die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 10 GpG obliegt der Arbeitsgruppe Gemeindepädagogik in der Kirchenverwaltung. Die Arbeitsgruppe bereitet die erforderlichen Kirchenleitungsentscheidungen vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Konzeption</p> <p>(1) Die gemäß § 7 GpG durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. Die Berufsfelder gemäß § 2 sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen nach einer Sozialraumanalyse vorzusehen. Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmandenarbeit).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindepädagogische Qualifikation</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gemeindepädagogische Qualifikation</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.</p> <p>(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG.</p> <p>(3) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG ebenfalls erfüllen.</p>	<p>(1) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/ oder Master) an von der EKHN anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.</p> <p>(4) Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. Nach Abschluss ist die in § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben.</p> <p>(5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHN anerkannten kirchlichen Fachschule und 2. a) bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studi- 			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>enabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt),</p> <p>b) bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen</p> <p>die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt).</p> <p>(7) Die Berufung erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.</p>	<p>(7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Kolloquium</p> <p>(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen.</p> <p>(2) Der Anmeldung für das Kolloqui-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Kolloquium</p> <p>(2) Der Anmeldung für das Kolloqui-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>um sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). <p>(3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes, 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur, 4. eigene Aspekte. <p>(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts.</p>	<p>um sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer gemeindepädagogischen Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). 		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>(5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest.</p> <p>(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt, 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. <p>(7) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>		<p>(6) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalentwicklung Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG</p> <p>(1) Mitarbeitende, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 GpG nicht erfüllen, können nicht in den gemeindepädagogischen Dienst berufen werden. Eine Anstellung kann nur gemäß § 4 Absatz 3 GpG erfolgen. Ein Anspruch auf Berufung entsteht hierdurch nicht.</p> <p>(2) Mitarbeitende können gemäß § 4 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG</p> <p>(1) Bei Mitarbeitenden, die die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 GpG nicht erfüllen, können nicht in den gemeindepädagogischen Dienst berufen werden kann die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG nicht getroffen werden. Eine Anstellung kann nur gemäß § 4 Absatz 3 GpG erfolgen. Ein Anspruch auf Berufung nach Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG entsteht hierdurch nicht.</p> <p>(2) Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.	Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung zum Erwerb der gemeindepädagogischen Qualifikation. Die Beschäftigung erfolgt bis zum Abschluss der Qualifikation befristet.		
<p style="text-align: center;">§ 9 Berufseinstiegsbegleitung</p> <p>(1) Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen.</p> <p>(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums.</p> <p>(3) Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw.</p>			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Mitarbeiter überlassen. Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.</p>			
<p style="text-align: center;">§ 10 Studienurlaub</p> <p>Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Studienurlaub</p> <p>Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Studienurlaub</p> <p>Studienurlaub zur geistlich-theologischen Orientierung kann bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit der Berufung in den gemeindepädagogischen Dienst in der EKHN oder seit dem letzten Studienurlaub mindestens zehn Jahre und seit der Übernahme des letzten Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Die Gewährung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Die Vertretung muss gewährleistet sein. Im Urlaubsjahr, in dem Studienurlaub gewährt wird, wird darüber hinaus kein Fortbildungs- oder Sonderurlaub gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Arbeits- und Finanzmittel</p> <p>(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitar-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Arbeits- und Finanzmittel</p> <p>(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbei-</p>		

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>beiter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</p> <p>(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Arbeitsräumen ist nur für Dekanatsjugendreferenten und –referentinnen zulässig.</p>	<p>ter im gemeindepädagogischen Dienst beantragen die für ihre Arbeit notwendigen Finanzmittel rechtzeitig im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchengemeinde oder des Dekanates.</p> <p>(2) Für gemeindepädagogische Zwecke ist durch das jeweilige Leitungsorgan ein angemessenes Finanzbudget zur Verfügung zu stellen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst kann durch das jeweilige Leitungsorgan eine entsprechende Anordnungsbefugnis, verbunden mit der Verpflichtung zur Überwachung der Einhaltung dieses Budgets, erteilt werden. Die finanzielle Gesamtverantwortung des jeweiligen Leitungsorgans für den betreffenden Haushalt bleibt unberührt.</p> <p>(3) Zur Ausübung der Tätigkeit werden den Mitarbeitenden ein angemessener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anmietung von Arbeitsräumen ist nur für Dekanatsjugendreferenten und –referentinnen zulässig.</p>		
<p>§ 12 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien</p>	<p>§ 11 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien</p>	<p>§ 11 Beteiligung an Beratungen der Leitungsgremien</p>	

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.</p>	<p>Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.</p>	<p>Zu Fragen des Arbeitsgebietes nehmen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Leitungsorgans teil. Es ist über die bisherige und geplante Arbeit zu berichten. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist verbindlich. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Anstellungsträger können sollen die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst in regionalen und überregionalen Gremien mitarbeiten, soweit dies mit dem Dienstauftrag in Zusammenhang steht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Überprüfung</p> <p>Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Überprüfung</p> <p>Diese Verordnung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten überprüft.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung der Zuweisungsverordnung</p> <p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 11. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 85), wird aufgehoben.</p>			
<p style="text-align: center;">Artikel 4</p>			

Synopse
Kirchengesetz zur Neuordnung des gemeindepädagogischen Dienstes in der EKHN

Synodalvorlage Drucksachen-Nr. 83/13	Verwaltungs-, Rechts- und Bildungsausschuss	Abweichendes Votum Rechtsausschuss	Abweichendes Votum Bildungsausschuss
<p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten das Gemeindepädagogengesetz vom 25. November 2006 (ABl. 2007 S. 12), die Gemeindepädagogenstellenverordnung vom 29. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 254, 299), zuletzt geändert am 19. März 2009 (ABl. 2009 S. 289), die Anstellungsverordnung vom 8. Juni 2006 (ABl. 2006 S. 202), zuletzt geändert am 4. März 2010 (ABl. 2010 S. 137), die Berufspraktikumsordnung vom 28. August 1990 (ABl. 1990 S. 221), die Verwaltungsverordnung über Amtsräume für Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendreferentinnen vom 1. September 1987 (ABl. 1987 S. 173) und die Zusatz- und Aufbauausbildungsverordnung vom 14. November 1989 (ABl. 1989 S. 221) außer Kraft.</p>			

**Vorlage des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Drucksache 65/13)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Harder

**Kirchengesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Unterhalt
(Zu § 49 Absatz 1 PfdG.EKD)

(1) Die Besoldung und Versorgung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Für Ansprüche aus diesem Gesetz, aufgrund dieses Gesetzes anzuwendender staatlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen gelten als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegattin oder Ehegatte auch eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner, als geschiedene Ehegattin oder geschiedener Ehegatte auch eine frühere Lebenspartnerin oder ein früherer Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

2. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 12 bis 14.

3. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 75 Absatz 4 PfdG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

4. Die bisherigen §§ 14 bis 16 werden die §§ 16 bis 18.

5. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19
Vorverfahren
(Zu § 105 Absatz 2 PfdG.EKD)

In Streitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist vor Klageerhebung, auch im Falle von Leistungs- und Feststellungsklagen, ein Vorverfahren gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes durchzuführen.“

6. Der bisherige § 17 wird § 20.

**Artikel 2
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamtengesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), geändert am 28. November 2009 (ABl. 2010 S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung von Beihilfe richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 12 wird aufgehoben.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Beihilfen bei Beurlaubung
(Zu § 54 Absatz 3 KBG.EKD)

Die Gewährung von Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung richtet sich nach § 80 des Hessischen Beamtengesetzes und der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 3
Änderung des
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes**

Nach § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

§ 74a Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Auszahlung des Familienzuschlages rückwirkend ab Begründung der Lebenspartnerschaft von Amts wegen auch ohne Antragstellung erfolgt.“

**Artikel 4
Änderung der Kandidatenordnung**

§ 8 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten haben das Recht auf Schutz und Förderung in ihrem Dienst und Fürsorge für sich und ihre Familie.

(2) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten erhalten nach Maßgabe besonderer Bestimmungen einen Unterhaltszuschuss sowie Reise- und Umzugskostenvergütungen.

(3) Für die Gewährung von Beihilfen, Mutterschutz, Elternzeit und Arbeitsschutz gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(4) Für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen, die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen richtet gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 22. Januar 2002 (ABl. 2002 S. 37) außer Kraft.

Zukunft der Mitgliederkommunikation/Fortführung der Aktion Impulspost

A. Problemlage und Ziele

Das Medien-Kommunikationskonzept hatte die Synode im Mai 2011 beschlossen. Danach war es zügig umgesetzt worden. Der Beschluss sah vor, dass der Synode über die Umsetzung des Medien-Kommunikationskonzeptes zu berichten ist. Dem kommt die Kirchenleitung mit einem Bericht (Drucksache Nr. 06/14) nach.

Innerhalb des Konzeptes ist das Ziel der Aktion Impulspost, durch medial vermittelte geistliche Impulse insbesondere Mitglieder zu erreichen, die von sonstigen kirchlichen Angeboten nicht erreicht werden, und parallel dazu diese Impulse auch öffentlich wirksam zu machen. Nach drei Jahren war es an der Zeit, die Umsetzung und die Wirkung des Konzepts genauer zu überprüfen. Dies ist im Auftrag der Kirchenleitung intern durch die Verantwortlichen und extern durch das Sozialforschungsinstitut TNS-emnid geschehen. Angesichts des großen Wirkungspotenzials der Kommunikationsmaßnahmen empfiehlt die Kirchenleitung deren Fortführung.

B. Beschlussvorschlag

Die Kirchenleitung empfiehlt der Elften Kirchensynode auf ihrer 10. Tagung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Impulspost sowie die weiteren Maßnahmen des Medien-Kommunikationskonzeptes, die im Zusammenspiel ein stimmiges Gesamtkonzept ergeben, werden fortgeführt und entsprechend der aktuellen Mediensituation weiterentwickelt. Die Kirchenleitung berichtet der Synode darüber künftig im Rahmen ihres jährlichen Berichts. Die nächste Evaluierung der Impulspost erfolgt für die Frühjahrstagung der Synode im Jahr 2107, so dass dann auch über die Fortsetzung des Konzepts in den Jahren 2018ff entschieden werden kann.

C. Begründung

Das Medienkommunikationskonzept benennt vier Entwicklungsfelder, die eng miteinander vernetzt sind. Diese lagen dem Beschluss der Kirchensynode im Mai 2011 (Drucksache 19/11) zugrunde:

1. **„Impuls-Post“**, um weiterhin regelmäßig den direkten Kontakt mit den Mitgliedern zu halten. Bei der Impuls-Post handelt es sich um einen Brief mit einem kurzen thematischen Impuls. Geplant ist, ihn mit weiteren Medien wie Plakaten für Schaukästen, Bannern für kirchliche Gebäude etc. für Dekanate und Gemeinden zu begleiten.
2. **Neugestaltung ekhn.de** - die Seite ist auf den neuesten Stand in Sachen Nutzung, Vernetzung, Optimierung, Design, Navigation und Handhabbarkeit zu bringen. Hier gibt es einen hohen Investitionsbedarf.
3. **„Facett.net“ zur Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit** - Schaffung einer Kommunikationsplattform für alle Ebenen, um Synergien besser zu nutzen und um Doppelarbeiten zu vermeiden. Aus diesem im Konzept mit dem Arbeitstitel „facett.net“ versehenen Vorschlag soll die neue Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform der EKHN werden.
4. **Unterstützung für lokale und regionale Öffentlichkeitsarbeit**
Bereitstellung von medialen Inhalten und Vorlagen für
 - Webseiten
 - Gemeindebriefe
 - Schaukästen
 - regionale Kommunikationsprojekte.

Durch ihren Beschluss hat die Kirchensynode die Kirchenverwaltung mit der Umsetzung und der Berichterstattung an die Kirchensynode beauftragt. Dem kommt die Kirchenleitung mit dem Bericht in der Drucksache Nr. 06/14 nach.

Da die Maßnahmen, insbesondere die Impulspost, sowohl intern als auch extern eine große Aufmerksamkeit gefunden haben, hat die Kirchenleitung nach drei Jahren eine externe Evaluation in Auftrag gegeben. Ihre Erkenntnisse sowie interne Evaluationen sind in den Bericht eingearbeitet worden. Die externe Evaluation durch das Sozialforschungsinstitut TNS-emnid ist online verfügbar: http://www.kirchenrecht-ekhn.de/welcome/structuretype/synodalds_jahr/sort/DESC. Ein farbiger Ausdruck kann bei Bedarf im Synodalbüro angefordert werden.

Die Impulspost mit ihren multimedialen Begleitangeboten entfaltet eine große Wirkung. Sie hat ein noch höheres Wirkungspotenzial, das nur durch die Mitwirkung und die Kooperation möglichst vieler Bereiche in der EKHN weiter entfaltet werden kann. Deshalb stehen die für die Umsetzung des Medien-Kommunikationskonzepts Verantwortlichen im Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit und im Medienhaus im stetigen Austausch mit vielen Personen und Gremien. Die Akzeptanz, das dieses Konzept benötigt, wächst kontinuierlich in der EKHN. Deshalb wird es der Kirchensynode zur Verlängerung um drei Jahre empfohlen.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine neuen Auswirkungen. Der bisherige Aufwand wird, reduziert um allgemeine Kürzungsaufgaben, beibehalten.

F. Beteiligung weiterer Organe

Keine

G. Anlage

Verweis auf die Drucksache Nr. 06/14 „Bericht zur Umsetzung des Medien-Kommunikationskonzepts“

Federführender Referent: OKR Stephan Krebs

Solidarische Kirche gegen Armut und Ausgrenzung - Selbstverpflichtung der Synode der EKHN

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau will mit dieser Selbstverpflichtung für ein breites Bewusstsein in Kirche und Öffentlichkeit gegen unfreiwillige materielle Armut und soziale Ausgrenzung in Deutschland sowie zur Notwendigkeit der Bekämpfung ihrer Ursachen werben. Diese Selbstverpflichtung greift Anregungen der „Mainzer Erklärung zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung“ der Landesarmutskonferenz Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2011 auf und steht in Kontinuität zum „Wort der Zehnten Synode der EKHN ‚Die Zukunft des Sozialstaates und unsere Verantwortung‘“ (Nov. 2006) sowie zur gleichnamigen Publikation der Kirchensynode von 2008.

Wir verpflichten uns hiermit,

- in innerkirchlichen sowie öffentlichen Diskussionen wertschätzend und respektvoll über die Menschen zu sprechen, die von Armut bedroht und betroffen sind,
- Vorurteilen gegenüber Menschen, die von Armut bedroht und betroffen sind, im kirchengemeindlichen wie auch im darüber hinausgehenden gesellschaftlichen Umfeld entschlossen entgegenzutreten und auf die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung einerseits und der Konzentration von Reichtum andererseits aufmerksam zu machen,
- in innerkirchlichen sowie öffentlichen Diskussionen und Stellungnahmen auf die wachsende Kluft zwischen großem Reichtum und zunehmender Armut auch in Deutschland und deren tendenziell gesellschaftsspaltende Wirkung hinzuweisen,
- dafür zu sorgen, dass Angebote und Aktivitäten in Kirchengemeinden und in Dekanaten nicht zur Ausgrenzung von Menschen beitragen, die von Armut bedroht oder betroffen sind,
- kirchengemeindliche, Dekanats-, gesamtkirchliche und diakonische Angebote und Aktivitäten zu unterstützen, die Armut und Ausgrenzung bekämpfen oder zumindest lindern,
- gemeinwesendiakonische Initiativen zu unterstützen, bei denen Kirchengemeinden bzw. Dekanate gemeinsam mit Diakonie, weiteren Partnern sowie Betroffenen selbst lokale Strukturen aufbauen, die das Leben von Menschen verbessern, die von Armut bedroht und betroffen sind,
- die Intensität und Effektivität kirchlicher Sozialanwaltschaft auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf Landesebene zu verbessern, wobei politische Initiativen und Gesetzesvorhaben insbesondere daran zu messen sind, ob sie Armut und soziale Ausgrenzung reduzieren oder befördern,
- die Arbeitsverhältnisse und Tarife in Kirche und Diakonie kritisch zu prüfen, ob sie zur Entstehung von Armut beitragen können und nach Gestaltungsspielräumen zu suchen, um Missständen abzuhelpfen.

Information zu Stand und Verlauf der Reformationsdekade in der EKHN

A. Reformationsdekade – Stand in der EKHN

Die Reformationsdekade hat sich nach einem verhaltenen Start sowohl auf EKD-Ebene als auch in verschiedenen Landeskirchen und so auch in der EKHN in einem nicht vorhergesehenen Maße *dynamisiert, ausdifferenziert, professionalisiert und internationalisiert*. Dieser Prozess beruht auf mindestens vier großen Energieströmen.

Der erste Energiestrom stammt aus der EKD. Sie lädt die Landeskirchen und somit auch die EKHN ein, sich im Jahr 2017 an verschiedenen Großveranstaltungen zu beteiligen: beim Berliner Kirchentag und Wittenberg, bei der Weltausstellung, im Jugendcamp-Projekt, auf dem Stationenweg.

Der zweite Energiestrom kommt aus der gesellschaftlichen und politischen Umwelt. Bund, Länder und Kommunen, Verlage, Wirtschafts- und Tourismusverbände sowie private Initiativen bringen sich aktiv ein, erwarten aber auch unser Engagement und stellen dafür in beachtlichem Umfang Gelder und Kooperationsbereitschaft in Aussicht.

Der dritte Energiestrom hat seinen Ursprung in der Ökumene. Nahezu alle Konfessionsfamilien der Christenheit sind inzwischen an einer Beteiligung an der Dekade interessiert, wenn auch mit durchaus verschiedenen Absichten und in unterschiedlicher Intensität. Die Bereitschaft, im Jahr 2017 oder im Umfeld dieses Jahres nach Deutschland zu kommen, als Gast oder als Mitwirkender, ist sehr groß.

Der vierte Energiestrom kommt aus der EKHN selbst. Es ist somit das eigene kirchliche Leben, unser Atem, unser Puls, den wir da spüren und der uns nach vorne treibt. Hierzu einige Hinweise:

- a) Mit dem Bundesland Hessen und der EKKW zusammen sind drei große Projekte verabredet und zum Teil schon auf den Weg gebracht, zum Teil noch in der Vorbereitung:
 - Der „Lutherweg“ ist auf der Ebene der Lutherweg- Gesellschaft und im operativen Bereich (Ausbildung von Pilgerbegleitern) bereits längst im Entstehen begriffen;
 - „Luthers Meisterstücke“ werden als große Ausstellung im Bibelhaus-Erlebnismuseum im Jahr 2015 gezeigt werden;
 - Die Abschlussveranstaltung in Marburg soll sowohl einen akademischen Schwerpunkt haben als auch die Kirchengemeinden in Hessen beteiligen (derzeit ist an das Mitwirken von 95 Gemeinden aus den beiden Landeskirchen gedacht).

- b) Aber auch die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche der Pfalz wollen zusammen mit der EKHN eigene Veranstaltungsformate etablieren. Hierbei ist u.a. an die Ebernburg als Veranstaltungsort gedacht. Einmal jährlich soll es dort ab Herbst 2014 eine Veranstaltung von hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der drei Kirchen zusammen mit Repräsentantinnen und Repräsentanten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz geben.

- c) Nimmt man allein das Jahr 2017 in den Blick, stehen derzeit für die EKHN schon folgende größere Projekte auf dem Programm:
 - Beteiligung am Stationenweg der EKD (Herborn, Worms, denkbar zum Beispiel auch Oppenheim);
 - zentrale Abschlussveranstaltung zusammen mit der EKKW und dem Bundesland Hessen in Marburg (April 2017);
 - Beteiligung der EKHN am Kirchentag in Berlin (incl. Abschlussgottesdienst mit 300.000 Teilnehmenden in Wittenberg) im Mai 2017;
 - kontinuierliche Beteiligung der EKHN an der Weltausstellung der Reformation in Wittenberg, evtl. mit einem Themenpavillon, der (schwimmenden) Lichtkirche oder mit Konfirmanden- bzw. Jugendcamps (Mai bis Oktober 2017);
 - Gedenkfeier der Idsteiner Union aus dem Jahr 1817 als bedeutsame Etappe der Reformationsgeschichte (Ende August 2017);
 - jährliche Veranstaltung auf der Ebernburg, zusammen mit der EKIR, der Pfälzischen Landeskirche und dem Bundesland Rheinland-Pfalz;

- weiterhin: Begleitung des Lutherweges als eines dann (hoffentlich) vollständig etablierten evangelischen Pilgerweges durch Hessen: von Wittenberg quer durch Hessen nach Worms.

Es kommen viele lokal avisierte und derzeit in Planung befindliche Ideen und Projektansätze hinzu. Wenn die EKHN das Reformationsjubiläum nicht bloß zentral in Wittenberg begehen möchte, sondern auch im Gebiet ihrer Landeskirche an verschiedenen Orten und auf ganz unterschiedliche Arten und Weisen den Rahmen dieses Jubiläums nutzen möchte, dann bedarf es hierzu ausreichender und spezifischer Gestaltungskapazitäten, die derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Die Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN sollte die historischen Zugänge auf die gegenwärtigen kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen beziehen und Zukunftsperspektiven eröffnen. Das allgemeine Ziel kann dabei nicht eine zentralistische Jubelfeier 2017 sein, sondern ein zeitlich gestaffeltes, dezentrales (die Bedeutung von Wittenberg berücksichtigendes), würdiges Begehen des Reformationsjubiläums durch die und in der eigenen Landeskirche, das zur protestantischen Identitätsstiftung ebenso wie zur kritischen Selbstreflexion beiträgt. Ein Ziel sollte dabei auch sein, sich an die eigenen geschichtlichen Wurzeln zu erinnern, um daraus Orientierung für den weiteren Weg zu gewinnen. Es muss um das „Hier und Heute“ der reformatorischen Impulse gehen, also um ihre Gegenwarts- und Zukunftsbedeutung für die Gemeinden und die Kirche im Ganzen. Ebenso werden sich Möglichkeiten der werbenden Einladung für den Glauben und des fruchtbaren ökumenischen Dialogs sowie des Dialogs mit der gesellschaftlichen Umwelt eröffnen, die als Chancen für Mission, Ökumene und Weltgestaltung ergriffen werden müssen. Ein wesentliches Ziel muss darüber hinaus sein, den bereits jetzt vorhandenen Bedarf an Beratung und fachlicher Begleitung in den Gemeinden und Dekanaten, in den Werken, Verbänden und Einrichtungen der EKHN abzudecken, der umso größer wird, je näher das Jahr 2017 rückt. Schließlich gilt es, die oben aufgeführten Vorhaben als Ensemble von Veranstaltungen kompetent und qualitativ zu realisieren und mit den jeweiligen Projektpartnern zusammen gut koordiniert durchzuführen.

Es ist schließlich absehbar, dass für die EKHN (anders als für andere Kirchen) das Jubiläumsjahr des Wormser Reichstages (2021) eine wesentliche Rolle spielen muss und insofern auch über das Jahr 2017 hinaus noch Gestaltungskapazitäten erforderlich sein werden.

B. Projektbüro Reformationsdekade: Ein Vorschlag zur weiteren Gestaltung der Reformationsdekade in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Zurzeit gibt es in der EKHN lediglich eine bis Ende 2014 befristete Projektstelle, die mit einem Anteil von 0,33 die Aufgaben der Reformationsdekade wahrnimmt, ohne eigene Sekretariats- und Sachbearbeitungskapazitäten. Die Lage in anderen Landeskirchen ist ganz unterschiedlich. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) etwa hat seit Beginn des Jahres 2014 eine volle Pfarrstelle zur Verfügung, die Nordkirche hat dagegen Anfang 2014 ein Projektbüro mit 4,5 Referatsstellen eingerichtet, dazu Sekretariats- und Sachbearbeitungskapazitäten. Im Kirchenamt der EKD gibt es schon länger ein Projektbüro zur Wahrnehmung der mit der Dekade anfallenden umfangreichen Aufgaben.

Es besteht somit aufgrund der absehbar anfallenden und sich verstärkenden Aufgaben und Herausforderungen in der EKHN Bedarf für ein Projektbüro zur weiteren Begleitung der Reformationsdekade, besonders in den Kernjahren 2015-2017 (mit Nachbereitung/Dokumentation bis 2018), und es besteht absehbar auch ein gewisser Bedarf bis zum Jahr 2021. Denkbar und sinnvoll wäre somit ein gestufter Auf- und Rückbau eines Projektbüros zur weiteren Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN.

Der Kirchensynode wird zur Herbstsynode eine hinreichend differenzierte, auskunftsfähige und belastbare Projektskizze vorgelegt, die Grundlage einer entsprechenden Beschlussfassung sein kann.

C. Beschlussvorschlag

Die Kirchenleitung empfiehlt der Elften Kirchensynode folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. 24/14 zustimmend zur Kenntnis und erwartet in der Haushaltssynode im Herbst 2014 die Vorlage einer entsprechenden Projektskizze mit Beschlussvorschlag.“

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Deckung der benötigten, derzeit nur annäherungsweise schätzbaren Summe von 3,5 Mio. € (für den gesamten Projektzeitraum 2015-2021) soll aus Rücklagen erfolgen.

F. Beteiligung weiterer Gremien

AG Reformationsdekade

Federführung: Dr. Eberhard Martin Pausch / OKR'in Christine Noschka / OKR Stephan Krebs

Vorlage des Rechtsausschusses

zur Revision der Geschäftsordnung der Kirchensynode

Der Rechtsausschuss legt der Elften Kirchensynode die beigefügte, revidierte Geschäftsordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstatter: Synodaler Harder

Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Die Eröffnung der Kirchensynode

§ 1 Einladung und Tagesordnung

(1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.

(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.

(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung beim Kirchensynodalvorstand eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, sowie für Anträge durch die Dekanatsynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.

(4) Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.

(5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.

(6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, weiterer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.

(7) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.

(8) Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.

(9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.

§ 2

Leitung bis zur Wahl der oder des Präses

Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.

II. Die Synodalen

§ 3

Legitimation der Synodalen

(1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.

(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.

(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen beschließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 4

Teilnahme der Synodalen an den Tagungen

(1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.

(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalebüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.

(3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 5

Persönliche Beteiligung am Gegenstand der Beschlussfassung

Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.

III. Der Kirchensynodalvorstand

§ 6

Wahl der oder des Präses

(1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 31 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.

§ 7

Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes

Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Aufgaben der oder des Präses und des Kirchensynodalvorstandes

(1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.

(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die oder den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.

§ 9

Ältestenrat

(1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.

(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.

(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.

(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Hinzu tritt die

oder der Alterspräses (§ 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

IV. Die Synodalverhandlung

§ 10

Gottesdienst und Andacht

Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und einem Gebet beschlossen.

§ 11

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.

(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. Bei nichtöffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Verhandlungsleitung, Beschlussfähigkeit

(1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.

(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.

§ 13

Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.

§ 14

Erteilung des Worts, Redezeit

(1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.

(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Arti-

kel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.

(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.

(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.

(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.

(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.

(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab oder wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Präses das Wort entziehen.

(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen. Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält. Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Redeliste befinden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen. Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.

(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

§ 15 Einreichung von Anträgen

(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.

(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.

(3) Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.

§ 16 Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes

Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.

§ 17 Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören

(1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören, beschließen.

(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.

§ 18 Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode

Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.

§ 19 Lesungen der Gesetzesvorlagen

(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.

(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.

(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Gesetzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.

(5) Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen entscheidet die Synode.

(6) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode

steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.

§ 20 Lesungen des Haushaltsplans

(1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.

(2) Die zweite Lesung des Haushaltsplans wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.

(3) In der dritten Lesung wird über den Haushaltsplan in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.

(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzausschuss eine Änderung des Haushaltsplans vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.

(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Haushaltsplan zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der Schlussabstimmung über den Haushaltsplan beraten und beschlossen.

§ 21 Fassung der Fragen zu Abstimmungen und Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.

(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.

§ 22 Mehrheit bei Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.

(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.

(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.

§ 24 Wahlen und Berufungen

(1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.

(2) Auf Antrag mindestens einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.

(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.

§ 25 Form der Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.

(3) Personalentscheidungen gelten als Wahlen.

§ 26 Wahlausschuss

(1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.

(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.

**§ 27
Fragestunde**

(1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen enthalten.

(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.

(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.

(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.

(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.

**§ 28
Protokoll**

(1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von 5 Monaten zu übersenden. § 1 Absatz 8 gilt entsprechend. Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist möglich.

(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

V. Die Propsteigruppen

**§ 29
Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen**

(1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.

(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Synode ein.

(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.

(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.

(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die Ausschüsse der Synode.

**§ 30
Propsteigruppentreffen**

(1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.

(2) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.

(3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.

VI. Die Synodalausschüsse

**§ 31
Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:

1. Benennungsausschuss,
2. Theologischer Ausschuss,
3. Rechtsausschuss,
4. Finanzausschuss,
5. Bauausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss,
7. Verwaltungsausschuss.

(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.

(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.

(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen in Absatz 1 genannten Ausschüssen sollen je vier Pfarrerrinnen oder Pfarrer angehören.

(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.

(6) Die Synodalausschüsse der Kirchensynode gemäß Absatz 1 bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.

**§ 32
Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung**

(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Protokollführung übernimmt. Die Protokollführung kann auch abweichend von Satz 1 geregelt werden.

**§ 33
Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit
und Mehrheit bei Abstimmungen**

(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.

(2) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.

(4) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(5) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.

**§ 34
Teilnahme von Kirchenleitung
und Kirchenverwaltung**

(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.

**§ 35
Befassung mehrerer Ausschüsse
mit einem Verhandlungsgegenstand**

Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.

**§ 36
Berichte der Ausschüsse**

Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode schriftlich über ihre Arbeit. Falls nötig

kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung schriftlich Bericht erstattet werden.

**§ 37
Allgemeine Bestimmungen
für die Ausschusstätigkeit**

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Eventuell abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

(2) Sieht sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, soll es seine Mitgliedschaft im Ausschuss zur Verfügung stellen.

(3) Kommt ein Ausschussmitglied den Pflichten nachhaltig nicht nach, kann der Kirchensynodalvorstand das Mitglied aus dem Ausschuss ausschließen.

VII. Jugenddelegierte

**§ 38
Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten
und Mitarbeit in den Ausschüssen**

(1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.

(2) Jugenddelegierte können wie Synodale

1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten,
3. das Fragerecht gemäß § 27 ausüben.

VIII. Das Synodalbüro

**§ 39
Personelle Besetzung,
Unterstellung unter die oder den Präses**

Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand, die der Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodalbüros sind dienstrechtlich der oder dem Präses unterstellt. Im Übrigen gelten für das Personal in der Ausübung seines Dienstes die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung.

IX. Schlussbestimmungen

**§ 40
Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung**

Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.

**§ 41
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010 (ABl. 2010 S. 276) außer Kraft.

Synopsis zur Überarbeitung der Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:	
I. Die Eröffnung der Synode	I. Die Eröffnung der Kirchensynode
§ 1. (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.	§ 1 Einladung und Tagesordnung (1) Der Kirchensynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung und stellt die Tagesordnung fest.
(2) Die oder der Präses lädt die Synodalen ein und teilt hierbei die Tagesordnung mit. Die Einladung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tagung zur Post zu geben. In unaufschiebbaren Eilfällen kann die Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden.	
(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung bei der oder dem Präses eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Kirchensynodalvorstand die Tagesordnung ergänzen.	(3) Auf Antrag von mindestens 25 Synodalen muss ein Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Antrag spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung <i>beim Kirchensynodalvorstand</i> eingeht. Gleiches gilt für Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Synode eingebracht werden, <i>sowie für Anträge durch die Dekanatssynoden. Auch der Kirchensynodalvorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt die Tagesordnung ergänzen.</i>
	(4) <i>Der Kirchensynodalvorstand kann offensichtlich unzulässige Anträge zurückweisen. Unzulässig sind neben verfristeten Anträgen insbesondere Anträge zur Verfahrensweise, Empfehlungen zum Abstimmungsverhalten und bereits behandelte Anliegen. Die Zurückweisung ist dem Antragsteller mitzuteilen und kurz zu begründen. Der Kirchensynodalvorstand kann inhaltlich zusammenhängende Anträge zur Verhandlung verbinden.</i>
(4) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf Antrag des Kirchensynodalvorstandes oder von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.	(5) Kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung aus unvorhersehbaren Gründen nicht gestellt werden, so ist auf <i>Vorschlag</i> des Kirchensynodalvorstandes oder <i>auf Antrag</i> von mindestens 25 Synodalen dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Synode zustimmt. Die Beratung und die Abstimmung über diesen Ergänzungsantrag sollen erst am folgenden Sitzungstag stattfinden.
(5) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, wei-	(6) Ergibt sich aus den Berichten der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden, wei-

Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
terer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.	terer Beratungsbedarf und sollen weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodalen auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen.
(6) Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist den Synodalen spätestens drei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sollen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.	(7) <i>Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material ist spätestens drei Wochen vor der Tagung zur Post zu geben.</i> Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material sind <i>spätestens zehn Tage</i> vor Beginn der Tagung <i>zur Post zu geben.</i> Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 25 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen.
	(8) <i>Auf Wunsch eines oder einer Synodalen ist die elektronische Bereitstellung der Einladungen und der Tagungsunterlagen für ihn oder sie ausreichend.</i>
(7) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.	(9) Die erste Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl bereitet der Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode vor.
§ 2. (1) Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und Andacht beschlossen.	<i>ist jetzt § 10</i>
(2) Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.	§ 2 Leitung bis zur Wahl der oder des Präses Das lebensälteste gewählte Mitglied aus dem Pfarrdienst leitet als Alterspräses bis zur Wahl der oder des Präses die Synode und nimmt auch die in Artikel 35 der Kirchenordnung vorgeschriebene Verpflichtung vor. Später eintretende Synodale werden durch die oder den Präses verpflichtet.
II. Die Synodalen	
§ 3. (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.	§ 3 Legitimation der Synodalen (1) Die zu der ersten Tagung eingeladenen Synodalen, deren Anwesenheit festgestellt ist, gelten als vorläufig legitimiert.
(2) Die Kirchenleitung berichtet der Kirchensynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Kirchensynode. Soweit keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, stellt die Kirchensynode die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter fest.	
(3) Liegen unerledigte Einsprüche oder Anfechtungen vor, so bestellt die Kirchensynode einen Wahlprüfungsausschuss. In diesen Fällen be-	

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
schließt die Kirchensynode nach dem Bericht dieses Ausschusses über die Gültigkeit der Wahlen.	
§ 4. (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.	<i>§ 4 Teilnahme der Synodalen an den Tagungen</i> (1) Die Synodalen sind verpflichtet, an den Tagungen der Kirchensynode teilzunehmen und an ihren Arbeiten mitzuwirken.
(2) Ist ein Mitglied der Synode verhindert, an einer Tagung teilzunehmen, so zeigt es dies unverzüglich dem Synodalbüro an. An die Stelle des verhinderten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei einer Verhinderung von bis zu zwei Tagen wird ein stellvertretendes Mitglied nicht eingeladen.	
(3) Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die oder den Präses. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.	<i>(3) Während der Tagung müssen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, dies persönlich dem oder der Präses mitteilen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</i>
§ 5. (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.	<i>§ 5 Persönliche Beteiligung am Gegenstand der Beschlussfassung</i> (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen. Auf Verlangen ist das Mitglied vorher zu hören.
(2) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein; vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.	<i>Ist zu streichen.</i>
III. Der Kirchensynodalvorstand	
§ 6. (1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 28 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.	<i>§ 6 Wahl der oder des Präses</i> (1) Unter Leitung der oder des Alterspräses (§ 2 Satz 1) hat die Kirchensynode zu Beginn ihrer ersten Tagung nach Bildung des Benennungsausschusses (§ 31 Absatz 2) aus ihrer Mitte die oder den Präses schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.
(2) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Alterspräses zieht.	
§ 7. Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt in	<i>§ 7 Wahl der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstands</i> Nach der Wahl der oder des Präses erfolgt <i>in ge-</i>

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
zwei getrennten Wahlhandlungen die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.	<i>trennten Wahlhandlungen</i> die Wahl der oder des stellvertretenden Präses und der übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes. Für diese Wahlen findet § 6 entsprechende Anwendung.
§ 8. (1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.	<i>§ 8 Aufgaben der oder des Präses und des Kirchensynodalvorstands</i> (1) Die oder der Präses führt den Vorsitz im Kirchensynodalvorstand. Für den Kirchensynodalvorstand erledigt sie oder er den Schriftwechsel, fertigt die Beschlüsse der Kirchensynode, insbesondere der Kirchengesetze aus, und veranlasst ihre Verkündung.
(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt die/den Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.	(2) Der Kirchensynodalvorstand unterstützt <i>die oder den</i> Präses in der Führung der Geschäfte. Sind Präses und Stellvertreterin oder Stellvertreter verhindert, treten an deren Stelle die übrigen Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes dem Lebensalter nach.
§ 9. (1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.	<i>§ 9 Ältestenrat</i> (1) Ein Ältestenrat unterstützt den Kirchensynodalvorstand bei der Vorbereitung und Leitung der Tagungen der Kirchensynode.
(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen.	(2) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse und den Sprecherinnen und Sprechern der synodalen Propsteigruppen. <i>Im Fall der Verhinderung findet Vertretung durch die Stellvertretung der Vorsitzenden der Synodalausschüsse oder Stellvertretung der Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen statt.</i>
(3) Die oder der Präses beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn.	
(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode wiedergewählten Mitglieder des früheren Ältestenrates sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Absatz 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.	(4) Bei der Vorbereitung der ersten Tagung einer Kirchensynode nach ihrer Wahl steht dem Kirchensynodalvorstand der vorangegangenen Kirchensynode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite. <i>Diesem gehören neben den Mitgliedern des bisherigen Kirchensynodalvorstandes die in die neue Kirchensynode gewählten Vorsitzenden von Ausschüssen der vorangegangenen Synoden sowie die neu gewählten Sprecherinnen und Sprecher der synodalen Propsteigruppen an. Sind letztere noch nicht neu gewählt, treten an ihre Stelle die wieder in die Synode gewählten bisherigen Sprecherinnen und Sprecher. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</i> Hinzu tritt die oder der Alterspräses (§ 2 Satz 1) der neu gewählten Kirchensynode.

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
IV. Die Synodalverhandlung	
	<p>§ 10 Gottesdienst und Andacht (1) Während jeder Tagung wird ein Gottesdienst gefeiert; jeder Sitzungstag wird mit einer Andacht begonnen und <i>einem Gebet</i> beschlossen.</p>
<p>§ 10. Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich.</p>	<p>§ 11 Öffentlichkeit Die Verhandlungen der Kirchensynode sind öffentlich. <i>Ton- und Videoaufnahmen sind mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes möglich.</i></p>
	<p>(2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes oder von 25 Synodalen durch Beschluss der Kirchensynode ausgeschlossen werden. Verhandlungen über den Antrag sind nicht öffentlich. <i>Bei nicht-öffentlicher Verhandlung besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.</i></p>
<p>§ 11. (1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.</p>	<p>§ 12 Verhandlungsleitung, Beschlussfähigkeit (1) Die oder der Präses leitet die Verhandlungen der Kirchensynode. Sie oder er kann im Einvernehmen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Kirchensynodalvorstandes übertragen.</p>
<p>(2) Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen die Abstimmung oder Wahl wiederholt.</p>	<p>Zu Beginn einer jeden Tagung lässt die oder der Präses die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode nach Artikel 37 Absatz 2 der Kirchenordnung feststellen. Wird später die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist durch Auszählung festzustellen, ob die Kirchensynode beschlussfähig ist. <i>Ist bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vermuten, ist auf Antrag die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ergibt sich daraus die Beschlussfähigkeit, so ist die Abstimmung oder Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Wird ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht gestellt oder ergibt sich aus der Überprüfung die Beschlussunfähigkeit, wird die Abstimmung oder Wahl in einer der nächsten Sitzungen wiederholt.</i></p>
<p>(3) Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p>	
<p>§ 12. (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den</p>	<p>§ 13 Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen (1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den</p>

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.	Sitzungen ist Sache der oder des Präses. Sie oder er kann Synodale zur Ordnung rufen. Bleibt ein Ordnungsruf ohne Erfolg, so kann die oder der Präses die Sitzung unterbrechen, bis zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der oder dem Synodalen ein Gespräch stattgefunden hat.
(2) Gegen den Ordnungsruf kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet.	
§ 13. (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.	<i>§ 14 Erteilung des Worts, Redezeit</i> (1) Die oder der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der schriftlich eingegangenen Wortmeldungen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann sie oder er in der Reihenfolge Änderungen eintreten lassen.
(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.	(2) Der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter soll, den übrigen Mitgliedern der Kirchenleitung kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden. Den in Artikel 33 Absatz 7 der Kirchenordnung genannten Mitgliedern der Kirchenverwaltung oder der gesamtkirchlichen Einrichtungen kann auch außerhalb der Reihenfolge zu Auskünften über ihre Arbeitsgebiete das Wort erteilt werden.
(3) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Präses auch außer der Reihe das Wort erteilen.	
(4) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll jederzeit das Wort erteilt werden. Hierdurch darf jedoch keine Rede unterbrochen werden. Ein Geschäftsordnungsantrag und seine Ablehnung können von je einem Mitglied der Synode in höchstens drei Minuten begründet werden.	
(5) Vor Schluss einer Aussprache ist der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter auf Wunsch das Wort noch einmal zu erteilen, und zwar ohne Beschränkung der Redezeit. Dasselbe gilt für das Mitglied der Synode, das den Antrag gestellt hat, wenn dieser Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.	
(6) Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Die Kirchensynode kann Abweichungen zulassen.	
(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab und wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Prä-	(7) Die Synodalen haben sich an den Gegenstand der Verhandlung zu halten. Weicht jemand davon ab <i>oder</i> wiederholt sich, so kann die oder der Präses zur Sache rufen. Wird diese Aufforderung nicht beachtet, so kann die oder der Prä-

Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
ses das Wort entziehen.	ses das Wort entziehen.
<p>(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen.</p> <p>Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält.</p> <p>Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen.</p>	<p>(8) Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder keine weiteren Wortmeldungen mehr zulassen.</p> <p>Wer bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann nicht beantragen, dass die Redezeit beschränkt wird oder keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Punkt zugelassen werden. An eine Beschränkung der Redezeit sind alle Synodalen gebunden. Bei Auskunftserteilungen kann die beschlossene Redezeit ausnahmsweise überschritten werden, wenn die oder der Präses eine Verlängerung für erforderlich hält.</p> <p><i>Nach dem Beschluss, keine Wortmeldungen mehr zuzulassen, können Anträge zur Sache nur noch von den Synodalen gestellt werden, die sich auf der Redeliste befinden.</i> Bereits beim Kirchensynodalvorstand vorliegende Anträge sind vor der Abstimmung über diesen Geschäftsordnungsantrag bekannt zu geben. Wird ein Antrag zurückgenommen, so hat die oder der Präses dies sofort bekannt zu geben. Jedes Mitglied der Synode hat die Möglichkeit, sich diesen Antrag zu eigen zu machen.</p> <p><i>Ergibt sich aus nach Schluss der Redeliste eingebrachten Anträgen weiterer Beratungsbedarf, kann die Kirchensynode auf Antrag beschließen, die Redeliste wieder zu eröffnen.</i></p>
(9) Wenn die oder der Präses sich an der Beratung beteiligt, muss sie oder er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.	
<p>§ 14.</p> <p>(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.</p>	<p>§ 15 Einreichung von Anträgen</p> <p>(1) Anträge sind schriftlich bei der oder dem Präses einzureichen. Auf Verlangen von mindestens 25 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsanträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.</p>
(2) Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.	
(3) Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen unterstützt wird.	(3) <i>Anträge außerhalb der Haushaltsberatung, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Finanzierungsvorschlag gemacht wird. Soll die Deckung aus Rücklagen erfolgen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn er von mindestens 25 Synodalen un-</i>

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
	<i>terstützt wird.</i>
<p>§ 15.</p> <p>Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.</p>	<p><i>§ 16 Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes</i></p> <p>Die oder der Präses spricht den Schluss der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes aus, nachdem die Aussprache hierzu beendet ist.</p>
<p>§ 16.</p> <p>(1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 33 der Kirchenordnung das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.</p>	<p><i>§ 17 Anhörung von Personen, die nicht der Kirchensynode angehören</i></p> <p>(1) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, <i>die nicht der Kirchensynode angehören</i>, beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.</p>
<p>(2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.</p>	
<p>§ 17.</p> <p>Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.</p>	<p><i>§ 18 Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Kirchensynode</i></p> <p>Gesetzesvorlagen, die aus der Mitte der Kirchensynode eingebracht werden, müssen von mindestens zehn Synodalen unterzeichnet sein.</p>
<p>§ 18.</p> <p>(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.</p>	<p><i>§ 19 Lesungen der Gesetzesvorlagen</i></p> <p>(1) Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.</p>
<p>(2) In der zweiten Lesung wird über die einzelnen Bestimmungen beraten und durch Abstimmung beschlossen. Bei Gesetzen, durch die die Kirchenordnung geändert oder ergänzt wird, ist die in Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit erforderlich.</p>	
<p>(3) In der dritten Lesung wird über die Gesetzesvorlage in der Fassung, die sie in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. Für die dritte Lesung sind Anträge auf sachliche Änderung zulässig, wenn sie vor der Lesung der oder dem Präses schriftlich übergeben worden sind. Auf Antrag eines oder mehrerer Synodalen darf die dritte Lesung frühestens 15 Minuten nach Ende der zweiten Lesung beginnen.</p>	
<p>(4) Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind. Erstrebt eine Ge-</p>	

Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
setzesvorlage eine Änderung oder Ergänzung der Kirchenordnung, so ist in der zweiten und dritten Lesung über die Teile der Vorlage getrennt abzustimmen, bei denen ein Mitglied der Synode es beantragt.	
	<i>(5) Es finden regelmäßig nicht alle Lesungen in einer Synodaltagung statt. Dies gilt nicht für die Lesung zum Haushaltsplan. Über Ausnahmen entscheidet die Synode.</i>
(5) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.	(6) Die Kirchensynode kann jederzeit Gesetzesvorlagen zur weiteren Vorbereitung den zuständigen Ausschüssen überweisen. Bei nicht versammelter Kirchensynode steht dem Kirchensynodalvorstand die gleiche Befugnis zu.
§ 19. (1) Die erste Lesung des Kirchenhaushaltes dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.	§ 20 Lesungen des Haushaltsplans (1) Die erste Lesung des Haushaltsplans dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. <i>Anträge, deren Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben würde, sind nur zulässig, wenn ein Deckungsvorschlag gemacht wird.</i> Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt.
(2) Die zweite Lesung des Kirchenhaushaltes wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.	(2) Die zweite Lesung <i>des Haushaltsplans</i> wird vom Finanzausschuss vorbereitet. Die Anträge sowie die Stellungnahme des Finanzausschusses sind den Synodalen vor Beginn der zweiten Lesung schriftlich vorzulegen. In der zweiten Lesung werden zuerst der Stellenplan, sodann die Budgetbereiche und die Anlagen zum Haushaltsplan beraten und durch Abstimmung beschlossen. Anträge können nur noch bis zu den jeweiligen Einzelabstimmungen gestellt werden. Betreffen sie mehrere Budgetbereiche oder Einzelbestimmungen, so sind sie vorweg zu behandeln. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören. Danach werden die einzelnen Bestimmungen des Haushaltsfeststellungsgesetzes beraten und beschlossen.
(3) In der dritten Lesung wird über den Kirchenhaushalt in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.	(3) In der dritten Lesung wird über <i>den Haushaltsplan</i> in der Fassung, die er in der zweiten Lesung erhalten hat, abschließend beraten und endgültig beschlossen. In der dritten Lesung dürfen Anträge nur noch zu in der zweiten Lesung beschlossenen Änderungen gestellt werden. Sie sind vor der dritten Lesung der oder dem Präses schriftlich zu übergeben. Würde ihre Annahme eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben, ist der Finanzausschuss dazu zu hören.
(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzaus-	(4) In allen Fällen, in denen auch der Finanzaus-

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
schuss eine Änderung des Kirchenhaushaltes vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.	schuss eine Änderung <i>des Haushaltsplans</i> vorschlägt, wird über seinen schriftlich vorzulegenden Beschlussvorschlag zuerst abgestimmt. Über aufrechterhaltene weitergehende Anträge wird anschließend abgestimmt.
(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum Kirchenhaushalt zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der Schlussabstimmung über den Kirchenhaushalt beraten und beschlossen.	(5) Über sonstige Anträge, insbesondere wenn sie Auffassungen und Wünsche der Kirchensynode zum <i>Haushaltsplan</i> zum Ausdruck bringen (Entschließungsanträge) wird erst nach der Schlussabstimmung über <i>den Haushaltsplan</i> beraten und beschlossen.
§ 20. (1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.	<i>§ 21 Fassung der Fragen zu Abstimmungen und Reihenfolge der Abstimmungen</i> (1) Jede Frage zu einem Gegenstand, über den abgestimmt werden soll, ist von der oder dem Präses so zu fassen, dass darüber mit ja oder nein abgestimmt werden kann. Sind mehrere Fragen zu stellen, so kündigt die oder der Präses die Reihenfolge vor der Abstimmung an.
(2) Bei Abänderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so wird der Hauptantrag mit diesen Änderungen abgestimmt.	
§ 21. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.	<i>§ 22 Mehrheit bei Abstimmungen</i> Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Kirchenordnung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
§ 22. (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.	<i>§ 23 Form der Abstimmungen, Überweisung an Ausschuss</i> (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 25 Synodale einen Antrag auf schriftliche Abstimmung unterstützen.
(2) Wenn mindestens 25 Synodale es beantragen, ist ein Gegenstand, der noch nicht in einem Ausschuss beraten worden ist, an den zuständigen oder einen zu bildenden Ausschuss zu überweisen.	
(3) Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. Die oder der Präses kann die Wiederholung der Abstimmung schriftlich durchführen lassen. Daneben bleibt ein Antrag nach Absatz 1 unberührt.	
§ 23. (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf	<i>§ 24 Wahlen und Berufungen</i> (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.	Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 25 Synodale widersprechen.
(2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nicht öffentlicher Sitzung statt.	<i>(2) Auf Antrag mindestens einer oder eines Synodalen findet eine Personaldebatte statt, an der ausschließlich gewählte und berufene Synodale teilnehmen. Betroffene Kandidatinnen und Kandidaten sind ausgeschlossen. Es besteht hinsichtlich des Gangs der Beratung Verschwiegenheitspflicht.</i>
(3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.	
(4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Präses zieht.	
§ 24. (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.	<i>§ 25 Form der Wahlen</i> (1) Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.
(2) Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung kann nur schriftlich gewählt werden.	
(3) Personelle Entscheidungen gelten als Wahlen.	(3) <i>Personalentscheidungen</i> gelten als Wahlen.
§ 25. (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.	<i>§ 26 Wahlausschuss</i> (1) Bei schriftlich vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen wird zur Unterstützung des Kirchensynodalvorstandes zu jedem Wahlgang ein Wahlausschuss aus mindestens drei und höchstens neun Synodalen durch die oder den Präses bestellt, dem ein Mitglied des Kirchensynodalvorstandes angehört.
(2) Entsprechendes gilt, wenn das Ergebnis bei Abstimmungen durch die oder den Präses nicht sicher festgestellt werden kann oder angezweifelt wird. Bei Abstimmung durch Handaufheben ist in diesem Falle sicherzustellen, dass das Ergebnis für jeden Sitzblock durch zwei entgegengesetzt zählende Synodale getrennt ermittelt wird.	
§ 26. (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen ent-	<i>§ 27 Fragestunde</i> (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist. Sie dürfen keine Wertungen oder unsachliche Feststellungen ent-

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
halten.	halten.
(2) Die Fragen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Synode beim Kirchensynodalvorstand einzureichen. Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden.	
(3) Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen, falls eine Verständigung mit der Fragestellerin oder dem Fragesteller nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Gegen die Zurückweisung kann die oder der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.	
(4) Die von der Kirchenleitung erarbeiteten schriftlichen Antworten auf die zugelassenen Fragen sind der oder dem Präses spätestens zu Beginn der Synodaltagung zu übergeben. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält unverzüglich einen Abdruck der sie oder ihn betreffenden Antwort.	
(5) Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Wer die Frage gestellt hat, kann zum gleichen Gegenstand zwei Zusatzfragen stellen. Auch aus der Mitte der Synode können dazu je zwei Fragen gestellt werden.	
<p>§ 27.</p> <p>(1) Über die Synodalverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist den Synodalen vor der nächsten Sitzung rechtzeitig zu übersenden (§ 1 Absatz 6).</p>	<p>§ 28 Protokoll</p> <p><i>(1) Über die Synodalverhandlungen sind ein Beschluss- und ein Wortprotokoll aufzunehmen. Das Beschlussprotokoll erscheint baldmöglichst im Amtsblatt. Das Wortprotokoll ist den Synodalen innerhalb von 5 Monaten zu übersenden. § 1 Absatz 8 gilt entsprechend. Eine zusätzliche elektronische Veröffentlichung im Intranet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist möglich.</i></p>
(2) Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.	
(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.	

Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
	V. Die Propsteigruppen
	§ 29 Bildung und Aufgaben der Propsteigruppen
	(1) Die Synodalen der Propsteibereiche bilden die Propsteigruppen.
	(2) Die Pröpstin oder der Propst lädt alle Synodalen des Propsteibereichs zur konstituierenden Sitzung der Propsteigruppe vor der ersten Tagung der Synode ein.
	(3) In der konstituierenden Sitzung wählen die Synodalen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung.
	(4) Die Propsteigruppe schlägt der Kirchensynode eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei Gemeindemitglieder für den Benennungsausschuss vor.
	(5) Die Propsteigruppe berät über die Wahlen in die gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Ausschüsse der Synode.
	§ 30 Propsteigruppentreffen
	(1) Die Propsteigruppentreffen finden in der Regel vor jeder Synodaltagung statt. Die Propsteigruppensprecherin oder der Propsteigruppensprecher lädt die Synodalen des Propsteibereichs und die Pröpstin oder den Propst zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu dem Propsteigruppentreffen ein und leitet das Propsteigruppentreffen.
	(2) Die Propsteigruppe berät die Tagesordnung der Synodaltagung. Die Mitglieder der Synodalausschüsse informieren über die Bearbeitung der Tagesordnungspunkte in ihren jeweiligen Ausschüssen. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Beratungen der Propsteigruppe können Gäste hinzugezogen werden.
	(3) Ein Protokoll über die Beratung wird nicht angefertigt.
V. Die Synodalausschüsse	VI. Die Synodalausschüsse

Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
<p>§ 28.</p> <p>(1) Die Kirchensynode bestellt gemäß Artikel 45 der Kirchenordnung folgende ständige Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennungsausschuss, 2. Theologischer Ausschuss, 3. Rechtsausschuss, 4. Finanzausschuss <p>und als weitere Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Verwaltungsausschuss, 6. Bauausschuss, 7. Rechnungsprüfungsausschuss. 	<p>§ 31 Bestellung und Zusammensetzung der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Kirchensynode bestellt folgende Ausschüsse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennungsausschuss, 2. Theologischer Ausschuss, 3. Rechtsausschuss, 4. Finanzausschuss, 5. Bauausschuss, 6. Rechnungsprüfungsausschuss, 7. Verwaltungsausschuss.
<p>(2) Der Benennungsausschuss besteht aus einer Pfarrerin oder einem Pfarrer und zwei anderen Gemeindemitgliedern eines jeden Propsteibereiches. Sie sind von den Synodalen des betreffenden Propsteibereiches vorzuschlagen. Die Kirchensynode ist an diese Vorschläge nicht gebunden, hat aber aus jedem Propsteibereich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer und zwei andere Gemeindemitglieder zu wählen.</p>	
<p>(3) Der Bauausschuss besteht aus sechs von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Propsteibereiches gewählten Synodalen und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzausschusses.</p>	
<p>(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen ständigen Ausschüssen sollen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.</p>	<p>(4) Die übrigen in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören, abweichend davon können stattdessen berufene Synodale der theologischen Fakultäten (Artikel 34 Absatz 2 KO) gewählt werden. Den anderen <i>in Absatz 1 genannten</i> Ausschüssen sollen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören.</p>
<p>(5) Die Kirchensynode bestimmt die Bestellung und Zusammensetzung weiterer Ausschüsse.</p>	
<p>[s. § 37]</p>	<p>(6) Die Synodalausschüsse der Kirchensynode gemäß Absatz 1 bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.</p>
<p>§ 29.</p> <p>(1) Das lebensälteste Mitglied beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.</p>	<p>§ 32 Erste Einberufung, Vorsitz und Schriftführung</p>
<p>(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Schriftführung übernimmt.</p>	<p>(2) Jeder Ausschuss bestimmt durch Wahl, wer den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die <i>Protokollführung</i> übernimmt. Die <i>Protokoll-</i></p>

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
	<i>führung kann auch abweichend von Satz 1 geregelt werden.</i>
	<p>§ 33 Einladung, Beratung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei Abstimmungen</p> <p><i>(1) Die Mitglieder des Ausschusses sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Dies gilt nicht für Ausschusssitzungen während der Synodaltagung.</i></p>
<p>§ 30.</p> <p>(1) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich, sofern nicht der Kirchensynodalvorstand etwas anderes beschließt. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.</p>	(2)
<p>(2) Mitglieder der Kirchensynode können bei den Beratungen der Ausschüsse zuhören; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten.</p>	(3)
<p>(3) Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes können jederzeit an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.</p>	(4)
<p>(4) Wer Anträge gestellt hat, kann zu den Beratungen hinzugezogen werden. Ebenso können Sachverständige den Ausschuss beraten. An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden.</p>	(5)
<p>§ 31.</p> <p>(1) Die Kirchenleitung ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen. Ihre Mitglieder können an den Beratungen teilnehmen. Die Ausschüsse können Auskünfte von der Kirchenleitung einholen.</p>	<p>§ 34 Teilnahme von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung</p>
<p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die Arbeitszentren. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und/oder der Arbeitszentren verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.</p>	<p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung oder ein beauftragtes Mitglied der Kirchenverwaltung kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen. Diese Regelung gilt auch für die Arbeitszentren. Die Ausschüsse können die Entsendung der Leiterin oder des Leiters der Kirchenverwaltung oder eines beauftragten sachkundigen Mitgliedes der Kirchenverwaltung und/oder der Arbeitszentren verlangen. Diese sind verpflichtet, den Ausschussmitgliedern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.</p>

Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010	Entwurf des Rechtsausschusses
	(3) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Ausschüsse beschließen, ohne Anwesenheit von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung zu beraten.
<p>§ 32.</p> <p>Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese sich zu gemeinsamer Beratung vereinigen, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.</p>	<p>§ 35 Befassung mehrerer Ausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand</p> <p>Fällt ein Verhandlungsgegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese gemeinsam beraten, sofern die Kirchensynode den Verhandlungsgegenstand den beteiligten Ausschüssen überwiesen hat oder die oder der Präses zustimmt. Jeder Ausschuss kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines anderen Ausschusses bitten, eine Beauftragte oder einen Beauftragten an den Beratungen teilnehmen zu lassen, falls der Gegenstand der Beratung dies erfordert.</p>
	<p>§ 36 Berichte der Ausschüsse</p> <p>Die Ausschüsse berichten jeweils zur Herbsttagung der Kirchensynode schriftlich über ihre Arbeit. Falls nötig kann zusätzlich auch zu einer anderen Tagung schriftlich Bericht erstattet werden.</p>
<p>§ 33.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Evtl. abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen, bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p>	<p>§ 37 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschusstätigkeit</p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für Ausschüsse sinngemäß. Eventuell abweichende Regelungen für die Ausschussarbeit im Einzelnen; bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p>
	<p>(2) Sieht sich ein Ausschussmitglied nicht in der Lage, regelmäßig an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und an der Arbeit des Ausschusses mitzuwirken, soll es seine Mitgliedschaft im Ausschuss zur Verfügung stellen.</p>
	<p>(3) Kommt ein Ausschussmitglied den Pflichten nachhaltig nicht nach, kann der Kirchensynodalvorstand das Mitglied aus dem Ausschuss ausschließen.</p>
	VII. Jugenddelegierte
<p>§ 34.</p> <p>(1) An den Tagungen der Synode können bis zu fünf Jugenddelegierte teilnehmen. Sie werden auf Vorschlag der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. vom Kirchensynodalvorstand bestimmt.</p>	<p>§ 38 Sitzungsteilnahme von Jugenddelegierten und Mitarbeit in den Ausschüssen</p>
<p>(2) Jugenddelegierte können wie Synodale</p>	
<p>1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten, ausgenommen in Fragen der inneren Orga-</p>	<p>1. in den Sitzungen der Synode das Wort erhalten und Anträge stellen, ausgenommen in Fra-</p>

<i>Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010</i>	<i>Entwurf des Rechtsausschusses</i>
nisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,	gen der inneren Organisation der Synode sowie bei Wahlen und Berufungen,
2. an den Ausschüssen der Synode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten.	
	3. das Fragerecht gemäß § 27 ausüben.
VI. Das Synodalbüro	
	<i>VIII. Das Synodalbüro</i>
§ 35. Die Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros werden im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand besetzt. Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung. In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Synodalbüro der oder dem Präses unterstellt.	<i>§ 39 Personelle Besetzung, Unterstellung unter die oder den Präses</i> <i>Die personelle Besetzung der Planstellen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten des Synodalbüros entscheidet der Kirchensynodalvorstand, die der Pfarrstelle der Theologischen Referentin bzw. des Theologischen Referenten die Kirchenleitung auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Synodalbüros sind dienstrechtlich der oder dem Präses unterstellt. Im Übrigen gelten für das Personal in der Ausübung seines Dienstes die allgemeinen Vorschriften für die Angehörigen der Kirchenverwaltung.</i>
VII. Schlussbestimmungen	<i>IX. Schlussbestimmungen</i>
§ 36. Über Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Kirchensynode. Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig, wenn auf sie ausdrücklich hingewiesen wird und kein Mitglied der Synode widerspricht.	<i>§ 40 Zweifel bei der Auslegung der Geschäftsordnung</i>
§ 37. Die ständigen Synodalausschüsse der Kirchensynode bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Mitgliederzahl tätig, die bei der Bestellung durch die Kirchensynode bestimmt worden ist.	<i>Wird zu § 31 Abs.6</i>
§ 38. Diese Geschäftsordnung tritt am 27. Mai 2010 in Kraft.	<i>§ 41 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</i> Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27. Mai 2010 (ABl. 2010 S. 276) außer Kraft.

Berufung einer Stellvertreterin des Leiters der Kirchenverwaltung

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 11 Abs. 9 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. September 2014 für die Dauer von sechs Jahren

Frau OKRin Christine Noschka zur Stellvertreterin des Leiters der Kirchenverwaltung

zu berufen.

**Wahl einer Dezerntin / eines Dezernten
für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 12 Abs. 1 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. September 2014 für die Dauer von sechs Jahren

**Herrn Oberkirchenrat Jens Böhm
zum Dezernten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung**

zu wählen.

Der Pfarrerausschuss hat in seiner Sitzung am 9. April 2014 dem Wahlvorschlag zugestimmt.

Wahlvorschlag des Benennungsausschusses

TOP 11 Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten des KVVG

Dieter Schecker (Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt)

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

TOP 12.1 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Kein Vorschlag

TOP 12.2 u. TOP 12.7 Nachwahl von zwei Gemeindemitgliedern in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Keine Vorschläge

TOP 12.3 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Finanzausschuss

Lothar Breidenstein (Propstei Süd-Nassau, Dekanat.Kronberg)

TOP 12.4 Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Bauausschuss

Werner Hahl (Propstei Starkenburg, Dekanat Ried)

TOP 12.5 Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Christian Harms (Propstei Nord-Nassau, Dekanat Runkel)

Andreas Baron von Koskull (Propstei Rhein-Main, Stadtdekanat Frankfurt)

Alexander Trog (Propstei Süd-Nassau, Dekanat Kronberg)

TOP 12.6 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Pfarrer Martin Diehl (Propstei Rhein-Main, Dekanat Dreieich)

Die beschlussfähige Dekanatssynode Wetterau hat auf der 9. Tagung in der 11. Wahlperiode am 28.9.2011 zu Butzbach unter TOP 7.2 den folgenden Beschluss gefasst:

TOP 7.2 Kgm. Steinfurth: Zuweisung für Verwaltungsstellen

Die entsprechende Drucksache 10/13 wurde mit der Einladung zur Synodentagung verschickt. Grundlage des Antrags: Durch die Weiterentwicklung des Tätigkeitsbereichs der Gemeindesekretärin ist im Regelfall eine Höhergruppierung der Tätigkeit von E5 nach E6 KDAVO notwendig geworden.

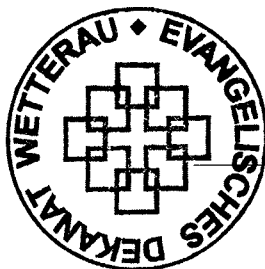
Beschlussfassung der Synode zu dem Antrag:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die der jeweiligen Kirchengemeinde dadurch entstehenden Mehrkosten durch entsprechende Anhebung der Haushaltsmittel refinanziert werden.

Ergebnis der Abstimmung: bei 1 Gegenstimme angenommen.

Die Übereinstimmung mit dem Protokoll wird hiermit beglaubigt.

Friedberg, 25.10.2013



Volkhard Guth
Volkhard Guth, Dekan

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodaldire —
Farkopplatz 1
64293 DARMSTADT

Eing.: 04. NOV. 2013

Az.: Ant: *Oc*

Die beschlussfähige Dekanatssynode Wetterau hat auf der 9. Tagung in der 11. Wahlperiode am 28.9.2011 zu Butzbach unter TOP 7.2 den folgenden Beschluss gefasst:

TOP 7.1 Kgm. Büdesheim: Beteiligung der Kirchengemeinde bei Examensgottesdiensten

Der Antrag wurde als Drucksache Nr. 09/13 wurde mit der Einladung zur Synodentagung verschickt. Grundlage des Antrags: Am Sonntag, den 07.04.2013, hat Herr Vikar Wiesinger um 17:00 Uhr in der Gemeinde Büdesheim seinen „Examensgottesdienst“ gehalten. Der Besuch des Gottesdienstes war erfreulich gut, wie auch fast alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend waren. Im Anschluss daran haben aber weder der anwesende Propst noch der ihn begleitende Pfarrer Gemeindeglieder oder Kirchenvorstandsmitglieder nach ihrem Eindruck vom Gottesdienst befragt. Dabei stellte sich heraus, dass eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Beurteilung solcher „Examensgottesdienste“ grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Das erscheint nicht sinnvoll.

Herr Hartmuth Schröder (Bad Vilbel) beschwert sich massiv über die Anonymität der Bewertungskommission.

Das Erscheinen der Personen im Gottesdienst steht nicht im Einklang mit einem guten „miteinander“, sondern gibt vielmehr den Anschein einer „geheimen Aktion“. Offenheit und eine persönliche Vorstellung sind hier dringend geraten.

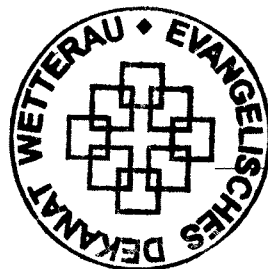
Beschlussfassung der Synode zu dem Antrag:

Die Kirchensynode möge beschließen: Die Rechtsverordnung der Zweiten Theologischen Prüfung wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinde, in der der Examensgottesdienst stattfindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gottesdienst erhält.

Ergebnis der Abstimmung: keine Gegenstimme, bei 5 Enthaltungen angenommen.

Die Übereinstimmung mit dem Protokoll wird hiermit beglaubigt.

Friedberg, 25.10.2013



Volkhard Guth
Volkhard Guth, Dekan

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalbüro —
Friedberg, Platz 1
64293 DARIENSTADT

Eing.: 04. NOV. 2013

Az.: Anl: *Oc*

TOP 7 Anträge an die Dekanatssynode

TOP 7.1 Antrag der Andreaskirchengemeinde Büdesheim

Beteiligung der Gemeinden bei der Beurteilung der Examensgottesdienste von Vikarinnen und Vikaren

Die Dekanatssynode Wetterau möge beschließen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Rechtsverordnung der Zweiten Theologischen Prüfung wird dahingehend angepasst, dass die Gemeinde, in der der Examensgottesdienst stattfindet, Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gottesdienst erhält.

Begründung:

Am Sonntag, den 7. April 2013, hat Herr Vikar Wiesinger um 17:00 Uhr in unserer Gemeinde seinen „Examensgottesdienst“ gehalten. Der Besuch des Gottesdienstes war erfreulich gut, wie auch fast alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend waren. Im Anschluss daran haben aber weder der anwesende Propst noch der ihn begleitende Pfarrer Gemeindeglieder oder Kirchenvorstandsmitglieder nach ihrem Eindruck vom Gottesdienst befragt. Dabei stellte sich heraus, dass eine Mitwirkung der Gemeinde bei der Beurteilung solcher „Examensgottesdienste“ grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Das erscheint uns nicht sinnvoll.

Martin Luther hat 1523 in einem grundsätzlichen Positionspapier auf Anfrage der sächsischen Gemeinde Leisnig die Rechte der Gemeinde bei der Einsetzung und Absetzung von Pfarrern biblisch begründet dargelegt. Das kurze Papier trägt den programmatischen Titel „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursach aus der Schrift“.

Natürlich wissen wir um die vielfältigen Unterschiede zwischen der historischen Situation Luthers und unserer heutigen. Das Vorrecht der Prüfung durch die mit der Ausbildung beauftragten Personen soll nicht in Abrede gestellt werden. Dass aber aus der Gemeinde überhaupt keine Stellungnahme mehr eingeholt und berücksichtigt wird, ist nicht in Ordnung. Wir bitten Sie, eine entsprechende Änderung der Prüfungsordnung für das 2. Theologische Examen auf den Weg zu bringen.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>33/14</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nidda	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 01. November 2013 in Ranstadt- Dauernheim bei 31 anwesenden von 42 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Die Kirchensynode möge den §3 Abs. 2 der GrVVO entsprechend dem nachfolgenden Neuvorschlag abändern:

§ 3 (2) GrVVO (aktueller Stand)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 3 (2) GrVVO (Neuvorschlag)

Bei Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist - mit Ausnahme bei den nachstehend aufgeführten Vorgängen - der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb Rücklage zuzuführen, es sei denn, das das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist.
Von der Vorgabe des vorstehenden Satz eins kann grundsätzlich abgewichen werden, wenn der Verkaufserlös zur Abdeckung von Eigenmitteln für die Durchführung einer spätestens in den folgenden zwei bis drei Kalenderjahren durchzuführenden Baumaßnahme mit entsprechender Größenordnung durchgeführt werden wird. In diesem Fall ist der Verkaufserlös einer zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.
Weiterhin kann bei Grundstücken des Kirchenvermögens der Verkaufserlös an Stelle der Ersatzbeschaffung oder der Verwendung als zweckbestimmter Eigenmittel zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden.
Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Datum: 10.12.2013



Siegel

Gerhard Wolf
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Federführend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>		
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>		
Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau — Synodalbüro — Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT Eing.: 02. JAN. 2014 Az.: Anl.: <i>OC</i>		Unterschrift:		

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center"><u>34/14</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat</p> <p align="center">Bergstraße, Heppenheim</p> <p>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

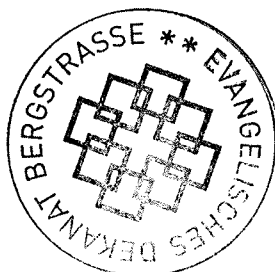
Die Dekanatssynode hat am 08. November 2013 in Wald-Michelbach bei 87 anwesenden von 113 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Bergstraße stellt den folgenden Antrag an die Kirchensynode:

Auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Verfahren zur Neubesetzung der Stelle der Dekanin bzw. des Dekans stellt die Synode des Ev. Dekanats Bergstraße den Antrag an die Kirchensynode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, die Regelungen im Pfarrstellengesetz §32d und e zu ändern.

Insbesondere regen wir folgendes an:

1. Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung führen gemeinsam ein Verfahren durch, das sachgerecht, zügig und transparent ist.
2. Wir vertrauen in die Fähigkeit einer Synode, eine kompetente Wahl zu treffen. Die Elemente einer Wahl durch die Dekanatssynode in dem Verfahren sollen gestärkt werden.
3. So sollen ihre Wahlmöglichkeiten nur dann durch eine Vorauswahl begrenzt werden, wenn es so viele Bewerbungen gibt, dass ein Wahlverfahren den einzelnen Personen nicht mehr gerecht werden kann. Bewerben sich weniger Personen, sollen sich in der Regel alle zur Wahl stellen können.
4. Die gegenwärtige Obergrenze von drei Bewerberinnen und Bewerbern soll erhöht werden.
5. Die Kirchenleitung überprüft nach Eingang der Bewerbungen ausschließlich die formale Eignung der Bewerberinnen und Bewerber.
6. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Obergrenze, soll ein gemeinsames Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung und des Dekanatssynodalvorstands die Bewerberinnen und Bewerber anhören und danach der Synode einen Wahlvorschlag vorlegen, der die vorgesehene Obergrenze der Bewerbungen einhält.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach jedem Schritt des Verfahrens eine begründete Rückmeldung.
8. Die Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer findet vor der Herstellung des Einvernehmens zwischen Dekanatssynodalvorstand und Kirchenleitung statt.



Dr. Michael Wörner
DSV-Vorsitzender

Datum: 28.01.2014

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	Synode	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	Synodalarzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	Paulusplatz 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	64295 DARMSTADT	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	03. FEB. 2014	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Eing.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung	Az.: Anl.:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	

Fragestunde der 10. Tagung (08.05. – 10.05.14) der Elften Kirchensynode der EKHN

Fragen:

1. Synodaler Dr. Manfred Sauer, Bechenheim

Ausgangssituation ist, dass benachbarte Eigenheimbesitzer auf kirchlichen Baugrund bei Anhebung der Erbbauzinsen nun unterschiedlich belastet werden. Es geht nicht um einen Verzicht auf Erbbauzinserhöhungen, das einer unzulässigen nachträglichen Verbilligung des Grundstücks gleich käme. Eine Anpassungsklausel, die sich nach objektiven Größen wie beispielsweise den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Preisindex für die Lebenshaltung ausrichtet, ist normal. Aufgrund der vom Bundesgerichtshof für maßgeblich erklärten Kriterien ist dieser Prozentsatz aber auf seine Billigkeit hin zu überprüfen. Dabei wird die sich nach Erbbaurechtsvertrag ergebende Anpassung (Verbraucherpreisindex) der Steigerung der Verbrauchereinkommen gegenüber gestellt

Verstoßen im Hinblick auf Geschlecht, Rasse und Religion unterschiedlich vorgenommene Erhöhungen der Erbbauzinsen nicht gegen Gesetze?

- a) Ist es rechtens im Hinblick auf abgeschlossene Verträge (Treu und Glauben), dass in solchen Langfristverträgen im Nachhinein plötzlich katholische Nachbarn mehr an Erbbauzinsen als evangelische zahlen müssen?
 - b) Entstehen hier in Analogie zum Mietrecht, das Geschlecht, Religionszugehörigkeit vor Diskriminierung schützt, keine rechtlichen Probleme?
 - c) Ist dies zwischen den Kirchen Usus, ein Beitrag zur gelebten Ökumene?
-

2. Synodaler Thomas Busch, Mainz

Die Kirchensynode hat in der vergangenen Synodaltagung beschlossen, einen Betrag von insgesamt 1 Million Euro für die nächsten drei Jahre zur Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Kirchenleitung, ob sie und ggf. in welchem Umfang beabsichtigt, im Rahmen der Flüchtlingsseelsorge zur Seelsorge an den zahlreichen nach Deutschland kommenden Flüchtlingen die vorhandenen Stellen auszuweiten und mit zusätzlichen Mitteln zu versehen.

3. Synodaler Pfarrer Lothar Breidenstein, Königstein

Die Ergebnisse der Einstellungskommission, bei der beinahe 25 % der Kandidatinnen und Kandidaten nicht zur Übernahme in den Pfarrdienst zugelassen wurden, haben in der EKHN erhebliches Unverständnis ausgelöst.

Darum möchte Pfr. Breidenstein gemäß § 26 der Geschäftsordnung folgende mehrteilige Frage, die in Abstimmung mit dem DSV des Dekanates Kronberg formuliert ist, an die Kirchenleitung richten:

„Die letzte Einstellungskommission hat von 17 Kandidatinnen und Kandidaten nur 13 der Kirchenleitung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe vorgeschlagen. Durch die Potentialanalyse, die Ausbildung im Vikariat, die beiden Examina etc. sollte davon auszugehen sein, dass Kandidaten, die das zweite Theologische Examen bestanden haben, von der EKHN grundsätzlich die Befähigung zum Pfarramt zuerkannt bekamen.

Dazu bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist dann die hohe Quote derer zu erklären, die nicht zur Übernahme empfohlen wurden?
2. Wie beurteilt die Kirchenleitung die Tatsache, dass ihre eigenen die Ausbildungs- und Auswahlinstanzen (Potentialanalyse, Theologisches Seminar, Examina) zu so gravierend anderen Einschätzungen kommen als die Einstellungskommission?
3. Gegen das Ergebnis der Einstellungskommission gibt es keine Rechtsmittel. Wie wird sichergestellt, dass Kandidaten eine nachvollziehbare und gerechte Beurteilung erfahren?

4. Wie hoch sind die Kosten, die für die Ausbildung der nicht zur Übernahme vorgeschlagenen Kandidaten entstanden sind?

5. Wie will die Kirchenleitung künftig sicherstellen, dass solche gravierend abweichenden Bewertungen der Anstellungsfähigkeit durch ihre verschiedenen Ausbildungs- und Auswahlinstanzen vermieden werden können?“

4. Synodaler Pfarrer Tobias Kraft, Nieder-Wiesen

Umstellung auf kaufmännisches Rechnungswesen (Doppik) in der EKHN

Dem Synodenbericht des Finanzdezernenten der EKIR vom Januar 2014 ist zu entnehmen, dass es im Blick auf die dortige NKF-Umstellung (Neues Kirchliches Finanzwesen) nicht gelingt, den Kostenrahmen einzuhalten. Dort geht man mittlerweile von geschätzten 60 Mio. € Einführungskosten aus (Stand Jan. 2014). Darüber hinaus spricht der Bericht deutlich von „nachhaltig bestehenden Performanceproblemen“ bei Anwendung der Software MACH.

Frage: Wie sieht die Situation hinsichtlich der Doppik-Umstellung in der EKHN aus?

- a) Welches Ergebnis zeigt sich bisher bei einer Vollkostenberechnung im Blick auf den Finanzrahmen (9 Mio. € lt. Synodenbeschluss vom 25.11.2011)
 - b) Wie sieht die Situation im Blick auf die auch in der EKHN angewandte Software MACH und ihrer Performance bzw. Funktionalität aus?
 - c) Zu welchem Preis hat die EKHN die Leistung MACH eingekauft?
-

Fragestunde der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN

(08.-10.05.2014)

Fragen/Antworten:

- 1. Frage: Synodaler Thomas Busch**
bzgl. „Flüchtlingsseelsorge“
Antwort von OKR Knoche

- 2. Frage: Synodaler Dr. Manfred Sauer**
bzgl. „Erbbauzinsen“
Antwort von OKR M. Keller

- 3. Frage: Synodaler Pfarrer Lothar Breidenstein**
bzgl. Einstellungskommission
Antwort von OKRin Flemmig

- 4. Frage: Synodaler Pfarrer Tobias Kraft**
bzgl. „Doppik“
Antwort von Herrn Ohnesorg

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 18.03.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: 3681 (Kn/Vw)

Fragesteller: Synodaler Thomas Busch, Mainz, Dekanat Mainz

Die Kirchensynode hat in der vergangenen Synodaltagung beschlossen, einen Betrag von insgesamt 1 Million Euro für die nächsten drei Jahre zur Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen bereitzustellen. Vor diesem Hintergrund frage ich die Kirchenleitung, ob sie und ggf. in welchem Umfang beabsichtigt, im Rahmen der Flüchtlingsseelsorge zur Seelsorge an den zahlreichen nach Deutschland kommenden Flüchtlingen die vorhandenen Stellen auszuweiten und mit zusätzlichen Mitteln zu versehen.

Antwort der Kirchenleitung:

Im Handlungsfeld Ökumene, Budgetbereich 6.1, werden im Stellenplan 2014 2,5 Pfarrstellen für die Flüchtlingsseelsorge geführt (1,0 Nord in Gießen, 1,0 Süd in Ingelheim, 0,5 Flughafen). Dem Stellenumfang und der regionalen Zuordnung liegt ein Konzept für die Flüchtlingsarbeit in der EKHN zugrunde, das u.a. insgesamt 3 Pfarrstellen für Flüchtlingsseelsorge umfasst (0,5 Stelle in der Abschiebehafte in Frankfurt-Preungesheim, ist zugleich eine Stelle für die Gefängnisseelsorge und wird im entsprechenden Budgetbereich geführt).

Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen unterliegen der synodalen Einsparauflage. Davon sind die Stellen der Flüchtlingsseelsorge gegenwärtig nicht ausgenommen. Bisher wurde im Budgetbereich 6.1 die lineare Einsparauflage durch Einsparungen im Bereich von Projektmitteln erbracht und so die 2,5 Pfarrstellen für Flüchtlingsseelsorge in ihrem Bestand abgesichert.

Die Kirchenleitung ist weiterhin darum bemüht, den gegenwärtigen Stellenumfang für die Flüchtlingsseelsorge zu erhalten. Dies würde in anderen Bereichen zu zusätzlichen Einsparungen führen. Für eine Ausweitung der Stellen sieht die Kirchenleitung gegenwärtig keinen Handlungsspielraum.

Federführung: OKR Knoche

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 19.03.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: 4136/11 Rüsselsheim

Fragesteller: Dr. Manfred Sauer, Bechenheim, Dekanat Alzey

Herr Dr. Sauer bittet um Beantwortung folgender Fragen:

Ausgangssituation ist, dass benachbarte Eigenheimbesitzer auf kirchlichen Baugrund bei Anhebung der Erbbauzinsen nun unterschiedlich belastet werden. Es geht nicht um einen Verzicht auf Erbbauzinserhöhungen, das einer unzulässigen nachträglichen Verbilligung des Grundstücks gleich käme. Eine Anpassungsklausel, die sich nach objektiven Größen wie beispielsweise den vom Statistischen Bundesamt festgestellten Preisindex für die Lebenshaltung ausrichtet, ist normal.

Aufgrund der vom Bundesgerichtshof für maßgeblich erklärten Kriterien ist dieser Prozentsatz aber auf seine Billigkeit hin zu überprüfen. Dabei wird die sich nach Erbbaurechtsvertrag ergebende Anpassung (Verbraucherpreisindex) der Steigerung der Verbrauchereinkommen gegenüber gestellt

Verstoßen im Hinblick auf Geschlecht, Rasse und Religion unterschiedlich vorgenommene Erhöhungen der Erbbauzinsen nicht gegen Gesetze?

- a) Ist es rechtens im Hinblick auf abgeschlossene Verträge (Treu und Glauben), dass in solchen Langfristverträgen im Nachhinein plötzlich katholische Nachbarn mehr an Erbbauzinsen als evangelische zahlen müssen?
- b) Entstehen hier in Analogie zum Mietrecht, das Geschlecht, Religionszugehörigkeit vor Diskriminierung schützt, keine rechtlichen Probleme?
- c) Ist dies zwischen den Kirchen Usus, ein Beitrag zur gelebten Ökumene?

Antwort der Kirchenleitung:

Es ist zutreffend, dass gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (GrVVO) evangelischen Erbbauberechtigten eine schuldrechtliche Ermäßigung von 10 % auf den zu zahlenden Erbbauzins gewährt wird. Der Ermäßigungsbetrag erhöht sich um weitere 10 %, wenn im Haushalt der oder des evangelischen Erbbauberechtigten mindestens ein evangelisch getauftes Kind unter 18 Jahren lebt.

Diese Regelung wird seit 2010 bei Neuverträgen und sukzessive bei der Anpassung von Bestandsverträgen praktiziert und hat sich gut bewährt. Sie entspricht einer Verfahrensweise, die vielfach in unserer Gesellschaft zur Mitgliederbindung Anwendung findet. Zu verweisen ist auf die unterschiedlichen Rabatt- und Bonusprogramme von Unternehmen und Vereinen.

Rechtlich stellt diese Verfahrensweise keine unmittelbare Benachteiligung der nicht evangelischen Erbbauberechtigten im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes dar, sondern eine Begünstigung der Kirchenmitglieder. Im Vergleich zu dem vertraglich zu zahlenden Erbbauzins müssen die nicht evangelischen Erbbauberechtigten keine höheren Erbbauzinsen zahlen, sondern die evangelischen einen geringeren.

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 19.03.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: 4136/11 Rüsselsheim

Die Gewährung solcher Vorteile ist nach der bisherigen Rechtsprechung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zulässig. Demnach sind die Kirchen aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes gemäß § 20 Absatz Nr. 4 AGG ausdrücklich berechtigt, ihren Kirchenmitgliedern besondere Angebote zu machen. Zum anderen fehlt es auch an einer Diskriminierung nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 AGG, da der von den nicht evangelischen Erbbauberechtigten geforderte Erbbauzins nicht über dem regulären Entgelt liegt, sondern selbst das reguläre Entgelt darstellt.

Kirchenpolitisch wird diese Verfahrensweise nicht als Belastung der Ökumene angesehen, da es auch für andere Kirchen nachvollziehbar ist, dass die EKHN zur Mitgliederbindung ihren Kirchenmitgliedern, durch deren Kirchensteuern sie finanziell getragen wird, Vorteile gewährt.

Federführung: Oberkirchenrat M. Keller

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 08.04.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: 2001-16.4

Fragesteller: Pfr. Lothar Breidenstein, Königstein, Dekanat Kronberg

Die Ergebnisse der Einstellungskommission, bei der beinahe 25 % der Kandidatinnen und Kandidaten nicht zur Übernahme in den Pfarrdienst zugelassen wurden, haben in der EKHN erhebliches Unverständnis ausgelöst. Darum möchte Pfr. Breidenstein gemäß § 26 der Geschäftsordnung folgende mehrteilige Frage, die in Abstimmung mit dem DSV des Dekanates Kronberg formuliert ist, an die Kirchenleitung richten:

„Die letzte Einstellungskommission hat von 17 Kandidatinnen und Kandidaten nur 13 der Kirchenleitung zur Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe vorgeschlagen.

Durch die Potentialanalyse, die Ausbildung im Vikariat, die beiden Examina etc. sollte davon auszugehen sein, dass Kandidaten, die das zweite Theologische Examen bestanden haben, von der EKHN grundsätzlich die Befähigung zum Pfarramt zuerkannt bekamen.

Dazu bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist dann die hohe Quote derer zu erklären, die nicht zur Übernahme empfohlen wurden?
2. Wie beurteilt die Kirchenleitung die Tatsache, dass ihre eigenen die Ausbildungs- und Auswahlinstanzen (Potentialanalyse, Theologisches Seminar, Examina) zu so gravierend anderen Einschätzungen kommen als die Einstellungskommission?
3. Gegen das Ergebnis der Einstellungskommission gibt es keine Rechtsmittel. Wie wird sichergestellt, dass Kandidaten eine nachvollziehbare und gerechte Beurteilung erfahren?
4. Wie hoch sind die Kosten, die für die Ausbildung der nicht zur Übernahme vorgeschlagenen Kandidaten entstanden sind?
5. Wie will die Kirchenleitung künftig sicherstellen, dass solche gravierend abweichenden Bewertungen der Anstellungsfähigkeit durch ihre verschiedenen Ausbildungs- und Auswahlinstanzen vermieden werden können?“

Antwort der Kirchenleitung:

1. Wie ist dann die hohe Quote derer zu erklären, die nicht zur Übernahme empfohlen wurde?

Diese Quote ist nicht repräsentativ für das Verfahren. In den zurückliegenden fünf Jahren haben sich 110 für die Übernahme in das Pfarramt beworben und davon konnten 15 beim ersten Mal nicht ernannt werden.

2. Wie beurteilt die Kirchenleitung die Tatsache, dass ihre eigenen Ausbildungs- und Auswahlinstanzen (Potenzialanalyse, Theologisches Seminar, Examina) zu so gravierend anderen

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 08.04.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: 2001-16.4

Einschätzungen kommen als die Einstellungskommission?

Die Auswahl der anstellungsfähigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, ist nach persönlicher Eignung (Potenzialanalyse), nach Befähigung (I. und II. Examen) und nach fachlicher Leistung (Ausbildungsberichte) vorzunehmen.

Die Aufgabe der Einstellungskommission ist die Zusammenschau der verschiedenen Unterlagen und Bündelung der einzelnen Ergebnisse der Bewertungen und die Auswertung der im Gespräch gewonnenen Eindrücke.

Danach kann es möglich sein, dass die Einstellungskommission zu dem Ergebnis kommt, der Kirchenleitung vorzuschlagen, eine Vikarin bzw. einen Vikar nicht zu dem beantragten Zeitpunkt in das Pfarrvikariat zu übernehmen.

3. Gegen das Ergebnis der Einstellungskommission gibt es keine Rechtsmittel. Wie wird sichergestellt, dass Kandidaten eine nachvollziehbare und gerechte Beurteilung erfahren?

Mit der Mitteilung der Kirchenleitungsentscheidung erhalten die Vikarinnen und Vikare, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in den Pfarrdienst übernommen werden können, einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Die Entscheidung ist also gerichtlich überprüfbar. Sie führte bisher einmal dazu, dass eine Vikarin die Entscheidung juristisch prüfen ließ. Das Ergebnis des Anwaltes war, dass die Entscheidung nach einer Zusammenfassung des Gespräches auf Grundlage von vier Protokollaufzeichnungen sachlich und fachlich nachvollziehbar war. In vielen anschließenden Gesprächen wird – soweit gewünscht – gerade aufgrund der Rückmeldungen in unterschiedlicher Weise Unterstützung und eine Weiterarbeit an Themen vorgeschlagen und praktisch ermöglicht.

4. Wie hoch sind die Kosten, die für die Ausbildung der nicht zur Übernahme vorgeschlagenen Kandidaten entstanden sind?

Die Personalkosten belaufen sich für die Zeit des Vikariates (28 Monate) auf ca. Euro 100.000,-; die Ausbildungskosten sind mit ca. Euro 35.000,- zu veranschlagen. Es besteht die Möglichkeit, sich erneut für ein Verfahren zu bewerben.

5. Wie will die Kirchenleitung künftig sicherstellen, dass solche gravierenden abweichenden Bewertungen durch ihre verschiedenen Ausbildungs- und Auswahlinstanzen vermieden werden können?

Unter dem Vorsitz der Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten ist eine Arbeitsgruppe von der Kirchenleitung beauftragt worden, Vorschläge für die Neukonzeption des Einstellungsverfahrens zu entwickeln und noch vor der Sommerpause einen Zwischenbericht vorzulegen.

Federführung: Oberkirchenrätin Ines Flemmig

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 06.05.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: (1521.2.1)

Fragesteller: Pfarrer Tobias Kraft, Nieder-Wiesen, Dekanat Alzey

Herr Tobias Kraft bittet um Beantwortung folgender Frage:

Umstellung auf kaufmännisches Rechnungswesen (Doppik) in der EKHN

Dem Synodenbericht des Finanzdezernenten der EKIR vom Januar 2014 ist zu entnehmen, dass es im Blick auf die dortige NKF-Umstellung (Neues Kirchliches Finanzwesen) nicht gelingt, den Kostenrahmen einzuhalten. Dort geht man mittlerweile von geschätzten 60 Mio. € Einführungskosten aus (Stand Jan. 2014). Darüber hinaus spricht der Bericht deutlich von „nachhaltig bestehenden Performanceproblemen“ bei Anwendung der Software MACH.

Frage: Wie sieht die Situation hinsichtlich der Doppik-Umstellung in der EKHN aus?

- a) Welches Ergebnis zeigt sich bisher bei einer Vollkostenberechnung im Blick auf den Finanzrahmen (9 Mio. € lt. Synodenbeschluss vom 25.11.2011)
- b) Wie sieht die Situation im Blick auf die auch in der EKHN angewandte Software MACH und ihrer Performance bzw. Funktionalität aus?
- c) Zu welchem Preis hat die EKHN die Leistung MACH eingekauft?

Antwort der Kirchenleitung:

a. Ergebnis des Projektbudgets mit Status vom 30.04.2014

Von den insgesamt 9,025 Mio. EUR bewilligten Kosten für das Gesamtbudget sind in den Jahren 2012 – bis 2014 1.22 Mio. EUR verbraucht. Im Jahr **2012** fielen 136,43 TEUR für Personalaufwendungen für das Teilprojekt Vermögen (ab Sommer 2012) sowie für das Projektmanagement (ab Herbst 2012) an. In **2013** kamen zum einen Schulungskosten für die Grundlagenschulung in kaufmännischer Buchführung für die Finanzabteilungen der Gesamtkirche, der Pilotregionalverwaltungen und (auf freiwilliger Basis) der ihnen angeschlossenen Dekanate dazu. Zum anderen entstanden Aufwendungen im Rahmen der Durchführung des Auswahlverfahrens für die neue doppelische Software. Insgesamt wurden in 2013 dafür 475,6 TEUR verausgabt. Im **Berichtsjahr 2014** sind bislang neben den Personalaufwendungen Kosten für den Erwerb der Lizenzen für die doppelische Software MACH sowie für das Customizing in Höhe von EUR 608 TEUR angefallen. Insgesamt sind angefallene Aufwendungen bis zum 30.04.2014 berücksichtigt. Der aktuelle Stand des Gesamtprojektbudgets zu diesem Stichtag beträgt **7,805 Mio. EUR**.

b. Funktionalität:

Der bisherige Projektverlauf zeigt eine erwartbare und zufriedenstellende **Funktionalität** der neuen Software. Die Haushaltsplanung erfolgt in der neuen webfähigen (sogenanntes „MACH M2“) und bedienerfreundlichen Umgebung, ebenso die Nutzung des Moduls „Kosten und Leistungsrechnung“. Die Einrichtungsarbeiten erfolgen im Wesentlichen noch in einer Client-Server-Technologie, hiervon wird die Anwenderin oder der Anwender aber nicht berührt, da diese Arbeiten die grundsätzliche Funktionalität der Software

E K H N	Fragestunde anlässlich der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	Datum: 06.05.2014
KIRCHENLEITUNG		Aktenzeichen: (1521.2.1)

nicht beeinträchtigen. Einzelne Module, wie z.B. die Anlagenbuchhaltung, werden derzeit noch in einer etwas älteren webfähigen Version customized (sogenanntes „MACH1“). Die MACH AG sichert der EKHN allerdings vertraglich vollumfänglich die Funktionsfähigkeit des webbasierten „MACH M2“ in allen von der EKHN erworbenen Modulen zum 01.01.2015 zu. Bei Nichterreichen dieses entwicklungs-technischen Zieles unterwirft sich die MACH AG gegenüber der EKHN einer empfindlichen und spürbaren Vertragsstrafe.

Erfahrungen der Anwenderinnen aus den ersten Schulungen bestätigen die Funktionalität der Software. Grundlegende Disfunktionalitäten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Grundlegende Performanceprobleme sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. MACH liefert in diesen Tagen die neue Version 1.74 aus. Diese Version enthält die für die webfähige Nutzung notwendigen grundlegenden Anpassungen bezüglich einer Massennutzung durch eine Vielzahl von Anwenderinnen und Anwender. Die EKHN wird diese Version auch für demnächst anstehende sogenannte „Last- und Performance-tests“ heranziehen. Die EKHN hat in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechenzentrum ECKD geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen, damit eine stabile **Performance** der Software MACH gewährleistet ist. Insbesondere wird in ein dafür geeignetes und neues Datenbanksystem (der Firma Oracle) investiert. Auf diesem Datenbanksystem wird die ECKD die Software MACH in Zukunft für die EKHN hosten.

c. Kosten der Leistungen von MACH (Status: 24.04.2014)

Für die Überlassung der Standardsoftware fallen einmalig und zum Festpreis 450.000,00 EUR an. Für die Übernahme von Altdaten und Migrationsleistungen werden 62.000,00 EUR fällig, für die Gesamtherstellung des Systems einschließlich Customizing sowie für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft werden 834.000,00 EUR fällig. Für die Schulungen sind 464.500,00 EUR zu zahlen. Insgesamt sind somit nach dem Vertrag etwa 1.810.000,00 EUR von der EKHN im Laufe der geplanten Projektzeit an die MACH AG zu entrichten. Zusätzlich zu den genannten Kosten fällt eine Reisekostenpauschale in Höhe von 195,00 EUR je Tag vor Ort pro Person an. Im derzeit vorgesehenen Projektverlauf ist dabei mit Reisekosten in einer Höhe von etwa 300.000,00 EUR zu rechnen. Weitere Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet.

In den oben genannten Kosten sind folgende Kosten nicht enthalten: Mehraufwendungen für notwendige EKHN-spezifische Nachprogrammierungen, Mehrkosten für Änderungsanforderungen (sogenannte „Change-request“), Mehraufwendungen für Schnittstellenprogrammierungen und zum Zeitpunkt der Softwareauswahl nicht bekannte neue Fachverfahren sowie eventuelle Mehraufwendungen für bisher nicht kalkulierte, aber eventuell notwendige Schulungen. Diese Kosten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht benannt werden. Zur Schaffung eines eventuell notwendigen „Sicherheitspuffers“ für unvorhergesehene Ereignisse hat die Steuerungsgruppe Doppik einen Betrag in Höhe von 500.000,00 EUR des Gesamtbudgets reserviert.

Federführung: Herr Ohnesorg (Projektleiter Projekt Doppik)

DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben

- „Diakonische Gemeinde – Armut überwinden - Teilhabe ermöglichen“ –

A. Problemlage und Ziele

Das Projekt „DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben“ (Anlage 1) möchte Kirchengemeinden und Dekanate in ihren Bemühungen unterstützen, im Sinne einer offenen und öffentlichen Kirche zum Wohle des Gemeinwesens vor Ort aktiv zu sein.

Das hier vorgeschlagene Projekt wurde in Kooperation zwischen der Diakonie Hessen (DH) e.V., und dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) der EKHN entwickelt. Ziel des Projektes ist es, gemeinwesen- bzw. sozialraumorientierte Ansätze in den Kirchengemeinden und Dekanaten zu fördern und dabei zu verstärkter Kooperation mit Akteuren im Sozialraum vor Ort anzuregen (rdW's, Kommunen, Vereinen usw.). Angesichts vielfältiger, gesellschaftlicher Herausforderungen kommt der soziale Nahbereich im Gemeinwesen (Stadtteil, Gemeinde, Dorf, Region) immer stärker in den Blick. Ambulante Hilfen, niedrigschwellige Angebote und neue soziale Netzwerke werden sich im direkten Lebensumfeld der Menschen noch stärker entwickeln müssen. Es entsteht die Notwendigkeit einer Sozialraumorientierung aller diakonischen und kirchlichen Angebote und Dienste.

Kirchengemeinden können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Indem sie sich gemeinwesen-diakonisch ausrichten, stellen sie sich gemeinsam mit der Diakonie und weiteren Partnern den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt, gestalten Sozialräume mit und machen Lebensräume lebenswert. Indem sie ihrem eigenen Anspruch treu bleiben, sich auf die Nächsten, also die Nachbarn, bzw. die Nachbarschaft, einzulassen, erschließen sich ihnen neue Perspektiven: Gemeindehäuser werden zu Treffpunkten im Quartier, soziale Angebote entstehen, Begegnungen zwischen Menschen aus unterschiedlichen Lebenszusammenhängen und Altersgruppen finden statt. Gemeinden können sich als diakonische Gemeinden profilieren und als verlässliche Partnerinnen im Gemeinwesen sichtbar werden.

Grundlage des Vorhabens ist eine Umfrage, die in 2012/2013 unter den 47 Dekanaten und ihren Gemeinden zum Thema „Gemeinwesendiakonie bzw. kirchlich-diakonische Arbeit im Sozialraum“ durchgeführt wurde. Alle Dekanate haben sich beteiligt. Die Ergebnisse der Umfrage belegen, dass die Potenziale des gemeinwesen-diakonischen Ansatzes bisher nur punktuell von Gemeinden und Dekanaten genutzt werden und dass demzufolge ein großer Bedarf an Informationen und Unterstützung bei der Entwicklung entsprechender Vorhaben besteht (s. Anlage 2).

B. Beschlussvorschlag

Die Kirchenleitung empfiehlt der Elften Kirchensynode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Synode nimmt die Projektskizze „DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben“ zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Das in der Projektskizze beschriebene Projekt wird in den Jahren 2014 – 2019 durchgeführt.
2. Zur Durchführung des Projektes werden gesamtkirchliche Projektmittel (Projektmittel Perspektive 2025) in Höhe von 3 Mio. € bereitgestellt.
3. Der Synode wird ein jährlicher Projektstatusbericht sowie ein Auswertungsbericht nach Abschluss des Gesamtprojektes schriftlich vorgelegt.

C. Begründung

Die in dem vorgeschlagenen Projekt implizierte gemeinwesen-diakonische Perspektive stellt einen substantiellen Beitrag zur Diskussion um Konzepte der Gemeindeentwicklung dar.

Aus fachlicher Sicht ist das Projekt sehr zu befürworten. Insbesondere die in der Projektskizze intendierte Stärkung der Zusammenarbeit der rDWs und der Dekanate (und ihren Gemeinden) in dem Arbeitsgebiet unter Aufnahme des gemeinwesenorientierten Ansatzes, ist als strategisch sinnvoll zu bewerten. Ein im Jahre 2012 gegründetes EKHN-Netzwerk „Gemeinwesendiakonie“ begrüßt daher auch das hier vorgeschlagene Projekt ausdrücklich (s. auch Anlage 3).

Das vorgeschlagene Projekt kann dabei durchaus auch als Konkretion des Hauptthemas der Frühjahrssynode der EKHN „Armut begegnen“ verstanden werden, da davon auszugehen ist, dass sich verschiedenste Einzelprojekte mit dem Thema „Armutsprävention, -bekämpfung“ u. ä. beschäftigen werden.

Auch zahlreiche Kirchen und Diakonische Werke der EKD haben ähnliche Projekte aufgelegt, z.B. die f.i.t.-Projekte „fördern, initiativ werden, teilhaben“ der Bayerischen Kirche (62 Projekte). Das Projekt „Armut und Reichtum in Bremen - gemeinsam für eine soziale Stadt“ der Bremischen Kirche, oder das Projekt der EKKW „Diakonische Gemeinde - Armut bekämpfen und gesellschaftliche Teilhabe fördern“ (14 Projekte). Die zur Verfügung gestellten Fördersummen beliefen sich in diesen Projekten zwischen 1 Mio. und 3 Mio. Euro.

D. Alternativen

keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Deckung der benötigten Summe von 3 Mio. € soll aus der Rücklage „Perspektive 2025“ erfolgen (Stand der Rücklage, deren Bewirtschaftung der Kirchenleitung in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss obliegt (unter Berücksichtigung verausgabter Mittel und von Vormerkungen: 6,075 Mio. €).

F. Beteiligung weiterer Organe

keine

G. Anlage

Anlage 1: Projektskizze des Projektes „DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden – Nachbarschaft leben“

Anlage 2: Auswertung der Umfrage zur Bestandsaufnahme von Gemeindediakonie/Gemeinwesendiakonie in der EKHN (2013)

Anlage 3: Nicht ohne meine Nachbarn - Gemeinwesendiakonie als Auftrag und Chance für Kirche und Diakonie

Federführung: OKR Christian Schwindt/Pfrin. Magarete Reinel (DH e.V.)

DRIN: Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben

– „Diakonische Gemeinde – Armut überwinden - Teilhabe ermöglichen“ –

1. Die Projektskizze

PROJEKT DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben Diakonische Gemeinde - Armut überwinden - Teilhabe ermöglichen		DATUM: 18.02.2014
AUFTRAGGEBENDE STELLE Kirchenleitung/DH e.V.		AKTENZEICHEN:
PROJEKTLEITER/IN: OKR Chr. Schwindt (EKHN), Pfrin. M. Reinel (DH e.V.)	PROJEKTBEGINN: 07/2014	PROJEKTENDE: 6/2019

PROJEKTMITARBEITENDE: Marion Schick (ZGV), Pfr. i.E. Dr. Alexander Dietz (DH e.V.)
INTERNE BETEILIGUNG: Weitere Mitarbeitende Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, regionale Diakonische Werke, Referat Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement, Institut für Personalberatung Organisationsentwicklung und Supervision, Ehrenamtsakademie
EXTERNE BETEILIGUNG (FALLS NOTWENDIG): Experten-/Expertinnen-Befragung, andere Akteure (außerkirchlich)
ANLASS: Die wirtschaftlichen und die gesellschaftlichen Entwicklungen in Deutschland führen dazu, dass die Armutsproblematik auch in den kommenden Jahren aktuell bleiben wird. Der Staat zieht sich immer weiter aus seiner sozialpolitischen Verantwortung zurück. Die sozialen Sicherungssysteme sind nicht mehr armutsfest, sodass die "Schere" zwischen arm und reich stetig weiter auseinandergehen wird. In der Folge werden die Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben der von Armut betroffenen oder bedrohten Menschen immer geringer werden. Kirche/Gemeinde in der Region und die regionale Diakonie haben den gemeinsamen Auftrag, mit Wort und Tat in die Welt und für die Menschen zu wirken. Wenn sie sich dabei besser wahrnehmen und ihre jeweiligen Kompetenzen verknüpfen, werden sie in ihrem Engagement für soziale Gerechtigkeit besser erkennbar und profilieren sich als diakonische "öffentliche regional vernetzte" Kirche, die sich als Gemeinde sozialräumlich orientiert (Prozess 2025, Synodenvorlage 2007-Drucksache 27/07, S. 36). Schon im Jahr 2006 hat die Zehnte Kirchensynode der EKHN in ihrem Wort "Die Zukunft des Sozialstaates und unsere Verantwortung" bekräftigt, dass es Aufgabe der christlichen Gemeinde ist, Gottesdienst und Menschen-dienst, Glaubens- und Tatzeugnis zusammenzuhalten und im Alltag unserer Welt zu leben und sichtbar zu machen (These 5). Infolgedessen muss Kirche dem sozialen Erosionsprozess und gesellschaftlichen Segmentierungsprozessen vermehrt Aufmerksamkeit schenken und daran mitwirken, dass Armut überwunden und Teilhabemöglichkeiten für Benachteiligte eröffnet werden (These 12). Die Ausdifferenzierung unserer Gesellschaft schreitet voran, Lebenswelten und -entwürfe werden vielfältiger. Die Familienstrukturen werden schlanker. Zusammenhalt und soziale Versorgung innerfamiliär sicherzustellen, wird immer schwerer. Familien zerfallen in kleinste Bezugsgrößen (Ein-Kind-Familien, Alleinerziehende, Sin-

gles). Steigende Belastungen am Arbeitsplatz, Erziehung und Bildung der Kinder, Versorgung und Pflege von Angehörigen übersteigen zunehmend die Leistungsfähigkeit vieler Familien. Bezogen auf eine immer älter werdende Bevölkerung und unterschiedliche regionale Bedingungen zeichnen sich hier Entwicklungen ab, auf die wir bisher in Gesellschaft und Kirche noch nicht genügend vorbereitet sind.

Angesichts dieser Herausforderungen kommt der soziale Nahbereich im Gemeinwesen (Stadtteil, Gemeinde, Dorf, Region) immer stärker in den Blick. Ambulante Hilfen, niedrigschwellige Angebote, neue soziale Netzwerke werden sich im direkten Lebensumfeld der Menschen entwickeln müssen. Es entsteht die Notwendigkeit einer Sozialraumorientierung aller diakonischen und kirchlichen Angebote und Dienste.

Hinter dieser Perspektive steht die Vision von Kirchengemeinden, in denen Menschen nicht unter sich bleiben, sondern die sich öffnen, ihren Horizont erweitern und sich für ihre Nachbarn interessieren. Wenn sich die Kirche so gemeinwesendiakonisch ausrichtet, stellt sie sich gemeinsam mit der Diakonie und weiteren Partnern den Herausforderungen der sich wandelnden Welt, gestaltet Sozialräume mit und macht Lebensräume lebenswert. Indem sie ihrem eigenen Anspruch treu bleibt, sich wirklich auf die Nächsten, also die Nachbarn, bzw. die Nachbarschaft, einzulassen, erschließen sich ihr neue Perspektiven: Gemeindehäuser werden zu Treffpunkten, soziale Angebote entstehen, Begegnungen zwischen Menschen aus unterschiedlichen Lebenszusammenhängen und Altersgruppen finden statt. Gemeinden können sich als diakonische Gemeinden profilieren und als verlässliche Partnerinnen im Gemeinwesen sichtbar werden.

Die gemeinwesendiakonische Perspektive stellt somit einen substantiellen Beitrag zur Diskussion um Konzepte der Gemeindeentwicklung dar.

Denn auch wenn unsere Kirche kleiner wird und die Zahl unserer Mitglieder schrumpft, sind wir mit unseren Gemeinden und der regionalen Diakonie fast noch überall im Gemeinwesen präsent. Diese Struktur und die Ressourcen, die uns zur Verfügung stehen, bieten ein hohes Potenzial zur Lösung der beschriebenen künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen und große Chancen zur Gemeindeentwicklung bei der Mitgestaltung von Lebensräumen.

Die Kirchengemeinden und die regionale Diakonie agieren im selben sozialen Raum. Die Dekanate haben durch die Stärkung der mittleren Ebene regional an Bedeutung gewonnen. Dies bietet die Möglichkeit, an vielen Orten neue Anknüpfungspunkte zwischen den Dekanaten, den zugehörigen Gemeinden und der regionalen Diakonie zu finden.

Den Dekanaten kommt dabei die Aufgabe zu – gemeinsam mit der regionalen Diakonie und anderen Akteuren – Konzepte für soziale Hilfen zu entwickeln, die den jeweiligen örtlichen Bedingungen angepasst sind und die Bedarfe der Menschen in unterschiedlichen (schwierigen) Lebensbezügen erfüllen. (s. auch die Gestaltungsprinzipien P 2025).

Einige Gemeinden der EKHN haben sich konzeptionell schon in diese Richtung auf den Weg gemacht, z.B. Diakoniekirche Offenbach; Kinder- und Beratungszentrum Sauerland, Wiesbaden; Dorftreff Neue Mitte, Wal-lernhausen; Mehrgenerationenhaus Groß-Zimmern; Centrum der Begegnung, Mainz; u.a.. Allerdings hat eine Umfrage unter den 47 Dekanaten deutlich gemacht, dass die Potenziale des gemeinwesendiakonischen Ansatzes sehr unterschiedlich bis zurückhaltend von Gemeinden und Dekanaten genutzt werden und dass großer Bedarf an Informationen und Unterstützung bei der Entwicklung entsprechender Vorhaben besteht (**s. Anlage 2**).

Die Zukunft unserer Kirche wird sich unter anderem (s.o.) daran entscheiden, ob und wie es uns gelingt, unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitmenschen gerecht zu werden. Insofern eröffnet ein sozialräumlich-diakonisches Engagement die Möglichkeit, eigene Milieugrenzen zu überschreiten, sich mit anderen Akteuren im Sozialraum zu verbinden, sich als "diakonische Gemeinde" zu profilieren und als feste Größe im Gemeinwesen zu etablieren (öffentliche Theologie).

(Siehe auch das ökumenische Kooperationsprojekt "Kirche findet Stadt, Kirche als zivilgesellschaftlicher Akteur in sozial-kulturellen und sozial-ökologischen Netzwerken der Stadtentwicklung" von DWEKD/Caritas/EKD/ Deutsche Bischofskonferenz)

ZIEL:

Dekanate und die regionale Diakonie entwickeln gemeinsam mit Kirchengemeinden und anderen örtlichen Einrichtungen und Akteuren Angebote, um der wachsenden Armut und drohenden Ausgrenzung konkrete Maßnahmen entgegensetzen.

	Bezogen auf Kirche und Diakonie	Bezogen auf von Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen
Strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung des Grundauftrages von Kirche und Diakonie: Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung, Bekämpfung von Armut fördern • EKHN und ihre Gemeinden werden in ihrem Engagement für soziale Gerechtigkeit erkennbar und profilieren sich als „öffentliche-regional vernetzte“ Kirche, die sich sozialräumlich, gemeindenah orientiert (Prozess 2025, Bericht, S.36) • Stärkung der mittleren Ebene (Dekanate) als Partner der regionalen Diakonie • Förderung einer stärkeren Vernetzung und Zusammenarbeit von regionaler Diakonie und Kirchengemeinden • Stärkere Verknüpfung von regionaler Diakonie, Kirchengemeinden und örtlichen Kooperationspartnern • Kirche und Diakonie als Mitgestalterin der sozialen Stadt-/Regional-und Dorfentwicklung stärken und motivieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung von mehr Teilhabe für von Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen im Sozialraum • Strukturell-nachhaltige Verbesserung von Lebensbedingungen • Schaffung bedarfsgerechter Angebote unter Einbeziehung der Betroffenen • Stärkung der gelingenden Lebenswelt von Menschen in Armutslagen
Operationale Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung sozialräumlicher Konzeptionen zur Gemeindeentwicklung über die traditionelle Mitgliederpflege hinaus • Das kirchliche und öffentliche Bewusstsein für Armut und Reichtum in der Region wachhalten und schärfen • Beeinflussung politischer Akteure und Erlernen entsprechender anwaltschaftlicher Handlungsweisen (z.B. Kampagnenfähigkeit, Lobbyarbeit) • Bildung von Netzwerken zur Nachbarschaftshilfe durch Ehrenamtliche, von Professionellen angeleitet 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkrete Orte der Begegnung schaffen, nachbarschaftliche Identifikation befördern und Möglichkeiten zu solidarischem Engagement stiften • Ermutigung Hilfesuchender und Hilfebefürftiger, Eigeninitiative zu entwickeln, aktiv zu werden und sich entsprechend ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten, selber zu helfen (Hilfe zur Selbsthilfe) • Betreuung und Qualifizierung Ehrenamtlicher durch Hauptamtliche verbessern, um zivilgesellschaftliches Engagement zukunftsfähig zu machen und die Angebotsqualität zu verbessern
ERGEBNISSE:	ERFOLGSKRITERIEN / QUALITÄTSMASSTÄBE:	
Diakonische Impulse zur Überwindung von Armut setzen, gute Beispiele kooperativer, sozialräumlicher Gemeindegarbeit geben und andere Gemeinden anregen, in gleicher oder ähnlicher Weise tätig zu werden.	Nachhaltige Wirksamkeit Bedarfsgerechtigkeit Dokumentation Zwischenberichte Evaluation der Wirksamkeit nach Beendigung der Projekte Begleitende Öffentlichkeitsarbeit durch ÖA der EKHN und des DWH e.V.	

ERWARTETER AUFWAND / PROJEKTBUDET:
Fördersumme : 3.000.000 Euro
RAHMENBEDINGUNGEN:
<p>Projektzeitraum: Die Projektlaufzeit erstreckt sich, einschließlich der Evaluierung der Einzelprojekte, über 5 Jahre. Die Laufzeit der Einzelprojekte beträgt 3 Jahre.</p> <p>Umfang: In jeder der sechs Propsteien der EKHN sollen mindestens sechs Projekte durchgeführt werden, davon je zwei in einer Großstadt/Oberzentrum, in einer Kleinstadt/Mittelzentrum und im ländlichen Raum/Dorf (Abweichungen aufgrund besonderer regionaler Bedingungen sind möglich.). Damit sollen mindestens 36 Projekte im Kirchengebiet umgesetzt und gefördert werden.</p> <p>Kosten: 3.000.000 € (einschließlich Unterhalt des Projektbüros)</p>
RISIKOABSCHÄTZUNG / MACHBARKEIT:
Vorbilder in anderen Gliedkirchen und Diakonischen Werken zeigen, dass das Projekt bei guter finanzieller Ausstattung durchführbar ist. Bei den Einzelprojekten ist für eine angemessene Evaluation zu sorgen. Insbesondere die Frage nach der Perspektive nach Beendigung des jeweiligen Projektes ist im Blick zu behalten.
VORSCHLÄGE ZUR PROJEKTORGANISATION:
<p>Vorbilder in Organisation und Durchführung sind die (zum Teil bereits seit mehreren Jahren) erfolgreich laufenden Projekte in Bremen (Kirche für eine soziale Stadt), Bayern (f.i.t-Projekte) und Kurhessen Waldeck (Armut bekämpfen und gesellschaftliche Teilhabe fördern) sowie die Aktion "Kirche findet Stadt".</p> <p>1. Mit Blick auf das Gesamtprojekt</p> <p>Es wird ein Projektbüro eingerichtet. Dieses berät bei der Projektentwicklung und Antragstellung und begleitet und koordiniert die Projekte während der Laufzeit.</p> <p>Ein Projektvergabegremium entscheidet über die Förderung eines Projektes, begleitet und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte im Auftrag der Synode, der Kirchenleitung und der DH e.V..</p> <p>Seine Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Organe und Ebenen (ca. 6-7 Personen aus Synode, Dekanats Ebene, Gemeindeebene, Gesamtkirche, DH e.V. und rDW). Die entsprechenden Personen sind für diese Aufgabe noch zu benennen.</p> <p>2. Mit Blick auf die Einzelprojekte</p> <p>- Projekträger der Einzelprojekte: Projekträger ist entweder eine Kirchengemeinde, ein Dekanat oder ein regionales Diakonisches Werk unter Beteiligung einer oder mehrerer Gemeinden. Die Beteiligung von freien diakonischen Trägern aus der Region ist möglich. Konstitutiv ist die Einbindung weiterer Kooperationspartner (Schule, Kommune, Kindertagesstätten, Vereine, Behörden, Unternehmen, Initiativen, etc.)</p> <p>- Antragsteller der Einzelprojekte: Antragsteller sind überwiegend die Kirchengemeinden. Beratung durch das rDW und das Dekanat sind dabei verpflichtend. Auch Dekanate oder rDW können Anträge auf Förderung stellen, wenn mindestens mit einer Kirchengemeinde eine konkrete Projektplanung erfolgt.</p> <p>Weitere Beratung bei der Antragstellung und Durchführung des Projektes erfolgt durch das Projektbüro.</p> <p>- Förderfähigkeit: Förderfähig sind Personalkosten für die Dauer des Projektes, wenn daraus keine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen für die Folgezeit entstehen oder die Weiterfinanzierung aus Eigen- oder Drittmitteln nach Ablauf des Projektes gesichert ist, Honorarkosten in angemessener Höhe, Sachkosten, die durch das Projekt veranlasst sind, Investitionskosten, Renovierungs- und Verschönerungskosten in kleinerem Umfang.</p> <p>Die Projektmittel können nur nachrangig zu anderen Leistungen von öffentlichen Stellen (z.B. SGB) beantragt werden.</p> <p>Das Einbringen von Eigenmitteln ist bei der Finanzierung erforderlich (dies kann auch durch Sachleistungen</p>

oder durch ehrenamtliche Tätigkeit erfolgen).

- **Förderentscheidung:** Die Entscheidung über die Förderung eines Projektes trifft die Steuerungsgruppe. Bereits bestehende Projekte, die mit den Förderungsgrundsätzen vereinbar sind, können unterstützt werden.

Die Projekte sollen in eine Dekanats-/Gemeindekonzeption eingebunden sein. Verpflichtend ist die Abstimmung mit dem rDW, dem Dekanat und der Kommune.

2. Projektphasen:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Projektvorbereitungsphase						
Beschluss der Kirchenleitung						
Beschluss der Kirchensynode						
Erstellung des detaillierten Projektplans						
Vorbereitung Projekt/KickOff						
Regionalisierungsphase						
Antragstellung						
Entscheidung über die Anträge						
Vorlauf für die Projekte vor Ort						
Umsetzungsphase						
Anlauf der Projekte vor Ort						
Kernphase						
Abwicklung und Nachhaltigkeitssicherung						
Evaluationsphase						
Unterstützung bei der Nachhaltigkeitssicherung						
Externe Evaluation des Gesamtprojekts						

3. Projektkalkulation:

Kosten		Finanzierung	
Durchführung von 52 Projekten vor Ort (3 Jahre)			
Personalkosten	2.075.000	Projektfördermittel EKHN	2.335.000
Sachmittelkosten	519.000	Vorhandene Eigenmittel im Rahmen der Projekte (z. B. Raummieten u. a.)	259.000
Zwischensumme	2.594.000	Zwischensumme	2.594.000
Koordination und Begleitung (5 Jahre)			
Personalkosten Koordinator/Koordinatorin (1,0)	360.000	Projektfördermittel EKHN	665.000
Personalkosten Sekretariat (1,0)	225.000		
Sachkosten (z.B. Öffentlichkeitsarbeit)	25.000		
Reisekosten	25.000		
Sitzungen der Steuerungsgruppe	10.000		
Externe Evaluation	20.000		
Bürokosten (2 Personen)	120.000	Eigenmittel (Bürokosten)	120.000
Personalkosten und Sachmittel Steuerungsgruppe	200.000	Eigenmittel (kalkulatorische Personalkosten und Sachmittel Steuerungsgruppe)	200.000
Zwischensumme	985.000	Zwischensumme	985.000
Gesamtsumme	3.579.000	Gesamtsumme	3.579.000
		Davon Kirchliche Mittel	3.000.000

Auswertung der Umfrage zur Bestandsaufnahme von Gemeindediakonie/Gemeinwesendiakonie in der EKHN (2013)

Hintergrund: Im Auftrag des Kollegiums der Kirchenverwaltung der EKHN (Juli 2012) haben das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau (Referat Gemeinwesendiakonie) eine Bestandsaufnahme zu gemeinwesenorientierten Aktivitäten in Dekanaten und Kirchengemeinden der EKHN erarbeitet. Dazu wurde eine Umfrage durchgeführt, an der sich alle Dekanate beteiligt haben.

Dekanatsebene:

Dekanate kooperieren zwar überwiegend gut mit den rDW (75 Prozent), aber sie verstehen diese Kooperation häufig im Sinne einer Arbeitsteilung, bei der sie sich primär um eine kerngemeindliche Zielgruppe kümmern (51 Prozent). In vielen Dekanaten (38 Prozent) gibt es keinen Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie. Wenn sich Dekanate diakonisch engagieren, dann eher in einem einzelfallbezogenen, wohlthätigen Sinne (Tafelarbeit als wichtigstes Betätigungsfeld mit 38 Prozent). Es gibt viele Aktivitäten, bei denen auch diverse Zielgruppen und Kooperationspartner im Blick sind. Was jedoch häufig fehlt, ist eine systematische Analyse der sozialen Situation und der Bedarfe (53 Prozent) sowie das Ziel einer nachhaltigen positiven Veränderung des Sozialraums (46 Prozent).



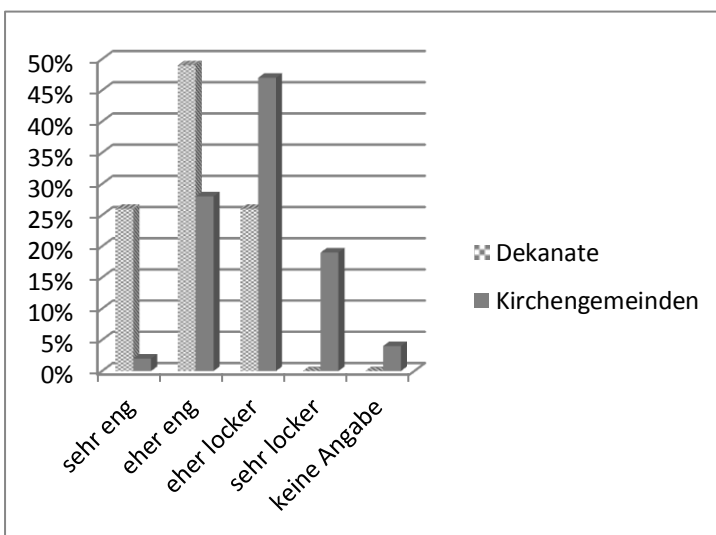
Auf Dekanatsebene ist gemeinwesendiakonisches Engagement bisher nur in Ansätzen vorhanden. Es fehlt noch weitgehend die Vision einer Kirche, die gemeinsam mit der Diakonie Verantwortung für den Sozialraum übernimmt. Durch das Projekt „Diakonische Kirche“ könnte hier ein zukunftsweisendes Lernfeld mit Kirchenentwicklungspotenzialen eröffnet werden.

Kirchengemeindeebene:

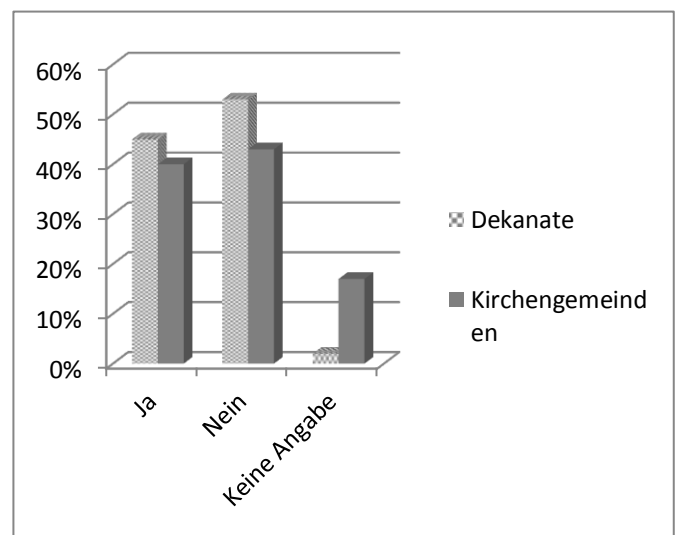
Diakonisch aktive Kirchengemeinden gibt es in den meisten Dekanaten (89 Prozent), allerdings arbeiten nur relativ wenige (30 Prozent) dabei mit den rDW zusammen. Nur 17 Prozent der Dekanate gaben an zu wissen, dass es in allen oder zumindest vielen Kirchengemeinden in ihrem Gebiet einen Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie gibt. Nur eine Minderheit der Gemeinden (40 Prozent) hat bisher die soziale Situation ihres Umfelds systematisch analysiert, gleichwohl verfolgen 60 Prozent sozialräumliche Projekte. Daraus folgt, dass viele dieser Projekte bisher nur einen zufälligen Charakter haben können und folglich noch kaum einen strategischen Beitrag zur Gemeindeentwicklung leisten können. Nur in jedem zweiten Dekanat (55 Prozent) gibt es Kirchengemeinden, die auch Betroffene in die Konzeption sozialer Projekte einbeziehen. Aufgrund der gemachten näheren Angaben ist zu vermuten, dass viele Kindertagesstätten bisher kaum in ihrer gemeinwesendiakonischen Bedeutung wahrgenommen werden.



Die vielfältigen gemeindlichen Projekte stehen in der Regel nicht in einem reflektierten Gesamtzusammenhang und werden noch nicht als Gemeindeentwicklungskonzepte verstanden. Durch das Projekt „Diakonische Kirche“ könnte Bewusstseinsbildung geleistet werden, damit Kirchengemeinden sich als wichtige Akteure in sozialräumlichen Gestaltungsprozessen wahrnehmen lernen, systematisch ihre Potenziale realisieren, diakonische Visionen entwickeln und neue gesellschaftliche Bedeutung erlangen. Die Umfrage zeigt, dass ein offensichtlicher Unterstützungsbedarf bei der Entwicklung entsprechender gemeindlicher Vorhaben besteht, auf den das Projekt reagieren könnte.



Kooperation mit den rDW



Schon einmal soziale Situation analysiert

1. Bedeutung des Themas Diakonie auf Dekanatssebene

1.1 Gibt es in der Dekanatsynode einen Diakonieausschuss?

	Insgesamt		Nord-Nassau		Oberhessen		Rheinhausen		Rhein-Main		Starkenburger		Süd-Nassau	
Ja	29	62%	6	75%	9	90%	5	83%	1	11%	4	67%	4	50%
Nein	18	38%	2	25%	1	10%	1	17%	8	89%	2	33%	4	50%

1.2 Gibt es in der Dekanatsynode eine/n Pfarrer/in als Diakoniebeauftragte/n?

Ja	35	74%	7	88%	8	80%	4	67%	4	44%	5	83%	7	88%
Nein	12	26%	1	13%	2	20%	2	33%	5	56%	1	17%	1	13%

1.3 Gibt es eine Fach-/Profilstelle für Gesellschaftliche Verantwortung?

Ja	37	79%	2	25%	9	90%	4	67%	8	89%	6	100%	8	100%
Nein	10	21%	6	75%	1	10%	2	33%	1	11%	0	0%	0	0%

1.4 Welche diakonischen/sozialen Themen werden im Dekanat bearbeitet?

Tafel	18	38%	5	63%	2	20%	3	50%	1	11%	1	17%	6	75%
Flüchtlinge, Migration	16	34%	3	38%	3	30%	4	67%	3	33%	0	0%	3	38%
Kinder, Jugend, Familie, Schule	17	36%	2	25%	2	20%	3	50%	4	44%	2	33%	4	50%
Nachbarschaft, Besuche	10	21%	3	38%	1	10%	3	50%	0	0%	2	33%	1	13%
Alter, Demenz, Pflege, Hospiz	17	36%	4	50%	2	20%	3	50%	1	11%	2	33%	5	63%
Erwerbslosigkeit	12	26%	1	13%	3	30%	1	17%	1	11%	3	50%	3	38%
Behinderung, Inklusion	5	11%	0	0%	1	10%	1	17%	1	11%	0	0%	2	25%

1.5 Welche Zielgruppen/Arbeitsbereiche sind dabei im Blick?

Politik, Anwaltschaft	32	68%	5	63%	5	50%	5	83%	6	67%	6	100%	5	63%
Tafel	32	68%	5	63%	7	70%	3	50%	5	56%	4	67%	8	100%
Migranten, Flüchtlinge	31	66%	3	38%	7	70%	5	83%	5	56%	4	67%	7	88%
Familien, Kinder	37	79%	5	63%	8	80%	6	100%	6	67%	6	100%	6	75%
Ältere	33	70%	4	50%	7	70%	5	83%	5	56%	6	100%	6	75%
Schulen, Bildung	31	66%	4	50%	6	60%	6	100%	5	56%	5	83%	5	63%
Firmen, Gewerkschaften, Erwerbslose	27	57%	3	38%	5	50%	2	33%	6	67%	6	100%	5	63%

2. Bedeutung sozialräumlicher Ansätze für die Diakonie auf Dekanatssebene

2.1 Wie würden Sie die Kooperation zwischen Dekanat und rDW beschreiben?

Sehr eng	12	26%	2	25%	2	22%	2	33%	1	10%	4	67%	1	6%
Eher eng	23	49%	5	63%	4	44%	2	33%	5	50%	2	33%	5	31%
Eher locker	12	26%	1	13%	3	33%	2	33%	4	40%	0	0%	2	13%
Sehr locker	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	8	50%

2.2 Mit Welche? Akteuren/Einrichtungen/Institutionen kooperiert das Dekanat bei seinen diakonischen/sozialen Projekten vor Ort?

Wohlfahrtsverbände	30	64%	4	50%	7	70%	5	83%	5	56%	3	50%	6	75%
Selbsthilfegruppen, Initiativen	29	62%	5	63%	6	60%	4	67%	5	56%	5	83%	4	50%
Gewerkschaft	16	34%	1	13%	2	20%	1	17%	5	56%	4	67%	3	38%
Einrichtungen, Schulen	35	74%	5	63%	7	70%	5	83%	7	78%	6	100%	5	63%
Andere Kirchen, Religionsgemeinschaften	31	66%	7	88%	6	60%	4	67%	4	44%	5	83%	5	63%

Behörden	25	53%	3	38%	5	50%	4	67%	3	33%	6	100%	4	50%
----------	----	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---	-----	---	------	---	-----

2.3 Gibt es diakonische/soziale Projekte des Dekanats, die gemeinsam mit Betroffenen entwickelt werden?

Ja	31	66%	4	50%	7	70%	5	83%	6	67%	5	83%	4	50%
Nein	16	34%	4	50%	3	30%	1	17%	3	33%	1	17%	4	50%

2.4 Orientiert das Dekanat seine Aktivitäten eher a. d. Bedarfen d. Kerngemeinde oder eher a. d. Bedarfen d. Menschen, d. sich nicht a. d. trad. gemeindlichen Aktivitäten beteiligen?

Kerngemeinde	24	51%	1	13%	7	70%	4	67%	4	44%	5	83%	3	38%
Nicht-Traditionelle	16	34%	3	38%	2	20%	2	33%	4	44%	1	17%	4	50%
Keine Angabe	7	15%	4	50%	1	10%	0	0%	1	11%	0	0%	1	13%

2.5 Haben Sie für Ihr Dekanat schon einmal e. syst. Analyse d. soz. Situation u. d. soz. Bedarfe heruntergebr. auf einzelne Gebiete durchgeführt u. wer hat Sie ggf. dabei unterstützt?

Ja	21	45%	4	50%	2	20%	2	33%	6	67%	2	33%	5	63%
Nein	25	53%	4	50%	8	80%	4	67%	3	33%	4	67%	2	25%
Keine Angabe	1	2%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	1	13%

2.6 Gibt es diakonische / soziale Projekte des Dekanats, deren Ziel es ist, Stadtteile oder Dörfer langfristig qualitativ zu verändern ?

Ja	22	48%	2	25%	3	33%	3	50%	6	67%	4	67%	4	50%
Nein	21	46%	5	63%	5	56%	2	33%	3	33%	2	33%	4	50%
Keine Angabe	3	7%	1	13%	1	11%	1	17%	0	0%	0	0%	0	0%

2.7 Fließen kirchliche Mittel in die vorhandenen Projekte / Aktivitäten ein?

Ja	21	45%	3	38%	4	40%	4	67%	5	56%	2	33%	3	38%
Nein	4	9%	2	25%	1	10%	1	17%	0	0%	0	0%	0	0%
Keine Angabe	22	47%	3	38%	5	50%	1	17%	4	44%	4	67%	5	63%

3. Bedeutung des Themas Diakonie auf Gemeindeebene

3.1 Wie viele Kirchengemeinden haben einen Diakonieausschuss im Rahmen der KV-Arbeit?

Alle	2	4%	1	13%	0	0%	1	17%	0	0%	0	0%	0	0%
Viele	6	13%	1	13%	1	10%	1	17%	0	0%	3	43%	0	0%
Einige	8	17%	1	13%	1	10%	1	17%	1	11%	1	14%	3	38%
Wenige	10	21%	1	13%	4	40%	1	17%	3	33%	2	29%	0	0%
Keine	4	9%	1	13%	2	20%	0	0%	0	0%	1	14%	0	0%
Keine Angabe	17	36%	3	38%	2	20%	2	33%	5	56%	0	0%	5	63%

3.2 Gibt es Kirchengemeinden, die spezielle diakonische/soziale Projekte durchführen?

Ja	42	89%	5	63%	8	80%	6	100%	9	100%	6	100%	8	100%
Nein	3	6%	1	13%	2	20%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Keine Angabe	2	4%	2	25%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%

3.3 Welche Zielgruppen/Arbeitsbereiche sind dabei im Blick?

Politik, Anwaltschaft	18	38%	2	25%	1	10%	3	50%	4	44%	6	100%	2	25%
Tafel	22	47%	3	38%	4	40%	3	50%	5	56%	4	67%	3	38%
Migranten, Flüchtlinge	28	60%	4	50%	7	70%	4	67%	3	33%	4	67%	6	75%
Familien, Kinder	41	87%	6	75%	8	80%	5	83%	8	89%	6	100%	8	100%
Ältere	35	74%	5	63%	7	70%	4	67%	7	78%	6	100%	6	75%

Schulen, Bildung	20	43%	3	38%	1	10%	2	33%	5	56%	5	83%	4	50%
Firmen, Gewerkschaften, Erwerbslose	13	28%	2	25%	0	0%	2	33%	5	56%	3	50%	6	75%
Sonstige	5	11%	1	13%	1	10%	1	17%	3	33%	3	50%	2	25%

4. Bedeutung sozialräumlicher Ansätze für die Diakonie auf Gemeindeebene

4.1 Wie würden Sie die Kooperation zwischen Kirchengemeinden und rDW beschreiben?

Sehr eng	1	2%	1	13%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Eher eng	13	28%	2	25%	3	30%	3	50%	1	11%	3	50%	1	13%
Eher locker	22	47%	3	38%	7	70%	1	17%	3	33%	2	33%	6	75%
Sehr locker	9	19%	0	0%	0	0%	2	33%	5	56%	1	17%	1	13%
Keine Angabe	2	4%	2	25%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%

4.2 Mit welchen Akteuren/Einrichtungen/Institutionen kooperieren Kirchengemeinden bei ihren diakonischen/sozialen Projekten vor Ort?

Wohlfahrtsverbände	20	43%	2	25%	3	30%	4	67%	5	56%	3	50%	3	38%
Selbsthilfegruppen, Initiativen	26	55%	3	38%	4	40%	3	50%	5	56%	6	100%	5	63%
Gewerkschaft	4	9%	0	0%	0	0%	0	0%	1	11%	2	33%	1	13%
Einrichtungen, Schulen	27	57%	5	63%	4	40%	4	67%	6	67%	6	100%	2	25%
Andere Kirchen, Religionsgemeinschaften	27	57%	5	63%	2	20%	5	83%	6	67%	6	100%	3	38%
Behörden	22	47%	2	25%	3	30%	4	67%	3	33%	6	100%	4	50%
Sonstige	9	19%	3	38%	0	0%	1	17%	2	22%	1	17%	2	25%

4.3 Gibt es diakonische/soziale Projekte von Kirchengemeinden, die gemeinsam mit Betroffenen entwickelt werden?

Ja	26	55%	2	25%	4	40%	5	50%	5	56%	6	75%	4	50%
Nein	14	30%	4	50%	4	40%	5	50%	2	22%	0	0%	3	38%
Keine Angabe	7	15%	2	25%	2	20%	0	0%	2	22%	2	25%	1	13%

4.4 Gibt es Kirchengemeinden, deren Angebote sich eher an den Bedarfen der Menschen, die sich nicht an den traditionellen gemeindlichen Aktivitäten beteiligen, orientieren?

Ja	33	70%	5	63%	5	50%	6	100%	6	67%	4	67%	7	88%
Nein	9	19%	1	13%	3	30%	0	0%	3	33%	1	17%	1	13%
Keine Angabe	5	11%	2	25%	2	20%	0	0%	0	0%	1	17%	0	0%

4.5 Gibt es Kirchengemeinden, die schon einmal eine syst. Analyse d. soz. Situation u. d. sozialen Bedarfe in ihrem Umfeld durchgeführt haben u. wer hat sie ggf. dabei unterstützt?

Ja	19	40%	1	13%	1	10%	3	50%	6	67%	4	67%	4	50%
Nein	20	43%	4	50%	6	60%	3	50%	2	22%	1	17%	4	50%
Keine Angabe	8	17%	3	38%	3	30%	0	0%	1	11%	1	17%	0	0%

4.6 Gibt es diak./soz. Proj. v. Kirchengem., deren Ziel es ist, Stadtteile o. Dörfer langfr. qual. zu verändern (Qual. d. Zus.lebens, Verb. d. Infrastr., Erhöhung gesell. Teilh. f. Bev. etc.)?

Ja	28	60%	2	25%	4	40%	4	67%	6	67%	6	100%	6	75%
Nein	13	28%	3	38%	5	50%	2	33%	1	11%	0	0%	2	25%
Keine Angabe	6	13%	3	38%	1	10%	0	0%	2	22%	0	0%	0	0%

4.7 Fließen kirchliche Mittel in die vorhandenen Projekte / Aktivitäten ein?

Ja	14	30%	1	13%	1	10%	4	67%	4	44%	1	17%	3	38%
Nein	3	6%	1	13%	1	10%	0	0%	0	0%	0	0%	1	13%
Keine Angabe	30	64%	6	75%	8	80%	2	33%	5	56%	5	83%	4	50%

Nicht ohne meine Nachbarn – Gemeinwesendiakonie als Auftrag und Chance für Kirche und Diakonie

Das "Netzwerk Gemeinwesendiakonie" wurde im Jahr 2012 von Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau ins Leben gerufen. Seit dem Zusammenwachsen der beiden diakonischen Werke in Hessen, im Jahr 2013, hat das Netzwerk das Gebiet von Kurhessen-Waldeck gleichermaßen im Blick und wurde entsprechend personell erweitert. Die strategischen Ziele des Netzwerkes lauten:

Durch Austausch, verstärkte Zusammenarbeit und orientierende Impulse soll der gemeinwesendiakonische Ansatz in Kirche und Diakonie gestärkt werden und Akteure auf allen Ebenen, insbesondere Kirchengemeinden, dazu ermutigt werden, sich zu öffnen und als Kirche und Diakonie gemeinsam Sozialräume aktiv mitzugestalten. Mit diesem Text möchte das Netzwerk der Debatte über Zukunftskonzepte einen weiteren Anstoß geben.

"Gemeinwesendiakonie" – Was ist das?

Grundidee der Gemeinwesendiakonie ist, dass sich Kirchengemeinden, diakonische Einrichtungen und andere Akteure gemeinsam an der Erkundung und Gestaltung lokaler Räume und der Verbesserung von Lebensverhältnissen beteiligen. Gemeinwesendiakonie wird dabei nicht als begrenztes Projekt, sondern als Strategie zur Entwicklung von Gemeinde und Diakonie in einem Lebenszusammenhang verstanden. Gemeinwesendiakonie als Perspektive für kirchliche und diakonische Arbeit entwickelt sich an vielen Orten und in vielfältiger Ausprägung (vgl. Projekt "Kirche findet Stadt"). Ein gemeinwesenorientierter Ansatz, der die spezifischen Bedarfe und Ressourcen von Menschen in einem Lebensraum wahrnimmt und vernetzend, aktivierend, zielgruppenübergreifend vorgeht, stellt sich den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. demographischer Wandel, Integration, Inklusion) und ermöglicht eine nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen für die Menschen im Stadtteil oder Dorf. Kirchengemeinden überschreiten so die eigenen Milieugrenzen und werden wieder zu gefragten zivilgesellschaftlichen Akteuren und Partnern, die gesellschaftliche Verantwortung zum Wohl der Menschen übernehmen.

Gemeinwesendiakonie als Chance für die Kirche

Die gemeinwesendiakonische Perspektive stellt einen substanziellen Beitrag zur Diskussion um Konzepte der Gemeindeentwicklung dar. Hinter dieser Perspektive steht die Vision von Kirchengemeinden, in denen die Menschen nicht unter sich bleiben, sondern die sich öffnen, ihren Horizont erweitern und sich für ihre Nachbarn interessieren. Indem sich die Kirche gemeinwesendiakonisch ausrichtet, stellt sie sich gemeinsam mit der Diakonie und weiteren Partnern den Herausforderungen der sich wandelnden Welt, gestaltet Sozialräume und macht Lebensräume lebenswert. Indem sie ihrem eigenen Anspruch treu bleibt, sich wirklich auf die Nächsten, also die Nachbarn bzw. die Nachbarschaft, einzulassen, erschließen sich ihr neue Perspektiven: Gemeindehäuser werden zu Treffpunkten, soziale Angebote entstehen, Begegnungen zwischen Menschen finden statt. Gemeinden können sich als diakonische Gemeinden profilieren und als verlässliche Partnerinnen im Gemeinwesen sichtbar und aktiv werden.

Gemeinwesendiakonie als Chance für die Diakonie

In der diakonischen Sozialen Arbeit haben gemeinwesenorientierte Projekte schon eine lange, erfolgreiche Tradition. In den letzten Jahren wird zunehmend deutlich, dass ein gemeinwesenorientierter Ansatz (Blick auf Strukturen, Ressourcenorientierung, Bedarfsorientierung, Vernetzung, Aktivierung, integrativer und interdisziplinärer Ansatz, sozialpolitisches Engagement) nicht auf klassische Stadtteilprojekte beschränkt sein sollte, sondern in allen Feldern der Sozialen Arbeit fachlich notwendig und fruchtbar ist. Speziell in der Gemeinwesendiakonie findet im Zuge der Vernetzung und Kooperation von Diakonie und Kirchengemeinden vor Ort das zusammen, was zusammen gehört.

Mit dem "Netzwerk Gemeinwesendiakonie" machen sich **Kirche und Diakonie gemeinsam auf den Weg, um partnerschaftlich gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen**. Wir sind davon überzeugt, dass der Ansatz der Gemeinwesendiakonie einen entscheidenden Impuls für die Zukunft der Kirche und der Diakonie bietet.

TOP 16 Auftrag an die Kirchenleitung zur Neubildung der Propsteibereiche

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung bis zur Herbsttagung 2014 der Elften Kirchensynode, für die Neubildung der Propsteibereiche gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen und der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche ein Konzept vorzulegen.

Alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen, wie sie sich etwa aus Artikel 56 der Kirchenordnung in Bezug zu dem genannten Gesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung ergeben, sollten bis zu dieser Tagung durch die Kirchenleitung geklärt sein.

Bis dahin wird die Neuwahl einer Pröpstin/ eines Propstes für den Propsteibereich Süd-Nassau ausgesetzt.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>38/14</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Bad Schwalbach (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 27.09.2013 in Heidenrod – Springen
Bei 46 anwesenden von 69 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen (siehe auch anliegender Protokollauszug):

„Die Synode des evangelischen Dekanates Bad Schwalbach stimmt dem in der Anlage 2 zu diesem Protokoll beigefügten
Beschlussvorschlag „Finanzierung von Sekretariatskräften in den Gemeinden“ einstimmig zu“

„Die Synode der EKHN möge Stellenbemessungsfaktoren beschließen, die den Umfang der Stellen der Gemeindeführerinnen
festlegen. Diese sollen sich an Gemeindegliederzahlen, Pfarrstellen, angegliederten Einrichtungen, Personalsituation und
anderen für die Arbeit im Sekretariatsbüro relevanten Faktoren orientieren. In der Regel sollte die Eingruppierung nach E 6
erfolgen. Die Finanzierung der Stellen sollte nicht zu Lasten des Budgets der Kirchengemeinden gehen, sondern durch eine
bedarfsgerechte zweckgebundene Zuweisung gedeckt werden.“ (Beschlussvorschlag der Anlage 2)

Begründung:

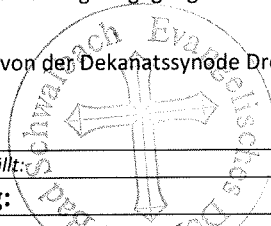
Die Verwaltungsprüfung in den Gemeinden unseres Dekanates ist im vergangenen Jahr abgeschlossen worden. Allgemein ist
festzustellen, dass die Gemeindebüros sehr gut geführt werden, was zu einem großen Teil auf die Einsatzbereitschaft und
Kompetenz der Gemeindeführerinnen zurückzuführen ist.

Aufgefallen ist dabei, dass in vielen Gemeinden die Stundenzahl der Sekretariatskräfte sehr knapp bemessen ist, so dass die
Arbeit innerhalb der regulären Arbeitszeit kaum zu schaffen ist.

Da die Sekretariatskräfte aus dem Gesamtbudget der Kirchengemeinden bezahlt werden müssen, entsteht für die
Kirchenvorstände ein Konflikt: Einerseits würden Sie vielleicht gern mehr Stunden für die Sekretariatsarbeit zur Verfügung
stellen, andererseits ist das Budget der Kirchengemeinde begrenzt. Die Tendenz, hier sparen zu wollen, ist verständlich. Dem
könnte durch eine zweckgebundene PK-Zuweisung entgegengewirkt werden.

(Ein ähnlicher Antrag wurde bereits 2011 von der Dekanatssynode Dreieich eingereicht.)

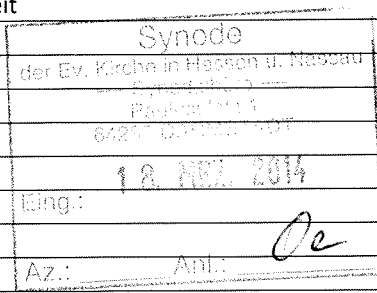
Datum: 10.3.2014 Siegel



Unterschrift DSY-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung
		<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
		Unterschrift:	



Anlage 2
zum Protokoll über die Herbsttagung 2013 des
evangelischen Dekanats Bad Schwalbach

Beschluss zur Finanzierung von Sekretariatskräften in den Gemeinden

Die Verwaltungsprüfung in den Gemeinden unseres Dekanates ist im vergangenen Jahr abgeschlossen worden. Allgemein ist festzustellen, dass die Gemeindebüros sehr gut geführt werden, was zu einem großen Teil auf die Einsatzbereitschaft und Kompetenz der Gemeindegemeindeführerinnen zurückzuführen ist.

Aufgefallen ist dabei, dass in vielen Gemeinden die Stundenzahl der Sekretariatskräfte sehr knapp bemessen ist, so dass die Arbeit innerhalb der regulären Arbeitszeit kaum zu schaffen ist.

Da die Sekretariatskräfte aus dem Gesamtbudget der Kirchengemeinden bezahlt werden müssen, entsteht für die Kirchenvorstände ein Konflikt: Einerseits würden Sie vielleicht gern mehr Stunden für die Sekretariatsarbeit zur Verfügung stellen, andererseits ist das Budget der Kirchengemeinde begrenzt. Die Tendenz, hier sparen zu wollen, ist verständlich.

Zur Verbesserung dieser Situation wird vorgeschlagen, folgenden Antrag an die Kirchensynode zu richten:

„Die Synode der EKHN möge Stellenbemessungsfaktoren beschließen, die den Umfang der Stellen der Gemeindegemeindeführerinnen festlegen. Diese sollen sich an Gemeindegliederzahlen, Pfarrstellen, angegliederten Einrichtungen, Personalsituation und anderen für die Arbeit im Sekretariatsbüro relevanten Faktoren orientieren. In der Regel sollte die Eingruppierung nach E 6 erfolgen. Die Finanzierung der Stellen sollte nicht zu Lasten des Budgets der Kirchengemeinden gehen, sondern durch eine bedarfsgerechte zweckgebundene Zuweisung gedeckt werden.“

(Ein ähnlicher Antrag wurde bereits 2011 von der Dekanatsynode Dreieich eingereicht.)

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p><u>39/14</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Alsfeld</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 22 März 2014 in Grebenau bei 81 anwesenden von 93 stimmberechtigten Mitgliedern mit 46 Ja-Stimmen beschlossen:

Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes in der EKHN

(bezugnehmend auf die Drucksache 61/13)

Die Kirchensynode der EKHN möchte beschließen:

Der unter § 5 (Dienst) vermerkte letzte Satz des 4. Absatzes „Sie tragen keinen Talar.“ wird aus dem Gesetzestext gestrichen und durch den Satz „Prädikantinnen/Prädikanten, Lektorinnen/Lektoren können einen Prädikantentalar tragen.“ ersetzt.

Begründung:

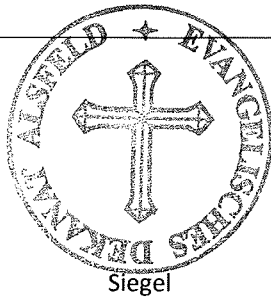
1) In der Vergangenheit war es der Dekanin/dem Dekan möglich, in bestimmten Fällen einer Prädikantin, einem Prädikanten, einer Lektorin, einem Lektor das Tragen der Amtstracht zu erlauben. Dies soll, wie in der Begründung aus der o.g. Drucksache 61/13 nachzulesen, in Zukunft verhindert und somit ausgeschlossen werden. Diese Begründung erscheint uns basisfern, da Gemeindeglieder oft irritiert reagieren, wenn Liturgen bei z.B. Trauungen oder Beerdigungen keinen Talar tragen. Diese Begründung wird daher nicht von uns geteilt.

2) Die Notwendigkeit für die Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes resultiert aus einer Veröffentlichung und Empfehlung der VELKD (Vereinigte Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands) aus dem Jahre 2006. Das Gesetz soll sich im Kontext der aktuellen Diskussion bewegen, wie sie innerhalb der Gliedkirchen der EKD, aber auch auf europäischer Ebene geführt wurde und noch wird. Es sind in mehreren Gliedkirchen der EKD (Rheinland, Lippe, Sachsen, Bayern) bereits seit mehreren Jahren sogenannte Prädikantentalare erlaubt, teilweise sogar Pflicht. In der Ev. Kirche in Kurhessen und Waldeck (EKKW) wurde das Tragen des Prädikantentalars im Jahr 2007 per Kirchengesetz von der Synode eingeführt. Aktuell hat die, im letzten Jahr neu formierte Nordkirche auf der Synodaltagung im Herbst 2013 den Prädikantentalar eingeführt. Die Kirchen in Württemberg und Hannover stellen das Tragen eines Prädikantentalars nach Bedarf frei, bzw. legen diese Entscheidung in die Hand der Kirchenkreise(Dekanate).

Die EKHN sollte daher auch die Möglichkeit des Tragens eines Prädikantentalars bieten.

3) Es ist zu berücksichtigen, dass das Tragen eines Talars den jeweiligen Liturgen auch in emotional schwierigen Situationen Schutz bieten kann. Durch die Einführung eines Prädikantentalars wird dieser Schutz nicht nur den Pfarrerinnen/Pfarrern vorbehalten bleiben.

4) Berücksichtigen wir den im Vorwort der o.a. Drucksache gemachten Hinweis, dass bereits 1/3 aller Gottesdienste in der EKHN von Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten geleitet werden, so sehen wir dies als zusätzliches Argument für die Einführung eine Prädikantentalars, der sich von dem Talar der Pfarrerinnen/Pfarrer unterscheidet. Im Übrigen werden Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten ohnehin nur in Abstimmung mit dem zuständigen Pfarramt die gottesdienstliche Leitung auch zu Kasualien übernehmen. Er sollte nicht verpflichtend eingeführt werden, da im Einzelfall unbedingt die örtlichen Einschätzungen zu berücksichtigen sind.



25. März 2014

Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

 Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

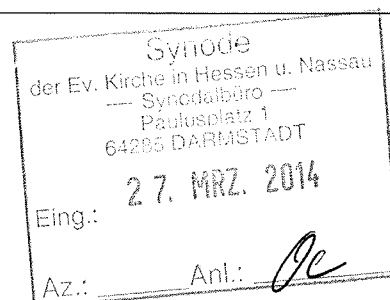
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center"><u>40/14</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Alsfeld</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	

Die Dekanatssynode hat am 22. März 2014 in Grebenau bei 81 anwesenden von 93 stimmberechtigten Mitgliedern mit 46 Ja-Stimmen beschlossen:

Die Kirchensynode wird dringend gebeten noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatssynode Alsfeld vom 22.03.2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen.

Ausdrücklich macht sich die Dekanatssynode Alsfeld die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ der Kirchensynodalen aus dem evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage:

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder (kumuliert)	€ pro Gemeindeglied	€ im Höchstfall
1 – 50	72,50	3.625
51 - 150	42,50	7.875
151 – 250	30	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25	24.000
ab 750	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort), bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle:

- 4.500 € bei mindestens 14tägigen Gottesdienst

- 3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum evangelischen Dekanat Alsfeld 52 Kirchengemeinden mit 66 Gottesdienstorten (Stand 01.01.2014) bei 30.493 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13).

Die Dekanatssynode Alsfeld ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für

unsere kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatssynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder unserer Dekanatssynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden.

Das im Entwurf der Kirchensynodalen des Dekanates Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das weder Gemeindefusionen hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt.

Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichem Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.



25. März 2014

Datum:

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

 Annahme Ablehnung einstimmig mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

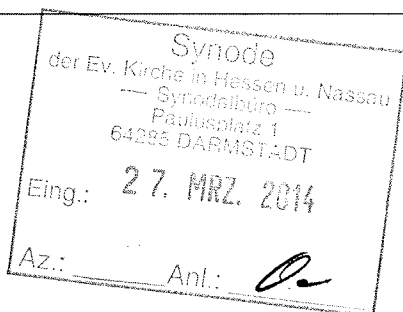
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>41/14</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Schotten (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode Schotten hat am 15.03.2014 in Schotten bei anwesenden 44 von 47 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Gesetzgebungsverfahren der EKHN-Synode zum "Neuen Zuweisungssystem"

Die Kirchensynode wird dringend gebeten noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatssynode Schotten vom 15.03.2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet, sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen.

Ausdrücklich macht sich die Dekanatssynode Schotten die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ der Kirchen-synodalen aus dem evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage:

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder	€ pro Gemeindeglied	€ im Höchstfall (kumuliert)
1 – 50	72,50	3.625
51 – 150	42,50	7.875
151 – 250	30,00	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25,00	24.000
ab 751	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort), bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle: 4.500 € bei mindestens 14tägigen Gottesdienst
3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

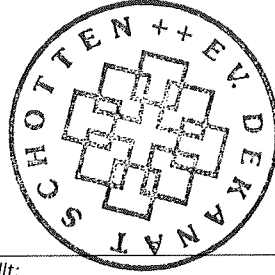
Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum evangelischen Dekanat Schotten 26 Kirchengemeinden mit 30 Gottesdienstorten (Stand 01.01.2014) bei 15.814 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13).

Die Dekanatssynode Schotten ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für ihre kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatssynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder unserer Dekanatssynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und befürchten einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden. Das im Entwurf der Kirchensynodalen des Dekanates Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das weder Gemeindefusionen hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt.

Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichem Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.



Datum: 15. März 2014

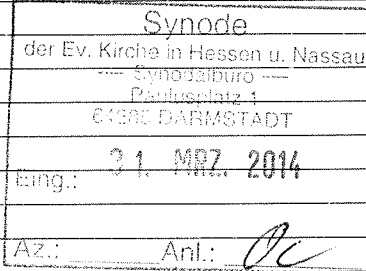
Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:
Hans Otto Zimmermann

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt		Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bauausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung					<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand					<input type="checkbox"/>
					Unterschrift:



SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	42/14
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Büdingen	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Die Dekanatssynode hat am 21.03.2014 in Bergheim bei 51 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode wird dringend gebeten noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatssynode Büdingen vom 21.03.2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen. Ausdrücklich macht sich die Dekanatssynode Büdingen die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ der Kirchensynodalen aus dem evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage:

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder	€ pro Gemeindeglied	€ im Höchstfall (kumuliert)
1 – 50	72,50	3.625
51 - 150	42,50	7.875
151 – 250	30	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25	24.000
ab 750	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort), bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle:

- 4.500 € bei mindestens 14tägigen Gottesdienst
- 3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum evangelischen Dekanat Büdingen 34 Kirchengemeinden mit 44 Gottesdienstorten (Stand 01.01.2014) bei 31.277 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13).

Die Dekanatssynode Büdingen ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für unsere kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatssynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder unserer Dekanatssynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und befürchten einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden.

Das im Entwurf der Kirchensynodalen des Dekanats Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das weder Gemeindefusionen hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt.

Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichem Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.

27.3.2014

Datum:

Siegel

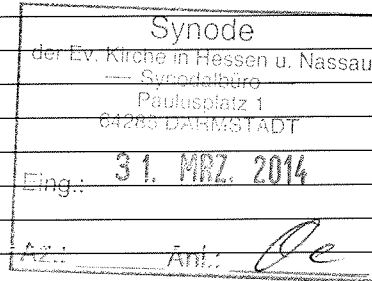


Dietmar Patz

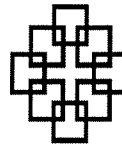
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

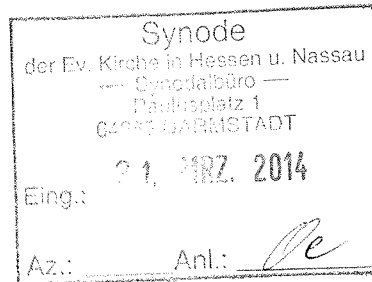
Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			



Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Evangelisches
Dekanat
Kirchberg

Ev. Dekanat Kirchberg, Anger 7, 35418 Buseck

An das Synodalbüro
der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

Der Dekanatssynodalvorstand

Präses Annette Vogel

T. 06408 / 500 59 55

F. 06408 / 500 59 54

kuttler@dekanat-kirchberg.de.de

Anger 7

35418 Buseck

www.giessenerland-evangelisch.de

Tgb-Nr.: 264

24. März 2014

Antrag zum neuen Zuweisungssystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Beschluss unsere Synode vom 22.03.2014 stellen wir folgenden Antrag:

„Die Kirchensynode wird dringend gebeten, noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatssynode Kirchberg vom 20.03.2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet, sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen.

Ausdrücklich macht sich die Dekanatssynode Kirchberg die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ der Kirchen-synodalen aus dem evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage:

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder	€ pro Gemeindeglied	€ im Höchstfall (kumuliert)
1 – 50	72,50	3.625
51 - 150	42,50	7.875
151 – 250	30	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25	24.000
ab 750	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort), bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle:

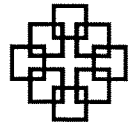
- 4.500 € bei mindestens 14-tägigem Gottesdienst
- 3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

DSV-Vorsitzende: Annette Vogel, In der Au 10, 35460 Staufenberg

Tel: 06406 / 5296, E-Mail: a.vogel@ev-dekanat-kirchberg.de

Bürozeiten: Mo. – Frei. 10.00 – 12.30 Uhr, Die.: 16.30 – 18.00 Uhr u. Mittw.: 14.00 – 15.30 Uhr

Evangelische Kreditgenossenschaft eG Frankfurt · Kto 4 100 190 · BLZ 500 604 10



Seite 2 unseres Schreibens

Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum evangelischen Dekanat Kirchberg 16 Kirchengemeinden mit 20 Gottesdienstorten bei 23.399 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13).

Die Dekanatssynode Kirchberg ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für unsere kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatssynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder unserer Dekanatssynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und befürchten einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden.

Das im Entwurf der Kirchensynodalen des Dekanates Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das weder Gemeindefusionen hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt.

Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichen Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.“

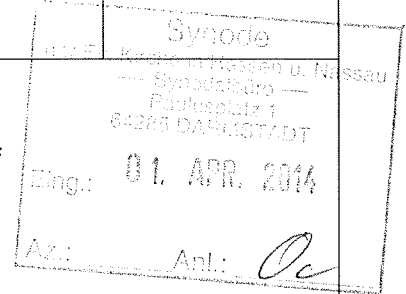
Mit freundlichen Grüßen

Hans-Theo Daum
Dekan

Annette Vogel
Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p align="center">SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p align="center"><u>44/14</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Grünberg</p> <p><i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i></p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	



Die Dekanatssynode Grünberg hat am 22. März 2014 in Lich-Langsdorf bei 47 anwesenden von 55 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Gesetzgebungsverfahren der EKHN-Synode zum "Neuen Zuweisungssystem"

Die Kirchensynode wird dringend gebeten noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatssynode Grünberg vom 22.03.2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen.

Ausdrücklich macht sich die Dekanatssynode Grünberg die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ aus dem evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage:

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder Höchstfall (kumuliert)	€ pro Gemeindeglied	€ im
1 – 50	72,50	3.625
51 - 150	42,50	7.875
151 – 250	30	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25	24.000
ab 750	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort), bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle:

- 4.500 € bei mindestens 14tägigen Gottesdienst

- 3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum evangelischen Dekanat Grünberg 33 Kirchengemeinden mit 40 Gottesdienstorten (Stand 01.01.2014) bei 23.753 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13).

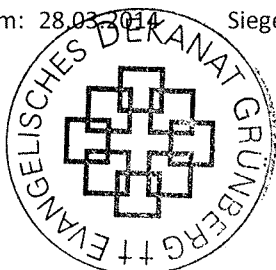
Die Dekanatssynode Grünberg ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für unsere kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatssynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder unserer Dekanatssynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und befürchten einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden.

Das im Entwurf des Dekanates Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das weder Gemeindefusionen hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt.

Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichem Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.

Datum: 28.03.2014 Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende:

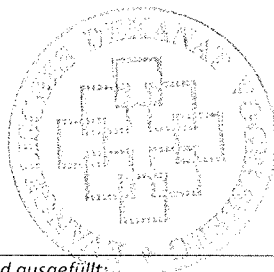
Elke Krause

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	45/14
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Vogelsberg Hintergasse 2 36341 Lauterbach	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatsynode hat am **29. März 2014** in **Lauterbach**
 bei **51** anwesenden von **67** stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

- siehe Rückseite -



Datum: 1. April 2014

W. Gader
 Unterschrift DSV-Vorsitzende

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
		Beteiligt	Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau Synodalbüro Paulusplatz 1 64265 DARMSTADT 07. APR. 2014 Eing.: Az.: _____ Anl.: <i>de</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Unterschrift:			

TOP 6 Neues Zuweisungssystem**Antrag an die Kirchensynode – Beratung und Beschlussfassung**

Die Kirchensynode wird dringend gebeten, noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Vogelsberg vom 29.03.2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet, sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen.

Ausdrücklich macht sich die Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Vogelsberg die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ der Kirchensynodalen aus dem Evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder	€ pro Gemeindeglied	€ im Höchstfall (kumuliert)
1 – 50	72,50	3.625
51 - 150	42,50	7.875
151 – 250	30,00	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25,00	24.000
ab 750	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort) bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle:

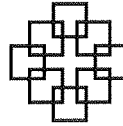
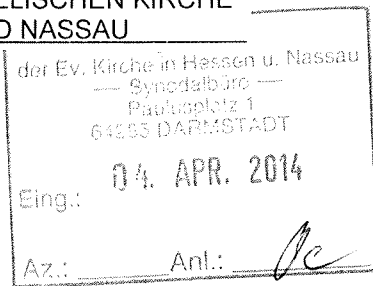
- 4.500 € bei mindestens 14-täglichem Gottesdienst
- 3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum Evangelischen Dekanat Vogelsberg 36 Kirchengemeinden mit 49 Gottesdienstorten (Stand 01.01.2014) bei 27.549 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13). Die Dekanatsynode des Evangelischen Dekanats Vogelsberg ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für unsere kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatsynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder unserer Dekanatsynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden.

Das im Entwurf der Kirchensynodalen des Dekanates Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das Gemeindefusionen weder hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt. Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichen Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

EVANGELISCHES DEKANAT
Hochtaunus

Joachim Nagel, Präses

Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad Homburg

Dekanatsbüro: 06172 30 88 - 10
Durchwahl: 06172 30 88 - 16
Fax: 06172 30 88 - 66

joachim.nagel@evangelisch-hochtaunus.de
www.evangelisch-hochtaunus.de

EVANGELISCHES DEKANAT HOCHTAUNUS
Heuchelheimer Straße 20 · 61348 Bad Homburg

Präses der EKHN-Synode
Herrn Dr. Ulrich Oelschläger
Paulusplatz 1

61285 Darmstadt

Az.: 141-1

Tg.Nr. 650 Na/sa

Datum: 03.04.2014

Beschluss der Dekanatssynode Hochtaunus

Sehr geehrter Herr Dr. Oelschläger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Dekanatssynode des Dekanats Hochtaunus hat in ihrer Sitzung am 28.03.2014 folgenden Antrag (Abstimmung: mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen, bei 76 anwesenden von 96 gewählten und berufenen Synodalen) gefasst und bittet darum, ihn auf die Tagesordnung der Tagung der Kirchensynode zu nehmen und zu beschließen:

Antrag zur geplanten Neuordnung der Zuweisungen an Kirchengemeinden

Die Kirchensynode der EKHN wird gebeten, den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (Drucksache Nr. 63/13) hinsichtlich der folgenden Eckpunkte zu überprüfen und ggf. zu ändern:

1. Der bisherige Anteil für die Arbeit der Gemeinden an der Zuweisung aus dem Gesamtkirchensteueraufkommen soll auch in Zukunft beibehalten und gewährleistet werden.
2. Die finanzielle Schlechter-Stellung kleinerer Gemeinden soll deutlich gemildert werden.
3. Die Gemeindehäuser sollen als Zentrum der Gemeindegemeinschaft finanziell gestärkt werden.

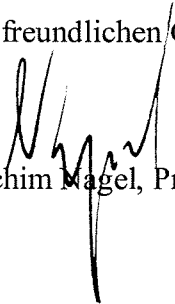
Begründung:

1. Die geplanten Änderungen des Zuweisungssystems durch die verstärkte Kopplung der Zuweisungen an die Gemeindegliederzahlen führen langfristig zu einem abnehmenden Anteil des Kirchensteueraufkommens, das den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die Aufgaben selbst „abnehmen“. Das bedeutet, dass die Kirchengemeinden künftig mit geringeren Mitteln die gleichen Leistungen erbringen müssen wie bisher. Dies ist jedoch angesichts der Tatsache, dass das Kirchensteueraufkommen in seiner Gesamtheit in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat, nicht nachvollziehbar. Die einseitige Kopplung der Zuweisungsbeträge an „Kopf-Zahlen“ (ohne Staffelung und Mindestbeträge) führt letztlich dazu,

dass die finanziellen Mittel der Gemeinden langfristig nicht nur absolut, sondern auch anteilmäßig abnehmen werden.

2. Schon im Vorblatt zum o.g. Kirchengesetz wird die drohende Unterfinanzierung kleinerer Gemeinden erkannt. Die dort ausgeführten „Begleitmaßnahmen“ führen jedoch dazu, dass diese Gemeinden als „Hartz-IV-Gemeinden“ dauerhaft von Funktionszuweisungen abhängig sein werden. Das widerspricht der Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN.
3. In vielen Gemeinden spielt sich ein großer Teil des Gemeindelebens nicht in der Kirche, sondern im Gemeindehaus ab. Die geplante Umstellung des Zuweisungssystems für Gemeindehäuser auf einen einheitlichen Pro-Kopf-Betrag werden jedoch langfristig dazu führen, dass selbst größere Gemeinden langfristig nicht mehr in der Lage sein werden, ihre Gemeindehäuser angemessen zu bewirtschaften und zu unterhalten. Dies widerspricht der Zielsetzung, ein lebendiges Gemeindeleben vor Ort zu etablieren.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Magel, Präses

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>47/14</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Nidda	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die 11. Dekanatssynode des Ev. Dekanats Nidda hat auf ihrer 9. Tagung am 22. März 2014 bei 32 anwesenden von 42 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode wird dringend gebeten noch für die 1. Lesung des oben genannten Gesetzesvorhabens sich nachstehenden Antrag der Dekanatssynode Nidda vom 22. März 2014 zu eigen zu machen, ihn in dem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu würdigen und ein Zuweisungssystem zu entwickeln, das die Existenz und die Arbeit kleinerer Kirchengemeinden in der EKHN nicht gefährdet sondern gerade auch diese kleinen Kirchengemeinden in die Lage versetzt, den Auftrag als Kirchengemeinde gemäß Art. 10 unserer Kirchenordnung umfassend zu erfüllen.

Ausdrücklich macht sich die Dekanatssynode Nidda die Berechnungsgrundlage aus dem „Entwurf eines alternativen Zuweisungssystems für Kirchengemeinden in der EKHN“ der Kirchensynodalen aus dem evangelischen Dekanat Alzey zu eigen und beantragt, die dort angeführten Parameter als Berechnungsgrundlage für ein neues Zuweisungssystem zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage:

Die Zuweisung berechnet sich nach folgenden Kriterien:

Gemeindeglieder (kumuliert)	€ pro Gemeindeglied	€ im Höchstfall
1 – 50	72,50	3.625
51 - 150	42,50	7.875
151 – 250	30	10.875
251 – 500	27,50	17.750
501 – 750	25	24.000
ab 750	22,50	

Zuzüglich bei vorhandener zusätzlicher Predigtstelle (Außenort), bzw. „Fusionsprämie“ bei damit „neu“ entstehender zusätzlicher Predigtstelle:

- 4.500 € bei mindestens 14tägigen Gottesdienst
- 3.000 € bei monatlichem Gottesdienst

Begründung:

Mit Stand vom 01.01.2014 gehören zum evangelischen Dekanat Nidda

19 Kirchengemeinden mit 27 Gottesdienstorten (Stand 01.01.2014) bei 17.758 Gemeindegliedern (Stand 30.06.13).

Die Dekanatssynode Nidda ist über die sich abzeichnenden Auswirkungen der geplanten Kürzungen der Grundzuweisungen bestürzt, weil sie eine ernsthafte Existenzgefährdung für unsere kleineren Gemeinden bedeuten. Dies wiederum kann nach Meinung unserer Dekanatssynode erhebliche negative Auswirkungen auf das (volks)kirchliche Leben in unserem Dekanat haben. Die Mitglieder

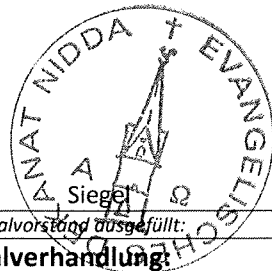
unserer Dekanatsynode befürchten eine kaum zu verantwortende Schwächung der kirchlichen Arbeit und befürchten einen weiteren Abwendungsprozess bisheriger Kirchenmitglieder von ihren Gemeinden.

Das im Entwurf der Kirchensynodalen des Dekanates Alzey ersichtliche Berechnungsergebnis lässt ein Zuweisungssystem erkennen, das weder Gemeindefusionen hemmt noch präferiert, sondern den Verantwortlichen vor Ort die eigene Entscheidung überlässt.

Gleichzeitig federt es weitgehend entstehende „Unwuchten“ ab, führt zu mehr Gerechtigkeit im Ausgleich zwischen den Grundversorgungsbedürfnissen der kleinen Gemeinden und den Interessen der größeren Gemeinden.

Gleichermaßen führt es zu einem Ausgleich zwischen selbstständig kleinen Kirchengemeinden und größeren Kirchengemeinden mit Außenorten bzw. zusätzlichem Predigtstellen. Die Zuweisung ist gekoppelt an die jeweilige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen, gerade und auch bei den kleinen Gemeinden, und die zu Grunde gelegte Berechnungsmethode ist einfach und transparent nachvollziehbar.

Datum: 24.03.2014

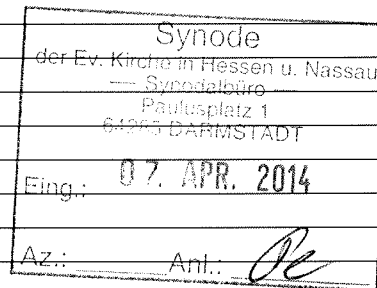


Gabriel Wolf
Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

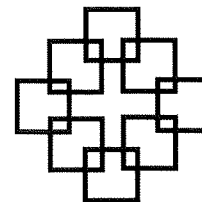
II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/> X mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			Beteiligt		Federführend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Bauausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss			<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung					<input type="checkbox"/>
Kirchensynodalvorstand					<input type="checkbox"/>
Unterschrift:					



Evangelisches Dekanat
Alzey

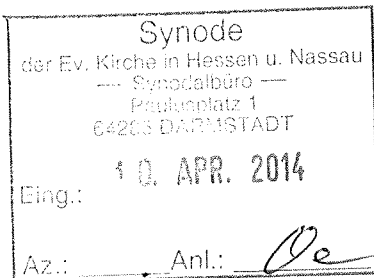


Ev. Dekanat * Fischmarkt 3 * 55232 Alzey

An das
Kirchensynodalbüro
Postfach 44 47

64276 Darmstadt

vorab per Fax: 06151-405304



Fischmarkt 3
55232 Alzey
Tel. 06731/998467
Fax 06731/998468
E-mail: b.mond@ed-az.de
s.schmuck-schaetzel@ed-az.de
<http://www.evangelisch-alzey.de>

Alzey, 07.04.2014

Az.:

Beate Mond

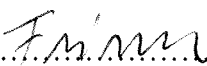
Anträge an die Kirchensynode

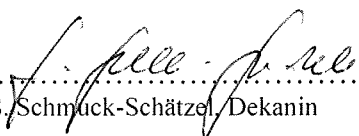
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dekanatssynode Alzey hat in ihrer Sitzung am 04.04.2014 nachfolgenden Antrag beschlossen, den wir hiermit weitergeben.

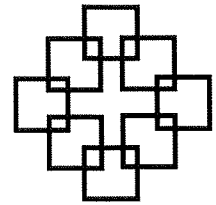
Wir bitten Sie, diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kirchensynode im Mai 2014 zu setzen und ein Exemplar an die Kirchenleitung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


.....
Heide Frisch, Präses


.....
S. Schmuck-Schätzel, Dekanin

**Evangelisches Dekanat
Alzey**



TOP 8) Anträge an die Kirchensynode:

Die Dekanatssynode Alzey hat am 04.04.2014 in Eppelsheim bei 47 Anwesenden von 58 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen nachfolgenden Antrag an die Kirchensynode zu stellen:

Im nachfolgend formulierten Text an die Kirchenleitung gibt die Dekanatssynode Alzey ihr Befremden über die Grundauffassung der Kirchenleitung zur zukünftigen finanziellen Grundversorgung kleiner Gemeinden in der EKHN zum Ausdruck.

Begründung:

Die Dekanatssynode Alzey ist bestürzt über die Aussage der Kirchenleitung, dass die Grundversorgung kleinerer Gemeinden zur Sicherstellung des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens und der Erfüllung des volkkirchlichen Auftrages dem Anliegen einer gerechten Verteilung der Finanzmittel widerspricht (siehe Synodendrucksache Nr. 55/13, S. 2/2, Az. 4581-2).

Mit Befremden hat die Dekanatssynode Alzey die Auffassung der Kirchenleitung zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf den demographischen Wandel die Grundversorgung kleiner Gemeinden gesamtkirchlich gesehen keine Zukunftsperspektive hat.

Die Dekanatssynode Alzey weist diese Aussage der Kirchenleitung im Blick auf das kirchliche Leben in den mehrheitlich kleinen Gemeinden des Dekanates Alzey entschieden zurück.

Die Dekanatssynode Alzey erachtet den Leitgedanken der Kirchenleitung, mit dem in der Drucksache 63/13 vorgelegten Entwurf einer veränderten Zuweisungsordnung „die Vielfalt gemeindlichen Lebens und ihre unterschiedlichen Gestalten weiterhin in der Fläche zu ermöglichen und gleichzeitig für künftige Entwicklungen offenzuhalten“ als krassen Widerspruch zu o.g. Auffassung der Kirchenleitung und bittet dazu die Kirchenleitung um eine zeitnahe Stellungnahme und Aufklärung.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

<p>SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:</p>	<p><u>49/14</u></p>
<p>Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat WÖLLSTEIN</p> <p>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</p>	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:</p>	
	<p>(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):</p>	
	<p>Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:</p>	
<p>Die Dekanatssynode hat am 28.03.2014 in Biebelsheim bei 32 anwesenden von 45 stimmberechtigten Mitgliedern (ohne Gegenstimme) beschlossen:</p> <p>„Die Die Synode des Evangelischen Dekanats Wöllstein bittet die Kirchensynode der EKHN um folgenden Beschluss:</p> <p>a) Die Kirchenleitung der EKHN wird gebeten, das Thema „Religionsunterricht, den Pfarrerinnen und Pfarrer an Schulen erteilen“ neu in den Blick zu nehmen und darüber der Synode zu berichten.</p> <p>b) Es soll dabei die gegenwärtige Praxis mit ihren Regelungen daraufhin überprüft werden, ob sie im Blick auf die Veränderungen im Gemeindepfarrdienst und in den Schulen noch zeitgemäß und sinnvoll ist.</p> <p>c) An der weiteren Bearbeitung sollen Ausschüsse der Kirchensynode, mindestens der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und der Theologische Ausschuss, beteiligt werden.“</p> <p>Zur Erläuterung</p> <p>1. Problemanzeige:</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer (bis 55 Jahre) im Gemeindedienst haben vier Pflichtstunden Religionsunterricht an Schulen zu erteilen. Oft gelingt es, dass dies für die Beteiligten (Pfarrpersonen, Schulen, Gemeinden) sehr sinnvoll und gut ist. Aber es gibt auch Probleme: Viele Pfarrpersonen können nicht so eingesetzt werden, dass sie im Religionsunterricht auch Kinder und Jugendliche aus ihrer Gemeinde vor sich haben.</p> <p>Es kann sein, dass der Aufwand für die Erteilung von Pflichtstunden wegen Fahrzeiten und Freistunden zwischendrin unverhältnismäßig hoch ist.</p> <p>Es gibt Probleme zwischen Schule und Pfarrpersonen, wenn es nicht gut gelingt, die Vertretung bei Abwesenheit zu regeln. Die Weihnachts- und die Osterferien scheiden wegen des pastoralen Dienstes an den hohen Festtagen für Erholungs-Urlaubszeit aus. Da die Pfarrerinnen und Pfarrer generell verpflichtet sind, sich gegenseitig zu vertreten, können auch in den Sommerferien nicht alle ihren Jahresurlaub nehmen.</p> <p>Fortbildungen, Pastoralkollegs, Konfirmandenfreizeiten schränken die Verfügbarkeit ebenfalls ein. Auch ist es so, dass dringende Anlässe (z. B. seelsorgliche Verpflichtungen besonderer Art) zu kurzfristigen Ausfällen von Schulstunden führen können.</p> <p>2. Hinweise für die Überprüfung:</p> <p>Insbesondere soll es um folgende grundsätzlichen und praktischen Fragen gehen:</p> <p>a) wie ist die Pflicht zum Erteilen von Religionsunterricht zu beurteilen, wenn Religionsunterricht kein Mangelfach mehr ist und gut von dafür ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern der Schulen erteilt werden kann?</p> <p>b) Wie ist die Pflicht zum Erteilen von Religionsunterricht zu sehen, wenn Schulleitungen eher reserviert sind gegenüber der Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrer, die für wenige Stunden in der Schule eingesetzt sind?</p> <p>c) Wie sind die Fragen der Vertretung bei Urlaub und anderer Abwesenheit der Pfarrerinnen und Pfarrer sinnvoll zu regeln?</p> <p>d) Wie ist es zu gewährleisten, dass die Pflichtstunden sinnvoll in das Gesamte der pfarramtlichen Arbeit integriert werden und keine unangemessene Belastung darstellen?</p>		

- e) Welche Möglichkeiten gibt es, dass dafür besonders befähigte Pfarrerinnen und Pfarrer mehr als die Pflichtstunden erteilen und im Gegenzug durch Kolleginnen und Kollegen bei anderen Tätigkeiten entlastet werden?
- f) Ist ein Gesamt-Pflichtstunden-Pool im Dekanat denkbar?
- g) Welche Fragen nach der Angemessenheit und Gerechtigkeit bei der Vergütung sind zu bedenken?
- h) Welche Möglichkeiten jenseits der Pflichtstunden gibt es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich im Bildungs- und Sozialort Schule einbringen können, und wie kann das durch die EKHN gefördert werden (Projekte, auch im interdisziplinären Unterricht, Schulgottesdienste und andere spirituelle, kulturelle und seelsorgliche Angebote, Elternarbeit, gemeinwesenorientierte Arbeit, Mitarbeit in der Ganztagschule mit ihren Angeboten u.a.m.)?
- i) Ist es sinnvoll, über die Errichtung von Schulpfarrstellen, ggf. auch als Teilzeitstellen, auch im Bereich Grundschule nachzudenken?
- j) Wie ist die finanzielle Kosten-Leistungs-Bilanz:
Wie und wieviel vergütet der Staat der EKHN für die geleisteten Stunden?
- k) Wie ist die politische Kosten-Leistungs-Bilanz:
Was würde es im Staat-Kirche-Verhältnis bedeuten, wenn die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer nicht mehr in den Schulen tätig wären?
- l) Wie ist die Lage diesbezüglich in den Bundesländern bzw. Landeskirchen, in denen es die Unterrichtspflicht wie bei uns nicht gibt?



Datum: 31.03.14

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

 Annahme Ablehnung einstimmig X mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Gewaltenteilung
Paulusstraße 1
60335 BARCELONNETTE
18. / 03. 2014
Eing.:
Az.: Ant.:

Versand am:	Druck- sachen -Nr.	10. Tagung der Elften Kirchensynode vom 08.05. - 10.05.2014
26.03.2014	01/14	Tagesordnung
23.04.2014	02/14	Ergänzung der Tagesordnung
Tischvorlage	03/14	Bericht des Präses
10.04.2014	04-1/14	Bericht der Kirchenleitung 2013/2014 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)
Tischvorlage	04-2/14	Bericht des Kirchenpräsidenten
Tischvorlage	04-3/14	Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2014
10.04.2014	05/14	Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN - Teil 2
10.04.2014	06/14	Bericht zur Umsetzung des Medienkommunikationskonzeptes (s. auch Beschlussvorschlag unter TOP 4.1)
26.03.2014	07/14	Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN
26.03.2014	08/14	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodenbeschlüssen
10.04.2014	09/14	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
---	10/14	Berichte der Ausschüsse
10.04.2014	10-1/14	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
10.04.2014	10-2/14	Theologischer Ausschuss
Tischvorlage	10-3/14	Verwaltungsausschuss
26.03.2014	11/14	Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens
26.03.2014	12/14	Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD
26.03.2014	13/14	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung
26.03.2014	14/14	Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
10.04.2014	15/14	Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
26.03.2014	16/14	Kirchengesetz zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
10.04.2014	17/14	Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD
Keine neue Drs. Vorlage Herbst- tagung 2013	18/14 63/13	Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Fortführung der 1. Lesung)
vertagt auf Herbsttagung 2014	19/14	Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (2. und 3. Lesung)
10.04.2014	20/14	Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (2. und 3. Lesung)

23.04.2014	21/14	Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. und 3. Lesung)
10.04.2014	22/14	Zukunft der Mitgliederkommunikation / Fortführung der Aktion Impulspost
10.04.2014	23/14	Schwerpunktthema: Perspektiven der Armutsbekämpfung und Armutsprävention in der EKHN
10.04.2014	24/14	Information zu Stand und Verlauf der Reformationsdekade in der EKHN
Keine Drucksache	25/14	Vorstellung des zweiten Bandes zur wissenschaftlichen Auswertung zur Kirchenkampfdokumentation
10.04.2014	26/14	Revision der Geschäftsordnung der Kirchensynode
26.03.2014	27/14	Berufung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung
10.04.2014	28/14	Wahl einer Dezernentin/eines Dezernenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung
23.04.2014	29/14	Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten des KVVG
Tischvorlage	Sammel- DS 30/14	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Finanzausschuss
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Bauausschuss
26.03.2014	31/14	Dekanat Wetterau zur Zuweisung für Verwaltungsstellen
26.03.2014	32/14	Dekanat Wetterau zu den Examensgottesdiensten
26.03.2014	33/14	Dekanat Nidda zur Änderung von § 3 Abs. 2 der GrVVO
26.03.2014	34/14	Dekanat Bergstraße zum Verfahren der Neubesetzung der Stelle des Dekans / der Dekanin
23.04.2014	35/14	Fragestunde

<u>Ergänzende Tagesordnung:</u>		
Tischvorlage	Sammel- DS 30/14	Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
		Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
		Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
23.04.2014	36/14	DRIN: Dabeisein - Räume entdecken - Initiativ werden - Nachbarschaft leben
23.04.2014	37/14	Auftrag an die Kirchenleitung zur Neubildung der Propsteibereiche
23.04.2014	38/14	Dekanat Bad Schwalbach zur Bemessung und Finanzierung von Gemeindesekretariatsstellen
23.04.2014	39/14	Dekanat Alsfeld zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes in der EKHN

Stand: 06.05.14

23.04.2014	40/14	Dekanat Alsfeld zum Zuweisungssystem
23.04.2014	41/14	Dekanat Schotten zum Zuweisungssystem
23.04.2014	42/14	Dekanat Büdingen zum Zuweisungssystem
23.04.2014	43/14	Dekanat Kirchberg zum Zuweisungssystem
23.04.2014	44/14	Dekanat Grünberg zum Zuweisungssystem
23.04.2014	45/14	Dekanat Vogelsberg zum Zuweisungssystem
23.04.2014	46/14	Dekanat Hochtaunus zum Zuweisungssystem
23.04.2014	47/14	Dekanat Nidda zum Zuweisungssystem
23.04.2014	48/14	Dekanat Alzey zum Zuweisungssystem
23.04.2014	49/14	Dekanat Wöllstein zum Religionsunterricht